Kirchenrecht

von

Georg Phillips.

Zweiten Bandes erste Abtheilung.

Kirchenrecht.

Von

Georg Phillips.

Zweiter Band.

Regensburg, 1846.
Verlag von Georg Joseph Manz.

Luzern, bei Gebr. Räber.

Gerechtigkeit.

Vorwort.

Durch mannigfaltige Berufsgeschäfte, welche dem Verfasser in der letztverwichenen Zeit oblagen, ist gegen seinen Wunsch das Erscheinen dieser ersten Abtheilung des zweiten Bandes etwas verzögert worden. Dieselbe enthält die Entwicklung der allgemeinen Prinzipien in Betreff des kirchlichen Königthums und Lehramtes. Im Einzelnen hat hier vorzüglich die organische Gliederung in der Kirche, welche man mit dem Ausdrucke **Hierarchia Jurisdictionis** zu bezeichnen pflegt, ihre Besprechung gefunden; das Verhältniß der einzelnen Stufen zu einander und zu dem Primate und ihr Zusammenwirken mit diesem auf den Concilien bildet einen wesentlichen Bestandtheil dieser Darstelluug; insbe-

sondre hat sich aber die Gelegenheit geboten, auf die bisher wenig erörterte Lehre von der Majorität und Obedienz, so wie auf die wichtige Pflicht der Bischöfe die Limina Apostolorum zu besuchen, näher einzugehen. Bei der Darstellung der Grundsätze in Betreff des Lehramtes ist vorzüglich die Lehre von der Infallibilität des Papstes berücksichtigt worden. Den Schluß dieses Bandes, so wie des allgemeinen Theiles, wird die binnen Kurzem nachfolgende Entwicklung des Verhältnisses der Kirche zum Staate bilden.

München am Tage des heil. Aloysius 1846.

G. Phillips.

Inhalt.

Kap. 8. Das Königthum. Seite

I. Entwicklung der heiligen Herscherordnung für das Königthum in dem Reiche Christi.

§. 66. 1. Grundprinzipien dieser Entwicklung der heiligen Herrscherordnung 1

2. Historische Ausbildung der Herrscherordnung durch die Kirche.

§. 67. a. Apostolische Anordnungen 10

§. 68. b. Einfluß jüdischer und römischer Einrichtungen 20

II. Die einzelnen Stufen der Hierarchie in ihrer Ausbildung für das Königthum.

A. Ordo des Episcopates.

1. Patriarchen.

§. 69. a. Die drei ältesten von Petrus gegründeten Patriarchate von Rom, Alexandrien und Antiochien 30

§. 70. b. Hinzutreten der jüngeren Patriarchate von Constantinopel und Jerusalem . 47

§. 71. c. Auflösung der orientalischen Patriarchate — Occidentalische Titularpatriarchen . 55

§. 72. 2. Exarchen und Primaten 68

§. 73. 3. Erzbischöfe 78

§. 74. 4. Bischöfe 90

§. 75. B. Ordo des Presbyterates und C. Ordo des Diakonates 109

Seite.

III. Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Königthum und Priesterthum, so wie der einzelnen hierarchischen Stufen zu einander.

§. 76. 1. Allgemeine Bemerkungen über die Jurisdictio im Verhältniße zum Ordo 126

§. 77. 2. Prüfung der scholastischen Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdictio . . . 135

3. Der canonische Vorzug (Majoritas und Praecedentia) 140

§. 78. 1. Leitende Prinzipien 140

§. 79. 2. Einfluß des Königthums auf den canonischen Vorrang. — Nähere Bestimmungen über die Präcedenz . . 160

4. Der canonische Gehorsam (Obedientia und Reverentia).

§. 80. 1. Leitende Principien 171

§. 81. 2. Angelobung der Obedienz . . . 182

§. 82. 3. Die Romfahrt der Bischöfe (Visitatio liminum sanctorum apostolorum) 199

IV. Zusammenwirken von Primat und Hierarchie auf den Concilien.

§. 83. 1. Die Concilien im Allgemeinen . . . 219

2. Das öcumenische Concilium

§. 84. 1. Berufung desselben 236

§. 85. 2. Das versammelte Concilium . . 250

§. 86. 3. Die Particularconcilien 268

Kap. 9. Das Lehramt.

§. 87. I. Die Lehre und ihre Ueberlieferung . . 288

II. Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes.

§. 88. 1. Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, insbesondere Petrus und seine Nachfolger 307

§. 89. 2. Nähere Begründung der Unfehlbarkeit des Papstes 317

§. 90. 3. Die päpstliche Entscheidung ex Cathedra 332

Achtes Kapitel.

Das Königthum.

I.

Entwicklung der heiligen Herrscherordnung für das Königthum in dem Reiche Christi.

§. 66.

1. Grundprinzipien dieser Entwicklung der heiligen Herrscherordnung.

Vierzig Tage hindurch erschien Christus nach seiner Auferstehung den Aposteln und sprach zu ihnen von dem Reiche Gottes[1]). Gewiß hat der Heiland während dieser Zeit ihnen die Herrlichkeit des Himmelreiches geschildert, da er aber die Kirche als sein Reich auf Erden gegründet, durch welches nach und in göttlicher Ordnung das Menschengeschlecht zu dem himmlischen Reiche hindurchgeführt werden sollte (§. 2. S. 8), so muß seine Rede auch vorzugsweise bei diesem seinem irdischen Reiche geweilt haben. Dieß ist wohl die Zeit gewesen, wo Er seinen Aposteln prophetisch von den Schicksalen der Kirche gesprochen, dieß die Zeit, wo Er um so mehr

[1]) *Act. Apost.* I. 3.

die Vorschriften über die Verfassung und Ordnung derselben ertheilt hat[2]). Die Apostel, denen Christus seine Gewalt und Herrschaft verliehen, begannen daher, nachdem sie durch den heiligen Geist in den tieferen Sinn aller Worte des Erlösers eingeführt worden waren, nicht bloß diesen gemäß zu lehren, sondern auch dieselben dadurch ins Werk zu setzen, daß sie kraft jener Gewalt die für die Ordnung des Reiches Christi auf Erden erforderlichen Einrichtungen trafen. Sie gründeten die Gemeinden, gaben ihnen Aelteste und Vorsteher, erließen Vorschriften über die kirchliche Disciplin, übten die Strafgewalt und übertrugen ihre Gewalt auf die Bischöfe, als ihre Nachfolger. Wenn nun zwar die heilige Schrift, außer in Betreff der Fundamentalprinzipien nichts Näheres über die Verfassung der Kirche enthüllt hat, so dürfen darum doch die von den Aposteln gemachten Anordnungen nicht bloß als von ihnen, in ihrer menschlichen Weisheit erdacht und ausgeführt angesehen werden. Denn „die Apostel (selbst) sind uns Gewähr, daß sie, was sie einführten, nicht aus eigner Willkühr schöpften, sondern die ihnen von Christus übergebene Ordnung getreu den Völkern überlieferten[3])." Es treten daher allerdings, so weit der menschliche Blick reicht, manche Einrichtungen in der kirchlichen Verfassung als Ergebnisse der Geschichte hervor, sie rühren, wie man es zeigen und beweisen kann, von den Aposteln oder von der Kirche überhaupt her. Man mag also für sie den Ausdruck der Schule in An-

---

[2]) Vergl. *Devoti*, Comment. in univ. jus canon. Tom. I. cap. 10. §. 8. p. 207.

[3]) *Tertullian.* d. praescr. c. 6. S. oben §. 22. S. 163.

wendung bringen, sie seien Institute des menschlichen oder kirchlichen Rechtes, im Gegensatze zu solchen, bei welchen der unmittelbare göttliche Ursprung zu erweisen ist; allein viele von ihnen müssen selbst nach menschlicher Erkenntniß doch als solche aufgefaßt werden, welche den göttlichen Einrichtungen wenigstens sehr nahe stehen [4]).

Ueber mehrere dieser kirchlichen Verfassungsverhältnisse geben erst spätere Quellen nähere Auskunft; wäre es aber überhaupt ein unhistorisches Verfahren, den Ursprung eines Institutes überall nur von der ersten schriftlichen Kunde über dasselbe zu datiren, so ist dieß auf dem Gebiete des Kirchenrechts um so weniger zulässig, als die frühzeitige Uebereinstimmung der ganzen Kirche in Betreff solcher Einrichtungen einen Beweis für deren hohes Alter liefert. Darum nimmt auch der heilige Augustinus keinen Anstand zu erklären: „Was die gesammte Kirche beobachtet und was nicht von den Concilien eingeführt, sondern immer festgehalten worden ist, davon wird mit vollem Rechte angenommen, daß es nicht anders, als durch die Auctorität der Apostel überliefert worden sei [5])." — Am Allerwenigsten aber berechtigt das späte Vorkommen einzelner technischer Ausdrücke zur Bezeichnung der der kirchlichen Verfassung angehörenden Institute oder der mannigfache Wechsel solcher Ausdrücke dazu, das Institut selbst seiner Entstehung nach an diese Bezeichnungen zu knüpfen oder dasselbe mit andern, welche abwechselnd auch den gleichen Namen führen, zu ver-

---

[4]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. disciplina. P. I. Lib. I. cap. 7. n. 4. (Tom. I. p. 58).

[5]) *Augustin.* d. baptismo c. Donat. Lib. IV. c. 24.

mengen [6]). Gerade je schärfer der Unterschied in der Sache ist, desto weniger sorgsam ist zu Anfang der Sprachgebrauch in der Wahl der Bezeichnungen, die sich als technisch immer erst im Laufe der Zeit auf bestimmte Verhältnisse fixiren. Nirgend zeigt sich dieß deutlicher, als bei den Worten Episcopus, Presbyter und Diaconus, welche in der älteren Zeit abwechselnd mindestens von zweien der drei göttlich instituirten Ordinationsstufen gebraucht werden, wie dieß bereits bei anderer Gelegenheit ausführlicher gezeigt wurde (§. 25. S. 202). —

Die genannten drei Ordinationsstufen haben nun auch die größte Bedeutung für die Ausübung der von Christus der Kirche übertragenen königlichen Herrschergewalt. Die Fülle derselben ruht in dem von dem Primat getragenen Episcopat. Christus hat die Apostel und ihre Nachfolger dazu erwählt, daß er ihnen alle seine Gewalt über das Menschengeschlecht übertrug. Diejenigen aber, welche Gott zu Etwas erwählt, rüstet er auch in der Weise aus, daß sie zur Vollführung geeignet sind [7]). Sie müssen daher alle Rechte und Befugnisse haben, die überhaupt in der königlichen Herrschergewalt liegen, und wenn diese auch keine weltliche, sondern eine geistliche Gewalt ist, so darf sie doch nicht der Mittel entkleidet seyn, um auf die Welt und die Menschen wir-

---

[6]) Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 6.

[7]) *Thom. Aquin.* Par. III. Q. 27. art. 4. — Vergl. Cap. *Praeterea.* 5. X. d. offic. jud. del. (I. 29.) Ex eo quod causa alicui committitur, super omnibus, quaead causam ipsam spectare noscuntur, plenariam recipit potestatem. S. Note 10. — *Devoti* a. a. O. cap. 11. §. 8. not. 2. p. 224.

ken zu können. Darum steht der Kirche und den Inhabern dieser Herrschergewalt das Oberaufsichtsrecht[8]) über das ganze Reich Christi zu und sie können aller derjenigen Mittel sich bedienen, wodurch diese Aufsicht möglich gemacht und erleichtert wird. Zum Zwecke der Erziehung des christlichen Volkes bestellt, hat daher die Kirche das Recht der Gesetzgebung, indem sie durch die von ihr ausgehende Ordnung das göttliche Recht verwirklicht. Darum hat sie auch die Gerechtigkeit nach göttlichem und kirchlichem Gesetz zu handhaben. Wurde den ersten Christen schon der Bischof von den Aposteln als derjenige bezeichnet, der ihre Händel schlichten sollte, so begann auch in den ersten Zeiten schon die Kirche ihre Strafgewalt mit dem Schwerte der Excommunication zu üben. Da sie die Gewalt zu binden und zu lösen empfangen, so schied sich auch von selbst der Richterstuhl, der, in dem inneren Heiligthum der Kirche aufgestellt ist, über das Innere des Menschen zu entscheiden hat, von dem Gerichte über die äußere That. Für den Dienst Gottes bedarf die Kirche aber auch zeitlicher Mittel, sie bedarf dieser für den Unterhalt des Clerus, der jenem Dienste sich gewidmet. Ihr steht also auch die Erwerbung von Gütern zu jenem Zwecke nebst deren Verwaltung zu, und das Recht, wo es an solchen mangelt, von den Gläubigen Beiträge zu fordern. Den Inbegriff aller dieser Befugnsse bezeichnet, vorzüglich seit den Zeiten des heiligen Gregorius[9]),

---

[8]) Vergl. oben die Entwicklung in §. 8. S. 5.

[9]) *Gregor. M.*, Epist. lib. XIV. ep. 8. ad Bonif. Constant. Diac. (Tom. II. col. 1266.) — Vergl. *Lupoli*, Praelectiones juris eccles. Vol. IV. p. 2.

das Wort Jurisdictio, welches die Schule technisch gemacht hat [10]).

Mit dieser Fülle der Gewalt und mit der Aufgabe, die Welt zu erobern, sie der Herrschaft Christi zu unterwerfen und in derselben zu erhalten, tritt der Episcopat in die Geschichte ein. Mit ihm beginnt eine neue Ordnung der Dinge, die Ordnung des Reiches Christi, und es entsteht hier zunächst die Frage: was war in den unmittelbaren Vorschriften Christi über die Verfassung seines Reiches als Richtschnur für die Entwicklung derselben gegeben? woran sich dann die andere anschließt: wie äußerten sich diese Vorschriften in den Anordnungen der Apostel wirksam? Da aber in allen Einrichtungen, welche diese trafen, nur die höchste Weisheit sich aussprechen kann, so müssen jene Anordnungen schon allein aus den göttlichen geoffenbarten Grundgesetzen erklärlich und verständlich seyn. Die Wissenschaft aber, welche gerade das Menschliche an das Göttliche anknüpfen soll, hat noch die besondere Aufgabe: die Zweckmäßigkeit aller jener Einrichtungen darin zu zeigen, daß sie hervorhebt, wie bei der Gründung des Reiches Christi die damaligen Zustände von den Aposteln und ihren Nachfolgern in einer staunenswerthen Weisheit, die freilich selbst nur göttlichen Ursprunges seyn kann, berücksichtigt worden sind. Die Erörterung dieser drei Punkte bildet, ehe Einzelnes in

---

[10]) Vergl. Clem. un. d. foro competenti. (II. 2.) Auch von der Jurisdiktion in diesem weitern Sinne des Wortes gilt das, was in *L. Cui.* D. d. jurisd. (2. 1.) gesagt ist: Cui jurisdictio data est, ea videntur concessa, sine quibus jurisdictio explicari non potest.

Betracht gezogen werden kann, den Gegenstand der nachfolgenden Darstellung.

In den göttlichen Grundgesetzen, welche Christus selbst für die Verfassung seines Reiches auf Erden (s. oben Kap. 6) gegeben hat, sind vorzüglich zwei Principien deutlich ausgedrückt: organische Gliederung der Gesammtheit Derer, welche zur Herrschaft berufen sind und monarchische Einheit für dieselbe; jene Gliederung spricht sich in der hierarchischen Stufenfolge aus (§. 32), die Einheit in dem Primat. Jedes dieser Prinzipien wurde aber als fruchttragend, als eine Fülle der Entwicklung in sich schließend, in die Geschichte eingeführt. Es konnten und sollten sich daher dem Zwecke der Kirche entsprechend und durch ihre Kraft belebt, aus der göttlich angeordneten Stufenfolge andere Stufen entwickeln.

Auf die erste jener Stufen sind die königlichen Throne[11]) der Bischöfe gestellt. Diese, die Nachfolger der Apostel, sind als solche alle einander gleich; aber über ihnen steht der Nachfolger Petri in der ganzen Fülle der Macht, mit welcher Der, dessen Stellvertreter er ist, ihn bekleidet hat. Es widerspricht daher nicht nur nicht der göttlichen Ordnung, sondern aus dem Prinzip derselben ist es zu erklären, wenn Jener einzelnen Bischöfen vor Andern einen größeren Antheil an der zunächst ihm zustehenden Herrschergewalt, sei es ausdrücklich oder stillschweigend einräumt[12]) und dadurch eine größere Man-

[11]) Vergl. *Alteserra*, Ecclesiasticae jurisdict. vindiciae Lib. II. cap. 13. p. 66. sqq.

[12]) Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccles. Tom. I. p. 100. — Dieß scheint auch Isidor von Sevilla in Can. *Cleros*. 1. §. *Archiepiscopus*. 3. D. 21. andeuten zu wollen.

nigfaltigkeit in der hierarchischen Stufenleiter hinsichtlich der Herrschaft erzeugt oder entstehen läßt. Von Petrus aber, von diesem Mittelpunkte der Einheit her, muß man nothwendig diese Verschiedenheit ableiten; denn kraft seines Episcopates hat außer Petrus und seinem Nachfolger kein Bischof eine Gewalt über den andern; er kann daher eine solche nur von Demjenigen erhalten, der selbst eine höhere Gewalt über sämmtliche Bischöfe hat. Man pflegt wohl solche Vorzüge einzelner Bischöfe vor andern, historisch erworbene Rechte zu nennen; dieß ist auch richtig, aber daß die Geschichte solche Verhältnisse in der Kirche ausbilden konnte, setzt mindestens voraus, daß Petrus und sein Nachfolger nicht widersprochen und stillschweigend die Theilnahme an seiner Herrschergewalt gestattet habe (§. 40. S. 361).

In gleicher Weise kann der Bischof oder auch wiederum der Papst einzelnen Presbytern und Diakonen größere Gerechtsame, als sie ihnen schon als solchen zustehen, mittheilen und dadurch die Mannigfaltigkeit der Abstufungen vermehren. Somit sind also auch die zweite und dritte Stufe der göttlichen Hierarchie einer solchen Entwicklung in Beziehung auf die Herrschaft fähig.

Diese gesammte Gliederung, jetzt gewöhnlich Hierarchia jurisdictionis genannt, wird aber durch die der Kirche inwohnende göttliche Einheit zu einem harmonischen Ganzen verbunden und in aller Vielheit muß doch immer das Prinzip der Einheit sich geltend machen. So wie nämlich der Papst der Mittelpunkt der Einheit für die ganze Gemeinschaft der Christen und insbesondere der Mittelpunkt der Einheit für den ganzen Episcopat ist, so ist es der einzelne Bischof für seine Gemeinde. Völlig im

Gegensatze zu einer Vereinzelung entspricht es durchaus der harmonischen Einheit des Ganzen, wenn auch unter der Schaar der Bischöfe sich wiederum, durch die von dem höchsten Einheitsprincip der ganzen Kirche ausgehende Kraft erzeugt, Einheitspunkte bilden. Dieß geschieht, indem mehrere von ihnen um Einen, von diesen dann, welche selbst solche Einheitspunkte geworden, ebenfalls mehrere um Einen geschaart sind, bis endlich das Oberhaupt der Kirche, als der Eine für Alle, aus dem kleineren Kreise Solcher emporragt, welche die Mittelpunkte für diejenigen concentrischen Kreise geworden sind, welche die kleineren umgeben, selbst aber von dem großen Kreise der allgemeinen Kirche umschlossen werden. Diese Durchführung des Einheitsprincips, welches selbst innerhalb einer Diöcese auch darin wirksam werden kann, daß diese in kleinere Gemeinden, jede unter ihrem Hirten, getheilt ist, entspricht aber gleichzeitig wiederum ganz jener hierarchischen Gliederung, indem jeder der Bischöfe, welcher auf eine höhere Stufe der Hierarchie emporgestiegen ist, den Einheitspunkt für einzelne unter ihm stehende Bischöfe bildet.

Gleicht es einer Spielerei, wenn der Pseudo-Isidor[13]) sich über diesen Punkt dahin vernehmen läßt, ein jeder Bischof, der auf solche Art über andere erhoben ist, müße über zehn oder eilf derselben gesetzt seyn, so liegt darin doch wohl[14]) ein Anklang an das richtige Prin-

[13]) Can. *Scitote.* 8. C. 6. Q. 3.

[14]) So gibt Gregor der Große in einem Briefe an Augustinus diesem auf, in England jedem der beiden Erzbischöfe zwölf Bischöfe unterzuordnen. Vergl. *Gregor. M.* Epist. lib. XI. ep. 65. (Tom. II. col. 1163).

cip. Dieß drückt der heilige Leo, indem er von der Einheit der Kirche, als der Bedingung ihrer Gesundheit und Schönheit redet[15]), sehr treffend also aus: „Auch unter den seligsten Aposteln war im Vergleiche der Auszeichnung eine gewisse Unterscheidung der Gewalt; und während die Erwählung Aller gleich war, so war es doch Einem gegeben, daß er vor den übrigen emporragte. Von diesem Vorbilde (forma) rührt die Unterscheidung der Bischöfe her." Was Petrus in dem Kreise der Apostel war, das soll vergleichungsweise der höhere Bischof in dem Kreise der ihm untergeordneten seyn, der Erste unter ihnen und der Mittelpunkt der Einheit für sie. Wie Petrus nicht bloß als Oberhirte für die Lämmer bestellt, sondern Christus ihm ausdrücklich auch gesagt hatte: „Weide meine Schaafe" (§. 16. S. 110), so haben einzelne Bischöfe darin einen Antheil an dem höchsten Hirtenamte Petri erhalten, daß auch sie zu Hirten nicht bloß über Lämmer, sondern über Schaafe bestellt sind. —

2. Historische Ausbildung der Herrscherordnung durch die Kirche.

§. 67.

a. Apostolische Anordnungen.

In den Vorschriften Christi selbst lag bereits eine Richtschnur für die Entwicklung der kirchlichen Verfassung. Daß die von den Aposteln getroffenen Anordnungen damit übereinstimmten, versteht sich von selbst, dennoch ist

---

[15]) *Leon. M.* Epist. 14. c. 12. Vergl. oben §. 24. S. 182.

es nicht überflüßig, ihre Thätigkeit in dieser Beziehung genauer zu betrachten[1]). Um hier zunächst den Apostel Paulus hervorzuheben, so ließ er, als er nach Macedonien weiter zog[2]), den Timotheus zu Ephesus zurück und gab ihm bald darauf nähere Vorschriften darüber, wen er zu den Weihen, mit Einschluß der bischöflichen, befördern dürfe[3]). Diesem war es damit anvertraut, für die ganze Umgegend von Ephesus die höchste kirchliche Verwaltung zu führen. Es waren ihm daher von selbst die Bischöfe untergeordnet, die er für andere Städte Kleinasiens weihte, wie deren nächst Ephesus schon in der Offenbarung Johannes noch sechs andere als Bischofssitze bezeichnet werden[4]). Daher sagt es der heilige Chrysostomus mit voller Zuversicht, daß Timotheus über ganz Kleinasien als Bischof gestellt worden sei[5]). — In glei-

---

[1]) Vergl. *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Vol. II. p. 243. — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 133. sqq. — *P. d. Marca*, de concord. sacerdot. et imper. Lib. VI. cap. 1. n. 5. sqq. (Edit. Par. Tom. II. p. 59. sqq.) — *Selvaggio*, Antiquit. christ. Lib. I. cap. 20. (Edit. Mogunt. 1787. Tom. I. p. 380. sqq.) Auch bei dieser Materie (vergl. §. 25. Note 30) haben die Anglikaner den Streit für die Kirche auf sich genommen. Vergl. *Usser*, de origine episc. et metrop. und de Asia Lydiana sive proconsulari. — *Beveridge*, Cod. Can. vind. II. n. 12. (bei *Cotelier*, P. P. Apost. Tom. II. p. 9.) — S. auch *Devoti* Jus. can. univ. cap. 10. §. 5. not. 1. p. 201.

[2]) 1 *Tim.* I. 3.

[3]) 1 *Tim.* III.

[4]) *Apoc.* II. 1. S. §. 22. S. 60. §. 25. S. 197.

[5]) *Chrysost.* Homil. in 1 Tim.

cher Weise[6]) setzte Paulus den Titus zum Bischof von Creta ein[7]) und stellte ihm dabei die Aufgabe: alle kirchlichen Angelegenheiten der Insel zu ordnen und in den einzelnen Städten Priester, d. i. Bischöfe[8]) einzusetzen. Ist nun auch Titus nicht sein ganzes Leben hindurch in Creta geblieben, so sind doch alle jene von ihm eingesetzten Bischöfe, so lange er da war, ihm untergeordnet gewesen und nachdem er hinweggegangen, in das gleiche Verhältniß zu einem von ihnen getreten[9]).

So wie in diesen Fällen, verfuhren die Apostel überhaupt und so wie durch solche Anordnungen der Bischof von Ephesus und der von Creta über Andre erhoben wurde, so weiset auch die ganze Art der apostolischen Briefstellung, wenn nicht auf schon vorhandene, so doch auf sich vorbereitende analoge Verhältnisse hin. Paulus namentlich richtete seine Briefe theils an ganze große Provinzen, in welchen es mehrere christliche Gemeinden gab, z. B. an die Galater (— deren Hauptstadt Ancyra —) oder, was in der Sache dasselbe war, an die Gemeinde der Hauptstadt einer solchen Provinz, z. B. an die Corinther für alle Gemeinden in Achaja, an die Thessalonicher und Philipper für die Gemeinden in Macedonien[10]). Hieraus ist zunächst so viel ersicht-

---

[6]) Vergl. *Euseb.* Hist. eccles. Lib. III. c. 4.

[7]) *Tit.* I. 5.

[8]) *Chrysost.* in h. l. τοὺς Ἐπισκόπους ἐνταῦθα φησὶ.

[9]) Vergl. *P. d. Marca* a. a. O. Lib. I. c. 3. n. 2. (Tom. I. p. 9.)

[10]) *P. d. Marca* a. a. O. n. 3. p. 10. Lib. IV. cap. 1. n.

lich, daß die Apostel immer eine Mehrzahl von Gemeinden, die um eine Hauptgemeinde, von welcher aus sie sich organisch gebildet, vereinigt waren, als ein Ganzes betrachteten und damit war es weiter gegeben, daß der Bischof einer solchen ersten Gemeinde auch zugleich der Erste unter den Bischöfen der übrigen Gemeinden und der Mittelpunkt der Einheit für sie werden mußte [11]). So faßt auch Tertullian [12]) die Verhältnisse auf, wenn er zur Erforschung der apostolischen Tradition auf bestimmte Bischofssitze verweist, indem er sagt: „ist dir Achaja nahe, so hast du Corinth, bist du nicht fern von Macedonien, so hast du Philippi und Thessalonich, kommst du nach Asien hinüber, so hast du Ephesus, bist du Italien nahe, so hast du Rom."

Unter diesen apostolischen Gemeinden mußten aber begreiflicherweise diejenigen vor allen andern hervorragen, in welchen ein Apostel selbst seinen bischöflichen Sitz aufgeschlagen hatte. Gilt dieß zunächst von Jerusalem,

---

4. p. 59. n. 7. p. 60. — S. auch *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 3. p. 16.

[11]) Die Innigkeit des Verhältnisses der einander benachbarten Kirchen findet Möhler (Einheit der Kirche. S. 204. 206) in der bekannten Stelle Papst Clemens I. durch das Wort ἐπινομή angedeutet (s. oben §. 22. Note 18. S. 164). Der leitende Gedanke ist dabei der: die Apostel hätten Andern durch das bischöfliche Amt einen Antheil an dem Hirtenamte in der Weise eingeräumt, daß diese auch das Weiderecht auf der Weide der Apostel gehabt hätten, so daß nach dem Tode der letzteren, den von ihnen eingesetzten Bischöfen die Fürsorge für die erledigten Stühle obgelegen hätte.

[12]) *Tertullian.* d. praescr. c. 36.

wo Jakobus der Jüngere, der Theadelph, Bischof geworden war (§ 18. S. 126), so findet es um so mehr Anwendung auf diejenigen Gemeinden, welche den Apostelfürsten selbst als ihren Bischof zu nennen berechtigt waren, Antiochien also und Rom, mittelbar auch Alexandrien[13]). Die Kirche von Rom würde daher selbst dann, wenn Petrus auch nicht an sie durch sein Leben und seinen Tod den Primat geknüpft hätte, schon aus dem Grunde, weil Petrus ihr Bischof geworden war, einen Vorrang vor allen andern Gemeinden, denen diese Auszeichnung nicht zu Theil geworden war, in Anspruch haben nehmen können. Mehr nun als der Bischof der bald zerstörten Stadt Jerusalem, treten die Oberhirten jener apostelfürstlichen Kirchen hervor. Dem von Rom ist der ganze Occident, dem von Alexandrien ganz Aegypten, Libyen und Pentapolis, dem von Antiochien Syrien und die angränzenden Länder, welche in der späteren constantinischen Provinzialverfassung die Diöcese Oriens bilden, untergeordnet. Auf sie folgen im Range und Antheile an der Herrschergewalt einzelne Bischöfe andrer apostolischer Gemeinden namentlich von Ephesus — den Christen geheiligt durch den Aufenthalt des Apostels Johannes und der Mutter des Erlösers — dann die Bischöfe solcher, welche in größeren Bezirken dadurch die Hauptgemeinden geworden, daß von ihnen vorzugsweise die Verbreitung des Christenthums ausgegangen war[14]). Die Bischöfe dieser Kirchen standen daher zu den ihnen benachbarten in einem gleichsam väterlichen Verhältnisse und

---

[13]) S. oben §. 18. S. 127. §. 21. S. 145 und unten §. 69.

[14]) Vergl. *Tertullian.* d. praescript. c. 20.

wie für dieſes in der Natur von ſelbſt, lange bevor für die väterliche Gewalt durch Geſetze beſondere Anordnungen getroffen werden, eine Unterordnung gegeben iſt, ſo auch dort [15]). In der kirchlichen Sprache findet ſich zur Bezeichnung dieſer hervorragenden Stellung unter mehreren auch der Ausdruck Patriarcha, weit üblicher iſt aber ein anderer, bei welchem von der Auffaſſung ausgegangen wird, daß die Gemeinde eines ſolchen Biſchofes für die andere gleichſam eine Mutter, die Stadt alſo, worin ſie ſich befindet, eine Metropolis ſei und es wird daher der mit jener vermählte Biſchof *Metropolitanus* genannt. Es ſind jedoch in der älteren Zeit die einzelnen Stufen der Hierarchie, obſchon der Sache nach, ſo doch nicht nach dem Ausdrucke ſtrenge geſchieden, ſondern, ſo wie bisweilen der einzelne Biſchof Patriarcha [16]) oder auch wohl Papa [17]) angeredet wurde, ſo diente der Ausdruck Metropolitan allgemein für einen jeden Biſchof, welchem andere untergeordnet waren [18]). Aus dieſem Grunde iſt der Ausdruck Metropolitanverbindung nicht ungeeignet [19]), um gerade dieſe Seite der kirchlichen Verfaſſung zu bezeichnen. Nachmals ſcheiden ſich aber auch die Ausdrücke als techniſch und die einzelnen Stu-

---

[15]) Vergl. *Lupoli* a. a. O. p. 250. not. a.

[16]) *Socrates*, Hist. eccles Lib. V. cap. 8; dazu *Valesius*, Annot. p. 60. — S. auch *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 14. p. 22. — *Devoti* a. a. O. p. 204. not. 1.

[17]) *Thomassin* a. a. O. cap. 4. n. 1. sqq. p. 23.

[18]) *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 4. p. 16.

[19]) Vergl. Döllinger, Handbuch der Kirchengeſchichte. Bd. 1. Abth. 1. S. 343.

fen der Hierarchie der Jurisdiction, so weit sie den Episcopat in sich begreift, reihen sich an den päpstlichen Primat in der Ordnung der Patriarchen, Exarchen, Primaten, Metropolitane oder Erzbischöfe an, denen dann die einzelnen Bischöfe, deren Jurisdiction sich nicht über andere Bischöfe erstreckt, als Suffragane[20]) untergeordnet sind; nur ausnahmsweise kommen Erzbischöfe ohne Suffragane und solche Bischöfe vor, die als exemt, ohne daß ein Erzbischof über ihnen stünde, unmittelbar dem Papste untergeben sind.

Lange jedoch bevor diese Scheidung in den technischen Bezeichnungen erfolgte, lange bevor, ehe noch durch ausdrückliche Aussprüche der Kirche die Rechte einzelner Bischöfe über Andere bestätigt worden sind, haben diese Verhältnisse, hat diese Stufenleiter bestanden. Als alte Sitte (*Τὰ ἀρχαῖα ἔθη*) bezeichnet es das Concilium von Nicäa[21]), daß der Bischof von Alexandrien durch ganz Aegypten, Libyen und Pentapolis den Vorrang vor den übrigen Bischöfen dieser Gegenden habe; was aber in der Kirchensprache zu Anfang des vierten Jahrhunderts „alte Sitte" ist, dessen Ursprung darf gewiß aus der apostolischen Zeit hergeleitet werden (§. 66. S. 3). —

Auf ganz besonders deutliche Weise äußert sich aber die nach dem Vorbilde des Verhältnisses Petri und der Apostel entwickelte Verfassungsform der Kirche in den Synoden. Diesem Vorbilde gemäß[22]) sammelten sich zur Berathung der Angelegenheiten der Kirche die Bi-

---

[20]) *Capit.* ann. 779. c. 1.

[21]) *Conc. Nic.* can. 6. S. unten §. 69.

[22]) *Act. Apost.* XV. 6.

schöfe verschiedener Kreise um denjenigen unter ihnen, der für sie den Mittelpunkt der Einheit bildete. So kamen, um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, auf den Ruf des Polycrates, des Nachfolgers des Timotheus auf dem bischöflichen Stuhle von Ephesus, die Bischöfe Kleinasiens um ihn, als ihren nächsten und unmittelbaren Oberhirten, zusammen[23]). Da eben diejenigen Bischöfe (vorzüglich die der apostolischen Gemeinden im engeren und engsten Sinne), von welchen eine solche Berufung ausging, in bestimmten Kreisen die Einheitspunkte bildeten, so geschah es, daß nach dem verschiedenem Umfange eines solchen Kreises bald kleinere, bald größere[24]) Versammlungen Statt fanden, bis endlich das Bedürfniß der Kirche es erheischte, daß der gesammte Episcopat im Jahre 325 zum ersten Male seit den Zeiten der Apostel zu einer Synode sich vereinte. —

Gerade dieses Institut der Synoden dient ganz vorzüglich dazu, das Werk der kirchlichen Regierung zu erleichtern und zu fördern; ihr Prinzip ist das der Concentration. Denn jedes Kreises Centrum hat eben darin seine Bedeutung, daß es für den ganzen Kreis der Vereinigungspunkt ist; besonders aber dann, wenn etwas aus der Einheit herauszutreten droht, soll es die Kraft des vereinigenden Centrums seyn, die dieß behindert. Durch jeden Streit, vorzüglich über die kirchliche Regierung selbst, wird aber die Einheit bedroht, und ist zwar der Bischof zur Schlichtung eines solchen in seinem Spren-

---

[23]) *Euseb.* Hist. eccl. Lib. V. cap. 22. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Vol. III. p. 142.

[24]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 8. p. 18.

gel, als deſſen Einheitspunkt, competent, ſo iſt er es doch dann nicht, wenn die Einheit dadurch bedroht wird, daß einzelne jener Kreiſe aneinanderſtoßen. Für dieſen Fall iſt durch göttliches Geſetz Fürſorge getroffen in Petrus, als dem gemeinſamen Centrum der ganzen Kirche. Aber die hiſtoriſche Entwicklung der kirchlichen Verfaſſung hat noch jene andern Einheitspunkte geſchaffen, deren jeder in ſeinem Kreiſe Petri Stellvertretung übernimmt. Damit iſt die Möglichkeit gegeben, daß nicht in jedem einzelnen Falle drohender Gefahr die höchſte Herrſcherkraft der Kirche in Bewegung geſetzt werden oder etwa der ganze Episcopat ſich um Petrus ſammeln muß, ſondern daß in vielen Fällen mindere Herrſcherkräfte, die aber von jener abgeleitet ſind, genügen, durch Verſammlung des Episcopates kleinerer Kreiſe das Unheil von der Kirche abzuwenden.

Die ganze Metropolitanordnung iſt demgemäß nicht bloß eine Ordnung der Ehre und des Ranges, ſondern eine der Herrſchaft, der Regierung und des Richteramts. Daß aber in höchſter Inſtanz der Papſt anzurufen ſei, brauchte nicht erſt als ein Grundſatz des kirchlichen Rechtes von der Synode von Sardica (348) ausgeſprochen zu werden[25]). Denn, abgeſehen davon, daß es an zahlreichen hiſtoriſchen Zeugniſſen für eine viel frühere Zeit nicht fehlt, welche es beweiſen, wie die geſammte Kirche von jeher auch in Rückſicht auf die Jurisdiction den Papſt als die höchſte Obrigkeit anerkannt habe (§. 22.

---

[25]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 9. p. 19. cap. 17. n. 1. p. 57. — S. auch *Muzzarelli*, de auctorit. Rom. Pontif. Tom. I. p. 154. sqq. — *Com. de Gallenberg*, de appellationibus ad Rom. Pontif. (Rom. 1768). p. 26. sqq.

S. 154), ſo gehört jenes Prinzip ſchon an und für ſich zu den göttlichen Fundamenten, welche Chriſtus ſeiner Kirche in der Ordnung des Verhältniſſes Petri zu den Apoſteln gegeben hat. „Von dieſem Vorbilde aber rührt die Unterſcheidung der Biſchöfe her, und" — mit dem heiligen Leo weiter zu reden (ſ. §. 66. S. 10) — „mit großer Umſicht iſt es geordnet, daß nicht Alle Alles an ſich ziehen, ſondern daß in den einzelnen Provinzen Einzelne ſind, deren Spruch unter den Brüdern für den erſten gilt, und wiederum Einige in den größeren Städten eingeſetzt ſind, vermittelſt welcher, indem ihnen ein größerer Geſchäftskreis übertragen iſt, die Leitung der geſammten Kirche bei dem Einigen Sitze ſtets zuſammenſtrömt, auf daß Nichts von ſeinem Haupte jemals ſich trennen möge."

So hat der Heiland dem Apoſtelfürſten und deſſen Nachfolger als ſeinem Stellvertreter ſein ganzes Reich, den ganzen Erdkreis untergeordnet. Hiervon ausgehend pflegt man wohl den ganzen Erdkreis als des Papſtes Diöceſe zu bezeichnen (§. 40. S. 361), weil man eben für das Bereich ſeiner Herrſchaft keinen andern Namen hat. Sonſt aber weiſt das Wort Diöceſe ſelbſt ſchon auf die Theilung hin und wird in früher Zeit, wie viele der kirchlichen Ausdrücke, in wechſelndem Sinne [26]) gebraucht. Während im Orient der Sprengel eines Patriarchen und Exarchen Diöceſe, der eines Erzbiſchofs Eparchie und der eines Biſchofs Parochie genannt wird, ſo hat im Occident der letztere Ausdruck lediglich

[26]) *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 12. p. 20. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Vol. IV. p. 27. sqq. —

die Bedeutung gewonnen, daß darunter die Bezirke verstanden werden, in welchen einzelnen Priestern von ihrem Bischofe die Seelsorge übertragen ist; dagegen wird hier das Bisthum Diöcese, der erzbischöfliche Sprengel Provinz genannt. Alle diese technischen Bezeichnungen sind aber der römischen Provinzialverfassung entnommen und sie leiten zu der Frage zurück: in wiefern die Apostel überhaupt die damaligen Zustände und Verhältnisse bei ihrer Thätigkeit in der äußeren Begründung des Reiches Christi auf Erden berücksichtigt haben.

§. 68.

b. Einfluß jüdischer und römischer Einrichtungen.

Als die Apostel zur Eroberung der Welt für die Kirche auszogen, stand ihnen jene in zwei Hauptelementen gegenüber, in dem Judenthum und Heidenthum. Die Juden hofften auf den kommenden König, sie hofften auf seine siegreiche Gewalt, welche die heidnische Herrschaft ihrer Unterdrücker, der Römer, zerstören und sie von dem Joch befreien würde. Die Römer aber schritten auf der ihnen durch die göttliche Vorsehung vorgezeichneten Bahn der Weltherrschaft vorwärts und schienen, je näher sie zu diesem Ziele kamen, sich um so weiter von Gott zu entfernen, als sie die Götter aller von ihnen besiegten Völker in den Kreis ihrer Verehrung aufnahmen. Die Juden, auf denen der Segen Abrahams ruhte, hatten gleichsam den ganzen Orient erfüllt[1]; nicht nur Palä-

[1]) Vergl. *Bacchini*, de ecclesiasticae hierarchiae originibus. P. I. cap. 2 n. 2. p. 86. sqq.

ſtina, ſondern auch Kleinaſien, Syrien, Aegypten, Cyrene, Griechenland und Macedonien waren zu nicht geringem Theile von Juden bevölkert, dagegen war es im Occidente unter allen Städten Rom [2]) allein, wo eine beträchtliche Menge von Juden ſich niedergelaſſen hatte. Die Römer waren überall, im Orient und Occident; ſie hatten hier und dort Colonien gegründet, ihre Cohorten, wiewohl aus verſchiedenen Völkern gemiſcht, verbreiteten mit der römiſchen Herrſchaft auch den römiſchen Geiſt. Die Juden, obgleich über viele Länder ausgebreitet, waren doch, wie innerlich durch den Glauben, ſo auch äußerlich durch die Verfaſſung ihrer Synedrien verbunden [3]); in allen großen Städten war ein ſolches eingeſetzt und übte von da aus über die in der Umgegend wohnenden Juden durch den mit manchen monarchiſchen Befugniſſen ausgerüſteten Rabban eine Obergewalt aus [4]), alle aber ſtanden im Zuſammenhange und in Unterordnung zu dem Hauptſynedrium zu Jeruſalem [5]). Die Römer hatten den ganzen Orbis terrarum in Provinzen getheilt und in den großen Städten — frühzeitig Metro-

---

[2]) *Bacchini* a. a. O. n. 5. p. 97. cap. 3. n. 2. p. 192. — Die kleine Stadt Puzzuoli, wo ſich wegen der Handelsverbindung mit Alexandrien viele Juden angeſiedelt hatten, kommt hier natürlich nicht in Betracht.

[3]) Vergl. *Selden*, de synedriis. — *Bacchini* a. a. O. cap. 2. n. 18. p. 150. sqq. n. 19. p. 154. sqq. n. 20. p. 161. sqq. — S. auch *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Vol. III. p. 245. — Walter, röm. Rechtsgeſch. Kap. 31. Note 36. S. 320.

[4]) *Bacchini* a. a. O. n. 21. p. 161.

[5]) *Bacchini* a. a. O. n. 15. p. 138. n. 16. p. 141.

polen genannt[6]) — hatte der Praeses provinciae, als der in der Gewalt dem Kaiſer nächſte[7]), ſeinen Sitz, und empfing, wenn gleich Kaiſer und Senat ſich in die Verwaltung der Provinzen getheilt, von Rom, als dem Einheitspunkte des Erdkreiſes, ſeine Befehle. Zugleich waren aber auch die großen Städte die eigentlichen Hauptſitze des Heidenthums; hier wurde der götzendieneriſche Cultus in ſeiner größten Pracht und in ſinnlichem Reize begangen, hier ſtrömte zur Begehung von Feſten und zur Betreibung anderer Geſchäfte die ganze Bevölkerung der Umgegend zuſammen[8]).

Wie verhielten ſich nun dieſen verſchiedenartigen Elementen gegenüber die Apoſtel? Ohne Rückſicht auf die Gefahren, die ihnen drohten, begaben ſie ſich mitten in das Gewühl der großen Städte[9]) und durch die allmächtige Kraft des Wortes gründeten ſie, „dieſe ungebildeten Männer von niederer Herkunft," eine große Zahl von Kirchen. Wenn man dieß betrachtet, ſo fühlt man ſich mit Euſebius[10]) veranlaßt, „zurückzuſchauen und nach der Urſache davon zu forſchen und fühlt ſich genöthigt, zu geſtehen, daß ſie ein ſo kühnes Unternehmen nicht anders ausführen konnten, als mit übermenſchlicher und göttlicher Macht und unter dem Beiſtande Deſſen,

---

[6]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Vol. IV. p. 17. sqq.

[7]) L. *Praeses.* 4. *D.* d. offic. praesid. (1. 18.).

[8]) *Conc. Antioch.* ann. 341. can. 9. (ſ. unten S. 26). — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Vol. III. p. 136.

[9]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 2. p. 15.

[10]) *Euseb.* Praepar. evang. Lib. III. — Ganz ähnlich drückt ſich *Origen.* adv. Cels. Lib. I. c. 46. aus. Vergl. Möhler, Einheit der Kirche. S. 15. u. f.

der zu ihnen gesagt hatte: Gehet hin und lehret alle Völker in meinem Namen." Für ihr göttliches Werk war es daher an sich ganz gleichgültig, ob die damaligen Zustände auch einzelne Verhältnisse darboten, welche — abgesehen von der Lehre — bei der Begründung der Kirche zur leichtern Vermittlung dienen konnten oder nicht. Eben so wenig als die griechischen Amphyktionen ein nothwendiges Vorbild gewesen sind, damit in der Kirche Synoden haben entstehen können[11]), eben so wenig bedurfte die Kirche irgend welcher jüdischer oder römischer Elemente als Vorbild oder gar als Bedingung für die Ausbildung irgend einer Seite ihrer Verfassung. Diese hat sich dem Willen des göttlichen Stifters der Kirche gemäß in ihrer ganzen Vollendung entwickelt. Allein in der ihnen von Gott verliehenen Weisheit, der auch die damals bestehenden Verhältnisse also zugelassen, berücksichtigten die Apostel das Vorhandene. Die Verfassung der jüdischen Synedrien, insonderheit deren Gewalt über die Juden außerhalb der großen Städte, dienten dem Zwecke der Kirche auf eine wirksame Weise. Gelang es durch das siegreiche Wort des Heiles in dem Schooße der jüdischen Gemeinde, in welcher die Apostel Zutritt fanden, eine christliche zu begründen, so war damit an Stelle des bisherigen jüdischen ein christlicher Vereinigungspunkt gesetzt und damit von selbst die Obergewalt des Bischofs der christlichen Gemeinde über alle im Umkreise der Stadt sich aus ihr organisch bildenden Tochterkirchen auch für den Fall gegeben, daß diese ihre eignen Bischöfe erhielten. Es läßt sich nicht

---

[11]) Möhler a. a. O. S. 210. u. f.

verkennen, daß die Apoſtel, nachdem ſie zu Jeruſalem eine bloß aus Judenchriſten beſtehende Gemeinde gegründet, zuerſt vorzüglich zu den Juden ſich gewendet haben; nicht etwa bloß Petrus, ſondern ſelbſt Paulus, der große Lehrer der Heiden, hat ſeine Predigt zuerſt an die Juden gerichtet[12]). Man darf alſo dieß Anknüpfen an vorhandene jüdiſche Verhältniſſe nicht unbeachtet laſſen, allein andrerſeits in ihnen doch auch nicht das alleinige Subſtrat der kirchlichen Verfaſſung finden wollen[13]). Die Apoſtel zimmerten das Brautgemach Chriſti aus allem Material, was ihnen als brauchbar ſich erwies; ein ſolches boten ihnen auch die römiſchen Einrichtungen dar[14]). Der Zuſammenhang der ganzen Provinz mit den Metropolen, und das Uebergewicht der letzteren über die Umgegend mußte nothwendig auch für die Verbreitung des

---

[12]) Vergl. *Bacchini* a. a. O. cap. 3. n. 12. p. 234. n. 16. p. 251.

[13]) Die mehrfach angeführte Schrift von Bacchini hat das beſondere Verdienſt, auf die Wichtigkeit des jüdiſchen Elements in dem Römerreiche hinſichtlich der Verbreitung des Chriſtenthums zuerſt mit Gründlichkeit aufmerkſam gemacht zu haben. Deſſenungeachtet iſt die Auffaſſung eine einſeitige, ſowohl in der Rückſicht, daß das römiſche Element daneben ganz in den Hintergrund gedrängt, als auch in der, daß überhaupt ein zu großes Gewicht auf die jüdiſchen Einrichtungen gelegt wird. Gegen Bacchini hat ſich in dieſer Beziehung namentlich *Bennettis*, Privil. S. Petri. Tom. IV. p. 107. sqq. erklärt. — Dagegen führt *Cabassut*, Notitia eccles. Sacc. II. diss. 14. de provinciis eccles. p. 51. ebenfalls einſeitig mit vielen Andern die ganze kirchliche Ordnung auf die römiſche Provinzialverfaſſung zurück. —

[14]) Vergl. *Lupoli* a. a. O. p. 206.

Christenthums von Einfluß seyn[15]). In diesen großen Städten, wie es auch für die Folgezeit eine kirchliche Vorschrift blieb[16]) kleine Ortschaften nicht zu Bischofssitzen zu machen, gründeten die Apostel die Gemeinden. Es waren daher die von ihnen hier eingesetzten Bischöfe in jeder Beziehung Metropoliten[17]) und darum galt in dieser Zeit metropolitisch und apostolisch für gleichbedeutend[18]). Sie waren aber nicht Metropoliten durch die römische Metropolis, sondern die Provinzialverfassung erleichterte nur die Bildung von Tochterkirchen, sie hatte im Voraus die Wege gebahnt. Die weitere Entwicklung aber brachte es mit sich, daß einzelne jener apostolischen Metropoliten zugleich Metropoliten von Metropoliten dadurch wurden, daß die Töchter Töchter gebaren.

Trotz der nahen Berührung, in welche die kirchliche Verfassung mit der römischen Provinzialverfassung getreten war, so verband sie sich mit dieser doch durchaus nicht in der Weise, daß sie nothwendig durch diese[19]), etwa gar in dem Wechsel derselben, hätte bestimmt werden müssen[20]). Die Kirche blieb, mit einigen Ausnah-

---

[15]) *Chrysost.* Homil. 37. in Acta Apost. XXVII. — Vergl. noch *Berardi*, Comment. in jus eccles. Tom. I. p. 102. sqq.

[16]) *Conc. Laod.* can. 57. (Can. *Non debere.* 5. D. 80). — S. auch Can. *Illud.* 4. D. cit. (*Leo M.*) — S. §. 74.

[17]) Vergl. *Casalis*, Vindiciae jur. eccles. p. 145.

[18]) *Bacchini* a. a. O. cap. 3. n. 25. p. 289. —

[19]) So zählte z. B. die politische Diöcese Asien zehn, die kirchliche eilf; derselbe Unterschied fand in der Diöcese Pontus Statt. Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 190.

[20]) S. *Bennettis* a. a. O. p. 111. In diesem Werke wird auch zu Anfang des vierten Bandes eine genaue Zusammenstellung

men (§. 70), bei den einmal geordneten Verhältniſſen, unbeirrt durch die Veränderungen, welche von den Kaiſern in der Verfaſſung ihres Reiches vorgenommen wurden. Allerdings ſprach das Concilium von Antiochien vom Jahre 341 es als ein Princip aus, daß die Biſchöfe einer Provinz denjenigen unter ihnen, welcher in der Metropolis ſeinen Sitz habe, als den erſten unter ſich anerkennen ſollten, allein damit wurde an ſich doch nur die beſtehende Verfaſſung anerkannt[21]), obſchon es nicht zu verkennen iſt, daß die Willfährigkeit der orientaliſchen Kirche gegen die weltliche Macht von jeher größer war, als die der occidentaliſchen[22]). Deſſenungeachtet erſchien es als eine ganz neue Frage, die der Patriarch Alexander von Antiochien an Innocenz I. ſtellte: ob, wenn vom Kaiſer aus einer Provinz zwei gemacht würden, dieß auch die Bildung zweier kirchlichen Provinzen zur Folge haben müſſe? Hierauf antwortete der Papſt: daß es nicht geeignet ſei, nach dem Wechſel der weltlichen Bedürfniſſe die Kirche Gottes zu ändern[23]). Dem entſprechend entſchied auch das Concilium von Chalcedon in den Streitigkeiten, welche auf Veranlaſſung neuer Provinzialeinrichtungen zwiſchen den

---

und Vergleichung der politiſchen und kirchlichen Provinzialeintheilung gegeben.

[21]) *Conc. Antioch.* ann. 341. can. 9. (Can. *Per singulas.* 2. C. 9. Q. 3.).

[22]) *Bacchini* a. a. O. n. 27. p. 295.

[23]) *Innoc.* I. P. Epist. 24. c. 2. ad *Alex. Antioch.* (bei *Coustant*, Rom. Pontif. Ep. col. 852). Auf dieſen Brief beruft ſich Papſt Nicolaus I. in Can. *Lege.* 1. D. 10.

Biſchöfen von Beryt und Tyrus[24]) und den Biſchöfen von Nicomedien und Nicäa[25]) ausgebrochen waren, und ſtellte den allgemeinen Grundſatz auf, daß nirgend die Biſchöfe bei Strafe des Verluſtes ihrer Würde ſich unterfangen ſollten, in ſolchen Fällen die weltliche Eintheilung auch auf die Kirche zu übertragen[26]). Dieſe Vorſchrift fließt ganz aus dem Geiſte der Kirche, denn die Diöceſaneintheilung hat nicht die Bedeutung eines künſtlichen Fachwerkes, ſondern ſie iſt das Reſultat der organiſchen Entwicklung der Kirche; nicht das Territorium macht die Diöceſe[27]), ſondern der Biſchof, um welchen, als den Nachfolger der Apoſtel, ſich die Schaar der Gläubigen geſammelt hat. Es können daher nur ſehr entſcheidende Rückſichten ſeyn, welche die Kirche dazu veranlaſſen, von der einmal getroffenen Ordnung, wegen Aenderungen in den weltlichen Einrichtungen, abzugehen; nur zur Zeit der Begründung von Gemeinden konnten dieſelben einen Einfluß auf die Ausbildung derſelben äußern.

Dieß wurde bisher in Betreff der jüdiſchen Synedrial- und der römiſchen Provinzialverfaſſung gezeigt; der Pſeudo-Iſidor bringt aber hiebei noch einen andern Umſtand in Anſchlag. Er läßt den Papſt Lucius I.[28]), entſchiedener noch Papſt Clemens I.[29]) den ganzen Metro-

---

[24]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Vol. IV. p. 93.

[25]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 100. — Wegen Conſtantinopel ſ. §. 70. —

[26]) *Conc. Chalc.* ann. 451. can. 12. (Can. *Pervenit.* D. 101). —

[27]) Can. *Licet.* 5. C. 16. Q. 3. (*Gelas.*). —

[28]) Can. *Urbes.* 1. D. 80.

[29]) Can. *In illis.* 2. D. cit.

politanverband auf die Weiſe erklären, daß Petrus in ſolchen Städten, wo die heidniſchen Hohenprieſter (primi flamines) ihren Sitz hatten, Patriarchen und Primaten, an die Stelle der heidniſchen Oberprieſter (Archiflamines) in den Metropolen aber Erzbiſchöfe, in andern Biſchöfe eingeſetzt habe[30]). So wenig auch der Metropolitanverband ſeiner Entſtehung nach durch die religiöſen Einrichtungen im Heidenthum bedingt ſeyn kann und ſo ſehr ſich die betreffenden Stellen bei Gratian als ein willkührliches Machwerk verrathen, ſo liegt doch ein Gedanke darin, der nicht ſo ganz verwerflich erſcheint. Gerade ſo gut, als die jüdiſchen und ſonſtigen römiſchen Einrichtungen dazu beitrugen; daß, wenn in ihre Mitte gleichſam der zündende Funke der Wahrheit hineingeworfen wurde, das Feuer und das Licht ſich bald auch bis zur Peripherie ausdehnte, ſo konnte die ſehr verweltlichte Religionsverfaſſung im Römerreiche in gleicher Weiſe wirken. Es iſt bekannt[31]), wie gar oft in Beziehung auf die heidniſchen Feſte eine Mehrzahl von Städten eine Gemeinſchaft (τὸ κοινὸν) bildete, wie der heidniſche Oberprieſter einer ganzen Provinz, der in der Metropole reſidirte, nach jener den Namen führte (z. B. Aſiarcha, Bithy-

---

[30]) Wenn nachmals Gregor VII. und Urban II. in einigen Urkunden ſich zur Bezeichnung der Biſchöfe der Ausdrücke Archiflamines und Flamines bedienen, ſo darf man hieraus nicht einen Grund entnehmen, die Echtheit der Diplome anzufechten; Pontifex iſt auch ein Wort, welches dem Heidenthum entlehnt iſt. Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 34. n. 13. p. 248.

[31]) Vergl. hierüber Walter, römiſche Rechtsgeſchichte. Kap. 31. S. 318. Note 28.

niarcha). War also das aus dem Heidenthum bekehrte Volk bisher daran gewöhnt gewesen, an bestimmten Orten die Opfer dargebracht zu sehen, so war es natürlich, daß es ihm zusagte, wenn das hochheilige Opfer des Christenthums durch die geweihte Hand eines christlichen Hohenpriesters an dem früheren nunmehr Gott geheiligten Orte vollzogen ward. In späterer Zeit wenigstens hat die Kirche, die ja auch das Pantheon zu einem Tempel des wahren Gottes weihte, z. B. bei Bekehrung der Germanen[32]), zwar überall das Heidenthum vernichtet, aber dessen äußere Ordnung und des Volkes Sitte, sie christianisirend, gewahrt. Sollten ihr nicht auch hierin die Apostel zum Vorbilde gedient haben?

---

[32]) Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 612. S. auch unten Kap. 10.

II.

Die einzelnen Stufen der Hierarchie in ihrer Ausbildung für das Königthum.

A. Ordo des Episcopates.

1. Patriarchen.

§. 69.

a. Die drei älteſten von Petrus gegründeten Patriarchate von Rom, Alexandrien und Antiochien.

„Vierfach iſt der Ordo des Episcopates getheilt," ſagt Iſidor von Sevilla[1]) in Bezug auf die Stufen, welche ſich aus dem Episcopat herausgebildet haben und auf denen einzelne Mitglieder deſſelben näher zu dem Gipfel aller kirchlichen Herrſchaft, zu dem Primate, von dieſem emporgehoben, herangeſtiegen ſind. Der Primat ſelbſt bildet weder hier, noch ſonſt irgendwo eine Stufe, wohl aber der Episcopat; derjenige Biſchof jedoch, der von Gott ſelbſt über den geſammten Episcopat und über den ganzen Erdkreis geſtellt iſt, vereinigt in ſeinem Amte zugleich auch die Stufenfolge jener Würden, durch welche ein Biſchof vor dem andern ausgezeichnet wird.

---

[1]) Can. *Cleros.* 1. §. *Ordo.* 1. D. 21.

Gleichwie ein weltlicher König zugleich auch Herzog, Fürſt und Graf ſeyn kann, ohne daß dadurch ſeine königliche Würde Eintrag litte [2]), ſo iſt der die Stelle Chriſti vertretende König der Kirche zugleich Patriarch, Exarch, Metropolit und Biſchof; für ihn als Biſchof iſt ſeine Diöceſe Rom, für ihn als Metropolit ein nach dem Wechſel der Zeit verſchiedener Theil Italiens [3]) die Provinz; über Italien iſt er als Exarch geſtellt, der ganze Occident bildet ſeinen Patriarchat [4]). An allen dieſen Würden nehmen, je höher die Stufe, deſto weniger an der Zahl, andere Biſchöfe Theil. Bei dieſer Theilnahme darf aber nie aus dem Auge gelaſſen werden, daß jede höhere Gewalt eines Biſchofes nicht aus dem Episcopate, ſondern allein aus dem Primate herrühren kann (§. 66. S. 8), und daß daher Petrus als der Ausgangspunkt aller Patriarchal-, Exarchal- und Metropolitanrechte zu betrachten iſt [5]).

So knüpfte auch die älteſte Kirche die höchſte Metropolitangewalt, den Patriarchat, unmittelbar an die Perſon des Apoſtelfürſten an. Mit dieſer Würde ſind die Biſchöfe der drei größten Metropolen, die vorzugsweiſe mit Rückſicht auf Petrus apoſtoliſche Sitze geworden [6]), Rom, Alexandrien und Antiochien ge-

---

[2]) Vergl. *Daude*, Majestas hierarchiae eccles. Tom. I. cap. 3. n. 4. p. 188. sqq.

[3]) *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. II. cap. 2. n. 3.

[4]) S. *Hallier*, de sacris electionibus et ordinat. P. III. Sect. 5. cap. 4. art. 3. §. 1. p. 60.

[5]) Can. *Omnes*. 1. D. 22. (*Nicol.* II.)

[6]) Vergl. *Cortesius*, de itinere Romano S. Petri. Lib. II p. 175.

ſchmückt. Es reihet ſich daher der Patriarchat, durch Rom ſelbſt mit dem Primate verbunden, unmittelbar an dieſen, von ihm ſeine Kraft entlehnend, an und es waren damit die Hauptglieder für den ganzen weiter ſich ausbildenden Organismus der Hierarchie gegeben[7]). Eben darum werden mit Bezug auf den Urſprung von dem wahren Patriarchen des neuen Bundes, Petrus, noch in ſpäterer Zeit nur jene drei Biſchöfe als die eigentlichen und wirklichen Patriarchen bezeichnet[8]).

Von frühen Zeiten her haben die Päpſte die beiden Biſchöfe von Alexandrien und Antiochien neben ſich als Nachfolger Petri und Patriarchen anerkannt. „Von der Cathedra Petri hat mir Der geſprochen," ſchreibt Gregor der Große an Eulogius von Alexandrien[9]), „der ſelbſt die Cathedra Petri inne hat. Zu Petrus wird geſagt: Dir werde ich die Schlüſſel des Himmelreiches geben, ſtärke deine Brüder, weide meine Lämmer! Daher, obſchon der Apoſtel mehrere ſind, ſo wurde doch die Kraft der Auctorität zur höchſten Herrſchaft mit dem Stuhle Petri verbunden, der an dreien Orten der Stuhl Eines und Deſſelben iſt. Er hat den Stuhl zur höchſten Ehre erhoben, den er würdigte, bis zum Ende ſeines Lebens

---

[7]) Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 177.

[8]) *Nicol. I. P.* Responsa ad Bulgaror. consulta. cap. 92: Desideratis nosse, quot sint veraciter Patriarchae? veraciter sunt Patriarchae, qui sedes apostolicas per successiones pontificum obtinent, Romanam videlicet, Alexandrinam et Antiochenam.

[9]) *Gregor. M.* Epist. Lib. VII. ep. 40. (Tom. II. col. 887). — Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 9. n. 2. (Tom. I. p. 75).

inne zu haben; Er hat den Stuhl geziert, auf welchen er seinen Schüler, den Evangelisten, gesendet; Er hat den Stuhl gefestigt, auf welchem er, wenn auch in der Absicht weiter zu gehen, sieben Jahre gesessen hat. Da es also Ein Sitz Eines ist, dem jetzt aus göttlicher Auctorität drei Bischöfe vorstehen, so rechne ich es mir an, was ich von Euch Gutes höre und wenn Ihr von mir etwas Gutes glaubt, so rechnet es Euern Verdiensten zu."

Fast zwei Jahrhunderte früher erklärte Papst Innocenz I., daß der Bischof von Antiochien nicht bloß für den Oberhirten einer Provinz, sondern für den Bischof einer ganzen Diöcese, im damaligen Sinne des Wortes, zu halten sei[10]). Dasselbe hatte hinsichtlich Alexandriens und Antiochiens das erste Concilium von Constantinopel[11]) (380) ausgesprochen, welches sich, wie der erwähnte Papst, auf den Beschluß der Synode von Nicäa bezog. Nicht also stützt sich die Metropolitangewalt dieser Bischöfe, welcher keine andere gleichkommt, auf die gefälsch-

---

[10]) *Innoc. I. P.* Epist. 24. ad Alexandr. Antioch. (bei *Coustant*, Rom. Pontif. Ep. col. 851). — Revolventes itaque auctoritatem Nicaenae synodi, quae una omnium per orbem terrarum mentem explicat sacerdotum, quae censuit de Antiochena ecclesia cunctis fidelibus, ne dixerim sacerdotibus, esse necessarium custodire, qua super dioecesim suam praedictam ecclesiam, non super aliquam provinciam recognoscimus constitutam. —

[11]) *Conc. Const.* I. ann. 380. can. 2. — *κατὰ τοὺς κανόνας τὸν μὲν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον τὰ ἐν Αἰγύπτῳ μόνον οἰκονομεῖν· τοὺς δὲ τῆς ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν ἀνατολὴν μόνον διοικεῖν· φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ.*

ten Decretalen Isidors [12]), sondern mindestens müßte man der Meinung eines älteren Kirchenschriftstellers [13]) anhängen, das Concilium von Constantinopel habe diesen Vorzug der drei von Petrus gegründeten Kirchen zuerst festgestellt. Allein auch dieß wäre ein Irrthum, denn schon die erste ökumenische Synode hat die „alte Sitte" (§. 67. S. 16) bestätigt und den längst bestehenden Vorrang Alexandriens und Antiochiens gerade mit Bezug auf gleiche Rechte des Bischofs von Rom [14]), nämlich in Betreff der Obergewalt (ἐξουσία) über andere Bischöfe — abgesehen von des letzteren Primat — ausdrücklich anerkannt.

Es ist bekannt, daß der betreffende Canon des Conciliums von Nicäa [15]) eine Menge der verschiedensten Auslegungen erfahren hat. Während die Einen gemeint haben, durch ihn sei eigentlich der Primat des Papstes begründet worden, nehmen die Andern daraus ihre Argumente gegen denselben. Einige finden darin die Aus-

---

[12]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. I. cap. 10. §. 5. not. 2. p. 201.

[13]) *Socrat.* Hist. eccles. Lib. V. cap. 8.

[14]) *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 5. p. 17.

[15]) *Conc. Nic.* can. 6. *Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ρώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο συνηθὲς ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ τὴν Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις· καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖνο ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε, μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον.* Bei Gratian in abweichender Version in Can. *Mos antiquus.* 6. D. 65. und Can. *Illud.* 8. D. 64. Vergl. *Berardi*, Gratiani can. genuin. P. I. p. 72.

dehnung der päpstlichen Gewalt über den ganzen Erdkreis, Andere deren Beschränkung auf einzelne, die sogenannten suburbicarischen Provinzen [16]), die nach Manchen sogar innerhalb des hundertsten Meilensteines von Rom gelegen seyn sollen. Einige beziehen den Canon lediglich auf die Ordination der Bischöfe, Andere halten dafür, daß er von der kirchlichen Verwaltung überhaupt spreche; wiederum wollen Manche darin nur Bestimmungen über die Metropolitangewalt im heutigen Sinne des Wortes finden [17]), während nach der entgegenstehenden Ansicht seine Bedeutung in der Anerkennung der Patriarchalrechte der Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien liegt [18]).

---

[16]) Wegen des Streitpunktes in Betreff der suburbicarischen Provinzen s. (*Saumaise*), Epistola de ecclesiis suburbicariis. 1620. Dagegen: *Sirmond*, Censura conjecturae anonymi de suburbicariis regionibus et ecclesiis und Adventoria de ecclesiis suburbicariis; dann wiederum: *Salmasius*, Eucharisticon pro adventoria und dagegen: *Sirmond*, Propemticon de suburbicariis.

[17]) Vergl. *Beveridge*, Pandectae Canonum. Tom. II. p. 54. — *Launoi*, de recta Nicaeni. can. VI. intelligentia.

[18]) S. *Valesius*, Observat. ecclesiast. in Socrat. et Sozomen. Lib. III. c. 1. sqq. p. 188. sqq. — *Schelstrate*, Antiquitas Ecclesiae. Tom. II. Diss. 6. de jure Patriarchatus Romani. p. 409. sqq. — *Dartis*, de ordinib. et dignit. eccles. Paris. 1648. Lib. III. c. 1. sqq. p. 118. sqq. — *P. d. Marca*, de concordia sacerdot. et imper. Lib. I. c. 3. p. 9. — *Thomassin* a. a. O. cap. 3. p. 18. — *Natal. Alexander*, Hist. eccles. Saec. 4. Diss. 20. Tom. VII. p. 520. sqq. p. 533. sqq. — *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Vol. III. p. 120. sqq. Vol. V. P. I. p. 41. sqq. — *Chr. Lupi*, Synod. general. Tom. I. *Conc. Nic.* can. 6. p. 244.

Daß der Canon nicht als ein besonderes Zeugniß für den Primat des Papstes dienen kann, unterliegt keinem Zweifel [19]); von dem Primate, der ohnehin gar nicht erst der Anerkennung durch das Concilium von Nicäa bedurfte [20]), handelt er überhaupt nicht. Er hat also keine besondere Beziehung auf die Ausdehnung der päpstlichen Gewalt über den Erdkreis, will sie aber auch nicht auf bestimmte Provinzen, deren erst spätere Versionen erwähnen, einschränken. Auch handelt der Canon nicht ausschließlich von der Ordination der Bischöfe, einschließlich jedoch in so fern, als diese mit zu den Vorzügen gehört, welche er für jene Bischöfe anerkennt. Er hat es aber mit diesem Gegenstande deshalb besonders zu thun, weil die nächste Veranlassung zu diesem Beschlusse des Concils in den unbefugten Ordinationen lag, welche sich Meletius, der dem Bischof von Alexandrien untergeordnete Bischof von Lycopolis in der Thebais, erlaubt hatte [21]). Hierdurch waren Metropolitanrechte des Bi-

---

sqq. — *Catalani*, Concilia oecum. ibid. Tom. I. p. 78. sqq. — *Lupoli*, Praelectiones jur. eccles. Tom. II. p. 257. sqq. — *Devoti*, Jus can. univ. Tom. I. cap. 10. §. 6. p. 203. — *Bennettis*, Privil. S. Petri. Vol. IV. p. 63. — Dagegen *van Espen*, Scholia in Can. Nic. p. 75. — Ueber die Literatur s. überhaupt *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. II. cap. 2. n. 2. —

[19]) *Berardi*, Gratiani canon. genuini. P. I. p. 73. —

[20]) Vergl. Can. *Quamvis.* 3. D. 21. (*Gelas.* ann. 494).

[21]) Ueber die Verhältnisse des alexandrinischen Patriarchates s. *Chr. Lupi*, Dissert. prooem. posthuma de Meletii et Arii personis, moribus et erroribus. (Opp. Tom. I. p. 1.), insbesondre cap. 8. p. 37.

schofs von Alexandrien verletzt worden, und die Hauptfrage bleibt also die: sind diese Metropolitanrechte in dem Sinne des Wortes zu nehmen, welcher gegenwärtig der ausschließliche desselben ist, oder spricht der Canon von den Rechten solcher Metropoliten [22]), welche über andern Metropoliten standen und seit dem fünften Jahrhunderte, wo zuerst Leo der Große von dem chalcedonischen Concilium also begrüßt wurde [23]), mit dem Namen der Patriarchen bezeichnet werden?

Das Concilium von Nicäa erkannte in dem Bischof von Alexandrien die Obergewalt und den Vorrang über alle Bischöfe in Aegypten, Libyen und Pentapolis an, und hob für dieses Verhältniß als Norm die Stellung des römischen Bischofes zu den ihm untergeordneten Kirchen hervor. Von Rom war die Gründung aller Bisthümer im Occident ausgegangen [24]), und daher hatte der Bischof von Rom über diese nicht bloß die allgemeinen Rechte des Oberhauptes der Kirche, sondern stand

---

[22]) Auch *van Espen* a. a. O. erkennt dieß gewissermassen an, indem er sagt: Verum jus illud quid in ordinariis et communibus Metropolitis ad unam Provinciam restringitur, id ex antiqua consuetudine Episcopo Alexandrino competebat per plures provincias, nimirum Aegyptum, Libyam et Pentapolim.

[23]) *Conc. Chalc.* act. 1. *Λέοντος πολλὰ τὰ ἔτη, πατριάρχου πολλὰ τὰ ἔτη.* — Der alexandrinische Patriarch, dessen im zweiten Jahrhundert Erwähnung geschieht, ist ein Jude. Vergl. *P. d. Marca* a. a. O. Lib. I. cap. 3. n. 5. p. 10. — S. auch *Noris*, Diss. hist. d. syn. quinta. cap. 10. p. 64.

[24]) *Innoc. I. P.* Epist. 25. c. 2. ad Decent. Eugub. (bei *Coustant*, col. 856; s. oben §. 24. Note 19).

als Biſchof der Metropolis des Occidents zu ihnen in einem näheren und unmittelbareren Verhältniße. Schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts wird dieſer Patriarchat des Occidents von den auf dem Concilium zu Arles (314) verſammelten Vätern dahin bezeichnet, daß ſie den Papſt als denjenigen anreden, welcher die größeren Diöceſen inne habe [25]). So nennt auch der heilige Baſilius den Papſt den Koryphäen der abendländiſchen Biſchöfe [26]), den er ſelbſt an einer andern Stelle als das Haupt der ganzen Kirche bezeichnet [27]), wie auch der heilige Hieronymus in ſeinen Schriften die drei Patriarchate von einander unterſcheidet [28]). Es erſtreckte ſich aber der Sprengel des römiſchen Biſchofs nicht bloß über das ſogenannte abendländiſche Europa, ſondern begriff auch Illyricum und Afrika in ſich [29]). Doch möge es auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Exiſtenz eines beſonderen occidentaliſchen Patriarchates bezweifelt und die Meinung

---

[25]) *Synodic. Conc. Arel.* ann. 314: Placuit a te, qui majores dioeceses tenes etc. Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 59.

[26]) *Basil.* Ep. 10. ad Euseb.

[27]) *Basil.* Ep. 77. ad Damasum.

[28]) *Hieron.* Ep. ad Marcum. — Adv. Vigilantium cap. 1. (ſ. oben §. 63. S. 719). — Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 70. — *Devoti*, Instit. jur. can. Tom. I. Lib. 1. Tit. 3. §. 32. p. 203.

[29]) *Innoc. I. P.* Epist. 25. cit. — Wegen Illyrien ſ. *Le Quien*, Oriens christianus. Tom. II. Diocc. Illyr. n. 6. sqq. col. 13. sqq. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 144. sqq. — *Bennettis* a. a. O. p. 23. sqq. p. 220. sqq. — *Gualco*, de Romano Pontifice. Tom. II. p. 155. — Vergl. auch *Dartis* a. a. O. cap. 5. p. 127. und unten §. 72.

aufgestellt worden ist [30]), die Bezeichnung des Bischofs von Rom mit dem Namen Patriarch sei eben nur ein orientalischer Sprachgebrauch gewesen; die angeführten Zeugnisse (Note 26 u. ff.), die Auffassungsweise Isidors [31]), ja der Päpste selbst [32]), scheinen zu genügen, jenen Zweifel zu beseitigen.

Die große Entfernung vieler Bisthümer von Rom hatte es längst nothwendig gemacht [33]), daß in verschiedenen Gegenden des Occidents das Recht, die Bischöfe zu ordiniren, auf Einzelne von ihnen für bestimmte Kreise übergegangen war [34]). Es übte daher der Bischof von

---

[30]) Walter, Kirchenrecht. §. 155. S. 335.

[31]) Can. *Cleros.* 1. §. *Patriarcha.* 2. D. 21.

[32]) Dagegen ließe sich anführen, daß seit Gregor dem Großen (Ep. ad Natal. Salon. §. 70. Note 14.) die Päpste (s. Cap. *Inter quatuor.* 8. X. d. major. et obed. und andre in §. 70. Note 33. u. ff. angeführte Stellen), indem sie Constantinopel und Jerusalem mit einschließen, nur von vier Patriarchen reden; allein gerade dieß sind Stellen, in welchen es sich wesentlich um die Unterordnung dieser Patriarchen unter Rom handelt; hier also spricht der Papst nicht als Patriarch, sondern als Oberhaupt der Kirche.

[33]) Hier trat dann die Wirksamkeit päpstlicher Vicarien ein. S. *Hallier* a. a. O. p. 74. S. unten §. 72.

[34]) Vergl. *P. de Marca* a. a. O. Lib. I. c. 5. p. 19. — *Lupoli* a. a. O. p. 261. — *Bianchi* a. a. O. Tom. III. p. 141. sqq. Tom. IV. p. 282. Tom. V. P. I. p. 67. sqq. — *Thomassin* a. a. O. cap. 8. n. 14. p. 73. — *Nat. Alexander* a. a. O., der die richtige Bemerkung macht: Sed aliud est jure aliquo semper non uti, aliud jus illud non habere. — *Bacchini*, de eccles. hierarch. orig. P. II. n. 1. p. 314. — *Gualco* a. a. O. p. 151. — *Gerdil*, de sacri regiminis ac

Rom dieſes Recht keineswegs in ſeinem ganzen Patriarchate, ſondern nur in einem viel beſchränkteren Kreiſe aus. Der Vergleich nun, welchen das Concilium von Nicäa zwiſchen den beiden Biſchöfen von Alexandrien und Rom zieht, wobei er ihnen gleich nachher den von Antiochien an die Seite ſtellt, würde zunächſt im Allgemeinen in ſo fern zutreffen, als man ſich den ganzen Occident im Gegenſatze zu Aegypten, Libyen und Pentapolis denkt, im Beſondern aber, in ſo weit die Ausübung des Ordinationsrechtes in Betracht käme, nur dann, wenn dieſem Sprengel des Biſchofs von Alexandrien jener beſchränktere Kreis, in welchem der Biſchof von Rom damals Ordinationen vollzog, gegenübergeſtellt würde. — Die ſpätere Paraphraſe hat dieſen Geſichtspunkt ins Auge gefaßt, und daher wohl ihr Streben, einen ſolchen Kreis näher zu beſtimmen. Namentlich ſcheint Rufinus, Prieſter in Aquileja, von deſſen wenig freundlicher Geſinnung gegen Rom hier ganz abgeſehen werden kann [35]), der Meinung zu ſeyn, das Richtige getroffen zu haben, wenn er die ſuburbicariſchen Kirchen als diejenigen angiebt, welche wegen ihres Verhältniſſes zum Biſchofe von Rom als Parallele für Aegypten und jene andern Länder im Verhältniſſe zum Biſchofe von Alexandrien dienen [36]).

---

pontif. prim. jure. (Opp. Tom. XI. p. 281). — S. unten Note 47.

[35]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 372. —

[36]) *Ruſin.* Aquil. Presb. Hist. eccles. X. 6.: Et ut apud Alexandriam et in urbe Roma vetusta consuetudo servetur; ut vel ille Aegypti, vel hic suburbicariarum ecclesiarum sollicitudinem gerat.

Den Ausdruck suburbicarische Kirchen hat man aber mit den suburbicarischen Provinzen in Verbindung gebracht. Allein dieser Erklärungsweise [37]) steht überhaupt das gegründete Bedenken entgegen, daß zur Zeit des Conciliums von Nicäa die Eintheilung der Provinzen Italiens, wonach zehn unter dem Vicarius Urbis, sieben unter dem Vicarius Italiæ standen, noch gar nicht gemacht worden war [38]). Man müßte darnach annehmen, daß Rufinus die Vorstellung seiner Zeit, des zum Ende sich neigenden vierten Jahrhunderts, in den Canon des Conciliums von Nicäa hineingetragen habe [39]). Dieß wäre aber darum unpassend, weil nicht nur zur Zeit des Conciliums, sondern auch noch ein Jahrhundert später das Ordinationsrecht des römischen Bischofes nicht auf die suburbicarischen Provinzen beschränkt gewesen ist [40]). Wenn also Rufinus nicht etwas Irrthümliches gesagt haben soll, so müßte der Ausdruck suburbicarische Kirchen einen andern Sinn haben, als suburbicarische Provinzen, und schlechthin, ohne Rücksicht auf die politische Eintheilung, diejenigen Gemeinden bezeichnen, welche unter dem Episcopus Urbis oder Urbicus [41]) standen. Dieß wäre dann entweder so zu nehmen, daß der Papst in diesen Provinzen ohne es Andern übertragen zu haben, das Ordinations-

---

[37]) S. auch Walter a. a. O. §. 155. Note i.

[38]) Vergl. *Bacchini* a. a. O. P. II. n. 5. p. 325. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 258.

[39]) *Bacchini* a. a. O. P. II. n. 16. p. 369. n. 17. p. 372. — *Bianchi* a. a. O. p. 251.

[40]) *Bennettis* a. a. O. p. 115. sqq.

[41]) *Paulin.* Epist. 2. — *Optat. Milev.* lib. I. Andre Stellen s. noch bei *Bennettis* a. a. O. p. 64.

recht selbst ausübte [42]), oder daß auch Rufinus an diesen Stellen nicht von dem Ordinationsrecht hat ausschließlich sprechen, sondern nur, eben so allgemein wie das Concilium von Nicäa, die Rom untergeordneten Provinzen hat bezeichnen wollen [43]). War indessen des Rufinus Paraphrase darauf gerichtet, Ordinationsrechte in Parallele zu stellen, so ist zu bemerken, daß es in dem aus mehreren Provinzen bestehenden Sprengel des Bischofs von Alexandrien — wie sie der in Rede stehende Canon bezeichnet — auch Metropoliten gab. Dennoch aber leitete jener, wie Epiphanius bezeugt, innerhalb der ihm zugewiesenen Provinzen alle kirchlichen Angelegenheiten [44]), insonderheit ordinirte er die sämmtlichen Bischöfe [45]). Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß das gleiche Verhältniß auch in der großen Diöcese Antiochien Statt fand; daher die Beschwerde des orientalischen Patriarchen bei Innocenz I, daß der Metropolit von Cypern (§. 72) sich seiner Obergewalt entzogen und von den übrigen Bischöfen der Insel habe weihen lassen. Bei diesem auch auf dem Concilium von Ephesus verhandelten Streite sprachen die dort versammelten Bischöfe für die Unabhängigkeit Cyperns von Antiochien, es sey denn, daß

---

[42]) *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 273.

[43]) So gibt auch *Alex. Aristen.* (bei *Beveridge*, Pand. Canon. Tom. I. P. I. p. 61) den Canon in folgender Weise wieder: Super Aegyptum, Libyam et Pentapolim Alexandrinus Episcopus potestatem habeat, et Romanus super Romae subjectos: Item Antiochenus, aliique super suos.

[44]) *Epiphan.* Haeres. haer. 68.

[45]) *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. I. cap. 10. §. 6. not. 2. p. 203.

der Bischof dieser Stadt — offenbar mit Bezug auf den sechsten Canon von Nicäa — die „alte Sitte" für sich habe [46]). Demnach entsteht die Frage: ob der Bischof von Rom in einem ihm speciell untergeordneten Kreise auch Metropoliten und deren Suffragane geweiht habe? Dieß aber ist der Fall [47]) und es ist, wenn auch das Concilium das Ordinationsrecht vorzüglich berücksichtigte, dann ebenfalls die Parallele zutreffend. Noch mehr tritt dieß dadurch hervor, daß, wie oben (S. 33) bemerkt, sowohl das erste constantinopolitanische Concilium, als auch Papst Innocenz I. es hinsichtlich des Bischofs von Antiochien ausdrücklich anerkannte, daß die Synode von Nicäa ihn nicht für den Bischof (Metropoliten) einer Provinz, sondern vielmehr für den Bischof (Patriarchen) einer ganzen Diöcese erklärt habe. Nicht minder wurde auch nachmals dem Begehren des Bischofs von Constantinopel, in die Zahl der Patriarchen aufgenommen zu werden, gerade jener sechste Canon des Conciliums von Nicäa entgegengesetzt [48]).

---

[46]) *Conc. Ephes.* ann. 431. act. 7. — Vergl. *Coustant* in den Noten zu *Innoc. I. P.* Ep. 24. col. 853. — *Thomassin*, a. a. O. cap. 18. n. 2. p. 138. — *Bennettis* a. a. O. p. 191. sqq.

[47]) S. *Hallier* a. a. O. p. 62. sqq. p. 71. — *P. d. Marca* a. a. O. Lib. VI. cap. 4. n. 6. Tom. II. p. 74. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 270. Tom. V. P. I. p. 41. sqq. — S. auch *Lupoli* a. a. O. p. 261. — Daher sagt auch nachmals Papst Pelagius I. (*Holsten.* Collect. Rom. bipart. p. 261): Is mos antiquus fuit, ut quia pro longinquitate vel difficultate itineris ab apostolico onerosum illis fuerit ordinari, ipsi se invicem Mediolanensis et Aquilejensis ordinare episcopi debuissent.

[48]) Can. *Qua traditione.* 5. D. 22. (*Gelas.* ann. 493). —

Dieſer Canon will daher die Vorzüge einzelner Metropoliten mit einander [49]) oder nach der ſpäteren Sprachweiſe Patriarchalrechte mit Patriarchalrechten vergleichen, aber nicht etwa neue gleichmäßige Rechte einführen, ſondern die alte Sitte beſtätigen; er hat daher nichts verändern, ſondern den bisherigen Zuſtand aufrecht erhalten wollen [50]). Nur der Biſchof von Alexandrien war in ſeinen Rechten verletzt, aber das Concilium wollte, wie in einem vorausgehenden Canon [51]) die Befugniſſe der Metropoliten im engern Sinne, ſo hier die der Metropoliten der Metropoliten d. i. der Patriarchen wahren. Zu jenem Vergleiche wählte man um ſo mehr die Gerechtſame, welche in dieſer Beziehung der Biſchof von Rom ausübte, weil von hier die Gründung des alexandriniſchen Bisthums ausgegangen und dieſes überhaupt nach dem Vorbilde Roms eingerichtet worden war [52]). Dagegen

---

[49]) Allerdings werden Metropolitanrechte mit Metropolitanrechten verglichen, aber nicht die gewöhnlicher Metropolitane, ſondern beſonders ausgezeichneter. Daß die drei Patriarchen Metropoliten waren, hat noch Niemand zu leugnen einfallen können, eben ſo wenig als daß der Papſt ein Biſchof ſei.

[50]) *Hallier* a. a. O. p. 71.

[51]) *Conc. Nic.* can. 4. (Can. *Episcopi.* 1. D. 46). —

[52]) *Leo. M.* Epist. 9. ad Dioscur. Ep. Alex. (Edit. Ball. Tom. I. col. 628): Quum Apostolus Petrus a Domino acceperit principatum et Romana Ecclesia in ejus permaneat institutis: nefas est credere quod sanctus discipulus ejus Marcus, qui Alexandrinam primus Ecclesiam gubernavit, aliis regulis traditionum suarum decreta formaverit; quum sine dubio de eodem fonte gratiae unus spiritus fuerit et discipuli et magistri. — S. auch *Gregor. M.* Epist. lib. VI.

war Antiochien von Petrus selbst gegründet und dieser Umstand macht die Erscheinung auffallend, daß Alexandrien dennoch den Vorzug erhielt. Denn Antiochien [53]), welche Stadt als das Haupt und die Mutter des ganzen Orientes galt, umfaßte als Diöceſe fünfzehn, nachmals achtzehn Provinzen; ihre wahren kirchlichen Vorzüge hebt aber Innocenz I hervor, als er mit Bezug auf den Canon des nicäniſchen Concils die obige Erklärung (Note 10) abgab. Nicht verdanke die Kirche von Antiochien, ſagt er, ihre Vorzüge der Herrlichkeit und Pracht der Stadt, ſondern deshalb ſeyen ſie ihr zu Theil geworden, „weil ſie als der erſte Sitz des Erſten der Apoſtel ſich bekunde, weil von ihr der Name der chriſtlichen Religion ſeinen Anfang genommen habe [54]) und ſie gewürdigt worden ſei, der Ort für die berühmte Verſammlung der Apoſtel zu werden [55]); „ſie würde daher", fährt er fort, „ſelbſt dem Biſchofsſitze von Rom nicht weichen, wenn dieſer nicht die Freude gehabt hätte, was ihr nur im Vorübergehen zu Theil wurde: Petrus bei ſich aufzunehmen und bis zu ſeinem Ende zu behalten [56]); darum könne ja auch die

---

ep. 60. ad Eulogium Ep. Alex. (Tom. II. col. 837). — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. III. p. 129. — S. über Alexandrien ausführlich: *Le Quien* a. a. O. Tom. II. col. 329. sqq.

[53]) Vergl. *Andreucci*, Hierarchia ecclesiastica. Lib. II. Diss. 1. (Tom. II. p. 1. sqq.). Ausführlich: *Le Quien* a. a. O. Tom. II. Patr. Antioch. col. 669. sqq.

[54]) *Act. Apost.* XI. 26.

[55]) *Galat.* II. 11. — Vergl. Bickell, Geſchichte des Kirchenrechts. Bd. 1. S. 101. u. ff.

[56]) Ganz ähnlich drückt ſich der heilige Chryſoſtomus aus. Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 7. n. 12. p. 63.

Kirche von Antiochien es nicht lange ertragen, von ihrer Schweſter Rom getrennt zu ſeyn“ [57]).

Die Gemeinde von Antiochien war aus Heiden erwachſen, die zuerſt mit dem Namen Christiani bezeichnet wurden, wohl Juden allein waren es, welche der Evangeliſt Marcus, von Petrus geſendet, zu Alexandrien zu einer chriſtlichen Gemeinde verſammelt hatte [58]). Als eine wunderbare Fügung erſcheint es, daß kurz zuvor der Kaiſer Claudius den Juden ihre eigenthümliche Verfaſſung wieder gewährt hatte [59]). Da war auch von Neuem der jüdiſche Ethnarchat zu Alexandrien, welchem alle Juden in Aegypten, Libyen und Pentapolis untergeben waren, erſtanden [60]). Dieſer Umſtand trug unſtreitig dazu bei, daß auch die Chriſtengemeinden in jenen Gegenden, die zum großen Theil aus jüdiſchen hervorgingen, den Biſchof von Alexandrien als ihren Oberhirten betrachteten. Aber wohl nicht darum, weil die Kirche von Alexandrien durch Judenchriſten gebildet wurde [61]), noch weniger darum, weil dieſe Metropole für das „Emporium der ganzen Welt“ [62]) und für den „Gipfel aller Städte“ galt [63]), überhaupt nicht aus politiſchen Grün-

---

[57]) *Innoc. I. P.* Epist. 23. ad Bonif. Presb. (bei *Coustant.* col. 850). —

[58]) Vergl. *Bacchini* a. a. O. P. I. cap. 3. n. 9. p. 222.

[59]) Vergl. *Selden*, de synedriis. cap. 8. — *Bacchini* a. a. O. P. I. cap. 3. n. 10. p. 228. —

[60]) *Bacchini* a. a. O. n. 24. p. 286.

[61]) Dieß iſt die Meinung von *Bacchini* a. a. O. n. 10. p. 226.

[62]) *Plinius*, Hist. nat. V. 10.

[63]) *Ammian. Marcell.* Hist. XXII. 16.

den [64]) erlangte Alexandrien vor Antiochien den Ehrenvorzug, sondern wegen der Auszeichnung durch das Evangelium, welches aus dem Munde Petri der heilige Marcus empfing und niederschrieb [65]), und weil er höher stand, als Evodius, der den temporären Sitz Petri zu Antiochien einnahm [66]).

§. 70.

b. Hinzutreten der jüngeren Patriarchate von Constantinopel und Jerusalem.

Die hohe Bedeutung Roms, Alexandriens und Antiochiens als kirchlicher apostelfürstlicher Metropolen war die Basis für die Patriarchate geworden. Dagegen war es ein bloß weltliches Streben, welches den Bischof von Constantinopel, welcher als Suffragan dem von Heraclea untergeordnet war, Alles in Bewegung setzen ließ, um ebenfalls in die Reihe der Patriarchen aufgenommen zu werden [1]). An seinen Bischofssitz knüpfte sich keine Erinnerung an die erste Zeit des Christenthums, hier hatte kein Apostel seinen bischöflichen Stuhl aufgeschlagen [2]),

---

[64]) Wie *Cabassutius* (s. §. 68. Note 13.) annimmt.

[65]) *Hincm. Remens.* adv. Hincm. Laudan. c. 5. (Opp. Tom. II. p. 402). —

[66]) *Bellarmin*, de Romano Pontif. I. 24.

[1]) Vergl. *Daude*, Majestas hierarchiae eccles. Tom. I. cap. 3. pag. 195. — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 40. — *P. d. Marca*, de Constantinop. patriarch. instit. (Dissert. posth. Paris. 1664. p. 119. sqq.). —

[2]) Obschon die Griechen behaupten, der Apostel Andreas habe

der Stadt Conſtantinopel hatte kein Canon einen Namen unter den Bisthümern gegeben [3]), ſondern die über Byzanz [4]) aufgehende Sonne war die weltliche Macht. Darum unterſtützten auch die Kaiſer nach Kräften die Bemühungen jenes Biſchofs, bis derſelbe endlich von der Kirche als Patriarch anerkannt wurde. Dieß geſchah aber nicht bereits auf dem Concilium von Conſtantinopel, denn obgleich ein Canon bei Gratian [5]) als daraus entlehnt, den Grundſatz aufſtellt: nach dem Biſchof von Rom müße der von Conſtantinopel den erſten Rang einnehmen, weil dieſe Stadt das neue Rom ſei, ſo iſt die Echtheit und wenn nicht ſie, ſo doch die Reception des Canons durch die Kirche mehr als zweifelhaft [6]). Dennoch ſtrebten die Biſchöfe von Conſtantinopel darnach, demſelben Geltung zu verſchaffen und maaßten ſich, indem ſie aus dem früheren Nothſtande während der arianiſchen Verfolgungen, wo z. B. der heilige Chryſoſtomus ſich der benachbarten

---

den Stachys (*Rom.* XVI. 9.) zum erſten Biſchof von Byzanz eingeſetzt. S. *Le Quien*, Oriens christianus. Tom. I. Patr. Const. cap. 2. n. 2. 3. col. 9. col. 195.

[3]) Can. *Qua traditione.* 5. D. 22. (*Gelas.* ann. 493 . —

[4]) Ueber die früheren Schickſale des Bisthums Byzanz ſ. *Le Quien*, a. a. O. cap. 2. col. 10. sqq.

[5]) Can. *Constantinopolitanae.* 3. D. 22. —

[6]) *Leon. M.* Epist. 53. ad Marcianum. (Opp. Tom. I. col. 1149). — Vergl. *Le Quien* a. a. O. cap. 4. n. 3. col. 18. — *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Vol. I. p. 103. u. f. — Gratiani canones genuini. P. I. p. 128. — *Thomassin*, Vetus et nova eccles. disciplina. P. I. Lib. I. cap. 10. n. 3. Tom. I. p. 80.

Provinzen angenommen hatte [7]) (vergl. §. 23. S. 178), ein Recht ableiteten [8]), die patriarchaliſche Gewalt nicht nur über Kleinaſien, Pontus und Thracien an, ſondern wollten dieſelbe auch über Illyrien ausdehnen [9]). Bei dem Concilium von Chalcedon fand der damalige Biſchof von Conſtantinopel, Anatolius, eine für ſich ſo günſtige Stimmung, daß er es wagen konnte, den Akten deſſelben einen Canon [10]), der ihm den Patriarchat über Kleinaſien, Pontus und Thracien zuſchrieb, beizufügen, um deſſen Beſtätigung die abermals berufenen Biſchöfe den Papſt in einem dringenden Schreiben angingen. Doch Leo der Große [11]) war keineswegs geſonnen, zu einer ſolchen Anmaßung ſeine Zuſtimmung zu geben, während Seitens der Kaiſer jene uſurpirte Würde um ſo mehr bereitwillige Anerkennung fand [12]), als die Metropoliten der drei Exarchate jenen Canon freiwillig unterſchrieben zu haben angaben. Insbeſondere aber erklärte Juſtinian in

---

[7]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. II. p. 45. sqq.

[8]) *Le Quien* a. a. O. cap. 3. n. 2. col. 13. cap. 4. n. 7. sqq. col. 19. sqq.

[9]) *Le Quien* a. a. O. cap. 5.

[10]) Can. *Si clericus.* 46. §. *Si vero.* 2. C. 11. Q. 1, — S. *Berardi*, Grat. can. gen. P. I. p. 236.

[11]) S. hierüber *Le Quien* a. a. O. cap. 7 — 9. — *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. II. p. 280. sqq. — *Thomassin* a. a. O. cap. 10. n. 14. sqq. p. 85.

[12]) L. *Cognoscere.* 7. Cod. d. summa trin. (I. 1.). — L. *Decernimus.* 16. Cod. d. sacros. eccles. (I. 2.) — L. *Omnem.* 43. Cod. d. episc. et cler. (I. 3.). — L. *Certissime.* 34. Cod. d. episc. audient. (I. 4.). —

einer Conſtitution den Biſchof von Conſtantinopel für den höchſten nach dem römiſchen [13]).

So bereitete ſich das Unglück, welches die Kirche durch die Lostrennung des Orientes dereinſt erfahren ſollte, frühzeitig vor und es zeigte ſich zu Anfang jenes Strebens der Biſchöfe von Conſtantinopel, wohin daſſelbe hinaus wollte. Nicht zufrieden damit, im Laufe des ſechſten Jahrhunderts den neuen Patriarchat auch von den Päpſten, namentlich von Gregor dem Großen [14]), anerkannt zu ſehen, legten ſich die Biſchöfe von Conſtantinopel nicht nur den Titel eines ökumeniſchen Patriarchen bei [15]), ſondern trachteten unabläſſig darnach, die Grenzen des Patriarchates auf Koſten Roms zu erweitern; insbeſondere richteten ſie mit Erfolg ihr Augenmerk auf Illyrien, Bulgarien und Sicilien [16]). Allein obgleich nicht bloß die Anerkennung des Biſchofs von Conſtantinopel als Patri-

[13]) *Novell.* 131. cap. 2.

[14]) Eine ausdrückliche Anerkennung liegt nicht vor, doch redete Gregor I. in ſeinen Briefen den Biſchof von Conſtantinopel als Patriarchen an (z. B. Epist. lib. I. ep. 25) und ſagt auch in einem Schreiben an den Biſchof Natalis von Salona (Epist. lib. II. ep. 52. col. 618), den er wegen ſeines Benehmens tadelte: Quod si quilibet ex quatuor Patriarchis fecisset, sine gravissimo scandalo tanta contumacia transire nullo modo potuisset.

[15]) Vergl. Can. *Nullus* D. 99. (*Pseud. Isid.* nach *Gregor. M.* Epist. IV. 36). Can. *Ecce.* 5. D. cit. (*Gregor. M.* Epist. VII. 30). — S. *Thomassin*, a. a. O. cap. 11. n. 7. p. 91. — *Bianchi*, a. a. O. und oben §. 24. S. 190. — Vergl. auch Lau, Gregor I. der Große. S. 77. u. ff. S. 149. u. ff.

[16]) Vergl. *Le Quien* a. a. O. cap. 14. — *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. I. p. 51. sqq. — S. auch *Florentis* Opera jurid. Tom. I. p. 265.

archen, sondern auch sein durch die Trullanische Synode ausgesprochener Vorzug vor den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien [17]) zur Zeit Hadrians I völlig entschieden war [18]), so antwortete doch Nicolaus I auf die über diesen Punkt an ihn gerichtete Anfrage der Bulgaren, daß die eigentlichen Patriarchen doch nur jene drei seien, deren Sitze von Petrus gegründet worden waren (s. §. 69. Note 8).

Diese Antwort schloß freilich auch den Patriarchen von Jerusalem [19]) aus der Zahl derjenigen aus, welche im strengsten Sinne des Wortes diesen Namen führten. Indessen auch er war damals bereits als Patriarch anerkannt (Note 18), jedoch darf man nicht annehmen, daß dieß schon durch das Concilium von Nicäa geschehen sey. Dasselbe hatte nur so viel bestimmt [20]), daß der Bischof von Aelia — so hieß die neben den Trümmern von Jerusalem vom Kaiser Hadrian gegründete Colonie — unbeschadet der Metropolitanrechte des Bischofs von Caesarea, die Ehrenvorzüge genießen solle, wie sie dem von Jerusalem als dem Nachfolger des heiligen Jakobus zugestanden, was sich jetzt darin äußerte, daß er nach dem Metropoliten den ersten Rang unter den Bischöfen von Pontus einnahm und den Metropoliten von Cäsarea consecrirte. Dieses Verhältniß bestand noch zur Zeit

---

[17]) Can. *Renovantes.* 6. D. 22. — S. *Barbosa*, de officio et potest. episc. P. I. Tit. 3. cap. 3. n. 6. p. 127.

[18]) Can. *Diffinimus.* 7. D. 22.

[19]) Ueber den Patriarchat von Jerusalem s. *Le Quien* a. a. O. Tom. II. col. 101. sqq. — *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. II. p. 9. sqq.

[20]) *Conc. Nic.* can. 7. (Can. *Quoniam* 7. D. 65).

des heiligen Hieronymus [21]), indeſſen der Canon des Conciliums von Nicäa hatte doch dem Biſchof von Jeruſalem die Veranlaſſung geboten, ſich von dem Exarchen von Cäſarea unabhängiger zu machen und ſeit dem Concilium von Chalcedon, welches den Streit zwiſchen ihm und dem von Antiochien ſchlichtete [22]), gelangte auch der Biſchof von Jeruſalem zur Anerkennung als fünfter Patriarch mit einer Jurisdiction über die drei paläſtinenſiſchen Provinzen [23]).

Seither zählte alſo die Kirche fünf Patriarchen, welche von den Griechen gleichſam als die fünf Sinne derſelben [24]) oder als die fünf den Erdkreis erhellenden Lichter, ja als die fünf Häupter der Kirche [25]) bezeichnet wurden. Indeſſen die Anmaßungen der orientaliſchen Patriarchen, beſonders des Biſchofs von Conſtantinopel, mußte es den Päpſten nahe legen, eine ſolche Gleichſtellung mit dem eigentlichen Haupte der Kirche zurückzuweiſen und ſtets daran zu erinnern, daß die Glaubenswahrheit im Oriente ſchon öfters erloſchen und daß vielmehr Petrus und Paulus, dieſe beiden Himmelslichter, die Gott in die römiſche Kirche geſtellt habe, es ſeien, welche den ganzen Erdkreis mit den Strahlen ihres Glan-

---

[21]) Ausführlich handelt hierüber: *Berardi* a. a. O. P. I. p. 74.

[22]) *Conc. Chalc.* act. 7. — Vergl. *Hardouin*, Concil. Tom. III. p. 491.

[23]) *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. I. cap. 10. not. 4. p. 202. — *Thomassin* a. a. O. cap. 12. n. 10. p. 103.

[24]) *Alex. Aristen.* ex Petro Antioch. bei *Beveridge*, Pandectae Canon. Tom. II. P. I. App.

[25]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 13. n. 5. p. 109.

ges erleuchtet hätten und daß durch ihre Gegenwart der Occident, gleichsam im Morgenroth zum Orient gemacht worden sei [26]).

Als aber „die Heiden in die Erbschaft des Herrn kamen und seinen heiligen Tempel verunreinigten“ [27]), da gingen die sämmtlichen Patriarchate des Orients für die Kirche verloren [28]); Alexandrien, Antiochien und Jerusalem im siebenten, Constantinopel durch das Verharren seiner Bischöfe im Schisma im eilften Jahrhunderte. Nachdem dann die Kreuzfahrer das gelobte Land erobert und die lateinischen Kaiser den griechischen Thron bestiegen hatten, wurden die Patriarchate, wenn gleich nicht in dem früheren Umfange, wiederhergestellt und auch mit occidentalischen Bischöfen besetzt [29]), so daß hin und wieder der Fall vorkam, daß lateinische und griechische Patriarchen neben einander fungirten [30]), eine Anomalie, die jedoch durch die Umstände geboten war [31]). Dem früheren Rechte gemäß verordnete Innocenz III. auf dem vierten lateranensischen Concilium die Reihefolge der Patriarchen dahin, daß

---

[26]) *Nicol.* I. P. Ep. 8. (Epist. decret. summ. Pontif. Edit. Rom. 1591. Tom. III. p. 48). — Vergl. *Thomassin*, a. a. O. cap. 14. n. 3. p. 113. —

[27]) *Psalm.* LXXVII. 1.

[28]) Vergl. *Daude* a. a. O. p. 192; wegen Antiochien insbesondere s. *Andreucci*, Hierarch. eccles. Lib. II. Diss. 1. p. 7. —

[29]) Vergl. *Le Quien* a. a. O. Tom. III. col. 785. sqq. — S. auch *Thomassin* a. a. O. cap. 26. n. 1. p. 178. —

[30]) S. *Le Quien* a. a. O. col. 787. —

[31]) *Daude* a. a. O. p 207.

nach Rom, der Mutter und Lehrerin aller Christgläubigen, Constantinopel die erste, Alexandrien die zweite, Antiochien die dritte und Jerusalem die vierte Stelle einnehmen sollte [32]). Dieser Vollendung des kirchlichen Baues sich erfreuend, bezog Innocenz III die Vision des Propheten Ezechiel von den vier Thieren, welche den hohen Stuhl umgeben, auf das Verhältniß der römischen Kirche zu den Patriarchalkirchen als den ihr dienenden Töchtern [33]). So repräsentirten, wie Innocenz in einem seiner Briefe näher ausführt, die vier orientalischen Patriarchen gleichsam die vier Evangelisten [34]).

Allein diese Vereinigung dauerte nicht lange; die Sitze der Patriarchen wurden von den Sarazenen erobert und von den Schismatikern eingenommen, die wahlberechtigten Capitel [35]) aber zerstreut. Daher verordnete Bonifazius VIII in der Extravagante *Sancta Romana* [36]), daß die Besetzung jener Patriarchate fortan lediglich von dem heiligen Stuhle ausgeübt werden solle. Als sich darauf im fünfzehnten Jahrhunderte die Hoffnung der Wiedervereinigung der Griechen mit der Kirche bot, ließ Papst Eugen IV die griechischen Bischöfe nebst ihrem Patriarchen ohne Unterschied auf dem Concilium zu Florenz

---

[32]) Cap. *Antiqua.* 23. X. d. privil. (V. 33). —

[33]) Cap. *Inter quatuor.* 8. X. d. major. et obed. (I. 33.). p. d.

[34]) Cap. *Scriptum est.* 40. X. d. elect. (I. 6.) p. d.

[35]) Die Wahl des Patriarchen von Jerusalem stand den Canonikern vom heiligen Grabe zu. Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. in Cap. *Quanto.* 5. X. de his, quae fiunt a praelato. P. I. p. 280.

[36]) Cap. 3. *Extrav. comm.* d. elect. (I. 3.). —

zu [37]) und sicherte auch dem Letzteren seinen alten Vorrang [38]). Bald kehrte jedoch der frühere Zustand wiederum zurück und so ernennt zwar die Kirche noch immer die Bischöfe für die verloren gegangenen Patriarchate, allein dieselben führen nur den Titel und residiren bei ihren betreffenden Patriarchalkirchen zu Rom [39]).

§. 71.

c. Auflösung der orientalischen Patriarchate — Occidentalische Titularpatriarchen.

Lange bevor ehe die Araber sich der orientalischen Patriarchate bemächtigten, hatten Häresie und Schisma gemeinschaftlich an deren Auflösung gearbeitet. Ihre endliche Zerstückelung war die Folge davon und es gingen vorzüglich unter dem Einfluße der Häresien des Monothelismus und Monophysismus einzelne neue Patriarchate aus den Trümmern der alten, namentlich Antiochiens, hervor. Der erste derselben ist der Patriarchat in Chaldäa, welches Land nach der älteren Verfassung unter der Obhut des mit dem Beinamen Catholicus bezeichneten

---

[37]) Vergl. *Fagnani*, Comment. in Cap. *Quod a praedecessore*. X. d. schismat. (V. 3.) n. 102. p. 239.

[38]) *Eugen. IV. P.* Constit. d. unione Graecor. *Laetentur*. §. 9. — Vergl. *Daude* a. a. O. p. 200. — *Fermostni* in Tit. d. offic. archipresb. Q. 2. n. 48. (Opp. Tom. III. p. 464). —

[39]) Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 134. — *Fragosi*, Regim. reipubl. christian. Q. II. Lib. 7. Diss. p. 16. n. 18. Tom. II. p. 527. —

Biſchofs von Seleucia (nachmals zu Bagdad) ſtand [1]). Als hier zu Ausgang des fünften Jahrhunderts die Lehre des Neſtorius Eingang fand, ſagte ſich alsbald der Catholicus von ſeinem Patriarchen los und nahm ſelbſt dieſen Titel an; Babylon, Meſopotamien, Medien, Parthien und Aſſyrien waren ihm untergeben [2]). Allmählig wurde der Patriarchat in einer Familie erblich, ein Umſtand, welcher um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts zu einer Spaltung unter den Neſtorianern führte [3]). Eine Parthei derſelben ſchloß ſich an Rom an und der von ihr gewählte Catholicus wurde von Papſt Julius III als Patriarch anerkannt [4]).

Gleich den Neſtorianern ſchufen ſich auch die Entychianer ihren eigenen Patriarchat [5]). Nach dem ſyriſchen Mönche Jakob Baradäus, dem eifrigſten Vertheidiger der Lehre des Monophyſismus, erhielten ſie den Name Jakobiten und fanden auch in Aegypten, wo ſie Kopten [6]) genannt werden, Verbreitung. Ihr Patriarch,

---

[1]) *Le Quien*, Oriens christianus. Tom. II. col. 1079. sqq. — S. auch Winterim, Denkwürdigkeiten der chriſtkatholiſchen Kirche. Bd. 3. S. 242. u. ff.

[2]) *Le Quien* a. a. O. col. 1095.

[3]) Vergl. über dieſe Verhältniſſe: Ritter, Erdkunde. Bd. 6. S. 679. — S. Phillips u. Görres, hiſtor. pol. Blätter. Bd. 8. S. 672. —

[4]) *Le Quien* a a. O. col. 1097.

[5]) *Le Quien* a. a. O. col. 1346.

[6]) Ihr Name wird bald von einer bei Strabo erwähnten Stadt Cophtus hergeleitet, bald als eine Verkürzung von Ae-gypti erklärt. (S. *Thomassin*, Vetus et nova eccles.

der anfänglich zu Antiochien selbst seinen Sitz nahm, pflegte die östlichen Gegenden seines Sprengels durch den sogenannten Maphrianus — dem Catholikus der Chaldäer vergleichbar — zu regieren. Antiochien mußten aber die jakobitischen Patriarchen verlassen und nahmen ihren Sitz zu Amida in Mesopotamien, der Maphrian aber zu Tagrit. Die Versuche zur Wiedervereinigung der Jakobiten haben zu keinen bedeutenden Resultaten geführt [7]).

Auch die Armenier bekannten sich zu der Irrlehre des Eutyches; ihr Catholikus, welcher seinen Sitz zu Etschmiazim einnahm, legte sich ebenfalls den Titel eines Patriarchen bei. Die einmal begonnene Spaltung entwickelte sich auch hier immer mehr, so daß man eine Zeit lang sechs armenische Patriarchate zählte [8]).

Den Nestorianern und Monophysiten standen theils Armenier in Cilicien, theils die Maroniten und Melchiten als rechtgläubig gegenüber. Es wurde daher der armenische Bischof von Aleppo von mehreren Päpsten, besonders seit den Zeiten Benedikts XIII. als Patriarch anerkannt [9]). Die Maroniten, welche irrthümlich hin und wieder für eine häretische Secte gehalten worden sind, wurden mit dem Namen, den sie führen, von den Nestorianern und Eutychianern nach dem heiligen Maro,

---

disc. P. I. Lib. I. cap. 25. n. 1. Tom. I. p. 171). Sollte es nicht einfacher seyn, ihn für identisch mit Ja-*cob-it*-ae zu halten?

[7]) *Le Quien* a. a. O. col. 1355. — S. auch *Thomassin* a. a. O. cap. 24. n. 2. p. 164.

[8]) Vergl. Ritter a. a. O. Bd. 10. S. 611. u. ff.

[9]) *Bened. XIV.* d. synod. dioeces. Lib. XIII. cap. 15. n. 18. —

dem muthigen Vertheidiger der Wahrheit gegen die Häreſie, bezeichnet [10]). Sie erwählen ſeit der Auflöſung des antiocheniſchen Patriarchates ihren eigenen Patriarchen und haben ſtets ein großes Gewicht darauf gelegt, ihn auch als ſolchen von Rom geehrt und anerkannt zu ſehen [11]). Er reſidirt in einem Kloſter auf dem Libanon und nennt ſich, was ihm früher beanſtandet wurde [12]): Patriarch von Antiochien [13]).

Unter dem Namen Melchiten werden ſeit dem Concilium von Chalcedon ebenfalls die Rechtgläubigen verſtanden; er bedeutet ſo viel als: „die Kaiſerlichen", weil die Häretiker von der Vorausſetzung ausgingen, nur durch des Kaiſers Gewalt ſeien jene zur Annahme des Conciliums von Chalcedon gezwungen worden [14]). Der melchitiſche Patriarchat, welcher im neunten Jahrhunderte in Chaldäa entſtand, wurde von den Neſtorianern mit Hülfe der Kalifen unterdrückt [15]). Der Name ging dann aber auf die rechtgläubigen Griechen über, welche eben-

---

[10]) *Le Quien* a. a. O. Tom. III. col. 4. sqq.

[11]) S. *Clement. XIII. P.* Constit. *Tristem.* 584. (Bullar. Roman. Contin. Tom. III. p. 249). — Vergl. *Andreucci*, Hierarch. eccles. Lib. II. Diss. 1. p. 9.

[12]) *Thomassin* a. a. O. cap. 24. n. 1. p. 164.

[13]) *Bened. XIV.* a. a. O. trägt kein Bedenken, ihn Patriarcha Antiochenus Maronitarum zu nennen. Die letzte maronitiſche Synode vom Jahre 1736 wurde unter dem Vorſitze des päpſtlichen Legaten (Aſſemanni) gehalten. S. *Bened. XIV.* a. a. O. Lib. III. cap. 9. n. 5. —

[14]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 16. n. 9. p. 133.

[15]) *Le Quien* a. a. O. Tom. II. col. 1346.

falls einen antiocheniſchen Patriarchen wählen, der von Rom anerkannt wird [16]).

In eben dieſem Sinne wurde auch der Ausdruck für die Rechtgläubigen in Aegypten gebraucht, inſonderheit wird der zur Zeit Innocenz III und Honorius III lebende Patriarch Nikolaus von Alexandrien als Melchite bezeichnet [17]). Für dieſen Patriarchat wählen aber auch die Kopten (ſ. oben Seite 56) aus ihrer Mitte ein Oberhaupt, von welchem dann wiederum die Beſtellung des ſogenannten Abuna, des Patriarchen der Abyſſinier ausging [18]). Auf dem Concilium von Florenz traten die Kopten und Aethiopen mit Papſt Eugen IV. in Unterhandlung, und zur Zeit Urbans VIII vereinigten ſie ſich zum Theil mit der Kirche. Sind aber die Kopten überhaupt zuſammengeſchmolzen, ſo bilden die Katholiken unter ihnen nur noch ein kleines Häuflein; der koptiſche Patriarch iſt ſchismatiſch [19]).

---

[16]) *Bened. XIV.* a. a. O. Lib. XIII. cap. 15. n. 18: Patriarcha Antiochenus Graecorum Melchitarum. — Vergl. *Clement. XIII. P.* Constit. *Quam cara.* 157. *Delatis ad nos.* 158. ann. 1760. (Bullar. Roman. Cont. Tom. II. p. 5. sqq.). —

[17]) *Le Quien* a. a. O. Tom. III. col. 786.

[18]) S. *Thomassin* a. a. O. cap. 25. n. 2. p. 172.

[19]) Vergl. *Lane*, Description of Egypt. London. 1837. — *Bowring*, Report on Egypt and Candia. London. 1840. — S. auch Hiſtor. polit. Blätter. Bd. 6. S. 709. — Wegen der älteren Kirche von Aethiopien ſ. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 191. sqq. — Ueber den äthiopiſchen Patriarchat ſ. *Fragosi*, Regim. reipubl. christ. P. II. Lib. 7. Disp. 16. n. 23. (Tom. II. p. 529). —

Das Schickſal der Zerſtückelung traf auch den ſchismatiſchen Patriarchat von Conſtantinopel [20]); von ihm wurde, kurz vor der Eroberung der Kaiſerſtadt durch die Türken, die ruſſiſche Kirche getrennt, indem ſeit 1447 der Großfürſt für ſie einen eigenen Patriarchen ernannte, bis Peter der Große ſich ſelbſt dieſe Würde heilegte. Im Jahre 1833 ſagte ſich Griechenland ebenfalls von dem Patriarchen von Conſtantinopel los, deſſen Gerechtſame dort nunmehr auf den König übergingen.

Auch im Occidente wurde einzelnen Biſchöfen der Titel Patriarchen beigelegt; ſie ſind es, welche mit dem Namen der Patriarchae minores bezeichnet zu werden pflegen und der Sache nach mit den Primaten (§. 72) gleichzuſtellen ſind. Der erſte derſelben verdankt ſeinen Urſprung ebenfalls dem Schisma, und zwar demjenigen, welches in Folge des bekannten Drei-Kapitelſtreites entſtand. Der Biſchof von Aquileja mit vielen andern illyriſchen Biſchöfen nahm die drei Kapitel zu Ausgang des ſechsten Jahrhunderts an und wurde von ſeinen Anhängern, früherer gothiſcher Sitte gemäß [21]), als Patriarch begrüßt [22]). Als die Langobarden Aquileja eroberten, floh der Biſchof auf die Inſel Grado, wo man, nachdem jener auf ſeinen Sitz zurückgekehrt war, einen neuen katholiſchen Biſchof wählte; er wurde im Gegenſatz zu je-

---

[20]) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 25.

[21]) *Cassiod.* Histor. Lib. IX. c. 15.

[22]) *Lupoli*, Juris eccles. praelectiones. Tom. II. p. 279. — *Thomassin* a. a. O. cap. 21. n. 5. p. 152. — S. auch gegen *Henr. Paludanus*, Hist. Forojul. Lib. V: *H. Noris*, de synodo quinta. cap. 10. p. 62. p. 75.

nem ebenfalls Patriarch genannt. Dieß Verhältniß blieb auch bestehen, seitdem der Patriarch von Aquileja sich mit der Kirche versöhnt hatte. Ihm [23]), der seinen Sitz nach Friaul verlegte, blieb vorzüglich das Land dieses Namens untergeordnet, während der Patriarchat von Grado [24]) sich über Istrien und das venetianische Gebiet ausdehnte [25]). Im fünfzehnten Jahrhunderte wurde von Nikolaus V der Gradensische Patriarchat nach Venedig verlegt (1451), dessen Bischof noch gegenwärtig den Patriarchentitel führt [26]), wogegen der Patriarchat von Aquileja von Benedikt XIV aufgehoben und in die beiden Erzbisthümer Görz und Udine aufgelöst wurde [27]).

Den Titel Patriarch begehrte im neunten Jahrhundert

---

[23]) Seiner geschieht Erwähnung in Can. *Nunc vero.* 20. C. 9. Q. 3.

[24]) Vergl. Can. *Erubescant.* 11. D. 32. — Cap. *Ex literis.* 29. X. d. offic. jud. del. (I. 29.).

[25]) *Thomassin* a. a. O. cap. 23. n. 4. p. 159. — Als von Gregor VII. Dominicus, der Patriarch von Grado, mit einer Botschaft an Kaiser Michael gesendet wurde und einen Brief an den Patriarchen Petrus von Antiochien schrieb, antwortete ihm dieser, daß er nur von fünf Patriarchen etwas wisse und sich es nur in so fern gefallen lassen könne, daß Dominicus sich Patriarch nenne, als er zur Rechten des Papstes sitze. Vergl. *P. de Marca*, de primatu Lugdunensi. n. 21. p. 114. — S. oben §. 70. Note 24.

[26]) *Holl*, Patriarchatus Venetus. Heidelb. 1776.

[27]) *Bened.* XIV. *P.* Const. *Injuncta nobis.* ann. 1751. (Bullar. Bened. XIV. Tom. III. p. 394), welche (§. 13. p. 400) dem bisherigen Patriarchen Delphinus seinen Titel vorbehielt. — S. auch *Bennettis*, Privil. S. Petri. Tom. IV. p. 73.

der König der Bulgaren vom Papſt Nikolaus für den erſten Biſchof ſeines Landes [28]); allein es iſt nicht erſichtlich, daß der Biſchof von Acrida, welchem nach manchem Wechſel die erzbiſchöfliche Würde verblieb [29]), wirklich jenen Titel geführt habe, den nachmals Innocenz III jenem, der ſeinen Sitz nach Trinova in der Wallachei hatte verlegen müſſen, verlieh [30]).

Hatte Nikolaus I bei jener Gelegenheit den Bulgaren auseinandergeſetzt, daß es eigentlich nur drei wahre Patriarchen gebe (§. 69. S. 31), ſo begreift ſich leicht, daß, wenn derſelbe Papſt dem Biſchof von Bourges dieſen Titel gab [31]), hierin auch Nichts weiter, als eine Ehrenbezeugung lag [32]). Während des Beſtandes des Herzogthums Aquitanien gelangte indeſſen der Patriarch von Bourges zu beſonders hohem Anſehen, welches er durch die Auflöſung des Herzogthums wieder einbüßte.

In neuerer Zeit hat Papſt Paul III dem Großcaplan des Königs von Spanien den Titel „Patriarch des occiden-

---

[28]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. I. p. 54. sqq. — *Thomassin* a. a. O. cap. 22. n. 3. 4. p. 152.

[29]) *Le Quien* a. a. O. Tom. II. col. 291. —

[30]) *Thomassin* a. a. O. cap. 23. n. 7. p. 162.

[31]) Vergl. Can. *Conquestus*. 8. C. 9. Q. 3.

[32]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioeces. Lib. II. cap. 4. n. 6. sqq. — *Thomassin* a. a. O. cap. 22. n. 5. p. 156. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 195. — *P. d. Marca* a. a. O. n. 51. p. 145. — Auch der Erzbiſchof von Lyon, den die zweite Synode von Macon (585; ſ. auch *Greg. Turon.* Hist. eccles. Franc. Lib. V. p. 20) Patriarch nennt, wird in ſpäterer Zeit während ſeines Primates als Patriarch bezeichnet. Vergl. *P. d. Marca* a. a. O. n. 22. p. 115. n. 120. p. 244. —

talischen Indiens" verliehen, ohne daß damit auch nur die mindeste Jurisdiction verbunden wäre [33]). Eben so erwirkte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der König von Portugal für seinen Großcaplan die Patriarchenwürde. Von Clemens XI nämlich wurde die Provinz Lissabon in zwei Erzbisthümer getheilt, so zwar, daß die kurz zuvor in ein Collegiatstift umgewandelte Hofkapelle [34]) zur Cathedrale für den westlichen Theil der Stadt nebst der dazu gehörigen Provinz erhoben ward, während der alten Metropolitankirche der östliche Theil verblieb. Den neuen Erzbischof machte dann der Papst zum Patriarchen mit den Rechten wie sie dem von Venedig zustehen [35]). Sein Nachfolger Clemens XII bestimmte ferner [36]), daß der Patriarch von Lissabon zugleich regelmäßig Cardinal der römischen Kirche seyn solle, was dann nachmals von Clemens XIII wiederholt und bestätigt worden ist [37]).

§. 72.

2. Exarchen und Primaten.

Mit Ausschluß der fünf Patriarchen von Rom, Con-

---

[33]) Vergl. *Lupoli* a. a. O. not. g. p. 279.

[34]) *Clement.* XI. *P.* Const. *In supremo.* 230. Aug. 1716. (Bullar. Roman. Tom. XI. Q. II. p. 77.)

[35]) *Clement.* XI. *P.* Const. *In supremo.* 234. §. 8. Novbr. 1716. (Bullar. Roman. Tom. XI. p. 87. p. 92). — S. *Lupoli* a. a. O not. h. p. 280. — Binterim, Denkwürdigkeiten der christ-kathol. Kirche. Bd. 3. S. 242.

[36]) *Clement.* XII. *P.* Const. *Inter praecipuas.* 225. ann. 1737. (Bullar. Roman. Tom. XII. p. 204). —

[37]) *Clement* XIII. *P.* Const. *Inter praecipuas.* 514. ann. 1766. (Bullar. Roman. Cont. Tom. III. p. 157). —

ſtantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem ſind alle übrigen, welche ebenfalls den Patriarchentitel geführt haben oder führen, nicht auf jene erſte Stufe der Hierarchie zu ſtellen. Sie gehören vielmehr der zweiten Stufe an, auf welcher den Metropolitanen der Titel Exarchen im Abendlande Primaten zu Theil geworden iſt; eben jener Umſtand war die Urſache, warum ſchon im Mittelalter geſagt werden konnte, daß die beiden Ausdrücke Patriarchen und Primaten daſſelbe bedeuteten [1]). Ein Gleiches gilt aber auch von dem Exarchentitel, unter welchem in der älteren Zeit auch abwechſelnd die Patriarchen verſtanden werden [2]). Eine andere Bezeichnung für die zweite Stufe war Archiepiscopi; zwar nur im Orient gebräuchlich, hat Iſidor von Sevilla ſie ſich dennoch angeeignet [3]), indem er ſagt: „der Erzbiſchof iſt apoſtoliſcher Stellvertreter und hat unter Metropoliten und Biſchöfen den Vorſitz.“

Als Exarchen erſcheinen ſchon frühzeitig die Biſchöfe von Epheſus, Cäſarea und Heraclea, denen die

---

[1]) Vergl. Can. *Provinciae.* 1. D. 99. (*Pseud. Isid.*) unam formam tenent, licet diversa sint nomina. — Can. *Si quis.* 7. C. 2. Q. 6. (*Pseud. Isid.*). — *Glossa* ad Cap. *Duo simul.* 9. X. d. off. jud. ord. (I. 31.) v. *Patriarchas:* diversitas est in nomine, dignitas est eadem. — *Hincm. Rem.* Opusc. LV. capit. cap. 17. (Opp. Tom. II. p. 438): qui in his duobus nominibus uno prioratu funguntur. — S. auch *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 23. n. 7. Tom. I. p. 162. —

[2]) Vergl. *Beveridge*, Pandect. Canon. Tom. II. P. II. App. p. 115. p. 120. —

[3]) Can. *Cleros.* 1. §. *Archiepiscopus.* 3. D. 21.

drei großen, aus mehreren Provinzen bestehenden Diöcesen: Kleinasien, Pontus und Thracien untergeordnet waren [4]). Sie nahmen nach den drei Patriarchen die erste Stelle ein, während diese vor ihnen als die drei Bischöfe auf der Cathedra Petri den Vorrang hatten. Diese ihre hohe Stellung erkannte schon das Concilium von Constantinopel vom Jahre 380 an [5]), und wenn der sechste Canon der nicänischen Synode (§. 69. Note 15) sie nicht ausschließlich unter denjenigen Metropoliten versteht, deren Kirchen die besonderen Vorzüge (*τὰ πρεσβεῖα*) bewahrt werden sollen, so haben sie doch unstreitig schon damals Vorzüge genossen, die ihnen durch jenes Kirchengesetz ebenfalls anerkannt worden sind [6]). Da diese Exarchen vor ihrer Unterwerfung unter Constantinopel keinem Patriarchen untergeben waren, so bezeichnet man sie mit dem Ausdrucke Autocephali und sie blieben auch in ihrer neuen Stellung besonders geehrt, wie die Titel *Ὑπέρτιμος τῶν ὑπερτίμων, Πρόεδρος τῶν ὑπερτίμων,* die man

---

[4]) *Le Quien*, Oriens christianus. Tom. I. col. 351. 663. 1091. — *Nat. Alexander*, Hist. eccles. saec. IV. cap. 5. Tom. VII. p. 158. — *Bennettis*, Privil. S. Petri. Tom. IV. p. 190. sqq. — *Lupoli*, Juris ecclesiastici praelectiones. Tom. II. p. 281. — S. auch *P. de Marca*, Diss. de primatu Lugdunensi et ceteris primatibus. (Dissert. tres. Paris. 1669). p. 58. — Diss. de Constantinopolitani patriarch. institutione (Diss. posthumae. Paris. 1669). p. 127. —

[5]) *Conc. Const.* I. ann. 380. c. 2.

[6]) *Lupoli* a. a. O. p. 282. — Gegen die Existenz dieser besonderen Exarchate erhebt *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 32. sqq. einige, jedoch nicht begründete Zweifel.

ihnen noch im dreizehnten Jahrhunderte beilegte, bezeugen [7]). — Außer ihnen wurde nach und nach vielen andern Biſchöfen im Oriente der Exarchentitel beigelegt [8]), am früheſten dem Metropoliten von Cypern. Zu der Zeit nämlich, als der Arianismus zu herrſchen begann und ein Häretiker den Patriarchenſtuhl von Antiochien beſtieg, trat Cypern aus dem bisherigen Verhältniß der Abhängigkeit von Antiochien heraus und wußte ſich auch für die Folge als exempt zu behaupten [9]).

Zu den Exarchen wurde eine Zeit lang auch der Biſchof von Theſſalonich, der Metropolit von Macedonien (§. 67. S. 12) gerechnet [10]). Die ganze Präfektur Illyrien [11]), als deren kirchliche und weltliche Metropole Sirmium erſcheint, gehörte bis zum Ausgange des vierten Jahrhunderts, wie zum weſtrömiſchen Reiche, ſo auch zu dem occidentaliſchen Patriarchate. Wenn daher auch der Biſchof von Theſſalonich Aſcholius dem Concilium zu Conſtantinopel beiwohnte, zu welchem Theodoſius I die orientaliſchen Biſchöfe berufen hatte, ſo wird er doch als der einzige

---

[7]) *Thomassin* a. a. O. cap. 25. n. 5. p. 174.

[8]) Binterim, Denkwürdigkeiten der chriſtkatholiſchen Kirche. Bd. 3. S. 256.

[9]) *Thomassin* a. a. O. cap. 18. n. 1. sqq. — *Bennettis* a. a. O. p. 191. sqq. — S. oben §. 69. S. 42.

[10]) *P. de Marca*, de Constantinopolit. patriarch. inst. p. 145. — *Thomassin* a. a. O. cap. 18. n. 6. sqq. p. 140. sqq.

[11]) Vergl. über die politiſchen und kirchlichen Verhältniſſe Illyriens insbeſondre: *P. de Marca*, de primatu Lugdunensi. n. 29. p. 123. sqq. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 145. sqq. — S. oben §. 69. S. 38.

occidentalische dabei ausgezeichnet [12]). Bereits in jener Zeit, mindestens seit Damasus [13]) († 384) und Siricius [14]) († 398), hatten die Päpste den Bischöfen von Thessalonich den apostolischen Vicariat für die östlichen Gegenden Illyriens übertragen und dadurch zu besonders hohem Werthe erhoben. Dieses Verhältniß blieb auch bestehen [15]), seitdem Arcadius das östliche Illyrien, und zwar die Länder Macedonien, Achaja, Dacien, Mösien, die beiden Epirus, Dardanien und Prävalis, gegen seinen Bruder Honorius behauptete und dem orientalischen Reiche einverleibte. Es lag daher das Streben nahe genug, diese Gegenden auch in kirchlicher Hinsicht mit dem Oriente zu verbinden, indessen der Entschiedenheit des Papstes Bonifacius I [16]) und nach ihm Leo's des Großen [17]) gelang es, das Band Illyriens mit seinem Patriarchate um so fester zu knüpfen, als Theodosius II ernstlich Miene machte, dem Bischof von Constantinopel die kirchliche Oberhoheit über das ganze östliche Illyrien zuzuwenden [18]). Der Bischof von Thessalonich befand sich daher in einer dop-

---

[12]) *Bianchi* a. a. O. p. 153.

[13]) S. *Le Quien* a. a. O. Tom. II. col. 7.

[14]) *Siric. P.* Epist. 4. ad Anysium, Thess. Ep. (*Coustant*, Roman. Pontif. Epist. col. 642). —

[15]) S. *Innoc. I. P.* Epist. 17. ad Rufum etc. (bei *Coustant.* col. 830).

[16]) Vergl. *Bonif. I. P.* Epist. 4. 5. 13. 14. ad Rufum, Ep. Thessal. (a. a. O. col. 1020. 1034).

[17]) Vergl. *Leon. M.* Epist. 5. col. 617. Ep. 14. col. 683. (Opp. edit. Baller. Tom. I.). —

[18]) S. die betreffenden Rescripte bei *Coustant* a. a. O. col. 1029. sqq.

pelten Stellung, und ſein Anſehen als apoſtoliſcher Vicar verlieh ihm den Rang unmittelbar nach den Patriarchen, wie er denn auch auf mehreren Concilien unmittelbar nach dieſen ſeinen Platz eingenommen hat[19]). Er erlitt jedoch große Einbuße dadurch, daß er ſeinen Vicariat mit dem Biſchofe von Acrida (Justinianea prima) theilen mußte; Papſt Vigilius willigte auf die Vorſtellungen des Kaiſers Juſtinians darin ein, daß der Biſchof ſeiner Geburtsſtadt über eine Mehrzahl von Provinzen und Metropoliten geſetzt wurde, die bis dahin dem von Theſſalonich untergeordnet geweſen waren[20]). Beide werden nunmehr nicht blos als Exarchen, ſondern auch mit dem im Oriente beſonders ehrenvollen Ausdrucke Archiepiscopi bezeichnet, und hierin liegt vermuthlich der Grund, warum Iſidor von Sevilla (S. 64) ſich deſſelben in dieſem Sinne bedient. Das Streben der Patriarchen von Conſtantinopel Theſſalonich ihrem Sprengel zu unterwerfen, blieb bis zu den Zeiten Leos des Iſauriers ohne Erfolg. Dieſer aber riß das öſtliche Illyrien, wovon ein Theil von den von Rom aus zum Chriſtenthume bekehrten Serviern, ein anderer von den Bulgaren erobert worden war, von dem occidentaliſchen Patriarchate los, und übergab es in Ge-

---

[19]) S. *P. d. Marca* a. a. O. n. 44. p. 137.

[20]) *Novell.* 11. *Novell.* 131. In der erſten dieſer Conſtitutionen erklärt der Kaiſer, das kirchliche Anſehen des Biſchofs von Theſſalonich habe überhaupt nur darauf beruht, daß der Präfect von Sirmium, als die Stadt von den Hunnen unter Attila zerſtört worden, dorthin geflohen ſei; es ſei dann der honor sacerdotalis nachgefolgt und sub umbra praefecturae meruit aliquam praerogativam.

meinschaft mit Sicilien und Calabrien (s. §. 70. S. 50) dem Patriarchen seiner Hauptstadt. Als nachmals das lateinische Kaiserthum erstand, wurde der alte Exarchat von Thessalonich zwar wieder anerkannt, allein nur auf kurze Zeit[21]).

Im occidentalischen Patriarchate war im Uebrigen der Ausdruck Exarch nicht gebräuchlich; ihm in so fern entsprechend, als damit eine zweite Stufe in der Hierarchie bezeichnet wird, kommt das Wort Primas vor[22]). So wie die Patriarchen in dem Sprengel ihrer Jurisdiction die Ordination der Metropoliten vollzogen, diese zu Concilien versammelten und von den Aussprüchen der ersteren Appellationen annahmen, so waren im Occidente kleinere Jurisdictionssprengel gebildet worden, in welchen einzelne Bischöfe durch die Ausübung solcher Rechte vor andern sich auszeichneten. Während aber im Oriente neben den Patriarchen bis zum fünften Jahrhunderte die Exarchen von jenen unabhängig dastanden, war ein solches Verhältniß im Abendlande nicht denkbar, weil hier der Papst selbst den Patriarchat hatte. Jene orientalischen Exarchen dürfen daher mit Recht den Patriarchen, wenn auch nicht gleichgestellt, so doch verglichen werden, im Occidente hingegen konnte die Bezeichnung Patriarch für einzelne Primaten nur ein Ehrentitel seyn (§. 71. S. 60), wie in gleicher Weise manche Metropoliten, die nur auf der dritten Stufe der Hier-

---

[21]) *Thomassin*, a. a. O. cap. 16. n. 5. p. 130. — *P. d. Marca* a. a. O. n. 49. p. 143. — *Bennettis* a. a. O. p. 224.

[22]) Es wurde damit das griechische Ἔξαρχος übersetzt. S. Can. *Si clericos*. 46. §. *Si vero*. 2. C. 11. Q. 1. —

archie ſtanden, mit dem Primatentitel beehrt worden ſind und demgemäß als bloße Titularprimaten erſcheinen. Auſſerdem kommt die Bezeichnung Primas (Episcopus primae sedis) in der afrikaniſchen Kirche für denjenigen Biſchof der einzelnen Provinz vor, der ſeinen Collegen an Alter der Ordination voranſteht und kraft dieſer geiſtigen Erſtgeburt die Rechte eines Metropoliten ausübt[23]).

Eben dieſe Kirche hat aber in dem Biſchofe von Carthago, ohne daß er einen ſpeciellen Titel geführt hätte, einen Primaten im eigentlichen Sinne des Wortes aufzuweiſen[24]). Die Kirche von Carthago iſt die eigentliche Mutterkirche für die geſammten africaniſchen Episcopate und es läßt ſich ihr Biſchof am Meiſten unter denen des Abendlandes mit den orientaliſchen Exarchen vergleichen. Die hohe Würde, welche der Biſchof von Carthago vor den übrigen der ganzen aus ſechs Provinzen beſtehenden Diöceſe Africa einnahm, begründete ſich hiſtoriſch auf die von Rom ausgegangene Miſſion[25]) und

---

[23]) Vergl. *Schelstrate*, Ecclesia Africana sub primate Carthaginiensi. (Paris. 1679.) Diss. 1. cap. 4. p. 20. — *P. d. Marca* a. a. O. n. 3. p. 92. — *Thomassin* a. a. O. cap. 20. n. 5. sqq. p. 148. — *Bianchi* a. a. O. Tom. III. p. 143. sqq. Tom. IV. p. 145.

[24]) *Conc. Carth.* III. c. 45. (bei *Labbé*, Tom. II. col. 1408.) Necesse habes tu, wird der Biſchof von Carthago von der Synode angeredet, omnes Ecclesias suffulcire. Unde tibi non potestatem damus, sed tuam agnoscimus. — Vergl. *Thomassin* a. a. O. n. 8. p. 150. —

[25]) Vergl. *Tertullian.* d. praescr. c. 36. (§. 66. S. 13). — Si Italiae adjaces, Romam habes, unde nobis quoque auctoritas praesto est. — *Innoc. I. P.* Epist. ad Decent. Eugub. (§. 24. Note 19.) —

auf die fernere stillschweigende Anerkennung des Oberhauptes der Kirche. Carthago unterscheidet sich aber darin von den übrigen Primaten des Occidents, daß seine Primatialrechte sich nicht aus einer spätern päpstlichen Verleihung herschreiben. Dieß war der Fall bei den Bischöfen von Thessalonich und Acrida (s. oben S. 68), und in gleicher Weise gilt dieß in Betreff der pyrenäischen Halbinsel bei den Bischöfen von Sevilla für Andalusien und Portugal und von Tarragona für das übrige Spanien[26]). Nachmals vereinigte sich diese doppelte Primatialwürde bei dem Bischofe von Toledo[27]), gerieth aber in Abnahme seit der Eroberung Spaniens durch die Mauren. Obschon nachmals der Bischof von Toledo, namentlich durch Urban II. wiederum als Primat von Spanien bestellt wurde, so wollte diese Würde doch kein rechtes Ansehen gewinnen[28]). Neben ihm nahmen auch noch andere Bischöfe, wie die von Compostella und Braga[29]) den Primat, letzterer für ganz Spanien in Anspruch.

Für Gallien verliehen die Päpste den apostolischen Vicariat seit dem vierten Jahrhunderte regelmäßig den

---

[26]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. c. 30. n. 2. p. 216.

[27]) *Thomassin* a. a. O. n. 4. p. 217. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 207.

[28]) *Thomassin* a. a. O. cap. 38. n. 7. p. 276. — Vergl. auch *Barbosa*, de offic et potest. Episc. P. I. Tit. 3. cap. 7. n. 13. Tom. I. p. 135.

[29]) S. hierüber die ausführliche Entwicklung bei *Barbosa* a. a. O. cap. 8. p. 136. — Vergl. auch Cap. *Coram* 7. X. d. in integr. rest. (I. 41), in welcher Decretale aber nur die Unabhängigkeit Braga's von Toledo anerkannt wird. S. *P. d. Marca* a. a. O. n. 227. p. 258.

Biſchöfen von Arles[30]), wodurch aber dieſe, obſchon nicht unbeſtritten Seitens der Biſchöfe von Vienne[31]), wenigſtens bis zu den Zeiten Papſt Gregors des Großen (S. 74) einen perſönlichen Primat ausübten. Ein ſolcher wurde auch dem heiligen Remigius von Rheims für den damaligen Umfang des fränkiſchen Reiches übertragen und wenn deſſen unmittelbare Nachfolger auch nicht zu dem gleichen Amte berufen wurden, ſo machte ſich doch nachmals der Vorrang des Biſchofs von Rheims für die fränkiſchen Gegenden geltend, während die gothiſchen Beſitzungen dem Biſchofe von Arles untergeordnet waren[32]). Daneben behauptete aber auch der Biſchof von Trier einen mit ſeinem Stuhle verbundenen Primat über Belgien[33]). Zu Ausgang der merowingiſchen Zeit hörten aber in ganz Gallien alle jene Primatialrechte auf[34]) und erſt der heilige Bonifacius iſt wieder als ein

---

[30]) *Thomassin* a. a. O. cap. 30. n. 5. p. 217. n. 11. p. 221. —

[31]) Ueber dieſen Streit, welcher inſonderheit auf dem Concilium von Turin (397) zur Sprache kam, ſ. noch *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 180. p. 182. Tom. V. P. I. p. 22.

[32]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 30. n. 9. p. 219. — *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. I. p. 36. sqq.

[33]) Vergl. *Neller*, S. Ecclesiae Trevirensis Primatus. (Opusc. Vol. II. P. II. p. 347). — S. meine deutſche Geſchichte. Bd. 2. S. 309. — Vergl. noch Cap. *Teugualdum.* 10. C. 11. Q. 3.

[34]) *Bonifac.* Epist. 51. ad Zachariam: Franci, ut seniores dicunt, plus, quam per tempus octoginta annorum synodum non fecerunt, nec archiepiscopum habuerunt. Ueber den Sinn dieſer Stelle ſ. *Neller*, a. a. O. c. 4. n. 8. (Opusc. Vol. II. P. II. p. 350). — S. *Thomassin* a. a. O. cap. 32. n. 1. p. 221.

eigentlicher Primas zu betrachten[35]). Dieser war von dem Papste nicht bloß mit der Mission in Deutschland, sondern auch mit der Wiederherstellung der Kirchenzucht in dem ganzen Frankenreiche beauftragt; dadurch, daß er den bischöflichen Stuhl von Mainz bestieg, wurde an diesen sowohl die erzbischöfliche Würde, als auch der Primat[36]) über diejenigen Länder, welche nachmals das ostfränkische Reich bildeten, geknüpft.

Mit diesen Verhältnissen stimmt auch der Sprachgebrauch überein, wie ihn der Pseudo-Isidor festgestellt wissen will[37]). Er gebraucht das Wort Primates theils in der übereinstimmenden Bedeutung mit Patriarchae[38]), theils hebt er diejenigen Erzbischöfe als Primaten hervor, welche bei neuerdings zum christlichen Glauben bekehrten Völkern als solche eingesetzt worden seyen. Da er aber unter den Primaten der erstern Art auch solche begreift, die von den Nachfolgern der Apostel, also namentlich vom Papste, als Primaten eingesetzt worden sind, so schließt sich hieran die Unterscheidung, die Hincmar von Rheims zwischen den Primaten zieht[39]), bis auf eine Modification an. Dieser nämlich zählt zu den Primaten außer den Patriarchen, die Primates Metropolitanorum, welche ihren Vorrang (praelatio) aus der Delegation des heiligen Stuhles herleiten, wie namentlich der Bischof von

---

35) *Thomassin* a. a. O. cap. 33. n. 1. p. 230.

36) *Thomassin* a. a. O. cap. 31. n. 5. p. 223.

37) Cap. *Nulli*. 2. D. 99.

38) S. auch Can. *Provinciae*. 1. D. cit.

39) *Hincm. Rem.* Opusc. LV. capit. cap. 16. p. 438. p. 442.

Theſſalonich[40]) und endlich ſolche Metropoliten, welche ohne daß deßhalb eine Anfrage bei einem andern Primaten nothwendig wäre, ſowohl von den Biſchöfen ihrer Provinz ordinirt werden, als auch die Biſchöfe ordiniren können und nach alter Gewohnheit von dem Papſte mit dem Pallium geſchmückt werden. Hincmar bezieht ſich bei dieſer Gelegenheit auf einen Brief des heiligen Gregorius an Auguſtinus, worin dieſem geſagt wird: über die Biſchöfe Galliens räumen wir dir keine Gewalt ein, weil ſeit alten Zeiten meiner Vorgänger der Biſchof von Arles das Pallium empfing, welchen wir der ihm zu Theil gewordenen Auctorität nicht berauben dürfen[41]). Die Anordnungen, welche Gregor der Große für die engliſche Kirche traf, laſſen deutlich erkennen, daß er Auguſtinus nur einen perſönlichen Primat hat einräumen wollen[42]), denn er beſtimmte, daß nach deſſen Tode der Erzbiſchof von York aus dem abhängigen Verhältniſſe, in welchem er ſich bis dahin befunden haben würde, heraustreten und daß zwiſchen ihm und dem Nachfolger Auguſtins auf deſſen erzbiſchöflichem Stuhle, die frühere Conſecration über den Vorrang entſcheiden ſolle[43]). Dieſe Anordnung kam aber nicht in

---

[40]) Wobei Hincmar vorzüglich auf den Brief Leos des Großen an den Biſchof Anaſtaſius von Theſſalonich (*Leon. I. M.* Epist. 14. c. 6. Opp. Tom. I. col. 688) Rückſicht nimmt.

[41]) *Gregor. M.* Epist. Lib. XI. ep. 64. (Opp. Tom. II. col. 1156). S. Can. *In Galliarum.* 3. C. 25. Q. 3.

[42]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 31. n. 6. sqq. p. 224. sqq.

[43]) *Gregor. M.* Epist. Lib. XI. ep. 65. (Tom. II. col. 1167). — S. Cap. *Quum certum.* 1. X. d. major. et obed. (I. 33.). —

der beabsichtigten Weise zur Ausführung, indem Canterbury geraume Zeit hindurch alleiniges Erzbisthum war und der Streit mit York wegen des Primates im eilften Jahrhunderte zu Gunsten Canterburys entschieden ward[44]). Nachmals aber wurde dieser Streit von Neuem aufgenommen[45]), indem York sich immer wieder auf die gregorianische Anordnung berief, und auch damit nicht füglich zurückzuweisen war, daß bei diesen Bestimmungen vorausgesetzt war, Augustinus werde seinen Metropolitansitz zu London aufschlagen. Zu einem eigentlichen gerichtlichen Ausspruche, auf welchen Alexander III. verwiesen hatte[46]), ist es nicht gekommen. Der Erzbischof von York nannte sich fortwährend neben dem von Canterbury Primas Angliae und so sind die Dinge bis zur Glaubenstrennung geblieben. Der Erzbischof von Canterbury erlitt aber im Laufe des zwölften Jahrhunderts eine andere Einbuße an seinen von ihm behaupteten Primatialrechten[47]). Diese sollten sich auch auf Irland beziehen; hier aber bildete sich der Primat der Kirche von Armagh aus, welchen der heilige Malachias sich ausdrücklich von Rom bestätigen ließ. Auch die schottische Kirche wurde von dem behaupteten Primate der beiden englischen Erzbischöfe losgezählt, sie erhielt in dem Bischofe von S. Andrew einen Metropoliten, dem zu Ausgang des fünf-

---

[44]) Vergl. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. 2. S. 98. u. ff.

[45]) *Thomassin* a. a. O. cap. 36. n. 4. p. 262.

[46]) Cap. *A memoria*. 1. X. Ut lite pendente (II. 16). —

[47]) *Thomassin* a. a. O. n. 8. p. 266.

zehnten Jahrhunderts der Primatentitel ebenfalls zu Theil wurde[48]).

Canterbury hatte nur auf kurze Zeit den Erzbischof von York seinem Primate untergeordnet; nachmals stand er bloß über seinen Suffraganbischöfen, so auch York. In diesem Punkte sind sie also beide jenen Metropoliten gleich, welche schon Hincmar (s. S. 74), die ältere allgemeinere Bezeichnung wahrend, als eine besondere Classe von Primaten bezeichnet. Zu diesen gehörte damals Hincmar selbst als Erzbischof von Rheims, der Metropolitan von Rouen und der von Sens[49]). In eben diese Zeit fällt die Verleihung des Patriarchentitels an den Bischof von Bourges, der für Aquitanien die Stellung eines eigentlichen Primas einnahm (§. 71. S. 62). Besonders wichtig wurde aber für Frankreich die Errichtung des Primates des Erzbischofs von Lyon (§. 71. Note 32). Dieser, welchen bereits die zweite Synode von Chalons an der Saone (891) Primas von ganz Gallien genannt hatte, wurde zuerst von Gregor VII. zum Primaten erhoben und von Urban II. in dieser Würde bestätigt; ihm wurden außer seiner Provinz, die Erzbisthümer Tours, Rouen und Sens (wozu damals als Suffragan Paris gehörte) untergeordnet. Die Sache fand großen Wider-

---

[48]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 45. n. 11. p. 340. — *Bennettis*, Privil. S. Petri. Tom. IV. p. 129.

[49]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 31. n. 3. p. 222. — S. auch über diese Verhältnisse insonderheit in Betreff des vorübergehenden Primates von Metz: meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 309. u. ff.

spruch[50]) und es wußte sich der Erzbischof von Rouen selbstständig als Primas Normanniae zu behaupten[51]).

Für Deutschland dauerte der von Bonifacius begründete Primat von Mainz bis zur Säcularisation fort[52]); die beabsichtigte Uebertragung desselben auf Regensburg wurde von dem Oberhaupte der Kirche nicht anerkannt. Dagegen führt der Erzbischof von Salzburg[53]) den seit frühen Zeiten behaupteten Titel eines Primas Germaniae noch gegenwärtig, ohne daß sich an denselben eine Jurisdiction knüpfte.

Für den skandinavischen Norden machte der Erzbischof von Bremen auf den Primat Anspruch, allein dieser ging auf Lund[54]) über; für Polen empfing Gnesen[55]) diese Würde, für Ungarn Gran[56]).

Am wenigsten konnte begreiflicher Weise in Italien der Primat eines Bischofes zu bedeuten haben; dennoch

---

[50]) Vergl. *P. d. Marca* a. a. O. n. 57. p. 152. n. 115. p. 234. sqq.

[51]) Vergl. *Héricourt*, Les lois ecclesiastiques de France. E. V. p. 213. n. 16. p. 216. F. I. n. 8. p. 416. Wegen des auch von Vienne geführten Primatentitels s. *P. d. Marca* a. a. O. n. 123. p. 247; wegen Bourdeaux (Cap. *Humilis.* 17. X. d. major. et obed. I. 33) und Narbonne: n. 55. p. 149. Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 35. n. 8. p. 255.

[52]) Vergl. *Lamerz*, de praeeminentia sedis Mogunt. Erf. 1731.

[53]) Vergl. hierüber und wegen des Streites mit Magdeburg: *Zallwein*, Instit. jur. can. Tom. IV. Q. 4. cap. 2. §. 4. sqq. p. 472. sqq. — *Dalham*, Concilia. Salisb. p. 23. sqq.

[54]) *Thomassin* a. a. O. cap. 37. n. 2. p. 269.

[55]) *Thomassin* a. a. O. cap. 37. n. 3. p. 271.

[56]) *Thomassin* a. a. O. cap. 37. n. 4. p. 271.

wurde derselbe dem Erzbischofe von Pisa für Corsica und Sardinien vom Papste verliehen.[57]).

§. 73.

3. Erzbischöfe.

Wie es sich bereits bei den verschiedenen Bezeichnungen, welche für einzelne Classen des Episcopates gebräuchlich worden sind, kund gegeben hat, daß jede derselben auf mehrere Grade angewendet zu werden pflegte, so verhält es sich auch mit den Ausdrücken *Archiepiscopi* und *Metropolitani*. Die Patriarchen, wie die Primaten und andere Bischöfe, welchen Suffragane untergeordnet sind, werden mit Recht Metropoliten genannt, Archiepiscopi ist eine Bezeichnung der Patriarchen[1]) wie der Primaten (§. 72. S. 64); daher war sie in der älteren Kirche im Ganzen seltener, in Afrika wurde sie gemieden[2]). Allmählig hat sie sich aber, sowie der Ausdruck Metropolitani für die dritte Stufe des Episcopates fixirt;

---

[57]) S. ausführlich hierüber, insonderheit über die Streitigkeiten mit Genua wegen des pisanischen Primates: *Barbosa* a. a. O. cap. 7. n. 10. sqq. p. 134. sqq. — Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 37. n. 5. p. 272. — Als Patriarchen bezeichnet den Primaten von Pisa die *Glossa margin.* ad Can. *Diffinimus.* 8. D. 22. —

[1]) *Novell.* 9. 16. — Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 3. n. 7. n. 11. Tom. I. p. 18. p. 20.

[2]) S. Can. *Primae.* 3. D. 99. (*Conc. Carth.* III. ann. 397. can. 26). — Vergl. *Thomassin* a. a. O. n. 10. p. 20.

„diese stehen, wie Isidor[3]) sagt, einzelnen Provinzen vor, ihrer Auctorität und Lehre sind die übrigen Priester untergeben, ohne sie ist den übrigen Bischöfen nichts zu thun gestattet, denn die Sorge für die ganze Provinz ist ihnen anvertraut." Wenn daher im Allgemeinen die beiden Bezeichnungen Metropolitan und Erzbischof[4]) gleichbedeutend sind[5]), so passen sie doch nicht ganz zusammen, denn nicht alle Erzbischöfe sind Metropolitane, diejenigen nämlich nicht, welche ausnahmsweise keine Suffraganen haben[6]).

Unter allen denjenigen Benennungen, welche eine höhere Stufe des Episcopates ausdrücken sollen, ist Metropolitan die älteste[7]) und dennoch dient gerade sie vorzugsweise als technisch zur Bezeichnung der Bischöfe solcher Kirchen, die gleichsam in der dritten Generation die Töchter der Tochterkirchen sind. Aus ihrer Nachkommenschaft erwuchs der Kirche die Mutterschaft, für ihre

---

[3]) Can. *Cleros.* 1. §. *Metropolitani.* 4. D. 21.

[4]) Die Angelsachsen gebrauchten den Ausdruck: Hochbischof (Heahbiscop). —

[5]) S. Cap. *Pastoralis* 11. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.) — Cap. *Salvator.* 5. *Extrav. comm.* d. praeb. (III. 2.) —

[6]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Tit. XXXI. §. 2. n. 33. Tom. I. p. 343. — In Deutschland dient in dieser Beziehung der Erzbischof von Olmütz als Beispiel. — Auch die Griechen machen in der spätern Zeit diesen Unterschied, der Metropolit hat Suffragane, der Erzbischof ist ein exemter Bischof. Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 43. n. 12. p. 321.

[7]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 4. p. 16.

Mütter sind ihr fruchtbare Töchter geboren, die Mütter[8]) geworden sind[9]).

Mit der Ausbildung dieser letzten Stufe der Metropolitanwürde war der kirchliche Bau vollendet. Auf dem Fundamente Petri, des allgemeinen Grundsteins für den ganzen Episcopat, erhebt sich der Patriarchat, auf diesem die Primatenwürde; sie trägt die Säulenreihe der Metropoliten, welche dem übrigen Episcopate zur Verbindung dient. Aber der Episcopat selbst ist durch göttliche Bande untrennbar mit Petrus vereinigt, darum können alle jene Pfeiler, so herrlich und schön sie gebildet, in Trümmer zerfallen und dennoch bleibt der Episcopat auf seiner Basis unverändert bestehen. Sie alle sind nicht unmittelbar göttlichen Ursprunges, sie sind menschliche Einrichtungen, nicht — wie Innocenz III. sich ausdrückt — divinae institutionis, sondern humanae constitutionis[10]). Darum sind sie, wie die Geschichte es beweiset, unbeständig, ja sie könnten, wäre die Kirche nicht auf ewigem Fundamente gefestet, durch ihr Schwanken, durch ihr Zerbröckeln, dem ganzen Gebäude Gefahr drohen. —

Die menschliche Leidenschaft der Herrschsucht erhob den Bischof von Constantinopel zu der Höhe des Patri-

---

[8]) Sehr verunglückt ist Isidor's Erklärung des Wortes Metropolitan in Can. *Cleros.* §. cit. Metropolitani autem a *mensura* civitatum vocantur. Sie ist auch von Andern angenommen worden. Vergl. darüber *Fagnani*, Comment. in Cap. *Referente.* 7. X. d. praeb. n. 2. (Tom. III. P. I. p. 95). —

[9]) Vergl. Can. *Quorum.* 6. D. 8. (oben §. 23. Note 24). —

[10]) S. Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 181. Note 26. — Vergl. Cap. *Inter corporalia.* 2. X. d. translat. episc. (I. 7.). —

archates; war das alte Rom das neue Jerusalem geworden[11]), so sollte jetzt Constantinopel das neue Rom werden. Doch damit nicht befriedigt, wollte jener Bischof auch noch Patriarch der ganzen bewohnten Erde genannt werden. Der Hochmuth, welcher den Fall der Engel bewirkt, hat auch ihn zum Fall gebracht; verschmähten jene, Christus in seiner Niedrigkeit anzubeten, so wollte er den Stellvertreter Christi auf Erden, als einen Menschen, nicht über sich anerkennen. Darum hat er von der Kirche sich getrennt, die ohne ihn besteht. Die übrigen Patriarchate des Orients, von der Häresie gleichwie von dem Wurme des Todes durchnagt, sind beim ersten Brausen des Sturmes zerfallen. Wie großartig, wie herrlich, auch in seiner äußeren Erscheinung, stünde das Reich Gottes auf Erden da, wenn jene vier Kirchen als treue Gehülfinnen (§. 70. S. 54) in Einheit mit dem Oberhaupte der Kirche zur Befestigung und Vermehrung des christlichen Glaubens wirkten. Wie beseligend für das menschliche Geschlecht wäre es gewesen, wenn das Wort Justinians[12]) in seinem ganzen Umfange in Erfüllung gegangen wäre, daß in der Kirche Gottes alle Patriarchen gleichsam in einer heiligen Verschwörung und Eintracht die unverfälschte Wahrheit verkündigen. —

Doch, wenn auch die Patriarchen fielen, kräftige Stützen waren in den Primaten gesetzt, mit großen Vollmachten ausgerüstet sollten sie die Stelle des Nachfolgers

---

[11]) Diesen Vergleich führt *Hincm. Rem.* in seinem Werke de praedestinatione. cap. 24. (Opp. Tom. I. p. 150. sqq.) sehr schön durch.

[12]) *Novell.* 115. cap. 3. §. 4.

des Apostelfürsten auf verschiedenen Punkten des irdischen Gottesreiches vertreten. Ein neuer Glanz wurde dadurch der Kirche in den einzelnen Ländern verliehen, und wenn dem so wäre, wie nicht selten behauptet wird, daß die Primaten von dem Papste zur Vergrößerung seiner Herrschaft eingeführt worden seyen, so würden wohl schwerlich die Fürsten so sehr darnach getrachtet haben, das Oberhaupt der Kirche dahin zu bewegen, ihr Reich durch die Erhebung eines Metropoliten zum Primaten zu verherrlichen[13]). Ohnehin war in dem Institute der Primaten ein sehr geeignetes Werkzeug zu dem Zwecke gegeben, eine Menge von Rechtsstreitigkeiten von Rom entfernt zu halten und in der Heimath selbst zur Entscheidung zu bringen. Gerade dazu sollten sie dienen, Rom die Last der Regierung zu erleichtern, und der Papst hätte aus diesem Grunde zu jeder Zeit sich Glück wünschen können, wenn diese Einrichtung sich über das ganze Reich Christi ausgebreitet hätte. Es konnte daher nur die äußerste Noth dazu zwingen, diesem Institute wiederum seine Wirksamkeit zu entziehen, denn für den Papst, der die Primaten zu einer Theilnahme an seiner Sorge für die Kirche berief, wäre die Fortdauer desselben eine Wohlthat gewesen. Welch ein Bild aber zeigt die Geschichte der Primaten? Der Stachel des Ehrgeizes trieb sie an, nach dem Patriarchate, selbst wenn es auch nur ein leerer Titel war, zu trachten; unter ihnen selbst aber herrschte Scheelsucht und Neid. Kaum ein Land ist zu nennen, wo nicht die Bischöfe in ihrem menschlichen Ehrgeize nach jener Würde

---

[13]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 31. n. 7. p. 224. cap. 38. n. 13. p. 281.

gestrebt und wenn sie dieselbe erlangt, sie nicht mißbraucht hätten. Arles und Vienne, Sevilla und Toledo, Bourdeaux, Bourges und Narbonne, Lyon, Rouen und Sens, Canterbury und York, sie füllen die Annalen der Geschichte mit ihrem Streite. So ward auch dieses Institut, welches gerade die Eintracht und Einheit bezweckte, die Ursache vom Gegentheil und nicht selten Veranlassung zur Auflehnung gegen das monarchische Princip der Kirche. Darum mußte, wenn diese sich nicht in lauter einzelne Patriarchate auflösen sollte, der Papst dergleichen Primatialrechte allmählig sparsamer verleihen, bis auch diese Würde zuletzt dahin kam, nicht viel mehr zu bedeuten, als daß sie bloßen Titel und höhern Rang verleiht.

Indessen auch die Primaten mochten untergehen, sie waren kein unerläßliches Bedürfniß; waren ja doch die Metropoliten da, welche besonders geeignet erscheinen, ein innigeres Band zwischen dem Oberhaupte der Kirche und dem Episcopate zu knüpfen. Sie stehen ihren Suffraganen näher als die Patriarchen und die Primaten, gegen deren Isolirung und Trennung von der Einheit gerade sie als eine geeignete Vermittlung dienten[14]). Bilden sie zwar nur das Centrum in einem kleineren Kreise, so entspricht dieß Verhältniß auch mehr dem vertraulicheren Familienkreise, in welchem die Erzbischöfe ein wahrhaft väterliches Ansehen genießen. Darum nennt Innocenz III. den Metropoliten in Beziehung auf seine Suffraganen, „den Vater und Bischof der Seelen“[15]). Sie sind

[14]) Hurter a. a. O. S. 181.

[15]) *Innoc. III. P.* Epist. Lib. I. ep. 466. — Vergl. noch *van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 19. cap. 2. n. 4.

aber auch in Wahrheit durch die von ihnen ausgehende Ordination die geistigen Väter der Bischöfe und diesen Gesichtspunkt hervorhebend, verweiset Gregor der Große einen Bischof zum Gehorsame gegen seinen Metropoliten[16]). Eben aus diesen Gründen ist auch die Aufgabe der Metropoliten als oberer Richter einer einzelnen Provinz[17]) leichter zu erfüllen; sie können ohne Schwierigkeit ihre Provinz überwachen und bei jeder wichtigen Angelegenheit sich mit ihren Suffraganen berathen und diese, wenn es das Bedürfniß erheischt, zum Concilium versammeln. Durch das ihnen zustehende Visitationsrecht können sie die vorhandenen Mißbräuche beseitigen, auch sind sie für die Untergebenen ihrer Suffragane, als höhere Appellationsinstanz, leicht zugänglich. In diesen einzelnen Gerechtsamen äußert sich vorzüglich die Metropolitangewalt, die in den Quellen mit verschiedenen Ausdrücken, wie: Archiepiscopalis dignitas[18]), auctoritas metropolitana[19]), metropolitanicum jus[20]), lex metropolitana[21]) bezeichnet zu werden pflegt. Wie segensreich konnte und sollte diese Metropolitangewalt wirken und doch nimmt

---

[16]) *Gregor. M.* Epist. Lib. IV. ep. 10. — Vergl. Can. *De iis.* 13. D. 12.

[17]) Can. *Quia cognovimus.* 6. C. 10. Q. 3. (*Conc. Tolet.* III. c. 20). —

[18]) Cap. ult. X. d. purgat. canon. (V. 34). —

[19]) Can. *De his.* 13. D. 12. — Cap. *Sollicitudinem.* 54. X. d. appellat. (II. 28).

[20]) Cap. *Quum non ignoratis.* 1. X. d. offic. leg. (I. 30). Cap. *Quum a nobis.* 13. X. d. arbitr. (I. 43.) — Cap. *Ut litigantes.* 5. d. offic. jud. ord. in 6to (I. 16.)

[21]) Cap. *Pastoralis.* 11. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.) —

man wahr, wie die Päpste nach und nach die Jurisdiction der Erzbischöfe beschränkten, ja viele der von diesen seit Jahrhunderten geübten Rechte z. B. die Confirmation der Suffraganen, an sich zogen. Diese Erscheinung wird um so auffallender, als gerade in dieser Materie unter den Rechtsquellen so viele falsche Decretalen angetroffen werden, als deren Tendenz man nicht undeutlich die Beschränkung der erzbischöflichen Gewalt erkennt. Was liegt darum näher als der Schluß:[22]) die Päpste haben hierin das System des Pseudo-Isidor sich angeeignet und verwirklicht[23])? —

Es ist hier die Stelle nicht, auf eine Würdigung des Werthes oder Unwerthes des Pseudo-Isidor einzugehen, sondern nur die Frage kommt in Betracht: ob die Päpste ein Recht dazu hatten, die Gewalt der Erzbischöfe einzuschränken und ob, wenn ihnen etwa ein solches zustand, gegründete Ursachen vorhanden waren, von demselben Gebrauch zu machen. Befragt man in dieser Beziehung die Geschichte, so kann es nicht unbemerkt bleiben, zu welchen entsetzlichen Verirrungen eine große Zahl von Erzbischöfen in dem Mißbrauche ihrer Gewalt gekommen sind. Durch sie waren im karolingischen Reiche seit den Zeiten Ludwigs des Frommen die Bischöfe geknechtet, sie selbst aber die willigen Werkzeuge in den Händen der

---

[22]) Vergl. *P. d. Marca*, de concordia sacerdotii et imperii. Lib. III. cap. 6. n. 1. (Tom. I. p. 160). —

[23]) *Van Espen*, a. a. O. P. I. Tit. 19. cap. 1. n. 11. geht sogar so weit zu behaupten, erst seit dem zehnten Jahrhunderte hätten sich die Päpste auf Grund der falschen Decretalen das Recht beigelegt, Erzbischöfe einzusetzen.

weltlichen Gewalt[24]). Durch wen wurde das Verbrechen der Simonie mehr befördert, als durch die Erzbischöfe?! wie viele derselben verharrten im Schisma, so daß wer zum Episcopate gelangte, oft sich kaum anders zu helfen wußte, als nach Rom sich zu wenden, um von dort die Erlaubniß zu erlangen, die Ordination von einem beliebigen Bischofe, der nur die Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der Kirche bewahrt hatte, sich ertheilen zu lassen.[25]) Welche Beispiele der unverantwortlichsten Nachlässigkeit, deren sich die Erzbischöfe schuldig machten, der beleidigendsten Tyrannei, die sie gegen die Bischöfe ausübten, weist nicht allein die deutsche Geschichte auf[26]). Die Zeitverhältnisse drängten daher die Bischöfe unaufhaltsam zu dem Centrum der Centra hin, auf daß sie da Hülfe suchten, wo sie ihnen durch göttliche Bestimmung verheißen war.

Wie wenig aber die Päpste darnach strebten, die erzbischöfliche Gewalt an sich zu ziehen[27]), leuchtet schon daraus ein, daß sie so oft die Metropoliten aufforderten,

---

[24]) Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 149. S. 302.

[25]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 48. n. 5. p. 368.

[26]) *Thomassin* a. a. O. n. 6. p. 368. Der Erzbischof Poppo von Trier z. B. verlangte von seinen Suffraganen vor ihrer Ordination einen Eid, daß sie bei ihrer Verwaltung immer erst seine besondern Vorschriften abwarten wollten. — Vergl. auch Hurter a. a. O. S. 188. —

[27]) Ueber eine Stelle in dem Werke des heiligen Bernhard de consideratione, welche den Vorwurf gegen den Papst zu enthalten scheint, er entziehe Bischöfe der Metropolitangewalt s. *Thomassin* a. a. O. cap. 48. n. 1. 2. p. 366.

ihre Gerechtsame wahrzunehmen[28]) und sie darin schützten[29]), so wie daraus, daß sie ihre unmittelbare Gewalt über jene nicht selbst, sondern durch die Primaten ausüben ließen[30]). Gregor VII. war es, der den Primat von Lyon schuf, Urban II., welcher den von Toledo wiederherstellte, Innocenz II., welcher den von Armagh anerkannte, Innocenz III., der den von Hadrian IV. gestifteten Primat von Lund bestätigte. An Gründen aber, welche die Päpste zwangen, der erzbischöflichen Gewalt engere Gränzen zu ziehen, hat es nicht gefehlt, und so sahen sie sich auch genöthigt, manche Rechte, welche bis dahin die Metropoliten ausgeübt, selbst zu übernehmen.

Was waren dieß für Rechte? wo stammten sie her? Alle Metropolitangewalt ist nur ein Ausfluß des päpstlichen Primats; kein Bischof — Petrus und seine Nachfolger ausgenommen — steht nach göttlichem Rechte über dem andern; steht einer höher, so beruht dieß lediglich und allein darauf, daß das Oberhaupt der Kirche es also, stillschweigend oder ausdrücklich, hat geschehen lassen. Wenn demnach der Papst die Rechte der Erzbischöfe einschränkt oder die Ausübung einzelner selbst übernimmt, so steht ihm diese Befugniß kraft seiner göttlichen Vollmachten zu. Er bedarf, um also zu handeln, keiner Rechtfertigung aus den Maaßnahmen und Vorschriften

---

[28]) *Thomassin* a. a. O. n. 3. p. 367.

[29]) Can. *Igitur*. 5. (*Leo*. I.) Can. *Servatis*. 6. (*Hormisd*.). C. 25. Q. 2. — So auch gegen die weltliche Gewalt. Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 46. n. 2. p. 352.

[30]) Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 38. p. 40.

irgend eines ſeiner Vorgänger auf dem Throne und wenn der Pſeudo-Iſidor ſtatt falſcher lauter ächte, bisher aber unbekannte Decretalen zum Vorſcheine gebracht hätte, an den Rechten des Papſtes wäre dadurch weder etwas zugeſetzt noch abgenommen worden. Ihm können, wenn das dringende Bedürfniß der Kirche es erheiſcht, keine ſogenannten hiſtoriſch erworbenen Rechte entgegenſtehen; alle dieſe Metropoliten, wie die Primaten und Patriarchen, haben nur ſolche Rechte, welche ihnen durch die Canones oder das kirchliche Gewohnheitsrecht beigelegt worden ſind[31]). Es hat daher aus ſich kein Erzbiſchof über einen andern Biſchof, ſondern nur durch den Papſt eine Jurisdiction, eben ſo ſteht ihm dieſe über die Untergebenen ſeiner Suffraganen nur dadurch zu, daß der Papſt, welcher die Herrſchaft über alle Mitglieder des Reiches Gottes hat, ſie ihm für beſtimmte Fälle verlieh. Hierauf beruht der Rechtsgrundſatz, daß der Erzbiſchof ſeine Jurisdiction für den einzelnen Fall, in welchem ſie bezweifelt wird, beweiſen muß[32]). Wo er alſo Recht ſpricht, richtet durch ihn der Papſt, dieſer kann aber auch ohne eine ſolche Mittelsperſon richten. Ja er könnte auch — etwas Andres iſt die That — alle Patriarchen, Primaten und Erzbiſchöfe gänzlich abſchaf-

---

[31]) Can. *Conquestus*. 3. C. 9. Q. 3. Primates enim vel patriarchas nihil privilegii habere prae caeteris episcopis, nisi quantum sacri canones concedunt et prisca consuetudo illis antiquitus contulit. — Vergl. Cap. *Duo simul*. 9. X. d. offic. jud. ord. (I. 31). —

[32]) Vergl. *Barbosa*, de officio et potestate episc. P. I. Tit. 4. n. 27. Tom. I. p. 151.

sen und in Gemeinschaft mit dem göttlich zur Regierung der Kirche eingesetzten Episcopate die Heerde Christi leiten.

Es verhielt sich also mit den Erzbischöfen, wie mit den Primaten und Patriarchen, ja überhaupt wie mit einer Menge vortrefflicher und zweckmäßiger Institute, die durch die Menschen, welche mit der Gewalt bekleidet waren, ihrem Untergange entgegengeführt wurden; sie mußten daher in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden, weil eben andere Kräfte als göttliche sich ihrer bemeisterten. So offenbarte sich auch in den Erzbischöfen die Wandelbarkeit alles dessen, was in der Kirche nicht absolut göttlich ist. Es sind demnach die Verwalter der Archiepiscopalgewalt selbst daran Schuld, daß diese bei weitem nicht mehr die frühere ist. Ja selbst die Bestimmungen des Conciliums von Trient, welche, weit davon entfernt, die Bedeutung der erzbischöflichen Gewalt herabzusetzen[33]), dazu dienen sollten, dieselbe von Neuem zu beleben, haben in vieler Beziehung ihre practische Wirksamkeit nicht behaupten können. Ein heiliger Karl Borromäus allein genügt, um den schlagenden Beweis zu führen, was ein Erzbischof im Geiste des Conciliums von Trient ist und was er zum Wohle der Kirche vermag[34]). Nicht ihr, nicht ihren Gesetzen ist es zuzuschreiben, wenn die Erzbischöfe ihre große Bedeutung in der kirchlichen Ordnung nicht mehr haben, wie zuvor. —

---

[33]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 48. n. 11. p. 371. — *Lupoli*, juris eccles. praelectiones. Tom. II. p. 293.

[34]) *Thomassin* a. a. O. n. 15. p. 374.

§. 74.

4. Biſchöfe.

„Alle die bisher bezeichneten Claſſen werden gemeinſchaftlich mit dem Worte Episcopi benannt; ſie führen aber ihren eigenen Namen wegen der Verſchiedenheit der Gewalten, die ſie im Einzelnen empfangen haben.“ Mit dieſen Worten leitet Iſidor von Sevilla[1]), nachdem er von den Patriarchen, Primaten und Metropoliten gehandelt hat, den Uebergang dazu ein, um von denjenigen Biſchöfen zu reden, welchen keine beſondere höhere Jurisdiction wie jenen, zu Theil geworden iſt. Durch jene Abſtufungen war eine mehrfach wichtige Vermittlung bewirkt worden: ſie dienten dazu, den über den Erdkreis ausgebreiteten Episcopat feſter in der Einheit zuſammenzuhalten, zugleich aber wurde in dem Pontificate ſelbſt, welcher für das Menſchengeſchlecht die Brücke zum Himmel als den Weg für die Nachfolgenden[2]) baut, die Brücke zwiſchen dem höchſten Pontifex und den übrigen geſchlagen, zwiſchen jenem, dem perſönlichen Nachfolger des Apoſtelfürſten und den übrigen Biſchöfen, welche in ihrer Geſammtheit die Nachfolger der Apoſtel geworden ſind (§. 23. S. 169).

Wenn es ſich nun darum handelt, die Stufe zu beſtimmen, auf welcher ſich die Episcopi[3]) oder Pontifi-

---

[1]) Can. *Cleros.* 1. §. *Omnes.* 5. D. 21.

[2]) Can. *Cleros.* cit. §. *Pontifex.* 8. — quasi via sequentium.

[3]) Die Worterklärung ſ. in Can. *Cleros.* cit. §. *Episco-*

ces[4]), die auch mit den Namen Summi Sacerdotes[5]), Antistites[6]), Pastores[7]) und andern[8]) bezeichnet werden, befinden, ſo kommt es gerade hiebei auf die Unterſcheidung zwiſchen dem göttlichen Rechte und denjenigen Einrichtungen an, welche auf dieſer Baſis zwar erwachſen, ſich aber hiſtoriſch entwickelt haben. Episcopi ſind alle[9]), welche durch die Ordination den biſchöflichen Charakter empfangen haben; mit dieſem iſt ihnen auch die Theilnahme an der Geſammtherrſchaft über die Kirche über-

---

pus. 7. — Can. *Legimus.* 24. v. *Quod quidem.* D. 93. — Can. *Qui Episcopatum.* 11. C. 8. Q. 1. (Augustin.).

[4]) Can. *Pontifices.* 4. C. 7. Q. 1. — Cap. *Quia periculosum.* 4. d. sent. exc. in 6to. (V. 11). — Cap. *Massana.* 54. X. d. elect. (I. 6.). —

[5]) Can. *Deus ergo.* 6. C. 3. Q. 1. (*Pseud. Isid.*). — Can. *Videntes.* 16. C. 12. Q. 1. (*Pseud. Isid.*). — Cap. un. §. *Per frontis.* 7. X. d. sacra unct. (I. 15). —

[6]) Can. *Cleros.* 1. §. *Antistes.* 10. D. 21.

[7]) Cap. *Quod translationem.* 11. X. d. tempp. ordin. (I. 11). — Vergl. Cap. un. X. d. sacra unct. (I. 15). u. f. — S. auch *Nardi*, dei parrochi. Tom. I. p. 2. sqq.

[8]) Wegen der Bezeichnung Praesules und andrer ſ. *Barbosa*, de offic. et potest. Episcopi. P. I. Tit. 1. cap. 2. Tom. I. p. 16. — *Fragosi*, Regim. christ. reipubl. P. II. Lib. VIII. Disp. 18. p. 555.

[9]) S. Can. *Cleros.* 1. §. *Omnes.* 5. D. 21. — Can. *Legimus.* 24. v. *Ubicunque.* (§. 1). D. 93. (S. oben §. 24. S. 182). — S. auch *Glossa* ad Cap. *Quia periculosum.* 4. d. sent. excomm. in 6to. (V. 11). v. *de Episcopis*: quia non est superiorem ordinem reperire et ob hanc causam Papa se vocat episcopum: unde eo ipso quod de episcopis exprimitur veniunt superiores. Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Tit. XXXI. §. 1. n. 16. p. 341.

geben worden. In dieſer Rückſicht ſteht der Patriarch dem ſogenannten Weihbiſchof gleich, welcher bloß um einem andern Biſchofe in der Adminiſtration der Weihe zu dienen, die biſchöfliche Ordination, ohne daß ihm wirklich eine Gemeinde untergeordnet worden wäre, empfangen hat. In eben dieſe Kategorie gehören diejenigen Erzbiſchöfe, welchen der Papſt bei Uebertragung einer Nuntiatur dieſen Titel verliehen hat. Weder ſie noch jene haben eine aus ihrem episcopalen Charakter hervorgehende Jurisdiction über eine beſtimmte Kirche, ſie ſtehen aber dennoch als Biſchöfe auch in Betreff der Jurisdiction (§. 24. S. 186) mit allen übrigen auf der erſten Stufe der göttlichen dreigegliederten Hierarchie. Dagegen iſt derjenige, welcher durch Wahl oder Ernennung für ein Bisthum auserſehen iſt, nicht eigentlich Biſchof; er iſt deshalb bis zu ſeiner Conſecration, auch wenn er durch die päpſtliche Confirmation für die Diöceſe bereits zum Biſchofe beſtätigt iſt, auch nur dazu berechtigt, ſich als Electus oder Nominatus zu bezeichnen[10]). —

Da ſich nun aus jenem erſten göttlichen Ordo des Episcopates durch den Empfang päpſtlicher Primatialrechte in den Patriarchen, Primaten und Metropoliten drei höhere Stufen entwickelt haben, ſo nehmen demgemäß diejenigen Biſchöfe, welchen eine beſtimmte Diöceſe, nach dem frühern Sprachgebrauche Parochia[11]) oder

---

[10]) Cap. *Tua.* 8. X. de his, quae fiunt a praelato. (III. 10): episcopo vel electo. — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 19. p. 341.

[11]) Can. *Regenda.* 4. C. 10. Q. 1. (*Leo.* IV. ann. 850). —

Episcopium[12]) genannt, untergeordnet ist, eine vierte Stelle ein. Dieß gilt namentlich von den Suffraganen und den exemten Bischöfen, zwischen welchen der Unterschied besteht, daß die ersteren einem Metropoliten untergeordnet sind, die letzteren nicht. Auch diese stehen in Betreff des Ranges jenen Bischöfen nach, denen das Jus metropolitanum als ein Zuwachs von Regierungsrechten zu Theil geworden ist, gehen aber den Suffraganen wegen ihres unmittelbaren Verhältnisses zum Papste vor. Hinsichtlich der Jurisdiction stehen aber die Suffraganbischöfe den exempten gleich, es sei denn, daß diese, was freilich häufig der Fall ist, besondere Privilegien erhalten haben. Auch durch die Progenesie in der Ordination wird an und für sich kein eigentlicher Jurisdictionsvorzug unter den Suffraganen derselben Provinz begründet; indessen die Verfassung einzelner Kirchen[13]) hat dennoch dem Protothronus manchen Vorzug eingeräumt und in Afrika knüpfte sich daran sogar das Jus metropoliticum (§. 72. S. 70). — In wieferne jeder dieser Bischöfe das Recht an seiner Diöcese von dem Papste ableitet, in wieweit sein göttliches Recht durch das göttliche Recht des Papstes beschränkt ist? diese Frage ist be-

---

Can. *Lugdunensis*. 10. C. 9. Q. 1. (*Urban*. II. ann. 1095). — Cap. *Ut archidiaconus*. 1. X. d. offic. archid. (I. 23).

[12]) Vergl. *Vita S. Liudgeri*. I. 32. p. 420. — *Ratpert*. Casus S. Galli. c. 6. p. 65. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. II.). —

[13]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 43. n. 6. p. 328. cap. 49. n. 1. p. 376.

reits oben (§§. 23. 24) einer ausführlichen Erörterung unterworfen worden[14]).

Derjenige Biſchof, welcher als der Mittelpunct der Einheit für eine Diöceſe und ſomit als der ordentliche Inhaber einer Jurisdiction für den ganzen Umfang derſelben beſtellt iſt, wird deßhalb theils Ordinarius[15]), theils Dioecesanus[16]) genannt; der Inbegriff ſeiner Rechte heißt Jus episcopale[17]) oder Lex dioecesana[18]). Es ſollen daher zur Aufrechterhaltung des Grundſatzes der Einheit für dieſelbe Diöceſe nicht zwei Biſchöfe eingeſetzt werden[19]), auch fordern die Canones nach dem apoſtoliſchen Vorbilde und mit Bezug auf die den heiligen Vätern göttlich inſpirirten Vorſchriften, daß der Biſchof, auf daß der biſchöfliche Name nicht in Mißachtung gerathe, ſeinen Sitz nicht in irgend einer beliebigen kleinen Ortſchaft, ſondern nur in großen Städten aufſchlage[20]) (vergl. §. 68. S. 25). Eine dritte

---

[14]) Vergl. noch §. 76.

[15]) Cap. *Pastoralis.* 11. §. *praeterea.* 1. X. d. off. jud. ord. (I. 31). — Vergl. Cap. 7. eod. in 6to. (I. 16): *Quum episcopus* in tota sua dioecesi jurisdictionem ordinariam noscatur habere, etc.

[16]) Cap. *Lectae.* 14. X. d. renunciat. (I. 9). — Cap. *Abbatem.* 40. d. rescr. (I. 3). — Vergl. Cap. *Dioecesanis.* 1. d. vita et honest. cler. in Clem. (III. 1.). —

[17]) Cap. *Conquerente.* 16. X. d. offic. jud. ord. (I. 31).

[18]) Cap. *Quod super.* 9. X. de major. et obed. (I. 33). —

[19]) Cap. *Quoniam.* 14. X. d. off. jud. ord. (I. 31). — Vergl. Can. *In illis.* 2. D. 80. (*Pseud. Isid.*). — *Conc. Nic.* can. 8. (Note 41).

[20]) *Conc. Sard.* can. 6. — *Conc. Laod.* c. 57. (Can. *Non debere.* 5. D. 80). — *Leon. M.* Epist. ad Episc. Afric. (Can.

Regel, welche die Canones in dieser Rücksicht enthalten, ist die, daß an der Ordination des Bischofes mindestens drei Bischöfe Theil nehmen sollen[21]).

Diese Regeln erleiden jedoch einige Ausnahmen. Durch päpstliche Bestellung kann einem Bischofe ein anderer als Coadjutor beigesellt werden, der dann neben ihm in dessen Diöcese eine Jurisdiction ausübt. Da hierdurch das kirchliche Einheitsprincip einen Eintrag erleidet, so ist von einer solchen Anordnung nur in besonders dringenden Umständen Gebrauch zu machen. Mit allen jenen Regeln scheint aber das Institut der Chorbischöfe in gänzlichem Widerspruch zu stehen.

Bei ihrer Ordination war nur der sie weihende Bischof thätig; sie nahmen ihren Aufenthalt nicht in einer großen Stadt, sondern auf dem Lande, wornach sie auch den Namen χωρεπίσκοποι d. i. Landbischöfe führen[22]), und da in manchen Diöcesen der Stadtbischof

---

Illud sane. 4. D. 80. — Cap. *Episcopalia.* 1. X. d. privil. (V. 33). — Auch der Pseudo-Isidor in Can. *Episcopi.* 3. D. cit. schöpft aus einem echten Briefe des Papstes Zacharias an Bonifacius (Epist. decret. summ. Pontif. Tom. II. p. 677). — Vergl. noch Can. *Sicut.* 48. v. *Ipse vero.* C. 23. Q. 4. (*Greg. M.*) — Can. *Praecipimus.* 53. C. 16. Q. 1. (*Greg. III.*)

[21]) *Conc. Nic.* can. 4. (Can. *Episcopi.* 1. D. 64). — Can. *Episcopum.* 7; c. 2. Mart. Brac.). — Can. *Placet.* 5. D. 65. (*Conc. Carth.* II. ann. 390. c. 2). — Can. *Fraternitatem.* 6. D. 80. (*Greg. M.* Ep. ad August.). — Cap. *Si archiepiscopus.* 6. X. d. tempp. ordin. (I. 11). Cap. *Ne episcopi.* 7. (*Conc. Arelat.* II. ann. 492). eod.

[22]) Der Umstand, daß sie auch Vicarii Episcoporum (*Ferrand. Diac.* Breviar. canon. n. 79) genannt werden, hat

ſich ihrer bald einen, bald mehrerer zur Aushülfe bediente, ſo wurde damit — ſo ſcheint es — das Princip der Einheit, worauf die Verbindung aller Mitglieder der Diöceſe mit dem Biſchofe beruht, in Frage geſtellt.

Da das Inſtitut nur dem ältern Kirchenrechte bekannt war und völlig unpractiſch geworden iſt, ſo könnte man in ſo fern mit Balſamon[23]) ſagen: es verlohne ſich nicht der Mühe von den Chorbiſchöfen ausführlicher zu reden. Allein dennoch iſt es wichtig, näher auf die Natur dieſes Inſtitutes einzugehen, weil daſſelbe bei der Controverſe über den Unterſchied oder die Identität zwiſchen Biſchöfen und Presbytern (§. 25), von den Vertheidigern der Gleichheit beider ganz beſonders in den Vordergrund geſtellt worden iſt. Das Schwanken der Meinungen über die wahre Bedeutung der Chorbiſchöfe hat außerdem noch zu manchen andern ungegründeten Behauptungen die Veranlaſſung gegeben. Bald hat man

---

Manche auf den Gedanken gebracht, die Benennung ſey durch die allgemeinere Bedeutung des Wortes χώρα (Stelle, Platz) zu erklären. S. *Nardi*, dei parrochi. Tom. I. p. 423. n. 1. (welcher glaubt, ſie ſeyen nur zum Spotte Episcopi villani genannt worden). — *Selvaggio*, Instit. antiq. christ. Lib. I. c. 15. — *M. Lupi*, de parochiis. cap. 3. p. 41. — Allein es werden zu deutlich die Biſchöfe ἐν ταῖς χώραις und der ἐν τῇ πόλει in den Canones (vergl. z. B. *Conc. Laod.* 57.) einander gegenübergeſtellt, als daß man an der Bedeutung: Landbiſchöfe zweifeln dürfte.

[23]) *Balsamon* ad *Conc. Ancyr* can. 13. (bei *Beveridge*, Pandectae Canon. Tom. I. p. 389): ἐπεὶ δὲ ὁ τῶν χωρεπισκόπων βάθμος παντελῶς ἠπράκτησεν, οὐδε ἡμεῖς ματαιοπονῆσαι ἠθελήσαμεν.

nämlich den Satz aufgestellt: die Concilienschlüsse zu Anfang des vierten Jahrhunderts hätten die große Zahl wirklicher Bischöfe sehr verringert und viele derselben in bloße Chorbischöfe verwandelt[24]), bald hat man diese für die eigentliche historische Grundlage des Institutes der Pfarrer erklärt[25]).

Indem es hier nur dessen bedarf, auf die Controverse einzugehen, ob die Chorepiscopi Bischöfe oder Presbyter gewesen seyen, mag zunächst darauf hingewiesen werden, daß es durchaus keinem Zweifel unterliegt, daß es Chorbischöfe gab, welche die bischöfliche Ordination empfangen hatten. Mit Rücksicht auf diesen unleugbaren Umstand, lassen sich die verschiedenen Meinungen über die Natur dieses Institutes in der Weise aneinander reihen, daß Mehrere annehmen, die Chorepiscopi seyen überhaupt Bischöfe gewesen[26]), Andere der Ansicht sind,

---

[24]) *Innoc. Ansaldus*, de multid. max. christian. cap. 11. p. 169. — *v. Espen*, Schol. ad *Conc. Antioch.* can. 10. p. 117. — Gegen diese Meinung, die früher schon Blondel vertheidigt hatte s. *M. Lupi* a. a. O. Diss. 2. p. 14. sqq.

[25]) *Guadagnini*, de antiqua paroeciarum origine. P. I. c. 2. p. 15. P. II. p. 24. —

[26]) *Beveridge*, Pand. canon. Tom. II. P. II. App. p. 175. b. — *Corgne*, Défense des droits des évêques dans l'eglise. Tom. I. p. 231. sqq. — Binterim, Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. Bd. 1. Th. 2. S. 386. u. ff. S. auch *Petav.*, Animadversion. ad Epiphan. Edit. Colon. p. 277. — De eccles. hier. Lib. II. cap. 11 u. 12. Auffallend ist es, wie man Petau als den Vertheidiger der entgegenstehenden Ansicht hat ausgeben können. Er erklärt in seinen Animadvers. ausdrücklich die Chorepiscopi für Bischöfe und nimmt hierauf

ſie ſeyen bald für Biſchöfe, bald für Presbyter zu halten[27]), wiederum Andere ſie in der Regel nur für Presbyter gelten laſſen wollen[28]); endlich iſt aber auch die Meinung aufgeſtellt worden, daß ſie, obgleich nur Presbyter, doch als ſolche ſchon Presbyter und Diaconen hätten weihen können[29]). —

Die Synoden von Ancyra, Neocäſarea, Nicäa, Antiochien, Laodicea und Chalcedon, ſo wie die Briefe des heiligen Baſilius enthalten mehrere Beſtimmungen in Betreff der Chorbiſchöfe. Sie erſcheinen in den Quellen nicht als ein neu begründetes Inſtitut, ſondern es haben vielmehr manche jener Vorſchriften den Zweck, die Chorbiſchöfe in die von ihnen überſchrittenen Grenzen ihrer Vollmachten zurück-

---

in ſeiner Eccles. Hier. als auf ſeine unveränderte Meinung Bezug. —

[27]) *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Tom. I. p. 217. sqq. — *Nardi*, dei parochi. Tom. I. p. 420. sqq. — *Spitz*, de Episcopis, Chorepiscopis ac regul. exemt. Bonnae. 1785. p. 46.

[28]) *P. d. Marca*, de concordia sacerd. et imp. Lib. II. cap. 13. (Tom. I. p. 107. sqq.). — *Thomassin*, vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 1. u. 2. (Tom. II. p. 1. sqq.). — *Natal. Alexander*, Histor. eccles. Saec. 4. Diss. 44. App. Tom. VIII. p. 495. — *Rupprecht*, Notae in jus canon. Lib. I. Tit. XXIV. §. 2. p. 159. — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 221. p 223. — *M. Lupi* a. a. O. cap. 3. p. 28. — *Devoti*, Inst. jur. can. Tom. I. p. 225. — S. auch *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 6.

[29]) *Morinus*, de ordination. Exercit. IV. cap. 4. n. 2. p. 51.

zuweisen. Daß sie damals nicht selten vorkamen, möchte der Umstand beweisen, daß unter den Bischöfen, welche das Concilium von Nicäa unterschrieben, sich auch vierzehn Chorbischöfe befanden[30]). Die erste Erwähnung der Landbischöfe dürfte man wohl in einem Briefe der zu Antiochien im Jahre 269 versammelten Bischöfe an Paulus von Samosata erkennen[31]) und der Ursprung des Institutes darin zu suchen seyn: daß der anfänglich große Umfang der einzelnen Diöceseu es für manche Bischöfe zu einem dringenden Bedürfnisse machte, sich für die entfernteren Gegenden ihres Sprengels solche Gehülfen zu verschaffen, welche auch in Betreff der eigentlich bischöflichen Vollmachten ihre Stelle versehen konnten. Diesen Gehülfen konnte dann die Aufsicht über den Clerus der ihnen untergeordneten Kirchen[32]) und die Armenpflege[33]), so wie die Ordination der niedern Cleriker übertragen werden, während es angemessen war, daß der Diöcesanbischof sich die Weihe der höheren selbst vorbehielt und deren Ertheilung durch den Chorbischof von seinem ausdrücklichen Auftrage abhängig machte[34]).

Für diese ältere Zeit möchte sich daher die Annahme

---

[30]) *Rhaban. Maurus*, de chorepiscopis (bei *Hardouin*, Conc. Tom. V. col. 1420. B.). — Vergl. *Beveridge* a. a. O. p. 176. b.

[31]) *Euseb.* Hist. eccles. Lib. VII. c. 30. n. 6. Οἷα καὶ τοὺς ϑωπεύοντας αὐτὸν ἐπισκόπους τῶν ὁμόρων ἀγρῶν καὶ πόλεων καὶ πρεσβυτέρους κ. τ. λ. — Vergl. Binterim a. a. O. S. 388.

[32]) *Conc. Antioch.* can. 10. (Note 48).

[33]) *Conc. Neocaes.* c. 13.

[34]) *Conc. Antioch.* can. 10. (Note 48).

am Meiſten bewähren, daß die Chorepiscopi wirkliche Biſchöfe waren[35]), um ſo mehr, da das Inſtitut in dieſer Bedeutung keineswegs in einem wirklichen Widerſpruche mit den Canones ſteht. Denn wenn ſich ein Diöceſanbiſchof mehrere ſolcher Landbiſchöfe unterordnete[36]), ſo wurde das kirchliche Einheitsprincip dadurch keineswegs verletzt. Der Biſchof der Stadt war und blieb, da jene eine ihm völlig untergeordnete Jurisdiction hatten, der wahre Mittelpunkt der Einheit für ſeine Diöceſe. Eben dieſe Stellung deſſelben zu den Landbiſchöfen macht es auch erklärlich, warum er ſie allein, ohne Zuziehung anderer Biſchöfe weihte[37]). Die Vorſchrift der Canones in Betreff der Gegenwart von mindeſtens drei Biſchöfen bei der Conſecration bezieht ſich nur auf die Weihe der Dioecesani, denn dieſe war eine Angelegenheit der Provinz und es ſollten eigentlich alle Comprovinzialbiſchöfe dabei erſcheinen[38]). Die Beſtellung der Chorbiſchöfe hingegen war eine bloße Diöceſanſache. Was endlich den Umſtand anbetrifft, daß der Aufenthalt dieſer Biſchöfe auf dem Lande nicht mit den Canones übereinſtimmt, ſo muß bemerkt werden, daß eben jene Kirchengeſetze (ſ. Note 22) ſich zuerſt gegen den bisherigen Gebrauch, Landbiſchöfe einzuſetzen, erklärten und daß dieſe, nachdem die Beſchlüſſe der Synoden von Sardica und Laodicea allge-

---

[35]) Darnach wäre die Bemerkung in §. 33. S. 334. zu modificiren. —

[36]) *Conc. Antioch.* can. 10. — ἢ (πόλει) ὑποκεῖνται αὐτός τε καὶ ἡ χώρα. S. die folgende Note.

[37]) *Conc. Antioch.* can. 10. i. f. — χωρεπίσκοπον δε γένεσθαι ὑπὸ τοῦ τῆς πόλεως, ἧ ὑποκεῖται, Ἐπισκόπου.

[38]) *Conc. Nic.* can. 4. (Can. *Episcopi.* 1. D. 64.). —

mein in der Kirche recipirt worden waren, im Oriente gänzlich verschwanden, im Occidente aber nur in einigen Ländern während des achten und neunten Jahrhunderts eine Bedeutung behielten.

Dieser Zeit gehören mehrere falsche Decretalen sowohl als Capitularien an, in welchen die Chorbischöfe ausdrücklich als Nicht-Bischöfe erklärt werden und diesem Umstande, indem man dem unzuverläßigen Benedikt Levita hierin ein unbedingtes Zutrauen schenkte, ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Meinung, die Chorbischöfe seyen in der Regel nur Presbyter gewesen, gerade bei sonst ausgezeichneten Kritikern (N. 28) einen festen Boden gewann. Dazu kam der Streit gegen den Presbyterianismus; diesem gegenüber erschien es Manchem unnöthigerweise bedenklich zuzugeben, daß die Chorepiscopi Bischöfe gewesen seyen, weil es darauf ankam, die Bedeutung des eigentlichen Bischofes der Diöcese im Verhältnisse zu den übrigen ihm untergeordneten Clerikern besonders hervorzuheben. Dadurch ist die klare Anschauung jener ältern Kirchengesetze getrübt worden, indem man in ihnen die Bestätigung dafür zu finden vermeinte, daß trotz der Gleichheit der Bezeichnung doch ein wesentlicher und tiefgreifender Unterschied zwischen Bischöfen und Chorbischöfen bestehe; um dieß zu vermitteln, hat man jenen Gesetzen manchen harten Zwang angethan.

Dagegen stellen die Canones die wahren Gegensätze, welche damals bestanden, sehr deutlich vor Augen. Das Concilium von Neocäsarea[39]) unterscheidet genau:

---

[39]) *Conc. Neoc.* ann. 314. can. 13. u. 14. (s. Can. *Presbyteri.* 12. D. 95.). — Vergl. *Beveridge* a. a. O. p. 183. a.

Landpresbyter (ἐπιχώριοι πρεσβύτεροι) und Landbischöfe (χωρεπίσκοποι), und das Concilium von Laodicea[40]) sagt ausdrücklich, auf dem Lande sollen für die Zukunft keine Bischöfe mehr eingesetzt werden, sondern bloße Visitatoren (περιοδευταί), diejenigen aber, welche bereits da sind, sollen Nichts thun ohne den Consens des Bischofes in der Stadt. Was sind denn aber die ἐν ταῖς χώραις ἐπίσκοποι Andres, als Chorbischöfe, welche dem Bischofe in der Stadt untergeordnet sind? Aber schon zuvor hatte die Synode von Ancyra[41]) die Chorbischöfe darauf hingewiesen, daß sie ohne den Bischof der Stadt keine Presbyter und Diakonen weihen dürften und das Concilium von Antiochien, welches ihnen, wie andern Bischöfen gestattet, litterae pacificae (§. 43. S. 395.) auszustellen[42]), fordert sie auf, das ihnen zustehende Maaß nicht zu überschreiten, namentlich macht es sie aufmerksam, daß sie, obschon sie die bischöfliche Ordination empfangen hätten, nicht berechtigt seien, jene Weihen ohne die Zustimmung des Bischofs der Stadt zu vollziehen[43]).

---

[40]) *Conc. Laod.* ann. 373. can. 57. Der griechische Text lautet: Ὅτι οὐ δεῖ ἐν ταῖς κώμαις καὶ ἐν ταῖς χώραις καθίστασθαι ἐκισκόπους, ἀλλὰ περιοδευτὰς τοὺς μέντοι ἤδη προκατασταθέντας μηδὲν πράττειν ἄνευ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τοῦ ἐν τῇ πόλει.

[41]) *Conc. Ancyr.* ann. 314. can. 13. — Vergl. *Beveridge* a. a. O. p. 177.

[42]) *Conc. Antioch.* can. 8.

[43]) *Conc. Antioch.* can. 10. — Τοὺς ἐν ταῖς κώμαις ἢ ταῖς χώραις καλουμένους χωρεπισκόπους, εἰ καὶ χειροθεσίαν εἶεν Ἐπισκόπου εἰλήφοτες, ἔδοξε τῇ ἁγίᾳ συνόδῳ εἰδέναι τὰ ἑαυτῶν μέτρα, καὶ διοικεῖν τὰς ὑποκειμένας ἐκκλησίας, καὶ τῇ τούτων

(s. oben S. 99.) Hieraus geht unleugbar hervor, daß sie die Ordinationsfähigkeit hatten, aber von derselben nur unter der angegebenen Bedingung Gebrauch machen sollten, weil, wenn sie dieses Maaß nicht eingehalten hätten, sie selbst zu Diözesanbischöfen geworden wären. Sehr wichtig ist ferner die Bestimmung des Conciliums von Nicäa[44]), welches den zur Kirche zurückkehrenden novatianischen Bischöfen gestattet, fernerhin als Chorbischöfe fungiren zu dürfen. Die ökumenische Synode erkennt damit an, daß das Institut der Chorbischöfe der Einheit der Diözese nicht hinderlich sei, ja im Gegentheil, um diese unter den obwaltenden Umständen zu begründen, fordert es von dem bisher häretischen Bischof der Diözese, daß er sich dem katholischen als Chorbischof unterwerfen solle[45]). Während das Concilium von Chalcedon nur der Chorbischöfe beiläufig erwähnt, und die Simonie bei ihrer Ordination verbietet[46]), schärft der heilige Basilius in einem Schreiben an die ihm untergeordneten Landbischöfe, ihnen nachdrücklich die Strenge bei der Prüfung der

---

ἀρκεῖσθαι φροντίδι καὶ κηδεμονίᾳ, καθιστᾷν δε ἀναγνώστας καὶ ὑποδιακόνους καὶ ἐξορκιστὰς καὶ τῇ τούτων ἀρκεῖσθαι προαγωγῇ, μήτε δὲ πρεσβύτερον μήτε διάκονον χειροτονεῖν τολμᾷν δίχα τοῦ ἐν τῇ πόλει Ἐπισκόπου ᾗ ὑποκεῖνται αὐτός τε καὶ ᾗ χώρα. Vergl. *Corgne* a. a. O. p. 236. — *Beveridge* a. a. O. p. 176. a. — S. auch *Rhaban. Maur.* de chorepiscopis (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 1419. C.). —

[44]) *Conc. Nic.* ann. 325. can. 8.

[45]) *Conc. Nic.* a. a. O. i. f. οὐ γὰρ ἔσονται δύο εἰς μίαν ἐκκλησίαν Ἐπίσκοποι. Besonders deutlich ist dieß in der arabischen Paraphrase (*Beveridge*, P. I. p. 792) ausgedrückt.

[46]) *Conc. Chalc.* can. 2.

Ordinanden ein[47]). Die Diözese des gedachten Biſchofes von Cäſarea war von einem beſonders großen Umfange, es wäre daher an ſich begreiflich, wenn er auch viele Chorbiſchöfe gehabt hätte; die Zahl derſelben wird von Gregor von Nazianz auf fünfzig angegeben; da dieſe indeſſen nach einer andern Lesart auf fünf und zwanzig zuſammenſchmilzt, ſo iſt es kaum nöthig anzunehmen, es ſeien die geſammten dem Exarchen von Cäſarea untergeordneten Biſchöfe Chorbiſchöfe genannt worden[48]). — Daß es unter dieſen orientaliſchen Chorbiſchöfen Presbyter gegeben habe, iſt nirgends nachgewieſen worden; daß aber die χειροθεσία, welche ſie empfingen, eine bloße Ceremonie[49]), nicht aber eine Ordination geweſen ſei, iſt eine Behauptung, zu der man ſich, ausgehend von der vorgefaßten Meinung, jene ſeien Presbyter geweſen, unabweislich genöthigt ſah.

Im Occident kamen die Chorbiſchöfe in den erſten Jahrhunderten ſelten vor, in mehreren Ländern, wie in Italien, Illyrien und Afrika gar nicht; ob die ſpaniſchen Biſchöfe ſich ihrer als Gehülfen bedienten, iſt zweifelhaft, wogegen ſie vorzüglich im fränkiſchen Reiche während des achten und neunten Jahrhunderts eine Rolle ſpielten. Aber ſchon das erſte Beiſpiel eines occidentaliſchen Chorbiſchofes gehört Gallien an, nämlich Armentarius, der gegen die Canones von nur zweien Biſchöfen zum Bi-

---

[47]) *Basil.* Epist. ad Chorepisc. can. 90. (bei *Beveridge* a. a. O. Tom. II. P. I. p. 144). —

[48]) *Corgne* a. a. O. p. 244.

[49]) *Thomassin* a. a. O. n. 6. p. 3. — S. dagegen *Corgne* a. a. O. p. 241.

schof von Ambrün ordinirt worden war; die Synode von Reux (Riez) verordnete[50]) mit Bezug auf den achten Canon des Conciliums von Nicäa (S. 103.), daß er fortan nur als Chorbischof fungiren dürfe. Ganz besonders wichtig würde aber für diese Materie der Ausspruch des zweiten Conciliums von Sevilla (617) seyn, welches geradezu[51]) erklärt: „Chorbischöfe und Presbyter sind Eines", wenn nicht die betreffende Stelle die augenscheinlichsten Spuren der Verfälschung trüge[52]) und eben darum gänzlich außer Betracht bleiben müßte.

Erst gegen Ausgang des achten Jahrhunderts geschieht wiederum der Chorbischöfe öfter Erwähnung und zwar in einer Weise, daß man zu der Annahme berechtigt ist, es sei damals mit diesem Institute ein großer Mißbrauch getrieben worden. Denn, abgesehen von den Beschuldigungen, welche Benedikt Levita in seinen verfälschten Capitularien[53]) gegen die Bischöfe erhebt, sie hätten sich von ihren Pflichten losgezählt und die ganze Verwaltung der Diözese den Chorbischöfen überlassen[54])

---

[50]) *Conc. Regense* ann. 439. can. 3. (bei *Hardouin*, Act. Conc. Tom. I. col. 1749.). —

[51]) *Conc. Hispal.* II. can. 7. (bei *Hardouin* a. a. O. Tom. II. col. 559). —

[52]) Vergl. *Quesnell*, Diss. XI. d. supposit. epist. Leon. d. chorepisc. (*Ballerin.* Opp. Leon. M. Tom. II. col. 1269.). —

[53]) Diese Stellen sind außer der in der folgenden Note angeführten: Capit. Lib. VI. 369. VII. 260. 394. 402. 423. u. 424. S. *Pertz*, Monum. Germ. hist. Vol. IV. P. II. p. 23. sqq.

[54]) *Bened. Levit.* Capit. Lib. VI. cap. 121: Placuit ne

und die er doch nicht völlig aus der Luft gegriffen haben möchte, enthalten auch die Beſchlüſſe der Synoden von Paris[55]), von Aachen[56]) und von Melun[57]) deutliche Fingerzeige, daß manchen Mißbräuchen in dieſer Beziehung entgegen getreten werden mußte. Ganz im Gegenſatze gegen die frühere Bedeutung des Inſtitutes hatten dieſe fränkiſchen Chorbiſchöfe — wie auch ſolche in England zu Canterbury vorkamen, wo Lanfrank ſie abſchaffte[58]) — bei der Cathedrale ſelbſt, nicht aber auf dem Lande, ihren Sitz[59]). Dazu kam, daß man über

---

Chorepiscopi a quibusdam deinceps fiant; quoniam hactenus a nescientibus sanctorum Patrum et maxime Apostolorum decreta suisque quietibus ac delectationibus inhaerentibus facti sunt. —

[55]) *Conc. Paris.* VI. ann. 829. can. 27. (bei *Hardouin* a. a. O. Tom. IV. col. 1314.). — Vergl. *Constit. Wormat.* ann. 829. d. pers. sacerd. cap. 6. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 335).

[56]) *Conc. Aquisgr.* ann. 836. cap. 2. p. 2. can. 4. (bei *Hardouin* a. a. O. col. 1396).

[57]) *Conc. Meld.* ann. 845. can. 44. (bei *Hardouin*, a. a. O. col. 1491.). — Vergl. auch *Hincm. Rem.* Epist. 44. c. 16. (Opp. Tom. II. p. 756): sicut et quidam Episcopi, etiam a longe praecedentibus temporibus, scandalum pro sua quiete et voluptatibus in Ecclesiam intermiserunt, ordinantes Chorepiscopos et eis quae summis Pontificibus conveniunt agere permittentes. Er bezieht ſich ſodann auf die falſche Decretale *Chorepiscopi.* 5. D. 68; auch hat ihm wohl die in Note 54. angeführte Stelle aus *Bened. Lev.* vorgeſchwebt.

[58]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. P. I. Lib. I. cap. 29. n. 8. Tom. I. p. 215.

[59]) Vergl. *Berardi*, Gratiani canon. genuin. P. II. Tom. I. p. 173. — Comment. Tom. I. p. 217. Dahin gehörte vielleicht

die Natur des ganzen Institutes nicht im Klaren war und daher aus der Verschiedenheit zwischen ihnen und den Stadtbischöfen, besonders aus dem Umstande, daß sie — scheinbar gegen die Canones (s. oben S. 100) — — nicht von drei Bischöfen ordinirt wurden, den Schluß zog, sie seien überhaupt keine Bischöfe. Es nahmen daher die Autoren der falschen Decretalen und Capitularien keinen Anstand zu erklären, der Chorbischof sei kein Bischof[60]), das ganze Institut eine sehr verwerfliche Einrichtung[61]) und es müßten alle, welche den Chorepiscopat bekleideten, verurtheilt und aus dem Lande verjagt werden[62]). Solche Worte wurden Damasus I.[63]), Johann III.[64]), insbesondre aber Leo III., so wie Karl dem Großen in den Mund gelegt, welcher in dieser Weise die Antwort wiedergegeben haben sollte, die er auf seine An-

---

auch jener Claudianus, der Bruder des Bischofs Marcus von Vienne, welchen *Sidon. Apoll.* IV. op. 11. besingt. Vergl. *Bereridge* a. a. O. p. 177. a.

[60]) Can. *Chorepiscopi.* 5. §. 2. *Quod autem.* D. 61. — *Bened. Levit.* Capit. Lib. VII. c. 260: Nam Episcopi non erant, quia nec ad quandam civitatis episcopalem sedem titulati erant, nec canonice a tribus Episcopi ordinati.

[61]) Can. *Chorepiscopi.* cit. pr. — nimis eorum institutio improba, nimis est prava. — §. 1. quod ratione caret extirpari necesse est.

[62]) *Bened. Levit.* a. a. O. — omnes praecepit (Leo) damnere et in exilium detrudi.

[63]) Vergl. über den Canon *Chorepiscopi*, welcher Damasus zugeschrieben wird: *Berardi*, Gratian. can. genuin. P. II. Tom. I. p. 174. —

[64]) *Joann. III. P.* (Epist. decret. summ. Pontif. Tom. I. p. 624). —

frage an Leo von diesem über die Chorbischöfe erhalten hatte. So richtig es ist, daß Karl eine solche Anfrage gestellt hat[65]), so ist doch die von dem Papste gegebene Entscheidung nicht auf die Nachwelt gekommen; eben so unrichtig ist es aber, daß Leo I. sich in einem Schreiben an die Bischöfe Galliens und Germaniens gegen die Chorbischöfe habe vernehmen lassen[66]), was auf einer abermaligen Verwechslung beruht[67]). Die Ungewißheit über die Bedeutung der Chorbischöfe dauerte aber fort und so sah sich der berühmte Rhabanus Maurus veranlaßt, eine eigne Schrift zu Gunsten dieses kirchlichen Institutes zu schreiben, in welcher er mit Bezug auf die älteren Canones die bischöfliche Würde derselben in Schutz nahm[68]). Dasselbe that Papst Nikolaus I. in einem Briefe an Rudolph von Bourges[69]) und schon diese beiden Documente müßten dazu dienen, den Brief Papst Leo's III. im höchsten Grade zu verdächtigen[70]). Die Vertheidiger

---

[65]) Vergl. *Hincm. Rem.* Opusc. 46. Quae exequi debeat Episc. (Opp. Tom. II. p. 763.). —

[66]) Can. *Quamvis.* 4. D. 68. (zum großen Theil mit der Interpolation des zweiten Concils von Sevilla übereinstimmend). —

[67]) Vergl. *Quesnell* a. a. O. col. 1265. sqq.

[68]) *Rhaban. Maur.* Opusc. si liceat chorepiscopis presbyteros et diaconos ordinare cum consensu episcopi sui. (bei *Hardouin* a. a. O. Tom. V. col. 1417. sqq. — bei *Harzheim*, Conc. Germ Tom. II. p. 219) und in der Bamberger Ausgabe von *P. d. Marca*, d. concord. sacerd. Tom. III. p. 586. sqq. —

[69]) *Nicol. I. P.* Epist. 19. (bei *Hardouin* a. a. O. Tom. V. col. 342). —

[70]) S. darüber *Corgne* a. a. O. p. 240. — Darnach ist

dieses Briefes gestanden theils die unauflösliche Antilogie[71]), theils glaubten sie den Zweifel dadurch heben zu können, daß sie den Brief des Papstes Nikolaus I. für falsch erklärten[72]).

Kommen zwar nachmals noch einzelne Beispiele von Chorbischöfen vor[73]), so verschwinden sie allmählig ganz und gar und ihre Thätigkeit ging theils auf die Rural-Dekane, theils auf die Archidiakonen über[74]), weshalb diese auch noch hin und wieder mit dem Namen der Chorbischöfe bezeichnet werden[75]).

§. 75.

B. Ordo des Presbyterates und C. Ordo des Diakonates.

Gleichwie aus dem Ordo des Episcopates durch die Theilnahme an päpstlichen Primatialrechten sich mehrere Abstufungen gebildet haben, so hat auch Analoges

---

auch der Abschnitt über die Chorbischöfe in des Verfassers deutscher Geschichte. Bd. 2. S. 324. u. ff. zu berichtigen.

[71]) S. *M. Lupi* a. a. O. p. 45.

[72]) *Thomassin* a. a. O. P. I. Lib. II. cap. 2. n. 5. p. 10. — S. dagegen die gründliche Ausführung bei *Corgne* a. a. O. p. 240. sqq. p. 250. sqq. —

[73]) S. *du Cange*, Glossar. med. et infim. latin. s. v. Chorepiscopus. — Deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 326.

[74]) Vergl. *Nardi* a. a. O. p. 438. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 7.

[75]) S. Richter, Kirchenrecht. §. 126. Note 1. —

mit den beiden übrigen hierarchiſchen Ordines, einſchließlich der in dem Diakonat enthaltenen niederen Abſtufungen desſelben, geſchehen können. Die Quelle aus der die höhere Wirkſamkeit fließt, zu welcher Einzelne, die auf jenen Stufen ſtehen, gelangen können, iſt zunächſt der Episcopat. Aber auch der Papſt kann als höchſter Biſchof in der ganzen Kirche davon die Urſache ſeyn, daß einzelne Presbyter und Diakonen durch Empfang beſonderer Rechte und Vollmachten aus der Claſſe ihrer Weihegenoſſen heraustreten. Geſchweige deſſen, daß der Papſt durch die Ertheilung der Cardinalswürde, wie einzelne Biſchöfe, ſo auch Presbyter und Diakonen zur unmittelbaren Höhe des Thrones ſeiner ihm von Gott verliehenen Herrſchaft emporheben kann, ſo darf er, welcher jedem Biſchof ſeine Diözeſe zutheilt, welcher jeden Biſchof ſeinem Erzbiſchof zu entziehen und ihn ſich ſelbſt unmittelbar unterzuordnen vermag, auch einzelne Presbyter und Diakonen von ihren Biſchöfen eximiren und ſie in ein unmittelbares Verhältniß zu ſich ſelbſt, als dem Oberhaupte der Kirche ſtellen. Auf ſolchem Wege entſtehen die im Gegenſatze zu den Biſchöfen ſogenannten Praelati inferiores[1]), in Betreff deren jedoch drei Claſſen wohl von einander geſondert werden müſſen[2]). Es beſteht nämlich ein großer Unterſchied in ſo fern, als manche Prälaten nur einem innerhalb einer Diözeſe belegenen Kloſter oder Convente oder einer Kirche ohne eigene Jurisdiction vorſtehen, ſo zwar, daß im Verhältniß zu ihnen

[1]) Im weiteren Sinne werden jedoch auch die Archidiakonen und mehrere Andre Praelati genannt. S. unten S. 116. —

[2]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. II. cap. 11.

der Papſt bloß an die Stelle des Biſchofes getreten iſt, während Andre allerdings über einen Bezirk und die innerhalb desſelben lebenden Cleriker und Layen eine Jurisdiktion ausüben, ohne daß jener Bezirk im Uebrigen von der ihn umgebenden Diözeſe getrennt wäre. Nur uneigentlich würde man ſolche Vorſtände Praelati nullius (dioeceseos) nennen[3]), eine Bezeichnung, die im ſtrengen und richtigen Sinne des Wortes ausſchließlich einer dritten Claſſe zuſteht. Zu dieſer gehören diejenigen Prälaten, deren Bezirk gänzlich von jeder biſchöflichen Diözeſe abgeſondert iſt, ſo zwar daß derſelbe gleichſam ſelbſt eine Diözeſe bildet (quasi dioecesis), in welcher ſie alle biſchöflichen Rechte, ſo weit dieſe nicht an den Empfang des biſchöflichen Charakters unbedingt geknüpft ſind, auszuüben befugt ſind[4]); von jenen Rechten iſt regelmäßig jedoch die Befugniß, Diözeſanſynoden zu berufen, ſo wie Examinatoren bei Pfarrconcurſen zu ernennen, ausgenommen[5]). Dieſe Praelati nullius ſind mit ihrem Jus quasi-episcopale auch inſofern den Biſchöfen an die Seite geſtellt, als ſie, wenigſtens nach den jüngſten Entſcheidungen der Congregatio Concilii Tridentini[6]), als Ordinarii betrachtet werden[7]); dennoch

---

[3]) Vergl. *Bened.* XIV. *P.* Const. 33. *Inter multa.* ann. 1747. (Bullar. Bened. XIV. Tom. II. p. 276). —

[4]) Ueber mehrere einzelne Rechte derſelben ſ. oben §. 38. S. 334. u. ff. §. 43. S. 402.

[5]) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. a. a. O. n. 5. sqq.

[6]) Vergl. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. P. II. p. 990.

[7]) Ueber den Gebrauch der Pontificalien ſ. Decret. sacr. rit. congr. ann. 1657 (*Alexand.* VII.) und deſſen Declaration

iſt nicht für ihre, ſondern für des Biſchofes Jurisdiktion zu präſumiren; ſie müſſen daher im Falle des Zweifels ſich entweder auf ein durchaus ſtrenge zu interpretirendes päpſtliches Privilegium oder auf unvordenkliche Verjährung berufen können[8]).

In ſo weit der biſchöfliche durch die Ordination zu ertheilende Charakter nicht die Bedingung für die Ausübung beſtimmter Rechte an einer Diözeſe iſt, kann der Papſt auch einem jeden nach den Vorſchriften der Canones Erwählten, ſelbſt wenn er erſt Diakon iſt, durch die Confirmation die volle Regierungsgewalt in der Diözeſe, kraft ſeiner Herrſchaft über die ganze Kirche, übertragen[9]). Dem entſprechend, was das Oberhaupt der Kirche in Betreff der ganzen Heerde Chriſti zu thun vermag, ſteht es auch dem von dem heiligen Geiſte eingeſetzten Hirten der einzelnen ihm angewieſenen kleineren Heerde zu, aus ſeinen Clerikern einzelne mit biſchöflichen Vollmachten auszurüſten.

Der Clerus einer Diözeſe geht aus der Ordination, aus der geiſtigen Zeugung durch den Biſchof hervor. Iſt dieſer der geiſtige Vater für alle ſeine Diözeſanen, ſo iſt

---

(für die Benediktiner auf Monte Caſſino) v. J. 1659 f. bei *Giraldi* a. a. O. P. I. p. 723. sqq. — S. auch *Nicollis*, Praxis canonica in Tit. d. majoritate et obed. Tom. II. p. 60. sqq.

[8]) *Bened.* XIV. *P.* Const. *Apostolicae.* 79. §. 2. §. 3. ann. 1743. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 247). —

[9]) Vergl. *Riganti*, Comment. in Reg. Cancell. Reg. XXIV. §. 1. n. 12. sqq. Tom. II. p. 314. — *Passerini*, de elect. canon. cap. 25. n. 352. sqq. p. 311. —

er es ganz besonders in Betreff seiner Cleriker; sie, als seine ihm zunächst stehenden Söhne, sind von ihm als Gehülfen in der Ausübung seines Amtes berufen. Vorzüglich gilt dieß aber von denjenigen unter ihnen, welchen er den Kreis ihrer Thätigkeit an seinem bischöflichen Sitze selbst angewiesen hat, und unter ihnen waren es wiederum von jeher vorzugsweise die Presbyter und Diakonen, welche unter dem Namen des Presbyterium's einen den Bischof umgebenden Senat bildeten. Die Canones legen diesem Senate eine große Bedeutung bei und weisen für alle wichtigen Angelegenheiten, Roboams unglückliches Beispiel vor Augen stellend[10]), den Bischof darauf hin, den Rath seines Clerus nicht unberücksichtigt zu lassen[11]).

Aus dem Presbyterium wählte der Bischof von jeher diejenigen aus, welchen er zu seiner Erleichterung einen größeren Geschäftskreis übertrug, und es haben sich auf diesem Wege sowohl unter den Presbytern als auch unter den Diakonen höhere Abstufungen gebildet. Die Bedeutung derselben wird jedoch nur dadurch erkannt, wenn man sich daran erinnert, daß in den ersten Jahrhunderten die Stadt, welche zum Bischofssitz erhoben worden war, auch der eigentliche gottesdienstliche Versammlungsort für die weit umher wohnenden Christen, der Bischof selbst aber der eigentliche Spender aller Gnaden blieb, welche Christus dem Menschengeschlechte durch seine Kirche wollte

---

[10]) Can. *Ecclesia.* 7. C. 16. Q. 1.

[11]) S. die Canones *Episcopus.* 6. D. 25. u. C. 15. Q. 1. (*Stat. eccl. antiq.*)

zukommen laſſen [12]). Die Cleriker dienten daher vorzüglich zur Unterſtützung und Hülfeleiſtung bei den perſönlichen Amtsverrichtungen des Biſchofes, bis ihnen bei einer weiteren Verbreitung des Chriſtenthums mehr und ausgedehntere Vollmachten übertragen wurden. Eben hiermit möchte auch jene Erſcheinung zuſammenhängen, daß die Biſchöfe, deren Diözeſen von größerem Umfange waren, einzelne ihrer Presbyter zu Chorbiſchöfen (§. 74. S. 99) ordinirten, weil eben in jener früheren Zeit noch viele Handlungen, welche ſpäterhin von Presbytern und Diakonen verwaltet wurden, wie namentlich das Predigtamt, nicht von der biſchöflichen Würde getrennt zu werden pflegten. Allein der Chorbiſchof weilte außerhalb des biſchöflichen Sitzes und es bedurfte für die Verhinderungsfälle zunächſt eines Stellvertreters des Biſchofes in ſeinem prieſterlichen Amte, wenigſtens für diejenigen Functionen, zu welchen der biſchöfliche Charakter nicht unumgänglich nothwendig war. Dazu diente der Archipresbyter, bei den Griechen häufiger *πρωτο-πρεσβύτερος* [13]) genannt, der der Ordination nach älteſte [14]) unter den Presbytern, wel-

---

[12]) Vergl. *Mamachi*, Orig. et antiq. christian. Lib. IV. P. I. cap. 4. §. 3. (Tom. IV. p. 529). — *M. Lupi*, de parochiis. Diss. 3. cap. 1. p. 273. sqq. — Walter, Kirchenrecht. §. 139. Note b. —

[13]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. 2. cap. 3. n. 1. Tom. II. p. 13. Nachmals wird mit dieſem Namen überhaupt nur der erſte Presbyter an einer Kirche bezeichnet. cap. 5. n. 11. p. 23.

[14]) S. *Leon. M.* Epist. 19. ad Dorum. (Tom. I. col. 735). — Doch kommen Ausnahmen vor. S. *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 3. p. 14.

chem außer den gottesdienstlichen Handlungen die Seelsorge für die bischöfliche Stadt und in Betreff jener auch eine Aufsicht über die dazu verwendeten Cleriker, namentlich hinsichtlich der Continenz[15]), zugetheilt wurde[16]).

Im Laufe der Zeit, besonders seit dem allmähligen Verschwinden der Chorbischöfe, genügte jene Einrichtung nicht mehr und es wurden auch auf dem Lande in einzelnen Ortschaften Archipresbyteri eingesetzt, welche nunmehr im Gegensatze zu dem Archipresbyter de urbe[17]) [Archipresbyter municipalis[18]), Archipr. civitatensis[19])], Archipresbyteri rurales oder vicani[20]) genannt wurden und ebenfalls die Aufsicht über andre Presbyter, welche

---

[15]) *Conc. Turon.* II. ann. 567. can. 19. (*Mansi*, Coll. Conc. Tom. IX. col. 797). — *Conc. Autissiod.* ann. 578. can. 20. (ebend. col. 914). — Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. I. 24. §. 1. Tom. II. p. 230. Doch bedienten sich die Bischöfe hin und wieder der Archipresbyter und Archidiakonen abwechselnd für die Pflege der Wittwen und Waisen. Vergl. *Conc. Carth.* IV. ann. 397. can. 17. (Can. *Episcopus.* 7. D. 88.). —

[16]) Can. *Perlectis.* 1. §. *Archipresbyter.* 12. D. 25. und damit übereinstimmend Cap. *Ut archipresbyter.* 1. X. d. offic. archipr. (I. 24.; der Ursprung dieser Stelle ist jedoch jünger, als ihn Gratian angiebt; vergl. *Devoti* a. a. O. I. 23. §. 2. not. 2. p. 222). S. auch die folgenden Capp. eod. u. Cap. *Ad haec.* 7. §. *Archipresbyteri.* 2. d. offic. archidiac. (I. 23). —

[17]) Cap. *Officium.* 3. h. t.

[18]) *Conc. Ticin.* ann. 850. can. 6. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 497.)

[19]) Cap. *Officium.* cit. rubr. Andr. d. Butr.

[20]) *Conc. Turon.* II. l. c. (Note 15).

an kleineren Kirchen angeſtellt waren, übernahmen. Dieſe Archipresbyteri rurales ſind die wahre Grundlage des Inſtitutes der Pfarrer; ſie ſind die älteſten und eigentlichen Parochi, die Vorſteher der Plebes[21]), daher Plebani, und zwar in umfangreichen Bezirken[22]), bis erſt nach und nach auch auf mehrere jener andern Presbyteri Parochialrechte übergingen[23]) und dadurch die Erzprieſter in die Stellung emporgehoben wurden, welche ſie in dem ſpäteren Rechte unter dem Namen der Decani[24]) rurales bekleiden.

Mehr noch als der Archipresbyter ragt als Gehülfe des Biſchofes für die Handhabung ſeiner Regierungsgewalt der dieſem dazu am tauglichſten ſcheinende Diakon[25]), unter dem Namen Archidiaconus[26])

---

[21]) *Conc. Ticin.* c. 13. p. 399. — Cap. *Ut singulae.* 4. X. 4. c. Dieß Capitel wird dem Conc. Ravenn. ann. 898 zugeſchrieben, ſtimmt indeſſen wörtlich mit der angeführten Stelle des *Conc. Ticin.* überein.

[22]) S. *M. Lupi* a. a. O. Diss. 1. cap. 8. p. 114. sqq.

[23]) *M. Lupi* a. a. O. cap. 7. p. 109. sqq.

[24]) Schon *Theodor.* (Archiep. Contuar.) Capit. c. 40. Bei Gratian (Can. *In capite.* 64. D. 50.) wird dieſe Stelle fälſchlich dem *Conc. Agath.* ann. 506 zugeſchrieben.

[25]) Can. *Episcoporum.* 5. §. *Sane* 1. D. 74. (*Conc. Agath.* ann. 506. can. 23.) — Es ſcheint, als ob hin und wieder auch auf den Wunſch der Diakonen bei der Beſetzung des Archidiakonates Rückſicht genommen worden iſt. S. *Devoti* a. a. O. n. 5. p. 223.

[26]) Schon im vierten und fünften Jahrhunderte werden die Archidiakonen häufig genannt. S. *Chrysost.* Epist. ad Innoc. I. P. (bei *Coustant*, Roman. Pontif. Ep. col. 775). — *Sozomenus*, Hist. eccles. Lib. VIII. cap. 9. — *Leon. M.* Epist.

unter seinen Weihegenossen hervor[27]). Bald wurde er dem Chorbischof an die Seite gestellt und jeder von beiden als des Bischofs „Hand" und „Flügel"[28]) bezeichnet, auch fand man es passend, den Archidiakon für das „Auge" des Bischofs zu erklären[29]). Er vertrat die Stelle desselben fast in allen Regierungsrechten; er leitete das gesammte Ordinationsgeschäft[30]), er hatte die Sammlung und Verwaltung der Einkünfte, die Collation der Beneficien und die Jurisdiction in allen streitigen Rechtssachen zu besorgen. So ward er dem fränkischen Major Domus, freilich auf dem kleinern Gebiete einer Diözese, vergleichbar; allein dieses war ihm ganz untergeben und dadurch unterschied er sich von dem Archipresbyter, dessen Thätigkeit sich lediglich auf die Cathedrale bezog. Jener galt so sehr für den Stellvertreter des Bischofs[31]), daß der Archipresbyter verpflichtet war, dem Archidiakon, gleich dem

---

112. ad Pulcher. Tom. I. col. 1188. — Vergl. noch Can. *Perlectis.* cit. §. *Archidiaconus.* 11. — Cap. *Ut archidiaconus.* 1. X. d. offic. archid. (I. 23).

[27]) S. insbesondere *Nic. Januarius*, Tractatus de archidiacono. (bei *Fr. Florens*, Opp. Tom. I. p. 401) und über das Historische: *Thomassin* a. a. O. cap. 17. n. 20. p. 123. sqq.

[28]) *Conc. Nic.* Arab. can. 58. (bei *Mansi*, Conc. Tom. II. col. 972.). — Vergl. *Daude*, Eccl. hier. Maj. Tom. I. p. 333.

[29]) Cap. *Ad haec.* 7. §. *Item.* 4. X. h. t. — *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 12. d. Ref. — Vergl. oben §. 37. S. 325.

[30]) Vergl. *Conc. Carth.* IV. ann. 397. can. 5. sqq. —

[31]) Cap. *Ut archidiaconus.* 1. X. h. t. — sciat post episcopum se vicarium ejus esse. — Cap. *Ad haec.* 7. §. *Secundum.* 3. eod. — major post episcopum et ejus vicarius reperitur.

Biſchofe zu gehorchen[32]), ein Gebot, welches ſich eben ſo wohl auf die Archipresbyteri rurales bezog.

Dieſe Verhältniſſe brachten es mit ſich, daß der Archidiakon, der bei ſeiner Beſtellung jedenfalls wirklich Diakon ſeyn ſollte[33]), ſelbſt die prieſterliche Würde empfing. Zur Zeit Gregors des Großen war dieß noch nicht der Fall[34]), und ſelbſt Quellen des eilften Jahrhunderts[35]) fordern nur den Diakonat[36]), indeſſen die Biſchöfe ſahen es gerne, wenn die Archidiakonen den Presbyterat nahmen, was denn auch nach und nach allgemeine Sitte wurde. Wenn aber die Chorbiſchöfe durch die Kirchengeſetze darauf aufmerkſam gemacht werden mußten, das gehörige Maaß zu beobachten (§. 74. S. 102), ſo war eine ſolche Warnung noch mehr für die Archidiakonen geeignet; beſonders da ſchien dieß erforderlich, wo keine Theilung der Diözeſen in mehrere Archidiakonate vor ſich gegangen war[37]), wie dieß nur ausnahmsweiſe

---

[32]) S. die in Note 16 angeführten Stellen.

[33]) Can. *Nullus*. 1. D. 60. — Can. *Innovamus*. 3. eod.

[34]) S. Can. *Honoratus*. 8. D. 74.

[35]) Can. *Ut abbates*. 1. X. d. aet. et qual. ordin. (*Conc. Pictav*. ann. 1078. can. 7.). —

[36]) Die Cap. *Hincm. Rem.* archidiaconibus *presbyteris* data ann. 877. (Opp. Tom. I. p. 738) laſſen jedoch kaum einen Zweifel übrig, daß ſchon im neunten Jahrhunderte der Presbyterat von den Archidiakonen empfangen wurde. *Thomassin* a. a. O. cap. 19. n. 8. p. 135. erklärt ſich zwar dagegen; ſ. jedoch ebend. cap. 20. n. 5. p. 141. —

[37]) Schon *Conc. Paris*. VI. ann. 829. can. 25. (bei *Hardouin*, Conc. Tom. IV. col. 1313) erwähnt mehrere Archidiakonen für eine Diöceſe. So auch richtet Hinkmar von Rheims ſeine Kapitel (Note 36) an mehrere.

z. B. in Deutschland, geschehen ist[38]). In ihrer Macht sich überhebend (§. 25. S. 206. §. 37. S. 330) nahmen sie die Jurisdiction so weit in Anspruch, daß sie, — was Papst Alexander III. für sehr absurd erklärte[39]) — den Priestern die Seelsorge übertrugen und, ohne den Bischof zu befragen, Excommunikationen verhängten[40]). Sie leiteten daher auch ihre Regierungsgewalt nicht mehr aus der persönlichen Verleihung des einzelnen Bischofes ab, sondern legten sich jene als ihnen von Rechtswegen zustehend, bei[41]). In diesem Besitzstande anerkannt, gingen sie sogar so weit, daß sie Offizialen im eignen Namen, als ihre Unterbeamte einsetzten[42]).

Auf solche Weise war der bischöflichen Gewalt der größte Eintrag geschehen und so blieb den von Gott verordneten Inhabern derselben nichts Andres übrig, als das übermächtig gewordene Vicariat wiederum durch ein andres Vicariat zu zerstören. Mit dem vierzehnten Jahrhunderte[43]) wird es immer mehr gebräuchlich, daß die Bischöfe neben dem Archidiakon eigne Offizialen bestel-

---

[38]) S. Binterim, Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche. Bd. 1. Th. 1. S. 413. u. ff. — Richter, Kirchenrecht. §. 124. Note 3.

[39]) Cap. *Quum satis.* 4. X. h. t.

[40]) Cap. *Archidiaconis.* 5. eod.

[41]) Ein auffallendes Beispiel, wie weit die Archidiakonen ihre Ansprüche trieben, enthält Cap. *Quum inferior.* 16. X. d. major. et obed (I. 33). —

[42]) Cap. *Romana.* 3. §. *Ab archidiaconis.* 2. d. appell in 6to. (II. 15.). —

[43]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 20. n. 9. p. 144.

len[44]). Dieſe heißen, ſo weit ſich ihre Thätigkeit auf einzelne ihnen überwieſene Gegenden der Diözeſe bezieht, Vicarii foranei[45]); über ihnen ſteht der Officialis principalis[46]) oder Vicarius generalis, welcher diejenige Stellung einnimmt, wie ſie der Archidiakon in ſeiner urſprünglichen Bedeutung gehabt hatte. Es kommen jedoch auch dieſe beiden Bezeichnungen in der Weiſe getrennt vor, daß der Vicarius generalis der Stellvertreter des Biſchofs in den Spiritualien, der Officialis principalis aber der in der Jurisdiction iſt[47]). — Indem durch dieſes Verfahren die biſchöfliche Gewalt ſelbſt den Archidiakonen entgegentrat, wurde ſie auch von der Geſetzgebung unterſtützt[48]), welche die Jurisdiction jener Beamten in mehreren weſentlichen Punkten beſchränkte, für manche Rechtsſtreite gänzlich aufhob. So verlor der Archidiakon ſein Anſehen und von ſeiner Thätigkeit iſt — wenn ihm nicht ein entſchiedenes Gewohnheitsrecht für einen ausgedehnteren Wirkungskreis zur Seite ſtand[49]) —

---

[44]) S. das Nähere hierüber bei Walter, Kirchenrecht. §. 144. — Richter, Kirchenrecht. §. 124. S. 231. — Permaneder, Kirchenrecht. §. 361. §. 362. und unten Th. 2. B. 1. Kap. 6.

[45]) In Italien waren ſie ſeltener. Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 8. — Wegen der Thätigkeit des heiligen Karl Borromäus in dieſer Beziehung ſ. *Thomassin* a. a. O. cap. 6. n. 3. p. 27.

[46]) Cap. *Etsi principalis.* 2. d. rescr. in Clem. (I. 2).

[47]) Cap. *Quum nullus.* 3. d. tempp. ordin. in 6to. (I. 9.). —

[48]) *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 3. c. 20. Sess. 25. c. 14. d. Ref.

[49]) Vergl. *Engel*, Colleg. univ. jur. can. I. 23. n. 4. Tom. I. p. 179. —

hauptsächlich nur die Vorstellung der Cleriker bei der Ordination (§. 44. S. 423. S. 428) übrig geblieben[50]; doch hängt auch eine der gegenwärtig noch vorkommenden Dignitäten in den Kapiteln, öfters wenigstens, mit dem Archidiakonate zusammen.

Auf alle diese Verhältnisse hat nämlich die Umgestaltung, welche im Laufe der Zeit mit dem Presbyterium durch die Einführung der dem klösterlichen Leben nachgebildeten Vita canonica vor sich ging, einen großen Einfluß geäußert. Das durch diese verwirklichte Prinzip des gemeinschaftlichen Lebens wurde bald auch auf den Ruralclerus in Anwendung gebracht und es entstanden daher sowohl Cathedral- als Ruralcapitel. Einen andern Unterschied rief die Auflösung dieses gemeinschaftlichen Lebens und die theilweise Rückkehr einzelner Capitel zu demselben hervor, nämlich den zwischen den Canonici regulares und saeculares. In allen jenen Stiftern findet sich eine der klösterlichen Verfassung entnommene Verwaltung und Vertheilung der Geschäfte unter bestimmte Beamte vor, nur war die Zahl der letztern in den Rural- oder Collegiatstiften bei Weitem geringer. Hier übernahm der Archipresbyter gewöhnlich Amt und Namen des Decanus[51], wodurch, da er zugleich seine

---

[50]) S. *Bened.* XIV. *P.* Const. *Ex quo dilectus.* 25. ann. 1746. (Bullar. Bened. XIV. Tom. II. p. 107.). —

[51]) In Italien blieb der alte Name Archipresbyter, sonst wird die dignitas principalis in den Collegiatstiftern Abbas, Praepositus, auch wohl Prior genannt. Vergl. *Riganti*, Comment. in Reg. Canc. apost. Reg. IV. §. 2. n. 3. Tom. I. p. 293.

frühere Thätigkeit behielt, die Incorporation der Plebankirchen gegeben war.

Sehr verschiedenartig haben sich die Verhältnisse bei den Domstiftern gestaltet. Unter den Aemtern traten hier vorzüglich die des Praepositus, Decanus, Primicerius, Custos und Scholaster hervor, aber es war zufällig, ob der Archidiakon[52]) und Archipresbyter eines derselben übernahm und wenn dieses geschah, welches dem einen oder dem andern von ihnen zufiel. War es auch die Regel, daß jener der Praepositus, dieser der Decanus würde, so gab es nicht nur manche Ausnahmen davon[53]), sondern die Stellung des Propstes zu den Capiteln wechselte darnach, je nachdem es dem Decan gelang, ihn von der Vorstandschaft in dem Capitel und der Verwaltung desjenigen Vermögens zu entfernen, welches seit der bei den Domstiftern allgemein erfolgten Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens, dem Capitel ausschließlich zugefallen war.

Mit der Propstei und dem Decanat gemeinschaftlich wurden auch manche der übrigen Aemter, mit denen ein mehr oder minder umfangreicher oder ehrenvoller Geschäftskreis verbunden war, als Dignitates oder Perso-

---

[52]) In Italien blieb daher dem gemeinen Rechte gemäß der Archidiakon, neben welchem jene Aemter vorkommen, die erste Dignität nach dem Bischofe. S. *Riganti* a. a. O. §. 1. n. 23. p. 287. — *Devoti*, Instit. jur. canon. Tom. I. p. 243.

[53]) Vergl. *Riganti* a. a. O. n. 20. p. 287. — *Devoti*, Jus canon. univ. I. 24. §. 3. p. 230. — Richter, a. a. O. §. 121. Note 3.

natus[54]) zur Unterscheidung von den bloßen Officia bezeichnet; auch wurde diese höhere Stellung Praelatio[55]) genannt und im weiteren Sinne des Wortes diejenigen, welche dieselbe einnahmen, zu den Praelati inferiores gerechnet[56]). Allmählig stellte sich aber eine nähere Unterscheidung in jenen Ausdrücken fest[57]), indem Dignitäten nur diejenigen Aemter genannt wurden, mit denen eine Jurisdiction[58]) oder — nach der Praxis der apo-

---

[54]) Vergl. Cap. *Quum accessissent.* 8. X. d. constit. (I. 2.). — Cap. *Ad aures.* 8. X. d. rescr. (I. 3.). — Vergl. auch Cap. *Dilectus.* 12. X. d. conc. praeb. (III. 8.). — So sagt *Hostiens.* in seiner Summa aurea. Lib. III. fol. 202: *quid sit dignitas:* quaedam praeeminentia in gradu, quae aliquando vocatur personatus vel custodia. — S. auch *du Cange* s. v. Personatus. — *Nic. de Rebbe*, de dignit. et offic. eccles. Cap. 8. p. 63. sqq. — *Fr. Florens*, Opera. Tom. II p. 271. sqq. — *v. Espen*, Jus eccles. univ. Lib. II. Tit. 18. c. 2. n. 5. sqq.

[55]) Cap. *Ut abbates.* 1. X. d. aetat. et qual. ordin. (I. 14.). —

[56]) Cap. *Romana* 3. §. *Ab archidiaconis.* 2. d. appell. (II. 15). — S. oben Note 1. —

[57]) Cap. *De multa.* 28. X. d. praeb. (III. 5.) und *Fagnani*, ad Cap. *Ad haec.* eod. n. 11. (Tom. III. p. 104). — S. auch Cap. *Statutum.* 11. d. rescr. in 6.

[58]) Vergl. *Panormit.* super tertio Decret. d. praeb. (5) cap. *De multa.* 28. addit. n. 21. fol. 37. b. mit Bezug auf *Archidiac.: Dignitas* est administratio rerum ecclesiasticarum cum jurisdictione, *Personatus* vero est quaedam praerogativa in ecclesia sine jurisdictione: ut quia habet stallum in choro honorificum prae aliis vel quid simile. *Officium* vero secundum eum est administratio rerum eccle-

ſtoliſchen Kanzlei — doch eine dauernde Verwaltung mit einem Ehrenvorzuge verbunden war[59]). In jenem ſtrengeren Sinne gehörten in den Capiteln regelmäßig nur der Propſt und der Decan zu den Dignitäten, wogegen alle übrigen Rangvorzüge nur als Perſonate zu betrachten ſind.

Die Capitel, welche ſich durch die allmählige Erwerbung ſehr ausgedehnter Rechte, die bisweilen ſich bis zur gänzlichen Exemtion von ihren Biſchöfen erſtreckten, zu höchſt anſehnlichen kirchlichen und politiſch-wichtigen Corporationen erhoben, haben dieſe Bedeutung wenigſtens in Deutſchland gänzlich verloren und bei ihrer Wiederherſtellung nicht wieder erhalten. Dignitäten finden ſich bei ihnen in ihrer heutigen Geſtalt regelmäßig zwei, der Propſt und der Dechant, bisweilen aber auch nur der letztere vor[60]). Die übrigen einzelnen Capitularen haben perſönlich keine Dignität, ſondern nur dem Ca-

---

siasticarum sine jurisdictione. — *Devoti* a. a. O. I. 23. §. 1. p. 221.

[59]) *Riganti* a. a. O. n. 7. p. 286. Est autem *Dignitas* administratio perpetua rerum ecclesiasticarum cum praeeminentia in gradu. — *Personatus* (ebend. Reg. IX. P. I. §. 2. n. 19. Tom. II. p. 20) administratio perpetua rerum ecclesiasticarum cum aliqua praerogativa, et est aliquid minus, quam Dignitas, quia non habet praeeminentiam in gradu, sed simplicem quandam praerogativam in Choro vel in Capitulo, in Processionibus et similibus prae aliis Canonicis sui Ordinis; sed est quid plus, quam *Officium*, quod nullam habet praerogativam, et sic est quid medium inter Dignitatem et Officium.

[60]) Andre Ausnahmen ſ. bei Permaneder a. a. O. §. 346.

pitel als Corporation steht diese zu, eine Jurisdiction hat dasselbe aber nur im Falle der Sedisvacanz. Konnte diese Jurisdiction, welche alle bischöfliche Rechte, so weit sie nicht auf dem bischöflichen Charakter oder auf päpstlicher Delegation beruhen, bis auf einige besonders ausgenommene in sich begreift, in früherer Zeit von dem Capitel im Ganzen oder durch einzelne mehr oder minder zu beschränkende Stellvertreter ausgeübt werden, so ist nach den Vorschriften des Conciliums von Trient[61]) hierin eine wesentliche Aenderung eingetreten. Das Capitel muß binnen acht Tagen nach bekannt gewordener Sedisvacanz zu der Wahl eines Vicars schreiten, auf welchen alle seine ihm zustehende Jurisdictionsrechte ohne Vorbehalt übergehen[62]).

---

[61]) *Conc. Trid.* sess. 24. cap. 16. d. Ref.

[62]) Die ausführlichere Darstellung aller dieser Verhältnisse wird unten Th. 2. B. 2. Kap. 6. gegeben. —

III.

Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Königthum und Priesterthum, so wie der einzelnen hierarchischen Stufen zu einander.

---

§. 76.

1. Allgemeine Bemerkungen über die Jurisdictio im Verhältnisse zum Ordo.

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, welchen Einfluß die Geschichte auf die Gestaltung der kirchlichen Verfassung gehabt, zugleich aber auch, wie das eigentlich bildende, ja belebende Prinzip nicht in den vorhandenen historischen Verhältnissen, sondern ganz allein in der göttlichen Ordnung gelegen habe, welche durch die Kirche in die Geschichte hineingetragen wurde. Primat und Hierarchie sind nicht durch die Geschichte gemacht, sondern im höheren Sinne des Wortes ist ein großer Theil der Geschichte durch sie geworden. Primat und Hierarchie sind seit der Gründung der Kirche die belebenden Kräfte, welche fortan die Verhältnisse unter den Menschen bildeten, die aber zugleich in sich selbst die Fähigkeit trugen, mit einander neue Gestaltungen nach ihrem Ebenbilde ins Leben zu rufen. Was sind die Patriar-

chen, Exarchen und Metropoliten Andres, als das Resultat der Verbindung von Primat und Episcopat[1])? was sind die Archipresbyter, was die Archidiakonen Andres, als Stufen, die sich allerdings historisch aus dem Presbyterat und Diakonat, aber eben dadurch herausgebildet haben, daß sie von dem Episcopat durch Mittheilung bischöflicher Vollmachten hervorgerufen worden sind.

Alle diese Stufen beziehen sich auf die Ausübung des der Kirche von Christus übertragenen Königthums, während andere vom Diakonat abwärts für die eigentlich priesterliche Seite der Hierarchie sich entwickelt haben. Aber nur in sofern ist es richtig, wenn man Hierarchia jurisdictionis und Hierarchia ordinis von einander unterscheidet, als sie Nichts weiter als Gestaltungen einer und derselben Hierarchie sind, die sich nach verschiedenen Seiten hin gebildet haben. Ein großer Irrthum, aus dem sehr viele falsche Folgerungen hervorgehen, ist es jedoch, wenn man jene hierarchischen Stufenleitern einander so gegenüberstellt, als ob die Ordnung in ihnen selbst eine im Prinzip verschiedene sei, wie dieß bereits oben (§. 32. S. 273) erörtert worden ist.

Demgemäß gibt es nur Eine Hierarchie[2]), die nicht

---

[1]) Sehr richtig sagt daher der Verfasser der Schrift: *Quis est Petrus?* (Ratisb. 1790.) p. 245. — in Oriente propter locorum distantiam Patriarchae humana dispositione instituebantur, qui et ipsi ampliorem suam prae aliis Episcopis Authoritatem ex illa Petri, tanquam rivulum ex universali fonte traxerunt. — S. auch *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. 1. Lib. I. cap. 14. n. 5. Tom. I. p. 114. —

[2]) Vergl. *Conférences ecclésiastiques* sur la Hièrarchie

hier mit dem Papſte, dort mit den vermeintlich auf einer Stufe ſtehenden Biſchöfen und Presbytern (§. 36. S. 308.) anfängt, ſondern vielmehr aus drei Gliedern: Biſchöfen, Presbytern und Diakonen beſteht, durch den Primat aber, durch das Fundament und Grundprinzip der Kirche getragen und zuſammengehalten wird. Dieſe Eine dreigliedrige Hierarchie entſteht durch die göttliche, der Kirche gegebene Kraft der ſacramentaliſchen Ordination, durch welche die Fähigkeit zum Prieſterthum, Königthum und Lehramt mitgetheilt wird; über ihr ſteht der Primat, als der gemeinſame Träger der ganzen Fülle jener göttlichen Vollmachten. Wenn aber der Primat

---

pour servir de suite et d'appui aux Conférences d'Angers. Tom. I. Conf. 1. Q. 6. p. 277. — Il n'y a qu'une seule et même Hiérarchie, à la quelle Jesus-Christ a donné tous les pouvoirs divins, tant d'ordre que de jurisdiction, nécessaires pour le gouvernement de l'Eglise. Ce qu'on appelle pouvoirs d'ordres, c'est cette puissance que donne l'ordination d'exercer les fonctions sacrées, propres de l'Ordre auquel on est élevé. La puissance de jurisdiction, c'est celle qui donne droit d'exercer sur des personnes soumises à sa conduite et à son autorité, les pouvoirs divins, que les Ministres sacrés ont reçus dans l'ordination. Ainsi il ne se trouve point une différence essentielle, quant aux pouvoirs même, entre ces deux puissances. L'Ordre sacré est le titre primitif de toute jurisdiction hiérarchique; et ce qui forme proprement la jurisdiction, c'est la députation que reçoit un Ministre sacré pour régir et conduire dans les voies du salut une certaine portion de fidèles que l'Eglise confie à ses soins, en le chargeant de leur rendre tous les services spirituels, que l'Ordre qu'il a reçu lui donne la faculté de rendre.

auf den durch die Ordination dazu Befähigten einen Antheil an seiner kirchlichen Gewalt übergehen läßt, wodurch dieser Einzelne eine höhere Gewalt, als Andere, die mit ihm auf der gleichen Stufe der Hierarchie stehen, empfängt, so ist dieß keine Ordination, und es entsteht kein neuer Ordo, sondern nur eine durch einen verschiedenen Grad von mitgetheilter Herrschaft begründete bevorzugte Abtheilung in demselben Ordo [3]). So ist auch in Beziehung auf das Priesterthum die Gesammtheit der sogenannten niederen Ordines — den Subdiakonat dem älteren Rechte gemäß mit eingerechnet — nur eine Entfaltung des Diakonates und im strengsten Sinne des Wortes sind Subdiakonat und die übrigen vier unteren Ordines nicht selbstständige Weihen, sondern nur in so fern sind sie Ordines, als sie in dem Diakonate ihre Basis haben und als Abtheilungen, in minderem oder höherem Grade, an den im Diakonate enthaltenen Fähigkeiten participiren. Aus diesem Grunde wird für sie die Bezeichnung Ordines passend, kann es aber in Betreff der Abstufungen unter den Bischöfen niemals seyn oder doch nur in sehr uneigentlichem Sinne dafür gebraucht werden [4]). Der Bischof, welcher zum Erzbischof erhoben wird, erhält den Zuwachs an Macht, wodurch er anderen Bischöfen vorgesetzt ist, nicht aus dem Ordo des Episkopates, sondern dieser Zuwachs kommt ihm von

---

[3]) *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. Conf. 1. Q. 3 p. 145.

[4]) Vergl. über *Guilelm. Paris.* Ansichten. §. 36. S. 310.

oben her[5]); nicht seine Fähigkeit, bloß seine Jurisdiction wird erweitert und vergrößert. Eben so empfangen der Archipresbyter und der Archidiakon ihre höhere Gewalt, durch die sie sich von andern Presbytern und andern Diakonen unterscheiden, nicht aus dem Presbyterat oder Diakonat, sondern von oben her durch eine Mittheilung ihres Bischofs.

Aber liegt nicht in den drei hierarchischen Weihen selbst schon die Jurisdiction? könnte diese nicht, namentlich beim Episkopate aus sich selbst herauswachsend sich erweitern und vergrößern?

Allerdings gehört, da Christus in seiner Hierarchie kein unnützes Glied geschaffen haben kann[6]), zu jedem Ordo eine ihm entsprechende Herrschergewalt[7]) und der hierarchische Charakter ist zwar vorhanden, aber nicht vollständig da, wenn der Auctorität des Geweihten nicht auch Solche untergeben sind, die in irgend einer Weise durch ihn zu ihrem Heile geleitet werden; denn, wie Thomas von Aquin sagt: zu jeder Herrschaft gehört Zweierlei: der Herrscher und die ihm untergebene Menge[8]). Demgemäß haben die Diakonen — die freilich gegenwärtig, wo der Diakonat mehr als Uebergangsstufe zum Presbyterat erscheint, vorzüglich nur als die Gehülfen bei dem heiligen

---

[5]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Tit. XXXI. §. 7. Tom. II. p. 320). — S. oben §. 69. S. 31.

[6]) *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. p. 261.

[7]) *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. p. 300. — S. auch *Hallier*, de Hierarchia eccles. Lib. IV. sect. 1. c. 1. art. 2.

[8]) *Thom. Aquin.* de regim. princ. In nomine principatus duo intelliguntur; ipse princeps et multitudo sub principe.

Meßopfer erscheinen — darin einen sehr wichtigen Antheil an der Herrschaft, daß ihnen die Administration vieler kirchlichen Verhältnisse, wobei es an einer Aufsicht über Gläubige nicht fehlt, so wie insonderheit die Entscheidung in Rechtssachen übergeben werden kann. Aber auch mit dem Presbyterate ist eine Herrschergewalt verbunden, welche sich namentlich dann kund giebt, wenn einem Cleriker dieses Ordo eine Seelsorge übertragen wird. Es läßt sich z. B. nicht verkennen, daß die Pfarrer nicht bloß das Bußsacrament zu spenden haben, sondern daß sie auch die Ordnung in ihrer Gemeinde, sowohl in Beziehung auf die Sittlichkeit, als auch auf die äußere Würde des Gottesdienstes aufrecht zu erhalten habe [9]). Während die Presbyter es insonderheit auch mit dem Lehramte zu thun haben, ist dieses von dem Wirkungskreise der Diakonen nicht ausgeschlossen. Zu allen diesen Vollmachten gibt die Ordination die Fähigkeit, und zwar ist auch sie, der physischen Geburt vergleichbar, ein göttliches Gnadengeschenk. Allein die Presbyter und Diakonen, als rechtmäßige Söhne des Bischofes, dürfen innerhalb des Hauses ihres Vaters von ihren Fähigkeiten keinen andern Gebrauch machen, als er ihnen gestattet und zunächst ist er es, der ihnen diesen oder jenen bestimmten Wirkungskreis zu übertragen hat.

Es hat ferner jeder Bischof durch seine Ordination zum Bischofe in der ganzen Fülle der Bedeutung derselben (§. 36. S. 306.) die Vollmachten zum Priesterthume, Lehramte und zur Jurisdiction empfangen und

---

[9]) *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. p. 262.

zwar von Gott (§. 24. S. 189.) und er übt als Mitglied des mit Petrus verbundenen Episkopates dieselbe über den ganzen Erdkreis aus[10]). Die Bischöfe aber als rechtmäßige Brüder des Papstes, welchem, als dem Erstgebornen unter ihnen die Herrschaft über sie Alle zusteht, dürfen in dem Hause ihres gemeinschaftlichen Vaters, in der Kirche Gottes, von ihren Fähigkeiten nicht anders Gebrauch machen, als ihr erstgeborner Bruder, auch hierin der wahrhafte Stellvertreter Jesu Christi, es ihnen gestattet und nur er ist es, der ihnen einen bestimmten Wirkungskreis anzuweisen hat, kraft seiner absoluten Paternität aber auch jedem ihrer Söhne einen solchen übergeben kann. Die göttliche Ordnung der Kirche bringt es demgemäß mit sich, daß regelmäßig jeder Bischof in der Ausübung der Jurisdiction auf eine bestimmte Diözese beschränkt ist. Daß er gerade in diesem oder jenem Sprengel die Jurisdiction hat, das beruht auf der Anordnung des Oberhauptes der Kirche.

Kraft seiner göttlichen Primatialrechte kann aber auch der Papst die Jurisdictionsgewalt des einzelnen Bischofes erweitern und denselben über andere Bischöfe stellen, und dieses kann in höherem oder minderem Grade geschehen. Wäre der päpstliche Primat ein Ordo, so stünden diese Abstufungen in der Jurisdiction zu demselben in dem Verhältnisse, wie die niederen Ordines zum

---

[10]) Daher kann, obschon es nicht seyn muß, der bloße Titularbischof auch zum ökumenischen Concilium berufen werden. Vergl. *Andreucci*, Hierarchia ecclesiastica. Lib. I. Diss. 1. de episcopo titulari. P. II. cap. 3. n. 118. sqq. (Tom. I. p. 46. sqq.). —

Diakonat; obschon jenes nicht der Fall ist, so können diese doch in gewisser Weise zum Vergleiche dienen. So wie nämlich alle diejenigen, welche auf den verschiedenen Abstufungen des Diakonates stehen, im weiteren Sinne des Wortes Diakonen oder Stellvertreter der Diakonen sind, so sind alle diejenigen, welche durch den höchsten Primaten der Kirche eine höhere Jurisdiction empfangen haben, Primaten oder Stellvertreter des Oberhauptes der Kirche [11]).

Alle Jurisdictionsgewalt in dem Reiche Christi auf Erden geht demnach hinsichtlich der Fähigkeit der Einzelnen zu derselben aus der Ordination hervor, und sie ist allen drei hierarchischen Ordines gegeben, hinsichtlich der Ausübung in einem bestimmten Bezirke ist sie aber bedingt durch die Gewährung dessen, der in der Kirche die höchste Jurisdiction hat. Die juristische Möglichkeit der Ausübung ist daher ein Ausfluß päpstlicher Primatialrechte, so auch jede Vergrößerung der Jurisdiction in Betreff des Bezirkes. Dieß ist aber nicht bloß wahr bei dem Verhältnisse der Patriarchen, Exarchen und Metropoliten, sondern zeigt sich nicht minder bei den Abstufungen, welche durch die Ueberweisung von Jurisdiction an Presbyter und Diakonen entstehen. Der Papst hat das Recht, die Jurisdiction eines Bischofes ihrem localen Umfange nach zu bestimmen, er kann sie vergrößern, aber auch verkleinern. Er kann insbesondere einen einzelnen Bestandtheil der Diöcese von derselben eximiren und gleich-

[11]) Es wäre ungeziemend und scheinbar das Prinzip der Einheit verletzend, wollte man für sie, wenn auch bloß zur Erläuterung des Verhältnisses, den Ausdruck: Päpste gebrauchen.

ſam ſelbſt zu einer Diözeſe machen, dieſe aber einem Presbyter zur Ausübung des Jus quasi episcopale einräumen (§. 75. S. 111); er kann ferner einem zum Biſchof gewählten Presbyter oder Diakon, ehe derſelbe die biſchöfliche Ordination empfängt, die Jurisdiction der Diöceſe übergeben (§. 75. Note 9); Beweis genug, daß alle drei hierarchiſchen Ordines zur Herrſchaft berufen ſind, und daß es darauf ankomme, wieviel von dieſer Herrſchaft ihnen von dem höchſten Herrſcher in der Kirche zugewieſen wird. Aber ſelbſt da, wo die Verleihung einer Jurisdiction von einem Biſchofe ausgeht, erſcheint ſie in einer ſehr beſtimmten Beziehung durch die höhere Jurisdiction des Papſtes bedingt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Biſchof ſeine Gerechtſame, ſoweit ſie nicht an ſeinen biſchöflichen Charakter geknüpft ſind, auch durch Presbyter, Diakonen und andere Cleriker ausüben laſſen darf, indem er ihnen ſeine Vollmachten ganz oder theilweiſe überträgt. Unter gewiſſen Beſchränkungen, die aus der Qualität des Biſchofes, als Lehrers der Kirche herzunehmen ſind, kann er ſogar zu dem ökumeniſchen Concilium einen Procurator mit conſultativer Stimme ſenden [12]). Eben ſo kann er für eine Diöceſe einen Generalvicar beſtellen, der ſtatt ſeiner hier die biſchöfliche Jurisdiction auszuüben hat. Aber Jeder gibt nur, was er hat; er kann weniger, aber nicht mehr geben, als er hat [13]). Der Biſchof kann da-

---

[12]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. lib. III. cap. 12. n. 5.

[13]) L. *Nemo.* 34. *D.* d. R. J. — Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. P. I. n. 80. p. 143. —

her dem Generalvicar auch nur Rechte von derselben Qualität geben, wie er selbst sie hat. Leitet aber der Bischof sein specielles Recht an seiner Diöcese von dem Papste ab, so überträgt er in dieser Beziehung auf seinen Generalvicar nur ein abgeleitetes Recht. Es wird also auch in dem Vicar, obschon er der unmittelbare Stellvertreter des von Gott bestellten Bischofes ist, eine Jurisdiction wirksam, welche in Hinsicht auf ihre Ausübung durch die dem Bischofe ertheilte Anweisung dieser Diöcese Seitens der höchsten Gewalt in der Kirche bedingt ist.

§. 77.

2. Prüfung der scholastischen Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdictio.

Die voraufgehenden Betrachtungen führen zu dem Resultate, daß die Ausübung der Jurisdiction, obschon diese an sich selbst zu den göttlichen Vollmachten der hierarchischen Ordines gehört, in allen Fällen, wo sie gültig seyn soll, ihre unmittelbare oder mittelbare Beziehung zu dem Primate des Papstes haben muß. Nur dadurch allein ist alle Herrschergewalt, welche in der Kirche ausgeübt wird, eine einige Gewalt; sie kann dieß aber nur seyn, wenn sie eine unmittelbare oder mittelbare Ausströmung aus dem Primat, aus dem Centralpunkt ist, welcher nach göttlichem Rechte über allen andern Gewalten steht und seine Herrschaft, unerachtet die kirchliche Gewalt auch von andern Organen ausgeübt wird, dennoch, wenn es das Wohl der Kirche erheischt, in dem ganzen Umfange des Reiches Gottes

ausüben kann. Die Höhe des göttlich eingesetzten Primates verleiht aber den aus diesem hergeleiteten Berechtigungen den Glanz, daß sie es ist, die in den meisten Fällen, wo es sich um die sogenannte Präcedenz (§. 78.) handelt, den Ausschlag gibt.

Auf diese Weise scheinen sich eine Menge von Räthseln, welche die Schule, der scholastischen Ausbildung dieser Materie anhängend, aufzugeben sich genöthigt sieht, leicht zu lösen. Die Scholastiker nämlich (vergl. §. 35. S. 304) gingen hierbei von dem Grundsatze aus: der Ordo beziehe sich auf den realen, die Jurisdictio auf den mystischen Leib Christi, machten dann eben diese Unterscheidung zum Grundprincip ihres ganzen kirchenrechtlichen Systems und folgerten daraus auch jene vermeintlich von einander ganz verschiedenen Hierarchien, während sie die dritte große Vollmacht der Kirche, das Lehramt, gänzlich außer Acht ließen. Die Mangelhaftigkeit dieses Systems ist bereits oben im Allgemeinen erörtert worden [1]); hier kommt es nunmehr noch darauf an, einzelne Verhältnisse, die bei der scholastischen Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdictio sich darbieten, näher zu prüfen und die technischen Ausdrücke, die nunmehr in dieser Materie üblich sind, in ihrer Bedeutung festzustellen.

Abgesehen davon, daß die Zerlegung der Kirchengewalt in die beiden Bestandtheile der Potestas ordinis und jurisdictionis [2]) deßhalb nicht richtig ist, weil dabei das Lehramt nicht berücksichtigt wird, so darf auch dann,

---

[1]) Vergl. §. 32. S. 273. §. 35. S. 304. §. 36. S. 308.

[2]) Vergl auch Richter, Kirchenrecht. §. 41. Note 1.

wenn man mit Hinzufügung des letzteren die Dreitheiligkeit und zwar mit Recht annimmt, keineswegs eine zu ſcharfe Grenzlinie zwiſchen den drei göttlichen Vollmachten gezogen werden. Auch hier darf man, mit Cyprian und Symmachus, in Betreff der Vielheit und Einheit des Episcopates es wagen, den Vergleich mit der göttlichen Trinität zu ziehen. Die kirchliche Gewalt iſt eine Einige und Ungetheilte, die nach drei verſchiedenen Richtungen hin wirkſam wird, die ſich aus ihrem Mittelpunkte in dreifacher Beziehung entwickelt: als Prieſterthum, welches die im Reiche Gottes durch Sacramente und Opfer in und durch die Gnade erzeugende, ſetzende und erhaltende Gewalt iſt, als Lehramt, welches die erleuchtende und ſo aus der vorigen hervorgehende und auf ihr ruhende und als Königthum, welches die ordnende und zum Zwecke führende und deßhalb aus den beiden andern hervorgehende Gewalt iſt. Lehramt und Königthum ruhen und ſind gegründet auf dem Prieſterthume, in welchem das belebende Princip der Kirche enthalten iſt. Dieſes Princip wirkt aber nur nach der durch die Lehre gegebenen Vorſchrift und in der durch die ordnende Gewalt zur Erreichung des Zweckes beſtimmten Ordnung. Das Lehramt ſetzt das Prieſterthum voraus, in ſo weit es eine Befähigung durch die Gnade, welche durch das Prieſterthum verliehen wird, erfordert. Es wirkt aber auch auf das Prieſterthum, indem es die Art und Weiſe wie, und die Bedingungen feſtſtellt, unter welchen daſſelbe als erzeugend, ſetzend und erhaltend wirkſam ſeyn kann, ſodann aber auch das Vorbild aufſtellt, nach welchem und zur Erreichung deſſen die ganze zeugende Kraft wirkſam wird. Eben ſo ſetzt das Königthum das

Prieſterthum voraus, in wiefern eine höhere übernatürliche Befähigung dazu nothwendig iſt, welche durch das mit dem Sacrament des Ordo verknüpfte Recht auf wirkſame Gnade verliehen wird, ſodann: in wiefern es ſich nur auf Solche erſtreckt, welche durch die Wirkſamkeit des Prieſterthums im Reiche Chriſti erzeugt und erhalten werden. Das Königthum ſetzt aber auch das Lehramt voraus, weil durch dieſes die Beſtimmungen gegeben werden, nach denen es wirkſam werden kann und weil das Königthum in ſeinem ganzen Wirken die vom Lehramt gegebene Norm zu beobachten hat. Auf der andern Seite wirkt aber auch das Königthum, während es die Wirkſamkeit des Prieſterthums und Lehramts vorausſetzt und anerkennen muß, wieder auf beide ordnend und zum Ziele führend zurück, indem es die erzeugende und erleuchtende Kraft in ihrer Wirkſamkeit ordnet und vertheilt und ſie ſo in ihrer Thätigkeit beſtimmt, daß ſie einerſeits immer naturgemäß, andrerſeits immer zweckmäßig wirke.

Wenn daher eine ſcharfe Trennung zwiſchen Ordo und Jurisdictio überhaupt nicht zuläſſig iſt, ſo iſt ſie es am Wenigſten in der Weiſe, daß man die ſacramentaliſchen Functionen von den jurisdictionellen darnach unterſcheidet, daß jene ſich ausſchließlich auf den realen, dieſe auf den myſtiſchen Leib Chriſti beziehen ſollen. Am deutlichſten zeigt ſich dieß bei dem Bußſacramente. Die Kirche, welche ihr Tribunal gleichſam draußen unter ihrem Portale aufſchlägt, richtet auch im Innern; das Prieſterthum iſt es, welches hier bindet und löst. Indem nun die Schule jenen Unterſchied durch die Ausdrücke Jurisdictio fori externi und fori interni zu bezeichnen ſich genöthigt geſehen hat, weiſet ſie damit ſelbſt darauf

hin, wie jene beiden Gebiete der Jurisdiction und des Ordo ſich mit einander berühren. Zugleich ergibt ſich aber daraus, daß das Merkmal, welches aus dem Unterſchiede des realen und des myſtiſchen Leibes Chriſti hergenommen wird, keineswegs ein durchaus characteriſtiſches iſt. Denn gerade die Buße bezieht ſich weſentlich auf den myſtiſchen Leib, in ſo fern nämlich, als die einzelnen Glieder der Kirche durch ſie von der Sünde gereinigt werden, auf den realen aber nicht indirect, ſondern nur in ſo ferne als jene durch die Reinigung ſich zum Empfange deſſelben bereiten. — Am Allerwenigſten iſt aber überhaupt aus jener Unterſcheidung in Betreff des Leibes Chriſti erſichtlich, warum die Beziehung auf den myſtiſchen Leib einen Vorzug vor der auf den realen gewähren ſoll.

Eben ſo wenig iſt es, wie öfters angenommen wird, ein völlig zutreffendes Merkmal des Unterſchiedes zwiſchen der Potestas ordinis und jurisdictionis, daß die ſacramentaliſchen Functionen immer an einen beſtimmten Ordo geknüpft ſeyen, während bei den jurisdictionellen in dieſer Rückſicht leicht ein Wechſel eintreten könne. Dieſe Wahrnehmung hat man wohl dadurch zu erklären ſich bemüht, daß die Jurisdictionsgewalt nicht erſt von Chriſtus eingeführt, ſondern ſchon zuvor im Jus gentium vorhanden geweſen ſey, während die Gewalt der Weihe Ihm ihren Urſprung verdanke[3]). Als wichtigſtes Beiſpiel wird bei dieſer Argumentation der Fall hervorgehoben, daß bei dem Tode eines Biſchofs die Jura ordinis nicht, wohl aber

[3]) Eine Auffaſſungsweiſe (ſ. *Berardi*, Jus eccles. univ. p. 11. p. 40), welche bereits oben (§. 32. Note 36) als ungeeignet zurückgewieſen worden iſt.

die Jurisdictionsrechte auf das Capitel übergehen (§. 75. S. 121), wofür die Erklärung auch darin gesucht wird, daß im Heidenthume ebenfalls nach dem Tode des Oberpriesters die Jurisdiction auf das Priestercollegium übergegangen sey.

Was hier zunächst den allgemeinen Satz angeht, daß die sacramentalen Functionen untrennbar mit einem bestimmten Ordo verbunden seyen, so wird derselbe sich allerdings in mehreren einzelnen Fällen bewahrheiten. Dennoch aber erleidet er manche so erhebliche Ausnahmen, daß hierin wenigstens nicht mehr ein genügendes Merkmal für jenen Unterschied angetroffen werden kann. So ist, um Beispiele anzuführen, der Bischof der eigentliche Minister des Sacramentes der Ordination; allein die niederen Weihen können auch von einem Presbyter ertheilt werden. Will man dieß aus dem hier jedoch nicht ganz ausreichenden Grunde nicht gelten lassen, daß die niederen Ordines keine sacramentalische Bedeutung hätten, so ist doch dagegen keine Einwendung möglich, daß das Sacrament der Firmung, obschon dessen Administration an den Ordo des Episkopates geknüpft ist, doch auch von einem Presbyter gespendet werden darf. Will man aber auch diese Ausnahme nur als eine sehr seltene anerkennen, so läßt sich doch Nichts in Betreff der Taufe erwidern. Diese, wenn gleich für sie außer dem Bischofe und dem Presbyter nur noch der Diakon als Minister bestellt ist, darf unter Umständen nicht bloß von andern Clerikern, sondern auch sogar von Layen vollzogen werden.

Dem gegenüber erscheint die Uebertragbarkeit der Jurisdiction von deren eigentlichen Inhabern auf Andre

nicht als etwas dieser durchaus Eigenthümliches, sondern kommt eben nur häufiger bei ihr vor. Was aber insbesondere die oben angeregte Frage in Betreff der Capitel anbetrifft, so haben diese ihre Jurisdiction so lange auszuüben, als die Kirche, zu welcher sie gehören, verwittwet ist, d. h. von dem Augenblicke an, wo das Band, welches den bisherigen Bischof an diese Kirche knüpfte, gelöst ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Erwählte oder Nominirte bestätigt ist. Durch jene Lösung tritt für die Diözese der Zustand ein, daß Niemand in ihr sich befindet, der von dem Papste für sie ausdrücklich die Jurisdiction erhalten hätte; dieser Zustand wird beendigt durch die Confirmation, in Betreff deren der Einwand keine Stelle findet, daß sie früher von den Metropoliten ausgegangen sey; denn die Metropolitangewalt leitet sich selbst nur aus dem Primate her (§. 66. S. 8). Die Confirmation, die auch einem Diakon und in der Regel einem Presbyter ertheilt wird, verleiht diesem, ohne daß er vorher die bischöfliche Ordination empfängt, die Jurisdiction, welche bis dahin von dem Capitel administrirt wurde. Ist kein Capitel da, so tritt für die Zeit der Sedisvacanz die Diözese unter die unmittelbare Aufsicht des Papstes, welchem vermöge göttlicher Institution auch diese Diözese untergeordnet ist. In solchen Fällen pflegt durch besondere päpstliche Facultäten und in verschiedener Weise Fürsorge getroffen zu seyn, damit bei dem Tode des Bischofes es an einer Verwaltung der Diözese nicht fehle; zu diesem Zwecke dient z. B. die Facultät des Bischofes, auf seinen Todesfall einen Vicar zu bestellen.

Wenn aber ein Capitel da ist, und dieses während

der Sedisvacanz die Verwaltung übernimmt[4]), so beruht dieß nur auf canonischer Constitution, welche auch nur kraft der Zustimmung des Papstes Gültigkeit haben kann; in gleicher Weise ist in vielen Bisthümern den Capiteln das Wahlrecht in Betreff des künftigen Bischofs eingeräumt. So wie sie dieses dem Papste verdanken, so auch ihre interimistische Jurisdiction, die strenge genommen nicht die bischöfliche, sondern eine gesetzlich überlassene päpstliche ist und so lange dauert, bis daß sie der Papst durch Confirmation des Erwählten dem Capitel wiederum entzieht und jenem überträgt. —

In Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauche, der auch in den bisherigen Erörterungen beobachtet worden ist, wird das Wort Jurisdictio in alle Zukunft zur Bezeichnung der der Kirche gegebenen großen Vollmacht des Königthums im Allgemeinen, so wie der einzelnen Zweige derselben dienen. Dieser Sprachgebrauch ist durch viele Jahrhunderte geheiligt (§. 66. S. 5), ist selbst in die kirchliche Gesetzgebung übergegangen und hat daher ein so vollständiges Bürgerrecht erlangt, daß Niemand auch nur im Entferntesten auf den Gedanken kommen kann, denselben verdrängen und durch einen andern ersetzen zu wollen. Allein dessen ungeachtet darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß selbst das aus den römischen Rechtsansichten auf die kirchlichen Verhältnisse übertragene Wort

---

[4]) *Innoc.* IV. ad Cap. *His, quae.* 11. X. d. major. et obed. (I. 33.). fol. 158. b. bedient sich für dieses Verhältniß des Ausdruckes: potestas jurisdictionis *transfertur* in capitulum, wogegen die jura ordinis an den Oberen devolviren.

Jurisdictio ein Hinderniß gegen eine recht klare Anſchauung der vollen Bedeutung des kirchlichen Königthums geweſen iſt und auch noch ſeyn dürfte. Der Wortſinn des Ausdruckes Jurisdictio iſt ein ſehr enger, ja iſolirender und hat dazu geführt, daß man vielen Clerikern, weil ſie freilich keine Jurisdictio fori externi im ſtrengen Sinn des Wortes haben, wie z. B. den Pfarrern (§. 76. S. 131), damit unvermerkt den Antheil an dem Königthum, welchen ſie dadurch, daß ihnen ihr Biſchof die Leitung einer Gemeinde überträgt, doch gewiß erhalten, abgeſprochen hat[5]). Während überhaupt der Audruck Jurisdictio dazu geeignet iſt, manche irrige Auffaſſung zu befördern, erſcheinen die älteren Bezeichnungen: Auctoritas und Potestas[6]) für das kirchliche Königthum viel paſſender[7]).

Wie von dem weltlichen Königthum die Ausübung verſchiedener Gerechtſame auf Beamte übertragen wird, wie aber auch das weltliche Königthum auf diejenigen, welche die unmittelbare Umgebung, den Rath des Regen-

---

[5]) Allerdings wird den Pfarrern mit Bezug auf die Adminiſtration des Bußſacramentes eine jurisdictio fori interni ordinaria beigelegt. Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. I. 31. §. 6. n. 40. (Tom. I. p. 245). — *Bened.* XIV. de synod. dioec. Lib. V. cap. 4. n. 2. —

[6]) Vergl. Can. *Duo sunt.* D. 96. (*Gelas.*). — Can. *Res autem.* 21. C. 23. Q. 5. (*Leo M.*). — In der Titelüberſchrift: de *auctoritate* et usu pallii (I. 8.) hat ſich die ältere Bedeutung erhalten. — Daher bezeichnet *Fr. Florens*, Opera jurid. Tom. II. p. 190. ad I. decret. tit. 29. die jurisdictio ecclesiastica in ſo fern richtig, als er ſie *potestas* sive *auctoritas* statuendi et decernendi nennt.

[7]) S. *Lupoli*, Juris ecclesiast. praelect. Vol. IV. p. 2.

ten bilden oder als seine Stellvertreter mit der Vollziehung bestimmter Geschäfte beauftragt werden, einen gewissen Glanz wirft, so muß beides um so mehr bei dem Königthum der Kirche wegen des Umfanges und der göttlichen Herrlichkeit des Reiches der Fall seyn. Die ganze Fülle der Herrschaft ist durch die Einsetzung Petri zum Apostelfürsten dem Papste zu Theil geworden. Ihm wird daher auch nach dem Ausdrucke der Quellen eine Plenitudo potestatis [8]) zugeschrieben, die Schule legt ihm eine Jurisdictio ordinaria bei, indem er kraft seines Amtes als Iudex ordinarius in der gesammten Kirche gilt. Ueberhaupt aber wird da eine Jurisdictio ordinaria angenommen, wo, sey es durch göttliches oder kirchliches Gesetz mit einem Amte eine Kirchengewalt und zwar auf die Dauer verbunden ist [9]). Dieß trifft zunächst und zwar

---

[8]) Cap. *Proposuit.* 4. X. d. concess. praeb. (III. 8.) — Cap. *Quia diversitatem.* 5. eod. p. d. — Vergl. Hurter Innocenz III. Bd. 3. S. 87. u. f.

[9]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. I 31. pr. (Tom. I. p. 231): Judex Ordinarius definiri potest, quod sit, qui suo jure et ex proprio munere, eoque perpetuo Jurisdictionem exercet. — *Schmier*, Jurisprudentia canon. civil. Lib. I. Tract. 5. cap. 1. sect. 2. §. 3. n. 86. (Tom. I. p. 495): *Propria* (Jurisdictio) subdividitur in Ordinariam et Extraordinariam. *Ordinaria* est quae vi Magistratus et officii; *Extraordinaria*, quae ex speciali Legis concessione competit. — *Fr. Florens*, Opera jurid. Tom. II. p. 223: — Ordinarios — definire generaliter possumus Praelatos, qui ex Ordine Ecclesiastico ad Dignitates Ecclesiasticas promoventur, et quibus jure suo, id est, per consequentiam Dignitatis competit jurisdictio et praeeminentia in Ecclesia. — S. auch *v. Espen*, Jus eccles. univ. P.

aus dem ersteren Rechtsgrunde bei den Bischöfen zu. In ihrer Gesammtheit und als Nachfolger der Apostel stehen sie in Verbindung mit ihrem Oberhaupte der Kirche vor und nehmen schon dadurch an der Fülle der Gewalt nach göttlichem Rechte Theil; insbesondere aber sind sie dadurch, daß ihnen bestimmte Diöcesen als die Wirkungskreise für die Ausübung ihrer Jurisdictio ordinaria durch den Papst angewiesen sind, in partem sollicitudinis — wie die Decretalen es bezeichnen — berufen [10]).

Während in diesen Fällen das Amt selbst göttlichen Ursprungs ist, so sind andre Würden durch das canonische Recht entstanden und mit ihnen die Jurisdictio ordinaria verbunden worden. In diesem Sinne haben die Patriarchen, Primaten und Metropoliten [11]), obschon sie ihre Vollmachten ursprünglich aus dem Primate des Papstes herleiten, eine solche Jurisdiction über ihre Suffragane und deren Untergebene, neben derjenigen, welche sie schon als Bischöfe ausüben. Nicht minder steht nach canonischem Rechte eine Jurisdictio ordinaria den bei ihren Titeln residirenden Cardinälen [12]), den exemten Prälaten

---

III. Tit. 5. cap. 1. n. 3. Itaque de jure canonico et hodierno usitato loquendi modo, Judices *Ordinarii* dicuntur, qui jurisdictionem non ex speciali aliqua delegatione seu commissione, sed vi suae Dignitatis sive officii accipiunt. Unde Judex Ordinarius a Canonistis definiri solet, qui jurisdictionem habet, quam *jure suo* seu *jure* Ecclesiasticae suae Praelaturae vel Magistratus, quo fungitur, exercet.

[10]) Cap. *Ad honorem.* 4. X. d. auct. et usu pallii (I. 8). — Cap. *Quia diversitatem.* cit.

[11]) Vergl. Cap. *Quia cognovimus.* 6. C. 10. Q. 3.

[12]) Cap. *Iis, quae.* 11. X. d. major. et obed. (I. 33.). —

den Oberen der geiſtlichen Orden, den Archidiaconen [13]) und während der Sedisvacanz den Capiteln zu (S. 141). Ob auch der Generalvicar als ein Judex ordinarius zu betrachten [14]) oder ob ihm nur eine Jurisdictio delegata zuzuſchreiben ſey [15]), iſt eine Controverſe, welche eigentlich auf einen bloßen Wortſtreit hinausläuft [16]). Die Jurisdictio delegata, ihrer urſprünglichen Bedeutung nach aus dem römiſchen Rechte entlehnt, in dem canoniſchen aber vielfach modificirt [17]), bildet in ſo fern den Gegenſatz zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit, als derjenige, welcher ſie ausübt, ſie von einem Andern ableitet und daher bei ihr nothwendigerweiſe immer zwei richterliche Perſonen in Betracht kommen [18]); einen beſondern Unterſchied zwiſchen ihr und der Jurisdictio mandata zu ziehen, erſcheint überflüßig [19]).

---

[13]) Vergl. *v. Espen* a. a. O. n. 10.

[14]) *Barbosa*, de offic. et potest. episcopi. P. III. Alleg. 54. n. 37. p. 101. — *Schmalzgrueber* a. a. O. I. 28. §. 2. n. 18. sqq. p. 204. — *Schmier* a. a. O. cap. 6. sect. 3. §. 1. n. 64. p. 562. — *Maschat*, Instit. jur. can. I. 28. n. 6. p. 258. — *v. Espen* a. a. O. n. 33.

[15]) Die ältere Literatur giebt *Barbosa* a. a. O. p. 30. an.

[16]) S. *Devoti*, Jus canon. univ. I. 28. §. 3. (Tom. II. p. 241).

[17]) *Devoti* a. a. O. I. 29. §. 4. §. 5. (Tom. II. p. 264). — S. auch Richter, Kirchenrecht. §. 194. —

[18]) Vergl. *Schmier* a. a. O. cap. 7. §. 1. n. 5. p. 571. —

[19]) Cap. *Relatum*. 19. X. d. offic. jud. del. (I. 29). — Cap. *Super quaestionum*. 27. §. *Porro*. 2. eod. — Cap. ult. §. *Is autem*. eod. — Vergl. *Schmier* a. a. O. §. 2. n. 31. — S. auch *Reiffenstuel*, Jus can. I. 29. §. 1. n. 13. Tom. I. p. 319.

In manchen Fällen ist eine Jurisdictio delegata mit der ordentlichen vereint, namentlich ist den Bischöfen durch das Concilium von Trient[20]), die päpstliche Jurisdiction über die exemten Klöster delegirt worden. Andrerseits werden die päpstlichen Legaten, obschon sie ihre Gewalt einem speciellen Mandate verdanken, dennoch — freilich in uneigentlichem Sinne — als Ordinarii in Betreff ihrer Missionsbezirke, im Gegensatze zu den Ordinarii locorum[21]), bezeichnet[22]). —

Mit diesen Eintheilungen hinsichtlich der Jurisdiction hängen zugleich gewisse Bezeichnungen in Betreff der kirchlichen Aemter zusammen. Der allgemeine Ausdruck für ein Kirchenamt ist Officium ecclesiasticum, für welchen jedoch ein andrer, nämlich Beneficium, die für das Amt gegebene Belohnung an zeitlichen Mitteln, nach einer nicht gerade erhabenen Auffassung, fast gebräuchlicher geworden ist. Sobald mit einem Amte die Verwaltung heiliger Handlungen verbunden ist, wozu insonderheit auch der Gottesdienst gerechnet wird, so heißt es Officium sacrum; gehört die Seelsorge dazu: Offi-

---

20) *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 11. d. Ref.

21) Cap. *Ordinarii.* 3. d. offic. jud. ord. (I. 16).

22) Cap. *Legatos.* 2. d. offic. leg. in 6to. (I. 15). — Legatos, quibus in certis provinciis committitur legationis officium — *ordinarios* reputantes. — S. *Fr. Florens* a. a. O. p. 213. p. 223. solent tamen non absoluto, sed cum adjectione appellari: *Ordinarii ex Delegatione S. Pontificis*: caeteri vero proprie et absolute Ordinarii vocantur vel *Ordinarii locorum.* Vergl. *v. Espen* a. a. O. n. 5. — *Schmalzgrueber* a. a. O. I. 30. n. 2. p. 227. —

cium curatum, ohne dieſe Officium non curatum oder simplex. Wohnt dem Amte als ſolchem eine Jurisdiction im eignen Namen inne, ſo wird daſſelbe als Officium majus, Dignitas oder Praelatura (ſ. §. 75. S. 122) bezeichnet; dagegen heißen ſolche Aemter, mit denen keine Jurisdiction im eignen Namen verbunden iſt, Officia ſchlechthin. —

3. Der canoniſche Vorrang. (Majoritas und Praecedentia).

§. 78.

1. Leitende Prinzipien.

Wie in dem Reiche Gottes die geſammte Hierarchie dem Primate untergeordnet iſt, ſo beſteht das Weſen derſelben gerade darin, daß die verſchiedenen mit kirchlichen Gewalten, Vollmachten und Ehren bekleideten Perſonen, zu einander in das Verhältniß einer beſtimmten Unterordnung geſtellt ſind. Allerdings würde es den Anſchein haben, als ob den Quellen des kirchlichen Rechtes dieſes Princip nicht immer entſpräche, denn gar oft wird in den Canones darauf aufmerkſam gemacht, daß vor Gott, dem wahren himmliſchen Könige, keine andre Auszeichnung des Menſchen gelte, als diejenige, welche ſich dieſer durch ein gerechtes Leben erwerbe[1]). Nicht der Ort, auch die Weihe nicht, macht den Menſchen

[1]) Vergl. *Gonzalez Tellez*, ad Cap. *Quum certum.* 1. X. d. major. et obed. (I. 33). n. 4. Tom. I. p. 816. —

heilig, sondern umgekehrt soll er seine Stellung heiligen[2]). Nach Gregor dem Großen, aus dessen Briefen Gratian mehrere Stellen, welche den nämlichen Grundsatz aussprechen, in seine Sammlung aufgenommen hat[3]), haben auch spätere Päpste in gleicher Weise darauf hingewiesen, wie ohne Unterschied der Geburt nur Der aus jedem Volke vor Gott angenehm sey, welcher Gerechtigkeit übe[4]). Es wird daher in Betreff der Heiligen selbst in den Quellen des canonischen Rechtes öfters der Vergleich ohne alle Rücksicht auf die kirchliche Würde, die sie bekleideten, gezogen und Augustinus demüthige Aeußerung, daß Hieronymus, obgleich nur Presbyter, doch in Vielem den Bischof Augustinus übertreffe, hat auch im Decret ihre Stelle gefunden[5]). So ist auch nicht zu leugnen, daß Paulus an Werken Petrus mindestens gleichgestellt werden dürfe[6]) und daß Cyprian als Märtyrer einen eben so hohen Werth habe, als der von Christus zum Oberhaupte der Kirche eingesetzte Apostel[7]).

Allein die noch so erhabene Stufe der Heiligkeit kann nicht in Betreff der irdischen Stellung der Men-

---

[2]) Can. *Non loca.* 4. D. 40.

[3]) Can. *Nos.* 3. *Quaelibet.* 10. D. cit. Can. *Sicut excellentiam.* 48. C. 23. Q. 4. quoniam apud Deum non gradus elegantior, sed vitae melioris actio comprobatur. S. auch Can. *Multi.* 12. D. 40. (*Joh. Chrysost.*). Vergl. oben §. 61. S. 671.

[4]) Cap. *Ad decorem.* 5. X. d. institut. (III. 7). — Vergl. Cap. *Dignum est.* X. d. conjug. servor. (IV. 9). —

[5]) Can. *Quanquam.* 34. C. 2. Q. 7.

[6]) Can. *Beati.* 37. ibid. —

[7]) Can. *Puto.* 35. ibid. (*Augustin*). —

schen, selbst nicht in dem Reiche Gottes auf Erden, entscheiden, denn wer unter den Menschen kann die Verdienste der Andern erwägen? und selbst der Papst, obschon er Gottes Stelle auf Erden vertritt, kann nicht über Verborgenes urtheilen[8]). Eine Rangordnung muß aber auch in der Kirche wegen der großen und zwar ebenfalls nothwendigen Mannichfaltigkeit von Aemtern und Würden bestehen, die nach Zweck und Bedürfniß theils durch göttliches, theils menschliches Recht eingesetzt sind. Diese Mannichfaltigkeit jedoch dient nicht nur zur äußeren Verherrlichung der Kirche, sondern auch zur Erleichterung für die Ausübung der Regierungsgewalt, ja sie ist für viele Zweige derselben eine wesentliche Bedingung. „Denn[9]), wie wir an demselben Körper viele Glieder haben, nicht aber alle Glieder zu gleichem Gebrauche bestimmt sind, so ist auch nach dem wahrhaftigen Ausspruche des Apostels Paulus an dem Körper der Kirche in Einem und demselben Geiste dem Einen dieß, dem Andern jenes Geschäft übertragen, nicht aber sollen Einer, wenn auch noch so geübten Person, zwei Geschäfte auf einmal übertragen werden, weil, wenn der ganze Körper das Auge ist, wo ist dann das Gehör? denn so wie die Mannichfaltigkeit der Glieder durch verschiedene Thätigkeit sowohl des Körpers Stärke als seine Wohlgestalt kundgibt, so offenbart die Mannichfaltigkeit der Personen, die zu verschiedenen Geschäften bestimmt sind, die Kraft und die Schönheit der heiligen Kirche Gottes. Und so wie es

---

[8]) Cap. un. v. *quoniam.* X. Ut eccles benef. (III. 12). —
[9]) Cap. *Singula.* 1. D. 89. (*Gregor. M.*).

unziemlich ist, wenn an dem menschlichen Leibe ein Glied in die Thätigkeit des andern eingreift, so ist es schädlich, ja zugleich ungebührlich, wenn die einzelnen Amtsverrichtungen nicht auch an eben so viele Personen vertheilt werden."

Diesen Grundsätzen gemäß sind in der Kirche, welche in ihren göttlichen Fundamenten bereits auf eine harmonische Weise Einheit und Mannichfaltigkeit mit einander verbindet, die verschiedenen Geschäfte verschiedenen Personen übertragen. Unter diesen muß aber eine gewisse Ordnung herrschen, damit die Mannichfaltigkeit nicht zur Verwirrung führe; ja die Totalität könnte gar nicht bestehen, wenn sie nicht gerade durch die Ordnung großer Verschiedenheit gewahrt würde[10]). Das zeigt als Vorbild die himmlische Heerschaar, in welcher es Engel und Erzengel gibt, dem nachbildend die Kirche, die nicht bloß eine wohlgeordnete Schlachtreihe darstellt, sondern das himmlische Jerusalem ist[11]). Das zeigt, außer dem menschlichen Leibe, auch die natürliche Ordnung unter den Menschen; ihr gemäß ist der Mann dem Weibe, der Vater dem Kinde vorgesetzt[12]) und so muß auch der Mächtigere über dem Schwächeren stehen. In der Kirche insbesondere, wo diese Macht auch in ihrer ersten Gründung nicht eine ungesetzmäßige Gewalt sondern eine von dem Urquell alles Rechtes herabströmende Herrschaft ist,

---

[10]) Can. *Ad hoc dispensationis.* 7. D. 89.

[11]) Vergl. *Schmier*, Lib. I. Tr. 5. cap. 4. n. 86. Tom. I. p. 548.

[12]) Can. *Est ordo naturalis.* 12. C. 33. Q. 5. — Cap. *Quum inferior.* 16. X. d major. et obed. (I. 33). —

verſteht es ſich um ſo mehr von ſelbſt, daß in Uebereinſtimmung zu jenem natürlichen Verhältniſſe der mit geringeren Vollmachten Ausgerüſtete, und ſo wie der mit minderen Ehren Geſchmückte, demjenigen untergeordnet ſey, welcher deren größere empfangen hat. Denn, das wäre keine Gerechtigkeit, wenn der Höhere dem Minderen diente[13]) oder wenn durch unbefugte Willkühr der Höhere erniedrigt würde[14]).

In der Kirche fließt aber jede Herrſchaft und jede Ehre aus dem Primate und dem Episcopate und wird, wo ſie nicht ſchon nach göttlicher Einſetzung vorhanden, durch die Vereinigung theils jener beiden mit einander, theils beider mit den unteren Stufen der Hierarchie begründet.

Die Quellen bezeichnen denjenigen, welcher einen Vorrang vor einem Andern hat, als: Superior oder Major; ſpecieller aber haben dieſe Worte eine unmittelbare Beziehung auf die einem Kirchenamte inwohnende Amtsgewalt, welche ſelbſt Majoritas genannt wird. Dieſer entſpricht die Obedientia[15]) im engeren Sinne als die Pflicht dem Kirchenobern, welchem man kraft des Amtes, welches er bekleidet, untergeordnet iſt, zu gehorchen. Zu der Obedienz gehört aber auch die Reveren-

---

[13]) Can. *Est ordo naturalis.* cit.

[14]) Cap. *Quum ex illo.* 1. X. d. translat. (I. 7): novo quodam mutationis genere parvificasti majorem et magnum quodammodo minorasti.

[15]) Tit. de majoritate et de obedientia in *Greg. Decret.*: I. 33; im *Lib. sext.* I. 17; in den *Extrav. Joann.* XXII.: der zweite Titel. — S. §. 80.

tia[16]), welche dem Major überhaupt ohne Rücksicht auf den durch ein Kirchenamt begründeten Vorrang desselben erwiesen werden muß. Aeußerlich gibt sich dieß vorzüglich durch die Praecedentia[17]) kund, auf welche der Major vor dem ihm Nachstehenden einen Anspruch hat[18]). Dieser Vorzug äußert sich insonderheit bei Prozessionen, Begräbnissen und sonstigen feierlichen Gelegenheiten, dann in der Ordnung, in welcher die Cleriker auf den Synoden, die Canoniker in dem Chore ihre Stelle einnehmen, sodann in der Reihenfolge, welche bei dem Unterschreiben und Untersiegeln von Documenten beobachtet wird. So geringfügig diese Dinge an sich zu seyn scheinen, so ist gerade in ihnen eine bestimmte Ordnung unumgänglich nothwendig, damit eine Menge von Streitigkeiten vermieden werde[19]).

---

[16]) Can. *Ad hoc dispensationis.* 7. D. 89. — Can. *Sicut inquit.* 46. C. 2. Q. 7. — Cap. *Quum non liceat.* 12. X. d. praescript. (II. 26). —

[17]) Can. *Non oportet.* 8. D. 95. (*Conc. Laod.* can. 56). —

[18]) Es fehlt dieser Materie nicht an einer ausgedehnten Literatur; dahin gehören: *Alph. Alvarez*, Speculum dignit. eccles. Colon. 1607. — *Manriquez*, de praecedentia. — *Peralta*, de praecedentia. — *A. Cursius*, de praecedentia. — *Jac. Gothofredus*, de praecedentia. — *de Luca*, de praeeminentia. — *Nic. de Rebbe*, de dignitatibus et offic. eccles. Duaci. 1612. — Weitläufig behandelt diesen Gegenstand: *Barth. a Chasseneo*, Catalogus gloriae mundi, laudes, honores. excellentias ac Praeeminentias omnium fere statuum, etc. continens. Paris. 1527. fol. P. IV. — Außerdem enthalten die sämmtlichen Commentarien zu dem Titel de majoritate et obedientia mehr oder minder umfangreiche Ausführungen dieser Materie. —

[19]) Vergl. *Layman*, Jus canon. h. t. Cap. *Quum certum.*

Die Präcedenz, welche in der Kirche beobachtet wird, hat sich nicht nach zufälligen Umständen bestimmt, sondern nach festen Prinzipien, welche aus den Grundlagen der Kirche selbst hervorgehen; diese sind Hierarchie und Primat. Demgemäß ist unter Voraussetzung des über Allen stehenden Primates die Rangordnung, wenn nicht andere besondere Gründe hinzukommen, diejenige, welche durch die drei Glieder der göttlich instituirten Hierarchie[20]) von selbst gegeben ist, von denen das dritte außer dem Subdiakonate die vier niederen Weihen in ihrer bekannten Reihenfolge in sich schließt[21]). Durch die Weihen und durch die diesen vorangehende Tonsur sind die Cleriker in den kirchlich höheren Stand des besonderen Priesterthumes aufgenommen; ihr Verhältniß zu den Layen vor denen sie in kirchlicher Beziehung den Vorrang haben[22]), kommt aber hier nicht weiter in Betracht, sondern wird an einem andern Orte (Kap. 10.) ausführlicher erörtert werden. Unter einander sollen sich nun alle, welche auf der einen oder andern Stufe der Hierarchie stehen, gegenseitig die jedem gebührende Ehre erweisen[23]),

---

Tom. I. p. 736. Daher hat auch die Congr. Episc. et Reg. ihre Entscheidungen mit den Worten eingeleitet: ad tollendas omnes lites et controversias, quae inter Regulares plerumque solent oriri super eorum praecedentia. S. *de Nicollis*, Praxis canonica. Tom. II. Lit. M. §. 4. n. 84. p. 56.

20) Cap. *Statuimus*. 15. X. d. major. et obed. (I. 33). — Vergl. auch *Dict. Grat.* P. I. ad D. 93.

21) Can *A subdiacono*. 5. D. 93. (*apocr.*). —

22) Can. *Denique*. 6. D. 4. — Cap. *Ecclesia S. Mariae*. 10. d. constit. (I. 2).

23) Can. *Quando*. 8. D. 44. — Vergl. *Ant. Augustin.*

insbesondere legen es aber die Canones dem Bischofe an das Herz[24]), daß er, als der Vater seiner Cleriker, liebevoll ihnen ihre Bürde tragen helfen[25]) und auf ihr Wort hören solle (§. 75. S. 113); darum tadelt es der heilige Hieronymus[26]), wenn der Bischof seine Presbyter in so weiter Geschiedenheit von sich hält, daß diese es nicht wagen, in seiner Gegenwart den Mund aufzuthun. Doch alle jene Herablassung thut der Würde des Bischofes keinen Eintrag, welcher gemäß er unter seinen Clerikern[27]) stets die erste Stelle einzunehmen hat[28]). Darum gebührt ihm, während die Priester sitzen, die Diakonen aber stehen[29]) und nicht sich vordrängen sollen[30]), auf erhabener Cathedra sich niederzulassen[31]) und bei feierlichem Umgange, wenn er der einzige Bischof ist, zuerst und allein, nicht in Mitten zweier Cleriker, zu gehen[32]).

Epitome jur. pontif. P. I. Lib. 4. Tit. 67. (Opp. Tom. V. p. 176). —

[24]) Vergl. Can. *Esto subjectus.* 7. §. *Sed.* 1. D. 95.

[25]) Can. *Clemens.* 13. C. 8. Q. 1. (*apocr.*). —

[26]) Can. *Esto subjectus.* cit. §. *Pessimae.* 6.

[27]) Vergl. *Chasseneus* a. a. O. P. IV. consid. 25.

[28]) Can. *Non oportet.* 8. D. 95. — *Conc. Trid.* Sess. 25. cap. 6. d. Ref.

[29]) Can. *Pervenit.* 14. D. 93. (*Conc. Nic.* can. 18). — Can. *Legimus.* 24. v. *Ceterum.* D. 93. (*Hieron.*). — Can. *Non oportet.* 15. ibid. (*Conc. Laod.* can. 20). —

[30]) Can. *Nonnulli.* 20. D. 93. (*Conc. Tolet.* IV. ann. 633. can. 39). —

[31]) Can. *Episcopus.* 10. D. 95. (*Stat. eccl. antiq.* c. 2). — *Conc. Trid.* Sess. 25. c. 6. d. Ref.

[32]) *Nicollis* a. a. O. ad Tit. d. praeb. et dignit. (III. 5). n. 95. (Tom. II. p. 338). —

Wie hier bei dem Verhältniſſe des Biſchofs zu ſeinem Clerus, ſo entſcheidet der Vorzug der höheren Weihe überhaupt, namentlich in dem Collegium der Cardinäle, ſo wie auch, nach gemeinem Rechte, bei den Capiteln, ſo zwar, daß der ſpäter aufgenommene Presbyter dem als Mitglied des Capitels älteren Diakon in der Perception der Portionen vorgeht[33]). Eine dem entgegenſtehende Gewohnheit wurde ehedem von Manchen für nicht zuläſſig gehalten[34]); eine Meinung, welche nachmals von den Canoniſten faſt ganz aufgegeben worden iſt[35]). —

In Betreff derjenigen Perſonen, welche mit einander auf der gleichen Ordinationsſtufe ſtehen, haben ſich ebenfalls beſtimmte Grundſätze hinſichtlich des Vorzuges der einen vor den andern feſtgeſtellt. Zunächſt entſcheidet im Allgemeinen die Priorität in dem Empfange der Weihe[36]). Es tritt hier alſo ein geiſtiges Erſtgeburtsrecht ein, welches namentlich in der africaniſchen Kirche[37]), aber auch in andern Ländern ſich ſehr deutlich in Betreff der Biſchöfe kund gibt[38]). So forderte auch Leo der Große, daß in Betreff der Prieſter ſtets die Reihenfolge nach der Zeit des Empfanges der Weihe beobachtet werde, und

---

[33]) Cap. *Statuimus*. 15. X. h. t.

[34]) *Panormit.* in Cap. *Statuimus*. cit. fol. 130. a.

[35]) Vergl. *Pirhing*, Jus canon. h. t. Sect. 1. §. 1. n. 1. Tom. I. p. 671. — *Leuren*, Forum ecclesiast. h. t. Q. 906. Tom. I. p. 503. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. §. 1. n. 2. Tom. I. p. 257. — *Layman*, Jus canon. cap. *Statuimus* cit. p. 753.

[36]) Can. *Episcopos*. 7. D. 17. (*Greg. M.*).

[37]) S. oben §. 72. S. 70. —

[38]) Can. *Placuit*. 1 D. 18. (*Conc. Bracar.* I. ann. 561). —

drohte, daß ſolche Presbyter, welche ihre Rechte der Erſtgeburt, gleich Eſau, mißachteten, damit beſtraft werden ſollten, daß ſie zu den letzten des Presbyteriums gemacht würden[39]). In gleicher Weiſe ſchrieb Gelaſius es vor[40]), daß aus keinerlei Grunde der Nützlichkeit und Brauchbarkeit ein ſpäter geweihter Presbyter einem vor ihm ordinirten vorgezogen werden ſolle. Eben dieß war das Prinzip, welches auch Gregor der Große[41]) auf das Verhältniß der beiden Erzbiſchöfe Englands zur Anwendung gebracht wiſſen wollte (ſ. oben §. 72. S. 74).

Der Vorzug der Progeneſie muß aber gegen einen andern zurücktreten, gegen den nämlich, welcher durch die vom Papſte empfangene Weihe begründet wird[42]); dieſe gewährt jedoch auch nur unter Perſonen, die auf derſelben Ordinationsſtufe ſich befinden, die Präcedenz[43]). Dieſe Beſtimmung hat ihren Grund nicht etwa darin, als ob die vom Papſte ausgehende Ordination als ſolche eine höhere ſey[44]), ſondern die Ehrfurcht gegen das Oberhaupt der Kirche bringt die beſondere Berückſichtigung des von demſelben geweihten Clerikers mit ſich[45]). Dieſe iſt es, welche den Biſchof, dem ein ſolcher Cleriker, wie

---

[39]) *Leon. M.* Epist. 19. c. 2. ad Dorum. (Tom. I. col. 735). —

[40]) Can. *Ordinationes.* 7. D. 75.

[41]) S. noch Cap. *Quum certum.* 1. h. t.

[42]) Cap. *Per tuas.* 7. h. t. — Vergl. *Hallier*, de sacris ordinat. P. II. Sect. 5. cap. 3. art. 1. n. 1. p. 391.

[43]) Vergl. *Hostiens.* in cap. *Per tuas.* cit. v. *deferatur.*

[44]) Vergl. Can. *Quum tantum.* 47. D. 4. d. cons.

[45]) Vergl. *Layman* in Cap. *Per tuas.* cit. p. 740. — *Pirhing* a. a. O. §. 1. n. 6. not. 2. p. 672.

jeder andere, in Obedienz untergeordnet iſt, behindert[46]), demſelben die ihm noch fehlenden Weihen ohne beſondere Genehmigung des Papſtes zu ertheilen (§. 40. S. 357). Ob der Vorzug eines ſolchen Clerikers ſich auch ſo weit erſtrecke, daß der Biſchof ihn wegen eines von ihm begangenen Vergehens nicht entſetzen dürfe, darüber wird bereits lange geſtritten. Unbedenklich möchte aber der Umſtand, daß jener Cleriker nach dem ausdrücklichen Ausſpruche des Papſtes in dem Cap. *Per tuas* ſeinem Biſchof durchaus zum Gehorſam verpflichtet iſt, für jene Befugniß des Biſchofs ſprechen; auch läßt ſich der Grund anführen, daß ein jedes Privilegium durch Mißbrauch verloren gehe[47]). Demnach möchte dieſe Meinung[48]) vor der Anſicht der Gloſſe[49]) und Innocenz IV.[50]), nach welcher der Biſchof den Prozeß inſtruiren und dann die Akten dem Papſte zur Entſcheidung einſenden ſolle[51]), den Vorzug

---

[46]) Cap. *Quum in distringendis.* 12. X. d. tempp. ordin. (I. 11). —

[47]) Can. *Privilegium.* 63. C. 11. Q. 3. — Vergl. *Pirhing*, a. a. O. §. 1. n. 6. not. 3. — *Leuren* a. a. O. Q. 907. p. 504.

[48]) Vergl. noch *Hallier*, de sacris ordin. et elect. P. II. Sect. 5. cap. 3. art. 9. §. 1. n. 4. (Tom. II. p. 396). —

[49]) *Glossa* ad cap. *Per tuas.* cit. v. *subdiaconatus.* Sed nunquid potest episcopus talem subdiaconum deponere propter crimen? Arg. est hic quod sic, ex eo quod dicit, ab obedientia — minime absolvuntur; sed non credo, tamen causam instructam debet remittere ad Papam. —

[50]) *Innoc.* IV. *P.* ad cap. *Quum in distringendis.* fol. 99. b. u. cap. *Per tuas.* cit. fol. 157.

[51]) Vergl. *Gonzalez Tellez* in cap. *Per tuas.* cit. n. 3. p. 829. — *Giraldi*, Expos. jur. pontif. cod. Tom. I. p. 124.

zu verdienen. — Eine andre Frage, die in Betreff des Einflusses, den die hohe Würde des Ordinirenden auf die Präcedenz übt, in Betracht kommt, ist die, ob dieß ein allgemeiner Grundsatz sey, oder sich ausschließlich auf den Papst beschränke. Die Meinung, welche jene Prärogative namentlich auch auf die von den Metropoliten Ordinirten ausdehnen will[52]), ist von den Canonisten meistens und zwar aus dem Grunde verworfen worden, weil das Cap. *Per tuas* eben nur von dem Papste spreche[53]). Allein Bonifacius VIII. drückt sich in Betreff eines analogen Falles, bei welchem er neben dem heiligen Stuhle auch eines Legaten als Verleihers einer Pfründe gedenkt, viel allgemeiner aus[54]). Nimmt man dazu, daß die Metropolitanwürde selbst auf erworbenen Primatialrechten beruht (§. 76. S. 127), so möchte im Prinzip nicht so viel dagegen einzuwenden seyn, daß auch die Weihe durch einen Erzbischof einen Vorzug gewähre.

Die oben angeführte Decretale sichert auch demjenigen, welchem vom Papste eine Pfründe verliehen worden ist, den Vorzug vor einem solchen, dem der Bischof das nämliche Beneficium an demselben Tage verleiht[55]). Auch sollen diejenigen, welche durch den Papst zu Mitgliedern

---

[52]) *Panormit.* ad Cap. *Per tuas.* cit. n. 1. fol. 126.

[53]) *Pirhing* a. a. O. not. 1. — *Leuren* a. a. O. Q. 907. p. 504.

[54]) Can. *Si a sede.* 31. d. praeb. in 6. (III. 4). — is, cui sedes ipsa contulit vel legatus, propter conferentis ampliorem praerogativam erit alteri praeferendus.

[55]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 8. Tom. I. p. 364. —

eines Capitels gemacht worden ſind, bei der Verleihung der Pfründen zuerſt berückſichtigt werden[56]). Gerade dieſe unmittelbare Beziehung zu dem Oberhaupte der Kirche tritt aber wie hier auch in andern Fällen als einflußreich in Betreff der Präcedenz hervor. Aus dieſem Grunde geht der exemte Biſchof dem Suffragan und eben ſo der exemte Prälat jedem andern vor[57]), ſobald dieſer nicht in Gemeinſchaft und als Mitglied einer Corporation auftritt, welche aus einer andern Urſache den Vortritt vor den Praelati nullius hat (§. 79).

§. 79.

2. Einfluß des Königthums auf den canoniſchen Vorrang. — Nähere Beſtimmungen über die Präcedenz.

Von der größten Wirkſamkeit in Betreff der Präcedenz müſſen natürlich die Vollmachten und Ehren ſeyn, welche durch ihre Ableitung aus dem Primate und dem Episcopate einen Cleriker vor den andern, die mit ihm auf gleicher Ordinationsſtufe ſtehen, auszeichnen. Es geht daher der Biſchof, welchem wirklich eine Diöceſe von dem Papſte überwieſen iſt, demjenigen vor, welcher nur den Titel einer Diöceſe in partibus infidelium erhalten hat. Nicht minder verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein Archipresbyter vor andern Presbytern und ein Archidiakon vor andern Diakonen den Vorzug habe. Je

---

[56]) Cap. *Hi, qui.* 12. d. praeb. in 6. (III. 4). —

[57]) Can. *Si quis deinceps.* 12. C. 16. Q. 7. (*Greg.* VII.). — Cap. *Ut apostolicae.* 6. d. privil. in 6. (V. 7). —

größer aber der Umfang der übertragenen Vollmachten ist, um so größer auch der Vorrang, den der damit Ausgerüstete vor Andern, welchen sie fehlen, einnimmt. Darum geht der Erzbischof jedem exemten und jedem Suffraganbischof, ihm der Primas und diesem wiederum der Patriarch vor. Unter denjenigen aber, welche mit einander zu der Höhe des Patriarchates emporgehoben sind, entscheidet über die Präcedenz das Privilegium; auf diesem Wege ist bestimmt worden, daß unter den Patriarchen der von Constantinopel nächst Rom die erste Stelle einnehmen solle (s. oben §. 70. S. 54). —

Ein solches Privilegium räumt auch unter den Cardinälen, welche über allen Patriarchen stehen, und zwar unter den Cardinalbischöfen dem Bischofe von Ostia die höchste Stelle ein[1]). Hier aber entsteht die Frage, wie es geschehen könne, daß Diakonen, sobald sie nur Cardinäle der römischen Kirche geworden, sogar vor den Patriarchen den Vorzug haben. Diese Frage leitet zu der Erörterung eines andern Prinzips hinüber, welches bei der bisherigen Betrachtung zwar nicht ganz ausgeschlossen geblieben ist, aber doch nur theilweise berücksichtigt werden konnte.

Es gehört, wie oben (§. 78. S. 152) bemerkt, zu dem Wesen einer jeden Herrschaft, somit auch der in dem Reiche Gottes auf Erden, daß die Vollmachten und Ehren, mit welchen der ordentliche Inhaber der höchsten Gewalten Andere bekleidet, diesen einen größeren oder minderen Vorzug nach Verschiedenheit der Verhältnisse

[1]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 5. p. 257.

eben deßhalb verleihen, weil durch sie die höchste Gewalt wirksam wird oder der Glanz und die Ehre derselben sich offenbart. Zu dem Empfange dieser Vollmachten und Ehren sind aber nicht bloß die Bischöfe, sondern die Cleriker aller drei hierarchischen Ordinationsstufen befähigt, wie sich dieß insonderheit darin zeigt, daß das Oberhaupt der Kirche auch einem Diakon, der zum Bischof erwählt ist, die Verwaltung der Diözese, wenn zum Erzbischof, die Jurisdiction über die Provinz und in diesem Falle den Vorrang vor den Suffraganen[2]), bereits vor der Consecration übertragen kann[3]). Aber aus eben diesem Grunde vermag der Papst sowohl Bischöfe, als auch Presbyter und Diakonen unmittelbar zur Theilnahme an der oberhirtlichen Leitung der Kirche, ja gleichsam zum Primate selbst emporzuziehen. Auf solche Weise haben die Cardinäle der römischen Kirche diejenige Stellung erhalten, vermöge welcher sie selbst über die Patriarchen erhoben sind[4]), denn der Cardinalat geht nicht nur unmittelbar aus dem Primate hervor[5]), sondern besteht auch ledig-

---

[2]) Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Tom. I. p. 40.

[3]) Die Möglichkeit dazu liegt eben in der Einwirkung des Primates auf den dafür empfänglichen Ordo des Diakonates. Dieß nicht berücksichtigend benützt *v. Espen*, Jus eccl. univ. P. I. Tit. 14. cap. 5. n. 7. das in Rede stehende Verhältniß zu einem sehr gehäßigen Angriffe auf die gegenwärtige Disciplin der Kirche.

[4]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synodo dioec. Lib. III. cap. 10. n. 1.

[5]) S. die weitere Ausführung dieses Gegenstandes in Th. 1. B. 1. Kap. 2. — Vergl. auch hist. pol. Blätter. Bd. 4. S. 193. —

lich durch ihn. Hiermit ganz analog war in Constantinopel die Stellung der sieben Diaconi cruciferi[6]), in Rom aber ehedem die der apostolischen Protonotarien, die ihrem ersten Ursprunge nach aus jenen Notarien hervorgegangen sind, welche die Akten der Martyrer aufzeichneten[7]). Auch gegenwärtig folgen die Protonotarii participantes im Range unmittelbar auf die Bischöfe, wogegen die Protonotarii honorarii oder non participantes nur denjenigen Clerikern vorgehen, welche keine Dignität bekleiden[8]).

Das entscheidende Moment, welches auch für viele andere hieher gehörende Verhältnisse den Ausschlag gibt, ist das, daß auf die unmittelbare Umgebung, so wie auf die Stellvertreter eines Höheren, dessen Glanz übergeht[9]); ist ja doch dieses gerade das Grundprinzip der gesammten kirchlichen Herrschaft, indem selbst der, welcher die höchste Gewalt empfangen hat, nur Stellvertre-

---

[6]) Vergl. *Chr. Iapi*, Schol. in Conc. Trull. can. 7. (Opp. Tom. III. p. 65). —

[7]) *Nicollis*, Praxis canonica, h. t. n. 68. Tom. II. p. 52. — *Chasseneus*, Catal. glor. consid. 29. 30. — Ausführlich handelt über ihre Stellung *Petra*, Comment. ad constit. apost. Tom. V. p. 125. sqq. — *Nic. de Rebbe*, de dignit. eccles. Lib. 2. — *Andreucci*, Hierarch. eccles. Lib. I. Diss. de Protonotariis apostolicis e numero participantium. (Tom. I. p. 95. sqq.)

[8]) *Pii. II. P.* Const. *Quum servare*. 4. ann. 1459. (Bullar. Roman. Tom. III. P. III. p. 97). — S. noch *Nicollis* a. a. O. n. 78. p. 54. Tit. d. praeb. n. 106. p. 340. — *Maschat*, Instit. jur. can. h. t. Q. 3. p. 268.

[9]) Vergl. *Bened.* XIV. *P.* Const. *Inter plures*. 98. §. 16. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 351). S. unten Note 19.

ter, aber Stellvertreter Gottes auf Erden und darum mit göttlichem Glanze umkleidet ist (s. §. 11. S. 66). Vermöge dieses Prinzips gehen daher auch selbst auf den Subdiakon, welchen der Papst als seinen Abgesandten in irgend eine Gegend seines kirchlichen Reiches schickt, päpstliche Rechte über[10]; aus diesem Grunde haben auf den öcumenischen Synoden im Auftrage des Papstes, Presbyter an seiner Statt den Vorsitz führen können[11], eben deßhalb haben die Patriarchen die gleiche Befugniß in den von ihnen berufenen Concilien auf Diakonen zu übertragen vermocht[12]; auf diesem Prinzip beruht es, daß der Archidiakon, als Stellvertreter des Bischofs, in der Diözese nach diesem den höchsten Rang, selbst vor dem Chorbischof[13], dessen Gewalt sich nur auf einzelne Gegenden der Diöcese bezog, eingenommen hat (§. 74. S. 104); eben hieraus erklärt es sich, warum dem Generalvicar, selbst wenn er noch nicht einmal zu den höheren Weihen emporgestiegen ist, die gleiche Stellung nächst dem Bischofe gebührt[14]. Zugleich aber geht hieraus hervor, daß je höher der Auftraggeber nach dem Umfange der ihm übertragenen Vollmachten steht und je

---

[10]) Vergl. Cap. *Valde necessarium.* 1. D. 94.

[11]) Vergl. *Catalani,* Concilia oecumenica. Proleg. cap. 10. p. 9. S. unten §. 83. §. 84.

[12]) Can. *Praecipimus.* 26. (ult.) D. 93.

[13]) Vergl. *Nardi,* dei parrochi. Tom. I. p. 428.

[14]) S. *Fagnani,* Comment. ad Cap. *Ad haec.* 13. X. d. praeb. n. 29. p. 106. — *Bened.* XIV. d. synod. dioeces. Lib. III. cap. 10. n. 2. — S. auch die Entscheidung Gregors XIV. gegen ein früheres Breve Sixtus V. bei *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. III. cap. 3. n. 3.

größere er wiederum überträgt, um so höher auch die Stellung des Bevollmächtigten seyn müsse. Darum hat der Generalvicar eines Metropoliten den Vorrang vor den Bischöfen der Provinz[15]), darum der Vicarius foraneus den Vorrang vor den Ruraldecanen und den Pfarrern[16]), welche natürlich vor den übrigen Säcularclerikern, so weit sie nicht Mitglieder von Capiteln sind oder sonst zu diesen gehören, die Präcedenz haben. Die Regularen schließen sich, ihrer ursprünglichen Bedeutung nach aus den Layen hervorgegangen, als die letzten an.

Während in der bisherigen Darstellung die allgemeinen Grundsätze für die Präcedenz entwickelt sind, so bedürfen mehrere einzelne Punkte noch einer näheren Beleuchtung, vorzüglich, wenn auch nicht ausschließlich, manche der hieher gehörenden Verhältnisse der einzelnen Diöcesen. In dieser Rücksicht kommt nämlich theils die Verschiedenheit des Verhältnisses in Betracht, worin die Mitglieder der Capitel auftreten, theils das Gewohnheitsrecht, welches öfters von den gesetzlichen Bestimmungen abgewichen ist, dennoch aber genau beobachtet werden darf und soll[17]), theils ist die unter den Regularen insonderheit für die Processionen anzuordnende Reihenfolge in Erwägung zu ziehen.

In einem Capitel müssen, wie überhaupt in jeder

---

[15]) Can. *Praecipimus.* cit.

[16]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 8.

[17]) Vergl. Cap. *Quum omnes.* 6. X. d. constit. (I. 2.). — Cap. *Quum olim.* X. d. consuet. (I. 4.). — Cap. ult. X. d. offic. archid. (I. 23.). — Cap. *Dudum.* 54. X. d. elect. (I. 6.). —

Corporation [18]), ja in jeder kirchlichen Anstalt, die Rechte des Vorstandes gewahrt werden, denn auch dieser hat seine Vollmachten von einem Höheren empfangen. Wenn daher z. B. ein Bischof oder wer sonst eine höhere kirchliche Würde bekleidet, als der Vorstand, Mitglied des Capitels wird [19]) oder auch nur in einer kirchlichen Anstalt, etwa in einem Seminar, seine Wohnung nimmt, so muß er sich dem Vorstande unterordnen und die Eh-

---

[18]) So haben natürlich die Aebte den Vorrang vor allen übrigen Mönchen. Can. *Abbates.* 16. §. *Monachi.* 1. C. 18. Q. 2. — Das Analoge gilt von den Aebtissinnen. Cap. *Dilecta.* 12. X. h. t.

[19]) S. *Bened.* XIV. *P.* Const. *Inter plures.* l. cit.: Nec enim absonum vobis videri debet, quod unus alterum praecedat in aliquibus circumstantiis, in aliis vero idem alteri praecedentiam concedat. Id enim ante oculos Nostros passim factitari conspicimus. Si quidem inter Canonicos Basilicorum Urbis, quum aliqui sint Episcopali et Archiepiscopali dignitate insigniti, hi quidem reliquos omnes Canonicos praecedunt; Vicarius autem repraesentans personam Cardinalis Archipresbyteri, qui Basilicae Caput est, quamvis idem simplex Praelatus sit absque ordine Episcopali, tamen in Choro et in omnibus actibus Capitularibus, praedictos Canonicos Episcopos praecedit; extra Chorum vero et extra actus Capitulares, infra eosdam incedit et sedet. In Collegio pariter Advocatorum Consistorialium aliquis nonnunquam reperitur Episcopali gradu praefulgens: sedet hic in actibus Collegialibus supra reliquos omnes Advocatos; non vero supra Decanum, quamvis hic plerumque simplex clericus existat: quia nimirum is est totius Collegii Caput; qui tamen extra Collegium et extra actus Collegiales, Episcopo, Consistorialis Aulae Advocato, in omnibus decedit.

renrechte desselben auch über sich anerkennen[20]). Dieß gilt jedoch nur dann, wenn das Capitel als Corporation, als Ganzes erscheint (Note 19.), während unter den einzelnen Mitgliedern, wenn nicht der Ordo, oder die durch den Papst bewirkte Reception, so — nach anerkanntem Gewohnheitsrechte — die Zeit der Aufnahme entscheidet (s. oben §. 78. S. 156), in welcher Rücksicht der wirkliche Besitz der Pfründe vor der bloßen Provision den Vorzug hat[21]). Tritt das Capitel als Corporation (capitulariter) auf, so repräsentirt es die Cathedralkirche des Bischofs und hat daher den Vorzug selbst vor den Praelati inferiores, sogar wenn diesen der Gebrauch der Pontificalien gestattet ist[22]). In diesem Falle zieht das Capitel die übrigen bei der Cathedrale angestellten Cleriker gleichsam mit sich, weil diese sonst als getrennt von jener Kirche erscheinen würden. Dagegen haben die einzelnen Mitglieder des Capitels als solche vor allen übrigen Clerikern, welche keine Dignität bekleiden, den Vorzug und zwar aus dem Grunde, weil sie zu denjenigen Personen gehören, deren sich der Papst zur Ausführung besonderer Aufträge zu bedienen pflegt[23]).

---

[20]) *Giraldi*, Expositio jur. pontif. h. t. Tom. I. p. 130.

[21]) Vergl. *Leuren*, Forum. eccles. h. t. Q. 909. p. 505. — *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 8. p. 643.

[22]) *Chasseneus* a. a. O. consid. 32. fol. 10. b. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. III. cap. 10. n. 5. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 7. p. 257.

[23]) Cap. *Statutum.* 11. d. rescr. in 6. (I. 4.). — Vergl. *Böckhn*, Jus canon. h. t. n. 2. — *Engel*, Jus canon. h. t. n. 63. p. 247. —

So richtig ferner der oben (S. 164) aufgestellte Grundsatz ist, daß der Generalvicar als unmittelbarer Stellvertreter des Bischofs auch dem ganzen Capitel vorgeht, so hat sich doch oft, namentlich in Deutschland eine entgegenstehende Gewohnheit gebildet[24]), wornach derselbe, wenn er Canonicus ist, nur die gewöhnliche Rangordnung, wie er sie im Capitel hat, in Anspruch nehmen kann und wenn er kein Canonicat hat, sämmtlichen Capitularen nachsteht[25]). In diesem Falle gehen ihm auch nach der Regel: „si vinco vincentem te, vinco te“ die übrigen Prälaten vor[26]). Weniger auffallend erscheint die Stellung des Vicarius capituli während der Sedisvacanz; da er nur das Capitel repräsentirt, so hat er seinen Platz nach den Dignitarien einzunehmen[27]). —

An die Domcapitel pflegen sich die Canonici saeculares der Collegiatstifte anzureihen und zwar gehen die, welche an dem Bischofssitze bestehen, den übrigen vor[28]). Die Canonici regulares aber haben den Vortritt vor den übrigen Regularen, unter welchen die Bettelorden die letzte Stelle einnehmen[29]). Gerade aber unter den

---

[24]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 3.

[25]) *Wiestner*, Jus canon. n. 27. p. 649. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 8. p. 258. — *Leuren*, Vicarius episcopalis. Q. 63. p. 23.

[26]) *Engel* a. a. O. n. 60. p. 245.

[27]) Einige Canonisten wollen ihm bei Processionen den Vorrang auch vor den Dignitäten einräumen, worüber zu vergl. *Leuren* a. a. O. Q. 612. p. 231.

[28]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 7.

[29]) *Maschat*, Instit. jur. can. h. t. Q. 2. p. 268. —

geiſtlichen Orden ſind in dieſer Beziehung ſehr viele Streitigkeiten vorgekommen. Im Allgemeinen ſoll der Gebrauch wie er in Rom in Betreff der Reihenfolge herrſcht, als Muſter dienen[30]), indeſſen hat doch die Congregatio Rituum eine Menge beſonderer Entſcheidungen[31]) hierüber abzugeben ſich genöthigt geſehen, auch ſind von einzelnen Päpſten mehrere geſetzliche Beſtimmungen zu gleichem Zwecke erlaſſen worden. Dieſen Normen gemäß ſollen, wenn nicht ein andrer entſchiedener Beſitzſtand oder eine entgegenſtehende locale Obſervanz ſich beweiſen läßt[32]), ſtets die älteren Orden vor den jüngern den Vorzug haben. Daher folgen die Benedictiner unmittelbar auf die Cononici regulares[33]), was nach langem deshalb geführtem Streit von Pius IV. beſtätigt worden iſt. Unter den Bettelorden iſt den Dominicanern der Vorzug eigeräumt[34]), unter den Franciscanern den Minoriten vor den Conventualen[35]). Insbeſondere hat aber die Bulle Gregors XIII. Exposcit[36]) vom Jahre

---

[30]) *Nicollis*, Praxis canon. d. major. n. 84. Tom. II. p. 56.

[31]) Viele derſelben bei *Ferraris*, promta biblioth. v. *praecedentia*. n. 17. sqq. und im Supplement.

[32]) *Barbosa*, de offic. et potest. Episc. P. III. alleg. 76. n. 27. p. 279.

[33]) *Barbosa* a. a. O. n. 29. p. 280.

[34]) *Pii* V. *P.* Const. *Divina*. ann. 1568. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. III. p. 31).

[35]) *Leon.* X. *P.* Const. *Licet*. ann. 1517. (Bullar. Roman. Tom. III. P. III. p. 462).

[36]) Bullar. Roman. Tom. IV. P. IV. p. 38.

1583 für den Fall, daß zwei Klöster desselben Ordens mit einander um den Vortritt streiten, dahin entschieden: daß die ältere Stiftung der jüngeren vorangehen solle. Unter den einzelnen Mitgliedern des Convents gibt über den Vorrang der Tag der Profeßablegung, nicht der der Einkleidung den Ausschlag[37]). — Auf die einzelnen Aebte als solche haben jene Bestimmungen über die Reihenfolge der Orden keinen Einfluß; unter ihnen entscheidet das Alter der empfangenen Würde[38]); an sie schließen sich diejenigen Ordensgenerale an, welche nicht Aebte sind[39]).

Nach einer Anordnung des Conciliums von Trient[40]) steht dem Bischof ohne alle Rücksicht auf Exemtionen das Recht zu, dergleichen Streitigkeiten über die Präcedenz, besonders wenn sie bei Gelegenheit von Prozessionen, weil diese an sich spiritueller Natur sind[41]), entstehen, beizulegen. Kommt es aber hierüber mit den bei Prozessionen mitgehenden weltlichen Communitäten oder Confraternitäten zu einem eigentlichen Rechtsstreit[42]), so ist in petitorio ebenfalls der Bischof der competente Rich-

---

[37]) *Nicollis* a. a. O. n. 74. p. 54. — *Ferraris* a. a. O. n. 30.

[38]) Nach Analogie von Can. *Episcopos.* 7. D. 17. S. *Chasseneus* a. a. O. cons. 32. — *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. III. cap. 10. n. 6.

[39]) *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 21. p. 645.

[40]) *Conc. Trid.* Sess. 25. cap. 13. d. Regular.

[41]) Vergl. Can. *Bene* 1. D. 96. (*Symm.* in *Conc. Rom.* III. ann. 502). — Cap. *Decernimus.* 2. X. d. judic. (II. 1.). —

[42]) *Leuren* a. a. O. Q. 912. p. 507.

ter, in possessorio dürfte sich gegen die Competenz des weltlichen Richters nichts Erhebliches einwenden lassen[43]).

4. Der canonische Gehorsam. (Obedientia und Reverentia).

§. 80.

1. Leitende Prinzipien.

Dem canonischen Vorrange, welcher auf den zuvor ausgeführten Grundsätzen beruht, muß, wenn derselbe irgend eine Bedeutung haben soll, eine Pflicht derjenigen entsprechen[1]), welche Andern untergeordnet sind. Im Allgemeinen zeigt sich diese Pflicht in der äußern Anerkennung jenes Vorzugs, durch Ueberlassen der Präcedenz, durch Aufstehen bei dem Herannahen des Höheren, durch Entgegengehen, um ihn zu empfangen, durch Stehen in seiner Gegenwart, wenn er sitzt u. dgl. mehr[2]). Sobald aber mit diesem Vorzuge eine eigentliche Kirchengewalt über den Untergeordneten verbunden ist, so besteht jene Pflicht außerdem noch in der Ausführung seiner Befehle und in der Unterwerfung unter seine Jurisdiction[3]). Dieß Verhältniß wird mit dem technischen

---

[43]) *Barbosa* a. a. O. n. 42. p. 282. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 12. p. 258. —

[1]) *Glossa* ad Summam Dist. 93. v. *Obedientiam*: — quia dignitas praelatorum sine obedientia contemtibilis est.

[2]) *Leuren*, Forum eccles. h. t. Q. 914. Tom. I. p. 508.

[3]) *Glossa* cit. — S. auch *Hostiensis*, Summa aurea. Tit. I. 33. n. 2. fol. 81. a., wo die Frage: in quibus obe-

Ausdrucke der Obedientia bezeichnet, welche die Reverentia als den Erweis von Ehren immer in sich schließt, während nicht umgekehrt die Reverenz die Obedienz voraussetzt. Zur Erklärung dieser Verhältnisse läßt sich allerdings Manches aus dem Lehnrechte entnehmen, aber dennoch würde man irre gehen, wenn man glaubte, jene kirchlichen Verhältnisse verdankten etwa dem Lehnrechte ganz allein ihren Ursprung und seyen mit dessen Prinzipien vollkommen übereinstimmend. Es darf freilich keinen Augenblick in Abrede gestellt werden, daß die Feudalverfassung des Mittelalters auf die Ausbildung des canonischen Rechtes in dieser Beziehung einen großen Einfluß gehabt habe, allein die Prinzipien, welche jener wie der kirchlichen Verfassung hiebei zum Grunde liegen, sind selbst höheren Ursprunges. Der Mensch ist Gott und den von Ihm gesetzten Gewalten unterthan, er ist daher gegen Gott und den von Gott ihm speziell vorgesetzten Gewalten zur Ehrenerweisung und zum Gehorsame verpflichtet. Die Formen, in welchen sich diese Verpflichtungen äußern, insonderheit die Art und Weise wie dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse begründet und zugesagt wird, können wechseln und in dieser Beziehung hat sich die Kirche oft an das positive Recht der einzelnen Völker angeschlossen oder diesem angehörige Formen zur allgemeinen Gültigkeit erhoben. —

Die in dem canonischen Rechte üblichen Formen der Angelobung des Gehorsams bedürfen selbst noch einer Erläuterung (§. 81.), doch kommen außerdem bei die-

---

dientia attendatur ganz kurz dahin beantwortet wird: In reverentia, judicio et praecepto.

ser Materie mehrere andere Fragen in Betracht. Zunächst ist es geeignet, im Einzelnen zu bestimmen: wer von andern die Obedienz zu fordern berechtigt sey? sodann: wie weit sich der Gehorsam erstrecke? ferner: welches die Grundsätze seyen, nach denen etwa vorkommende Collisionsfälle entschieden werden können, und ein Streit über die Superiorität zu schlichten sey? sodann: in welchen Fällen auch derjenige, so einen canonischen Vorrang genießt, der Gerichtsbarkeit eines ihm hierin Nachstehenden unterworfen seyn könne? endlich: welche Strafe diejenigen treffe, von welchen die Pflichten des canonischen Gehorsams verletzt werden? —

Alle Mitglieder der Kirche sind dem Papste gegenüber zum Gehorsame verpflichtet, denn seinem Oberhirtenamte sind sie alle übergeben. Es können daher weder die Bischöfe, noch die weltlichen Fürsten davon ausgenommen werden, denn „wollten sie nicht bekennen, sie seyen von Christus der Obhut Petri und seiner Nachfolger anvertraut worden, so könnten sie auch nicht von den Schafen oder von der Heerde Christi seyn, der da sagt: es soll seyn Ein Schaafstall und Ein Hirt[4])". Demgemäß leistete auch ehedem der Kaiser dem Papste den Eid der Huldе, der jedoch von einem Vasalleneide gar wohl zu unterscheiden ist[5]). Es galt daher der Kaiser auch zu manchen äußern Erweisungen von Reverenz gegen den Papst verpflichtet, um so mehr müssen die Prälaten, wenn sie ihr Weg nach der Hauptstadt der Chri-

---

[4]) Cap. *Unam sanctam.* 1. *Extrav. comm.* h. t. (I. 8).

[5]) Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. §. 48. — Deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 194. —

ſtenheit führt, dem Oberhaupte der Kirche zu jeder Zeit die ſchuldige Achtung bezeigen. Inſonderheit iſt durch mehrere Verordnungen Johanns XXII. vorgeſchrieben, daß jeder derſelben, welcher zur römiſchen Curie ſich begibt, ſich ſogleich dem Papſte vorſtellen und nicht ohne deſſen beſondere Erlaubniß wieder abreiſen ſolle [6]). Die Pflicht aber in beſtimmten Jahresfriſten einmal nach Rom zu kommen, liegt den Biſchöfen kraft ihres Eides ob (ſ. §. 82).

Nächſt dem Papſte haben die Biſchöfe von ihrem Clerus und den ſämmtlichen Diözeſanen die Obedienz zu fordern [7]), namentlich ſind die Aebte der in ihrer Diözeſe belegenen Klöſter [8]), ſelbſt exemte [9]), verpflichtet, der Aufforderung des Biſchofes, auf ſeiner Diözeſanſynode zu erſcheinen, Folge zu leiſten [10]). In dieſer Beziehung bedarf nur noch der Punkt einer beſonderen Erwähnung, daß auch der in der Diözeſe wohnende Fürſt oder Landesherr gegen den Biſchof, als ſeinen Ordinarius, zur Obedienz in geiſtlichen Dingen verpflichtet iſt [11]). Dem widerſpricht nicht, daß er von dem Biſchofe ſelbſt oder von mehreren Biſchöfen den Unterthaneneid zu fordern berechtigt iſt. In der weltlichen Ordnung ſteht der Lan-

---

[6]) Cap. *Ut praelatorum.* 2. ***Extrav. comm.*** h. t. (I. 8.). — Cap. ***Etsi deceat.*** 3. eod. — Vergl. ***Pirhing***, Jus canon. I. 33. sect. 1. §. 5. n. 38. (Tom. I. p. 680). —

[7]) Cap. ***Si quis.*** 2. Cap. ***Omnes.*** 4. X. h. t.

[8]) Cap. ***Quod super his.*** 9. X. h. t.

[9]) ***Conc. Trid.*** Sess. 24. cap. 2. d. Reform. — Vergl. ***Bened.*** XIV. d. synod. dioec. Lib. III. cap. 1.

[10]) Wegen der Befreiung der Praelati nullius von dieſer Pflicht ſ. ***Bened.*** XIV. a. a. O. n. 16.

[11]) Vergl. ***Pirhing*** a. a. O. §. 2. n. 8. 9. p. 672. sq.

desherr über dem Bischof, als seinem Unterthanen, in der kirchlichen aber nicht[12]). Während er daher alle ihm gebührenden Ehren von dem Bischof in Anspruch nehmen darf, ist er ebenfalls schuldig, dem Nachfolger der Apostel Ehre zu erweisen. Dieß fand Innocenz III. sich veranlaßt, dem Kaiser Alexius in einem Briefe nachdrücklich ans Herz zu legen, weil derselbe für gut befunden hatte, den Patriarchen von Constantinopel zu dem Schemel seiner Füsse und zur linken Seite sitzen zu lassen und sein Benehmen noch obenein mit Schriftterten zu beschönigen suchte. Der Papst machte ihn auf das Beispiel anderer Könige aufmerksam, welche vor den Erzbischöfen und Bischöfen ihres Reiches aufstünden und ihnen einen ehrenvollen Platz anwiesen[13]). — Den Anspruch auf kirchlichen Gehorsam haben auch die mit einem Jus quasi episcopale bekleideten Prälaten, also namentlich die Cardinäle in ihren Titeln[14]), und die Aebte exemter Klöster. Kann überhaupt jeder rechtmäßige Kirchenobere von den ihm Untergebenen den kirchlichen Gehorsam fordern, so sind insbesondere alle Ordensvorstände ihn von denjenigen zu verlangen berechtigt, welche das feierliche Gelübde der Obedienz abgelegt haben[15]).

---

[12]) Cap. *Solitae.* 6. §. *Verum.* 2. X. h. t. — non negamus, quin praecellat imperator in temporalibus illos duntaxat, qui ab eo suscipiunt temporalia. Sed Pontifex in spiritualibus antecellit, quae tanto sunt temporalibus digniora, quanto anima praefertur corpori.

[13]) Cap. *Solitae.* cit. §. *Praeterea.* 4. —

[14]) Cap. *His, quae.* 11. X. h. t.

[15]) Vergl. *Schmalzgrueber,* Jus canon I. 33. §. 2. n. 14.

Unſtreitig iſt der Gehorſam eine große Tugend, ja er wird ſchon im alten Teſtamente [16]) ſeinem Werthe nach über die Opfer geſtellt, da bei dieſen nur das fremde Fleiſch der Thiere, bei dem Gehorſam aber der eigene Wille geſchlachtet wird [17]). Dennoch gibt es Fälle [18]), wo dem Gebote eines Oberen nicht zu gehorchen iſt und ſomit hat die Frage: wie weit ſich der Gehorſam erſtrecken dürfe? hier allerdings ihre Stelle. Sobald der Obere etwas fordert, was ganz offenbar gegen den Willen Gottes iſt, ſo darf ihm unter keiner Bedingung gehorcht werden [19]), wohl aber dann, wenn über dieſe Eigenſchaft ſeines Befehles ein gerechter Zweifel obwaltet [20]). Darf etwas an ſich Gutes aus Gehorſam zwar unterlaſſen, ſo darf doch niemals das Böſe gethan werden [21]). „Wenn daher der Kaiſer etwas Andres befiehlt, als Gott, was iſt zu thun?" fragt der

---

(Tom. I. p. 259). — *Maschat*, Instit. canon. h. t. Q. 6. p. 269.

[16]) I. *Reg.* XV. 22.

[17]) Vergl. Cap. *Quorundam.* 1. *Extrav. Joann.* XXII. d. V. S. (14): — Magna quidem paupertas, sed major integritas; bonum est obedientia autem maximum, si custodiatur illaesa. Nam prima rebus, secunda carni, tertia vero menti dominatur et animo, quos velut effrenes et liberos ditioni alterius humilis jugo propriae voluntatis adstringit. —

[18]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 18. (Tom. I. p. 365). —

[19]) *Act. Apost.* V. 29. — Vergl. Can. *Non semper.* 92. C. 11. Q. 3. (*Augustin*). — Can. *Si dominus.* 93. sqq. ibid.

[20]) Can. *Quid culpatur.* 4. C. 23. Q. 1. (*Augustin*).

[21]) Can. *Quid ergo.* 99. C. 11. Q. 3. (*Gregor. M.*).

heilige Augustin[22]). „„Zahle den Tribut, sey nur gehorsam"" „„Ganz wohl, aber nicht zum Götzendienst; zum Götzendienst ist es verboten."" „„Wer verbietet es?"" „„Die höhere Gewalt; verzeih: du drohst mit Gefängniß, jene mit der Hölle."" Hier also hat man seinen Glauben gleich einem Schilde zu ergreifen und an ihm werden alle glühenden Geschosse des Feindes erlöschen." Ein besonders großartiges Beispiel ist in dieser Rücksicht das der christlichen Soldaten unter dem Kaiser Julian. „Wenn es die Sache Christi galt, da erkannten sie nur diesen, der im Himmel thronet, als ihren Herrn. Wenn jener wollte, daß sie die Götzenbilder anbeten und ihnen Weihrauch streuen sollten, dann zogen sie ihm Gott vor. Wenn er aber sagte: „„ordnet die Schlachtreihe, ziehet wider jenes Volk"", da gehorchten sie sogleich[23])." Wenn aber solcher Gehorsam dem götzendienerischen Apostaten geleistet wurde, um wie viel mehr soll er der in dem Reiche Gottes gesetzten Obrigkeit erwiesen werden; ihr also sogar dann, wenn ihr Gebot ein kaum zu ertragendes ist[24]), sogar dann, wenn sie eine ungerechte Strafe verhängt[25]). Indessen gestatten die Decretalen insonderheit für das Verhältniß zwischen dem

---

[22]) Can. *Qui resistit.* 97. ibid.

[23]) Can. *Imperatores.* 98. ibid. (*Augustin*). —

[24]) Can. *In memoriam.* 3. D. 19. (*Carol. M.* Capit. ann. 801 bei *Walter*, Corp. jur. Germ. ant. Tom. II. p. 151. — *Conc. Trib.* ann. 893. c. 30. bei *Mansi*, Concil. Tom. XVIII. col. 147). —

[25]) Can. *Contra morem.* 8. D. 100. (*Gregor. M.*). —

Papſte und den Biſchöfen, dieſen eine beſcheidene und mit Gründen unterſtützte Remonſtration[26]) (§. 30. S. 244).

Obſchon es keinem Zweifel unterliegt, daß auch der ſchlechten Obrigkeit gehorcht werden muß, und, wenn dieſe eine weltliche iſt, ſelbſt dann, wenn ſie von der Kirche ſich getrennt hat oder gänzlich von dem Chriſtenthume abgefallen iſt, ſo kann dieß Prinzip doch keine Anwendung auf den Fall finden, wo eine ganze Kirche ſchismatiſch oder häretiſch wird. Tritt dieſes ein, ſo kündigen die dieſer Kirche untergebenen Gemeinden, an den Papſt ſich anſchließend, mit Recht den Gehorſam auf, wie dieß das Beiſpiel der cypriſchen Biſchöfe im Verhältniſſe zu dem Patriarchen von Antiochien zeigt. Kehrt aber die abgefallene Kirche wieder zur Gemeinſchaft zurück, ſo ſollen auch die zu ihr urſprünglich gehörenden Gemeinden ſich in Gehorſam ihr wieder unterordnen. Dagegen bleiben einer Kirche ihre Rechte und Privilegien, wo nur der Obere, welcher ihr vorſteht, in Schisma oder Häreſie verfällt[27]).

Eine große Colliſion in Betreff der Pflicht des Gehorſams kann aber auch daraus hervorgehen, daß an eine Perſon von zweien Kirchenoberen, denen ſie unter-

---

[26]) *Si quando.* 5. X. d. rescr. (I. 3.): — aut mandatum nostrum — reverenter adimpleas, aut per litteras tuas, quare adimplere non possis — rationabilem causam praetendas, quia patienter sustinebimus, si non feceris quod prava nobis fuerit insinuatione suggestum.

[27]) Cap. *Inter quatuor.* 8. X. h. t. — Vergl. *Pirhing* a. a. O. §. 4. n. 33. sqq. p. 679. — *Leuren* a. a. O. Q. 922. p. 511.

worfen iſt, zu gleicher Zeit Gebote erlaſſen werden[28]). Im Allgemeinen geht hier nach der Analogie des vorhin aufgeſtellten Princips[29]), die höhere Gewalt vor, denn ſie iſt der niederen, auf daß dieſe ihr gehorche, alſo nach ihr ſich richte, vorgeſetzt[30]). Hiermit ſcheint jedoch im Widerſpruche zu ſtehen, daß für einen Cleriker der Befehl ſeines Biſchofes mehr, als der des Erzbiſchofes gilt, welcher nicht wie jener über ihn verfügen kann[31]); eben ſo daß ein jeder Mönch mehr ſeinem Prälaten, als dem Biſchofe zu gehorchen verpflichtet iſt, ſo zwar, daß dieſer ihm ohne Conſens des erſteren nicht einmal die Weihen ertheilen darf[32]). Allein der Erzbiſchof hat in der That, einige beſtimmte von ihm im Zweifel zu erweiſende Fälle ausgenommen (§. 73. S. 88), keinerlei Gewalt über die Cleriker ſeiner Suffraganen. Eben ſo iſt zwar die Würde des Biſchofes höher als die des Abtes, aber es gehört nicht zu dem ihm angewieſenen Jurisdictionsrechte über die Mönche zu verfügen, welche unmittelbar und zwar kraft ihres Gelübdes den Abt an Gottes Stelle über ſich haben[33]). — Stehen ſich aber die beiden Kirchenoberen gleich, ſo ſoll, wenn es angeht, beiden gehorcht werden.

---

[28]) Vergl. *Hostiensis* a. a. O. n. 6. fol. 82. — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 21. p. 365. — *Leuren* a. a. O. Q. 918. p. 609. —

[29]) Can. *Qui resistit.* cit. — quis prohibet? major potestas.

[30]) Can. *Quae contra.* 2. D. 8. (*Augustin*). —

[31]) Cap. *Pastoralis.* 11. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.). —

[32]) Can. *Nullus.* 1. Can. *Si quis.* 2. D. 58.

[33]) Cap. *Si religiosus.* 27. X. d. elect. in 6to. (I. 6.). —

ist dieß aber nicht möglich, so muß man demjenigen folgen, welchem man aus irgend einem Grunde näher verbunden ist; wer z. B. zweien Bischöfen die Obedienz schwur, muß demjenigen gehorchen, dem er zuerst den Eid leistete, weil ein früherer erlaubter Eid erfüllt werden muß[34]). Hat Jemand von zwei verschiedenen Kirchenoberen ein Beneficium, so ist im Falle der Collision demjenigen zu gehorchen, dem man die Obedienz eidlich gelobt hat[35]); ist dieß bei Keinem geschehen, so demjenigen, von welchem man das größere Beneficium hat[36]). Bisweilen ist aber die Superiorität zwischen zweien Kirchenoberen selbst streitig; in einem solchen Falle würde in Betreff des von dem einzelnen Cleriker zu leistenden Gehorsams zunächst der Besitzstand entscheiden, der Streit selbst aber würde nicht anders zu schlichten seyn, als wenn auch die betreffenden Capitel, die sich durch Procuratoren vertreten lassen können, zu dem abzuschließenden Vergleiche hinzugezogen würden[37]).

Wenn von dem zum Gehorsam Verpflichteten dem speciellen Gebote seines Oberen keine Folge geleistet wird, so trifft ihn, wenn die Sache von Bedeutung ist, die

---

[34]) Cap. *Veniens.* 16. Cap. *Intellecto.* 33. X. d. jurej. (II. 24). —

[35]) Cap. *Quum clerici.* 19. d. V. S. — Sehr analog sind in Betreff solcher Collisionsfälle die Grundsätze des Lehnrechts. S. mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 195. (3te Aufl. S. 373 u. ff.). —

[36]) Cap. *Quum in officiis.* 7. Cap. *Relatum.* 12. §. fin. X. d. testam. (III. 2637). — Cap. ult X. d. postul. (I. 26).

[37]) Cap. *Humilis.* 17. X. h. t.

Strafe der Excommunication[38]), dagegen eine durch die Buße abzuwaſchende Infamia canonica (§. 53. S. 543) beim Ungehorſam gegen allgemeine canoniſche Vorſchriften[39]). Da nun Aebtiſſinnen keine Excommunication verhängen können[40]), ſo haben ſie in ſolchen Fällen, wo die ihnen Untergebenen der Obedienz nicht nachkommen, die Hülfe eines andern Kirchenobern in Anſpruch zu nehmen[41]).

Endlich iſt hier noch der Umſtand in Betracht zu ziehen, daß es den allgemeinen Grundſätzen hinſichtlich der Reverenz nicht zuwider iſt, wenn bisweilen ein Minderer über einen Höheren die Gerichtsbarkeit ausübt[42]). Dieß kann freilich nie der Fall ſeyn, wenn jener zu dieſem in dem Verhältniſſe der eigentlichen Obedienz ſteht[43]), wohl aber kann es geſchehen, wenn der Obere in einer fremden Diöceſe ſich vergeht, z. B. ein Erzbiſchof in dem Sprengel eines Biſchofes, der nicht ſein Suffragan iſt, oder ein Biſchof in dem Bezirke, welcher der Jurisdiction eines Praelatus nullius unterworfen iſt. Fälle der Art von bedeutender Wichtigkeit ſind jedoch der Entſcheidung des päpſtlichen Stuhles vorbehalten[44]).

---

[38]) Cap. *Si quis.* 2. X. h. t. — ab ecclesia abjiciatur.

[39]) Cap. *Illud.* 5. X. h. t. — Vergl. *Leuren* a. a. O. Q. 920. p. 510.

[40]) Cap. *Nova.* 10. X. d. poenit. et remiss. (V. 38) —

[41]) Cap. *Dilecta.* 12. X. h. t. — Vergl. *Gonzalez Tellez*, h. t. Tom. I. p. 836. — *Pirhing* a. a. O. n. 17. p. 675. — *Layman*, Jus canon. h. t. Tom. I. p. 749. —

[42]) Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 16. p. 260.

[43]) Cap. *Quum inferior.* 16. X. h. t.

[44]) Cap. *Inter corporalia.* 2. X. d. transl. episc. (I. 7.). —

§. 81.

2. Angelobung der Obedienz.

Die Pflicht des Gehorsams der rechtmäßigen Auctorität gegenüber ist etwas so wesentlich Nothwendiges, daß sie sich eigentlich in jeder Beziehung von selbst versteht; namentlich müßte dieß in dem Verhältnisse zu den kirchlichen Oberen in so fern der Fall seyn, als derjenige, welcher einmal eine bestimmte Obrigkeit als solche über sich anerkannt hat, nicht noch außerdem ihr auf eine besonders verbindende Weise den Gehorsam zuzusagen verpflichtet seyn sollte. Ein Cleriker, welcher von dem Bischofe das göttliche Gnadengeschenk der Weihe empfangen hat, sollte dadurch schon so hinlänglich und so fest an seinen geistigen Vater geknüpft seyn, daß er dessen Willen, dem wirklichen Ausspruche desselben fast zuvorkommend, stets unbedingt erfüllte. Ganz vorzüglich innig ist aber das von Gott selbst geknüpfte Band, welches die Bischöfe an das Oberhaupt der Kirche fesselt; sie, welche selbst von ihren Untergebenen den Gehorsam fordern, müssen um so mehr die Bedeutung dieser Pflicht erkennen [1]); sie, welche selbst als Hirten in der Kirche bestellt sind, können über ihre Pflicht, dem ihnen von Gott gesetzten Oberhirten zu folgen, nicht einen Augenblick in Zweifel seyn; sie, von Gott selbst an den Papst, als ihren erstgebornen Bruder zu ihrer Stärkung gewiesen, werden

---

[1]) *Leon. M.* Epist. 14. ad Anastas. (Opp. Tom. I. col. 683): Qui scit, se quibusdam esse praepositum, non moleste ferat aliquem sibi esse praelatum; sed obedientiam, quam exigit, etiam ipse dependat.

nicht anstehen, schon seinem Worte des bloßen Rathes, wie erst seinem Befehle nachzukommen. Demnach erscheint es ganz überflüssig, daß in der Kirche ein Eid des Gehorsams geleistet wird, daß Gott eigens zur Bekräftigung einer Pflicht angerufen wird, die bereits durch göttliche Ordnung selbst begründet ist. — Dessenungeachtet hat die Kirche im Laufe der Zeit für verschiedene Verhältnisse, namentlich für das der Bischöfe zum Papste, den Eid und zwar in Formen eingeführt, welche ganz unzweifelhaft dem Lehnseide oder Vasalleneide nachgebildet sind, und es entsteht daher die doppelte Frage: aus welchen Gründen hat die Kirche überhaupt dieß gethan? und: warum hat sie insonderheit die Bischöfe zu einer solchen eidlichen Angelobung ihrer Treue gegen den Papst verpflichtet? Diese Fragen können nur durch tieferes Eingehen auf die hieher gehörenden historischen Momente [2]) beantwortet werden; es kommt daher auch darauf an, die Zeitpunkte näher zu bestimmen, wann die in dem Empfange einer Weihe und in der Uebernahme eines kirchlichen Amtes schon an sich liegende Pflicht zur getreuen d. i. gehorsamen Erfüllung des übernommenen Berufes, nicht mehr genügte, sondern Eidschwüre erfordert wurden,

---

[2]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. 2. cap. 44 — 46. — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. V. P. I. cap. 3. §. 1. p. 262. sqq. — *Zaccaria*, de rebus ad historiam atque antiquitates ecclesiae pertinentibus dissert. latin. Fulgin. 1781. Tom. II. diss. 13. p. 264. sqq. — Binterim, Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche. Bd. 1. Th. 2. S. 268. u. ff

um Cleriker, ja Prälaten und Bischöfe, Metropoliten, Primaten und Patriarchen, zum Gehorsam anzuhalten.

Als gegen den rechtmäßigen Papst Cornelius der Gegenpapst Novatianus auftrat, ließ er sich von denen, welchen er die Communion austheilte, schwören, daß sie ihn nicht verlassen und sich nicht zu Cornelius wenden wollten [3]). Gleiches und Aehnliches wird von andern Häretikern und Schismatikern berichtet [4]), und mit Fug darf man auch in Betreff des Eides der Cleriker und Bischöfe mit dem heiligen Hieronymus sagen, daß in jedem Eide Etwas liege, was vom Bösen kommt [5]). Es mag daher der heilige Leo in seinem Briefe an den Bischof Anastasius von Thessalonich [6]) das von diesen dem Bischofe Atticus von Nicopolis abgenommene Versprechen überhaupt als eine Beleidigung bezeichnet haben, obgleich die Worte des Papstes auch sehr wohl die Deutung zulassen, daß derselbe bloß die gewaltsame Verfahrungsweise des apostolischen Vicars habe tadeln wollen [7]).

---

[3]) *Cornel.* P. Epist. 9. ad Fabium Antioch. Episc. c. 7. (bei *Coustant*, Pontif. Rom. Ep. col. 155.)

[4]) Vergl. Binterim a. a. O. S. 271. u. ff.

[5]) Binterim a. a. O. S. 268. — Vergl. Cap. *Significasti.* 4. X. d. elect. (I. 6): Hoc nimirum malo ac necessitate compellimur juramentum pro fide, pro obedientia, pro unitate requirere. —

[6]) *Leon. M.* Epist. cit. Ein Bruchstück aus Leo's Brief hat auch die Aufnahme in die Sammlung Gregors IX. gefunden. S. Cap. *Legebatur.* 3. X. h. t.

[7]) S. darüber die gründliche Ausführung bei *Bianchi* a. a. O. n. 2. p. 266. Vergl. *Zaccaria* a. a. O. cap. 3. n. 2. sqq. p. 285.

Dem sey nun, wie ihm wolle, so viel ist klar, daß die Kirche gegenüber der Häresie und dem Schisma schon frühzeitig sich nicht mehr auf das einfache Wort ihrer Diener verlassen konnte, sondern daß sie sich genöthigt sah, sich der Schutzwaffe des Eides gegen den Andrang jener Feinde zu bedienen. Es unterliegt nach den vorhandenen Monumenten keinem Zweifel, daß in der römischen Kirche mindestens schon im sechsten Jahrhunderte[8]) der Eid des Gehorsams üblich geworden ist. Insbesondere aber ist, wenn nicht von Pelagius II.[9]), so doch von Gregor dem Großen[10]) die Eidesformel für die Bischöfe vorgeschrieben worden, welche aus dem durch den Dreikapitelstreit veranlaßten Schisma zu der Einheit der Kirche zurückkehrten. Eben dieser Zeit möchte wohl die unter dem Namen Indiculus Episcopi de Longobardia erhaltene Eidesformel[11]) angehören, so wie auch alte Urkunden es als eine bekannte Sache voraussetzen, daß die Cleriker vor der Ordination ihrem Bischofe den Eid des Gehorsams leisten[12]). Daher war es Nichts

[8]) Wegen des Eides, den sich Papst Vigilius von dem Diakon Sebastian leisten ließ, s. gegen Thomassins Deutung (a. a. O. cap. 44. n. 3. p. 297): *Bianchi* a. a. O. n. 3. p. 269. — *Zaccaria* a. a. O. cap. 2. n. 8. p. 282.

[9]) *Zaccaria* a. a. O. cap. 1. n. 5. p. 268. cap. 3. n. 5. p. 288.

[10]) *Greg. M.* Epist. X. 31.

[11]) *Liber diurnus* (bei *Chr. G. Hoffmann*, Nova scriptorum et monumentorum collectio. Tom. II. Cap. 3. Tit. 8. p. 111; dazu die Note n von dem ersten Herausgeber Garnerius (Paris. 1680). —

[12]) *Examen testium* in controversia de quibusdam pa-

weniger, als eine Neuerung [13]), wenn ſich Papſt Gregor II. von dem heiligen Bonifacius den Eid des Gehorſams und zwar in einer Formel ablegen ließ, welche wegen der beſonderen Verhältniſſe der übertragenen Miſſion zwar nicht ganz, aber im Allgemeinen doch mit dem viel älteren „Indiculum Episcopi“ im Liber diurnus übereinſtimmt [14]).

Wie in Italien, ſo war auch bereits im ſechſten Jahrhunderte im Frankenreiche [15]) und im ſiebenten in Spanien, hier in Folge eines Beſchluſſes des eilften Conciliums von Toledo [16]), der Eid des Gehorſams gebräuchlich. Daß ein ſolcher Eid durch die zweite Synode von Chalons ſur Saone [17]) (803) und eine andere zu Aachen [18]) gemißbilligt worden ſey, dürfte ſchwerlich die richtige Interpretation der betreffenden Canones

---

rochiis inter Episcopum Arretinum et Senensem, anno 715 (bei *Muratori*, Antiquit. Ital. Tom. VI. col. 371); hier werden zwanzig Presbyter, ein Diakon und acht Cleriker abgehört, welche ſich beinahe ſämmtlich auf den Obedienzeid berufen, welchen ſie dem Biſchofe von Arezzo geleiſtet haben. — Vergl. Richter, Kirchenrecht. §. 131. Note 4.

[13]) S. noch *Bianchi* a. a. O. n. 8. p. 279. — *Zaccaria* a. a. O. cap. 1. n. 3. p. 266. —

[14]) In den angeführten Ausgaben des Liber diurnus ſind beide neben einander geſtellt.

[15]) *Greg. Turon.* Hist. eccles. Franc.

[16]) Can *Tolet.* XI. ann. 675. can. 10. (Can. *Quanquam.* 6. D. 23). —

[17]) *Conc. Cabill.* II. can. 13. (bei *Hardouin*, Conc. Tom. IV. col. 1034). —

[18]) *Conc. Aquisgr.* ann. 817. c. 16. (bei *Pertz*, M. G. H. Tom. III. p. 208). —

seyn[19]). Um die nämliche Zeit war es allgemein im Gebrauch, daß die Bischöfe den sie consecrirenden Metropoliten gegenüber sich eidlich zum Gehorsam verpflichteten und namentlich fand Hincmar von Rheims mehrmals Veranlassung[20]) seinen Neffen, den Bischof Hincmar von Laon, an den ihm feierlich geleisteten Eid der Obedienz zu erinnern[21]). Der letztere verlangte aber auch von seinem Metropolitan das schriftliche Versprechen, wofür er selbst die Formel entwarf, daß dieser ihn in allen seinen Verhältnissen mit seiner erzbischöflichen Auctorität unterstützen wolle[22]). Mit Recht mußte sich Hincmar von Rheims gegen ein solches Ansinnen, welches allerdings den lehnrechtlichen Verhältnissen entsprochen[23]), aber alle kirchliche Ordnung umgekehrt hätte, erklären und das um so mehr, als es seit dem heiligen Bonifacius[24]) Sitte geworden war,

---

[19]) *Zaccaria* a. a. O. cap. 2. n. 8. p. 282.

[20]) *Hincm. Rem.* Opusc. LV. capit. praef cap. 9. (Opp. Tom. II. p. 389. p. 412). — Eben diesen Eid legte auch Adalbert von Terouanne dem Erzbischof von Rheims ab. S. Professio Adalberti futuri Episc. Morini bei *Labbé*, Concil. Tom. X. col. 1389. —

[21]) Aelter ist die Eidesformel, nach welcher die Bischöfe dem Patriarchen von Aquileja den Gehorsam schwuren; vielleicht trat sie unmittelbar an die Stelle der von dem Patriarchen während des Schisma's eingeführten (s. Binterim a. a. O. S. 272). Vergl. *Zaccaria* a. a. O. cap. 2. n. 6. p. 277.

[22]) *Hincm. Rem.* Opusc. 34. p. 601.

[23]) Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 196. S. 368.

[24]) Vergl. *Bonif.* Epist. 115. ad Cuthbertum. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. n. 7. p. 277.

daß die Erzbischöfe vor dem Empfange des Palliums[25]) nicht bloß ein Glaubensbekenntniß ablegten und die Beobachtung der Decretalen, so wie den Gehorsam gegen den Papst betheuern, sondern zugleich auch versprechen mußten, den Gerechtsamen ihrer Suffraganen in keinerlei Weise zu nahe zu treten[26]).

Alle diese Eidesleistungen gingen aus dem sehr fühlbaren und dringenden Bedürfnisse hervor, da durch speciellere Verpflichtung nachzuhelfen, wo ein allgemeines Versprechen sich durch die Erfahrung nicht als genügend erwies. Das eben liegt in der menschlichen Natur, welche mehr Scheu trägt, eine ausdrückliche Zusage einzelner bestimmter Punkte zu verletzen, als allgemeine Verheißungen[27]). Wenn der göttliche Gründer der Kirche, welcher die Herzen der Menschen durchschaut, von seinem Apostel das dreimalige Bekenntniß der Liebe forderte, um wieviel mehr muß der Papst, der jene Gabe nicht besitzt, sich veranlaßt finden[28]), denen, welche in Gemeinschaft mit ihm die Kirche regieren sollen, besonders in Zeiten, wo die Einheit der Kirche vielfach gestört war, ein feierliches dahin gerichtetes Versprechen abzufordern, daß sie

---

[25]) Cap. *Quoniam.* 1. Cap. *Optatum.* 4. D. 100. (*Conc. Ravenn.* ann. 878).

[26]) *Formul.* 13. profess. gener. ordin. Archiepisc. bei *Labbé*, Conc. Tom. X. col. 1390: Beato vero Petro et Vicario ejus debitam subjectionem et obedientiam, suffraganeis vero nostris adjutorium me exhibiturum profiteor.

[27]) Can. *Quanquam.* cit.: Solet enim plus timeri, quod singulariter pollicetur, quam quod generali sponsione concluditur.

[28]) Cap. *Significasti.* 4. X. d. elect. (I. 6.). —

ihn als ihr Oberhaupt anerkennen und eben dadurch in der Einheit der Kirche verharren wollten. Je mehr die Besetzung der Bisthümer und die Confirmation der Bischöfe auf den Papst überging, desto üblicher wurde es, daß diese dem Papste unmittelbar oder dem Consecrator, als dessen Bevollmächtigten, nicht aber dem Metropoliten als solchem[29]), den Eid des Gehorsams ablegten, während die Erzbischöfe ihre Pflichten gegen das Oberhaupt der Kirche beim Empfange des Palliums mit ihrem Schwure zusagten.

Eine allgemeine Formel für den seither von allen Bischöfen dem Papste zu leistenden Eid hat es lange Zeit in der Kirche nicht gegeben, sondern derselbe richtete sich nach den gerade obwaltenden Umständen. Es ist daher auch die Annahme falsch[30]), daß Gregor VII. eine solche Formel für alle vorkommende Fälle vorgeschrieben habe; eine Annahme, zu welcher sich auch viele Vertheidiger des großen Papstes bekannt haben, indem sie sich bemühen, das in dieser Rücksicht von Gregor vermeintlich beobachtete Verfahren zu entschuldigen[31]) oder zu rechtfertigen[32]). Auch Gregor VII. hat sich nach Maaßgabe der Verhältnisse verschiedener Eidesformeln bedient[33]).

---

[29]) Indessen erhielt sich auch dieß noch längere Zeit. Vergl. *Zaccaria* a. a. O. cap. 5. — S. auch Richter a. a. O. Note 10.

[30]) *P. d. Marca* a. a. O. Lib. VI. cap. 7. n. 7. —

[31]) *Thomassin* a. a. O. cap. 46. n. 3. p. 311.

[32]) S. *Lupoli*, jur. eccles. praelect. Vol. II. p. 320.

[33]) Vergl. z. B. den Eid Roberts von Chartres (*Labbé*, Concil. Tom. XII. col. 595) mit dem Heinrichs von Aquileja

Als Heinrich IV. die Biſchöfe ſeines Reiches verpflichtete, ſich eidlich von „Hildebrand", als einem „falſchen" Papſte loszuſagen[34]), war es ſehr natürlich daß Gregor den abtrünnigen Patriarchen Heinrich von Aquileja in einer Formel[35]) den Gehorſam verſprechen ließ[36]), vermittelſt

---

(Note 35). — S. *Bianchi* a. a. O. n. 13. p. 287. — *Zaccaria* a. a. O. cap. 4. n. 4. p. 299. —

[34]) Vergl. *Conc. Wormat.* ann. 1076. (bei *Pertz*, M. G. H. Tom. IV. p. 46). —

[35]) Dieſer Eid, welchem die Eidesformel in den Decretalen gegenüber geſtellt werden mag, lautet wie folgt:

Juram. Henrici Aquilej. Patr. (bei *Mansi*, Conc. Tom. XX col. 526.

Ab hac hora et in antea fidelis ero Beato Petro et Papae Gregorio, suisque successoribus, qui per meliores Cardinales intraverint. Non ergo (ero) in consilio, neque in facto, ut vitam aut membra, aut Papatum perdant, aut capti sint mala captione. Ad synodum, ad quam me vocabunt, vel per se, vel per suos Nuntios, vel per suas literas, veniam et canonice obediam, aut, si non potero, Legatos meos mittam. Papatum Romanum et regalia S. Petri adjutor ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine. — Consilium

Cap. *Ego N.* 4. X. d. jurej. (II, 24).

Ego N. episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro sanctaeque Romanae ecclesiae, dominoque meo Papae C. ejusque successoribus canonice intrantibus. Non ero neque in consilio neque in facto, ut vitam perdat aut membrum vel capiatur mala captione. Consilium, quod mihi aut per se, aut per literas, aut per nuntium manifestabit, ad ejus damnum nulli pandam. Papatum Romanae ecclesias et regulas sanctorum Patrum (falſche Auflöſung von R. S. P.) adjutor ero ad defendendum et retinendum, salvo ordine meo, con-

welcher er hoffen durfte — worin er sich freilich getäuscht sah — denselben für die Zukunft in der Einheit mit dem rechtmäßigen Oberhaupte der Kirche zu erhalten. Dieser Eid, welcher in den früheren Compilationen in den Titel de electione aufgenommen war, ist von Raymund von Pennaforte nicht an dieser Stelle belassen, auch nicht in den Titel de auctoritate et usu pallii, sondern mit manchen Modificationen in den de jurejurando gestellt worden[37]), worin doch mindestens ein Fingerzeig zu liegen scheint, daß er selbst damals noch keine allgemeine Vor-

---

vero, quod mihi crediderint per se, aut per Nuntios suos, sive per litteras, nulli pandam, me sciente, ad eorum damnum. Legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo, et in necessitatibus suis adjuvabo. His, quos nominatim excommunicaverint, scienter non communicabo: Romanam Ecclesiam per saecularem militiam fideliter adjuvabo, cum invitatus fuero. Haec omnia observabo, nisi quantum sua certa licentia remanserit.

tra omnes homines. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica prapeditione. Legatum apostolicae sedis, quem certum esse cognovero, in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Apostolorum limina singulis annis aut per me aut per certum nuncium visitabo, nisi eorum absolvar licentia. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Evangelia.

[36]) S. ausführlich hierüber: *Bianchi* a. a. O. n. 14. p. 284. Heinrich leistete diesen Eid auf dem Concilium zu Rom v. J. 1079; andere Bischöfe schwuren in andern Formeln. S. *Zaccaria* a. a. O. cap. 4. n. 4. p. 300.

[37]) Cap. *Ego N.* 4. X. d. jurej. (II. 24). S. Note 35.

ſchrift war[38]). Eine ſolche hat aber weder Gregor VII. noch einer ſeiner Nachfolger bis in das dreizehnte Jahrhundert gegeben; es kann daher auch Paſchalis II. nicht als derjenige angeſehen werden, welcher jenem Gregorianiſchen Eide ganz vorzüglich Eingang verſchafft habe; auch dieß beruht auf einem Irrthum, denn der Eid, welchen er in dem Cap. Significasti von dem Erzbiſchof von Colocz verlangte, war muthmaaßlich ein ganz andrer; denn es iſt viel wahrſcheinlicher, daß Paſchalis II., der in demſelben Jahre (1102) in einem Concilium zu Rom eine Eidesformel vorſchrieb[39]), dieſe auch für den ungariſchen Erzbiſchof gewählt haben wird[40]). Eben ſo haben ſich Alexander III.[41]) und Innocenz III.[42]), ja ſelbſt Gregor IX.[43]) andrer Eidesformeln bedient und es iſt die in des letzteren Decretalen aufgenommene, welche wie bemerkt keineswegs mit der von Heinrich von Aquileja

[38]) *Zaccaria* a. a. O. cap. 4. n. 5. p. 301. — *Bianchi* a. a. O. n. 23. p. 309.

[39]) *Conc. Rom.* ann. 1102. (bei *Mansi*, Concil. Tom. XX. col. 1147). —

[40]) Vergl. *Zaccaria* a. a. O. cap. 5. n. 3. p. 305.

[41]) S. *Mansi*, Concilia. Tom. XXI. col. 211. —

[42]) *Gesta Innoc. III.* in der Pariſer Ausgabe ſeiner Briefe. Tom. I. n. 77. p. 39. —

[43]) S. den Eid Eadmunds von Canterbury bei *Raynaldus*, Annales. ann. 1233. n. 65. Hier wie in der Eidesformel, welche Honorius III. dem Erzbiſchof von Rheims vorlegen ließ, iſt auch das Verſprechen enthalten, die Kirchengüter nicht zu veräußern. S. *Gervas.* Abb. Praemonstr. Epist. 7. (bei *Hugo*, Sacrae antiquitatis monumenta. Tom. I. p. 11. — Noch andre Formeln ſ. bei *Muratori* a. a. O. col. 265. —

beſchworenen völlig übereinſtimmt (Note 35), nur allmählich durch den Gebrauch recipirt worden [44]). Aber auch in der ſpätern Zeit iſt die Formel verändert und erweitert worden, namentlich von Clemens VIII., der ſie in das römiſche Pontificalbuch aufnahm; in dieſer Geſtalt iſt ſie die noch gegenwärtig gebräuchliche, wie ſie ſich in dem Pontificale Benedicts XIV. findet [45]). Allerdings haben ſich gegen die-

---

[44]) *Bianchi* a. a. O. n. 20. p. 302. — *Zaccaria* a. a. O. cap. 5 Für den Vergleich ſind auch die wechſelnden, aber nach dem Gebrauche der römiſchen Kirche ſich richtenden Eidesformeln intereſſant, welche die Patriarchen von Grado ihren Biſchöfen vorlegten. S. *Zaccaria* a. a. O. cap. 5. n. 10 — 16. p. 311. sqq. —

[45]) *Pontificale Romanum.* Edit. Urbin. 1818. p. 55. Die Formel lautet: Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro apostolo sanctaeque Romanae ecclesiae, et Domino nostro N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione, in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuncios suos seu literas, ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et regalia S. Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem S. Romanae ecclesiae Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam

ſelbe in neuerer Zeit viele Stimmen erhoben, vornehmlich erklärte man ſich in der Emſer Punctation dagegen und

---

aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse, et, quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exsequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia explebo per certum nuncium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum seu alias personatum habentem, aut his mihi deficientibus per dioecesanum sacerdotem, et clero deficiente omnino per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae ecclesiae cardinalem proponentem in congregatione sacri concilii per supradictum nuncium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo

beabsichtigte die Einführung eines neuen selbstgemachten Eides [46]). Eine solche neue Formel wurde auch wirklich in den sogenannten Frankfurter Protocollen[47]), bei Gelegenheit der Berathungen über die Begründung der oberrheinischen Kirchenprovinz im Jahre 1818 entworfen, hat aber natürlich das ihr gebührende Schicksal, nicht berücksichtigt zu werden, gefunden.

Was man ganz besonders gegen den vermeintlich von Gregor VII. erfundenen Eid einzuwenden hatte, war das, daß man in ihm einen eigentlichen Vasallenеid zu erkennen glaubte [48]). Diese Eigenschaft muß jedoch demselben gänzlich abgesprochen werden, weder dieser Eid der Bischöfe, noch derjenige, welchen der Kaiser dem Papste zu schwören pflegte und der mit jenem in vielen Punc-

---

neque impignorabo, nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo. Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia."

[46]) Emser Punctation. Kap. 20. (s. Münch, Concordaten-Sammlung. Bd. 1. S. 416).

[47]) Frankfurter Protocoll. §. 18. (s. v. Mastiaux, Lit. Zeitung. Jahrg. 10. Bd. 2. Heft 1. S. 44. — Binterim a. a. O. S. 294. — Longner, Rechtsverh. d. Bischöfe in der oberrh. Kirchenprovinz. S. 80. — S. auch *Schenckl*, Instit. canon. Tom. II. §. 500. p. 119. —

[48]) Wegen des Einwandes, daß der Eid gegen die Bestimmungen der achten ökumenischen Synode sey s. ausführlich *Bianchi* a. a. O. n. 16. p. 292. — *Zaccaria* a. a. O. cap. 6. n. 1. p. 322.

ten zusammentrifft[49]), ist für einen Vasalleneid zu halten. Daß man überhaupt zu dieser Meinung gekommen ist, beruht darauf, daß man es nicht hinlänglich berücksichtigt hat, wie man den Vasalleneid wesentlich von dem Eide der persönlichen Treue, die Mannschaft oder das Homagium von der bloßen Fidelitas oder Hulde, das dingliche Lehnsverhältniß von demjenigen zu unterscheiden habe, welches nur die Person an die Person mit der Pflicht gebührender Ehrerbietung band. Die Quellen des Lehnrechtes bieten diesen Unterschied auf das Klarste dar und die Verwechselung hat nur dadurch geschehen können, daß man über der Wahrnehmung, daß ein Vasall mit allen jenen dinglichen zugleich auch die persönlichen Pflichten übernimmt — deßhalb aber auch in früherer Zeit beide Eide leistete — es nicht beachtete, wie Jemand ohne Vasall zu seyn, sich allein zur Uebernahme jener persönlichen Pflichten durch die Hulde verbindlich machen konnte. Da dieser Gegenstand bereits anderweitig seine vollständige Erledigung gefunden hat[50]), so möge hier in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Päpste den Homagialeid in allen kirchlichen Verhältnissen durchaus verwarfen. Alexander III. erklärte

---

[49]) Vergl. z. B. die Formel für den Eid Otto's des Großen, den derselbe Johann XII. schwur, bei *Pertz*, M. G. H. Tom. IV. p. 29.

[50]) S. meine englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 208. u. ff. — Deutsche Geschichte. Bd. 2. §. 48. S. 262. u. ff. — Deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 194. S. 350. u. ff. — Vergl. auch *Bianchi* a. a. O. n. 22. p. 306. — *Zaccaria* a. a. O. cap. 6. n. 4. p. 326.

einen solchen Eid, den ein Archidiaconus von einem Cleriker bei Verleihung eines Beneficiums sich hatte schwören lassen, für völlig nichtig [51]). Eben so wenig wurde es den Bischöfen gestattet, daß sie sich von ihrem Clerus das Homagium schwören ließen, wie namentlich Papst Lucius III. ein strenges Schreiben über diesen Gegenstand an den Erzbischof von York auf die Kunde erließ, daß der Bischof von Chester dergleichen Eide entgegennehme. Nicht nur sollte dieser mit Censuren bestraft werden, sondern das ganze Verfahren wurde für unwürdig- und zugleich dem Gebrauche der römischen Kirche fremd erklärt [52]). Am allerwenigsten ist es aber den Päpsten selbst in den Sinn gekommen, von den Bischöfen den Vasalleneid zu fordern und offenbar hat das an den Patriarchen von Grado gerichtete Schreiben, welches als Cap. *Dilecti* in den Decretalen steht [53]), den Sinn, daß derselbe alle vasallitische Zuthat nach der Norm des Eides, wie der Papst ihn von seinen Mitbischöfen entgegennehme, entfernen solle. Dieser Eid aber ist kein Vasalleneid, sondern nur ein Eid, welcher Stücke enthält, die ein Vasall, der immer zugleich Fidelis war, auch beschwur. Daß die Päpste aber diesen Eid der Hulde wählten, war durchaus natürlich, weil dieß damals die übliche Weise war, in welcher die persönliche Ergebenheit angelobt wurde. Diese Formel enthält aber auch in ihrer heutigen Fassung Nichts, was auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht passend wäre, um so mehr, da der darin

[51]) Cap. *Ex diligenti.* 17. X. d. simonia (V. 3.). —
[52]) Cap. *Indignum.* 11. X. d. R. J. (V. 41). —
[53]) Cap. 13. X. h. t.

vorkommende Satz: haereticos rebelles — per posse persequar erklärtermaaßen nicht dahin zu deuten ist, als ob damit eine Bedrückung oder Unduldsamkeit gegen die protestantischen Bewohner der Diöcese gemeint sey[54]).

Der Eid, welchen bis ins fünfzehnte Jahrhundert die Bischöfe den Metropoliten zu leisten pflegten[55]), ist dadurch, daß die Confirmation derselben auf den Papst überging, nach und nach außer Gebrauch gekommen[56]).

Was endlich den Eid des Gehorsams der Cleriker anbetrifft, welchen dieselben ihren Bischöfen abzulegen haben, so muß in dieser Hinsicht ein Unterschied gezogen werden. Diejenigen nämlich, welchen bloß ein einfaches Beneficium verliehen wird, brauchen kein besonderes, weder eidliches, noch schriftliches Versprechen abzulegen[57]), sondern für sie wird das allgemeine Gelübde bei der Ordination als genügend erachtet, es sey denn, daß sie sich bereits einmal wider die Obedienz vergangen hätten[58]). Alle diejenigen aber, welchen ein Beneficium mit Seelsorge oder ein Kirchenamt mit Jurisdiction übertragen wird,

---

[54]) Vergl. Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert. S. 31. Note.

[55]) Die Formel war, jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit des Verhältnisses derjenigen ähnlich, welche für den dem Papste abzulegenden Obedienzeid vorgeschrieben war. S. *v. Espen*, Jus can. univ. P. I. Tit. 19. c. 2.

[56]) Vergl. Richter, Kirchenrecht. §. 131. Note 10.

[57]) Vergl. Cap. *Legebatur*. 3. X. h. t.

[58]) Cap. *Quum in ecclesiis*. 10. X. h. t — Vergl. *Pirhing*, Jus canon. l. 33. n. 20. p. 675. — *Leuren*, Forum eccl. I. 33. Q. 916. p. 509. —

müssen nach anerkanntem Gewohnheitsrechte den Eid des canonischen Gehorsams leisten[59]). Es begreift sich leicht, daß sich in neuerer Zeit auch gegen diesen Eid[60]) so manche Stimme hat vernehmen lassen; allein gewiß mit Unrecht. Ist die Glaubenstreue und der Gehorsam des Clerus in der heutigen Zeit überall so groß, daß man des Eides entrathen könnte? Zu wünschen wäre es.

§. 82.

3. Die Romfahrt der Bischöfe.

(Visitatio liminum sanctorum apostolorum.)

In mehreren der älteren wie in den neueren Eidesformeln, welche für die Angelobung der dem Papste schuldigen Obedienz den Bischöfen vorgeschrieben worden sind, findet sich die Zusage: die Martyrerstätten der heiligen Apostel Petrus und Paulus von Zeit zu Zeit besuchen zu wollen. Dieß Versprechen ist in dem Eide des Patriarchen Heinrich von Aquileja nicht enthalten, wohl aber in dem Cap. *Ego N.* welches seine Aufnahme in die gregorianische Sammlung gefunden hat. Im dreizehnten Jahrhunderte war dieser Eid allgemein, so daß nur ein besonderes Privilegium von der Pflicht nach Rom zu kommen befreite; dergleichen Privilegien wurden

---

[59]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. I. 33. §. 2. n. 15. p. 259. — *Maschat*, Instit. canon. Q. 6. p. 269. —

[60]) Ein Formular für denselben giebt die Verordnung des bischöflichen Ordinariats Mainz v. 4. Januar 1817. §. 5. (bei Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Verordnungen. S. 181). —

aber vielen Biſchöfen auf ihr ungeſtümes Andringen gewährt, weshalb, da dieß zum offenbaren Nachtheile der Kirche gereichte, Papſt Alexander IV. in der Bulle: *Importuna* im Jahre 1257 alle dieſe Privilegien wiederum aufhob[1]). Eine ſolche eidliche Zuſage ließ ſich auch Innocenz III. machen (§. 81. Note 42), der Gebrauch ſelbſt aber, auf welchen ſie ſich bezog, beſtand ſchon lange zuvor. Nicht nur wies Paſchalis II. in ſeinem Schreiben an den Metropoliten von Colocz darauf hin, daß ſelbſt die Erzbiſchöfe mancher von Rom weit entfernter Völker, wie der Dänen und Sachſen, jährlich, wenn nicht in Perſon, ſo doch durch Stellvertreter Rom beſuchten[2]), ſondern ſchon im eilften Jahrhunderte wurde es als eine Pflicht, der Metropoliten wenigſtens, angeſehen, daß ſie ſich von Zeit zu Zeit dem Papſte perſönlich vorſtellten[3]). Wenn aber auch noch eine große Menge früherer Beiſpiele davon ſich anführen laſſen, daß

---

[1]) Alex. IV. P. Const. *Importuna*. 41. (Bullar. Rom. Tom. III. P. I. p. 383): — Sane nonnulli Ecclesiarum Praelati obtinuerunt sibi per Sedem Apostolicam importune concedi, ut non teneantur Sedem eamdem usque ad certa tempora visitare contra formam praestiti sacramenti; ex quo illud evenit inconveniens, quod Apostolicae Sedis Dignitas rarius visitatur in derogationem reverentiae, quae ab omnibus debetur eidem, utpote quae mater existit Ecclesiarum omnium et magistra.

[2]) *Paschal.* II. Epist. ad N. Archiep. Polon. (bei *Mansi*, Concil. Tom. XX. col. 986); hieraus iſt das Cap. *Significasti*. 4. X. d. elect. entnommen.

[3]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. cap. 42. n. 4. p. 321.

Erzbischöfe und Bischöfe nach Rom zu den Martyrerstätten der Apostel gewallfahrtet sind[4]), so ist doch daraus nicht etwa der Schluß zu ziehen, sie hätten damit eine von den ältesten Zeiten her bestehende Pflicht geübt. Am Wenigsten kann aber bereits Papst Anacletus, welchem in Gratians Decret die Autorschaft des Canons Juxta sanctorum[5]) zugeschrieben wird, und zwar selbst dann nicht für den ersten Gesetzgeber über diesen Gegenstand angesehen werden, wenn der betreffende Canon wirklich bloß eine unmittelbare Beziehung auf jenen Act der Obedienz haben sollte. Es dürfte sich der in Rede stehende Erweis des Gehorsams erst unter dem Zusammenwirken verschiedener Umstände ausgebildet haben, bis endlich diese Pflicht durch ausdrückliche Verordnungen der Päpste in Betreff der einzelnen dabei in Betracht kommenden Punkte näher normirt worden ist. —

Die Verehrung für die irdischen Ueberreste der Apostel und überhaupt die im Laufe der Zeit sich immer mehr entfaltende Bedeutung Roms für die ganze Kirche mußte es nothwendig mit sich führen, daß, wie viele andre Christen, so ganz vorzüglich die Bischöfe der sehr natürlichen Sehnsucht ihres Herzens, wie namentlich der heilige Chrysostomus sie ausspricht[6]), wenigstens einmal in ihrem Leben jene Stätte zu begrüßen, Genüge leisteten. Insbesondere mußte es für die Bischöfe, die von Chri-

---

[4]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. c. 40. 41.

[5]) C. 4. D. 93.

[6]) *Chrysost.* Homil. 8. in Ephes. — Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. 4. S. 533.

ſtus an das Oberhaupt der Kirche zu ihrer Stärkung hingewieſen werden, ſehr wichtig ſeyn, mit dieſem in eine unmittelbare perſönliche Berührung zu treten[7]); ſtieg ja doch der Apoſtel Paulus nach Jeruſalem hinauf, um Petrus zu ſehen (§. 19. S. 132). Ohne daß irgend ein geſetzliches Gebot beſtand, mußte demnach für jeden Biſchof, welcher der Bedeutung ſeines Amtes ſich bewußt und von Glaubenseifer durchdrungen war, ein mächtiger Antrieb in ſeinen eignen Verhältniſſen liegen, dem Stellvertreter Gottes auf Erden perſönlich ſeine Huldigung darzubringen, daher nach Rom zu gehen, um dort die Gebeine des im Grabe der Auferſtehung harrenden erſten Stellvertreters Chriſti zu verehren, und zugleich ſeine Ergebenheit gegen den lebenden Nachfolger deſſelben an den Tag zu legen. Es war natürlich, daß diejenigen, welche von Chriſtus zu Hirten ſeiner Lämmer eingeſetzt waren, wenn ihnen nicht unüberſteigliche Hinderniſſe im Wege ſtanden, ſich aufmachten, um auch durch ihre perſönliche Gegenwart dem oberſten Hirten der Kirche ihre Bereitwilligkeit, mit ihm gemeinſchaftlich zum Heil der Heerde Chriſti zu arbeiten, auszudrücken. Daß daher die Päpſte da, wo die Erfüllung dieſer Ehrfurchtsbezeugung nicht mit beſonderen Schwierigkeiten verbunden war, dieſelbe forderten, indem ſie den beſtehenden Gebrauch durch Geſetze beſtätigten, verſtand ſich von ſelbſt. Am Leichteſten war es den Biſchöfen Italiens und der umliegenden Inſeln ſich nach Rom zu begeben, wohin ſie ohnedieß ihre

---

[7]) Ueber die häufigen Reiſen der Biſchöfe nach Rom, und zwar bereits in den älteſten Zeiten ſ. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 376. —

Pflicht, wenn der Papst ein Provinzial- oder Nationalconcilium hielt, führte. Bei ihnen fiel also Beides zusammen und so kamen z. B. von den Bischöfen Siciliens zur Zeit Leo's des Großen alljährlich im Oktober wenigstens ihrer drei zum Concilium nach Rom[8]); nachmals brauchten sie überhaupt nur alle drei Jahre, welche Frist Gregor der Große auf fünf Jahre erweiterte[9]), daselbst zu erscheinen. Eben so berannte Zacharias in einer zu Rom im Jahre 743 gehaltenen Synode[10]), allen denjenigen Bischöfen, welche die Ordination von dem Papste empfingen, die Idus des May als denjenigen Termin an, an welchem sie sich, wenn sie nahe bei Rom waren, bei den Schwellen der heiligen Apostel Petrus und Paulus einfinden sollten, während die entfernteren in andrer Weise ihrer Pflicht zu genügen hatten. Der betreffende Canon drückt dieß durch die Worte juxta chirographum suum impleant aus, deren Deutung dahin versucht worden ist, daß diese Bischöfe ihren schriftlichen Beitritt zu den Beschlüssen der Synode zu erklären gehabt hätten[11]). Allein es scheint dieß mit der Bedeutung der Präposition juxta, welche zu Anfang des Canons selbst in ihrem ganz eigentlichen Sinne gebraucht wird, nicht zu

---

[8]) *Leon. M.* Epist. 16. ad univ. Episc. per Sicil. const. cap. 7. (Tom. I. col. 724). —

[9]) *Gregor. M.* Epist. Lib. VII. Ep. 22. ad Cypr. Diac. Tom. II. col. 867). —

[10]) *Conc. Rom.* ann. 743. can. 4. (Can. *Juxta sanctorum.* 4. D. 93). —

[11]) S. *van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 15. cap. 2. n. 17.

vereinigen, ſondern es möchte vielmehr auf ein ſchriftliches Verſprechen der Biſchöfe zu beziehen ſeyn, welchem gemäß ſie nicht jährlich, aber doch in gewiſſen Intervallen in Rom zu erſcheinen hatten[12]). Im Uebrigen aber hat es der Canon zunächſt mit den Synoden zu thun, denn nur über dieſe haben die „Beſtimmungen der heiligen Väter und der Canones", auf welche ſich Zacharias bezieht, ſich ausgeſprochen, nicht aber über die Viſitation der Limina Apostolorum. Dieſe, worunter beides, der Beſuch der Martyrerſtätten der Apoſtel und der des Papſtes verſtanden wird[13]), fiel jedoch hier mit der Synodalpflicht zuſammen und wurde als ein Obedienzact geboten. Allerdings ſtimmt hiermit auch die ehemals beſtehende durch das Concilium von Trient aber beſeitigte[14]) Pflicht aller Biſchöfe, ſich zu Zeiten ihren Metropoliten vorzuſtellen[15]), überein und man könnte annehmen, der Ausdruck Limina Apostolorum ſey eben nur ein bildlicher, um den Papſt in ſeiner Qualität als Metropolit zu bezeichnen, wie wenn jeder Erzbiſchof nach demjenigen Heiligen benannt werden dürfte, deſſen Gebeine, als die des Schutzpatrons, in ſeiner Cathedrale ruhen. Allein dieß iſt nur mit dem Unterſchiede wahr, daß wie Petrus als Papſt über allen Heiligen ſtand, ſo auch ſeine Nachfolger über allen Bi-

---

12) S. *Thomassin* a. a. O. cap. 40. n. 10. p. 308.

13) Can. *Ad limina.* 7. C. 30. Q. 1.

14) *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 2. d. Ref.

15) Vergl. *Conc. Tolet.* VII. ann. 646. can. 6. — *Conc. Emerit.* ann. 666. can. 6. — Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 40. n. 19. p. 312. — S. auch *Berardi*, Comment Vol. I. p. 110.

schöfen stehen und daß daher die ausdrückliche Erwähnung der Limina Apostolorum sich auch auf ihn als Papst beziehe (Note 12), welchem die ihm durch die Ordination des apostolischen Stuhles untergeordneten Bischöfe auch zunächst vor allen andern jenen für sie leicht ausführbaren Obedienzact als Pflicht zu leisten hatten. Ohne daß darauf ein Gewicht an sich zu legen wäre, möge es doch angeführt werden, daß Gratian den Canon des römischen Concils durchaus in dieser Bedeutung aufgefaßt hat, wie aus der Stellung, die er ihm angewiesen, erhellt[16]).

So lange die Synoden regelmäßig gehalten wurden, leistete jeder jener Bischöfe auch eben so regelmäßig seiner Obedienzpflicht in Betreff seines Erscheinens an den Schwellen der Apostel Genüge, und es bedurfte in Betreff ihrer keiner ausschließlichen Vorschrift. Für alle andern Bischöfe blieb aber die Romfahrt (Peregrinatio Romana) so lange ein bloß freiwilliger ihrem Gewissen überlassener Act der Reverenz, als nicht die Bedürfnisse der Kirche auch hierin eine größere Strenge nothwendig machten.

---

[16]) Die drei und neunzigste Distinction entspricht im Allgemeinen dem Titel der Decretalen de majoritate et obedientia; die I. Pars, welche mit dem vierten Canon schließt, handelt von dem Gehorsam, den Alle dem Papste schuldig sind, worauf die II. Pars von der Obedienz in andern Verhältnissen spricht; der Synoden gedenkt Gratian hier gar nicht, wie denn auch der Canon selbst bloß die Ueberschrift führt: Singulis annis apostolorum limina visitent episcopi, qui ordinationibus apostolicis subjacent; von den Synoden aber ist in D. 17. u. 18. die Rede, über die Verhältnisse zwischen den Metropoliten und ihren Suffraganen vorzüglich in C. 9. Q. 3. —

Dieß trat aber zuerſt für die Erzbiſchöfe, dann, ſeit ſie vom Papſte confirmirt wurden, auch für die Biſchöfe in jenen Zeiten ein, in welchen aus den dringendſten Beweggründen (§. 81. S. 188) der Eid der Biſchöfe allmählich eingeführt wurde und es kam hierzu noch eine andre Urſache, welche gerade die Erfüllung dieſer Obedienzpflicht als ganz beſonders wichtig, daher die eidliche Angelobung derſelben als erforderlich erſcheinen ließ. Je weiter die Kirche ſich ausgebreitet, je mehr ſie aber auch an inneren Streitigkeiten zu leiden, je mehr ſie gegen Schisma und Häreſie zu kämpfen hatte, deſto ſchwieriger mußte es auch für das Oberhaupt der Kirche ſeyn, ſeinen Regierungspflichten zu genügen. Kam es daher vor Allem auf die Eintracht der Biſchöfe mit dem Papſte und auf ihren Gehorſam gegen denſelben überhaupt an, ſo war ſowohl in dieſer Beziehung, als auch in ſo fern die perſönliche Zuſammenkunft des einzelnen Biſchofs mit dem Papſte wichtig, als dadurch das geeignetſte Mittel theils zur Berichterſtattung über den Zuſtand der einzelnen Diöceſen, theils dazu gegeben war, die für die Zukunft zum Wohle derſelben zu ergreifenden Maaßregeln zu beſprechen und die päpſtlichen Anordnungen entgegenzunehmen. Dieß wurde allmählich die wichtigſte Seite der Romfahrt, aus welchem Grunde die kirchliche Geſetzgebung dem Inſtitute ihre beſondere Aufmerkſamkeit zugewendet hat. Vorzüglich waren es die Päpſte Sixtus V. [17])

[17]) *Sixt. V. P.* Const. *Romanus Pontifex.* 24. XIII. Kal. Januar. 1585. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. IV. p. 173). — S. auch *Giraldi*, Exposit. jur. pontif. II. 24. cap. *Ego N.* Tom. I. p. 179.

und Benedict XIV.[18]), welche in ausführlichen Constitutionen, jener im Jahre 1585, dieser 1740, die näheren Bestimmungen über die Romfahrt getroffen haben, während Benedict XIII.[19]), welchem sein vorhingenannter Nachfolger dabei zur Seite stand, eine besondere Instruction darüber ausgehen ließ[20]), wie die Referate über den Zustand seiner Diöcese von jedem Bischofe eingerichtet werden sollten. Aus diesen Quellen ist die Beantwortung derjenigen Fragen zu entnehmen, welche nach gegenwärtigem Rechte hierbei in Betracht kommen. —

Wenn zwar bereits der Ausdruck Episcopi alle Bischöfe ohne Unterschied in sich schließt (§. 74. S. 90), so hat die Constitution *Romanus Pontifex* doch zum Ueberflusse ausdrücklich festgestellt, daß sich die Pflicht der Romfahrt auch auf die Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe beziehe, selbst dann, wenn sie in dem Glanze des Cardinalates strahlen[21]). Da die Weihbischöfe nicht ausdrücklich ausgenommen werden, so ist auch für sie die nämliche Pflicht anzunehmen[22]); denn wenn sie zwar nicht im Stande sind, über ihre Diöcese einen Bericht abzustatten, so sind sie doch als Bischöfe zur Obedienz verbunden[23]); indessen ist es gegenwärtig nicht praktisch,

---

[18]) *Bened.* XIV. *P.* Const. *Quod sancta.* 7. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 19).

[19]) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 10.

[20]) Steht im Anhange zum zweiten Theile des Bullariums Benedicts XIV. p. I.

[21]) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. a. a. O. n. 8. —

[22]) Andrer Meinung ist *Andreucci*, Hierarch. eccles. Lib. I. Diss. 1. de episcopo titulari. P. IV. §. 1. n. 209. p. 76.

[23]) *Thomassin* a. a. O. cap. 42. n. 12. 13. p. 329. —

daß ihnen die Erfüllung jener Pflicht zugemuthet würde. Ist in einer Diöceſe dem Biſchof ein Coadjutor beſtellt, ſo hat wenigſtens einer von beiden die Romfahrt zu unternehmen, ſo wie auch der Adminiſtrator einer Diöceſe, für welche ein Prinz, der das erforderliche Alter noch nicht erreicht hat, zum Biſchofe eingeſetzt iſt, dieſer Obliegenheit nachkommen ſoll [24]).

Wäre die Diöceſaneintheilung in Betreff des geſammten Bereiches der Kirche durchgeführt, ſo würde die Romfahrt der Biſchöfe auch in dem Punkte der Berichterſtattung ganz und gar dem Zwecke des Inſtitutes genügend ſeyn. Allein es gab und giebt, wenn zwar nicht mehr in ſo großer Zahl wie früher, auch jetzt noch eine Menge von Bezirken, welche gänzlich von der biſchöflichen Diöceſangewalt eximirt ſind. Es ließen daher die Berichte, welche ſeit den Zeiten Sixtus V. von den Biſchöfen abgeſtattet wurden, immer noch eine große Lücke übrig, deren Ausfüllung, da der Papſt über eine jede Seele Rechenſchaft abzulegen hat, ſich als ein ſo dringendes Bedürfniß herausſtellte, daß eben dadurch Benedict XIV. ſich zu dem Erlaſſe ſeiner Conſtitution ***Quod sancta*** bewogen fand. Durch dieſe wurde auch den ſämmtlichen Praelati nullius, welchen eine Jurisdictio quasi episcopalis (§. 75. S. 111) in einem abgeſonderten Territorium zuſteht, es mochte damit eine weltliche Jurisdiction verbunden ſeyn oder nicht, auferlegt, den Obedienzeid mit beſonderer Be-

---

Fagnani, Comment. II. 24. cap. *Ego N.* n. 82. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 5. — *Giraldi* a. a. O. p. 182.

[24]) *Bened.* XIV. a. a. O. n. 5. — *Giraldi* a. a. O. —

ziehung auf die Romfahrt in die Hände des der Weihe nach ältesten Cardinaldiakons oder eines päpstlichen Nuntius oder Legaten, oder eines nach eignem Belieben auszuwählenden Erzbischofes oder Bischofes zu leisten[25]).

Der Eid der Bischöfe, so wie dieser Praelati nullius ist darauf gerichtet, daß sie sich zu bestimmten Zeiten persönlich in Rom einstellen wollen; es wird ihnen jedoch in Verhinderungsfällen gestattet, einen Stellvertreter, der zu diesem Zwecke mit einer Specialvollmacht ausgerüstet werden muß, zu senden[26]). Hinsichtlich der Person des Stellvertreters ist zu bemerken, daß der Bischof ihn zunächst aus dem Schooße seines Capitels zu nehmen hat, jedoch darf auch ein Dignitar, der nicht zum Capitel gehört, so wie ein Solcher dazu gewählt werden, der ein Personat bekleidet. Sixtus V. gestattet für den Nothfall, daß ein andrer Welt- oder Regularpriester von erprobter Tüchtigkeit gesendet werde[27]). Die Prüfung dieser Verhältnisse stand ursprünglich dem ältesten Cardinaldiakon zu, an seine Stelle trat aber die Congregation des Conciliums von Trient[28]), welcher Benedict XIV. für diesen Zweck zur Aushülfe eine besondere Congregation beiordnete[29]); meistens ist diese sehr strenge gewe-

---

[25]) Const. *Quod sancta.* cit. §. 5. Die Eidesformel steht in §. 11. —

[26]) Vergl. *Fagnani* a. a. O. n. 64.

[27]) Const *Rom. Pontifex* cit. §. 4.

[28]) *Sixt. V. P.* Const. *Immensa.* 117. ann. 1587. (Bullar. Rom. Tom. IV. P. IV. p. 392). — Vergl. *Fagnani* a. a. O. n. 13. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. a. a. O. n. 2.

[29]) *Bened.* XIV. *P.* Const. *Decet Romanum.* 8. ann. 1740. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 24). —

ſen, und hat ſich ſelten zur Zulaſſung eines Regularprieſters verſtanden[30]). Auch iſt es nicht geſtattet, daß die Biſchöfe ſich ihrer zu Rom weilenden Agenten als Stellvertreter in Betreff der Romfahrt bedienen, wohl aber, daß mit der zufälligen Anweſenheit eines Capitulars in Rom dieſer Auftrag verbunden werde. Die exemten Prälaten haben ihren Botſchafter aus der Zahl der an den Kirchen oder Klöſtern ihrer Territorien angeſtellten mit einer Dignität bekleideten Geiſtlichen zu nehmen[31]).

Bei allen dieſen Verhältniſſen muß aber das Hinderniß, welches dem perſönlichen Erſcheinen des Biſchofs oder Prälaten im Wege ſteht, ein ihn völlig entſchuldigendes und nicht zu beſeitigendes[32]) ſeyn. Die Beurtheilung der dafür vorgebrachten Beweiſe[33]) iſt der vorhin erwähnten Congregation übertragen, die in dieſer Beziehung nicht nach allgemeinen Regeln, ſondern nach Ermeſſen verfährt, weil das nämliche Verhältniß in dem einen Falle ein wirkliches Hinderniß ſeyn kann, in dem andern aber nicht[34]). Insbeſondere werden zu dieſen Hinderniſſen alle diejenigen Fälle gerechnet, welche den Biſchöfen nach den Canones als Entſchuldigungsgründe für ihr Nichterſcheinen an den Provinzialconcilien (§. 86) dienen. Dahin gehört, der factiſchen Unmöglichkeit nicht

---

[30]) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. a. a. O. n. 3. — *Ferraris*, promta biblioth. s. v. *Limina.* n. 19. sqq. —

[31]) Const. *Quod sancta.* cit. §. 6.

[32]) *Fagnani* a. a. O. n. 26.

[33]) Das Nähere über die Beweisführung bei *Fagnani* a. a. O. n. 9. sqq.

[34]) *Fagnani* a. a. O. n. 20.

zu gedenken, schwere Krankheit, Gebrechlichkeit und Altersschwäche; ein leichtes Fieber aber eben so wenig, als ein inveterirtes Quartanfieber. Zweifelhaft ist es, ob eine Berufung des Bischofes Seitens der weltlichen Obrigkeit für ihn ein Hinderniß der Romfahrt seyn dürfe. Obschon zuzugeben ist, daß eine solche Berufung für andere Verhältnisse als bindend erscheint und in früherer Zeit es besonders dann war, wenn der Bischof als Lehnsbesitzer von dem Könige entboten war, so kann dieß doch keine Anwendung auf das in Rede stehende Verhältniß finden, weil hier die Berufung von dem Oberhaupte der Kirche und zwar durch ein allgemeines Kirchengesetz geschieht[35]). Zu den Entschuldigungsgründen ist aber der Fall zu zählen, wenn der Bischof ein bestimmtes Amt bekleidet, welches seine Anwesenheit in der Heimath dringend nothwendig macht, insbesondere wenn er als Mitglied der Reichs- oder Landtage auf denselben zu erscheinen hat[36]). Außer diesen Gründen, welche den Bischof oder Prälaten an dem persönlichen Erscheinen hindern, giebt es auch solche z. B. die Besetzung des Weges durch feindliche Heere, welche es selbst rechtfertigen, daß nicht einmal ein Stellvertreter gesendet wird[37]).

Trotz des Beweises, den der zur Romfahrt Verpflichtete führt, daß wirklich das eine oder das andere Hinderniß obgewaltet habe, kann er dennoch und zwar dann straffällig werden, wenn er seine Reise über die Gebühr

---

[35]) *Fagnani* a. a. O. n. 26.

[36]) *Fagnani* a. a. O. n. 27.

[37]) *Fagnani* a. a. O. n. 33.

verzögert hat und nunmehr ein Hinderniß, welches früher nicht obwaltete, hinzutritt und ihm dieſelbe unmöglich macht. Es haben nämlich die Biſchöfe und die übrigen Prälaten, wie ſchon früher ſich hierin der Gebrauch gebildet hatte[38]), in Betreff des Beſuches der Limina Apostolorum gewiſſe Friſten einzuhalten. Die erwähnten beiden Conſtitutionen haben die Intervalle geſetzlich angeordnet und zwar ſollen die Biſchöfe Italiens, der italieniſchen Inſeln Sicilien, Sardinien und Corſica, ſo wie auch Dalmatiens und Griechenlands alle drei Jahre nach Rom kommen; ein Quadriennium iſt für die Biſchöfe Deutſchlands, Frankreichs, Spaniens, Portugalls, Belgiens, Böhmens, Ungarns, Englands, Schottlands und Irlands[39]), überhaupt aller Länder innerhalb der Nordſee und des baltiſchen Meeres, ſo wie auch der Inſeln im mittelländiſchen Meere beſtimmt. Alle fünf Jahre ſollen die übrigen europäiſchen, die nordafrikaniſchen und die Biſchöfe der Inſeln im atlantiſchen Ocean dieſſeits des amerikaniſchen Feſtlandes, die übrigen aber alle zehn Jahre ihre Reiſe nach Rom unternehmen[40]). Dagegen iſt in Betreff der Prälaten beſtimmt, daß die italieniſchen alle drei, die andern alle fünf Jahre jener Pflicht zu genügen haben[41]).

---

[38]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 42. n. 10. p. 327. —

[39]) Den iriſchen Biſchöfen iſt im Jahre 1621 mit Rückſicht auf ihre Armuth geſtattet worden, die Romfahrt alle zehn Jahre vorzunehmen. S. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 4.

[40]) Const. *Rom. Pontifex.* cit. §. 6.

[41]) Const. *Quod sancta.* cit. §. 7.

Die Feststellung dieser Termine hat aber nicht den Sinn, daß es in das freie Belieben der Verpflichteten gestellt wäre, nur überhaupt innerhalb der für sie anberaumten Frist zu kommen, sondern sie müssen die Zwischenräume genau beobachten. Alle diese Termine haben für die Bischöfe mit dem zwanzigsten December des Jahres 1585 zu laufen begonnen[42]; es wird daher mit dem neunzehnten December 1846 das sieben und achtzigste Triennium enden, während mit dem zwanzigsten December des vorigen Jahres das sechs und sechzigste Quadriennium, das zwei und fünfzigste Quinquennium und das sechs und zwanzigste Decennium seinen Anfang genommen hat. Die Verpflichtung der Bischöfe und Prälaten beginnt daher allerdings mit dem Tage ihrer Confirmation oder Benediction, es wird aber nicht nach diesem Tage der Zeitpunkt der Erfüllung berechnet, wobei zu bemerken ist, daß nicht der neunzehnte, sondern der zwanzigste December, zu Gunsten der Verpflichteten als derjenige Tag angesehen wird, an welchem sie spätestens in Rom einzutreffen haben, wenn sie dann auch nicht noch an demselben Tage die Limina besuchen[43]. Um nun den gesetzlichen Anforderungen in dieser Beziehung vollständig zu genügen, ist es nicht zulässig, daß z. B. ein deutscher Bischof, der sich etwa Ende Decembers vorigen Jahres nach Rom begeben hatte, sich in den ersten Tagen Decembers 1853 wiederum dort einstellte, oder daß er, wenn er Anfang Decembers 1849 die Limina besucht, dann vor

[42]) *Fagnani* a. a. O. n. 38. — *Ferraris* a. a. O. n. 23.
[43]) *Fagnani* a. a. O. n. 43. sqq.

dem Jahresschluß oder mit Beginn des Jahres 1850 wieder nach Rom käme. Jeder von Beiden wäre dann zwar allerdings innerhalb zweier Quadriennien in Rom gewesen, er hätte aber doch gegen das Princip des Gesetzes gefehlt, denn in dem ersten Falle läge ein Zwischenraum von acht Jahren zwischen beiden Besuchen, in dem letzten verschwände das Intervall fast ganz, und dieß würde eben so wenig dem Zwecke des Gesetzes, welches alle vier Jahre den Bericht über den Zustand der Kirche verlangt, entsprechen[44]). Aus diesen Gründen ist es daher den italienischen Bischöfen nicht leicht gestattet worden, im zweiten Jahre ihres Trienniums die Romfahrt zu unternehmen, mit den Ultramontanen ist man wegen der größeren Entfernung nachsichtiger verfahren. Die nämlichen Grundsätze behalten ihre Geltung auch dann, wenn in der Person des Bischofes eine Veränderung vor sich geht[45]); der Nachfolger braucht zwar nicht die Versäumniß seines Vorgängers nachzuholen, hat aber darauf zu achten, daß er in Betreff seiner Romfahrt den Zeitpunkt mit Rücksicht auf den zwanzigsten December 1585 richtig berechne. Wenn also z. B. ein jetzt lebender italienischer Bischof im Jahre 1847 stürbe, so hätte sein Nachfolger noch bis zum Jahre 1849 mit seiner Romfahrt Zeit, wenn jener aber noch in diesem Jahre 1846, etwa im Monat August, ohne im letzten Triennium die Limina besucht zu haben, mit Tode abginge

---

44) *Fagnani* a. a. O. n. 50. sqq.

45) *Fagnani* a. a. O. n. 47. sqq. — *Fermosini*, de probationibus. Tract. II. ad Cap. *Ego N.* 4. X. d. jurej. n. 15. (Opp. Tom. VII. p. 246). —

so müßte der Nachfolger noch vor dem zwanzigsten December sich nach Rom begeben; nur würde in diesem Falle wegen der Kürze der Zeit leicht eine Dispensation eintreten. — Um auch für die Praelati nullius für diese Verhältnisse eine gehörige Ordnung der Fristen zu begründen, bestimmte Benedict XIV, daß diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses der Constitution *Quod sancta* sich seit zwei Jahren oder darüber im Besitze der Jurisdictio quasi-episcopalis befinden, binnen einem Jahre, wenn ihr Territorium in Italien oder den benachbarten Inseln, binnen zweien, wenn es außerhalb belegen sey, die Reise nach Rom zu unternehmen hätten [46]).

In Betreff dieser Romfahrt selbst ist zu bemerken, daß dieselbe dann als vollständig den Vorschriften entsprechend angesehen wird, wenn der Bischof oder Prälat die drei Bedingungen erfüllt, daß er die Basiliken der beiden Apostel Petrus und Paulus besucht, sich dem Papste, der für den eigentlichen Repräsentanten der Limina gilt [47]), vorstellt und demselben mündlichen, der für diese Zwecke angeordneten Congregation aber schriftlichen Bericht über den Zustand des ihm unterworfenen Jurisdictionsbezirkes abstattet [48]), worüber ihm dann von dieser Congregation eine Bescheinigung ausgestellt wird [49]).

---

[46]) Const. *Quod sancta*. cit. §. 8.

[47]) S. Can. *Ad limina*. 7. C. 30. Q. 1. Vergl. *Fagnani* a. a. O. n. 68. sqq. — *Fermosini* a. a. O. n. 18. p. 246.

[48]) Const. *Rom. Pontifex*. cit. §. 3.

[49]) Sie lautet für die Bischöfe: Nos — S. R. E. Presbyter Cardinalis — fidem facimus et attestamur Reverendissimum in Christo Patrem Episcopum — Constitutioni fel.

Nach der Conſtitution Innocenz X. *Salvatoris*[50]), ſo wie nach der mit demſelben Worte anfangenden Verordnung Clemens X.[51]) müſſen die Biſchöfe bei dieſer Gelegenheit auch nachweiſen, daß ſie der Conſtitution *Salvatoris*[52]) von Urban VIII. Genüge geleiſtet haben, welche vorſchreibt, daß alle Ordinarien zweimal im Jahre, zur Advents- und Faſtenzeit, den Gläubigen durch die Prediger die Nothſtände des gelobten Landes anempfohlen haben[53]). — Im Allgemeinen iſt die Zeit, binnen welcher die Romfahrt vollendet ſeyn muß, auf vier Monate für die italieniſchen, auf ſieben für die ultramontanen Biſchöfe und Prälaten feſtgeſetzt[54]); während deſſen bezieht der Capitular, welchen der Biſchof als ſeinen Stellvertreter nach Rom geſendet hat, die Diſtributionen unverkürzt[55]); war er ohnehin zu Rom an-

---

rec. Sixti V. — cumulate satisfecisse: nam et sacras beatorum Petri et Pauli Basilicas humiliter et devote praesens veneratus est; et Sanctissimi D. N. pedibus provolutus Sanctitati Suae et Sac. Congregationi — ore scriptoque retulit de statu Ecclesiae suae. — Vergl. *Fagnani* a. a. O. n. 61.

[50]) *Innoc.* X. *P.* Const. *Salvatoris.* 37. ann. 1645. (Bullar. Rom. Tom. VI. P. III. p. 47). —

[51]) *Clement.* X. *P.* Const. *Salvatoris.* 68. ann. 1671. (Bullar. Rom. Tom. VII. p. 128). —

[52]) *Urban.* VIII. *P.* Const. *Salvatoris* 444. ann. 1634. (Bullar. Rom. Tom. VI. P. I. p. 370). —

[53]) S. *Ferraris* a. a. O. n. 22.

[54]) *Urban.* VIII. Const. *Sancta synodus.* 471 ann. 1634. §. 12. (Bullar. Rom. Tom. VI. P. II. p. 15).

[55]) *Ferraris.* a. a. O. n. 14; ſo auch der den Biſchof begleitende

weſend und erfüllt dort den Auftrag, ſo werden dieſe ihm für einen Monat verabfolgt[56]).

Die Strafen für den zur Romfahrt Verpflichteten, wenn er dieſelbe ohne genügende Entſchuldigungsgründe verabſäumt, beſtehen geſetzlich darin, daß er ipso facto von dem Eintritte in die Kirche, von der Verwaltung der Spiritualien und Temporalien, ſo wie von dem Bezug der Früchte ſuspendirt iſt, bis daß er ſeiner Pflicht genügt oder von dem Papſte Nachlaß erhält; unterdeſſen ſollen die Früchte für die Kirchenfabrik oder zum Ankauf der zum Schmucke der Kirche dienenden Gegenſtände verwendet werden[57]).

Im Allgemeinen iſt in Betreff der Romfahrt in neuerer Zeit eine große Nachſicht eingetreten; daß dieſelbe aber in ſo vielen Fällen gänzlich unterbleibt, kann wegen des Eides, den die Biſchöfe leiſten, unmöglich gerechtfertigt werden. Allerdings könnte man mit Sixtus V[58]) auch für die heutige Zeit ſagen: „daß die heilſame, ja nothwendige Anordnung der Visitatio liminum, welche von den früheren Päpſten aus guten Gründen und unter dem Einwirken des heiligen Geiſtes feſtgeſtellt worden war, in unſern Tagen theils durch die Liſt des alten Feindes des Menſchengeſchlechtes, theils durch den Drang

---

Canonicus, ſelbſt wenn er nach ihm in Rom eintrifft Ebend. n. 13. 16.

[56]) *Ferraris.* a. a. O. n. 15.

[57]) Const. *Rom. Pontifex.* cit. §. 6. Const. *Quod sancta.* cit. §. 9. Vergl. noch *Barbosa*, de offic. Episc. P. III. alleg. III. p. 41. p. 457.

[58]) Const. *Rom. Pontif.* cit. §. 1. §. 2.

der Zeitumstände sehr in Abnahme gekommen ist, indem die Einen Dieß, die Andern Jenes zum großen Schaden der eignen Seelen und der Kirchen, denen sie vorgesetzt sind, vorschützen. Und es ist nicht zu bezweifeln, daß die gefährlichsten Häresien, durch welche die Kirche beunruhigt und das Gewand Christi zerrissen wird, aus der Unterlassung jenes heilsamen Besuches theils entstanden, theils bedeutend gefördert worden sind."

IV.

Zusammenwirken von Primat und Hierarchie auf den Concilien.

§. 83.

1. Die Concilien im Allgemeinen.

Durch Obedienz und Reverenz (§. 80—82) sind alle Stufen der Hierarchie in gehöriger Reihenfolge auf eine der Kirche entsprechende Weise an einander und an den das ganze Reich Christi durchdringenden Primat gebunden, indem gerade nur durch die Unterordnung der Einen unter die Andern die wahre Ordnung, durch die Concentration der Vielheit die wahre Einheit erreicht werden kann. Dieses Princip spricht sich auch in den von der Kirche zu verschiedenen Zeiten versammelten Concilien oder Synoden aus (§. 67. S. 16), welche nach der Natur der menschlichen Verhältnisse[1]) als eine besonders nützliche und zweckmäßige Form für die gemeinschaftliche Thätigkeit der einzelnen kirchlichen Organe, für das Zusammenwirken von Primat und Hierarchie, er-

[1]) Vergl. Cap. *Prudentiam.* 21. X. d. offic. et pot. jud. del (I. 29).

ſcheinen. Es läßt daher die Kirche die Biſchöfe in ihrem Eide, welchen ſie dem Papſte ſchwören, angeloben, daß ſie, wenn zur Synode berufen, kommen werden, ſofern ihnen nicht ein canoniſches Hinderniß im Wege ſteht [2]). Während nun im weiteren Sinne des Wortes eine Synode eine rechtmäßige Verſammlung kirchlicher Perſonen [3]) unter ihrem Oberem zum Zwecke der Berathung über kirchliche Angelegenheiten iſt, ſo weiſet jener Eid der Biſchöfe darauf hin, daß dieſe vorzugsweiſe die eigentlichen Mitglieder eines Conciliums ſind; mit Rückſicht hierauf würde man unter dieſem Ausdrucke in ſeinem engſten Sinne: eine Verſammlung von Biſchöfen unter der Auctorität des Papſtes verſtehen. Dieſe Begriffsbeſtimmung ſchließt, wie ſich weiter unten zeigen wird, die Particularconcilien nicht aus, und wenn zu einer Synode auch andere Perſonen, als Biſchöfe ſich verſammeln, ſo ſind dieſe doch ſo weſentlich, daß ein wahres Concilium ohne alle Andere, nie aber ohne ſie Statt finden kann [4]). Was

---

[2]) Cap. *Ego N* 4. X. de jurejur. (II. 24; ſ. oben §. 81. Note 35. und 45.). —

[3]) *Lavocat*, Tract. de conciliis in genere (Paris. 1719). ſagt: legitima Episcoporum, aliorumque Catholicorum Congregatio, *Schmalzgrueber*, Jus canon. Diss. prooem. §. 8. n. 310 (Tom. I. p. 67): Congregatio — prudentum virorum ecclesiasticorum. — Die verſchiedenen Definitionen ſtellt *Dom. Jacobatius* in ſeinem ausführlichen Tractatus de concilio. Lib. I. art. 1. n. 10. sqq. (Tractatus illustrium jurisconsult. d. potest. eccles. Venet. 1684. Tom. XIII. P. I. fol. 192. A.) zuſammen.

[4]) Vergl. *Gibert*, Corpus jur. canon. Proleg. Tit. 14. §. 2. Tom. I. p. 63.

in dieſer Beziehung die techniſchen Bezeichnungen angeht, ſo wechſeln die beiden Worte Concilium und Synodus für alle Arten ſolcher Verſammlungen ab und es läßt ſich aus der etymologiſchen Herleitung derſelben, welche bei dem letzteren von ſelbſt klar, bei dem erſteren aber nicht völlig gewiß iſt[5]), Nichts entnehmen, wodurch ein eigentlicher Unterſchied zwiſchen beiden zu begründen wäre. Allein der Sprachgebrauch hat ſich doch dahin geneigt[6]) und wird inſonderheit im Franzöſiſchen ſtrenge beobachtet[7]), daß die Verſammlungen der Biſchöfe um den Metropoliten, um den Primas oder Patriarchen und um den Papſt: Concilia, die der Cleriker um ihren Biſchof: Synodi genannt werden.

---

[5]) S. Can. *Canones.* 1. §. *Synodus.* 7. D. 15. (*Isid.*): Concilii vero nomen tractum est e more Romano. Tempore enim, quo causae agebantur, conveniebant omnes in unum, communique intentione tractabant. Unde concilium a communi intentione dictum est quasi consilium; consilium quasi considium, d in l literam transeunte: vero concilium dictum est a communi intentione eo quod in unum dirigant omnem mentis obtutum: cilia enim oculorum sunt; unde qui sibimet dissentiunt, non agunt concilium, quia non consentiunt in unum. — Eine Zuſammenſtellung der verſchiedenen Erklärungsverſuche ſ. bei *Jacobat.* a. a. O. n. 11. fol. 191. B. — Vergl. auch *Card. Petra*, Comment. ad *Alexandri III. P.* Const. *Quoniam in agro.* 9. n. i. (Comment. ad const. apost. Tom. II. p. 88). —

[6]) Vergl. *Panormit.* ad Cap. *Ex gestis.* 2. X. d. cler. non resid. (III. 4). n. 2. fol. 17. B. S. auch *Gibert* a. a. O. §. 11.

[7]) S. *Conférences ecclésiastiques* sur les synodes pour servir de suite et d' appui aux Conférences d' Angers. Conf. I. Q. 1. p. 3.

Schon die Apoſtel, auch hierin der Eingebung des heiligen Geiſtes folgend, kamen, obgleich jeder von ihnen mit den Gaben dieſes göttlichen Tröſters ausgerüſtet war und darum fremden Rathes nicht bedurfte, mehrmals zur gemeinſamen Berathung über kirchliche Angelegenheiten zuſammen und gaben, wie in Anderm, ſo auch hierin der nachfolgenden Kirche ein Vorbild (§. 16. S. 107). Die Vervollſtändigung der Apoſtelzahl (§. 11. S. 77) und gewiß auch vieles Andre wurde durch gemeinſchaftliche Entſcheidung angeordnet, insbeſondere aber der wichtige gemeinſame Beſchluß: daß die Heiden, ohne vorher dem alten Geſetze unterworfen zu werden, in die Kirche aufzunehmen ſeyen, von den Apoſteln mit den Worten kund gethan: „Es hat dem heiligen Geiſte und uns gefallen“ [8]). Auf dieſen Vorgang, überhaupt auf den Beiſtand des heiligen Geiſtes geſtützt und — wie Ausſprüche der Päpſte [9]) und der Synoden [10]) ſelbſt erklären — mit Bezug auf die troſtreiche Verheißung, welche Chriſtus den Apoſteln gegeben: „Wo Zwei oder Drei in Meinem Namen verſammelt ſind, da bin Ich in ihrer Mitte“ [11]),

---

[8]) *Act. Apost.* XV. 28. — Vergl. *Richard*, Analysis Conciliorum. (e Gallico translulit *Dalmasus.* Aug. Vind. 1778). Tom. I. p. 143. sqq. — Wegen der Verſammlung der Apoſtel zu Antiochien ſ. oben §. 70. S. 45.

[9]) *Coelest.* I. P. Epist. 18. ad Conc. Ephes. (bei *Constant*, Rom. Pontif. Epist. col. 1155.

[10]) *Conc. Chalc.* Ep. ad Leon. — *Conc. Const.* III. (gen. VI.) ann. 680. act. 18. (bei *Mansi* Conc. Tom. XI. col. 635). — *Conc. Tolet.* III. ann. 509. prooem. (bei *Mansi* a. a. O. Tom. 18. col. 979). S. auch Can. *De quibus.* 3. D. 20.

[11]) *Ev. Matth.* XVIII. 20.

hat die Kirche die Concilien stets als eine höchst heilsame und ersprießliche Einrichtung angesehen. Dieß beweist, außer dem frühen Zeugnisse Tertullians[12]) der stete Gebrauch der Kirche, die in allen Welttheilen und Himmelsstrichen und in verschiedenen Zeitaltern[13]) zur Befestigung des Glaubens, zur Bekämpfung von Häresie und Schisma, zur Verbesserung der kirchlichen Ordnung und Zucht, dieses Bandes der Liebe und kirchlichen Eintracht[14]), als das geeignetste Heilmittel[15]), die Beschlüsse der Concilien hervorgerufen hat. Deutlicher spricht sich dieß nirgend als in mehreren der Convocationsbullen aus, durch welche die Päpste die allgemeinen Concilien versammelt haben. Nicht nur der letzte Papst, von welchem die Berufung einer solchen Synode ausging, sondern alle haben sie darin ein großes Heilmittel erkannt, besonders rührend aber drückt seine Hoffnung

---

[12]) *Tertull.* de jejun. cap. 13.: Aguntur — per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur. Et hoc quam dignum fide auspicante congregari undique ad Christum Vide, quam bonum et jucundum habitare fratres in unum.

[13]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. disciplina. P. II. Lib. III. c 45. Tom. VI. p. 343. Walter, Kirchenrecht. §. 156. Note 0. — S. oben §. 67. S. 17.

[14]) *Salmon*, de studio concilior. (Venet. 1764. fol.) P. I. cap. 1. p. 3.

[15]) *Paul.* III. *P.* Bulla indictionis Conc. Trid.: remedium optimum et oportunissimum.

auf den großen Erfolg des von ihm zu berufenden Concils Gregor X. in seinem deßhalb an den Patriarchen von Jerusalem erlassenen Schreiben aus, indem er sagt: „Wer gibt unserm Haupte Wasser und unsern Augen den Quell der Thränen, auf daß wir die unsrer Niedrigkeit anvertrauten Völker, die geistig und weltlich zu Grunde gehen, Tag und Nacht beweinen. Um solche Gefahren zu beseitigen seufzet die Sehnsucht empor, wird der Eifer entzündet und der Geist gequält. Wissend daß unsre Kräfte dazu nicht ausreichen, erheben wir unsre Augen zu dem Berge, zu dem Berge Gottes und weil Allen daran liegt ein wirksames Heilmittel anzuwenden, so haben wir nach mannichfacher Verhandlung mit unsern Brüdern und andern umsichtigen Männern, wie die dringende Noth es erforderte, auf ihren Rath beschlossen, ein allgemeines Concilium, wie die löbliche und nachahmungswerthe Gewohnheit der Väter und das Beispiel langen Gebrauches uns lehrt, zu geeigneter Zeit zu versammeln, damit in demselben sowohl in Betreff der erwähnten Dinge als auch für Andres, was das Heil der Seelen angeht, mit Gottes Hülfe, durch gemeinschaftliche Berathung die erforderliche Fürsorge getroffen und durch die Zustimmung des Conciliums bekräftigt werde." Dieselbe Würdigung der Concilien überhaupt zeigt sich aber schon in den früheren Zeiten. Die Synode von Chalcedon[16]) schlägt diese Versammlungen mit Recht so hoch an, daß es in der Nichtbeachtung derselben einen vorzüglichen Grund des Verfalles kirchlicher Disciplin findet, und das vierte Toletani-

[16]) *Conc. Chalc.* can. 19. (Can. *Pervenit.* 6. D. 18.)

sche von Jahre 633 erklärt[17]), daß die Nachlässigkeit der Bischöfe, indem sie nicht zu Synoden zusammenkamen, die guten Sitten von der Kirche verbannt habe, während die Aussprüche andrer kirchlichen Auctoritäten das Wuchern der falschen Lehre vorzüglich aus der Vernachlässigung der Concilien herleiten[18]). Das große Gewicht, welches die Kirche auf diese Versammlungen legte, — sogar die Jahrestage einiger wurden im Orient gefeiert[19]), — giebt sich außerdem auch in dem eidlichen Versprechen der Bischöfe: die Synode besuchen zu wollen[20]), und in den Strafen kund, mit welchen diejenigen bedroht werden, welche ihre Pflicht in dieser Beziehung vernachlässigen[21]).

Aus allen diesen die große Wichtigkeit der Concilien[22]) hinlänglich bestätigenden Umständen darf jedoch nicht auf eine absolute Nothwendigkeit derselben geschlossen werden[23]). Allerdings hat die Kirche, sobald sie nur von den Verfolgungen, welche die römischen Kaiser über sie verhängt hatten, aufzuathmen begann, die

---

[17]) *Conc. Tolet.* IV. can. 3. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 579).

[18]) S. *Turribii* Episc. Astur. Ep. ad Idac. et Cepon. c. 2. (inter *Leon. M.* Opera Tom. I. col. 711). — Vergl. *Lavocat* a. a. O. p. 23.

[19]) Vergl. *Salmon* a. a. O. p. 4.

[20]) Cap. *Ego N.* 4. X. de jurej. (II. 24). §. 81. Note 35).

[21]) *Conc. Carth.* V. ann. 401. can. 10. (Can. *Placuit* 10. §. *Quodsi.* 1. D. 18).

[22]) Vergl. *Salmon.* a. a. O. p. 4.

[23]) Wie *Lavocat* a. a. O. Prop. II. p. 20. sqq. und viele Andere annehmen. S. jedoch Note 27.

erſte allgemeine Synode berufen [24]), deren Ausſprüche Athanaſius das Wort Gottes nennt. Allerdings hat ſie dieſe nebſt drei andern den vier Evangelien verglichen und ſie als die vier paradiſiſchen Flüſſe bezeichnet [25]), dennoch aber hat ſie Jahrhunderte hindurch wenigſtens ohne öcumeniſche Synoden beſtanden und es konnte der Papſt auch ohne Concilien allgemein verbindliche Entſcheidungen und Geſetze geben [26]). Wenn dieß aber mit Zuziehung des Conciliums geſchieht, ſo wird auch ſelbſt der Schein von Voreiligkeit vermieden, es ſpricht ſich darin ein ſanfteres Verfahren aus und mit größerer Bereitwilligkeit werden ſich die Biſchöfe ſolchen Beſchlüſſen fügen, an denen ſie ſelbſt Theil genommen haben und mit noch größeren Vertrauen die Gläubigen ſie annehmen, wenn ſie den ganzen Episcopat im Einklange mit dem Oberhaupte der Kirche, durch dieſes geſtärkt, handeln ſehen [27]).

---

[24]) Can. *Canones.* 1. D. 15. (*Isid.*)

[25]) Can. *Canones.* cit. §. *Inter.* 1. Can. *Sicut.* 2. (*Gregor. M.* Epist. I. 25). D. 15. — Cap. *Post translationem.* 11. X. d. renunc. (I. 7). —

[26]) Ueber das Verhältniß zwiſchen Papſt und Concilium iſt bereits an mehreren Orten die Rede geweſen. Vergl. insbeſondere §. 31. S. 145. u. ff. S. auch *Bened.* XIV., de synodo dioeces. Lib. I. cap. 2. n. 5. — *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. II. p. 673. u. ff. und unten §. 89. u. ff.

[27]) Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. §. 8. n. 314. p. 67. — *Reiffenstuel*, Jus canon. L. I. Tit. 2. §. 3. n. 62. n. 65. Tom. 2. p. 68. — *Leuren*, For. eccles. I. 2. Q. 62. n. 2. Tom. I. p. 43. — S. auch *Bellarmin*, de conciliis. cap. 10. 11. (Controv. gen. 1). —

Im Obigen sind bereits die verschiedenen Arten der Concilien mehrfach angedeutet worden. Dieselben sind nämlich theils allgemeine, theils particulare, und es werden die ersteren, zu welchen die sämmtlichen Bischöfe der Erde zu berufen sind, Concilia oecumenica oder generalia, auch wohl universalia genannt. Für die particularen Synoden sind nach dem verschiedenen Umfange des Kreises, für welchen die Versammlung Statt findet, verschiedene Namen gebräuchlich[28]). In früherer Zeit, wo Diöcese einen Umkreis von mehreren Provinzen bezeichnete (§. 67. S. 19), hießen die Kirchenversammlungen, welche die Patriarchen und Exarchen für ihre Sprengel hielten, Concilia dioecesana; sie wurden aber auch im Gegensatze zu den Provinzialsynoden Concilia universalia[29]), generalia[30]), plenaria[31]), majora, hin und wieder auch regionaria[32]) genannt. In der spätern Zeit, wo häufig ein Primas an der Spitze der Bischöfe eines ein-

---

[28]) S. *Lupoli*, Praelectiones jur. eccles. Vol. I. p. 246. — *Bennettis* a. a. O. P. I. Tom. I. p. 244.

[29]) Conc. Tolet. III. ann. 589. can. 18. (bei *Mansi*, Conc. Tom. IX. col. 997.): praecipit haec sancta et universalis synodus. — S. auch *Berardi*, Jus eccl. univ. Vol. I. p. 33. — *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. I. cap. 1. n. 2. — Vergl. auch Can. *Nec licuit.* 4. D. 17. (*Pelag.* II). *Ivon.* Decr. P. IV. c. 239. — S. *Gibert* a. a. O. Proleg. Tit. XIV. §. 5. reg. 3. p. 64.

[30]) So wird auch in Cap. *Plures.* 1. X. d. usuris (V. 19). das Concilium von Tours (1163) Concilium generale genannt.

[31]) In dieser Weise bezeichnet *Augustin.* de baptismo. II. 3. die afrikanische Synode vom Jahre 418. —

[32]) *Lavocat* a. a. O. p. 6.

zelnen Reiches ſtand, hießen die Verſammlungen derſelben Concilia nationalia, dagegen iſt unter dem Ausdrucke Synodus dioecesana oder episcopalis[33]), nur diejenige Verſammlung zu verſtehen, welche der einzelne Biſchof in ſeiner Diöceſe mit ſeinem Clerus hält. — Außer dieſen kommen aber noch, wegen der eigenthümlichen Verhältniſſe, in welchen einzelne Biſchöfe ſich befanden, Concilien gemiſchter Natur vor. Begreiflicherweiſe war Rom von jeher der Sammelplatz vieler Biſchöfe; wenn nun der Papſt als Metropolit (§. 69. S. 31) eine Verſammlung der Biſchöfe ſeiner Provinz hielt oder überhaupt das Bedürfniß entſtand, eine kirchliche Angelegenheiten zu berathen, ſo lag Nichts näher, als daß die gerade zufällig in Rom anweſenden Biſchöfe bei jenen Veranlaſſungen um den Papſt auf ſeine Aufforderung ſich verſammelten[34]). Ein Gleiches fand in noch größerem Umfange und häufiger in Conſtantinopel Statt, wo die ſogenannte ἐνδημοῦσα σύνοδος, welche der Patriarch zu halten pflegte, eine gemiſchte Verſammlung der Art war[35]); auch in andern Städten, die eine beſondere Bedeutung als Biſchofsſitze gewonnen hatten, z. B. Trier, kam die nämliche Erſcheinung vor[36]).

Mit dem Ausdrucke gemiſchte Synoden (Concilia mixta) werden aber auch in mehreren germaniſchen Rei-

---

[33]) Cap. *Sicut olim.* 25. X. d. accusat. (V. 1).

[34]) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 43. n. 15. sq. Tom. VI. p. 338. — *Richard* a. a. O. p. 5. — *Lupoli* a. a. O. p. 279.

[35]) *Thomassin* a. a. O. n. 1. sqq. p. 333. cap. 46. n. 3. p. 351. — *Lupoli* a. a. O. p. 276.

[36]) *Thomassin* a. a. O. cap. 43. n. 18. p. 339.

chen diejenigen Versammlungen bezeichnet, bei welchen geistlicher und weltlicher Adel sich verfassungsmässig unter dem Vorsitze des Königs zur Berathung über die Reichsangelegenheiten zusammenfand[37]). Unter diesen Angelegenheiten galt aber geraume Zeit hindurch die Einführung und Aufrechterhaltung des Christenthums gerade für die wichtigste, was natürlich die Folge hatte, daß die Bischöfe hier nicht nur die entscheidende Stimme führten, sondern daß sie häufig auch allein über diese Verhältnisse Rath pflogen und so konnte es geschehen, daß der Reichsversammlung bisweilen auch eine eigentliche Synode voranging; im Uebrigen haben aber die mit dem Ausdrucke Concilia oder Synodi bezeichneten Reichstage nur eine mittelbare Bedeutung für die Kirche. Eben so wenig als sie, sind auch die ehedem üblichen Versammlungen des französischen Clerus[38]) (Assemblées du Clergé de France) in die Kategorie der Synoden zu stellen, obschon sie mit ihnen Manches gemein haben. Der französische Clerus pflegte nämlich, und zwar seit 1625 regelmäßig alle fünf Jahre, Abgeordnete zu einer Versammlung zu senden, welche lediglich aus diesen bestehend, unter dem Vorsitze des Königs gehalten wurde und deren nächster Zweck der war, über die dona gratuita[39]) zu berathen, welche dem Könige bewilligt werden sollten. Es konnte nicht feh-

---

[37]) Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 482. u. ff. Bd. 2. S. 380. u. ff.

[38]) S. über dieselben: *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. Conf. 7. pag. 386. S. auch *Thomassin* a. a. O. cap. 56. p. 415. —

[39]) Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 385.

len, daß auf einer zahlreichen Versammlung von Clerikern, unter welchen sich mehrere Bischöfe als Deputirte befanden, auch manche streng kirchliche Angelegenheit berathen wurde, allein der wahre Charakter dieser Assembleen war dennoch ein rein weltlicher. Sie waren gleichsam ein priesterliches Parlament, wie auch in England in ähnlicher Bedeutung die sogenannte Convocation vorkam [40]).

Im Gegensatze dazu besteht die Natur einer wahren und rechtmäßigen Synode wesenlich darin, daß dieselbe unter der Auctorität eines geistlichen Oberen, gegen den wegen seiner Stellung die zu Versammelnden zur Obedienz oder doch wenigstens zur Reverenz verpflichtet sind, gehalten werde. Es ist daher nach Verschiedenheit der Verhältnisse der Papst, der Patriarch oder Primas, der Metropolit oder derjenige Bischof, welcher in einer Provinz den Protothronus inne hat oder endlich — wenn man auch diese hieher zählen will — der einzelne Bischof in seiner Diöcese und der ihm hierin durch Privilegien bisweilen gleichgestellte Praelatus nullius [41]), welcher einer solchen Versammlung die Auctorität verleiht. Der oben (S. 220) hervorgehobene Gesichtspunkt jedoch, daß die eigentlichen Mitglieder eines Conciliums die Bischöfe seyen, macht es nothwendig, daß man bei der Unterscheidung der einzelnen Arten von Synoden sich nicht darauf beschränke, bloß auf den verschiedenen Umfang der

---

[40]) Vergl. *Blackstone*, Commentaries on the Laws of England. Vol. I. p. 379.

[41]) *Bened. XIV.* a. a. O. Lib. II. p. 5.

Sprengel und darauf Rücksicht zu nehmen, daß eben daher die Beschlüsse jener Versammlungen bald in einem größeren, bald kleineren Kreise ihre Geltung finden. Die Diöcesansynode ist in mehreren wesentlichen Punkten gar nicht mit den Provinzial- oder Nationalconcilien, geschweige denn mit den öcumenischen in Parallele zu stellen; zwischen ihr und diesen andern besteht ein so großer Unterschied, daß — mit Bezug auf den vorhin (S. 221) angegebenen Sprachgebrauch — mit Recht die Frage aufgeworfen und verneint werden darf: ob die Diöcesansynode wirklich für ein Concilium zu halten sey?[42]) Die Entscheidung eben dieser Frage fällt mit der Beantwortung der andern: welches die Berechtigung der auf dem Concilium erscheinenden Personen sei? zusammen.

Auf den Concilien sind häufig auch Layen erschienen; sie aber, als zur Regierung der Kirche nicht berufen (§. 34. S. 283), können, sie mögen eine noch so hohe Stellung einnehmen, weder über die Lehre, noch über die Disciplin eine Entscheidung treffen[43]), doch dürfen sie in gewissen Fällen um ihren Rath befragt werden. Die Herrschaft in der Kirche steht nur dem Clerus zu und somit nach demselben Maaßstabe wie außer, so auch auf dem Concilium. Dieses repräsentirt mit dem Papste die

---

[42]) Vergl. *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. Conf. 1. Q. 2. p. 11. — *Lavocat* a. a. O. p. 144. — *Gibert*, a. a. O. Tit. XIV. §. 2. p. 63. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 320. p. 69. —

[43]) *Richard* a. a. O. cap. 7. p. 24. — *Lavocat* a. a. O. p. 93. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 329. p. 70. S. §. 84.

Kirche [44]), ruft aber in der Berechtigung der sich dazu Versammelnden keine Aenderung hervor, sondern jeder bringt seine Berechtigung mit sich (vergl. §. 31. S. 251). Alle drei Stufen der göttlichen Hierarchie nehmen an der Herrschaft Theil, aber in sehr verschiedenem Maaße: die Bischöfe als die von Gott gesetzten Regenten sind als die Brüder des Papstes mit ihm zur Regierungsgewalt in der ganzen Kirche berufen, die Presbyter und Diakonen, als die Söhne der Bischöfe hingegen, können nur innerhalb des Hauses ihres geistigen Vaters so viel Gewalt ausüben, als er sie ihnen übertragen hat (§. 76. S. 131). Sie kommen daher nur für die einzelne Diöcese, nicht aber für die ganze Kirche in Betracht, darum ist auch auf einer die Regierung des ganzen Reiches Gottes betreffenden Versammlung ihre Gegenwart nicht nothwendig. Darum ist es begreiflich, wie auf dem Concilium von Chalcedon die Bischöfe Aegyptens ausrufen konnten: „Wir bitten, die Ueberflüssigen hinauszuschicken; es ist eine Synode der Bischöfe, nicht der Cleriker; wir bitten, die Ueberflüssigen hinauszuschicken; der Kaiser hat die Bischöfe berufen, es ist eine Synode der Bischöfe“ [45]). Daß man sich, wie hier geschah, die Gegenwart der Presbyter und Diakonen ganz verbat, war jedoch nur eine Ausnahme; sie sind auf allen Concilien, ja bereits bei der apostolischen Versammlung zu Jerusalem, erschienen, und man hat ihnen mancherlei verschie-

---

[44]) Vergl. Döllinger, Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. 1. Abth. 1. S. 348. — Walter, Kirchenrecht. §. 156. — S. oben Note 12. die Stelle aus Tertullian. —

[45]) *Conc. Chalc.* act. 1. (bei *Mansi*, Conc. Tom. VI. col. 607).

dene Kreiſe von Thätigkeit angewieſen [46]). Gar oft hat man gelehrte Männer, vornämlich Doctoren der Theologie und des canoniſchen Rechts mit berathender Stimme zugelaſſen oder bediente ſich ihrer, wenn ſie mit den erforderlichen Gaben ausgeſtattet waren, zur Wortführung gegen die Häretiker. In dieſer Weiſe wurde wider Paulus von Samoſata auf dem Concilium von Antiochien der Presbyter Malchion aufgeſtellt [47]) und auf der nicäniſchen Synode bezwang der heilige Athanaſius, damals noch Diakon, den Häreſiarchen Arius [48]). Diakonen pflegten die Ankommenden in die Sitzung einzuführen, die bei der Berathung in Erwägung zu ziehenden Aktenſtücke vorzuleſen und bei den Verhandlungen als Notarien zu fungiren. Mußten die Diakonen in den Concilien zwar ſtehen [49]), während die Presbyter hinter den Biſchöfen Platz nahmen, ſo war dieſes auch nur die Anwendung eines allgemeinen Grundſatzes (§. 78. S. 155) auf die Concilien.

---

[46]) Vergl. *Cabassutius*, Notitia eccles. histor. Concil. de conc. observatt. n. 7. p. 15. — *Catalani*, Concilia oecumenica. Proleg. cap. 14. p. 12.

[47]) *Euseb.* Histor. eccles. VII. 28.

[48]) *Euseb.* Vita Constant. III. c. 7. c. 8. — *Socrates*, Hist. eccles. I. 8. — *Gregor Naz.*, orat. 21. — Vergl. *Devoti*, Instit. jur. can. Proleg. cap. 3. §. 40. n. 2. Tom. I. p. 37.

[49]) *Conc. Elib.* ann. 305. pr. Quum consedissent sancti et religiosi episcopi, residentibus etiam viginti et sex presbyteris, adstantibus diaconis et omni plebe, episcopi dixerunt. — *Conc. Carth.* V. (al. VI) ann. 419. pr.

In allen diesen Verhältnissen ist aber von einer entschiedenen Theilnahme der Presbyter und Diakonen an den Synodalbeschlüssen keine Rede, sondern diese kommt nur den Bischöfen zu, ja von einzelnen Concilien wurde die Meinung, als hätten jene ein vollständiges Stimmrecht, geradezu als ein Irrthum bezeichnet[50]). Dessenungeachtet darf weder die juristische Möglichkeit, noch das Factum in Abrede gestellt werden, daß auch Clerikern der zweiten und dritten hierarchischen Stufe selbst auf ökumenischen Concilien ein mit dem bischöflichen gleiches Stimmrecht zu Theil werden könne. Die Kirche hat ihnen ein solches verliehen, aber die Kirche hätte ihnen dasselbe nicht verleihen können, wenn sie nicht schon kraft ihres Ordo die Fähigkeit dazu in sich getragen hätten. Aber eben wegen des Verhältnisses aller jener Cleriker zur bischöflichen Gewalt, hat eine solche Verleihung des Stimmrechtes auch nur da Statt finden können, wo sie ohnedieß von jener eximirt oder gleichsam emancipirt sind oder von ihrem Bischofe eigens dazu beauftragt werden, in seinem Namen seine Stimme abzugeben. Jenes Prinzip hat insbesondere auf die Cardinalpresbyter und Cardinaldiakonen, so wie auf die eigentlichen Praelati nullius und die Ordensgenerale seine Anwendung

---

[50]) *Conc. Burdig.* ann. 1624. (bei *Hardouin*, Conc. Tom. XI. col. 122).: sacro approbante concilio — opinionem quorundam, qui ausi sunt asserere praeter Episcopos, quosdam etiam alios habere vocem decisivam in concilio provinciali ut erroneam judicamus. — Vergl. *Richard* a. a. O. p. 36. —

gefunden[51]). Hinsichtlich der von Bischöfen bevollmächtigten Procuratoren ist die Praxis der Kirche nicht zu jeder Zeit ganz dieselbe geblieben. Im Oriente wurden sie auch auf den ersten öcumenischen Concilien mit dem Stimmrechte ihres Bischofes zugelassen und nahmen daher auch den Platz in der Synode ein, welcher diesem gebührte; im Occidente hatten sie von jeher nur eine berathende Stimme[52]), doch auch diese wurde ihnen auf dem Concilium von Trient abgesprochen[53]), Pius IV. räumte sie ihnen aber ein; hinsichtlich der Provinzialconcilien ist ihnen wenigstens das Recht der Mitberathung nicht in Zweifel zu ziehen[54]) (vergl. §. 86).

Die erwähnten Ausnahmen abgerechnet, erscheinen daher auf allen Concilien die Bischöfe als die eigentlichen Urtheiler und Gesetzgeber; sie sind nicht bloße Rathgeber[55]), sondern sie versammeln sich zur gemeinsamen Handhabung der Kirchengewalt unter dem Vorsitze des Papstes oder einer seiner Stellvertreter. Dieß ist aber nicht bloß wahr für das öcumenische Concilium, nicht bloß hier versammeln sich die Bischöfe unter der Auctorität des Papstes[56]), sondern dieselbe Auctorität

---

[51]) Vergl. *Lupoli* a. a. O. p. 255. — *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. XIII. cap. 2. n. 5.

[52]) Vergl. *Chr. Lupi*, Not. ad *Conc. Trull.* can. 7. (Opera. Tom. III. p. 64).

[53]) *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. VI. c. 2.

[54]) Vergl. *Bened. XIV.* a. a. O. Lib. III. cap. 12. n. 5. u. 6.

[55]) Vergl. *Melch. Canus*, Loci theol. Lib. V. cap. 5. fol. 163. A. (Edit. Colon. Agripp. 1585). — S. auch *Reiffenstuel* a. a. O. §. 3. n. 63. — *Bellarmin* a. a. O. cap. 18. —

[56]) Vergl. noch *Bennettis* a. a. O. P. I. Tom. II. p. 690.

wird auch in den übrigen Concilien wirksam. Bei jedem derselben sind die Bischöfe unter der unmittelbaren Auctorität eines solchen Bischofes, er sey nun Metropolit, Primas oder Patriarch, versammelt, welcher seinen Vorrang über sie lediglich aus dem Erwerb von Primatialrechten herleitet, die von dem Papste auf ihn übergegangen sind (§. 66. S. 8). —

Alles dieses paßt aber auf die Diöcesansynode nicht, denn die Berufung ergeht hier gar nicht an Bischöfe, sondern nur an Presbyter, Diakonen und andre Cleriker, und in der ganzen Versammlung hat kein Einziger, außer dem Bischofe eine andere als nur eine berathende Stimme[57]; er allein ist hier der Richter, er allein der Gesetzgeber; keiner der übrigen hat eine Gewalt an der ganzen Diöcese, wie die Bischöfe an dem ganzen Erdkreise, der Diöcese des Papstes, sie haben. Aus diesen Gründen ist sie Diöcesansynode, deren Beschlüsse auch nicht einmal den Namen Canones führen[58], kein Concilium, zu dessen Bedeutung es gehört, daß seine eigentlichen Mitglieder nicht bloß Räthe, sondern auch selbst Regenten seyen.

2. Das öcumenische Concilium.

§. 84.

1. Berufung desselben.

Das öcumenische Concilium ist die unter Auctorität des Papstes Statt findende Versammlung des ganzen

[57]) Sehr ausführlich wird dieser Gegenstand in den *Conférences ecclésiastiques* a. a. O. Conf. 1. Q. 2. p. 11. abgehandelt. S. auch *Bened. XIV.* a. a. O.

[58]) *Bened. XIV.* a. a. O. Lib. I. cap. 3. n. 2. u. 3. —

Episcopates. In dieser Feststellung des Begriffes liegt zu gleicher Zeit die Antwort auf mehrere Fragen, welche in Betreff der Berufung eines solchen Conciliums, des auf demselben zu führenden Vorsitzes, so wie der Bestätigung und Gültigkeit seiner Beschlüsse aufgeworfen zu werden pflegen. Soviel aber versteht sich ohnehin von selbst, daß es zur Aufrechterhaltung des öcumenischen Characters einer solchen Synode nicht nothwendig seyn kann, daß wirklich alle Bischöfe ohne Unterschied zusammen kommen, denn einestheils möchte dieß schon an sich unmöglich seyn, anderntheils, selbst wenn es möglich wäre, der Kirche auch zum offenbaren Schaden gereichen, sobald allen Gemeinden auf einmal ihre Hirten für längere Zeit entzogen würden[1]). Es genügt also, wenn die Bischöfe in einer Weise berufen worden sind, daß der Papst die moralische Ueberzeugung haben kann, einem Jeden von ihnen sey die Kunde von der beabsichtigten Synode zugegangen[2]). Unter dieser Voraussetzung genügt auch eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Bischöfen, um in Gemeinschaft mit dem Papste die ganze Kirche zu repräsentiren. Auf dem ersten Concilium von Constantinopel waren nur einhundert und fünfzig Bischöfe erschienen, auf der Synode von Carthago im Jahre 419. hatten sich deren zweihundert und siebenzehn eingefunden, und

---

Fagnani, Comment. ad l. 2. Cap. *Canonum statuta*. n. 19. n. 35. —

[1]) *Ballerini*, de potestate ecclesiast. cap. 4. §. 2. p. 51. cap. 10. p. 141. —

[2]) S. *Schmalzgrueber*, Jus canon. Diss. prooem. n. 324. Tom. I. p. 69. S. unten §. 85. S. 250.

doch war jenes ein öcumenisches, dieses nur ein Nationalconcilium. Nicht die Zahl[3]) also, sondern die Absicht des Oberhauptes der Kirche, daß unter seiner unmittelbaren Auctorität ein Concilium gehalten werde, ist das entscheidende Moment[4]). Eine jede andre noch so zahlreiche Versammlung von Bischöfen ist keine öcumenische Synode, denn diese setzt wesentlich den Papst, das Oberhaupt der Kirche als integrirenden Theil zu ihr gehörend, voraus; fehlt das Haupt, tritt dieses nicht mit den andern Gliedern in Verbindung, so ist der Episcopat eben hauptlos; vom Haupte getrennt fehlt ihm zu gleicher Zeit der Mittelpunkt für die Vereinigung.

Dieses vorausgeschickt kann es keiner Schwierigkeit unterliegen, zu bestimmen: in welchem Sinne die allerdings ganz unzweifelhaften Nachrichten zu nehmen seyen, daß mehrmals die römischen Kaiser die öcumenischen Synoden berufen haben[5]). Insbesondere gilt dieß

---

[3]) *Damasi* I. P. Ep. 3. ad orientales (bei *Constant* Rom. Pontif. Ep. col. 489): Neque enim praejudicium aliquod nasci potuit ex numero eorum qui apud Ariminum convenerunt: cum constet, neque Romanum episcopum, cujus ante omnes fuit expetenda sententia, neque Vicentium — consensum aliquem commodasse. —

[4]) Vergl. *Jacobatius*, de Concilio. Lib. I. n. 10. fol. 191. A. — *Cabassutius*, Notit. histor. Conc. p. 15.

[5]) Vergl. insbesondre *Chr. Lupi*, Schol. ad S. Greg. septimi dictat. c. 20. (Opera Tom. V. p. 234). — *Zaccaria*, Antifebronius vindicatus. Tom. II. diss. 5. c. 7. p. 454. sqq. — *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa; dell' esterior politia. Lib. II. cap. 3. § 8. Tom. IV. p. 499. sqq. §. 9. p. 514. sqq. — *Bennettis*, Privileg. S. Petri Vindi-

von den ersten acht öcumenischen Concilien; die Synode von Nicäa wurde von Constantin, die erste constantinopolitanische von dem gleich jenem mit dem Beinamen des Großen geehrten Kaiser Theodosius, das Concilium zu Ephesus von Theodosius dem Jüngern, das zu Chalcedon von Marcian berufen; die fünfte Synode versammelte sich auf das Geheiß Justinians, die sechste, wie jene zu Constantinopel auf den Ruf des Kaisers Constantin Pogonatus, die siebente zu Nicäa beriefen Constantin VI. und seine Mutter Irene, die achte zu Constantinopel Basilius Macedo. Allein aus diesen historischen Thatsachen ginge, wenn auch neben ihnen keine weitere Kunde über diese Verhältnisse bestünde, doch noch keineswegs hervor, daß die Imperatoren ein ihrer kaiserlichen Würde gleichsam eingebornes Recht zur Berufung der öcumenischen Concilien gehabt hätten. Ein solches kann nur derjenige haben, welcher nach göttlichem Rechte über denen steht, die zu einer solchen Versammlung sich vereinigen sollen[6]); in allen kirchlichen Dingen steht aber der Papst allein den Bischöfen vor. Nur derjenige kann die Kirche berufen, welcher über die ganze Kirche gestellt ist, nur Der, welchem der Hirtenstab anvertraut ist, damit er die ganze Heerde leite, nur Der, welcher die Schlüssel empfangen hat, um zu binden und zu lösen, nur Der, welcher auf die höchste Cathedra gesetzt ist, um in Kraft des Gebotes Christi und unter dem Beistande des heiligen

---

ciae P. II. Tom. III. p. 145. sqq. — *Lupoli*, Praelect. jur. eccles. Vol. I. p. 247. sqq.

[6]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. p. 88. sq.

Geiſtes die Unfehlbarkeit der Kirche zu bewahren. Von allen dieſen Gewalten iſt aber dem Kaiſer keine zu Theil geworden, was alſo kann er in dieſer Hinſicht thun? Allerdings kann er der Kirche nach Umſtänden ſehr förderlich und ſehr hinderlich ſeyn[7]). Das Letztere dann, wenn der Kaiſer ſeine factiſche Gewalt dazu mißbraucht, daß er die Biſchöfe zu keinem Concilium zuſammentreten läßt; dieß kann für die Kirche ein großer Nachtheil ſeyn, allein ihre Exiſtenz wäre trotz des Wucherns von Häreſie und Schisma nicht daran geknüpft. Dagegen kann der Kaiſer der Kirche ſehr förderlich ſeyn, wenn er ſeine ihm zu Gebote ſtehende Macht dazu benützt, um die Vereinigung der Biſchöfe in jeder Weiſe zu erleichtern. Dieß geſchieht, indem er Boten ausſendet, um die Biſchöfe zu berufen, wenn er Briefe (epistolae tractoriae) ausſtellt, kraft deren die Beſtreitung aller Reiſekoſten für die Biſchöfe geſichert iſt, wenn er für den Lebensunterhalt der auf ſeinen Ruf Verſammelten ſorgt[8]), wenn er die Synode ſelbſt unter ſeinen Schutz ſtellt, wenn er durch ſein kaiſerliches Anſehen, nicht um ſeine weltliche Macht zu entfalten[9]), nicht um ſich in die kirchlichen Berathungen zu miſchen[10]), ſondern als ein getreuer Sohn der Kirche, durch ſeine perſönliche Gegenwart und ſein Beiſpiel[11]), die Ehrfurcht vor dem Concilium vermehrt, und wenn er die

---

[7]) Ueber den kaiſerlichen Einfluß in dieſer Beziehung im Allgemeinen ſ. *Socrates*, Hist. eccles. lib. V. praef.

[8]) *Euseb.* de vita Constant. III. c. 6. c. 9. c. 21. u. f.

[9]) Can. *Nos ad fidem.* (Marc. in Conc. Chalc.) 2. D. 96. Vergl. *Berardi*, Comment. ad jus eccles. Vol. I. p. 29.

[10]) Can. *Satis.* 7. D. 96. (*Nicol.* I.)

[11]) *Euseb.* a. a. O. c. 10.

Ausführung der Beschlüsse desselben sich eifrig angelegen seyn läßt[12]). Wer wird nicht eine solche kaiserliche Mitwirkung für ein Glück halten und es nicht natürlich finden, wenn die Päpste dann den Kaisern für die Berufung dankten, oder sie zu derselben aufforderten. Aber folgt aus dem Allen ein kaiserliches Recht in Beziehung auf die Kirche? ein Recht, wovon die Legitimität der öcumenischen Concilien abhängig wäre? Wahrlich gering wäre die Fürsorge der göttlichen Vorsehung für die Kirche gewesen, wenn die Rechtmäßigkeit der Versammlung ihrer Hirten durch das Kaiserthum bedingt worden wäre, durch das Kaiserthum, dessen Bestimmung es war, einstmals zu zerfallen[13]) und gänzlich aufzuhören. Jede kaiserliche Berufung mußte daher, wenn die Versammlung ein rechtmäßiges öcumenisches Concilium seyn oder werden sollte, an ein andres höheres Princip, als an die kaiserliche Gewalt, als solche, geknüpft seyn; jede kaiserliche Berufung der Art konnte nur dann die beabsichtigte Wirkung haben, wenn ihr die Autorisation des Oberhauptes der Kirche entweder voranging oder zu ihr hinzutrat[14]). Ohne

---

[12]) Man sehe das Schreiben Constantins an diejenigen Bischöfe, welche dem Concilium von Nicäa nicht hatten beiwohnen können, bei *Euseb.* a. a. O. c. 16. sqq.

[13]) Daher beklagten es auch die spätern griechischen Kaiser, daß, weil ihre Macht so gesunken sei, nicht mehr, wie in früherer Zeit die öcumenischen Concilien im Oriente gehalten wurden. Vergl. *Lupi* a. a. O. p. 240. A.

[14]) Was der Pseudo-Isidor auf Grund des Liber Pontificalis den Papst Sixtus III. in dem Can. *Mandastis.* 10. C. 2.

dieſe brachte der Kaiſer ein öcumeniſches Concilium nicht zu Stande; denn geſetzt den Fall, es wäre ihm gelungen, wirklich alle Biſchöfe der bewohnten Erde in ſeiner Hauptſtadt oder ſonſt irgendwo zu vereinigen, und der Papſt hätte gefehlt, ſo wäre dieß wohl eine Verſammlung von Biſchöfen, aber kein Concilium geweſen; auf ſolche Weiſe konnte nur ein Conciliabulum, wie die unter dem Einfluſſe des Dioscurus und unter der Zuſtimmung Theodoſius des Jüngern gehaltene epheſiniſche Synode Statt finden[15]). Wenn alſo der Kaiſer in warmem Eifer für das Wohl der Kirche, um Häreſien auszurotten, um Spaltungen zu beſeitigen, um die geſtörte kirchliche Ordnung wiederherzuſtellen, alle jene Vorbereitungen zu einem Concilium traf, ſo konnte dieß Alles ſehr löblich ſeyn und die Kirche zum Danke verpflichten, aber die Verſammlung gewann die geſetzliche Auctorität nicht durch ihn, ſondern erſt dadurch, daß der Primat in ihre Mitte trat und rückwirkend dem Geſchehenen Kraft, dem Zukünftigen vorausbeſtimmend Einheit gab. —

In ſolcher Weiſe wäre, wie bemerkt, die Thatſache

Q. 5. ſagen läßt: Valentinianus Augustus nostra auctoritate synodum congregari jussit iſt ein allgemein richtiges Princip.

15) *Conc. Chalc.* act. 1.: Judicii sui necesse est, ſagte Lucentius, Leo's Legat auf dem Concilium zu Chalcedon Dioscorum dare rationem. Quia cum judicandi non haberet, praesumpsit et synodum ausus est facere sine auctoritate Sedis Apostolicae, quod nunquam licuit, nunquam factum est. — Jene epheſiniſche Synode wurde daher auch von den zu Chalcedon verſammelten Vätern als λῃστικὴ σύνοδος latrocinium, bezeichnet.

der Berufung der öcumenischen Conlilien durch den Kaiser selbst dann zu verstehen, wenn es daneben auch nicht die mindeste Kunde von einem Mitwirken der Päpste in dieser Beziehung gäbe. Da aber tönt der Ruf der Väter des sechsten Conciliums entgegen, welcher lautet: „Arius, der Zertheiler der Dreifaltigkeit stand auf und sogleich haben Kaiser Constantin und der lobwürdige Sylvester die große und erhabene Synode zu Nicäa versammelt; Macedonius leugnete die Göttlichkeit des Geistes, aber sofort haben der große Kaiser Theodosius und Damasus, der Diamant des Glaubens, widerstanden; Nestorius sodann, und wider ihn Cölestinus und Cyrillus; jener zertheilte Christum, sie aber warfen in der Kraft des Herrn der Scepter den Zertheiler hinaus. Alsdann des Eutyches Wahnsinn; aber von Rom aus hat Leo's Posaune, gleich dem Gebrülle des Löwen mächtig erschallend, den ungethümen Archimandriten in Schrecken gesetzt“[16]). Aber auch anderweitig wird der unmittelbare Antheil Sylvesters an der Berufung des nicänischen Conciliums hinlänglich bestätigt; die Priester, auf deren Veranlassung nach des Rufinus Bericht[17]) Constantin die Synode berief, können, außer dem Patriarchen von Alexandrien, wohl kaum Andre gewesen seyn, als Sylvester

---

[16]) *Conc. Const.* III. (gen. VI.) act. 18. (bei *Mansi*, Conc. Tom. XI. col. 662). — *Catalani*, Conc. oecum. Proleg. cap. 8. Tom. I. p. 6. — S. auch gegen Launoi's Einwand gegen die Echtheit dieser Stelle: *Lupi* a. a. O. p. 246. B.

[17]) *Rufin.* Hist. eccles. l. 1. Tum ille (Constantinus) ex sacerdotum sententia apud urbem Nicaeam episcopale concilium convocat.

ſelbſt und ſein Legat, der Biſchof Oſius von Cordova, den dieſer zur Beilegung der arianiſchen Wirren nach dem Orient geſendet hatte[18]). Dagegen iſt es richtig, daß Damaſus das erſte conſtantinopolitaniſche Concilium erſt durch ſeinen Beitritt ratihabirte[19]). Deſto entſchiedener iſt aber das Zeugniß deſſelben Papſtes, welcher die Synode von Rimini, die ohne ſeine Genehmigung ſich verſammelt hatte, gänzlich verwarf, wogegen es dahingeſtellt bleiben mag, ob eine Aeußerung Julius I. in ſeinem Schreiben gegen die Euſebianer[20]) dem Papſte ein allgemeines[21]) oder nur auf die Kirche von Alexandrien bezügliches Recht[22]) in Betreff der Synodalbeſchlüſſe vindiciren wollte. Kein gegründeter Zweifel kann aber dagegen erhoben werden, daß Papſt Cöleſtinus mit dem

---

[18]) *Socrates*, Hist. eccles. I. 7. — *Sozomenus*, Hist. eccles. I. 6. — S. auch *Anastas. Biblioth.* in Silvest. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. §. 9. n. 1. p. 515.

[19]) Vergl. *Lupi* a. a. O. p. 236. A. p. 242. A. p. 246. B. i. f. — *Bennettis* a. a. O. p. 149.

[20]) *Jul. I. P.* Ep. I. ad Euseb. c. 22. (bei *Coustant*, Rom. Pont. Ep. col. 386): An ignoratis hanc esse consuetudinem, ut primum nobis scribatur et hinc quod justum est decernatur.

[21]) So faßten es *Socrates* a. a. O. p. 17. und *Sozomen.* a. a. O. III. 15. auf; hieran ſchließen ſich die beiden Pſeudo-iſidoriſchen Decretalen: Can. *Regula.* 2. D. 17. und Can. *Dudum.* 9. C. 3. Q. 6. an.

[22]) Gegen dieſe Interpretation Couſtants a. a. O. not. e. erklären ſich ſehr entſchieden *Bianchi* a. a. O. §. 8. n. 2. p. 304. sq. — *Bennettis* a. a. O. p. 156. — S. auch *Lupi* a. a. O. p. 236. B.

Kaiſer wegen der Berufung des Conciliums von Epheſus zuvor übereingekommen ſey[23]). Daß Marcian, welcher die Synode zu Chalcedon verſammelte, hiebei nur im vollſtändigſten Einverſtändniß mit Leo dem Großen verfuhr, iſt aus ſeinem Briefe an den Papſt und aus den Akten des Conciliums ſelbſt zu erſehen[24]). Bekannt iſt das gewaltthätige Verfahren Juſtinians gegen Papſt Vigilius und wie ihm Alles darauf ankam, dieſen zum Beitritte hinſichtlich der zu berufenden Synode zu bewegen und wie ſelbſt die Griechen das zweite Conſtantinopolitaniſche Concilium nicht vor dem Beitritte des Papſtes anerkannten[25]). Nicht minder erachtete es der

---

[23]) S. *Bianchi* a. a. O. §. 9. n. 3. p. 520. — Wegen der von mehreren bezweifelten Echtheit der Acta S. Petronii, welche dieſes Einverſtändnißes ausdrücklich erwähnen, ſ. noch *Bennettis* a. a. O. p. 151. Der gelehrte Cardinal *Noris*, Histor. Pelag. Lib. II. cap. 9. trägt kein Bedenken ſie als Echt anzuerkennen.

[24]) S. *Marcian.* Imp. Epist. ad Leon. (inter Leon. Oper. Tom. I. col. 1025). — Vergl. *Lupi* a. a. O. p. 238. B. — *Bianchi* a. a. O. n. 8. p. 534. S. auch *Leon. M.* Epist. ad Juven. Hieros. Ep.: Generale Concilium et ex praecepto christianorum principum et ex consensu Apostolicae Sedis placuit congregari. Merkwürdig ſind auch die Worte der Biſchöfe von Moesia secunda in einem Briefe an Kaiſer Leo (bei *Mansi*, Concil. Tom. VII. col. 546): In Chalcedonensium civitate multis sanctis episcopis convenientibus per jussionem Leonis Romani Pontificis, qui vere caput est Episcoporum, Concilium est celebratum. S. *Lupi* a. a. O. p. 247. A.

[25]) S. *Conc. Const.* II. (gen. V.) coll. 8. q. (bei *Mansi*, Conc. Tom. IX. col. 369). — Vergl. *Noris*, Diss. hist. de synodo quinta. cap. 7. p. 33. sqq. — S. auch *Lupi* a. a. O. p. 236. A.

Kaiſer Conſtantin Pogonatus für ſeine Pflicht, ſich zuerſt mit dem Papſte Donus, und als dieſer bald darauf ſtarb, mit ſeinem Nachfolger Agatho ins Benehmen zu ſetzen, um zur Verurtheilung der Monotheliten die ſechſte öcumeniſche Synode zu Stande zu bringen[26]). Zu der ſiebenten gab Hadrian I. ſeine Zuſtimmung[27]), und zu der achten Hadrian II. durch ein Schreiben an den Kaiſer die ausdrückliche Veranlaſſung[28]). Bei allen folgenden öcumeniſchen Synoden, welche ſämmtlich im Occidente gehalten wurden, ging die Berufung unmittelbar von dem Papſte ſelbſt aus.

Wenn demnach die hiſtoriſchen Thatſachen, welche den Antheil, den die Päpſte von jeher an der Berufung der Synoden genommen haben, ſchon von den Zeiten des nicäniſchen Conciliums her ebenfalls beſtätigen, ſo iſt daraus erſichtlich, was von der Meinung zu halten ſey, erſt Pelagius II. habe für den Nachfolger Petri das Recht der Berufung vindicirt[29]), wie von der andern, nur den Kaiſern habe daſſelbe zugeſtanden. Dieſe

---

[26]) S. *Dival. sacra Const.* ad Domum P. (bei *Mansi*, Conc. Tom. XI. col. 195.) — Vergl. *Natalis Alexander* Hist. eccles. Saec. VII. Diss. 1. (Tom. IX. p. 435). —

[27]) Vergl. *Natalis Alexander* a. a. O. Saec. VIII. Diss. 3. (Tom. X. p. 195).

[28]) *Conc. Const.* IV. (gen. VIII) act. 1. (bei *Mansi*, Conc. Tom. XVI. col. 13). —

[29]) Dieſe Meinung vertritt beſonders *P. de Marca*, de concordia sacerdotis et imperii Lib. VI. cap. 28. n. 14. Tom. II. p. 175, jedoch in großem Widerſpruche mit ſich ſelbſt. Vergl. *Bianchi* a. a. O. §. 8. n. 3. p. 507. n. 8. p. 513.

Anſicht war allerdings bei den Griechen wegen ihrer Kriecherei vor der byzantiniſchen Majeſtät um ſo erklärlicher, als ſie auch ſchon auf den Gedanken gekommen waren, die Kaiſerkrönung für ein achtes Sacrament zu halten[30]). Was aber den Ausſpruch des Papſtes Pelagius II. angeht, ſo iſt es in Betreff des in Rede ſtehenden Rechtes völlig gleichgültig, ob man ſeinen Brief, wie ihn Gratian in ſeinem Decret wiedergibt[31]), für echt hält oder nicht und zwar ganz abgeſehen davon, daß es außer Zweifel iſt, daß Pelagius wirklich Derartiges geſchrieben habe[32]). Wäre Leo X., der im fünften lateranenſiſchen Concilium[33]) ebenfalls den Satz ausſpricht: „daß nur allein dem römiſchen Biſchofe, welcher die Auctorität über alle Concilien hat, das volle Recht und die Gewalt zuſtehe, die Concilien anzuſagen, ſie von einem Orte nach dem andern zu verlegen und ſie aufzulöſen" — wäre Leo X. der erſte Papſt geweſen, der dieß geſagt hätte, ſo bliebe doch die Sache ganz dieſelbe, denn er hätte ſich damit kein Recht beigelegt, was nicht ſchon Sylveſter, Damaſus, Cöleſtinus, Leo, Vigilius und alle Päpſte vor und nach Pelagius kraft ihres ihnen von

---

[30]) Vergl. *Lupi* a. a. O. p. 246. B.

[31]) Cap. *Multis*. 5. D. 17.

[32]) S. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 11. n. 9. (Tom. I. p. 92). — *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. II. Tom. I. p. 425. A. derſelbe erklärt ſich übrigens gegen die Echtheit; gegen Berardi ſ. *Bennettis* a. a. O. p. 155. p. 159.

[33]) *Leon. X.* Const. *Pastor aeternus*. (*Conc. Later.* V. sess. 11.) —

Gott verliehenen Oberhirtenamtes nicht auch gehabt hätten.

Von diesem Rechte hat der Papst auch stets in so fern einen durchaus freien Gebrauch gemacht, als es lediglich in seinen Willen gestellt ist, wann er ein Concilium berufen will. Das Concilium von Constanz jedoch stellte den Grundsatz auf[34]), daß die öcumenische Synode stets innerhalb bestimmter Zeitfristen gehalten werden solle und zwar das erste Mal nach fünf, das zweite Mal nach sieben, dann aber immer nach zehn Jahren seit dem Schlusse des letzten Concils, welches noch einen Monat vor seiner Entlassung durch den Papst in Kenntniß gesetzt werden solle, an welchem Orte die nächste Synode sich zu versammeln habe, so daß eine weitere Berufung überflüssig würde. Diese Anordnung wurde von dem Constanzer Concil noch vor der Wahl Martins V. getroffen; der neue Papst „wünschte und wollte" dem erwähnten Decrete genügen[35]) und beraumte demgemäß die nächste Synode nach Pavia auf das Jahr 1423 an. Obschon hier wirklich einige Bischöfe und nachmals etliche mehr zu Siena zusammenkamen und auch noch das Concilium von Basel ungefähr in die festgestellte Zeitbestimmung paßte, so behinderten doch die nunmehr folgenden Zeitereignisse die Ausführung einer ohnedieß für den Papst unverbindlichen Anordnung (§. 85),

---

[34]) *Conc. Constantiense.* Sess. 39. (bei *Mansi*, Conc. Tom. XXIX. col. 1159). —

[35]) *Conc. Constantiense.* Sess. 44. (bei *Mansi*, a. a. O. col. 1195). —

welche ihrer Tendenz nach dahin abzielte, das Recht der Berufung nur formell dem Papste zu lassen, materiell aber die Regierung der Kirche dem übrigen Concilium zu übertragen.

Was sodann diejenigen Personen anbetrifft, welche mit Bezug auf den von ihnen geleisteten Eid[36]) zum Concilium zu berufen sind[37]), so sind dieß im Einzelnen: die Cardinäle, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und alle Bischöfe, die Aebte mit quasi-bischöflicher Jurisdiction und die Ordensgenerale. Außerdem werden (s. oben §. 83. S. 231) Gelehrte des geistlichen, aber auch des Layenstandes, jedoch nur als Rathgeber, und die katholischen Fürsten eingeladen[38]), welche entweder in Person erscheinen[39]) oder ihre Stelle durch Gesandte vertreten lassen.

Unter den Bischöfen ist Keiner von dem Concilium ausgeschlossen[40]), es steht daher auch den Titularbischöfen, die ja ebenfalls den Obedienzeid geleistet haben, hier

---

[36]) *Paul. III. P.* Bulla indict. Conc. Trid. — Vi jurisjurandi, quod nobis et huic sanctae Sedi praestiterunt ac sanctae virtute obedientiae — mandantes, arcteque praecipientes.

[37]) *Ferraris*, prompta bibliotheca. s. v. Concilium. art. I. n. 51. — 44. — Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 157.

[38]) Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 9. n. 1. u. 2.

[39]) Zu welchem Zwecke s. oben Note. 9. u. 11.

[40]) *Paul.* III. l. c.: omnes omnibus ex locis — Episcopos — requirentes, hortantes, admonentes ac nihilominus eis vi jusjurandi etc. s. Note 36.

eine gleiche Berechtigung mit den übrigen zu[41]); die Frage, ob sie eigens zu berufen seyen, möchte sich dadurch erledigen, daß dieß selbst bei andern Bischöfen nicht nothwendig ist, indem es überhaupt genügt, wenn nur in so weit gesorgt worden ist, daß Allen, die es angeht, die Kunde von dem zu haltenden Concilium zukommen kann und muß (s. §. 84. S. 237). Daher verordnete auch Paul III. in seiner Indictionsbulle des letzten öcumenischen Concils, daß diese, da er sie nicht Allen, die es betraf, persönlich einhändigen lassen könne und doch Jedem der Vorwand der Unwissenheit benommen werden müsse, öffentlich in den Basiliken von S. Peter und S. Johann vom Lateran verlesen, dann an den Thüren dieser Kirchen, der apostolischen Kanzlei und auf dem Felde der Flora angeschlagen werden solle[42]). Es kann daher auch nicht unbedingt erforderlich seyn, daß die Einladung an sämmtliche Erzbischöfe persönlich ergangen sey, wohl aber galt dieß in früherer Zeit von den Patriarchen, und darum konnte sich auch die Meinung bilden, ihre Gegenwart sey so nothwendig, daß wenn sie nicht erschienen, keine öcumenische Synode gehalten werden könne[43]). Es kostete daher auf dem Concilium von Florenz nicht geringe Mühe[44]), die Griechen

---

[41]) Vergl. *Jacobat*, de concilio. Lib. II. art. 2. n. 68. *Devoti*, Jus can. univ. Proleg. Cap. 15. §. 9. Tom. I. p. 310. — S. auch §. 76. S. 132.

[42]) *Paul. III.* l. c. Atque ut nostrae hae litterae etc. —

[43]) *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 324. p. 69.

[44]) Indessen schon bei der siebenten Synode zu Nicäa hatten die drei Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem

dahin zu bewegen, es anzuerkennen, daß wenn die berufenen Patriarchen nicht kämen, dieß dennoch kein Hinderniß der öcumeniſchen Synode ſeyn könne. Allein es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn auch alle vier orientaliſchen Patriarchen ſich mit der Kirche wiederum vereinigten, es völlig gegen das monarchiſche Princip der Kirche ſeyn würde, wenn es in das Belieben eines einzelnen dem Oberhirtenamte Petri untergeordneten Biſchofes geſtellt wäre, ob ein öcumeniſches Concilium gehalten werden ſolle oder nicht[45]).

Die zum Concilium Berufenen haben die Reiſe nach dem Verſammlungsorte auf eigne Koſten zu machen und auch an dieſem ſelbſt ihren Lebensunterhalt zu beſtreiten. Ausnahmen davon ſind allerdings vorgekommen, indem z. B. Kaiſer Conſtantin die Geſammtkoſten des Conciliums von Nicäa übernahm und Papſt Eugen IV. alle Ausgaben der griechiſchen Biſchöfe, welche das Concilium von Florenz beſuchten, beſtritt[46]).

§. 85.

2. Das verſammelte Concilium.

Die Eröffnung eines öcumeniſchen Conciliums wird regelmäßig von mehreren kirchlichen Feierlichkeiten beglei-

---

trotz ihres Ausbleibens anerkannt: nullum ex hoc sanctae synodo adhaesit praejudicium, praecipue cum sanctissimus et apostolicus Papa Romanus concordaverit et in ea inventus sit per apocrisiarios suos. — Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 13. n. 6. p. 109.

[45]) *Lupi* a. a. O. p. 240. A.

[46]) Vergl. *Gibert* a. a. O. Proleg. Tit. XV. P. II. Sect. 15. p. 105.

tet, über welche insbesondere die Geschichte der späteren Concilien nähere Auskunft gibt. Nachdem die ganze Christenheit zum Gebete aufgefordert ist und nach Vorbereitung durch ein- oder mehrtägiges Fasten begeben sich an dem anberaumten Tage die zum Concilium Versammelten in feierlichem Zuge nach der Kirche, welche als der Ort für die Sitzungen der Synode bestimmt ist, wo der Papst oder der seine Stelle vertretende Cardinallegat das Hochamt hält. Damit wird eine Reihe vorgeschriebener Gebete verbunden, insonderheit die Anrufung des heiligen Geistes mit den Worten: Adsumus Domine Sancte Spiritus u. s. w., die Verkündigung eines vollkommenen Ablasses für alle Anwesenden unter Auferlegung von Gebeten um den Frieden und die Eintracht der Kirche, die Predigt und unter mehreren andern Gebeten die Litaney zu allen Heiligen. Nach den Worten: Ut Domum Apostolicum benedicere digneris, erhebt sich der Papst, ertheilt den versammelten Bischöfen den Segen und singt dreimal: Ut hanc sanctam synodum et omnes gradus ecclesiasticos benedicere et regere digneris, worauf in gewöhnlicher Weise respondirt und dann die Litanei fortgesetzt wird. Alsdann geschieht die Anfrage Seitens des Vorsitzenden, ob es gefalle, das Concilium für eröffnet zu erklären[1]), und zwar bediente man sich auf dem

[1]) Vergl. *Catalani*, Concilia. oecumen. Proleg. c. 18. Tom. I. p. 16. — *Richard*, Analysis Concilior. cap. 9. Tom. I. p. 53. — *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. V. cap. 17. — *Laur. Pratani*, Epilog. rer. in synodo Trident. gestar. (bei *Le Plat*, Monum. ad hist. Conc. Trid. Tom. VII. P. 1. p. 4). — *Masarellus*, Acta Conc. Trid. (ebend. p. 46). — *J. B. Ficleri* Diarium actor. Conc. Trid. (ebend.

Concilium von Trient[2]) folgender Worte: „Iſt es Euch gefällig, zum Lobe und Ruhm der heiligen und ungetheilten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes, zur Vermehrung und Erhöhung des Glaubens und der chriſtlichen Religion, zur Ausrottung der Häreſien, zum Frieden und zur Einheit der Kirche, zur Verbeſſerung des Clerus und des chriſtlichen Volkes, zur Unterdrückung und Vernichtung der Feinde des chriſtlichen Namens, zu beſchließen und zu erklären, daß das heilige Tridentiniſche und allgemeine Concilium anfange und angefangen habe?" Nachdem dann die Anfrage mit Placet[3]) beantwortet iſt, erfolgt die Anberaumung der nächſten Sitzung; dieſe erſte aber wird mit dem ambroſiſchen Lobgeſange beſchloſſen. Da wie erwähnt, regelmäßig eine Kirche — bisweilen war es im Oriente der kaiſerliche Pallaſt — der Verſammlungsort für die Concilien iſt[4]), ſo verſteht es ſich um ſo mehr von ſelbſt, daß das Bild des gekreuzigten Erlöſers vor aller Augen aufgeſtellt iſt; auch beobachtete man auf mehreren Concilien den Gebrauch, daß das Evangelienbuch auf einem erhabenen

---

p. 274). S. auch *Aug. Patric. Piccolomini*, Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum libri tres. Venet. 1516. (bei *Chr. G. Hoffmann*, Nova scriptorum ac monum. collect.) sect. 14. Tom. II. p. 466.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. I.

[3]) Ueber den Gebrauch dieſes Ausdruckes überhaupt ſ. *Catalani* a. a. O. cap. 4. p. 2.

[4]) Vergl. *Martene*, de antiquis eccles. ritibus. Lib. III. cap. 1. n. 7. Tom. (II. col. 862). — *Catalani* a. a. O. cap. 17. p. 15. — *Gibert*, Corp. jur. canon. Proleg. P. I. Tit. XV. sect. 4. Tom. I. p. 84.

Throne niedergelegt wurde, so wie, daß man aus der ganzen Umgegend die Reliquien der Heiligen zusammenbrachte[5]). Im Allgemeinen werden aber diese Feierlichkeiten vor jeder öffentlichen Sitzung (Sessio publica), von der sich die vorberathenden Versammlungen (Congregationes generales) unterscheiden[6]), beobachtet, doch wird nicht jedes Mal ein Hochamt gehalten.

Auf der Versammlung der Apostel zu Jerusalem hatte Petrus als der oberste Hirt der Kirche den Vorsitz geführt und zuerst gesprochen (§. 12. S. 78); so brachte es auch die göttliche Ordnung der Kirche, nach welcher das Haupt den Gliedern vorstehen muß, für alle Zukunft mit sich, daß die ökumenischen Concilien unter dem Vorsitze entweder des Papstes selbst oder seiner Legaten gehalten wurden. Dieses Recht ist, nach der ganzen Natur und Bedeutung des Primates, an sich so unzweifelhaft[7]), daß es nur einer Hinweisung hierauf bedürfte, um diejenigen Thatsachen und Ausdrücke, wonach auch Andern das Recht der Präsidenz zuzustehen scheint,

---

[5]) *Martene* a. a. O. n. 9. u. 10. col. 863. — *Catalani* a. a. O. cap. 20. p. 19.

[6]) *Ficleri* Diar. a. a. O. p. 397. *Piccolomini*, Rit. eccles. c. 8. p. 466.

[7]) Vergl. *Bellarmin*, de Conciliis. cap. 19. 20. — *Catalani* a. a. O. cap. 19. 20. — *Benettis*, Privil. S. Petri Vindic. P. II. Tom. III. p. 162. sqq. — *Petra*, Comment. ad Const. apost. Tom. II. p. 91. n. 29. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 15. §. 9. n. 2. p. 311. — *Lupoli*, Juris. ecclesiast. praelect. Tom. I. p. 252. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. Diss. prooem. §. 8. n. 323. Tom. I. p. 69. n. 336. sqq. p. 71. —

in ihrem richtigen Sinne zu verſtehen. Allerdings wird öfters auch dem Kaiſer der Vorſitz (προεδρία) auf den öcumeniſchen Synoden zugeſchrieben[8]) und namentlich ſollen die drei Conſtantine, von denen die Berufung des erſten, ſechſten und ſiebenten allgemeinen Concils ausgegangen war, auf dieſen Verſammlungen präſidirt haben. So wenig es in Abrede zu ſtellen iſt, daß die Kaiſer auf dieſen Synoden, die unter ihrem Einfluſſe und durch ihre Berufung zuſammengekommen waren, einen beſonders ausgezeichneten Platz eingenommen haben, eben ſo wenig kann aber damit eine wirkliche Vorſtandſchaft des Conciliums gemeint ſeyn[9]). Im Gegentheil, es ſind die unzweifelhafteſten Nachrichten da, daß auf dem erſten nicäniſchen Concilium der Biſchof Oſius von Cordova nebſt den Presbytern Vitus und Vincentius als Legaten Sylveſters[10]), auf dem ſechſten die Geſandten Agatho's, auf dem ſiebenten der Archipresbyter Petrus und der gleichnamige Abt von S. Saba als päpſtliche Legaten präſidirt haben[11]). Der kaiſerliche Vorſitz hat einen

---

[8]) S. *P. de Marca*, de concordia sacerd. et imper. Lib. II. c. 6. Tom. I. p. 76. sqq. — *Gibert.* a. a. O. sect. 6. p. 86. sqq.

[9]) So ſagt auch *Euseb.* (Vita Constant. Lib. III. c. 13), nachdem er in den vorhergehenden Capiteln den Eintritt des Kaiſers in die Synode beſchrieben und ſeine Anrede mitgetheilt hat: Ὁ μὲν δὴ ταῦτ' εἰπὼν Ῥωμαΐῃ γλώττῃ, ὑφερμηνεύοντος ἑτέρου, παρεδίδου τον λόγον τοῖς τῆς συνόδου προέδροις.

[10]) *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. IV. cap. 3. §. 9. n. 1. p. 516. sq.

[11]) *Bennettis* a. a. O. p. 168. p. 170. — *Natalis Alexander*, Hist. eccles. Saec. VII. Diss. I. Vol. 10. p. 437.

ganz andern Sinn; er dient zur größeren Feierlichkeit des Conciliums, zur Verhinderung von Unruhen und Tumulten, nicht aber dazu, damit der Kaiſer ſelbſt als vorſitzender Richter auftrete[12]), dem in ihrer richterlichen Qualität die Biſchöfe untergeordnet wären. Das erkannte Honorius, indem er ſeinem Bruder Arcadius ſchrieb[13]): „wenn unter den Vorſtehern der Kirche über Religionsſachen verhandelt wird, ſo muß dieß ein biſchöfliches Gericht ſeyn, denn jenen ſteht es zu, über die göttlichen Dinge zu urtheilen, uns aber, der Religion nachzukommen.“ So ſtellte ſich auch Marcian das Beiſpiel des großen Conſtantin vor Augen und wollte nicht anders als zur Kräftigung des Glaubens dem Concilium beiwohnen[14]) und es mochte das Wort des erſten chriſtlichen Kaiſers: er wolle Biſchof im Aeußern der Kirche ſeyn[15]) auch Conſtantin Pogonatus vorgeſchwebt haben, als er dem Papſte erklärte[16]): nicht als Kaiſer werde

---

[12]) *Lupoli* a. a. O. p. 253. — Dem ähnlich ſagt Peter von Ailly (inter *J. Gerson.* Opera. Tom. II. col. 915. edit. Antverp. 1706): Expedit ut Reges et Principes mittant ad generalia concilia, non ad onerandum et confundendum, sed ad honorandam et confortandam Ecclesiam et ad ea, quae ibi decreta fuerint, quantum in eis est, exequendum. — Vergl. *Devoti*, Instit. canon. Proleg. §. 40. n. 1. Tom. I. p. 36.

[13]) *Honor.* Imp. Ep. ad Arcad. ann. 405. cap. 1. (bei *Coustant*, Roman. Pontif. Epist. col. 803).

[14]) Can. *Nos ad fidem.* 2. D. 96.

[15]) *Euseb.* Vita Constant. Lib. IV. c. 24. Ἀλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτος ὑπὸ θεοῦ καθεσταμένος, ἐπίσκοπος ἄν εἴην.

[16]) Vergl. *Gregor. II. P.* Epist. 1. ad Leon. Isaur. in

er in der Versammlung der Bischöfe sitzen, sondern gleichsam wie Einer von ihnen, damit er, was sie feststellen würden, zur Ausführung bringe. — Ein solches Verhältniß des Kaisers zur Synode ist auch späterhin stets anerkannt und ihm eben deshalb der Ehrenplatz unmittelbar nach dem Papste eingeräumt worden[17]). Wenn der Kaiser nicht selbst erschien, so wurde seinem Gesandten

---

den Vorakten zum *Conc. Nic.* II. bei *Mansi*, Conc. Tom. VII. col. 968). —

[17]) Das Nähere enthalten die oben (Note 1) angeführten Ritus ecclesiastici a. a. O. cap. 2. p. 458: — in capitale loci ubi sessiones celebrandae erunt, constituetur thalamus pro sede Papae, cum tribus gradibus debitae proportionis; latitudo ultimi plani erit decem palmarum, longitudo vero duodecim: in medio erit sedes cum suo postergali et cum scabellis magno et parvo et omnia erunt ornata, ut fit in publico Consistorio; erunt etiam duo scabella hinc inde pro Diaconis assistentibus Papae. In ista linea nullae aliae erunt sedes, nisi forte Imperatoris aut Regum, si quis istorum esset interfuturus Concilio. Sedes Imperatoris parabitur juxta sedem Papae, sed non tantae latitudinis aut longitudinis; erit ornata cum panno aureo post tergum, sed non supra caput, habebit scabellum parvum ad pedes, viridi colore pictum. Et advertendum, quod locus, ubi sedet Imperator non sit altior loco, ubi tenet pedes Pontifex. Si vero Reges adessent unus vel duo, parentur sedes pro eis cum postergali usque ad spatulas et ordinentur ut scamna Cardinalium, habebunt tamen pulvinaria ex cramesino et ponentur hinc inde non ad lineam omnino sedis Papae, sed aliquantulum transversae, ut possint respicere ad faciem Pontificis a dextris deinde et a sinistris intra gradus sedis Papalis.

ebenfalls die Stelle unmittelbar nach demjenigen eingeräumt, welcher den Vorsitz führte. Dasselbe beobachtete man auch späterhin in Betreff der Gesandten der übrigen katholischen Fürsten; sie haben, wenn geistlichen Standes zur Rechten, wenn weltlichen, zur Linken des Papstes oder seiner Legaten, ihren Sitz eingenommen.

Auf den sämmtlichen öcumenischen Synoden im Orient mußte aber das kaiserliche Ansehn um so mehr hervortreten, als auf keiner derselben der Papst in Person präsidirt hat, wogegen dieß fast auf allen öcumenischen Concilien des Occidents der Fall war. Zu Trient aber erschienen päpstliche Legaten, und zwar ein Cardinal von jeder der drei hierarchischen Stufen, mit sehr ausgedehnten Vollmachten, zu welchen auch sogar die noch späterhin hinzugefügt wurde, daß sie das Concilium, wenn die Mehrzahl der Väter zustimme, nach einem andern Orte hinverlegen dürften[18]). Ueberhaupt aber haben die Legaten das Recht, den ganzen Geschäftsgang des Conciliums zu leiten und darum auch vorher zu prüfen, was der Versammlung vorgelegt werden solle[19]). Alle an sie unmittelbar addressirten Briefe, sie seyen von dem Kaiser, von Königen oder

---

[18]) Vergl. Brischar, Beurtheilung der Controversen Sarpi's und Pallavicini's. Th. 1. S. 171.

[19]) Der im *Conc. Trid.* Sess. 17. (Decret. d. celebr. Conc.) gebrauchte Ausdruck proponentibus legatis erfuhr einigen Widerspruch Seitens der spanischen Bischöfe, die Sache blieb aber hernach auf sich beruhen. Vergl. *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. XX. cap. 8. n. 2. n. 4. cap. 15. n. 7. n. 8. — Anonymi Epist. d. inchoat. Conc. (bei *Le Plat*

andern Obrigkeiten geſchrieben, haben ſie zu eröffnen und können dann, nachdem ſie unter einander oder mit ſonſtigen Rathgebern darüber verhandelt haben, ſoviel ihnen erforderlich ſcheint, dem Concilium vorlegen. Sind die Briefe an die Synode ſelbſt gerichtet, ſo dürfen ſie dieſelben erſt nach gepflogener Rückſprache mit den Vätern des Conciliums aufmachen, es ſey denn, daß ein Begleitſchreiben des Briefſtellers es in das Belieben der Legaten geſtellt hat, ob ſie die Briefe überhaupt zur Sprache bringen oder auf ſich beruhen laſſen wollen [20]).

Was ſodann die Abſtimmung über die gemachten Propoſitionen anbetrifft, ſo geſchieht dieſe ebenfalls mit Placet oder Non placet und zwar werden bei Disciplinarſachen die Stimmen in der Reihenfolge gezählt, in welcher nach den allgemeinen Regeln der Präcedenz (§. 79), die Prälaten ihre Sitze einnehmen. Auf dem Concilium von Trient trat in dieſer Beziehung nur die Modification ein, daß nach einem Breve Pius IV. die Primaten keinen vor den übrigen Erzbiſchöfen ausgezeichneten Platz einnehmen ſollten [21]), woraus jedoch im Uebrigen nach einer Erklärung der päpſtlichen Legaten keinerlei Präjudiz erwuchs [22]). Regelmäßig hat man aber je-

---

a. a. O. Tom. V. p. 4). — *Ficleri* Diarium. (ebend. Tom. VII. p. 276). —

[20]) Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 331. p. 70. — *Cabassutius*, Notae histor. Concil. n. 13. p. 16.

[21]) *Pii IV. P.* Breve sup. ord. sed. (bei *Le Plat* a. a. O. Tom. IV. p. 755).

[22]) Declaratio — lecta in Sess. XVIII. (bei *Le Plat* a. a. O. Tom. V. p. 44). —

den Biſchof für ſich um ſein Votum befragt; die Abſtimmung nach Nationen wurde nur auf den Verſammlungen zu Piſa und Conſtanz beliebt und ging hier aus einer dem Oberhaupte der Kirche ſehr feindſeligen Richtung hervor, iſt aber ſelbſt wiederum der Keim zu mancherlei Streitigkeiten unter den Nationen geworden[23]). Mit Recht erklärte ſich daher der Papſt dagegen, als auch für das Concilium von Trient von Einigen, ſelbſt von Kaiſer Ferdinand I., dieſe Abſtimmungsweiſe in Antrag gebracht wurde[24]).

Die Bedingung der Rechtmäßigkeit eines Conciliums, welche ihrem Grunde nach auf der Auctorität des Papſtes beruht, iſt aber die, daß dieſe Auctorität in keiner Weiſe verletzt werde[25]); ſie kann alſo auch nicht durch das Reſultat der Abſtimmung auf dem Concilium beeinträchtigt werden. Allerdings ſtellt ſich der Beſchluß der hier verſammelten Väter wenigſtens in Disciplinarſachen durch die Majorität heraus[26]), allein dieſe giebt

---

[23]) Vergl. *Gibert*, a. a. O. Sect. 8. p. 92. — Auf der Verſammlung zu Baſel theilte ſich die Geſammtheit der Prälaten in vier Deputationen (dep. fidei, pacis, reformationis u. negotiorum communium) von gleicher Zahl. S. *Richard* a. a. O. cap. 11. p. 61.

[24]) Vergl. *Pallavicini* a. a. O. Lib. XX. cap. 15. n. 6. n. 8. S. auch Briſchar, a. a. O. S. 151.

[25]) Cap. *Significasti* 4. X. d. elect. (I. 6). — quum in eorum (omnium conciliorum) statutis Romani Pontificis patenter excipiatur auctoritas. — *Reiffenstuel*, Jus canon. I. 2. §. 3. n. 66. Tom. I. p. 68.

[26]) In Glaubensſachen kann die Majorität über Nichts entſcheiden. S. *M. Canus* Lib. V. cap. 4 fol. 154. A. cap. 5. fol. 163. A. — *Ballerini*, d. potest. eccles. p. 51. S. unten §. 88. — §. 90.

doch nicht die endliche Entscheidung, sondern dem Papste ist es ausschließlich vorbehalten zu bestätigen oder zu verwerfen[27]) und es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, wenn auch die päpstlichen Legaten zuvor dem Beschlusse beigetreten sind oder nicht[28]). Es sind daher dem Papste die Acten einzusenden und erst dann, wenn seine Entscheidung hinzukommt[29]), enthält ein Concilienbeschluß sowohl in Glaubens- als Disciplinarsachen volle gesetzliche Kraft und Gültigkeit für die ganze Christenheit[30]), also auch für die abwesenden Bischöfe[31]), und es ist nicht gestattet, daß gegen die Beschlüsse einer allgemeinen Synode eine particulare versammelt werde[32]). Darum kann

---

[27]) Ueber das Historische dieser Frage s. *Bennettis* a. a. O. p. 173. sqq.

[28]) *Melch. Canus*, Loci theol. Lib. V. cap. 5. fol. 159. B. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 347. p. 73. — *Pirhing*, Jus canon. Prooem. §. 4. n. 18. Tom. I. p. 6. — S. auch *Petra*, Comment. ad. Const. apost. Tom. V. p. 184. n. 31.

[29]) Den entgegengesetzten Grundsatz vertheidigt, auf das Constanzer Concil sich stützend, *Gibert* a. a. O. sect. 13. p. 100. S. dagegen Walter, Kirchenrecht. §. 157. Note z.

[30]) *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 345. p. 73. — *Ballerini*, de potest. eccles. p. 36. p. 49. p. 51. — *Devoti*, Inst. canon. Tom. I. p. 34. not. 4. — Daß die Concilienschlüße den Evangelien an die Seite gestellt werden (§. 83. S. 226), ist natürlich mit gehöriger Unterscheidung zu verstehen. S. *M. Canus*, a. a. O. cap. 5. fol. 165. A.

[31]) Die Einwendungen welche vom Gallicanismus dagegen gemacht werden (*Gibert* a. a. O. sect. 14. p. 103), bedürfen keiner weiteren Widerlegung.

[32]) Can. *Nec licuit.* 4. D. 17. Vergl. *Berardi*, Jus eccles. univ. Tom. I. p. 29.

auch kein Concilium — wie der Kirchenrath von Trient ausdrücklich anerkannte[33]) — ein Statut machen, wodurch der Papſt gebunden würde, denn dieſer ſteht über dem Concilium; ihm kann kein ihm Untergeordneter, alſo auch nicht die Geſammtheit aller ihm untergeordneten Biſchöfe — ſchon nach allgemeinen Rechtsregeln — Geſetze vorſchreiben[34]), dagegen iſt der Papſt berechtigt, eine jede Disciplinarverordnung der Concilien abzuändern.

Wenn nun die Sitzungen eines Conciliums zum Schluſſe gelangt ſind, ſo wird in Abweſenheit des Papſtes — ſo geſchah es zu Trient — an die Frage: ob man das Concilium für beendigt erklären wolle? die andre angereiht: ob man den Papſt um die Beſtätigung deſſelben bitten wolle? Nach der Bejahung dieſer Frage mit dem Placet ertheilt dann der erſte unter den präſidirenden Legaten den Segen und ſpricht: „Nachdem Gott der Dank dargebracht, gehet, ehrwürdigſte Väter, in Frieden!" worauf die Erwiderung: „Amen!" Den Schluß bilden dann die Acclamationen, welche dem Papſte, den katholiſchen Fürſten, den Legaten, den Cardinälen, den Geſandten und den Biſchöfen dargebracht werden.

---

[33]) *Conc. Trid.* Sess. 25. cap. 21. d. Ref. — sancta Synodus omnia et singula, quae de morum reformatione, atque ecclesiastica disciplina — in hoc sacro concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas Sedis apostolicae et sit et esse intelligatur.

[34]) Can. *Inferior.* 4. D. 21. Cap. *Quum inferior.* X. d. major. et. obed. (I. 33). — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 352. n. 354. p. 74.

Auf dem Concilium von Trient wurde von allen Bischöfen, ehe sie die Stadt verließen, die Unterzeichnung der Synodalbeschlüsse, wie diese überhaupt regelmäßig nach jeder Sitzung zu geschehen pflegt, gefordert.

Gemäß den für die Rechtmäßigkeit eines allgemeinen Concils aufgestellten Bedingungen, daß dasselbe gestützt und getragen werde durch die Auctorität des Papstes, können strenge genommen höchstens neunzehn darauf Anspruch machen für öcumenische gehalten zu werden [35]), wogegen andre, welche als öcumenische erscheinen wollten, entweder ganz oder theilweise reprobirt oder nicht approbirt sind. Zu diesen gehören die Synoden von Rimini (363), Ephesus (449), Constantinopel (730 und 755), theilweise das Concilium von Sardica (348) und die Trullanische Synode (690). Dagegen sind als geltend anerkannt [36]):

1. Das erste Nicänische Concilium vom Jahre 325, zur Zeit Sylvesters und Constantins, auf welchem die versammelten Väter, dreihundert achtzehn an der Zahl, die Irrlehre des Arius verwarfen, die richtige Feier des Osterfestes gegen die Quartodecimaner feststellten und den Meletius sammt den von ihm Ordinirten (§. 69. S. 36) entsetzten.

2. Das erste Constantinopolitanische vom Jahre 381 zur Zeit des Papstes Damasus und Theodo-

---

[35]) Vergl. *Petra* a. a. O. Tom. II. p. 7. n. 89. sqq. — *Lupoli*, a. a. O. p. 258. Wegen der orientalischen Concilien s. Can. *Quoniam.* 7. sqq. D. 16. —

[36]) Die Frage in Betreff der Reception der Concilien in den einzelnen Ländern wird theils bei der Lehre von dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, theils bei den Quellen abgehandelt.

sius des Großen; hier waren einhundert und fünfzig Bischöfe versammelt; das Concilium stellte die Göttlichkeit des heiligen Geistes wider die Macedonianer fest.

3. Auf dem Ephesinischen Concilium erschienen im Jahre 431, als Cölestinus auf dem päpstlichen Stuhle und der jüngere Theodosius auf dem kaiserlichen Throne saß, zweihundert Bischöfe. Sie verwarfen die Irrlehren des Nestorius, dagegen wurde die Häresie des Eutyches, der Monophysismus

4. auf dem Concilium zu Chalcedon im Jahre 451 zur Zeit Leo's des Großen und Marcians von sechshundert und dreißig Bischöfen verdammt.

5. Das zweite Constantinopolitanische Concilium (553), bestehend aus einhundert und fünf und sechszig Bischöfen, welches unter Vigilius und Justinian gehalten wurde, war gegen die drei Capitel des Theodorus von Mopsvesta gerichtet,

6. Das dritte Constantinopolitanische aber gegen die Monotheliten. Dasselbe wurde unter Agatho und Constantinus Pogonatus gehalten und zählte einhundert neun und achtzig Bischöfe.

7. Das zweite Nicänische Concil, welches zur Zeit Hadrians I. Constantin VI. im Jahre 757 berief, und wozu viertehalbhundert Bischöfe zusammenkamen, verdammte die Häresie der Iconoklasten, wogegen über zwei hundert Bischöfe, welche

8. auf dem vierten Constantinopolitanischen Concilium im Jahre 869 zur Zeit Hadrians II. und des Kaisers Basilius versammelt waren, das Schisma des Photius beseitigten und den rechtmäßigen Patriarchen Ignatius wieder einsetzten.

9. Das von Calixtus II. zur Zeit Heinrichs V. (1118) verſammelte erſte Lateranenſiſche Concilium, welches nicht weniger als neunhundert Biſchöfe zählte, ſchaffte die Inveſtituren ab und beſchloß die Befreiung Paläſtinas und Spaniens von der Herrſchaft der Saracenen. Tauſend Biſchöfe aber, die höchſte Zahl, welche je auf einem Punkte vereinigt geſehen war, verſammelten ſich

10. zu dem zweiten Lateranenſiſchen Concilium um Papſt Innocenz II. zur Zeit Lothars im Jahre 1139. Daſſelbe hob das Schisma, welches Petrus Leonis angeſtiftet hatte, und verwarf die häretiſche Lehre des Petrus Buys und des Arnold von Brescia.

11. Gegen die Waldenſer und Albigenſer und zur Befeſtigung des kirchlichen Friedens wurde von Papſt Alexander III. im Jahre 1179, nachdem mit ihm Kaiſer Friedrich I. ſich ausgeſöhnt hatte, das dritte Lateranenſiſche Concilium gehalten, wozu dreihundert Biſchöfe ſich eingefunden hatten.

12. Das vierte Lateranenſiſche Concilium berief Papſt Innocenz III. im Jahre 1215 zur Zeit als gegen Kaiſer Otto IV. Friedrich II. in Deutſchland aufgetreten war[37]). Daſſelbe verwarf das Buch des Abtes Joachim und die Irrlehre des Almarich. Vierhundert und drei und achtzig Biſchöfe und neunhundert Aebte und Prioren haben die Beſchlüſſe dieſer Kirchenverſammlung unterſchrieben, dagegen kamen im Jahre 1235

---

[37]) Im Corpus juris canonici wird dieſes in den Ueberſchriften das Concilium ſchlechthin genannt. Vergl. *Leuren*, For. eccles. I. 31. Q. 843. n. 2. Tom. 1. p. 443.

13. zum erſten Concilium zu Lyon, welches Innocenz IV. verſammelte, nur einhundert und zwei und vierzig Biſchöfe. Daſſelbe rief die Chriſtenheit gegen die Sarazenen und Mongolen zu den Waffen und ſprach den Bann über Friedrich II. aus.

14. Das zweite von Gregor X. zu Lyon zur Zeit Rudolfs von Habsburg im Jahre 1274 berufene Concilium, zählte fünfhundert Mitglieder; es ſtellte von Neuem das Dogma von dem Ausgehen des heiligen Geiſtes von dem Vater und dem Sohne feſt und ordnete in vielen Punkten die Disciplin.

15. Dreihundert Väter verſammelten ſich unter Clemens V. im Jahre 1311 während der Regierung Heinrichs VII. zu dem Concilium von Vienne, welches den Orden der Tempelherren aufhob und die Fraticellen, Begnarden und Beguinen verurtheilte.

Der gänzliche Verfall der kirchlichen Disciplin, welcher vorzüglich durch das im Jahre 1376 entſtandene Schisma befördert wurde, machte eine Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern dringend nothwendig. Durch die Synode von Piſa war das Schisma ſtatt gehoben zu werden, vermehrt worden, und das Concilium zu Conſtanz war in Gefahr auf demſelben Wege fortzuſchreiten. Durch die Convocation Gregors XII. wurde

16. die Illegitimität des Concilium's von Conſtanz gehoben und durch ſeine Abdication die Beendigung des Schisma's herbeigeführt[38]). Zu gleicher Zeit begegnete die-

---

[38]) S. die weitere Ausführung dieſes Gegenſtandes oben in §. 31.

ſes Concilium der wikleſetiſchen und huſſitiſchen Häreſie und wurde in ſeinen dieſe betreffenden Beſchlüſſen, nicht aber in allen übrigen, vor der Convocation durch Gregor XII. gefaßten Entſcheidungen von Martin V. beſtätigt[39]). Das neue Concilium, welches nach Pavia, dann nach Siena und hierauf nach Baſel berufen wurde, zerfiel, nachdem es hier wider den Willen Eugens IV. eröffnet worden war, ſpäterhin aber doch als Concilium deſſen Anerkennung erhielt[40]), mit dem Papſte gänzlich, weshalb dieſer

17. das öcumeniſche Concilium im Jahre 1434 zur Zeit Kaiſer Sigismunds zuerſt nach Ferrara, dann nach Florenz berief. Es ſtellten ſich einhundert ein und vierzig Biſchöfe ein und man brachte hier die Union der Griechen mit der Kirche zu Stande.

---

[39]) Vergl. noch *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. P. I. Tom. I. p. 356. sqq.

[40]) Damit hat Eugen IV. aber keineswegs die früheren der päpſtlichen Gewalt feindlichen Synodalbeſchlüſſe beſtätigt, ſo wie er durch die Zurücknahme ſeiner früheren Conſtitutionen nur die Ungültigkeit des Concils nicht aber den übrigen Inhalt ſeiner Bullen aufhob. In der deßhalb erlaſſenen Conſtitution *Dudum* (*Hardouin*, Conc. Tom. VIII. col. 1587) ſagt er ausdrücklich: Ut omnia et singula contra auctoritatem nostram facta et gesta per dictum Concilium prius omnino tollantur et in pristinum statum reducentur. Daß man für gut gefunden hat, in mehreren Ausgaben dieſe Worte wegzulaßen, ändert an der Sache Nichts. Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 438. S. auch Romani Pontif. summa auctoritas (Faventiae 1779). Lib. I. cap. 18. n. 36. sqq. p. 151. sqq. Die weitere Ausführung dieſes Gegenſtandes ſ. im zweiten Buche dieſes Theiles (Bd. 3.) —

18. Papſt Julius II. berief im Jahre 1512 das fünfte Lateranenſiſche Concilium, und ſein Nachfolger Leo X. ſetzte daſſelbe fort; ſein Zweck war hauptſächlich die Begründung des Friedens in Europa und Herſtellung der kirchlichen Disciplin. Die Zahl der Biſchöfe belief ſich hier auf einhundert vierzehn.

19. Das letzte öcumeniſche Concilium wurde unter den Päpſten Paul III., Julius III. und Pius IV. zu Trient von 1545 bis 1563 von zweihundert und achtzig Biſchöfen zur Reformation der Disciplin und gegen die Lehren Luthers, Calvins und Zwingli's gehalten. — Wenige Tage vor der Eröffnung des Concils hielt den bereits anweſenden Vätern der berühmte Dominicaner Dominicus Soto eine Predigt voll heiligen Ernſtes, in welcher er auf die letzte große Verſammlung aller Menſchen am Tage des Gerichtes hinwies[41]); ſollte dieſe Parallele in ſo fern eine prophetiſche ſeyn, als das Concilium von Trient auch das letzte öcumeniſche bleiben dürfte?

§. 86.

3. Die Particularconcilien.

Die Particularconcilien, deren Beſchlüſſe einen großen Theil des in der Kirche geltenden Rechtes bilden, ſind in der gegenwärtigen Zeit, im Verhältniſſe gegen früher, wenig mehr im Gebrauche. Die vier orientaliſchen Patriarchate ſind von der Kirche abgefallen, die

---

[41]) Bei *Le Plat* a. a. O. Tom. I. p. 1.

Würde der Primaten hat ihre Bedeutung verloren[1]) und die heilsamen Vorschriften des Kirchenrathes von Trient, welcher nachdrücklich auf die öftere Versammlung der Provinzialconcilien drang[2]), sind vorzüglich nur in der unmittelbar folgenden Zeit zur Ausführung gebracht worden. Die große Wichtigkeit der Diöcesansynoden, welchen einer der gelehrtesten Päpste ein umfangsreiches Werk widmete[3]), ist von der Kirche im Allgemeinen stets anerkannt; da aber ihre Wirksamkeit zum großen Theil durch die Provinzialconcilien bedingt ist, indem sie nach Beendigung dieser zum Zwecke der Ausführung der Conciliarbeschlüsse gehalten werden sollten[4]), so sind sie ebenfalls nicht mehr sehr üblich. Ohnehin gehören sie nur der innern Verwaltung der einzelnen Diöcesen an und haben nicht den eigentlichen Charakter eines Conciliums (§. 83. S. 231.), weshalb sie darum ihre Besprechung am Geeignesten bei der Darstellung der einzelnen bischöflichen Rechte finden.

Von den öcumenischen Concilien unterscheiden sich die particularen darin, daß zu ihnen nicht die Bischöfe der ganzen bewohnten Erde, sondern nur die eines bestimmten Kreises berufen werden; ferner, daß sie sich nicht um den Papst, wenigstens nicht um ihn als das Oberhaupt der Kirche, sondern um einen

---

[1]) Wegen der Nationalconcilien s. noch *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. I. p. 33.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 2. d. Ref.

[3]) *Bened. XIV.* d. synod. dioeces. Rom. 1748. seither häufig aufgelegt, neuerdings Aug. Vind. 1845.

[4]) Can. *Decernimus.* 17. D. 18. Cap. *Sicut olim.* 25. X. d. accusat. (V. 1). —

Biſchof verſammeln, welcher über ſie kraft kirchlichen Rechtes eine höhere Jurisdictionsgewalt ausübt. Dieſes Verhältniß der Biſchöfe zu ihrem Vorſtande iſt an ſich durch kein göttliches Recht begründet, ſondern hier hat die Stellung der Apoſtel zu Petrus bloß als ein Vorbild gedient (§. 66. S. 10), aber eben darum beſteht auch wiederum eine große Aehnlichkeit des Particularconciliums mit dem öcumeniſchen. Sie liegt darin, daß der Vorſtand für die Particularſynode den Einheitspunkt bildet, wie der Papſt für die öcumeniſche, allein er iſt weit davon entfernt, die Macht über das Concilium auszuüben, wie dieſer. Allerdings kann er daſſelbe berufen und ihm präſidiren, aber er kann nicht die endliche Entſcheidung abgeben; ſeine Stimme giebt den Ausſchlag nicht[5]), ſondern wenn die Mehrzahl der Biſchöfe andrer Meinung iſt als er, ſo geht dieſe der ſeinigen vor, und dennoch muß er ſie in ſeinem Namen publiciren[6]). Das Particularconcilium kann ferner zwar auch Beſtimmungen über den Glauben feſtſtellen, und daſſelbe hat, da ſeine Mitglieder, die Biſchöfe, durch ihre Verbindung mit Petrus zugleich auch Mitglieder des unfehlbaren Lehramtes ſind, die Präſumtion für ſich[7]), in einer ſolchen Beſtimmung nicht geirrt zu haben, allein dieſe Präſumtion iſt keine Gewißheit; dieſe aber wird erſt durch den

---

[5]) Vergl. *Leuren*, Forum eccles. I. 31. Q. 843. n. 2. Tom. I. p. 442.

[6]) *Ferraris*, prompta bibliotheca. v. Concil. art. II. n. 48.

[7]) Vergl. *Salmon*, Tract. d. studio conc. P. I. p. 5. A. — Indeſſen ſollen doch nach der neueren Verfaſſung die Glaubensſachen ſogleich unmittelbar zur Entſcheidung des Papſtes gebracht

Beitritt des Papstes erreicht[8]). Dagegen spricht die ökumenische Synode, wenn der Papst selbst ihr präsidirt, mit völliger Gewißheit die unfehlbare Lehre aus. — Bei Weitem wichtiger aber sind die Particularconcilien, denen so oft die Anwesenheit der größten Männer des kirchlichen Alterthums, wie Augustinus, Marianus, Cäsarius und Hilarius ein besonderes Ansehen verlieh, für die Disciplin[9]); in dieser Beziehung erhalten ihre Beschlüsse für den Jurisdictionssprengel der zur Synode versammelten Bischöfe volle Gültigkeit; diese kann aber durch den Papst sogar auf die ganze Kirche ausgedehnt werden[10]); alsdann gelten sie freilich nicht mehr als Synodalbeschlüsse, sondern als päpstliche Gesetze[11]).

Was nun im Einzelnen und zunächst das Recht angeht, die Particularsynoden zu berufen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe unmittelbar von einem Bischofe in demjenigen Kreise auszuüben ist, in welchem ihm andre Bischöfe untergeben sind. Dieses Recht ist ein historisch erworbener Antheil an dem päpstlichen Primate (§. 66. S. 8), und somit geschieht die Berufung eines jeden Particularconciliums mittelbar un-

---

werden. Vergl. Cap. *Majores*. 3. X. d. baptismo (III. 42). S. auch unten S. 278.

[8]) Vergl. *Melch. Canus*, Loci theolog. Lib. V. cap. 4. fol. 157. A. — *Leuren*, Forum eccles. I. 3. Q. 63. n. 2. Tom. I. p. 43.

[9]) Vergl. *Conc. Roman.* I. ann. 1074. cap. 4. (bei *Mansi*, Conc. Tom. XX. col. 406).

[10]) *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. P. II. Tom. III. p. 202. p. 222. sqq. — S. auch *Salmon*, a. a. O.

[11]) *Leuren* a. a. O. hier findet die Regel: Omnia nostra

ter päpſtlicher Auctorität. Der Papſt hat aber auch die Befugniß jedem Patriarchen, Primaten oder Metropoliten aufzugeben [12]), daß er in ſeinem Jurisdictionsſprengel ein ſolches verſammle. Die Geſchichte weiſet außerdem ſehr viele Beiſpiele auf, daß eine Berufung von National- und Provinzialconcilien durch die weltliche Gewalt Statt gefunden hat [13]); allein ſo wenig, als das Recht öcumeniſche Concilien zu berufen, ein der kaiſerlichen Gewalt, als ſolcher, inwohnendes iſt, eben ſo wenig kann es für ein der weltlichen Obrigkeit, als ſolcher, zuſtehenhendes Recht erklärt werden [14]), eine Provinzialſynode zu verſammeln. Wenn dieß dennoch factiſch geſchah, ſo iſt es gerade ſo zu erklären, wie oben (§. 84. S. 239) die kaiſerliche Berufung der öcumeniſchen Concilien. Es läßt ſich auch hier keinen Augenblick in Abrede ſtellen, daß der Primas oder Metropolit verpflichtet ſey, der Aufforderung ſeines Landesherrn Gehör zu geben; es läßt ſich nicht läugnen, daß den Wünſchen der Fürſten nachkommend, die Biſchöfe auf Nationalconcilien gerade über diejenigen Punkte Rath gepflogen haben, welche ihnen

---

facimus, quibus auctoritatem nostram impertimur, ihre Anwendung.

[12]) *Bennettis*, a. a. O. P. I. Tom. I. p. 245.

[13]) Vergl. *Conc. Aurel.* I. ann. 511. praef. (*Hardouin*, Conc. Tom. III. col. 1008). — Mehrere andere Stellen ſind geſammelt bei *van Espen*, Jus. eccles. univ. P. I. Tit. 20. cap. 4. n. 2. sqq. —

[14]) Wie dieß von *Richard*, Analysis Concilior. Tom. I. cap. 8. p. 48. und *Lavocat*, de conciliis in genere. p. 56. sqq. geſchieht. — S. dagegen: *Bennettis*, a. a. O. P. II. Tom. III. p. 157. sqq.

von den Königen zu diesem Zwecke besonders empfohlen worden waren (Note 13), dessenungeachtet würde sich die Unhaltbarkeit eines selbstständigen landesherrlichen Rechtes zur Berufung der Particularconcilien augenblicklich auf's Deutlichste kund geben, wenn der Papst den Bischöfen verböte, auf der anberaumten Synode zu erscheinen oder, wenn der König zu seinem Reichstage sie berief, hier über kirchliche Angelegenheiten in Form einer kirchlichen Synode zu berathen. Allerdings bringen es die Verhältnisse fast überall mit sich, daß die Particularsynoden nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der weltlichen Obrigkeit gehalten werden können, allein ihre kirchliche Gültigkeit ist dadurch nicht bedingt. —

An und für sich ist daher auch selbst der bloße Metropolit zur Berufung der Provinzialconcilien — von welchen nunmehr vorzugsweise die Rede ist — vollständig befugt[15]) und bedarf dazu keiner ausdrücklichen Genehmigung eines Andern; er braucht dazu weder einen Patriarchen oder Primaten[16]), noch sein Capitel zu befragen, es sey denn, daß sich dafür eine besondere Gewohnheit ausgebildet hätte[17]), dagegen aber ist er, da ohne ihn die Bischöfe sich zu keinem Concilium versammeln können[18]), gesetzlich verpflichtet, die Berufung vor-

---

[15]) Can. *Si episcopus.* 9. D. 18.; s. auch die beiden folgenden Canones. — Cap. *Quod sicut.* 28. §. *Praeterea.* X. d. elect. (I. 6). —

[16]) Can. *De conciliis.* 2. D. 18.

[17]) Vergl. *Petra*, Comment. ad Const. Apost. Tom. I. p. 277. n. 20. n. 24.

[18]) *Conc. Antioch.* can. 16. can. 20. (Can. *Propter eccle-*

zunehmen. Iſt er daran behindert, ſo geht dieſes Recht und dieſe Pflicht auf den älteſten Suffraganbiſchof ſeiner Provinz über [19]), nicht aber auf den Generalvicar des Erzbiſchofes; im Falle der Sedisvacanz tritt ebenfalls Jener in dieſer Beziehung an des Verſtorbenen Stelle [20]) und nicht der Vicar des Capitels [21]). Aber auch der exemte Biſchof, welcher ſonſt in Gemeinſchaft mit den Suffraganen einer beſtimmten Provinz auf dem Concilium zu erſcheinen pflegt, hat, ſelbſt wenn er den Vorzug der Progeneſie genießt, nicht die Befugniß zur Verſammlung der Synode, wohl aber die Pflicht zu derſelben zu kommen. Das Concilium von Trient hat nämlich die ausdrückliche Beſtimmung getroffen, daß jeder exemte Biſchof zu dieſem Zwecke einen benachbarten Metropolitan auswählen müſſe, weshalb er, nachdem dieß geſchehen, von dieſem zu dem Provinzialconcilium zu berufen iſt. Nach einer Entſcheidung der Congregation des Tridentiniſchen Conciliums [22]) iſt dieß näher dahin zu verſtehen: daß ſich jene Beſtimmung nicht auf Erzbiſchöfe erſtrecke, welche keine Suffraganen haben, eben ſo wenig auf die Cardinalbiſchöfe, und die Biſchöfe, de-

---

siasticas. 4. u 14. D. 18). Vergl. ***Petra*** a. a. O. n. 18. — *v.* ***Espen*** a. a. O. cap. 1. n. 1.

[19]) *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 2.

[20]) ***Fagnani***, Comment. ad Cap. *Sicut olim.* 25. d. accus. (V. 1). n. 17. — ***Ferraris***, prompta biblioth. v. Concilium. art. 2. n. 5.

[21]) Vergl. auch ***Petra*** a. a. O. n. 19. n. 23.

[22]) Vergl. ***Bened.*** XIV. d. synodo dioec. Lib. XIII. cap. 8. n. 14. — ***Giraldi***, Expositio jur. pontif. Vol. II. p. 1001. sqq.

ren Diöceſen zwiſchen der Capuaniſchen und Piſaniſchen Provinz belegen ſind, außer wenn ihre Vorgänger im Amte bereits eine ſolche Wahl getroffen hatten; dagegen ſind außer den übrigen exemten Biſchöfen auch alle Praelati nullius verpflichtet, wenn zwar nicht gerade den nächſten, ſo doch einen nicht entfernten Erzbiſchof ſich auszuwählen.

Zu den Provinzialconcilien ſollen alle diejenigen berufen werden, die nach Recht und Gewohnheit einen Anſpruch darauf haben[23]). Dieß ſind außer den bereits genannten, den Biſchöfen, welchen die zu Biſchöfen Erwählten und Ernannten, wenn ſie confirmirt ſind, in dieſer Beziehung beigezählt werden[24]), und den Praelati nullius, zunächſt die Procuratoren der abweſenden Biſchöfe. Ob dieſelben, wie jene, ein deciſives Votum haben ſollen, hängt von der Gewährung des Conciliums ab[25]), welche hierin auch dem bei einer Sedisvacanz berufenen Capitelsvicar zu Theil werden kann[26]). Nicht minder pflegen bei einer Sedisvacanz die Capitel der Collegiatkirchen, die Domcapitel aber auch ſelbſt bei beſetztem Stuhle berufen zu werden, denn ſollen die Biſchöfe in vielen Verhältniſſen den Rath ihrer Capitel einholen, ſo iſt kein Grund vorhanden, warum dieſe nicht mit berathender Stimme der Verſammlung der Biſchöfe beiwohnen ſollten. Außerdem dürfen auf dem Concilium diejenigen

---

[23]) *Conc. Trid.* a. a. O. u. Sess. 25. cap. 2. d. Ref.

[24]) *Ferraris* a. a. O. n. 12.

[25]) *Fagnani* a. a. O. n. 31. — *v. Espen* a. a. O. n. 16.

[26]) *Ferraris* a. a. O. n. 15. *Petra* a. a. O. n. 35. p. 279.

erſcheinen, welche vor demſelben ihre Beſchwerden anbringen wollen[27]); Layen aber im Allgemeinen auch hier nur, um Gerechtigkeit zu fordern oder die Synode zu ſchützen; ſobald es ſich aber um die Beſtrafung von Clerikern handelt, ſind ſie gänzlich auszuſchließen[28]).

Wer die Pflicht hat auf dem Concilium, um zu lehren oder belehrt zu werden[29]), zu erſcheinen, dann aber ohne rechtmäßige Entſchuldigungsgründe, als da ſind: Krankheit, hohes Alter, königliches Gebot (§. 82. S. 210) ausbleibt[30]), wird mit der Excommunication beſtraft, die aber auch denjenigen trifft, welcher ohne Erlaubniß fortgeht[31]). Dieſe Excommunication bezieht ſich jedoch zunächſt nur darauf, daß alle übrigen Biſchöfe die Gemeinſchaft mit einem ſolchen abbrechen[32]), während derſelbe ſeinem biſchöflichen Amte in ſeiner Diöceſe obliegen darf[33]). Andrerſeits verfällt der Metropolit, welcher die geſetzlich vorgeſchriebene Zeit, binnen welcher

---

[27]) Can. *Propter ecclesiasticas.* 4. u. 15. D. 18.

[28]) *Ferraris* a. a. O. n. 27.

[29]) *Non oportet.* 5. D. 18. (Conc. Laod. c. 40). —

[30]) Can. *Non oportet.* cit.: infirmitas. Can. *Pervenit.* 6. (*Conc. Chalc.* c. 19): urgentes necessitates, inexcusabilia negotia. Can. *Placuit.* 10. (Conc. Carth. ann. 401. c. 10): aetas, aegritudo, gravior necessitas. — Can. *Si episcopus.* 13. D. 10: gravis infirmitas corporis, praeceptio regia. Ueber dieſe vergl. *Petra* a. a. O. n. 46. p. 279.

[31]) Can. *Si quis autem.* 12. D. cit.

[32]) Can. *Placuit.* 10. — Can. *Si quis episcoporum.* 14. D. 18. —

[33]) Vergl. *Petra* a. a. O. n. 111. p. 283.

die Provinzialconcilien zu versammeln sind, nicht einhält, in die Strafe der Suspension[34]). Diese war bereits durch das vierte Lateranensische Concilium[35]), aber offenbar als eine poena ferendae sententiae eingeführt und hierin hat weder die fünfte im Lateran gehaltene Synode, noch, wie die vorhin erwähnte Congregation sich darüber ausgesprochen hat, das Tridentinische Concilium[36]), obschon hier der Ausdruck poenas incurrere gebraucht ist, etwas ändern wollen[37]).

Die Frist binnen welcher die Provinzialsynode zu halten sey, ist bereits durch das Concilium von Nicäa dahin bestimmt, daß dieselbe zweimal im Jahre und zwar, damit zur Zeit der allgemeinen Sühne Alles gereinigt werde, vor dem Eintritte der Fasten und sodann im Herbste[38]) zusammenkomme. Das Concilium von Antiochien bestimmte als die dazu dienlichen Zeitpunkte die dritte Woche nach Ostern und den September.[39]); hiermit war aber die frühere Bestimmung nicht als aufgehoben anzusehen, sondern hier durfte die größere Bequemlichkeit der einzelnen Erzbischöfe entscheiden[40]). Aber schon das Concilium von Chalcedon beklagte, daß die Provincialsy-

---

[34]) Cap. *Sicut olim.* 25. X. d. accus. (V. 1): a sui executione officii suspendatur.

[35]) *Leon. X. P.* Const. *Regimini* (*Conc. Later.* V. sess. 10).

[36]) *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 2. u. f. poenas sacris canonibus sancitas incurrant.

[37]) Vergl. *Fagnani* a. a. O. n. 108.

[38]) *Conc. Nic.* can. 5. (Can. *Habeatur.* 3. D. 18).

[39]) *Conc. Antioch.* can. 20. (Can. *Propter. eccles.* 4. D. 18. Vergl. *Fagnani* a. a. O. n. 20.

[40]) *Conc. Chalc.* can. 19. (Can. *Pervenit.* 6. D. 18).

noden nicht ordentlich gehalten würden, und schärfte die früheren Vorschriften von Neuem ein, und wenn auch Kaiser Justinian hierbei mit seiner Gesetzgebung zu Hülfe kam [41]), so sah man sich doch genöthigt, die Versammlung der Provincialconcilien auf eine im Jahre zu beschränken. Dieß that die Trullanische Synode, sodann aber auch die zweite Nicänische [42]) was späterhin die zweite Lateranensische bestätigte [43]). Dennoch wurden die Provinzialconcilien seither immer seltener, wozu allerdings auch der Umstand mitwirkte, daß ihr Wirkungskreis allmählig ein viel beschränkterer geworden war, indem mehrere Gegenstände, welche bisher in das Bereich ihrer Thätigkeit gehört hatten, z. B. die Confirmation der Bischöfe, ihnen entzogen und der Anordnung des Papstes vorbehalten worden waren. Dessenungeachtet war ihnen doch noch ein großes Feld für ihre Wirksamkeit übrig geblieben (s. unten S. 280), und zwar vorzüglich die Handhabung der Disciplin; diese aber verfiel dadurch um so unaufhaltsamer, als dem Verderben durch keine Provinzialconcilien ein Damm entgegengesetzt wurde. Mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts hat daher die kirchliche Gesetzgebung sehr entschieden in dieser Beziehung einschreiten müßen. Die Bestimmung des fünften

[41]) *Novell.* 137. c. 4.

[42]) Can. *Quoniam.* 7. D. 18. (Syn. 7ma. can. 6).

[43]) Cap. *Sicut olim.* cit. — Cap. *Quum sit.* 16. X. d. Judaeis (V. 6). —

[44]) Oratio *Caroli* Cardin. in Conc. prov. 1. hab. (Acta Mediol. Eccl. Edit. Patav. 1744. Tom. I. p. 50): Ergo singulari virtute ac prudentia vestra gravissimis malis reme-

Lateranensischen Conciliums wurde auch von dem Tridentinischen wiederholt und somit festgestellt, daß mindestens (saltem) alle drei Jahre die Provinzialsynode und zwar nach der österlichen Oktav, wenn nicht nach der Sitte einer Provinz sich eine andre Zeit als bequemer empföhle, berufen werden solle; es ist daher, wenn eine häufigere Berufung dem Erzbischofe nothwendig erschiene, eine solche nicht ausgeschlossen.

Es entwickelte sich auch unmittelbar nach dem Concilium von Trient eine große Thätigkeit vieler Erzbischöfe, welche nicht verabsäumten ein Institut, welches ganz besonders dazu geeignet war, um die Reformationsdecrete der ökumenischen Synode ins Leben einzuführen [44]), zu diesem Zwecke anzuwenden. Als ein Muster für Alle erschien auch in dieser Rücksicht der heilige Carolus Borromäus, der mit seinem für die Erhöhung des Reiches Gottes glühenden Eifer in der Mailändischen Provinz eine Reihenfolge von Concilien hielt. In seinen Anreden an die um ihn versammelten Väter spricht sich so klar die ganze Bedeutung und die Aufgabe der Provinzialconcilien aus, daß seine Worte auch hier zugleich dazu dienen mögen [45]), um eine deutliche Anschauung von dem Charakter des ganzen Institutes zu geben. In seiner auf dem ersten Mailändischen Provinzialconcil gehaltenen Rede (s. Note 44.) ließ sich

---

dium inventum est, hac renovatione provincialium Conciliorum: reliquum modo erat ut sapienter excogitata medicina, aegrotis provinciis salutariter adhiberetur.

45) Wir folgen hierin dem Beispiele van Espen's (a. a. O. cap. 2. n. 6. u. 7).

der Cardinal vom Titel der heiligen Praxedis also vernehmen:

„Da es vorzüglich drei Dinge sind, welche nach der Vorschrift des Conciliums von Trient auf den Provinzialconcilien verhandelt und zu Stande gebracht werden sollen: die Bestrafung von Vergehen, die Wiederherstellung der Sitten und die Beseitigung und Entscheidung von Streitigkeiten, so ist vor Allem dadurch für das ganze Gebäude ein festes Fundament zu legen, daß wir dem Papste wahrhaften Gehorsam schwören und den Glauben, ohne welchen es unmöglich ist Gott zu gefallen, nach Vorschrift eben jenes Concils und nach der Formel, wie sie Sr. Heiligkeit festgestellt hat, bekennen, und zur Bewahrung der Reinheit desselben in unsrer Provinz, was uns bis auf den heutigen Tag die Güte Gottes verliehen zu haben scheint, die geeignetsten Schutzmittel, die größte Sorgfalt und Wachsamkeit, nach Maaßgabe der Gefahr der Gegend und der Zeiten anwenden. Sodann müßen wir bei der Bestrafung der Vergehen den Weg einschlagen, daß wir nach der Heftigkeit und der Art der Krankheiten und nach der Natur der Kranken, die Medizin anpassen; hier durch die leichteren Heilmittel der Ermahnung und des Tadels die Fehltritte züchtigen, dort eine schärfere Heilmethode anwenden, endlich aber auch an die in Eiter übergangenen Theile das Eisen und das Feuer anlegen, je nachdem die Art des Uebels und die Gefahr der Ansteckung es erfordern wird; stets dessen eingedenk, daß wir Väter und nicht Herren seien. Die Zucht der Sitten werden wir aber leicht wiederherstellen, wenn wir dieselbe Weise und die nämlichen Handlungen, durch welche sie eingeführt und lange bewahrt

worden ist, auch bei ihrer Wiederherstellung anwenden, indem wir den Fußstapfen Derjenigen nachfolgen, welche diese Fülle der Güter uns in der Kraft Gottes durch ihre Tugend ins Leben gerufen haben. Stellen wir uns, Ihr Väter, die Heiligkeit ihres Leben und ihre Weisheit in der Verwaltung ihres Amtes vor Augen. Sie waren unversehrt, keusch, einfach, bescheiden, demüthig, wohl gesittet, eifrig im Gebet und geistlicher Lesung, sich selbst verachtend, ganz der Sorge und dem Gedanken für das Heil Andrer hingegeben, gütig durch Uebernahme der Mühen Andrer, gastfrei, sparsam im Hauswesen und in der Nahrung, gegen Andre wohlthätig und freigebig. Sie waren wachsam über ihre Heerden, und bauten und bewachten den Weinberg des Herrn mit größter Sorgfalt und Anstrengung. Sie nährten emsig die ihnen anvertrauten Schaafe mit der dreifachen Speise des Heiles, mit dem Worte, mit dem Beispiele und den Sacramenten; Eingedenk und Nachahmer des höchsten der Hirten, Christi, welcher für seine ganze Heerde, sein Blut und Leben dahingegeben, haben auch sie niemals Bedenken getragen, für die Wohlfahrt ihrer Schaafe jedwede Mühe auf sich zu nehmen, allen Wechselfällen des Lebens sich auszusetzen, jede Gewalt und Beleidigung zu tragen und endlich wie jener gute Hirte im Evangelium, ihre Seele für ihre Schaafe einzusetzen, ohne dafür irgend eine Frucht in diesem Leben zu erwarten, auf daß sie die herrlichsten Früchte der göttlichen Wiedervergeltung ernteten. Wenn wir dieses, Ihr Väter, wie wir sollen, vor Augen haben so werden wir auch leicht einsehen, was wir zur Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin in dieser Zeit zu thun haben. Hierbei ist aber auch das zu berücksich-

tigen, daß, wie in der Begründung und Feſtſtellung der kirchlichen Ordnung Chriſtus der Herr bei den Apoſteln, welche die Lehrer des chriſtlichen Lebens ſeyn ſollten, den Anfang machte, auch wir mit der Begründung und Wiederherſtellung der Diſciplin der Sitten bei uns, den Hirten ſelbſt, beginnen, bei uns, die wir Andern die Beiſpiele und Vorſchriften für das Leben zu überliefern haben. Wenn wir dieſe Pflichten mit dem gebührenden Eifer erfüllen, dann wird es freilich eine leichte Mühe ſeyn, die Streitigkeiten, wie das Concilium von Trient es vorſchreibt, zu beſchwichtigen. Denn iſt die Begierde, die Wurzel und die Saat aller Zwiſtigkeiten, hinweggenommen, ſo werden die jetzt obwaltenden Mißhelligkeiten leicht beigelegt werden, und wir werden für die Zukunft in unſrer Provinz Niemandem eine Veranlaſſung zur Zwiſtigkeit zurücklaſſen. Wir wollen daher, Ihr Väter, dieſer frommen und nothwendigen Sorgfalt unſers Amtes mit ganzem Herzen obliegen; jetzt, in dieſer angenehmen Zeit, an dieſem Tage des Heiles, welchen der Herr gemacht hat, wollen wir es durchſetzen, daß wir, ſo viel wir unter dem Beiſtande und der Leitung des heiligen Geiſtes, durch Rath und That vermögen, zu der Aufrechthaltung der Wohlfahrt der gemeinſchaftlichen Provinz beitragen. — Die heilige Synode von Trient fordert es, auf daß die vielen und großen Arbeiten, welche von den heiligen Vätern ausgeführt worden ſind, in kurzer Zeit nicht wieder verloren gehen. Dieß erwartet mit Sehnſucht Papſt Pius, ſeit jenem Tage, an welchem er mich aus ſeinem Rathe und der Verwaltung der Kirche entließ und zu Euch ſendete. Machet, ich bitte Euch, daß ich ihm reiche Früchte meiner Reiſe und Eurer Arbeiten,

ausgezeichnete und heilbringende Handlungen dieses Conciliums nämlich, darbringen kann. Eben dieß verlangt auch Eure in der Versammlung des ganzen Erdkreises sichtbar gewordene und erkannte Tugend, welche Ihr jetzt in der Beschützung des Lebens und des Heiles Eurer Völker kund geben sollet. Dieß verlangt endlich Jesus Christus von uns, damit sich Ihm zeige die Verwaltung unsres Amtes für die Schaafe, die er um den Preis Seines Blutes erkauft, und unsrer Treue und Umsicht anvertraut und übergeben hat, damit Er nicht dereinst von unsrer Hand deren Blut zurückfordere, wenn wir — was die Güte Gottes verhüten wolle — durch unsre Schuld oder Nachlässigkeit sie uns entreißen oder sie auseinandertreiben lassen."

Wenn in diesem Sinne, in welchem der heilige Carolus die Concilien der Provinz Mailand versammelt hat, allgemein und auch in späterer Zeit gewirkt worden wäre, so hätte allerdings die Kirche in Folge der heilsamen Reformationsvorschriften des Conciliums von Trient gleichsam ein ganz neues Gewand angezogen. Allein jener Eifer theilte sich nicht allen Kirchenfürsten mit, im Laufe der Zeit wurden die Provinzialconcilien immer seltener und wenn man auch nicht verkennen darf, daß die kirchliche Disciplin im Verhältnisse zu dem im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte eingetretenen Verfall derselben wesentlich verbessert worden ist, so ist doch auf der andern Seite eben so wenig in Abrede zu stellen, daß noch viele Mißstände bestehen blieben und zu manchen schon vorhandenen noch neue hinzugekommen sind. Man

darf daher mit Recht beklagen[46]), daß das Institut der Provinzialconcilien, von der Kirche stets hochgeehrt, so sehr in Abnahme gekommen ist. —

Wegen der großen Wichtigkeit der auf den Provinzialconcilien zu verhandelnden Gegenstände, sollen sich die Bischöfe hinlänglich dazu vorbereiten, theils durch Ausübung verdienstlicher Werke, Almosengeben und dreitägiges Fasten, theils durch Meditation über das Evangelium und die canonischen Vorschriften, um so mehr also liegt es ihnen ob, sich in dieser Zeit ganz besonders von jeder weltlichen Lustbarkeit entfernt zu halten[47]). Auf dem Concilium selbst führt der Erzbischof nicht nur den Vorsitz, sondern er leitet auch den Geschäftsgang desselben, ist aber an die Majorität gebunden[48]). Darf er zwar als Vorstand verlangen, daß Jeder dann spreche, wenn ihn die Reihe trifft, so ist es ihm doch nicht gestattet, ohne Consens der Bischöfe Jemandem das Wort zu verweigern oder zu bestimmen, ob eine Schrift gelesen werden solle oder nicht, ja sogar er darf ohne jene Zu-

---

[46]) Vergl. *v. Espen* a. a. O. cap. 1. n. 11.: Sed proh dolor! ea est temporum nostrorum miseria ac iniquitas, ut nec singulis trienniis, immo nec vicenniis Synodus Provincialis habeatur; immo jam anni sunt fere nonaginta, quod Belgium nostrum Synodum Provincialem congregatam non viderit.

[47]) Can. *Quoniam.* 7. D. 18. — Vergl. *Petra* a. a. O. n. 57. sqq. p. 280.

[48]) Vergl. Cap. *Ne Episcopi.* 7. X. d. tempp. ordinat. (I. 11). — S. oben S. 270.

stimmung denjenigen Bischof, welcher sich unehrbietig wider ihn beträgt, nicht mit Censuren ansehen[49]).

In der Regel soll ein Provinzialconcilium drei bis vier Tage dauern und nur aus besonders wichtigen Ursachen über eine Woche hinausgedehnt werden[50]). Jedoch darf der Metropolitan das Concilium nicht ohne die Zustimmung der Bischöfe auflösen[51]). Ist die Synode beendigt, so sind die Bischöfe verbunden, die Canones, welche alle Bewohner der Provinz verpflichten, aber nur diese[52]), innerhalb der Zeit von sechs Monaten auf ihren Diöcesansynoden zu publiciren[53]). Von diesen Concilienbeschlüssen kann auch nur der Bischof in seiner Diöcese, mithin der Metropolit in der seinigen, nicht aber für die ganze Provinz, dispensiren[54]); diese Befugniß steht nur dem Papste zu. Ob dieser auch in Betreff aller Beschlüsse der Provinzialconcilien ein Bestätigungsrecht habe? ist eine Frage, hinsichtlich welcher große Meinungsverschiedenheit herrscht.

Eine unbefangene Betrachtung der Geschichte kann in dieser Beziehung keinem Zweifel Raum geben, daß in

---

[49]) *Petra* a. a. O. n. 72. sqq. p. 282.

[50]) *Petra* a. a. O. n. 113. sqq. p. 283. — Vergl. *Hostiensis* in Cap. *Grave* 28. X. d. praeb. n. 11. fol. 25. A.

[51]) *Leuren*, Forum eccles. I. 31. Q. 843. n. 2. Tom. I. p. 443. — *Fagnani* a. a. O. n. 98. — *Petra* a. a. O. 116. p. 283. sqq. S. Note 4.

[52]) Can. *Catholica*. 8. D. 11.

[53]) Can. *Decernimus*. 17. D. 18. (*Conc. Tolet.* XVI. ann. 691. can. 6). —

[54]) *Leuren*, Forum eccles. I. 2. Q. 183. n. 2. 2. Tom. I. p. 123. sqq.

früherer Zeit eine große Menge von Provinzialconcilien keine ausdrückliche Bestätigung vom Papste erhalten haben, sondern ohne diese in dem Kreise, für welchen sie bestimmt waren, zur Anwendung gekommen sind; an sich bedürfen daher die Provinzialconcilien keiner solchen Bestätigung[55]). Allerdings scheinen damit mehrere Canones in Gratians Decret[56]), so wie einzelne päpstliche Decretalen, insonderheit das Cap. Significasti[57]), aus einem Brief Papst Paschalis II. entnommen, im Widerspruche zu stehen. Allein die hiervon handelnden Stellen in jener Sammlung können keinen Anspruch darauf machen, für echt zu gelten[58]), wogegen die erwähnte Decretale doch noch in einer andern Weise zu verstehen seyn dürfte. Faßt man nämlich die Frage so auf: ob es zur Gültigkeit eines Provinzialconciliums gehöre, daß der Papst dasselbe nicht reprobirt habe? so ist dieselbe unstreitig zu bejahen. In so fern nun, als sehr viele Concilienbeschlüsse ohne ausdrückliche päpstliche Bestätigung, aber doch auch nur dadurch Geltung erhalten haben, daß der Papst ihnen nicht

---

[55]) Can. *Regula.* 3. Can. *Multis.* 5. Can. *Concilia.* 6. D. 17. — Can. *Dudum.* 9. C. 3. Q. 6. — Can. *Nullus.* 1. C. 5. Q. 4.

[56]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. Diss. prooem. §. 8. n. 355. sq. Tom. I. p. 74. — *Leuren*, a. a. O. Quaest. praelim. Q. 16. p. 11. Lib. I. Tit. 1. Q. 63. n. 1. p. 43. — *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. I. p. 31.

[57]) Cap. 4. X. d. elect. (I. 6.) — S. unten §. 88. Note 23. —

[58]) Wegen der Aeußerung Papst Julius I. s. oben. §. 85. S. 244. —

widersprach, konnte Paschalis II. nicht mit Unrecht sagen, es hätten alle Concilien durch die Auctorität der römischen Kirche sowohl ihren Anfang genommen, als ihre Kraft erhalten. In späterer Zeit haben ohnedieß verschiedene Umstände zusammengewirkt, welche die Provinzialconcilien dazu veranlaßten, die ausdrückliche päpstliche Bestätigung einzuholen. Dieß lag theils in der größern Abhängigkeit, in welche dieselbe zu dem Papste, besonders seit dieser die Bischöfe confirmirte, getreten waren, theils erschien die päpstliche Bestätigung nothwendig wegen der eximirten Prälaten, die der höheren Auctorität leichter sich fügten[59]). Der wirklichen Publication der Concilienbeschlüsse muß daher nach heutigem Rechte die Vorlage derselben bei der Congregation des Conciliums von Trient vorausgehen; es beruht dieß theils auf der Praxis, theils auf der Constitution Sixtus V. Impensa[60]), durch welche jene Congregation ins Leben gerufen wurde. Diese päpstliche Bestätigung hat aber nicht den Sinn, daß sie den Beschlüssen eine ausgedehntere Gesetzeskraft, als nur für den Umfang der betreffenden Provinz verliehe[61]).

---

[59]) *Berardi* a. a. O. p. 33.

[60]) Vom Jahre 1587 (s. oben §. 82. Note 28.); — hier heißt es: Provinciales vero Synodi, ubivis terrarum illae celebrentur, decreta ad se mitti praecipiet, eaque singula expendet, et recognoscet. — Vergl. *Fagnani* Cap. *Super his* X. d. major. et obed. n. 24. — *Petra* a. a. O. n. 121. p. 284. — *Berardi* a. a. O. p. 32. sq.

[61]) *Ferraris* a. a. O. n. 52. —

Neuntes Kapitel.

Das Lehramt.

§. 87.

I. Die Lehre und ihre historische Ueberlieferung.

Die Lehre der Kirche ist das Wort Gottes, dieses der Ausdruck des göttlichen Willens. Durch Christus ist der Kirche die Offenbarung des Wortes Gottes, durch welche die höchste Vollendung des menschlichen Geistes bewirkt wird, in ihrer ganzen Fülle und als unumgänglich nothwendig für das Heil des Menschengeschlechtes zu Theil geworden. Er hat seine Apostel mit dem Auftrage, alle Völker zu lehren [1]), über den ganzen Erdkreis hinausgesendet. Nicht aber waren diese die Ersten, welche ihren Mitmenschen den göttlichen Willen kundgaben, denn „auf vielfache und mancherlei Weise hat Gott zu den Vätern in den Propheten gesprochen“ [2]). Doch die Pro-

[1]) *Ev. Matth.* XXVIII. 19.

[2]) *Hebr.* I. 1.

pheten waren nur zu dem Stamme der Juden gesendet, zu allen Völkern die Apostel. Aber auch den Heiden war der göttliche Wille nicht völlig unbekannt geblieben, dem ganzen Menschengeschlechte war dieser in Adam kund geworden. Daher bewahrten alle Völker, so tief sie auch im Heidenthum versunken waren, durch Ueberlieferung die, wenn gleich verstimmten, Anklänge an jene erste Offenbarung. Ward es ihnen auch nicht zu Theil, von Gott selbst neue Offenbarungen zu erhalten und ward das Gesetz ausschließlich dem auserwählten Volke der Juden gegeben, so war ihnen doch das Gesetz in das Herz geschrieben[3]). Daher harrten auch sie, obschon in verblendeten Vorstellungen, der kommenden Erlösung.

Als nun der zweite Adam auf Erden erschien und durch seine Offenbarungen den ganzen Inbegriff des göttlichen Willens entfaltete und durch seinen Tod das ganze Gesetz erfüllte, da sollte jener Wille nicht bloß den Juden, sondern allen Adamiten kund werden. In demjenigen, durch welchen Gott die Welt geschaffen, sprach Er in den jüngsten Tagen zu den Aposteln[4]), auf daß sie die über den ganzen Erdkreis zerstreuten Kinder Noah's, des aus der Sündfluth Geretteten, durch den Ruf des göttlichen Wortes in die Arche[5]) zur Rettung und Erlösung versammelten. So wurden die über den Erdkreis zerstreuten Heiden Ein Volk und Ein Reich[6]), die zu

---

[3]) *Rom.* II. 15. Vergl. Reithmayr, Römerbrief. S. 126. u. ff.

[4]) *Hebr.* I. 2.

[5]) Vergl. oben §. 2. S. 11. §. 28. S 228.

[6]) Vergl. oben §. 18. S. 24.

Einem Volke abgesonderten und erwählten Juden aber, da sie die Offenbarungen des Messias und sein Reich nicht annehmen wollten, über den ganzen Erdkreis zerstreut. Die zum Thurmbau von Babel Versammelten, sie hatten Alle noch unmittelbar die Stimme Gottes vernommen, aber in der Ueberlieferung auf ihre Nachkommen ward die Wahrheit verdunkelt und sogar die Juden, obschon Gott noch oft unmittelbar zu ihnen sprach, hätten ohne seinen besonderen Beistand das göttliche Wort nicht unverfälscht der Nachwelt überliefert. So wurde die Synagoge die Bewahrerin des göttlichen Wortes, des geschriebenen wie des ungeschriebenen; aus der Synagoge gingen aber Die hervor, welche Christus zu seinen Sendboten erwählt, damit sie das ganze, nicht aufgehobene, sondern nunmehr erfüllte [7]) Gesetz zu allen Völkern trügen. Es begreift sich daher leicht, warum es einer göttlichen Vision bedurfte, um Petrus von dem Gedanken abzubringen [8]): es müßten alle Völker mit dem der Juden durch Annahme des Gesetzes sich einigen. Hierin lag eine große Wahrheit, aber nicht äußerlich durch die Beschneidung sollte die Vereinigung zu Einem Volke geschehen, sondern durch Annahme des Sittengesetzes, welches den Juden durch Moses und die Propheten, in den jüngsten Tagen durch Christus offenbart worden war. Wenn daher die Apostel einzelne der typischen Anordnungen des alten Bundes [9]) nach Verschie-

---

[7]) *Ev. Matth.* V. 17.

[8]) *Act. Apost.* X.

[9]) So unterwarf Paulus den Timotheus, der von einer jüdischen Mutter geboren war, der Beschneidung, nicht aber den Ti-

denheit der Umstände zur Anwendung brachten, so geschah es, um die zum Glauben der Kirche herbeieilenden Juden nicht zurückzustoßen[10]), bis endlich jedes Bedürfniß der Art aufhörte. Andre Ceremonialvorschriften des Judenthums sind von den Aposteln und der Kirche, als der kirchlichen Ordnung gemäß, erneuert worden[11]).

Mit dem ihr von Christus anvertrauten Schatze des göttlichen Wortes trat die Kirche in den Aposteln dem Menschengeschlechte entgegen. Die neue und vollständige Offenbarung war durch den Heiland geschehen, jetzt wurde sie den Menschen zur Ueberlieferung an die lebenden und für die kommenden Geschlechter übergeben. Wie geschah nun diese Ueberlieferung? zwei Formen sind für dieselbe denkbar, das mündliche Wort und die Schrift. Im neuen, wie im alten Bunde finden sich Beide vor. Denn von den ersten Zeiten bis zur Gesetzgebung auf dem Berge Sinai war das göttliche Wort nicht geschrieben[12]), und seit Moses, der neben dem Gesetze auch dessen verborgene Auslegung von Gott empfing und sie den siebenzig Aeltesten überlieferte[13]), hat die mündliche

---

tus, dessen Eltern beide Heiden waren; er selbst ging als Naziräer in den Tempel (s. §. 34. S. 286.). Vergl. *Bacchini*, de ecclesiast. hierarchiae originib. P. I. c. 3. n. 16. p. 251. sq. *Lupoli*, Praelectiones jur. eccles. Vol. I. p. 230.

[10]) 1. *Cor.* IX. 20. factus sum Judaeis tamquam Judaeus, ut Judaeos lucrarer.

[11]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. Tom. I. p. 298. p. 299.

[12]) Vergl. *Gotti*, Vera Ecclesia Christi. Tom. II. P. I art. 4. §. 2. p. 124. — *Lupoli* a. a. O. p. 182. sqq.

[13]) *Origen.* Homil. 5. in Numer. — *Hilarius* in Psalm. II.

Tradition nicht aufgehört. Daher ſingt auch David: „Was Großes wir gehört und erfahren und unſre Väter uns erzählt haben“ [14]), „mit unſern Ohren haben wir's gehört, unſre Väter haben es uns erzählt, das Werk, das Du gethan in ihren Tagen und in den Tagen der Vorzeit“ [15]). Es gibt daher Moſes [16]) ſelbſt die Anweiſung: „Frage deinen Vater und er wird es dir verkünden, deine Vorfahren, und ſie werden es dir ſagen“, und der Prophet [17]) bezeichnet den Prieſter als den Boten des Herrn der Heerſchaaren, deſſen Lippe die Wiſſenſchaft bewahren und aus deſſen Mund man das Geſetz holen ſoll. So hat auch das jüdiſche Prieſterthum die von Gott empfangene Lehre bewahrt und Gott hatte denen, die auf dem Stuhle Moſis ſaßen, Unfehlbarkeit und Prophetie verliehen, ihnen aber zu gehorchen Allen als Pflicht auferlegt [18]). —

— Vergl. auch Can. *Si quis.* 3. D. 37. (*Origen.* in Levit. VI., ſ. Notat. Correct. in h. l.)

[14]) *Psalm* LXXVII. 3.

[15]) *Psalm.* XLII. 2.

[16]) *Deuteron.* XXXII. 7.

[17]) *Malach.* II. 7.

[18]) *Ev. Matth.* XXIII. 2. 3. — Ueber die jüdiſche Tradition ſind noch insbeſondre zu vergleichen: *Bennettis* Privil. S. Petri Vindic. P. I. Tom. II. p. 4. sqq. — *Becanus*, Analogia veteris ac novi testamenti. Cap. 1. Q. 7. p. 17. sqq. Cap. 12. p. 230. sqq. — P. Beer, Geſchichte, Lehre und Meinungen aller beſonderen, noch beſtehenden religiöſen Sekten der Juden und der Geheimlehre oder Cabbalah. Brünn. 1822. Bd. 1. S. 207. — Molitor, Philoſophie der Geſchichte. Bd. 1. S. 5. u. ff. S. 13. u. ff. S. 171. u. ff. — Haneberg, die religiöſen

Wie der Finger Gottes im alten Bunde das Gesetz auf den Stein geschrieben[19]), so hat Christus[20]) mit seinem Finger das richterliche Urtheil über die Pharisäer, welche die Ehebrecherin vor ihn führten, auf die Erde geschrieben[21]). Das aber ist die einzige Kunde[22]), daß der Heiland sein göttliches Wort jemals in das Gewand der Schrift gekleidet habe[23]); aber auch von einem Befehle, daß von Andern dieß geschehe, wird nirgends berichtet[24]), sondern Christus sendete die Apostel mit der Gesammtfülle[25]) seiner mündlich ihnen gemachten Of-

---

Alterthümer des Volkes Israel. S. 79. u. ff. (bei Allioli, politische, häusliche und religiöse Alterthümer der Hebräer Bd. 1).— S. auch Haneberg, Einleitung in das alte Testament. S. 24. u. ff. —

[19]) *Exod.* XXXI. 18.

[20]) *Ev. Joann.* VIII. 8. —

[21]) *Jerem.* XVII. 13: Omnes, qui te derelinquunt, confundentur; et recedentes a te, in terra scribantur im Gegensatze zu *Ev. Luc.* X. 20: gaudete autem quia nomina vestra scripta sunt in coelis. Vergl. mit Bezug auf den heil. Ambrosius und Beda: *Ventura*, La scuola de' miracoli. Tom. II. p. 154. sqq. —

[22]) Der Brief, welchen Christus an den König Abgarus geschrieben haben soll (*Euseb.* Hist. eccles. I. 13.) ist erweislich unecht. Vergl. *Natal. Alexander* Hist. eccles. Saec. I. Diss. 3. (Vol. IV. p. 194. sqq.) *Lupoli* a. a. O. p. 132. not. f.

[23]) Vergl. *Hieron.* in Ezech. XIII. c. 44: Salvator nullum volumen doctrinae suae proprium dereliquit, quod in plerisque apocryphorum delirimenta confingunt.

[24]) Vergl. *Permaneder*, Patrologia. p. 5.

[25]) Vergl. über diesen Gegenstand, insbesondre über das Verhältniß der Schrift zur Tradition: A. Eberhard, Was ist die Bibel? München. 1845.

fenbarungen zur Lehre der Völker aus und dazu verhieß er ihnen den Beistand des heiligen Geistes. Die Apostel aber bezeichnen ihr Amt als Predigt, als den Dienst des Wortes und das Gehör als die Vermittelung zur Annahme des Glaubens[26]); sie sollten und wollten Zeugen seyn durch das Wort (§. 18. S. 122), wie sie selbst es mit dem Ohre empfangen. Daher konnten die Apostel sich auch stets auf ihre mündliche Ueberlieferung, als den Quell des Glaubens berufen. So bittet Paulus die Gemeinde von Corinth[27]), daß sie seiner in Allem eingedenk seyn und die Vorschriften, die er überliefert, bewahren solle, denn was er ihr überliefert, das habe er von dem Herrn empfangen[28]). Insbesondre aber ermahnt er den Timotheus, er möge bei Dem bleiben, was er gelernt habe und was ihm anvertraut worden sey[29]), er möge bewahren das ihm zur Obhut Uebergebene[30]). Was aber ist dieß zur Aufbewahrung und Obhut Uebergebene? Es ist das, was anvertraut, nicht aber was von dem Inhaber erfunden ist, was er empfangen, nicht was er sich ausgedacht hat, eine Sache nicht des Verstandes, sondern der Lehre, nicht der Privatmeinung, sondern der öffentlichen Ueberlieferung, eine Sache, die an Jenen gekommen, nicht von ihm ausgegangen ist, von der er nicht der Urheber, sondern nur der Bewahrer, nicht der

---

[26]) Vergl. die bei Klee, Dogmatik. Bd. 1. S. 280. gesammelten Stellen.

[27]) 1. *Cor.* XI. 2.

[28]) 1. *Cor.* XI. 23.

[29]) 2. *Tim.* III. 14.

[30]) 1. *Tim.* VI. 20.

Begründer, sondern der Anhänger, nicht der Führer, sondern der Nachfolger ist[31]). Eben das, was der Bischof von Ephesus von dem Apostel durch viele Zeugen vernommen hat, soll er, stark geworden in der Gnade, die da ist Jesus Christus, den Gläubigen anvertrauen[32]).

Den von Christus ihnen überlieferten Glauben haben aber die Apostel ihren Zeitgenossen und der Nachwelt nicht bloß durch das mündliche Wort übergeben, sondern sie bedienten sich zu gleichem Zwecke auch der Schrift. Wenn sich ihnen dazu eine besondere Veranlassung bot, richteten sie theils an die von ihnen gegründeten Gemeinden oder deren Bischöfe Sendschreiben, theils zeichneten sie selbst oder durch einzelne Jünger Manches aus der Lebensgeschichte des Heilandes auf. So schrieb Matthäus, als er den Weg zu den Heiden antrat, sein Evangelium, gleichsam als ein Vermächtniß an die Juden in Palästina[33]), Marcus wurde zur Aufzeichnung des seinigen durch die Römer veranlaßt, um dem Simon Magus entgegenzutreten[34]), Lucas richtete sein Evangelium gegen Irrlehrer seiner Zeit[35]), insbesondre aber schrieb Johannes das seine zur Vertheidigung der Gottheit Christi gegen Cerinth und Ebion[36]). Ganz ähnlich verhält es sich mit den übrigen Schriften des

---

[31]) Nach *Vincent. Lerin.* Commonit. I. 27.

[32]) 2. *Tim* II. 1.

[33]) *Euseb.* Hist. eccles. III. 18.

[34]) *Euseb.* a. a. O. II. 13.

[35]) *Euseb.* a. a. O. V. 8.

[36]) *Euseb.* a. a. O. III. 18. V. 8.

neuen Bundes, vorzüglich mit den Briefen. Die Aufzeichnung dieser Schriften, unter deren Verfasser nur fünf Apostel sind, haben aber keineswegs an der Bedeutung der mündlichen Ueberlieferung etwas geändert. Seit ihrer ganz allmählig erfolgenden Abfassung bestand gegen früher nur der Unterschied, daß nunmehr die Ueberlieferung auf beiderlei Art vor sich ging: sie schritt einher auf dem königlichen Wege der Tradition[37]) und sprach in der Schrift gleich einem Briefe des allmächtigen Gottes an seine Creatur[38]). Christus, der seine Apostel zur Verkündigung der Lehre ausgesendet hat, und der von ihm erbetene Tröster, der heilige Geist, hat ihnen das mündliche wie das schriftliche Wort zum Lehren inspirirt. Die Kirche hat daher nie, obschon sich aus der Schrift selbst kein Zeugniß für deren göttliche Inspiration beibringen läßt[39]), an dieser gezweifelt. „Was geschrieben ist, ist zur Belehrung der Menschen geschrieben“[40]) und „alle göttlich eingegebene Schrift ist nützlich zum Lehren, zum Tadeln, zum Strafen, zum Erziehen in der Gerechtigkeit“[41]). Aber eben dieses Wort des Apostels, daß die Schrift nützlich sey, bezeichnet hinlänglich ihr Verhältniß zu dem mündlichen Worte. Nützlich ist sie, aber

---

[37]) *Gregor Nazianz.* Orat. 32.: βασιλικὴ ὁδος.

[38]) *Gregor. M.* Epist. Lib. IV. ep. 31. (ad *Theodor. Med. Imp.*). —

[39]) Nur sehr uneigentlich könnte man dafür einige Stellen aus der Apokalypse anführen. Vergl. Klee, a. a. O. S. 259. u. ff.

[40]) *Rom.* XV. 4.

[41]) 2. *Tim.* III. 16.

nicht unumgänglich nothwendig[42]), ſo dankbar auch das Menſchengeſchlecht dieſes Geſchenk von der göttlichen Vorſehung entgegenzunehmen hat. In aller Verkündigung des göttlichen Wortes ſprachen die Apoſtel die Wahrheit; ſie ſprachen ſie aus durch die Schrift, aber auch mit dem mündlichen Worte ſchrieben ſie die Wahrheit in die Herzen der Menſchen ein[43]). Das hatte Jeremias prophezeiet[44]), indem er ſagt: „Ich werde Mein Geſetz in ihre Eingeweide legen und es in ihr Herz ſchreiben", Paulus aber ruft es den Corinthern[45]) zu: Ihr ſeyd ein Brief Chriſti von uns dargereicht, geſchrieben nicht mit Tinte, ſondern mit dem Geiſte des lebendigen Gottes, nicht auf ſteinerne Tafeln, ſondern auf fleiſcherne Tafeln des Herzens."

Die Geſchichte beweiſt es, daß es eine Zeit gab, wo die ganze Lehre Chriſti bloß mündlich überliefert wurde, nie aber iſt eine Zeit gekommen, wo ſie bloß ſchriftlich überliefert worden wäre; die mündliche Tradition iſt das vollſtändige Wort Gottes, die ſchriftliche gleichſam nur ein Auszug daraus. Das Evangelium Matthäi, das erſte, welches aufgezeichnet wurde, iſt ſicherlich nicht früher als acht Jahre nach Chriſti Tod geſchrieben und von da bis zur Vollendung der ſämmtlichen neuteſtamentariſchen Schriften ſind noch mehrere Decennien verfloſſen. Und doch hatte Chriſtus geſagt: die Apoſtel ſollten die Völker lehren, Alles zu halten,

---

[42]) *Lupoli* a. a. O. p. 187. p. 102. not. g.

[43]) *Gotti* a. a. O. p. 128. n. 10.

[44]) *Jerem.* XXXI. 33.

[45]) 2. *Cor.* III. 3.

was er ihnen aufgetragen habe[46]). Aehnlich ſpricht, nachdem zu der mündlichen Tradition theilweiſe die Schrift hinzugekommen war, Paulus zu den Theſſalonichern[47]): „Behaltet das, was ich Euch gelehrt habe, ſey es durch das Wort, ſey es durch die Schrift.“ Aber auch Johannes erwähnt ausdrücklich, daß nicht Alles geſchrieben ſey[48]) und in ſeinem zweiten Briefe[49]) ſagt er: daß er zwar noch Vieles zu ſchreiben habe, er wolle es aber nicht mit Papier und Tinte, hoffe jedoch zur Fülle der Freude der Hörenden von Mund zu Mund ſprechen zu können. Da nun aber doch Alles, was Chriſtus gelehrt hat, angenommen und geglaubt werden ſoll, ſo würde der wichtigſte Befehl Chriſti nicht in Erfüllung gegangen ſeyn, wenn die Schrift allein die Quelle des Glaubens und das Mittel der Ueberlieferung ſeiner Offenbarungen wäre. Die Galater hatten nicht den Brief an die Theſſalonicher empfangen, und doch befanden ſie ſich eben ſo in der Fülle des Glaubens, wie die letzteren, denen der Brief an die Galater nicht zugeſtellt war und wenn auch nach und nach die einzelnen Gemeinden ſich die Sendſchreiben der Apoſtel mittheilten[50]), ſo können ſie doch in der Zwiſchenzeit, bis wirklich alle dieſe Schriften bei jeder von ihnen bekannt geworden war, nicht den chriſtlichen Glau-

---

[46]) *Ev. Matth.* XXVIII. 20.

[47]) 2. *Thessal.* III. 14. — Vergl. *Chrysostom.* homil. in 2. Thessal. — S. auch *Lupoli* a. a. O. p. 192. not. c.

[48]) *Ev. Joann.* XX. 30. XXI. 25.

[49]) 2. *Joann.* 12.

[50]) Vergl. *Coloss.* IV. 16.

ben nur in irgend einem Bruchtheile gehabt haben. Berücksichtigt man dabei, daß manche apostolische Briefe für die Nachwelt verloren gegangen sind[51]) und wiederum, daß manche Apostel gar Nichts geschrieben haben, so würde in Folge jenes Verlustes der christliche Glaube mangelhaft geworden seyn müssen, die Thätigkeit mehrerer Apostel aber, wenigstens in Betreff des Lehramtes, sehr unerheblich erscheinen. Aber auch diejenigen Apostel, welche Evangelien und Episteln geschrieben haben, können unmöglich ihre Lehrthätigkeit hierauf beschränkt haben! war Petrus zu Antiochien sieben und zu Rom fünf und zwanzig Jahre stumm? oder hat Paulus immer nur seine Briefe zur Hand genommen und diese seinen Zuhörern vorgelesen oder ausgelegt? Hätten die Apostel wirklich bloß durch die Schrift die ganze Lehre Christi überliefern wollen, so hätte dieß erfordert, daß sie sich gleichsam wie zur Abfassung eines Glaubensbekenntnisses, alle insgesammt mit einander zur gemeinschaftlichen Arbeit vereinigten[52]). Nichts der Art ist aber geschehen, sie stellten kein schriftliches Lehrgebäude auf, sie gaben auch kein geschriebenes Gesetz für die Regierung, sondern sie lehrten durch Wort und That[53]).

Wäre nun aber die Wahrheit allein in der Schrift enthalten, so hätten bisher Alle, welche dieselbe nicht unmittelbar in der Ursprache lesen konnten, keine Sicherheit für die Uebereinstimmung ihres Glaubens mit der Lehre

---

[51]) Vergl. Eberhard a. a. O. S. 133. u. ff.

[52]) *Lupoli* a. a. O. p. 190.

[53]) So argumentirt Hugo Grotius; wegen anderer Zeug-

Christi gehabt[54]). In diesem Sinne sagt der heilige Irenäus[55]): „Wie aber, wenn die Apostel uns keine Schriften hinterlassen hätten, müßte man da nicht der Ordnung der Ueberlieferung folgen, welche sie jenen übergaben, denen sie die Kirche anvertrauten? Dieser Ordnung folgen viele Barbarenvölker, welche an Christus glauben, ohne Papier und Tinte, da sie das Heil durch den Geist in ihren Herzen geschrieben haben, und die alte Ueberlieferung mit Sorgfalt bewahren. Diejenigen, welche diesen Glauben ohne Schrift angenommen haben, sind nach unsrer Sprachweise zwar Barbaren, was aber Gesinnung, Brauch und Beobachtung anbetrifft, durchaus weise durch den Glauben." Aber eben nicht bloß diese, welche als Barbaren gelten, sondern die ganze Kirche bekennt sich freudig zu einer großen Menge von Dogmen, von welcher die Schrift entweder Nichts oder doch nur sehr unvollständige Andeutungen enthält[56]). Dahin gehören[57]) die Geheimnisse der Dreieinigkeit und der Menschwerdung des Wortes, die göttliche Mutterschaft der heiligen Jungfrau, die Zahl, Materie und Form der Sacramente, die Gegenwart Christi im Altarssacramente und viele andre, die alle durch das mündliche Wort in

---

nißе protestantischer Schriftsteller für die Tradition s. *Bennettis* a. a. O. p. 110. sqq.

[54]) Vergl. Klee a. a. O. S. 288.

[55]) *Iren.* adv. haeres. III. 4. n. 1. 2.

[56]) Vergl. Klee a. a. O. S. 285. —

[57]) Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 22. sqq. — S. auch *Lupoli* a. a. O. p. 191.

ihrer ganzen Bedeutung von den Aposteln den nachfolgenden Geschlechtern überliefert worden sind.

Vor allen andern muß aber gerade hier der Satz hervorgehoben werden, daß die heilige Schrift aus göttlicher Inspiration herrühre[58]). Er beruht ganz allein auf der Tradition[59]) und selbst die von der Kirche Getrennten nehmen allein auf die unumstößliche Auctorität der mündlichen Ueberlieferung die Echtheit der das neue Testament bildenden Schriften an[60]); es stützt sich mithin die ganze Auctorität der Schrift auf die Tradition. Dieser gemäß hat die Kirche diejenigen Schriften, welche auf dem dritten Concilium von Carthago (397) als echt anerkannt wurden[61]), als solche bewahrt[62]) und es enthält demnach der sogenannte Canon des neuen Testamentes folgende sieben und zwanzig einzelne Schriften: die vier Evangelien des Matthäus, Marcus, Lucas und Johannes, die Apostelgeschichte von Lucas, vom Apostel Paulus den Brief an die Römer, die beiden Briefe an

---

[58]) Vergl. Möhler, Symbolik S. 379. u. f.

[59]) Wenn daher die heilige Schrift auch wirklich die gesammte Lehrsumme enthielte, so bedürfte sie doch der Tradition zur Verification und Interpretation. S. *Lupoli* a. a. O. p. 197. — *Bennettis* a. a. O. p. 104.

[60]) Vergl. *Permaneder* a. a. O. p. 10.

[61]) *Conc. Carth.* III. ann. 397. can. 47. — S. auch *Innoc.* I. P. Epist. ad *Exsuper. Tolos. Ep.* c. 7. n. 13. (bei *Coustant*, Epist. Roman. Pontif. c. 797.). — Mit Bezug darauf ist bei spätern Schriftstellern von dem canon continuatus die Rede. Vergl. Klee a. a. O. 277.

[62]) S. *Augustin.* d. civit. Dei. XV. 23. n. 4.

die Corinther, die Sendschreiben an die Galater, Epheser, Philipper, Colosser, die beiden Briefe an die Thessalonicher, zwei andre an den Timotheus, die Briefe an Titus, an Philemon und an die Hebräer, zwei Briefe des Apostel Petrus, drei andre des Apostels Johannes, einer des Apostel Jakobus und die Apokalypse des Johannes. Mit diesem Canon schloß sich die Kirche an den des alten Testamentes[63]) an und erkannte auch, wie das Concilium von Trient[64]) sich darüber ausdrücklich erklärt, die sogenannten deuterocanonischen Schriften[65]) als echt an. Demnach bilden diesen Canon sechs und vierzig einzelne Schriften, nämlich: die fünf Bücher Mosis, das Buch Josua, das Buch der Richter, das Buch Ruth, die vier Bücher der Könige, die beiden Bücher Paralipomenon oder der Chronik, die beiden Bücher Esra, das Buch Tobiä, Judith, Esther, Job, die hundert und fünfzig Psalmen Davids, die Sprüche Salomons, Ecclesiastes oder der Prediger, das Hohelied Salomons, das Buch der Weisheit, das Buch Ecclesiasticus oder Jesus Sirach, die Propheten Jesaias, Jeremias nebst dessen Klagelieder, Baruch, Ezechiel, Daniel, Osea, Joel, Amos,

---

[63]) Daher der in den Quellen vorkommende Ausdruck: sancta scriptura canonica tam veteris quam novi testamenti. C. Can. *Quis nesciat.* 8. D. 9. (*Augustin.* de baptism. c. Donat. II. 3.).

[64]) *Conc. Trid.* Sess. 4.

[65]) Vergl. *Al. Vincenzi Sanmaur.*, Sessio quarta Concilii Tridentini vindicata seu introductio in scripturas deuterocanonicas veteris testamenti in tres partes divisa. 2. Voll. Rom. 1842. 1844.

Abdia, Jonas, Michäas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Aggäus, Zacharias, Malachias und die beiden Bücher der Makkabäer. — Es gilt daher nur allein von diesen canonischen Schriftstellern, daß sie ohne Zweifel frei von jedem Irrthume und jeder Unwahrheit[66]), und — wie auch die Canones es aussprechen — allen Schriften andrer auch noch so gelehrter Männer und Bischöfe vorzuziehen sind[67]).

Aus der Aufnahme einer Schrift in den Canon wird auf die Echtheit und auf die göttliche Inspiration derselben geschlossen; dagegen dient die Auctorität der Kirchenväter[68]) als ein Zeugniß für die Echtheit der Tradition[69]). Unter diesem ehrenvollen Namen der Kirchenväter werden aber diejenigen Schriftsteller der älteren Zeit verstanden[70]), welche sich durch ihre Wissenschaft und ihr heiliges Leben besondre Verdienste um die Kirche erworben und dieser, geistiger Weise, Söhne gezeugt haben. Demgemäß wird diejenige Tradition als wirkliche Ueberlieferung des göttlichen Wortes betrachtet, in Betreff welcher sich sowohl das hohe Alter, als die Allgemeinheit und Uebereinstim-

---

[66]) Can. *Ego solus.* 5. (Isid.) Can. *Si ad scripturas.* 6. D. 9. (Hieron).

[67]) Can. *Noli meis.* 3. *Negare.* 4. *Quis nesciat.* 8. *Noli frater.* 9. *Neque quorumlibet.* 10. D. cit.

[68]) Vergl. Möhler a. a. O. S. 386. — Patrologia Bd. 1. S. 15. —

[69]) Vergl. Klee a. a. O. S. 291.

[70]) Wegen der erforderlichen Eigenschaften, zu welcher aber weder eine kirchliche Dignität noch der Clericat überhaupt gehört s. *Permaneder* a. a. O. p. 13. sqq.

mung jener Zeugen [71]) darthun läßt. „Ganz vorzüglich iſt es aber die römiſche Kirche, welche nach der Beſtätigung der Kirchenväter, die heiligen Traditionen bewahrt hat, wie dieß namentlich der heilige Irenäus mit den Schlußworten ſeines Verzeichniſſes der römiſchen Biſchöfe dahin ausdrückt: „Durch dieſelbe Ordnung und durch dieſelbe Succeſſion iſt die von den Apoſteln herrührende Tradition in der Kirche und iſt die apoſtoliſche Verkündung auf uns gekommen“ [72]). Darum weiſet es Nicolaus I. mit Recht als eine Frechheit der Griechen zurück, daß ſie, ſtatt ihre Uebereinſtimmung mit Rom darzuthun, vom heiligen Stuhle die Beweiſe für die Echtheit des Glaubens der römiſchen Kirche forderten und bezeichnete es als lächerlich und verabſcheuenswerth, wenn die Traditionen,

---

[71]) *Vincent. Lerin.* Commonit cap. 3.: In ipsa item catholica Ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. — Sed hoc ita demum fiet: si sequamur universalitatem, antiquitatem, consensionem. Sequemur autem universalitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur Ecclesia. Antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos sanctos, majores ac patres nostros celebrasse manifestum est. Consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium aut certe pene omnium sacerdotum, pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur.

[72]) *Iren.* adv. haeres. III. 3. n. 2. — Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimus horum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praeconisatio pervenit usque ad nos.

welche die Kirche von den heiligen Vätern empfangen habe, verletzt würden[73]).

Wenn man nun die beiden Wege der Ueberlieferung, den des gesprochenen und den des geschriebenen Wortes mit einander vergleicht, so scheint der erstere vor dem zweiten das voraus zu haben, daß das mündliche Wort leichter bei den Menschen Eingang findet und daher vorzüglich zum Lehren geeignet ist. Aber das Wort kann leicht mißverstanden werden und daher bietet die Schrift in so fern größere Sicherheit dar, als der geschriebene Buchstabe das flüchtig verhallende Wort fixirt und sie erscheint aus diesem Grunde für die Ueberlieferung an die Nachwelt viel geeigneter zu seyn. Allein die Schrift kann wiederum nicht nur falsch abgeschrieben werden und es können sich nicht bloß Irrthümer einschleichen, sondern sie kann überhaupt falsch verstanden werden. Aus sich selbst ist sie nicht klar, wie denn auch die Apostel sich an Christus um die Auslegung seiner Worte wendeten[74]) und Petrus dieß im Allgemeinen, insbesondre aber von den paulinischen Briefen bemerkt[75]). Mithin wäre die Tradition an sich weder durch Wort noch durch Schrift sicher, sondern jede von beiden dem Irrthum unterworfen, so irrthumslos[76]) auch jede von beiden ihrem göttlichen Ursprunge nach ist. In Betreff beider wird menschliche

---

[73]) Can. *Ridiculum* 5. D. 12. (*Nicol.* I. Ep. ad Hincm. Rem. ann. 867). — Vergl. *Berardi*, Gratian. canon. gen. P. II. Tom. II. p. 249.

[74]) *Ev. Matth.* XIII. 36.

[75]) 2. *Petr.* III. 16. Vergl. *Lupoli* a. a. O. p. 239.

[76]) Vergl. Klee a. a. O. S. 266. —

Thätigkeit wirksam und äußert sich die Individualität selbst in den vom heiligen Geiste erfüllten Schriftstellern[77]), um wieviel mehr muß dieß bei den Interpretirenden der Fall seyn. Volle Sicherheit kann daher überhaupt nur bei der Kirche gefunden werden. Diese hat die Tradition von Christus empfangen, diese spricht sie Christus nach, diese hat die heilige Schrift geschrieben, diese ist mit dem heiligen Geiste ausgerüstet um das, was den Menschen unverständlich ist, zu erklären. Wie auch die Apostel Christum nicht verstanden und Er selbst sie auf den heiligen Geist verwieß, der, wenn er über sie gekommen, sie Alles lehren würde[78]), so hat in ihnen die Kirche den heiligen Geist empfangen und dieser bleibt bei ihr als Tröster bis an das Ende der Tage. Daher ruft mit Recht der heilige Augustinus aus: „dem Evangelium würde ich nicht glauben, nöthigte mich nicht das Ansehen der Kirche dazu[79])!" aber auch keinem Kirchenvater dürfte man glauben, wenn nicht die Kirche ihn als solchen anerkannt und durch ihre Auctorität ihm das Ansehen verliehe. Um so weniger darf daher der Einzelne eigenmächtig von der in der Kirche geheiligten traditionellen Auslegung abweichen[80]); er würde, indem er die heilige Schrift falsch versteht und verdreht, wie vom Weine berauscht[81]) und irrte in dem Taumel von dem Wege der Wahrheit ab. In der Kirche aber, von der

---

[77]) Vergl. Möhler Symbolik. S. 374.

[78]) *Ev. Joann.* XVI. 13.

[79]) *Augustin.* c. Faustum. XXVIII. c. 2. Evangelio non crederem, nisi Ecclesiae me cogeret auctoritas.

[80]) Can. *Relatum.* 14. D. 37. (Hieron.)

[81]) Can. *Vino* 4. D. cit. (*Hieron.* in Isaiam).

Sonne des heiligen Geistes beleuchtet, strahlen beide, Tradition und Schrift, gegenseitig göttliches Licht auf einander aus. Die Kirche spricht aber durch das in ihr von Christus verordnete Lehramt nach den drei Stufen göttlicher Hierarchie, des Diakonates, Presbyterates und Episkopates. Es ist mithin das von Christus verordnete Lehramt, welches allein durch den göttlichen Beistand befähigt ist, die mündliche, wie die schriftliche Tradition auszulegen; den Mittelpunkt dieses Lehramtes bildet aber der Papst, dem Christus in der Person Petri verheißen, daß sein Glaube nicht abnehmen werde. Die Unfehlbarkeit der Kirche, bereits mehrfach in der bisherigen Entwicklung der Grundzüge des Kirchenrechts hervorgehoben, bedarf nunmehr vorzüglich in Betreff jenes Mittelpunktes des Lehramtes noch einer näheren Entwickelung.

III. Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes.

§. 88.

1. Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, insbesondere Petrus und sein Nachfolger.

Die Unfehlbarkeit der Kirche, eine der für den Menschen beseligendsten Eigenschaften derselben, ist gemäß dem Zwecke und der Bestimmung der Kirche, unumgänglich nothwendig (§. 28. S. 226). Sie wäre hieraus und aus den übrigen Eigenschaften der Kirche sich wie von selbst verstehend zu folgern, Christus hat aber seine göttlichen Anordnungen hierüber, zur noch größeren Gewähr der Menschen, ausdrücklich durch sein Wort geoffenbart[1]). Die

[1]) *Ev. Matth.* XVI. 18. XXVIII. — *Ev. Luc.* XXII. 32. — *Ev. Joann.* XIV. 16.

Kirche hat daher die zwiefache Sicherheit: erstens, daß das in ihr verordnete Lehramt die reine und unverfälschte Wahrheit verkündet, den Irrthum aber richtig erkennt und als solchen bezeichnet, zweitens daß sie als Kirche nie in den Irrthum verfallen kann[2]). Sie hat demgemäß auch die Befugniß, durch ihr Lehramt zu entscheiden, ob eine Lehre, sie werde mündlich oder schriftlich vorgetragen, wahr oder falsch sey[3]). Dieß hat sie auch gethan von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart[4]). Gleichwie das Concilium von Nicäa das Anathem über die Lehre des Arius aussprach[5]), so haben die auf der Synode von Ephesus versammelten Väter den Brief des heiligen Cyrillus an Nestorius für vollkommen übereinstimmend mit der Kirchenlehre, den Brief des Nestorius an Cyrillus aber für abweichend von dem Nicänischen Symbol und deshalb für verwerflich erklärt[6]). Wie diese so haben auch in späterer Zeit die ökumenischen Concilien in den obschwebenden Glaubensfragen entschieden, so das Chalcedonische über die Lehre des Eutyches und über

---

[2]) Man pflegt in dieser Beziehung die aktive und passive Infallibilität zu unterscheiden. Vergl. *Andr. Duval*, de suprema Rom. in Eccl. potestate. P. II. Cl. 3. (*Roccaberti*, Bibl. max. pontif. Vol. III. p. 475.). — Klee, Dogmatik. Bd. 1. S. 137.

[3]) *Bolgeni*, Fatti dommatici, ossia della infallibilità della chiesa. Vol. I. Cap. 5. n. 59. —

[4]) *Bolgeni* a. a. O. Cap. 6. u. 7.

[5]) *Gelas. Cyzic.* Hist. Conc. Nic. Lib. II. c. 33. (bei *Labbé* Concil. Vol. II. col. 259).

[6]) Bei *Labbé*, Concil. Vol. III. col. 573. — *Catalani*, Conc. oecum. Vol. I p. 206. — S. auch *Bolgeni* a. a. O. p. 13)

das Schisma des Dioscorus[7]), das fünfte ökumenische zu Constantinopel über die bekannten drei Capitel des Theodorus von Mopsvesta[8]) und das vierte lateranensische, ohne die Person des Abtes Joachim zu verurtheilen[9]), über die in seinen Schriften enthaltenen Irrthümer[10]). — Für diese ihre Entscheidungen fordert aber die vom heiligen Geiste erfüllte Kirche, die Säule und Grundfeste der Wahrheit, eben wegen ihrer Unfehlbarkeit, mit Recht, daß Alle dieselben anerkennen und ihnen gehorchen. Damit würde sie aber, wäre sie nicht unfehlbar, eine Unmöglichkeit verlangen[11]) und dieß wäre eine Ungereimtheit. Wäre sie nicht unfehlbar, dann könnte freilich keiner einzigen von allen ihren Entscheidungen Glauben beigemessen werden; man würde stets im Schwanken seyn, ob denn auch wohl die Kirche in diesem oder jenem Falle richtig entschieden habe, ob sie nicht dem Arius, Nestorius, Eutyches und andern Häresiarchen zu nahe getreten, ob deren Lehren nicht vielleicht doch richtig oder wenigstens unverfänglich gewesen seyen. Aber ein solcher Gedanke, ein solcher Zweifel an der göttlichen Kirche und an dem Worte Christi wäre selbst der erste Irrthum, der alle andern zeugt. Es ist daher nur Eine Wahl: entweder die Glaubensentscheidung der Kirche gläubig und vertrauensvoll annehmen oder mit dem Anathem, welches die Kirche auf die Irrlehre legt, aus ihr scheiden.

Als das Organ der kirchlichen Unfehlbarkeit erscheint

---

[7]) Vergl. *Orsi* (s. Not. 13).

[8]) *Orsi* a. a. O. p. 174. sqq.

[9]) Vergl. Cap. *Damnamus* 2. §. 1. §. 2. X. 1. *de summa Trin.*

[10]) Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 66.

[11]) *Bolgeni* a. a. O. Cap. 82. n. 83. p. 136.

in den zuvor angeführten Beispielen das ökumenische Concilium; somit unterliegt dessen Infallibilität keinem Zweifel. Das ökumenische Concilium[12]) ist aber die Versammlung aller Bischöfe, mit Einschluß des römischen. Bleiben einzelne Bischöfe aus, wie z. B. auf dem sechsten kein Bischof aus Spanien anwesend war[13]), so verliert dadurch das Concilium seine Bedeutung, als eines, welches die ganze lehrende Kirche repräsentirt, nicht; erscheint aber der römische Bischof nicht, weder selbst noch in der Person von Legaten, oder verläßt er das Concilium, so ist es keine ökumenische Synode mehr (§. 84. S. 242), kann dann also auch keine unfehlbare Entscheidung in Glaubenssachen abgeben[14]). Der Papst hat daher auch das Recht, den Beschlüssen des Conciliums seine Bestätigung zu ertheilen oder ganz oder theilweise zu verweigern[15]). Ist aber das ökumenische Concilium gar nicht versammelt — und die Kirchengeschichte zählt überhaupt nur neunzehn ökumenische Synoden auf, — so hat, ebenfalls nach Ausweis der Geschichte, während der Zwischenzeit der römische Bischof viele Entscheidungen in Glaubenssachen erlassen und es haben diese

---

[12]) Näheres über die Concilien. §. 83. u. ff.

[13]) *Orsi* a. a. O. p. 433. Ja bisweilen waren ökumenische Concilien weniger zahlreich besucht als particulare Synoden. Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Vol. I. p. 125. S. oben §. 84. S. 237. u. ff.

[14]) Vergl. *Bennettis*, a. a. O. Die Geschichte der Concilien in dieser Beziehung behandelt vorzüglich *Orsi*, de irreformabili Rom. Pont. in definiendis fidei Controversiis judicio. Tom. I. P. I.

[15]) S. oben §. 85. S. 262. u. ff. Wichtig ist in dieser

in der Kirche ſtets daſſelbe Anſehen genoſſen, wie die von dem Concilium ausgegangenen [16]). „Schon oft" ſo ſchrieben die Biſchöfe von Thyana und Tharſus an Papſt Sixtus III., „ſchon oft hat ehedem Euer apoſtoliſcher Sitz gegen das aus Alexandrien aufwachſende häretiſche Unkraut genügt, um während der ganzen Zeit hindurch, die Lüge zu überführen und die Gottloſigkeit zu unterdrücken [17])." So wurde auch der Brief Leo's an den heiligen Flavianus über die Eutychianiſche Ketzerei von dem Chalcedoniſchen Concilium als ein daſſelbe vollſtändig verbindendes Glaubensdecret angenommen [18]), und ſo wie die frühere ſo bietet auch die neuere Zeit eine Menge von Beiſpielen der Art. Das Bedürfniß der Kirche forderte für die Zeit, zu welcher das Concilium nicht ver-

---

Beziehung das Schreiben des Papſtes Gelaſius an die Biſchöfe von Dardanien: Totum in Sedis Apostolicae positum est potestate. Ita quod firmavit in Synodo (Chalc.) Sedes Apostolica hoc robur obtinuit, quod refutavit, habere non potuit firmitatem; et sola rescidit, quod praeter ordinem congregatio synodica putaverat usurpandum. — Vergl. auch *Nicol. Pap. I.* Epist. 7. ad Mich. Imp.: Denique in universalibus synodis quid ratum vel quid prorsus acceptam, nisi quod Sedes beati Petri probavit (ut ipsi scitis) habetur? Sicut e converso quod ipsa sola reprobavit hoc solummodo consistat hactenus reprobatum. Vergl. *Orsi* a. a. O. Vol. II. p. 189. sq.

[16]) Vergl. *Eug. Lombard*, Regale Sacerdodium. p. 514. sq. — *Sfondrati*, Gallia Vindicata. p. 713. sqq. p. 717. sqq.

[17]) Bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. Ep. 4. n. 2 col: 1246. —

[18]) S. *Ballerini*, App. ad Vindicias auct. pontif. p. 254. sq. — *Orsi* a. a. O. Vol. I. p. 220. sq.

ſammelt war, ein Organ zur unfehlbaren Entſcheidung ſowohl in Sachen des Glaubens als auch des damit zuſammenhängenden höchſten Sittengeſetzes[19]), und Chriſtus ſchiene ſeine Verheißung der kirchlichen Unfehlbarkeit nicht erfüllt zu haben, wenn er in ſeinem Reiche nicht für ein ſolches Organ, außerhalb des Conciliums, geſorgt hätte[20]). Wie hätte es der Kirche wohl von der Zeit nach dem Tode der Apoſtel bis zu der erſten öcumeniſchen Synode, welche im Jahre 325 Statt fand, ergehen müſſen, wenn bis dahin keine höchſte unfehlbare Autorität in ihr geweſen wäre[21]). Es erſcheint daher der Papſt, deſſen Zutritt dem Concilium, dem öcumeniſchen, wie dem particularen[22]), die Unfehlbarkeit verleiht[23]), auch ohne das Concilium als das vollſtändig genügende Organ der kirchlichen Unfehlbarkeit[24]).

Und das iſt er auch[25])! auf ſeiner Infallibilität be-

---

[19]) *Duval* a. a. O. Q. 7. p. 492. Vergl. *Biner*, Tract. theol. jurid. d. summa trinit. p. 141. — *Ferraris*, biblioth. promta. s. v. Papa. II. n. 46.

[20]) *Veith*, de primatu et infallib. §. 40. n. 2. p. 130.

[21]) *Devoti*, Instit. canon. Vol. IV. p. 51. p. 53.

[22]) *Bennettis* a. a. O. p. 125.

[23]) Vergl. Cap. *Significasti* (4) X. *d. elect.*: cum omnia concilia per Romanae ecclesiae auctoritatem facta sint et robur acceperint. (S. oben §. 86. S. 286). — So erlangte namentlich die zweite öcumeniſche Synode erſt durch den nachfolgenden Beitritt des Papſtes Legitimität und Gültigkeit. Vergl. *Orsi* a. a. O. Vol. V. p. 318. u. oben §. 84. S. 244. — S. noch ebend. Vol. II. p. 202. und oben Note 14. — Vergl. *Veith*, a. a. O. n. 1.

[24]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. p. 251.

[25]) Vergl. die Erörterungen in §. 12. §. 14. §. 17. §. 21. §. 22. §. 23. §. 24. §. 83. u. ff.

ruht die des Conciliums, auf seiner, da sie auf ihm steht, die der Kirche. Diese Auszeichnung ist ihm nicht als dem Bischof von Rom, sondern deshalb zu Theil geworden, weil er wegen seines Episkopates dem Apostel Petrus in den Primat succedirt ist. Die Unfehlbarkeit ist also mit dem Episkopate überhaupt, wie mit dem römischen durch den Primat, nicht mit dem Primate durch den Episkopat verbunden worden. Dadurch ist der römische Bischof der stellvertretende Grundstein, das Fundament des Glaubens geworden, gegen welches sich wohl die von dem heiligen Bau getrennten Steine zu verbinden, dessen unerschütterliche Festigkeit sie aber nicht zu zerstören vermögen[26]); dadurch ist er der prophetische Lehrer geworden, für welchen Christus gebetet hat, daß sein Glaube nicht abnehme[27]), und von daher, wo der Glaube nicht abnehmen kann, muß auch der Kirche in allen Fällen, wo derselbe angefochten wird, die Hülfe kommen[28]). Eben dieser feste Glaube war die Ursache, warum Petrus zum Fundamente der Kirche erwählt wurde, denn kraft seines Glaubens gab Petrus auch die erste Glaubensentscheidung ab. Ihm allein verlieh es Gott, die richtige Entscheidung auf die Glaubensfrage über die Person Christi auszusprechen, indem der Apostel alle Zweifel mit dem glaubensvollen Worte durchschneidend, ausrief: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen

---

[26]) Vergl. *Soardi*, de suprema Rom. Pontif. autoritate. V. I. p. 9.

[27]) *Soardi* a. a. O. p. 17. sqq. — Vergl. auch *Palafox*, delle excellenze di S. Pietro. Lib. IV. cap. 36. (Vol. II. p. 154. sq.). —

[28]) *Bernard.* Epist. 191. ad Innoc. II.

Gottes!“ So ſollen auch ſeine Nachfolger in allen Zweifeln, kraft des Gebetes Chriſti, welches er in ſeinem Leiden zum Vater emporſendete, die Glaubensentſcheidungen abgeben und dadurch ihre Brüder ſtärken[29]). Es handelt ſich alſo nicht um dieſe oder jene Meinung, welche ein Papſt über einen Glaubenspunkt haben mag — ſie kann eine irrthümliche ſeyn — ſondern lediglich darum, daß der Papſt die Zuflucht[30]), die Gewähr, das Fundament, der unfehlbar entſcheidende Lehrer der Kirche dann ſey, wenn er als das höchſte Oberhaupt um eine ſolche Entſcheidung, wie damals von Chriſtus ſelbſt, ſo jetzt von ſeiner Braut, welche die Pforten der Hölle bedrohen, aufgefordert wird[31]). Er der Freund des Bräutigams hat dafür zu ſorgen, daß die Braut von ſchändlicher Lippen und boshafter Zunge Gerede bewahrt werde; von ihm erwartet mit Sehnſucht die Kirche, daß er, von Gott auf die Schrecken erregende Höhe, auf den heiligen Boden geſtellt, wo Petri Füße geſtanden, mit ſeinen Händen alle Pflanzung ausreiße, die nicht Er, der Herr gepflanzt[32]). Hat aber der römiſche Biſchof in

---

[29]) Vergl. Cap. *Majores* 3. X. d. baptism. — (III 42.) Viele andere hieher gehörige Stellen ſind bei *Soardi* a. a. O. Praef. p. XIX. p XX. geſammelt.

[30]) Petra refugii nennet ihn in dieſer Beziehung der heilige Thomas von Aquin in ſeiner Schrift contra error. Graec. —: Petra refugii, cui toti libera potestate loco Dei est jus discernendi secundum claves, a Domino datas.

[31]) *Batterini*, de vi ac ratione prim. Rom. Pontif. p. 286.

[32]) *Bernard.* Epist. 238. ad Eugen. — Vergl. S. Bernardi Abbatis Claraevall. Doctrina de Rom. Pontif. jurisd. in univers. eccles. vindicata. (Rom 1761) p. 105. p. 173.

seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche entschieden, so ist seine Entscheidung eben so wahr, wie jene, die Petrus gab, eben so kräftig, eben so gültig; sie ist es durch sich selbst und braucht, wie es dort, als Petrus dem Heilande antwortete, nicht der Zustimmung der Apostel bedurfte, nicht erst durch die Kirche oder den Episkopat bestätigt zu werden. Es ist daher ein ganz falscher Satz, daß die Glaubensdecrete des Papstes bloß eine provisorische Gültigkeit hätten[33]), bis daß die Kirche sie angenommen oder wenigstens ihnen nicht widersprochen habe[34]), während im Gegentheil gerade umgekehrt es richtig ist, daß ein jeder derartiger Beschluß des übrigen Episkopates nur provisorisch gilt, bis daß das Oberhaupt der Kirche (§. 24. S. 193) ihm beigetreten ist. Nicht die Kirche also gibt dem Papste die Gewißheit, sondern sie empfängt sie von ihm, denn sie steht auf ihm, als auf dem Fundament, nicht er auf ihr; sie nimmt die Entscheidung des Papstes an, weil sie dem Glauben Petri glaubt; vorher waren Zweifel da, Petrus hat gesprochen, jetzt sind sie entschwunden[35]). Eben als der Nachfolger Petri darf der Papst, wie dieser die Stimme erheben und sagen: „Ihr meine Brüder wißt, daß vor alter Zeit Gott sich uns erwählt, damit durch meinen Mund die Völker

---

[33]) Wie ihn Tournely und viele Andre aufstellen.

[34]) S. *Ballerini* a. a. O. p. 289. — Append. ad Vindic. auct. pontif. p. 253. sqq. — S. auch *Muzzarelli*, Primato ed Infallibilità del Papa (Il buon uso della logica in materia di religione. Opusc. 3. Vol. I. p. 156). — *Veith*, de primatu et infallibilitate. Sect II. §. 37. (Ed. Mechl. p. 116. sqq.). —

[35]) Vergl. *Lombard.* a. a. O. p. 517. — S. auch *Regin. Polus.* de Conciliis. Quaest 36.

das Evangelium vernehmen und daran glauben sollen[36])." Daher soll auch an seinen Ausspruch sich der feste unverbrüchliche Glaube knüpfen; dieß anerkennend ruft — nach dem gegen die Pelagianer erfolgten Ausspruche des Papstes — der heilige Augustinus[37]) aus: „Die Sache ist zu Ende; wenn doch auch nur der Irrthum am Ende wäre!" So wird die Kirche, so werden die Bischöfe durch die Glaubensentscheidungen Petri oder dessen, durch Den Petrus spricht, gestärkt; wäre dem nicht so, so würden ja ganz im Gegensatze zu der Verheißung Christi, die Brüder Petrus stärken müssen. Die Verheißung, daß der Glaube Petri nicht abnehmen solle, kommt freilich auch ihnen zu Statten, aber nur insofern, als der römische Bischof ihr Haupt ist und als die dem Haupte erwiesene Gnade sich auch den Gliedern mittheilt[38]).

§. 89.

2. Nähere Begründung der Unfehlbarkeit des Papstes.

Einer weiteren Begründung durch die Zeugnisse der kirchlichen Tradition und andrer historischer Beweise, so wie einer besonderen Unterstützung durch theologische und philosophische Gründe wäre an sich die durch die Worte

---

[36]) *Act.* XV. 7.

[37]) *August.* Serm. 131. de verb. apostol. c. 10.: Causa finita est! utinam aliquando finiatur error! — S. auch Lib. II. ad Bonif. c. 8. Literis beatae memoriae Innocentii de hac re dubitatio tota sublata est. — Vergl. *Soardi* a. a. O. Lib. I. cap. 4. p. 51. sqq. — *Balterini*, de vi ac rat. p. 158. sqq. — *Orsi* a. a. O. Vol. III. p. 22.

[38]) *Lombard* a. a. O. §. 89.

der heiligen Schrift dargebotene Unfehlbarkeit des römischen Bischofes nicht bedürftig. Allein eine kurze Zusammenfassung dieser Zeugnisse, deren manche bereits oben berücksichtigt wurden, dient doch dazu, die eigentliche Bedeutung der päpstlichen Infallibilität klarer erscheinen zu lassen.

Allerdings ist die Infallibilität des Papstes in der Kirche nicht ausdrücklich als ein Glaubenssatz formulirt, dennoch aber stets von der Kirche darin anerkannt worden [1]), daß diejenigen, welche einem Glaubensdekrete des Papstes nicht Folge leisten wollten, eben dadurch aus der Kirche ausschieden [2]). Es haben daher die Concilien die Unfehlbarkeit des Papstes ganz unbedingt vorausgesetzt [3]); ohne ein Wort der Widerrede konnte Philippus, der päpstliche Legat auf dem Concilium zu Ephesus sagen, daß Petrus in seinen Nachfolgern lebe und daß er, wie es allen Jahrhunderten bekannt sey, als Haupt der Kirche und die Seele des Glaubens durch sie Urtheil spreche [4]), und die Väter des Conciliums von Chalcedon riefen bei der Vorlesung des oben erwähnten Briefes Leo's des Großen aus: „das ist der Glaube der Väter!

---

[1]) Vergl. *Biner*, tract. theol. jurid. de summa trinitate str. p. 145) — *Stapleton*, Controv. theolog. Contr. III. de primario subjecto protestatis Ecclesiasticae quaest. VI. bei *Roccaberti*, Bibl. pontif. max. Tom. XX. p. 84. sqq.

[2]) *Sfondrati* Gallia vindic. p. 705.

[3]) *Leitam*, Impenetrabilis pontif. dignitat. clypeus. Diss. 6. Sect. 4. p. 179., wo auch Sect. 5. bis 10. die ganze Reihenfolge von Zeugnißen aller Jahrhunderte zusammengestellt ist. Vergl. auch *Böckhn*, Comment. in jus can. univ. Vol. I. p. 219. sqq.

[4]) *Conc. Ephes.* Act. 3. (bei *Labbé*, Conc. Tom. III. col.

So glauben wir Alle! So glauben die Rechtgläubigen! Anathema über den, der nicht so glaubt! Petrus hat durch Leo gesprochen!" wie die Synode selbst in ihrem an den Papst gerichteten Schreiben sagt: „Den Glauben, der aus Vorschrift des Gesetzgebers bis auf uns gekommen ist, hast du bewahrt, Du, der uns Allen als der Verkündiger der Stimme Petri bestellt bist[5])!" Mit welchem Jubel und Beifall wurde der Brief Agatho's von dem sechsten ökumenischen Concilium aufgenommen, „seine Lehre sey wie vom Finger Gottes geschrieben", schreibt die Synode an den Kaiser und indem sie von dem Papste die Bestätigung ihrer Beschlüsse erbittet, sagt sie: „wir haben nach deinem uns zuvor gegebenen Urtheilsspruch mit Anathema die Häreste getödtet; wir, vom heiligen Geiste und durch deine Lehre erleuchtet, haben die feindlichen Lehren der Gottlosigkeit zurückgeschlagen, und den geradesten Pfad der Rechtgläubigkeit gebahnt[6])." Dieß ist die Sprache, welche die ökumenischen Synoden führen und namentlich bezeichnet das Concilium von Florenz den Papst als den Vater und den Lehrer aller Christen, dem von Christus selbst in Petrus die volle Gewalt, die Kirche zu regieren und zu leiten übertragen

1153). — Vergl. die Schrift: Roman. Pontif. summa auctoritas jus et praestantia occumenicorum concilior. (Favent. 1779.). p. 43.

[5]) *Conc. Chalc.* Act. 2. (bei *Mansi*, Conc. Tom. VII. col. Vergl. *Ballerini*, de vi ac rat. prim. Cap. 13. §. 13. p. 183. — *Veith*, de primatu et infallib. §. 38. p. 126.

[6]) *Conc. Constant.* III. (bei *Mansi*, a. a. O. — Vergl. die oben Note 4 angeführte Schrift p. 62. sqq. — *Orsi* a. a. O. Vol. I. p. 110.

ist[7]). — In ganz gleicher Weise sprechen sich auch die Kirchenväter[8]), welche den bekannten Stellen der heiligen Schrift eben diese Deutung geben, dahin aus, daß die Unfehlbarkeit der Kirche sich durch den Papst kund gebe; namentlich ist der heil. Irenäus[9]) hieher zu ziehen, dessen in dieser Beziehung so berühmten Worte (§. 21. S. 151) von denen, welche die Vertheidigung der französischen Kirche gegen den Gallicanismus übernommen, mit Recht an die Spitze der Zeugnisse der entschiedensten Anerkennung, welche auch jene stets der Infallibilität des Papstes gezollt hat[10]), gestellt werden[11]). Eben so wenig ha-

---

[7]) *Conc. Florent.* Sess. 25. (bei *Labbé* a. a. O. Tom. XVIII. col. 526). Definimus Sanctam Apostolicam Sedem ut Romanum Pontificum successorem esse B. Petri Principis Apostolorum et verum Christi Vicarium; totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem et doctorem et ipsi in J. Petro pascendi et regendi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem datam esse. Ueber das Concilium von Florenz s. auch *Veith*, Richer. Syst. confutat. Sect. II. §. 30. (Edit. Mechlin. p. 167.) —

[8]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. Cap. 13. — *Lombard*, Regale Sacerdot. p. 495. sqq. — *Sfondrati*, Gallia vindic. p. 687. sqq. p. 766. sqq. — *Devoti*, Instit. jur. can. Vol. IV. p. 56. — Klee, Dogmatik. Bd. I. S. 246.

[9]) *Ballerini* a. a. O. §. 1. — Appendix ad Vindic. p. 255. 256. — *Kempeners*, de Rom. Pontif. primatu. p. 145. sqq. —

[10]) *Soardi* de suprema Rom. Pontif. auctor. Lib. I. c. 3. p. 28. sqq.

[11]) Bedeutend ist auch das Zeugniß des heil. Thomas von Aquin, welcher sagt (*Quodlibet.* X. art. 6): magis standum est sententiae Papae, ad quem pertinet determinare de fide, quam in judicio profert, quam quorumlibet sapien-

ben aber auch die römiſchen Kaiſer an dieſer Unfehlbarkeit gezweifelt; ein beſonders vollkommenes Anerkenntniß ſpricht aber Valentinian III. in einem Schreiben an Kaiſer Theodoſius II. aus, indem er ohne Umſchweif dem Papſte die richterliche Entſcheidung über den Glauben beilegt [12]; in ganz ähnlicher Weiſe drückt ſich Kaiſer Juſtinian in einem Briefe an Papſt Johannes aus [13].

Unter dieſen Umſtänden iſt es daher auch nichts weniger als Anmaßung, wenn ſelbſt die von den Päpſten herrührenden Canones die Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche als eine ſich von ſelbſt verſtehende Sache behandeln. Man kann gegen dieſe Zeugniſſe nicht den Einwand machen, daß die Päpſte ſie für ſich ſelbſt ablegten; ſie thaten dieß unwiderſprochenermaßen vor den Augen der ganzen Welt, ſie thaten dieß den öcumeniſchen Concilien gegenüber; auch nimmt man ja die Zeugniſſe von Kaiſern und Fürſten in ihrer eignen Sache, wenn ſie ſich in Urkunden ausgeſprochen haben, als völlig unverdächtig an, warum nicht von dem Papſte, der in ſeinen Ge-

---

tum in scripturis opinioni. Ferner (Summa. II. 2. Q. 1.) Respondeo dicendum, ad illius auctoritatem pertinere editionem Symboli, ad cujus auctoritatem pertinet, determinare ea, quae sunt fidei, ut ab omnibus inconcussa fide teneantur: hoc autem pertinet ad auctoritatem Petri.

[12]) *Valentin. Imp.* Epist. unter den Briefen Papſt Leo's I. bei *Ballerini* S. Leon. M. Opera. Vol. II. col. 961.: ἵνα ὁ μακαριότατος ἐπίσκοπος τῆς Ρωμαίων πόλεως, ᾧ τὴν ἱεροσύνην κάτα πάντων ἡ ἀρχαιότης παρεσχε, χώραν καὶ εὐπορίαν ἔχειν περὶ τε πίστεως καὶ ἱερέων κρίνειν. Vergl. *Orsi* a. a. O. p. 210.

[13]) *L. 7. Cod. d. summa trinit.*

rechtsamen von allen Bischöfen anerkannt wurde[14]), die sich gar oft Belehrung von ihm erbaten[15]). Es konnte daher Innocenz I. mit Fug und Recht das Bewußtseyn seiner päpstlichen Infallibilitat gegen die zu Milevis versammelten Bischöfe dahin aussprechen: daß, so oft es sich um den Glauben handle, seine Brüder und Mitbischöfe sich wegen des Wohles der Kirche an den Nachfolger Petri zu wenden hätten[16]), und es hat der Pseudo-Isidor Papst Sixtus II. nicht zu viel sagen lassen: er sey dessen eingedenk, daß er an Stelle dessen der Kirche vorstehe, dessen Bekenntniß von Jesus Christus verherrlicht sey und dessen Glaube nie eine Häresie gehegt, sondern alle Häresien vernichtet habe[17]). Es schrieben da-

---

[14]) S. *Veith* a. a. O. §. 34. p. 101. — *Paul. Stephani* Dissert. d. supremo-dogmaticis episcoporum judiciis sanctae sedis apostolicae auctoritate opportune muniendis. (Venet. 1760. 4to) Cap. 11. §. 15. p. 186. — *Lombard.* a. a. O. p. 405. Auch sind hieher mehrere sehr entschiedene Aeußerungen zu ziehen, welche sich in den Briefen des heil. Gregorius finden, z. B. Lib. IV. Epist. 38. ad Theod. Regin. (Edit. Paris. Vol. II. col. 718. V. 20. ad Maurit. Imp. col. 747.) und VII. 40. ad Eulogium (col. 887). — Vergl. *Leitam*, Diss. 6. p. 166.

[15]) Hier finden die Worte von *Plin.* Lib. X. Epist. 101. ad Trojanum ihre Anwendung: Solemne est mihi, Domine, omnia de quibus dubito, ad te referre; quis enim potest melius vel cunctationem meam regere, vel ignorantiam instruere?

[16]) Cap. *Quoties.* 12. C. 24. Q. 1.

[17]) Can. *Memor sum.* 10. ead. (*Pseud. Isid.*) — Vergl. auch Can. *Haec est fides.* ead. (ist von einem spätern Verfasser als der heil. Hieronymus, dem er zugeschrieben wird). S. *Berardi* Gratian. can. gen. Vol. III. p. 155.

her auch Gregor IV. [18]) und Leo IX. [19]) nichts Neues vor, wenn sie verlangten, daß alle wichtigen Religionssachen an sie gebracht werden sollten, und Innocenz III. [20]) so wie viele seiner Nachfolger [21]) wiederholen in dieser Beziehung nur das nämliche Prinzip, daß durch den heiligen Petrus dieß Privilegium Rom zu Theil geworden sey.

Außer diesen gewichtigen Zeugnissen, welche selbst dadurch noch an Entschiedenheit gewinnen, daß der Ursprung und die Neuheit der entgegenstehenden Ansicht sich leicht nachweisen lassen [22]), sprechen für die Unfehlbarkeit des Papstes die nämlichen Gründe, welche zuvor (§. 88) für die Infallibilität der Kirche angeführt wurden. Ist der Papst der höchste Lehrer der Kirche, so muß er die Unfehlbarkeit haben. Er, der als Fundament die ganze Kirche vereint, der die höchste Binde- und Lösegewalt hat und dazu bestimmt ist, als Oberhirt seine Heerde auf die Weide der Wahrheit zu führen, der als höchster Kirchenfürst Alle zum Gehorsam zwingt, muß also auch diese Gewalt in Betreff der Lehre haben [23]). Ist er um der

---

[18]) Can. *Praeceptis.* 2. Dist. 12. — Vergl. Can. *Licet plerumque* 4. Dist. 45.

[19]) *Leon. IX.* Epist. ad Petr. Antioch. Patriarch.

[20]) Cap. *Quum ex illo.* X. d. transl. episc. (I. 7.) — Cap. *Majores.* X. d. baptismo. (III. 42). —

[21]) Vergl. noch mehrere hieher gehörende Stellen bei *P. Stephani* a. a. O. p. §. 14. p. 185. sq. — *Alteserra*, Eccl. jurisd. vindiciae. (Paris. 1703. 3to). Lib. X. c. 2. p. 59. — S. auch *Bennettis*, Privil. S. Petri. Vindic. Vol. I. p. 101. — *Zaccaria* Antifebronius vindicatus. Vel II. p. 358. sqq.

[22]) *Ballerini*, Append. ad. Vindicias. p. 283. — *Zaccaria*, a. a. O. Vol. II. p. 315. sqq.

[23]) *Ballerini*, de vi ac rat. prim. p. 261.

Einheit willen da[24]), soll er die Kirche vor der Trennung im Glauben durch die Häresie, soll er sie vor dem Schisma, welches das Band der liebevollen Anhänglichkeit aller Glieder untereinander und zu dem Haupte zerreißt und die Häresie stets im Gefolge hat, bewahren, so muß er auch die Mittel dazu haben, dieß zu verwirklichen[25]). Wenn er dieß nicht schon aus sich selbst könnte, so wäre er nicht genügend und man müßte entweder leugnen, daß der Primat um der Einheit willen da sey, oder ihn für den Zweck, zu welchem er da ist, nicht für ausreichend halten[26]). Wehe dem Fürsten, dem es an den Mitteln fehlt, sich als den Einheitspunkt in seinem Reiche zu behaupten, und die dazu erforderlichen Mittel sollte Christus seinem Statthalter auf Erden vorenthalten haben? Es ist daher auch nothwendig, daß der römische Bischof nicht bloß Etliche, sondern er muß Alle insgesammt und ohne Unterschied zur Annahme seiner Glaubensentscheidungen zwingen können, also auch die Lehrer, die Bischöfe selbst[27]). Diese sind die Schaafe,

---

[24]) Vergl. *Thom. Aquin.* contra gent. Lib. IV. c. 76. n. 2: Ad unitatem Ecclesiae requiritur, quod omnes fideles fide conveniant. Circa vero ea, quae fidei sunt, contingit questiones moveri; per diversitatem autem sententiarum divideretur Ecclesia, nisi in unitate per unius sententiam conservaretur. Exigitur ergo ad unitatem Ecclesiae conservandam, quod sit unus, qui toti Ecclesiae praesit.

[25]) Vergl. *Veith* a. a. O. §. 31. p. 91. — *Devoti*, Jus can. univ. Vol. I. p. 90.

[26]) *Ballerini*, Appendix ad Vind. p. 254.

[27]) *Ballerini*, a. a. O. p. 259. — de potest. Cap. 4. p. 56. sqq.

die Petrus untergeordnet werden, sie sind die Brüder, welche an ihn zur Stärkung so ausdrücklich, wie Niemand sonst, gewiesen werden[28]). Aber hier genügt nicht bloß, daß sie sich nicht äußerlich gegen die Glaubensentscheidung erklären, sondern sie müssen auch innerlich consentiren, selbst ihnen ist der Zweifel, nachdem einmal der Papst entschieden hat, nicht mehr gestattet[29]). Und in Wahrheit darf auch von dem Stellvertreter Christi das Wort, welches Petrus selbst zum Heilande sprach, angewendet werden, das Wort: „Herr, zu Wem sollen wir gehen? Du hast die Worte des ewigen Lebens!“[30]) denn Christus hat ihn in Allem zu seinem Stellvertreter gemacht. — Aber auch schon aus der der Kirche verheißenen Unfehlbarkeit, vermöge welcher sie in keinen Irrthum geführt werden kann, folgt die Infallibilität des römischen Bischofs[31]). Es muß in der Kirche Einer da seyn, der nicht irrt, der, wie in dem weltlichen Staate in allen zweifelhaften Fällen den letzten inapellabeln Entscheid gibt[32]); da hier aber dieser Entscheid sich auf die Lehre bezieht, so muß der Entscheidende unfehlbar seyn. Hätte der Papst diese Eigenschaft nicht, so läge ein großer Widerspruch, ja eine Unmöglichkeit darin, wenn man ihm als Lehrer folgen müßte und sich von ihm, wenn er irrt, nicht lossagen dürfte. Von Petrus aber

---

[28]) *Leitam*, a. a. O. Diss. 6. p. 165.

[29]) *Ballerini*, Appendix ad Vind. p. 260. — de vi ac rat. prim. Cap. 13. §. 14. n. 75. p. 193. sqq.

[30]) *Ev. Joann.* VI. 69.

[31]) *Ballerini*, Append. p. 265. –

[32]) *De Maistre*, du Pape. Vol. I. p 3.

ſich nicht trennen dürfen — und wer ſich von ihm trennt, ſteht nicht mehr auf dem Fundamente der Kirche, alſo auch nicht mehr in der Kirche[33]) — heißt daher ſchon ſo viel, als: er iſt unfehlbar in allen ſeinen Beſtimmungen über Glauben und Moral[34]). Wenn man ihm wegen ſeiner Unfehlbarkeit nicht folgen müßte, ſo wäre es auch in der That ein wunderliches Privilegium für ihn, der höchſte Lehrer der Kirche zu ſeyn. Wäre er dem Irrthume unterworfen, wer wäre dann nicht berechtigt, die Lehrkanzel zu beſteigen und ſeine eignen Anſichten dem Menſchengeſchlechte als die richtigen zu verkünden[35]). Das würde zunächſt jeder Biſchof können, da er ohnehin als Lehrer in der Kirche beſtellt iſt; er würde aber mit dem Rechte, den Papſt der Fehlbarkeit zu zeihen, auch das Recht haben, ihm den Gehorſam aufzukündigen[36]) und umgekehrt wird derjenige, welcher dem Papſte nicht gehorchen will, immer — wie die Erfahrung zeigt — behaupten: daß der Papſt irre[37]). Aber wer brauchte dem fehlbaren Biſchofe zu folgen? Keiner ſeiner Diözeſanen. Jeder von ihnen würde ebenfalls lehren dürfen, was er für das Richtige hielte. Freilich wäre ein Solcher, da er für ſich die Unfehlbarkeit auch nicht vindiciren kann, ebenfalls der Kritik ſeiner Anſichten unterworfen und man könnte davon annehmen und verwerfen, ſo viel man wollte. So müßte es alſo auch

---

[33]) Cap. *Quoniam.* 25. C. 24. Q. 1. — Cap. *Ad abolendam.* 9. X. d. haeret. (V. 7).

[34]) *Ballerini*, de vi ac rat. prim. p. 263.

[35]) *Muzzarelli* primato ed infallibilità. p. 146. sqq.

[36]) *de Maistre* a. a. O. p. 8.

[37]) *Lombard.* a. a. O. p. 484.

dem Papſte ergehen, falls er als Lehrer der Kirche dem Irrthum unterworfen wäre. Was nützte ihm die Prärogative der erſten Cathedra, wenn Niemand ſeine Lehre anzunehmen, Niemand mit ſeinem Glauben übereinzuſtimmen brauchte? Auch heilt man den Schaden damit nicht, wenn man ſagt: die Entſcheidung des Papſtes gebiete ein ehrfurchtsvolles Stillſchweigen[38]) oder geſtatte nicht, daß man, ſo lange die Kirche nicht widerſpreche, wider ſie lehre[39]). Im Gegentheil, wenn der Papſt eine irrthümliche Entſcheidung abgegeben hätte, ſo wäre ein Stillſchweigen unrecht, man müßte eine ſolche Entſcheinung deteſtiren und wenn man ſie berichtigen kann, auch dagegen lehren. Es iſt erſichtlich, daß jene Art von Paſſivität, bei welcher man ſich ohne innere Ueberzeugung (ſ. S. 326) bloß in Schranken hält, die Unfehlbarkeit des Papſtes im Prinzip wieder aufhebt[41]). Denn dieſen Grad von Unfehlbarkeit, daß ſeine Decrete gelten, ſo lange die Kirche keinen Widerſpruch erhebt, hat jeder einzelne Biſchof auch. Auf ſolche Weiſe würde die Auctorität des Papſtes lächerlich, namentlich dann, wenn etwa ein völlig ungelehrter oder ſehr ſündhafter Mann den Stuhl Petri beſtiege. Wem könnte es auch nur ein-

---

[38]) S. *Schenckl*, Instit. jur. eccles. P. I. §. 234. — Frey, kritiſcher Commentar. Th. 2. §. 139. §. 140.

[39]) So lehrte Gerſon.

[40]) S. *Duval.*, de suprema potest. Pontif. Rom. P. I. Q. 1. p. 468. — *Ballerini*, Appendix. p. 261. — *Kempeners* a. a. O. p. 134. — S. Bernardi Doctrina. (ſ. §. 88. Note 32) p. 102. sqq.

fallen, seinem Dekrete über Glaubenssachen oder seinen über das höchste Sittengesetz gegebenen Entscheidungen zu folgen[42]), wenn ihm, als dem Papste, nicht die Unfehlbarkeit von Gott verliehen wäre. Kann er irren, so kann die ganze Kirche mit ihm irren[43]) und man müßte sagen, die Kirche, welche stets seine Glaubensdekrete entgegengenommen hat, habe schon oft, ja sie habe von Anfang an geirrt. — Man kann sich hiebei nicht darauf berufen, daß ja der einzelne Bischof auch lehre und daß aus seiner Fehlbarkeit der Kirche im Ganzen kein wesentlicher Schaden erwachse und daß sie daher ja auch wohl ganz gut mit einem fehlbaren Papste bestehen könne[44]). Allein der Unterschied liegt hier zu Tage; der einzelne Bischof ist nicht das Fundament der Kirche, er ist nicht der höchste Lehrer; wenn er irrt, so kann er wohl großen Schaden stiften, aber er zieht nicht die ganze Kirche mit sich; irrt aber der Papst, Er, an den der ganze Episkopat gefesselt ist, so stürzte die Kirche in die Tiefe des Irrthums und die Pforten der Hölle würden sie überwinden.

In keiner Weise kann aber Christus seine Braut also verlassen haben; in solcher Weise hat Er sein Testament nicht geordnet, sondern er hat dem ganzen göttlichen Bau der Kirche, jedem einzelnen Steine seine ge-

---

[41]) *Veith* a. a. O. §. 40. n. 3. p. 131. sq.

[42]) *Muzzarelli* a. a. O. p. 147.

[43]) *Kempeners* a. a. O. p. 139.

[44]) *Ballerini*, Appendix. p. 266. *Muzzarelli* a. a. O. p. 150.

[45]) Vergl. *Lombard.* a. a. O. p. 520.

eignete Stelle, dem Grundsteine aber die gehörige Festigkeit verleihend, auch diejenige Beschaffenheit, Kraft und Ordnung gegeben, vermöge welcher sie als sein Reich auf Erden bis zum Ende der Tage bestehen und triumphirend in das Himmelreich hinüber gehen kann. So wie aber in dem Reiche der Natur Alles von Gott wohl geordnet ist[45]) und jede Sache nach ihrer Beschaffenheit auch ihre Bestimmung und nach ihrer Bestimmung ihre Beschaffenheit hat, so wie die Luft nicht durch das Wasser, sondern durch Feuer erwärmt, sie nicht durch den Schall, sondern durch das Licht erhellt wird, wie nicht die Schildkröte, sondern der Adler sie in kühnem Fluge durchschneidet, wie Gott dem menschlichen Leibe das Haupt nicht die andern dienenden Glieder, gleichsam als den König des Gedankens und des Willen gegeben, so hat Er auch in seinem Reiche der Gnaden auf Erden in dem römischen Bischofe das Haupt bestellt und diesem dazu auch die erforderlichen Eigenschaften gegeben, damit er, als höchster Lehrer der Kirche, allen Gliedern derselben die Gewähr sey, daß sie, ihm folgend, im Geiste und in der Wahrheit wandeln.

Allein was nützen alle diese Zeugnisse und Gründe, was nützt es den Abfall der andern Bisthümer, selbst der Patriarchate in den Gegensatz zu Rom zu stellen[46]), wenn die Geschichte selbst das lauteste Zeugniß abgibt, daß die Päpste, mit dem heiligen Petrus angefangen, oft gegen den Glauben und das Sittengesetz gefehlt haben? Dieß Letztere, die Fehltritte der Päpste gegen das Sitten-

[46]) Vergl. *Biner* a. a. O. p. 127.

geſetz, kann allerdings keinen Augenblick in Abrede geſtellt werden, aber unter der Infallibilität des Papſtes wird auch nicht die Unſündhaftigkeit deſſelben verſtanden. Es kommt hier lediglich auf ſeine Entſcheidungen über Glauben und Moral an; wenn nun in Betreff ſolcher Decrete die Unfehlbarkeit in Anſpruch genommen wird, ſo iſt damit auch noch nicht gemeint, daß jeder Ausſpruch des Papſtes, jede Aeußerung über den Glauben, darum ſchon den Charakter der Infallibilität an ſich trage. Im Gegentheil perſönlich, namentlich über Thatſachen[47]), iſt der Papſt fehlbar[48]) und dieß bedarf auch keiner weite-

---

[47]) Vergl. *Duval* a. a. O. Q. 1. p. 467.

[48]) Man giebt gewöhnlich *Alb. Pighius* Schuld, er habe zuerſt den Satz aufgeſtellt, der Papſt ſey auch perſönlich unfehlbar; dieß wirft ihm namentlich *Duval* a. a. O. p. 465, ſich auf den Dominikaner Banneſ berufend, vor; dieſer greift auch wirklich mit Bezug auf das Werk des *Pighius*: Hierarchia ecclesiastica. Lib. IV. c. 4. denſelben jener Lehre wegen an. (ſ. *Bannes*, Scholastica Commentaria in secundam secundae Angelici Doctoris S. Thomae. Duaci. 1715. Tom. III. p. 57). Wir laſſen es hier ununterſucht, ob Pighius in ſeinen anderweitigen Schriften Unrichtiges gelehrt habe oder nicht, in ſeiner ganzen Hierarchia ecclesiastica aber findet ſich keine Stelle, welche man berechtigt wäre, ſo zu deuten. Die betreffenden Stellen ſind außer der angeführten (Lib. IV. c. 8). Lib. IV. c. 3. p. 218. p. 221. Lib. VI. c. 1. p. 399. c. 3. p. 407.). Man könnte allerdings ſagen, Pighius hätte vielleicht den Unterſchied zwiſchen dem Papſt, wo er als Privatperſon und wo er als höchſter Lehrer der Kirche ſpreche, noch ſchärfer hervorheben ſollen; allein er ſtellt den möglichen Irrthum des Papſtes nicht in Abrede (IV. c. 8. p. 246), er fordert ebenfalls, daß der Papſt vor ſeiner Entſcheidung mit andern zu Rath gehen ſoll (p. 254. A.) und weicht auch darin

ren hiſtoriſchen Beweiſe; wenn aber der Papſt in ſeiner Qualität als höchſter Lehrer der Kirche, ausdrücklich, um über den Glauben und die Moral zu entſcheiden, das Wort nimmt oder wie man dieß techniſch dahin zu bezeichnen pflegt: wenn er ex Cathedra ſpricht: dann iſt er unfehlbar. Dafür, daß die Päpſte jemals in dieſer Qualität geirrt hätten, läßt ſich durchaus kein einziges Beiſpiel aufweiſen [49]). — Am aller Wenigſten kann aber

---

von andern Vertheidigern der Infallibilität nicht ab, daß er den Can. *Si papa* 6. Dist. 40., deſſen Auctorität ohnehin nicht ſehr groß iſt, dahin erklärt, daß er nur bedingt ſey: der Papſt ſolle verurtheilt werden, wenn er etwa häretiſch werde (si forte esset); eben dieß erklärt auch Ballerini (ſ. §. 24. Note 27) mit Bezug auf die Aeußerung Innocenz III. Serm. 3. in die consecrat. suae.) für einen hypothetiſchen Fall. — Vergl. *Kempeners* de Rom. Pontif. primatu. p. 216. not. 1. S. auch oben §. 31. —

[49]) In dieſer Beziehung iſt nach den gründlichen Arbeiten Ballerini's und Andrer nichts mehr zu leiſten übrig. S. *Ballerini* de vi ac rat. prim. Cap. 15. §. 7. p. 292. sqq. — Appendix ad Vindic. 272. sqq. — *Serry*, de Romano Pontifice in ferendo de fide moribusque judicio falli et fallere nescio. p. 44. sqq. — *Orsi* de irreformabili Roman. Pontif. judicio. Vol. I. p. 135. sqq. — *Sfondrati*, Gallica vindicata. p. 790. sqq. — *Lombard.* a. a. O. p. 530. — Klee a. a. O. S. 251. u. ff. — Beſonders erwähnt mag nur der Fall des Papſtes Anaſtaſius II. werden, deſſen in Can. *Secundum.* 8. und Can. *Anastasius.* 9. Dist. 19. von Gratian mit einigen von ihm hinzugefügten ſehr haltungsloſen Bemerkungen gedacht wird. Schon die *Correct. Roman.* haben auf die darin enthaltenen Widerſprüche aufmerkſam gemacht. Vergl. *Berardi*, Gratiani Canon. genuin. Part. II. Tom. I. cap. 47. p. 371.

die Mittelmeinung: der Papst, oder vielmehr die Reihefolge der Päpste im Ganzen betrachtet, könne wohl irren, aber nicht auf immer, und nicht auf lange Zeit; dasselbe Argument würde auch gegen die Infallibilität der Kirche überhaupt sich einwenden lassen[50]).

§. 90.

3. Die päpstliche Entscheidung ex Cathedra.

In Betreff der Ausdrucksweise: der römische Bischof sey unfehlbar, wenn er ex Cathedra spreche, haben sich mancherlei Zweifel geltend gemacht, die dann zu der Frage führten: woran man denn erkennen könne, ob der Papst ex Cathedra spreche oder nicht? Auch hat man den Ausspruch selbst an verschiedene Vorbedingungen, die der Papst erfüllt haben müsse[1]), geknüpft; diese sind dann zum Theil von der Art gewesen, daß man die Unfehlbarkeit des ex Cathedra sprechenden Papstes zwar im Allgemeinen zugegeben, aber eigentlich für alle einzelnen Fälle wiederum in Frage gestellt hat.

Eine solche Vorbedingung für die unfehlbare Entscheidung kann insonderheit nicht die seyn, daß der Papst zuvor das Concilium befragt haben müsse, eben so wenig, als sein Ausspruch erst durch die nachfolgende Zustimmung des Conciliums Gültigkeit erhält (§. 30. S. 241).

---

[50]) Vergl. *Orsi* a. a. O. Vol. III. p. 447. sqq — Klee a. a. O. S. 245. —

[1]) Vergl. Roman. Pontif. summa auctoritatis. (Favent 1779). Praef. p. 11.

Welchen großen Schwierigkeiten unterliegt aber die Zusammenberufung eines öcumenischen Concils, und welchen Zeitaufwand erfordern die Sitzungen desselben[2]). Nachdem das letzte zu Trient mit großer Mühe endlich zusammengekommen war, dauerte es beinahe zwanzig Jahre. Wenn also ein Glaubensstreit entsteht, so kann doch unmöglich die Kirche so lange in Zweifel bleiben, bis alle Schwierigkeiten und Hindernisse, die einem Concilium im Wege stehen, überwunden sind. Darüber kann möglicher Weise ein halbes Jahrhundert vergehen, ehe es wirklich zu einer endlichen Entscheidung kommt. Soll unterdessen dem Irrthume gestattet werden, ungestört fortzuwuchern und täglich eine immer größere Schaar von Gläubigen der Kirche abwendig zu machen?[3]) Was soll also geschehen? an den eignen Bischof kann man sich nicht mit Sicherheit wenden, er selbst wartet auf die Entscheidung. Soll auch der Papst mit seinem Ausspruche auf das Concilium warten? Warum soll er alle die einzelnen dem Irrthum unterworfenen Bischöfe berufen? soll er nicht selbst die Entscheidung abgeben können, da nur Ihm allein Christus die Verheißung der Unfehlbarkeit gegeben hat? muß nicht gerade umgekehrt jedes Concilium auf den Entscheid des Papstes warten? (§. 30). Warum soll auf das Concilium wie auf einen neuen Messias gewartet werden, während der Stellvertreter des Messias schon da ist?[4]) Wo steht es auch geschrieben, daß die Infallibilität der Kirche sich erzeugte durch die

---

[2]) Vergl. *de Maistre*, du Pape. Vol. I. Chap. 2. p. 17.

[3]) *Devoti*, Instit. canon. Vol. IV. p. 50.

[4]) Vergl. die in Note 1. angeführte Schrift: p. 13.

Vereinigung von Papſt und den andern Nachfolgern der Apoſtel? es ſteht aber geſchrieben, daß Petri Glauben nicht abnehmen werde. — Aber auch damit wäre der Kirche ſchlecht gedient, wenn man den Papſt einſtweilen entſcheiden ließe und nun auf die nachfolgende ausdrückliche oder ſtillſchweigende Beſtätigung der Biſchöfe warten wollte. Iſt die Berufung eines Conciliums ſchwierig, ja unter Umſtänden faſt unmöglich, wie will man ſich des Conſenſes des über den Erdkreis zerſtreuten Epiſkopates auch nur einigermaßen vergewiſſern, wie ihn erkennen? Wie, wenn Einige zuſtimmen, Andere nicht? Wenn nicht die Geſammtheit der Biſchöfe an die Infallibilität ihres Oberhauptes glaubt, iſt es durchaus unmöglich, daß überhaupt nur jemals ein Conſens erzielt werden wird[5]). Es iſt daher eben ſo wenig zuläßig, daß die Zuſtimmung des Conciliums abgewartet, als daß von dem Ausſpruche des Papſtes an das Concilium eine Berufung eingelegt werde[6]); es können allerdings aus beſondern Gründen päpſtliche Entſcheide auf einem Concilium berathend zur Sprache gebracht werden, dieß geſchieht aber nicht wegen eines etwa obwaltenden Zweifels[7]).

---

[5]) Vergl. hierüber die ſcharfſinnige Ausführung bei *Muzzarelli* Primato ed Infallibilità del Papa. p. 155. sqq. (Il buon uso della logica in materia di religione. Vol. I. Opusc. 5).

[6]) *Veith*, de primatu et infallib. Rom. Pontif. Sect. II. §. 47. p. 158. sqq. ſ. die folg. Note. —

[7]) Vergl. *Ballerini*, Appendix ad Vindicias. p. 264. — *Orsi*, de irreformabili Roman. Pontif. judicio. Vol. I. p. 128. sqq. p. 282 sqq. und deſſen (in Vol. II. befindliche) Diss.

Unter dieſen Vorausſetzungen würde dann freilich das Concilium bei den Beſtimmungen über den Glauben überflüſſig. Dieſe Behauptung kann man, in einem gewiſſen Sinne verſtanden, unbedenklich zugeben, ohne daß ſie die Würde der Concilien irgend beeinträchtigte, nämlich ſo: es iſt zu dem Zwecke, um eine unfehlbare Entſcheidung in Glaubensſachen zu erlangen, nicht abſolut nothwendig, daß der Papſt erſt ein Concilium berufe, ſondern er kann auch ohne daſſelbe entſcheiden[8]). Aber deſſenungeachtet unterliegt es keinem Zweifel, daß relativ die Concilien auch in Betreff der Glaubensentſcheidungen, für die Kirche ihre große Bedeutung haben (§. 83. S. 225)[9]). Es wird durch ſie die päpſtliche Auctorität unterſtützt, indem der geſammte an einem Orte vereinigte Epiſkopat ſeine Uebereinſtimmung mit dem römiſchen Biſchofe ausſpricht. Allein das verſteht ſich ja von ſelbſt, die Biſchöfe haben ja keine Freiheit, ſie müſſen ja, über den Erdkreis zerſtreut oder

---

de sententia illustriss. P. de Marca circa modum conciliandi summam Rom. Pontif auctor. cum libertate suffragiorum in synod. oecum. p. 54. p. 52. sqq. — *Kempeners* de Rom. Pontif. primatu. p. 188. —

[8]) Vergl. *Orsi*, de irreformabili Roman. Pontif. judicio. Vol. I. p. 167. sq. Vol. II. 179. sqq. Vol. III. p. 504. sqq. — *Veith*, de primatu et infallibilitate Rom. Pontif. Sect. II. §. 43. p. 137. — *Zaccaria*, Antifebron. vindic. Vol. II. p. 454. sqq. — *Devoti*, Jus. can. univ. Proleg. Cap. 9. §. 11. p. 193. —

[9]) *Ballerini*, Vindiciae auctoritatis pontif. p. 244. sqq. Vergl. auch die in Note 1. angeführte Schrift. Praef. §. 55. p. 22. —

mit einander versammelt, den Ausspruch, wie der Papst ihn verkündigt, als unverbrüchliche Wahrheit hinnehmen. Auch dieser Einwand ist kraftlos, denn der Mensch ist überhaupt in seiner Wahl frei, er kann das Gute oder das Böse, er kann die Wahrheit oder den Irrthum nach freier Wahl annehmen, durch seinen Beitritt unterstützt er entweder das Wahre oder das Falsche. Es ist daher insonderheit der Beitritt der Bischöfe zu der Entscheidung des höchsten Oberhauptes der Kirche sehr wichtig; es ist sehr wichtig, ob sie ihre Pflicht nicht bloß des äußeren, sondern auch des inneren Gehorsams, dem Worte Gottes, nach welchem Christi Gebet Petrus fähig macht, seine Brüder zu stärken, zu glauben, erfüllen oder nicht. Die Bischöfe bleiben aber dessenungeachtet Richter und Urtheiler über das Dogma[10]; sie richten, aber sie richten pflichtgemäß so, wie entweder Petrus vor ihnen gerichtet hat oder sie richten, indem sie das bestätigende Urtheil Petri erwarten, nicht aber kann umgekehrt der höhere Richter durch sie gebunden seyn[11]. Dennoch hängt von dem beistimmenden Urtheile der Bischöfe in vielfacher Beziehung das Wohl der Kirche ab, und es haben daher die Päpste stets ein großes Gewicht auf diese Bestimmung des übrigen Episkopates gelegt. So rühmte Philippus, der Legat des Papstes, die zu Ephesus versammelten Väter, daß sie die Briefe desselben angenommen hatten[12], und so hob auch Clemens V. bei

---

[10]) *Ballerini*, de potestate eccles. Cap. 2. n. 3. p. 28. — Appendix ad Vindic. p. 259. — *Orsi* a. a. O. Vol. I. p. 140.

[11]) Vergl. *Orsi* a. a. O. p. 142. — *Devoti* a. a. O. p. 52.

[12]) *Orsi* a. a. O. p. 153.

den von ihm erlaſſenen Glaubensdecreten es beſonders hervor, daß dieß geſchehen ſey, mit Billigung des heiligen Conciliums [13]). Eben daher kann es auch unter Umſtänden wohlgethan ſeyn, wenn der Papſt dem allgemeinen Wunſche nach Berufung eines Conciliums nachgibt, wie Leo I. in Betreff des Chalcedoniſchen es that[14]), und wie auch die letzte öcumeniſche Synode es ausſpricht, daß für künftige Fälle der Papſt, wenn es darauf ankomme, auch das Mittel der Berufung eines Conciliums zur Beilegung von Glaubensſtreitigkeiten anwenden wolle[15]). Allein das Concilium mag berufen werden oder nicht, es wird dadurch an des Papſtes Unfehlbarkeit gar Nichts geändert werden.

Da es aus den angeführten Gründen zu augenfällig iſt, daß der Papſt in ſeinen Glaubensdecreten nicht von dem Concilium abhängig ſeyn kann, ſo haben Viele die

---

[13]) Cap. unic. *d. summa trinit.* §. *Quibusdam.* 3. in Clem.: — sacro approbante concilio. — Vergl. die in Note 1. angeführte Schrift. Praef. §. 38. p. 26.

[14]) *Ballerini*, p. 254. p. 254. p. 255.

[15]) *Conc. Trid.* Sess. 25. Cap. ult. in fin. *d. Reform.* Quod si in his recipiendis aliqua difficultas oriatur, aut aliqua inciderint, quae declarationem — aut definitionem postulant, praeter alia remedia in hoc concilio instituta: confidit sancta Synodus beatissimum Romanum Pontificem curaturum ut vel evocatis ex illis praesertim provinciis, unde difficultas orta fuerit, iis quos eidem negotio tractando viderit expedire, vel etiam Concilii generalis celebratione, si necessarium judicaverit vel commodiore quacumque ratione ei visum fuerit provinciarum necessitatibus pro Dei gloria et Ecclesiae tranquillitate consulatur.

Vorbedingniß: er müsse wenn er ex Cathedra sprechen wolle, erst den gesammten Episkopat befragt haben, aufgegeben, dafür aber die andere gestellt, er müsse zuvor mit dem römischen Clerus oder mit den benachbarten Bischöfen Rath gepflogen haben[16]). Man hat in dieser Beziehung einzelne historische Beispiele für sich, doch diese fehlen freilich auch in Betreff der Concilien nicht. Als Papst Siricius die Verdammung über Jovinianus und seine Anhänger ausgesprochen hatte, theilt er dem heiligen Ambrosius in einem Schreiben die Nachricht davon mit der Bemerkung mit, er habe dieß gethan in Gemeinschaft mit dem ganzen Collegium der Priester, Diakonen und übrigen Cleriker der römischen Kirche[17]). Auch die spätere Zeit weist viele Fälle der Art auf, wo gerade der römische Clerus, als der dem Papste unmittelbar zunächst stehende, von ihm bei seinen Glaubensdecreten um Rath befragt worden ist. Die nämliche Stellung nimmt heute zu Tage das Cardinalscollegium im Ganzen, wie in seinen einzelnen Congregationen, in dieser Beziehung ein; da hierzu auch die benachbarten Bischöfe gehören, so ist es ebenfalls richtig, daß der Papst sich des Rathes derselben bediene. Es liegt hierin, daß der Papst bei seinen Glaubensdecreten die römische Kirche zu Rathe zieht, eine sehr große Auszeichnung derselben; diesen aber verdankt sie nicht sich selbst, sondern allein dem Umstande, daß Petrus in sie seine Cathedra gestellt hat. Es wäre

---

16) Vergl. darüber und dagegen: *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Vol. I. p. 3. sqq.

17) *Siric. P.* Epist. 7. ad divers. episc. (bei *Coustant*, Rom. Pontif. ep. col. 668). —

aber weit gefehlt, wenn man daraus ableiten wollte, daß der Papſt, wenn er die römiſche Kirche nicht um Rath frage, dadurch ſeine Infallibilität einbüße oder daß die römiſche Kirche ein Recht habe, um Rath gefragt werden zu müſſen[18]). In demſelben Augenblicke, wo man dieß annähme, würde dem Papſte die Infallibilität genommen und auf die römiſche Kirche übertragen, ſo wie auch dann, wenn man die Gültigkeit der päpſtlichen Glaubensentſcheidung von der nachfolgenden Zuſtimmung der römiſchen Kirche abhängig machen wollte. Am aller Ungeeignetſten iſt aber in dieſer Beziehung die Unterſcheidung, welche zuerſt im zehnten Jahrhunderte von dem Prieſter Auxilius zwiſchen dem Papſte und dem apoſtoliſchen Stuhle aufgeſtellt wurde[19]), und auch in ſpäterer Zeit vielen Beifall gefunden hat. Auf ſie ſich ſtützend hat man die Unfehlbarkeit wohl der römiſchen Cathedra zugeſchrieben, dem aber, welcher auf dem Stuhle ſitzt, ſie abgeſprochen. Kann eine Entſcheidung des heiligen Stuhles wohl anders erfolgen, als durch Denjenigen, welcher von Gott gewürdigt worden iſt, der Nachfolger auf der Cathedra Petri zu ſeyn? Oder wie kann für den heiligen Stuhl eine Unfehlbarkeit in Anſpruch genommen werden, wenn derjenige, der darauf ſitzt und über den Glauben entſcheidet, auch dann, wenn er dieſes thut, fehlbar iſt?

---

[18]) *Bennettis* a. a. O. u. p. 113. Vergl. *Duval.* a. a. O. p. 488.

[19]) *Bennettis* a. a. O. p. 7. — *Orsi* a. a. O. Vol. III. p. 462. — *Soardi*, de Rom. Pontif. auctor. Diss. praev. p. XXXVII. — *Zaccaria*, a. a. O. Vol. II. p. 344. sqq.

Als weitere Vorbedingungen für den ex Cathedra zu fällenden Spruch werden dann noch folgende aufgestellt[20]). Der Papst müsse die Sache selbst reiflich überlegen, er müsse den fraglichen Punkt sorgfältig mit dem geschriebenen und ungeschriebenen Worte Gottes vergleichen, er müsse auch sein Gebet zu Gott emporsenden, auf daß dieser ihn erleuchte. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß der Papst die Verpflichtung hat, dieses zu thun, außerdem auch noch, daß er, wenn nicht die römische Kirche, so doch bewährte Männer bei seiner Entscheidung zu Rathe ziehen soll: der Ernst der Sache erfordert reifliche Prüfung und wie es sich für den Menschen überhaupt in allen göttlichen Dingen ziemt, so soll auch der Papst sich durch das Gebet stärken. Noch das Concilium von Trient (s. oben Note 15) spricht das Vertrauen zu dem Papste aus, daß er dergleichen pflichtmäßige Vorbereitungen zu seinem Ausspruche treffen wolle. Unterläßt er dieses, so ladet er offenbar eine Schuld auf sich, aber dessenungeachtet ist sein Ausspruch eben so kräftig und gültig, mithin für die ganze Kirche vollkommen verbindlich. Denn wäre dieß nicht, so wäre für alle Fälle dem Zweifel oder dem bösen Willen Raum gegeben, sich darauf zu stützen, der Papst habe die Sache wohl nicht hinlänglich geprüft, nicht die geeigneten Personen zu Rathe gezogen, nicht genau den fraglichen Punkt mit Schrift und Tradition verglichen[21]), nicht genug zu

[20]) Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 5.

[21]) Eine nichtssagende Bestimmung der Infallibilität ist daher die: der Papst irrt nicht, wenn er gemäß dem Worte Gottes lehrt; das ist freilich ganz richtig.

Gott um Erleuchtung gefleht. Aber — das Wohl der Kirche so wie der derselben verheißene Beistand des heiligen Geistes kann in einer solchen Sache nicht von der in jedem Falle für sich allein völlig ungenügenden menschlichen Anstrengung im Prüfen, Ueberlegen, Berathen und Beten abhängig seyn.

Es können demgemäß alle diese einzelnen Verhältnisse bei einer vom Papste ex Cathedra abzugebenden Entscheidung zusammentreffen, allein so wesentlich nothwendig sind sie nicht, daß ihr Mangel den Spruch seiner Kraft beraubte. Es spricht daher der Papst ex Cathedra [22]): wenn er, sey es in dem Concilium oder außerhalb desselben, mündlich oder schriftlich, allen Christgläubigen an Christi Statt, im Namen der Apostel Petrus und Paulus oder mit Bezug auf die Auctorität des heiligen Stuhles oder in ähnlichen Ausdrücken, unter Androhung des Anathems oder auch nicht, eine Erklärung über einen Glaubenspunkt oder über eine Frage in Betreff der Moral abgibt.

Da jedoch, wie oben bemerkt, die Kirche die Unfehlbarkeit des Papstes, als einen Glaubenssatz nicht formulirt hat, so machen die obigen Betrachtungen keinen weitern Anspruch als den einer Meinung, welche sich mit den gewichtigsten Gründen unterstützen läßt.

---

[22]) S. *Bennettis* a. a. O. — *Ballerini*, de vi ac rat. prim. d. 288. — *Zaccaria* a. a. O. p. 313. sq. — *Leitam*, Impenetrabilis dignit. pontif. clypeus. Diss. 6. Sect. II. p. 188. — *Duval*, a. a. O. Q. 1. p. 464. — *Fermosini*, Tractat. de legibus ecclesiasticis. (Opp. Colon. Allobr. 1741 Vol. I.) pag. 43. —

Kirchenrecht

von

Georg Phillips.

Zweiten Bandes zweite Abtheilung.

Vorwort.

Nachdem die drei Vollmachten der Kirche in der bisherigen Darstellung in ihrer ganzen Bedeutung entwickelt worden waren, müßen dieselben nunmehr auch in ihrer äußeren Wirksamkeit bei dem Verhältnisse der Kirche zu der menschlichen Gesellschaft in Betracht gezogen werden. Das Prinzip, welches hierbei nach göttlichem Rechte nothwendig die Grundlage bilden muß, ist das: daß jene Vollmachten der Kirche in keinerlei Weise durch eine menschliche Macht beschränkt werden dürfen. Diesen Gesichtspunkt im Auge behaltend hat der Verfasser sich in der ausführlichen Darstellung jenes Verhältnisses einer Aufgabe unterzogen, vor welcher

Viele zurückzuſchrecken pflegen. Hierüber bemerkt Petrus de Marca Folgendes (d. Concord. sacerd. et imper. Praef. 1. n. 2.): „Enimvero plerique eruditissimi viri in hac discussione industriam suam collocare recusant, calumniae metu; quae infestissima semper iis fuit, qui hanc operam ingressi sunt, pietatis erga Ecclesiam aut Reges laesae crimine imposito, et aliquando fatis adeo iniquis, ut ab utraque parte deserti vel etiam repudiati sint.“ Der Verfaſſer theilt dieſe Beſorgniß des gelehrten Biſchofes von Paris nicht; um aber vor jeder Mißdeutung bewahrt zu bleiben, hat er den Weg eingeſchlagen, daß er in zwei Abſchnitten das göttliche Recht in dieſer Beziehung von dem poſitiv menſchlichen unterſchieden hat. Dieſe beiden Rechtsgebiete verhalten ſich zu einander wie Idee und Factum und es hat daher der zweite Abſchnitt die Bedeutung, daß darin gezeigt wird, in wie weit man jener Idee nach Verſchiedenheit der Zeiten ſich genähert hat oder nicht. Keineswegs iſt aber mit der Darſtellung, welche der erſte Abſchnitt enthält, gemeint, daß beſtehende Zuſtände nunmehr nach jener Idee umgewandelt werden müßten; im Gegentheil räumt

der Verfasser auch ihnen ihr Recht ein und würde sehr mißverstanden werden, wollte man ihm jene Absicht beimessen. Während daher in dem ersten dieser Abschnitte die Frage beantwortet wird: wozu ist die Kirche dem Staate gegenüber nach Gottes Ordnung berechtigt? bildet die andre: was kann die Kirche nach dem historisch gewordenen Rechtszustande vernünftiger Weise von dem Staate fordern? ein wichtiges Thema des zweiten. Der Verfasser hat aber außerdem es für zweckmäßig erachtet, das Verhältniß der Kirche zu der menschlichen Gesellschaft auch ohne besondere Rücksicht auf die Staatsverbindung zu behandeln. Nicht etwa indem er die Menschen sich dabei außer dem Staate gedacht hätte, sondern er ging hiebei von der Wahrnehmung aus, daß es bei sehr vielen Verhältnissen auf die Staatsverbindung gar nicht ankomme. Es bot sich daher hier die Gelegenheit von der Stellung der Kirche sowohl zu den Ungetauften als den Getauften, insbesondere zu den Juden, Sarrazenen, Häretikern und Schismatikern zu reden, wozu um so mehr die in den meisten Handbüchern des Kirchenrechts wenig berücksichtigten betreffenden Titel des fünften Buches der Decretalen die Veranlas-

sung gaben. Die Erörterung dieser Gegenstände, welche einleitend vorangestellt wurde, ist auch zu gleicher Zeit belehrend für das Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staate.

Von der nächstfolgenden Abtheilung, welche die historische Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat enthält, sind bereits mehrere Bogen gedruckt, so daß auch sie binnen Kurzem ausgegeben werden kann. —

München am Tage des heiligen
Augustinus im Jahre 1847.

G. Phillips.

Inhalt.

Kap. 8. Das Königthum. Seite

I. Entwicklung der heiligen Herrscherordnung für das Königthum in dem Reiche Christi.

§. 66. 1. Grundprinzipien dieser Entwicklung der heiligen Herrscherordnung 1

2. Historische Ausbildung der Herrscherordnung durch die Kirche.

§. 67. a. Apostolische Anordnungen 10

§. 68. b. Einfluß jüdischer und römischer Einrichtungen 20

II. Die einzelnen Stufen der Hierarchie in ihrer Ausbildung für das Königthum.

A. Ordo des Episcopates.

1. Patriarchen.

§. 69. a. Die drei ältesten von Petrus gegründeten Patriarchate von Rom, Alexandrien und Antiochien 30

§. 70. b. Hinzutreten der jüngeren Patriarchate von Constantinopel und Jerusalem . . 47

§. 71. c. Auflösung der orientalischen Patriarchate — Occidentalische Titularpatriarchen . 55

§. 72. 2. Exarchen und Primaten 68

§. 73. 3. Erzbischöfe 78

§. 74. 4. Bischöfe 90

§. 75. B. Ordo des Presbyterates und C. Ordo des Diakonates 109

Seite

III. Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Königthum und Priesterthum, so wie der einzelnen hierarchischen Stufen zu einander.

§. 76. 1. Allgemeine Bemerkungen über die Jurisdictio im Verhältniße zum Ordo 126

§. 77. 2. Prüfung der scholastischen Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdictio . . . 135

3. Der canonische Vorzug (Majoritas und Praecedentia) 140

§. 78. 1. Leitende Prinzipien 140

§. 79. 2. Einfluß des Königthums auf den canonischen Vorrang. — Nähere Bestimmungen über die Präcedenz . . . 160

4. Der canonische Gehorsam (Obedientia und Reverentia).

§. 80. 1. Leitende Prinzipien 171

§. 81. 2. Angelobung der Obedienz . . . 182

§. 82. 3. Die Romfahrt der Bischöfe (Visitatio liminum sanctorum apostolorum) 199

IV. Zusammenwirken von Primat und Hierarchie auf den Concilien.

§. 83. 1. Die Concilien im Allgemeinen . . . 219

2. Das ökumenische Concilium

§. 84. 1. Berufung desselben 236

§. 85. 2. Das versammelte Concilium . . 250

§. 86. 3. Die Particularconcilien 268

Kap. 9. Das Lehramt.

§. 87. I. Die Lehre und ihre Ueberlieferung . . 288

II. Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes.

§. 88. 1. Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, insbesondere Petrus und seine Nachfolger 307

§. 89. 2. Nähere Begründung der Unfehlbarkeit des Papstes 317

§. 90. 3. Die päpstliche Entscheidung ex Cathedra 332

Kap. 10. Die Kirche und die menschliche Gesellschaft.

I. Die menschliche Gesellschaft vor Gründung der Kirche

§. 91. 1. Ursprung der menschlichen Gesellschaft . . 341

Seite

§. 92. 2. Verbreitung der menschlichen Gesellschaft über die Erde 347
§. 93. 3. Das Heidenthum als Abfall von Gott . . 353
§. 94. 4. Vorbereitung des Reiches Gottes im Judenthum 361
§. 95. 5. Vorbereitung des Reiches Gottes im Heidenthum 371

II. Die menschliche Gesellschaft nach Gründung der Kirche

A. Verhältniß der Kirche zu den Menschen ohne Rücksicht auf die Staatsverbindung

§. 96. 1. Die Kirche in ihrem Verhältnisse zur gesammten Menschheit 382

2. Verhältniß der Kirche zu den Ungetauften

§. 97. a. Gewalt der Kirche über die Ungetauften im Allgemeinen 392
§. 98. b. Verbot des Zwanges zur Bekehrung . 400
§. 99. c. Duldung der Juden 410
§. 100. d. Verkehr der Christen mit den Ungläubigen 423

3. Verhältniß der Kirche zu den Getauften.

§. 101. a. Im Allgemeinen 433
§. 102. b. Verhältniß der Kirche zu den Häretikern und Schismatikern 439

B. Verhältniß der Kirche zu den Staaten

I. Das Verhältniß zwischen der Kirche und den Staaten nach göttlichem Rechte.

§. 103. 1. Die Mitglieder der Kirche als Staatsunterthanen 452
§. 104. 2. Die Obrigkeit im Staate als Mitglied der Kirche 469

3. Regierung der menschlichen Gesellschaft durch die geistliche und die weltliche Gewalt

§. 105. 1. Göttliche Anordnung zweier Gewalten und Nothwendigkeit derselben . . 484
§. 106. 2. Nothwendigkeit der Eintracht unter beiden Gewalten 495
§. 107. 3. Pflicht der beiden Gewalten zur gegenseitigen Hülfeleistung 505
§. 108. 4. Verschiedenheit beider Gewalten . . 515
§. 109. 5. Unabhängigkeit beider Gewalten . . 520

Seite

6. Nähere Bestimmung des Wirkungskreises der kirchlichen und weltlichen Gewalt

§. 110. a. Geistliche, weltliche und gemischte Sachen 531

b. Bestimmung der geistlichen Sachen nach den drei Vollmachten der Kirche .

§. 111. 1. Allgemeine Uebersicht . . . 544

§. 112. 2. Freiheit der Kirche in der Ausübung der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit 557

§. 113. 3. Recht der Kirche auf die ihr nothwendigen Personen . . . 577

§. 114. 4. Recht der Kirche auf die ihr nothwendigen Sachen . . . 585

7. Rangordnung der beiden Gewalten.

§. 115. a. Feststellung des Prinzips . . 607

§. 116. b. Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt 620

Zehntes Kapitel.

Die Kirche und die menschliche Gesellschaft.

I. Die menschliche Gesellschaft vor Gründung der Kirche.

§. 91.

1. Ursprung der menschlichen Gesellschaft.

Die Kirche ist das Reich Gottes auf Erden; von Ihm selbst ist sie gegründet (§. 9.), von Ihm selbst hat sie ihre Ordnung und Verfassung erhalten (§. 10. u. ff.). Diese in ihren Fundamentalprinzipien und in ihrer großartigen Entfaltung darzustellen, so wie die einzelnen der von Gott gegebenen Vollmachten in ihrer ganzen Bedeutung zu entwickeln, war die Aufgabe, welche in seinen bisher dargebotenen Bestandtheilen dieses Buch zu lösen versucht hat. Bevor aber das Gebäude des Kirchenrechts auf jenen Fundamenten in allen seinen einzelnen Theilen ausgeführt, bevor jede Quelle, welche Material zu jenem Baue herbeischafft, genauer bezeichnet wird, ist es erforderlich, der Kirche und ihren Vollmachten gegenüber, das

Menſchengeſchlecht auf den Wegen, auf welchen es unter Führung und Zulaſſung Gottes einhergeſchritten iſt, zu verfolgen, ſo wie zu erforſchen: welches die Grundſätze ſind, die für das Verhältniß der menſchlichen Ordnung zu der göttlichen zu gelten haben. Zur Ermittlung dieſer Grundſätze dient, nächſt den ausdrücklichen von Gott gegebenen Vorſchriften, vorzüglich die Geſchichte. Denn dieſe iſt kein Spiel des Zufalles, ſondern ſie iſt ein Walten Gottes, zugleich die Theilnahme der Menſchheit an der Ausführung ſeiner ewigen Plane mit ihr. Er hat die Geſchicke derſelben gefügt, Er hat die Völker und Reiche entſtehen [1]), blühen und untergehen laſſen, Er hat die Demüthigen auf die Throne erhoben und die Mächtigen von ihren Sitzen herabgeſtürzt; Alles aber hat Er wohl und zum Heile der Menſchheit geordnet [2]).

Gott hat ſeine ganze Schöpfung durch das von Ewigkeit gezeugte Wort gemacht und hat ihr einen unauslöſchlichen, ſelbſt dem blödeſten Auge erkennbaren [3]) Charakter der Ordnung eingeprägt, insbeſondere aber der menſchlichen Geſellſchaft eine trotz allem Wechſel der Geſchicke unaufhörliche Ordnung geſetzt. Nicht von Menſchen alſo iſt dieſe erdacht, ſondern ein Kunſtwerk göttlichen Urſprunges, ganz eigentlich dazu beſtimmt, um den wahren Grund der Schöpfung [4]): die Gründung des

---

[1]) *Proverb.* VIII. 15. — *Dan.* II. 21. — Vergl. *Augustin.* de civit. Dei. IV. 33. — S. auch Möhler, Reliquien. (Hiſt. polit. Blätter. Bd. 4. S. 1. u. ff.). —

[2]) *Ecclesiast.* XXXIX. 21.

[3]) *Rom.* I. 19. 20.

[4]) Möhler a. a. O. S. 9.

Reiches Gottes auf Erden, zu vermitteln. Gott will von seiner ganzen Schöpfung verherrlicht werden [5]); dieß thut die bewußtlose Creatur schon aus sich, um wieviel mehr ist die Verherrlichung des Schöpfers der höchste Zweck des nach dem Ebenbilde Gottes geschaffenen Menschen; Ihm, nicht sich, soll dieser die Ehre geben [6]).

Demgemäß steht die ganze Ordnung des Weltalls, insbesondere aber die der menschlichen Gesellschaft in einer sehr nahen und unmittelbaren Beziehung zu dem Reiche Gottes auf Erden und es bieten sich hier die Fragen: Wie hat Gott die Ordnung der menschlichen Gesellschaft ursprünglich bestimmt? wie hat sie sich im Laufe der Zeiten gestaltet? in welches Verhältniß hat sie sich zur Kirche zu stellen? und: in welches hat sie sich gestellt?

Nicht bloß den Menschen, sondern auch die menschliche Gesellschaft hat Gott geschaffen [7]) und das Bedürfniß nach derselben tief in die menschliche Natur eingepflanzt [8]). Sprechend: „es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey [9]), laßt uns ihm eine Hülfe nach seinem Gleichniß machen [10])", schuf Gott aus dem schlafenden Manne das

---

[5]) *Proverb.* XVI. 4. Universa propter semetipsum operatus est Deus.

[6]) *Psalm.* CXIII. 1.

[7]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 1. §. 1. (Tom. I. p. 1. sqq.) §. 9. p. 10. §. 10. p. 11. —

[8]) *Augustin.* a. a. O. XII. 27. — homo factus est unus, sed non relictus est solus. Nihil enim est quam hoc genus tam discordiosum vitio, tam sociale natura.

[9]) Vergl. *Ecclesiast.* IV. 9. — *Proverb.* XVIII. 19.

[10]) *Genes.* II. 18.

Weib, und aus dem Schlummer erwacht, begrüßte dieſer ſie als Fleiſch von ſeinem Fleiſch und als Gebein von ſeinem Gebein. Während bei den Thieren beide Geſchlechter zugleich geſchaffen wurden, geſchah dieß bei dem Menſchen nicht, damit das ganze Menſchengeſchlecht aus Einem hervorgehe [11]). Die Verbindung zwiſchen Mann und Weib, die Ehe, wurde zur Begründung der Familie geordnet, in dieſer aber iſt, wie in dem Menſchen Gott, ſo das göttliche Verhältniß zwiſchen Vater und Sohn nachgebildet. Der Begriff der Familie ſollte ſich jedoch nicht auf die erſten Eltern und deren Kinder, auch nicht auf das Verhältniß von Eltern und Kindern ausſchließlich beſchränken, ſondern die durch die Bande des Blutes begründete Gemeinſchaft erſtreckt ſich auf das geſammte menſchliche Geſchlecht, und für dieſe große Familie beſteht derſelbe Zweck der Verherrlichung Gottes, wie für den erſten Menſchen. Gerade dieſe Gemeinſchaft des Zweckes aller Menſchen mußte ihnen, abgeſehen von dem Bedürfniſſe, die Beſtimmung für die Geſellſchaft geben [12]).

Hätte das erſte Menſchenpaar nicht durch ſeinen Ungehorſam das göttliche Gebot verletzt, indem es, von der Schlange dazu verführt, ſich, nicht Gott, verherrlichen und göttliche Ehre beilegen wollte, ſo würde das ganze Menſchengeſchlecht an dem urſprünglichen Glücke ſeiner Stammeltern Theil genommen haben und wäre mit ihnen in Unſchuld und Reinheit des Herzens vor Gott, als

---

[11]) *Augustin* a. a. O. XII. 21. 27.

[12]) Vergl. *Bossuet*, Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte. (Oeuvres complètes. Paris 1826. Tom. XVII.). p. 4.

ſeinem einzigen und unmittelbaren Herrn gewandelt. Statt deſſen hat aber die ganze Menſchheit an dem Fluche Theil genommen, welcher über Adam und Eva verhängt ward. Mit ihrem Ungehorſam gegen Gott gaben ſchon die erſten Menſchen ihren eigentlichen Zweck auf; ſie fanden ihn nicht mehr in dem Schöpfer, ſondern ſuchten ihn jetzt in ſich ſelbſt und in dem Geſchaffenen überhaupt [13]). Zur Creatur hinabgezogen, der Herrſchaft des Fleiſches unterworfen, dem Truge ihres erſten Verführers und ſeiner Dämonen ausgeſetzt, war ihre Vernunft verdunkelt, ihr Wille geſchwächt. Es war der Keim zu allem nachfolgenden Irrthume in ſie hineingelegt und darum zeugten ſie auch nur ein ihnen gleiches ſterbliches Geſchlecht. Nur der Gnade Gottes, die in der Perſon des Sohnes ſelbſt das Opfer der Genugthuung übernahm und allein übernehmen konnte, dankt das menſchliche Geſchlecht ſeinen Fortbeſtand und ſo hatte mit deſſen Vertreibung aus dem Paradieſe auch ſchon die Vorbereitung für die Ankunft des göttlichen Heilandes begonnen [14]). —

Das unmittelbare Verhältniß der Menſchheit zu Gott war gelöst, die urſprüngliche göttliche Ordnung geſtört und eine andere mußte jetzt an ihre Stelle treten. Dieß war die Ordnung der Familie. Indem Gott dem Manne das Weib unterordnete, hat Er ihm zugleich im Voraus alle diejenigen untergeordnet, welche dieſer aus

---

[13]) Vergl. Möhler, das Heidenthum (Hiſt. pol. Blätter. Bd. 2. S. 189. u. ff.) — Reithmayr, Commentar zum Briefe an die Römer. S. 78. u. ff.

[14]) *Genes.* III. 15. — *Rom.* VIII. 1. sqq.

dem Weibe zeugen würde [15]). Damit war die obrigkeitliche Würde des Familienoberhauptes gegeben, und es iſt mithin, von den Anfängen des Menſchengeſchlechtes an, eine Ordnung da geweſen, in welcher der höhere Willen des Einen (— in dem paradiſiſchen Zuſtande war dieſer Eine: Gott —) als ein Band, als eine Schranke für den Willen der Andern gegeben war. Stets war alſo das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen vorhanden; mit der Familie begann dieſe menſchliche, die Stelle Gottes vertretende Obrigkeit und die erſte Familie war auch, wie man die menſchliche Geſellſchaft in dieſer Beziehung zu nennen pflegt, der erſte Staat. Die Ordnung in dem Staate iſt das menſchliche Geſetz, das menſchliche Recht, welches von der Obrigkeit im Namen Gottes gehandhabt wird.

§. 92.

2. Verbreitung der menſchlichen Geſellſchaft über die Erde.

Schon in der erſten Familie rief die vererbte Sünde eine fluchwürdige That hervor und hatte einen Abfall von der erſten menſchlichen Obrigkeit zur Folge. Kain, welcher ſeinen Bruder Abel erſchlug, trennte ſich von ſeinem Vater und gründete, fern von ihm, einen neuen Familienſtaat [1]). Lange lebten Kains und ſeines Bruders Seth Nachkommen getrennt von einander. Da miſchten ſich aber die Söhne Gottes mit den Töchtern der Men-

---

[15]) *Genes.* III. 16. — Vergl. *Bossuet* a. a. O. p. 55.

[1]) *Genes.* IV. 8. 16.

ſchen und erzeugten ein ſo gewaltiges und ſo böſes Geſchlecht, daß Gott ſeine Schöpfung gereuete und er den Menſchen von der Erde zu vertilgen beſchloß [2]). Nachdem Noah auf Gottes Geheiß die Arche gebaut und als achter Herold der Gerechtigkeit [3]) Buße gepredigt [4]), brach die Sündfluth herein und das ganze Menſchengeſchlecht bis auf Noah's Familie, welche Gott in der Arche rettete, kam in den Wogen um [5]). Nachdem die Waſſer ſich verlaufen hatten, ruhete die Arche auf der Höhe des Ararat [6]) — gleichſam der Mittelpunkt der geſammten alten Welt [7]) — und aus ihr ging das Menſchengeſchlecht wiederum als Eine Familie, auf welche es durch die Gewalt Gottes zurückgeführt worden war, Ihm für die Rettung dankend, hervor [8]).

Noah's Familie, die ſich nach ſeinen drei Söhnen Sem, Cham und Japhet, in eben ſo viel Stämme theilte, wuchs bald zu großer Zahl heran [9]). In ihrem Hochmuthe ſuchten aber nach wie vor die Menſchen die Verherrlichung ihrer ſelbſt. Nicht Gott, ſondern ſich zu

---

[2]) *Genes.* VI. 2. sqq.

[3]) II. *Petr.* II. 5.

[4]) *Ev. Matth.* XXIV. 37. sqq. — I. *Petr.* II. 20. — Vergl. Haneberg, Einleitung in das alte Teſtament. S. 42.

[5]) *Genes.* VII. —

[6]) *Genes.* VIII. 4.

[7]) Vergl. v. Raumer, der Ararat, ein Beitrag zur bibliſchen Erdkunde. (Hertha. Bd. 13. S. 333. u. ff.). — Ritter, Erdkunde. Bd. 10. S. 356. u. ff. —

[8]) *Genes.* VIII. 18.

[9]) S. *Ath. Kircher*, Turris Babel. Lib. I. cap. 4. p. 8. sqq.

Ehren wollten ſie in dem Thurme zu Babel ein bis in den Himmel ſich erhebendes Denkmal vor ihrer Ausbreitung über den Erdkreis errichten [10]). Das gebietende Allen verſtändliche Wort [11]) des gewaltigen wider Gott ſich auflehnenden Jägers machte das Werk beginnen, aber Gott nahm den Thurmerbauern die Herrſchaft des Wortes [12]) und verwirrte ihnen die Sprache. Da trennten ſich in der Ebene Sennaar die Völker nach der Zunge [13]), die einander verſtändlich Redenden von den für ſie gleichſam Stummen [14]) und breiteten über das Feſtland und die Inſeln des Meeres ſich aus.

Gott ließ die Völker ihre Wege ziehen [15]), aber er gab dem Menſchengeſchlechte auf ſeiner Wanderung in alle Zonen der Erde das geſellſchaftliche Ordnungsprinzip

---

[10]) *Genes.* XI. 4.

[11]) *Genes.* XI. 1. Erat autem terra labii unius, et sermonum eorundem.

[12]) *Augustin*, de civit. Dei. XVI. 4.

[13]) *Genes.* X. 5.

[14]) Vergl. *Cic.* Tuscul. Quaest V. 40. In his linguis, quas non intelligimus, quae sunt innumerabiles, surdi sumus. — Sehr merkwürdig iſt es in dieſer Beziehung, daß ſo manche Völker (z. B. Slovenen) ſich ſelbſt den Namen der deutlich Redenden, andern aber den Namen der Stummen gaben. Vergl. Zeuß, die Deutſchen und ihre Nachbarſtämme. S. 64. — S. noch I *Cor.* XIV. 11. — *Augustin*, a. a. O. XIX. 7. bemerkt nur zu wahr: Quando enim, quae sentiunt, inter se communicare non possunt propter solam linguae diversitatem, nihil prodest ad consociandos homines tanta similitudo naturae: ita ut libentius homo sit cum cane suo, quam cum homine alieno.

[15]) *Act. Apost.* XIV. 15.

mit. Auch in jedem ihrer einzelnen, nunmehr von einander getrennten Bestandtheilen erkannte die menschliche Gesellschaft Obrigkeiten an, so wie das durch diese gehandhabte Recht. Jeder Inbegriff der mit einander wandernden Familien bildete einen Staat [16]), aus welchem im Laufe der Zeit sich mehrere Staaten oder Reiche von längerer oder kürzerer Dauer entwickelten. So viele aber auch der Staaten zerfielen und zerstört wurden, so gingen doch aus den älteren immer wieder neue hervor, und wenn gleich die Formen gewechselt haben, so trifft man doch auf dem ganzen Erdkreise nicht minder bei den wilden, wie bei den civilisirten Völkern immer wieder den Staat an [17]). Beweis genug, daß nicht der Mensch den Staat erfunden, sondern gefunden, indem Gott diese Ordnung in die menschliche Gesellschaft gelegt und mit der menschlichen Natur verbunden hat (§. 91. Note 8.). Und in der That ist der Staat in seinem ihm inwohnenden Charakter der Unsterblichkeit [18]), ein göttliches Gnadengeschenk, dem irrenden Menschengeschlechte gegeben, um die völlige Auflösung und Vereinzelung aufzuhalten,

---

[16]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. Cap. 1. §. 3. Tom. I. p. 4. — S. auch *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 14.

[17]) Vergl. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaften. Bd. 1. S. 3. u. ff. — S. auch Berliner polit. Wochenblatt. Jahrg. 1836. S. 106. u. ff. — Der Staat als von Gott gewollte Institution, geht in dieser Beziehung parallel mit der Religion. S. die unten (§. 95. Note 9.) angeführte Stelle aus Cicero.

[18]) Vergl. *Bossuet* a. a. O. p. 25.

in welche daſſelbe, wenn Gott ſelbſt nicht auf Erden erſchienen wäre, unrettbar hätte fallen müſſen. Denn, wie der heilige Irenäus ſich ſo treffend über dieſen Gegenſtand vernehmen läßt, „in ſeiner Entfernung von Gott verwilderte der Menſch ſo weit, daß er ſogar den nächſten Blutsfreund für einen Feind anſah und in jeder Leidenſchaft, in Mord und Geiz ohne Furcht verharrte. Darum hat Gott, da der Menſch die Furcht Gottes nicht kannte, ihm die Furcht vor den Menſchen auferlegt, ſo daß die Menſchen menſchlicher Gewalt unterworfen und an menſchliches Geſetz gebunden, doch einigermaßen zur Gerechtigkeit gelangen und in Furcht vor dem über ihnen gezückten Schwerte, ſich gegenſeitig ein Maaß anlegen. Und eben darum werden die Obrigkeiten, die mit dem Gewande des Geſetzes der Gerechtigkeit bekleidet ſind, für dasjenige, was ſie als recht und geſetzmäßig vollzogen haben, nicht verantwortlich gemacht und keine Strafe erleiden. Durch dasjenige aber, was ſie zur Umkehr der Gerechtigkeit, ſchändlich und gottlos und gegen das Geſetz und tyranniſch verüben, werden ſie zu Grunde gehen, indem das göttliche Gericht ſie alle gleichmäßig erreicht und in Nichts es fehlen läßt. Es iſt daher zum Frommen der Völker das irdiſche Reich von Gott und nicht vom Teufel eingeſetzt, der" wie von Anfang ſo auch darin „log, daß er ſagte ihm ſeyen alle Reiche gegeben [19]); es iſt darum eingeſetzt, damit die Menſchen das menſchliche Reich fürchtend, nicht gegenſeitig, den Fiſchen gleich, ſich verzehren, ſondern durch das Geſetz die vielfache Unge-

[19]) *Iren.* adv. haeres. V. 24.

rechtigkeit zurückschlagen. Auf dessen Geheiß aber die Menschen geboren werden, auf dessen Geheiß werden auch die Herrscher bestellt, gerade passend für diejenigen, die zu jedesmaliger Zeit von ihnen regiert werden [20]." Es dient daher die Obrigkeit, indem sie das menschliche Gesetz vollzieht, und die Verbrechen, die Gott gestraft haben will, ahndet, doch auch gleichzeitig dazu, um einen großen Theil des göttlichen Gesetzes zu erfüllen [21]! Während also dieses in den Hintergrund trat und gleichsam schlummerte, wurde aus ihm von Gott die menschliche Ordnung gebildet, deren erhabene Bestimmung und Bedeutung, deren Heilsamkeit und Nothwendigkeit nicht bloß den Kirchenvätern klar vor Augen stand, sondern auch von so manchem heidnischen Schriftsteller [22]) in vieler Beziehung richtig

---

[20]) Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia divina. P. III. Lib. I. c. 1. col. 1008. — S. unten §. 103.

[21]) Vergl. *Origen.* in *Rom.* XIII.

[22]) Statt vieler andern mögen nur einige Beispiele angeführt werden: *Cicero*, de legibus. Lib. III. c. 1.; Nihil tam aptum esse ad jus conditionemque naturae quam imperium, sine quo nec domus ulla nec civitas, nec gens, nec hominum universum genus stare, nec rerum natura omnis, nec ipse mundus potest. — Idem de republ. Lib. II. 42. Ut in fidibus, in tibiis atque cantu ipso, ac vocibus concentus est quidam tenendus, ex distinctis sonis, isque concentus ex dissimillimarum vocum moderatione, concors tamen efficitur et congruens; sic summis et infimis et mediis interjectis ordinibus ut sonis moderata ratione civitas consensu dissimillimorum consistit: et quae harmonia a musicis dicitur in cantu, ea est in civitate concordia, quae sine justitia nullo pacto esse potest. — Vergl. auch *Dio*, Hist. Rom. Lib. XLI. c. 33. Edit. Reimar,

aufgefaßt wurde [23]). Dennoch aber war die weltliche Ordnung doch gleichſam nur der Mond, welcher ſein Licht von der Sonne empfangend, den Völkern auf ihrem Pfade in der Nacht des Heidenthums leuchtete. Ohne dieſes göttliche, freilich auch öfters verdunkelte Geſtirn, würde die in der Finſterniß herumtappende Menſchheit in die Tiefen des Abgrundes hinabgeſtürzt ſeyn.

Gerade aber eine richtige Auffaſſung des Heidenthums, die nur vom kirchlichen Standpunkte möglich iſt [24]), wird für das Verſtändniß aller nachfolgenden in dieſem Abſchnitte zu behandelnden Gegenſtände unumgänglich nothwendig. Denn einestheils geht das Heidenthum, wie von ſelbſt ſich verſtehend, aus der menſchlichen Natur, ſobald ſich dieſe einmal von Gott abgewendet hat, hervor und hat in dieſer Rückſicht den größten Einfluß auf die Geſtaltung der menſchlichen Verhältniſſe gehabt, andererſeits iſt es eben das Heidenthum in allen ſeinen verſchiedenen Formen, gegen welches die Kirche ſelbſt zu ſtreiten gehabt hat und bis zum Ende der Tage zu ſtreiten haben wird. Heidenthum im weiteren Sinne des Wortes iſt nämlich überall, ſelbſt mitten unter den Chriſten, da vorhanden [25]), wo der Menſch durch ſeine Leidenſchaften ſo verblendet iſt, daß er Gott aus den Augen ver-

---

Vol. I. p. 284.). *Φύσει τε γὰρ ἀναγκαῖά τινα καὶ σωτήρια, τῷ μεν ἄρχειν ἐν τοῖς ἀνθρώποις τῷ δὲ, ἄρχεσθαι τέτακται.* —

[23]) S. auch *Aristot.* Polit. I. 2.

[24]) Vergl. *Augustin.* a. a. O. VII. 33. — S. auch Reithmayr a. a. O. S. 79.

[25]) Vergl. Möhler Reliquien, (Hiſt. pol. Blätt. Bd. 4. S. 8.) —

liert, und jenen fröhnt, d. h. sie als Herren über sich anerkennt. Im engern und eigentlichen Sinne versteht man aber unter Heiden diejenigen ungetauften Menschen, welche sich nicht zu dem Glauben an Einen Gott bekennen, sondern mehrere Götter verehren. Von diesem Heidenthume, welches sich aber auch in dem andern abspiegelt, soll nunmehr die Rede seyn.

§. 93.

3. Das Heidenthum als Abfall von Gott.

Die Lostrennung der Menschen von Gott mit ihren oben (§. 91. S. 345.) angegebenen Folgen, beraubte sie auch der Fähigkeit: Gott selbst zu erkennen. Dem trügerischen Einflusse des Feindes des Menschengeschlechtes und seinen Dämonen preisgegeben, vermochten sie auch nicht mehr die Idee eines Einigen Gottes zu erfassen [1]), sondern

[1]) Möhler, das Heidenthum (Hist. pol. Blätter. Bd. 2. S. 190.) — Da gerade in den christlichen Apologeten der ersten Jahrhunderte diese Verhältnisse vortrefflich gewürdigt sind, so hat sich die nachfolgende Darstellung hauptsächlich an sie angeschlossen und daher bei den einzelnen Punkten auf ihre Schriften verwiesen. Vergl. E. Tholuck, über das Wesen und den sittlichen Einfluß des Heidenthums (in Neander's Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Christenthums. Bd. 1.). — Tzschirner, der Fall des Heidenthums. Leipz. 1829. — *P. E. Muller*, de hierarchia et studio vitae asceticae in sacris et mysteriis Graecorum Romanorumque latentibus. Hafniae 1803. — C. Meiners Geschichte des Verfalls der Sitten der Römer in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt. — J. Döllinger, Handbuch der Kirchengesch. Bd. 1. Abth. 1. S. 16. u. ff. — Rome

ſpalteten und zertrennten in ihren Vorſtellungen die göttliche Weltregierung und begannen die von dem Einen Gotte ausgehenden Kräfte als beſondere göttliche Weſen ſich zu denken [2]). Iſt das gewaltige antidiluvianiſche Geſchlecht gewiß ſchon dieſen Irrweg gegangen [3]), ſo ſchlugen ihn die Nachkommen Noah's ſehr bald auch wiederum ein und geriethen in dieſe geiſtige Finſterniß immer tiefer hinein, je weiter ſie auf ihren irdiſchen Wanderungen fortſchritten und je mehr ſich die Urtraditionen, welche ſie von ihren Vorfahren empfangen hatten, verdunkelten. Statt Gott allein anzubeten, ſchufen ſie, die von Ihm Geſchaffenen, ſich ihre Götter und erwieſen zuletzt den Gebilden ihrer Phantaſie und ihrer Hände göttliche Ehre [4]). Es konnte nicht anders ſeyn; ſie, welche ſich nicht mehr zu Gott emporzuheben vermochten, mußten das Göttliche, in der Selbſttäuſchung dieß zu können, zu ſich herabziehen und ſich Götter machen, die beſſer zu ihren Leidenſchaften paßten [5]). Wurde ihnen anfänglich Gott gleichſam durch den Himmel, den Er über die Erde ausgebreitet, verdeckt oder durch das Licht, welches Er mit ſeinem ſchöpferiſchen: „Es werde" an den Himmel ge-

---

as it was under Paganism and as it became under the popes. Lond. 1843. — Viel intereſſantes Material enthält auch *Nourry*, Apparatus ad biblioth. maxim. veter. patr. Tom. II. —

[2]) Vergl. 1 *Cor.* XII. 2.

[3]) Darauf ſcheint auch *Genes.* IV. 26. zu deuten. Vergl. Hanneberg, Einleitung in das alte Teſtament. S. 40.

[4]) S. *Lactant.* Jnstit. divin. II. 6.

[5]) *Sapient.* XIII. 1. sqq. — *Rom.* I. 23. 25. — Vergl. Tholuck a. a. O. S. 5.

setzt, verdunkelt, so stand Er ihnen doch noch eine Zeit lang wie im Hintergrunde da; endlich aber wurde der allmächtige Schöpfer von den Menschen so vergessen, daß sie Alles Andere, nur Ihn nicht anbeteten.

Aber eben darin, daß die Heiden ihre Götter für Alles hatten, liegt auch zugleich die Schwäche und Ohnmacht [6]) des Polytheismus [7]). Keiner der Götter war selbst in der Vorstellung der Heiden allmächtig, denn derjenige, welcher es gewesen wäre, hätte alle andern überflüssig gemacht. So aber konnte man von dem Einen nicht Dieß, von dem Andern nicht Jenes, von keinem aber das Seelenheil erbitten [8]). Wenn nun diese Götter gar oft als einander feindliche Wesen [9]), wenn sie geschlechtlich [10]) gedacht wurden, wenn sie daher mit einander neue Götter zeugten [11]), und den Himmel gleichsam mit Göttern bevölkerten [12]), wenn sie erkrankten [13]), und sich selbst nicht helfen konnten, wenn sie überhaupt an aller menschlichen Gebrechlichkeit litten [14]), wenn sie

---

[6]) *Οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη· εἷς κοίρανος ἔστω. Hom.* Iliad. II. 206. — Vergl. *Lactant.* a. a. O. I. 3.

[7]) S. noch *Athenag.* Legat. pro Christ. c. 8. p. 285. (Opp. S. Justini Philos. et Martyr. Paris. 1742.).

[8]) *Arnob.* contra nationes. II. 65.

[9]) Vergl. z. B. *Hom.* Iliad. XX. 66. — S. *Justin.* Cohort. ad Graec. c. 2. p. 8.

[10]) Vergl. *Arnob.* a. a. O. III. 6.

[11]) *Lactant.* a. a. O. I. 16.

[12]) *Tertull.* Apolog. 14. — *Arnob.* a. a. O. VII. 35. (al. 49.). —

[13]) *Arnob.* a. a. O. III. 21.

[14]) *Arnob.* a. a. O. VII. 25.

allen Leidenſchaften unterworfen waren [15]), wenn dieſe ſelbſt zu Göttern perſonificirt wurden, während man verſtorbenen [16]), ſo wie lebenden Menſchen göttliche Ehre erwieß [17]), ſo iſt begreiflich, welch eine grenzenloſe Verwirrung hieraus hervorging und was das menſchliche Geſchlecht ſelbſt unter dem Einfluſſe ſolcher Vorſtellungen gelitten haben muß [18]).

So verſchieden ſich nun auch die Mythologien der einzelnen Völker geſtalten mochten, indem die beſonderen Schickſale jedes derſelben nothwendig einen großen Einfluß auf ſeine religiöſen Vorſtellungen haben mußten und eben daher die Thaten und Ueberzeugungen der Menſchen in einer fortwährenden Wechſelwirkung ſtanden, ſo iſt doch der Charakter des Heidenthums, wegen des gemeinſchaftlichen Urſprunges, überall ein und derſelbe. Darum enthalten die Götterlehren der verſchiedenen Völker ſehr viel mit einander Uebereinſtimmendes und darum ſind auch die Folgen des Heidenthums überall gleich, und wenn ſie bei dem einen Volke weniger gräßlich hervortreten, als bei dem andern, ſo liegt dieß nur darin, daß die Entwicklung bei dieſem ſchneller vor ſich ging, als

---

[15]) *Justin.* Cohort. c. 2. p. 7. — *Athenag.* a. a. O. c. 21. p. 297. *Clem. Alexandr.* Cohort. ad Gent. c. 2. — S. Note 24.

[16]) *Cyprian.* de idolor. vanit. c. 1. — *Lactant.* a. a. O. I. 16.

[17]) *Athenag.* a. a. O. c. 28. p. 305. — Vergl. *Sueton.* Caligula. c. 22. — Domitian. c. 13. —

[18]) Vergl. Möhler a. a. O. S. 191.

bei jenem [19]). Ohne Unterſchied der Völker brachte das Heidenthum in das Gemüth des Menſchen eine völlige Zerriſſenheit hinein [20]); denn wie konnte er wiſſen, ob er nicht durch die Ehre, die er einem Gotte zollte, zwanzigtauſend andere göttliche Weſen beleidigte [21])? Waltete über den Göttern das Schickſal [22]), dem ſie nicht entrinnen konnten, ſo mußte dieſe Nacht auch den Weg des Menſchen verdunkeln und ihn in das Labyrinth des Aberglaubens gerathen laſſen. Hatten die Götter Freude am Böſen [23]), waren ſie ſelbſt mit Laſtern bedeckt [24]), ſo mußte die Sünde

---

[19]) Vergl. München. gel. Anzeigen. Bd. 5. Nr. 206. — Daher hat auch das germaniſche Heidenthum als ſolches vor dem der Griechen und Römer Nichts voraus, wenn es auf den erſten Anblick auch freundlicher erſcheint und uns Deutſchen mehr zuſagt. Allein aus Mangel an Nachrichten ſind wir verhindert, tief in daſſelbe hineinzublicken, was wir aber davon wiſſen, iſt vollkommen genügend, um uns davon zu überzeugen, daß wir unſre Vorfahren eben ſo wenig von höchſt abgeſchmackten religiöſen Vorſtellungen und von einem entſetzlichen Aberglauben freiſprechen können, als die Völker des Alterthums. Wie tief die Germanen geſunken waren, zeigt ſich in ihrem ſittlichen Zuſtande nach ihrer Niederlaſſung im Römerreiche; die Verdorbenheit, welche ſich hier kund giebt, dankten ſie nicht den Römern allein. Manche rohe Inſtitute des älteren Bauernrechtes möchten ebenfalls ihrem Urſprunge nach eine religiöſe Bedeutung haben.

[20]) Vergl. Tholuck a. a. O. S. 68.

[21]) *Arnob.* a. a. O. III. 5.

[22]) *Arnob.* a. a. O. III. 51. — Vergl. Grimm, deutſche Mythologie. 2te Aufl. S. 293. u. f. S. 816. u. ff.

[23]) *Arnob.* a. a. O. VII. 33. S. auch IV. 27. 33. 34.

[24]) Vergl. *Justin.* Orat. ad Graec. c. 2. p. 2. — *Tatian.* Orat. ad Graec. c. 8. 9. p. 249. sqq. — *Athenag.* a. a. O. c. 21. p. 296. — *Theophil.* ad Autolyc. I. 9. p. 343.

ſogar zum Götterdienſt werden[25]). Wie ſollte aber auch nur in dem Kreiſe ſeines Hauſes der Gatte und Vater die Ordnung aufrecht erhalten, wenn Weib und Kind bei jeder Frevelthat auf das Beiſpiel einer Gottheit ſich berufen konnte[26])?

Vorzugsweiſe ſind aber Betrug, Mord und Unzucht die hervorſtechenden Charakterzüge des Heidenthums[27]). Aus einem ſchmählichen Betruge hat daſſelbe ſeinen Anfang genommen und ſo blieben die Menſchen auch fernerhin dem Betruge der Dämonen und ſolcher Menſchen ausgeſetzt, die, mit dieſen in Gemeinſchaft getreten, die böſe magiſche Kunſt, Zauberei genannt, trieben. Daneben aber tritt nicht minder deutlich der Mord im Dienſte der Religion hervor. Nicht bloß die Feinde ſchlachtete man den Göttern zum Opfer[28]), ſondern auch die eignen Kinder brachte man ihnen dar. Bis zur äußerſten Ausſchweifung war ferner nicht nur die natürliche Wolluſt, welcher, im Dienſte der Götter geübt[29]), tauſende von

---

[25]) *Jul. Firmicus*, de error. profan. relig. (edit. Gronov.) p. 247.

[26]) *Justin.* a. a. O. c. 4. p. 4. — *Jul. Firmicus* a. a. O. p. 429.

[27]) Vergl. Stolberg, Geſchichte der Religion Jeſu. Bd. 2. dritte Beilage.

[28]) Vergl. die merkwürdige Stelle bei *Procop.* de bello Gothico. II. 25. in Betreff der bereits chriſtlich gewordenen Franken und andere bei Grimm, deutſche Mythologie. 2te Aufl. S. 38. u. ff.

[29]) S. *Herod.* I. 199. II. 49. — Vergl. *Minuc. Felix.* Octavius. c. 25.

Jungfrauen preisgegeben wurden [30]), herrschend geworden, sondern Männer und Weiber trieben mit ihres Gleichen widernatürliche Lust [31]). Solches konnte nicht ausbleiben; hat einmal der Mensch Gott die Ehre entzogen, so rächt er Gott durch Entehrung seiner selbst und wüthet gegen sein eignes Fleisch [32]). Es liegt daher in der Consequenz des Heidenthums, daß bei dem Menschen ein Schauder vor dem Leben entsteht [33]) und auch der letzte Gedanke an die Unsterblichkeit der Seele entschwindet [34]).

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß das Heidenthum wegen der Scheuslichkeiten, zu welchen es führte [35]) und wegen der Abgeschmacktheit der Fabeln, mit welchen es sich allmählig immer mehr anfüllte, bei tiefer denkenden Menschen in völlige Verachtung gerieth [36]) und bei Manchen, deren im Düstern tappende Vernunft sie die Wahrheit nicht finden ließ, zum völligen Atheis-

---

[30]) Vergl. Döllinger a. a. O. S. 22. Tholuck a. a. O. S. 143. — Tschirner a. a. O. S. 26.

[31]) *Rom.* I. 26. 27. — *Jul. Firmicus* a. a. O. p. 412. — Vergl. Meiners a. a. O. S. 95. u. ff.

[32]) Vergl. Reithmayr a. a. O. S. 96.

[33]) S. Tholuck a. a. O. S. 82. u. ff. — Vergl. die Schrift Rome (Note 1) Vol. I. B. I. chapt. 6. p. 41. — Döllinger a. a. O. S. 20.

[34]) Möhler a. a. O. S. 195. — Döllinger a. a. O. S. 25. —

[35]) Tantum relligio potuit suadere malorum, ‖ Quae peperit saepe scelerosa atque impia facta. *Lucret.* I. 102. 84.

[36]) Ueber die Urtheile der Heiden selbst s. Tholuck a. a. O. S. 23. u. ff. Vergl. noch *Augustin.* de civit. Dei. IV. 30.

mus führte [37]); nur Einzelne von Jenen, mehrere vielleicht aus der Claſſe des ungebildeten Volkes [38]), konnten ſich zu einer dunkeln Ahnung der Wahrheit erheben (ſ. §. 95.). —

Es war daher ein völlig troſtloſer Zuſtand, in welchem ſich die heidniſchen Völker befanden, um ſo troſtloſer, als derſelbe nicht bloß ein Unglück, ſondern die Folge der eignen Schuld der Menſchen war. Denn, wenn ſich ihnen Gott auch nicht mehr perſönlich zeigte, ſo offenbarte er ſich doch jedem Menſchen in ſeiner Schöpfung [39]); in dieſer konnte und ſollte Jeder Gott erkennen, und es war wiederum die Schuld des Einzelnen, wenn er dieß nicht that [40]). Allein Gott hat das Gebilde ſeiner Hände nicht verlaſſen; ſchon war das Volk, ſchon war der Stamm, ſchon das königliche Geſchlecht geſondert und auserwählt, aus welchem der Erlöſer des Menſchengeſchlechtes das Fleiſch annehmen ſollte. Gott wollte aber

---

[37]) So ſagt *Juvenal.* Sat. II. 149. über den Unglauben ſeiner Zeit: Esse aliquid manes et subterranea regna
Et contum, et Stygio ranas in gurgite ranas
Atque una transire vadum tot millia cymba,
Nec pueri credunt, nisi qui nondum aere lavantur.
Vergl. die Schrift: Rome under the paganism. chapt. 8. p. 64.

[38]) Leute aus dem Volke bedienten ſich zum Oefteren der Ausdrücke: Deus videt; Deo commendo; Deus mihi reddat; quod vult Deus; si Deus dederit. S. *Cyprian.* a. a. O. c. 2. —

[39]) *Tertull.* Apolog. 17. — *Lactant.* a. a. O. I. 2. — Vergl. Reithmayr a. a. O. S. 84. 85.

[40]) *Act. Apost.* XIV. 16. — *Rom.* I. 19. 20. — *Tertull.* a. a. O. c. 40.

auch die Sehnsucht nach dem Heiland in den Völkern bis zu der Höhe steigern [41]), daß sie in sich zu der Annahme desselben bereitet waren und ihm mit dem Gottesbewußtseyn, welches auch das Heidenthum in sich barg, freudig entgegenkamen.

Jenes auserwählte Volk waren die Juden; die Vorbereitung des Reiches Gottes, zu welcher das Judenthum, zugleich aber auch das Heidenthum diente, ist der Gegenstand der nachstehenden Bemerkungen. —

§. 94.

4. Vorbereitung des Reiches Gottes im Judenthum.

Wie das Heidenthum (§. 92. S. 352.), so kann auch das Judenthum nur von dem christlichen Standpunkte aus richtig beurtheilt werden und selbst die Gerechten des alten Bundes haben die ihnen gewordenen Verheißungen nur im prophetischen Hinblick auf Christus verstehen können. Von diesem Standpunkte aus sind die Segnungen, welche Gott über die Patriarchen aussprach und die Anordnungen überhaupt aufzufassen, welche er mit dem Volke Israel traf. Nicht auf dieses allein bezogen sie sich, sondern auf die Heiden eben so wohl; alle jene Anordnungen wurden getroffen für die durch den Glauben an den Erlöser Gerechtfertigten [1]). Der wesentliche Zweck der

---

[41]) Auct. Epist. ad Diogn. 9. (*Justin.* Opp. p. 238.) — Vergl. Möhler a. a. O. S. 197. — Reliquien (Hist. polit. Blätter. Bd. 4.) S. 8. —

[1]) *Hebr.* XI. 8. sqq. — *Galat.* II. 16. — Vergl. F. Windischmann, Erklärung des Briefes an die Galater. S. 67. u. ff. —

Abſonderung der Juden von den andern Völkern war daher der: die Reinheit des Glaubens bei Einer Familie zu bewahren, in welcher Chriſtus durch die Annahme des Fleiſches Mitglied und der Vater Aller werden ſollte, und welcher daher alle diejenigen angehören, welche durch den Glauben Glieder an dem Leibe Chriſti ſind. Dieſe Familie iſt die Familie Abrahams [2]), nicht dem Fleiſche, ſondern dem Geiſte nach, dieſe Familie iſt die Kirche! —

„Gehe hinaus aus dem Lande und aus deiner Verwandtſchaft und aus dem Hauſe deines Vaters und komme in das Land, welches Ich dir zeigen werde [3])!" Das war der erſte Befehl, welchen Gott an den Semiten Abram, aus dem Geſchlechte Hebers, ergehen ließ. „Und Ich werde dich zu einem großen Volke machen und dich ſegnen und deinen Namen verherrlichen und du wirſt geſegnet ſeyn. Ich werde ſegnen, die dich ſegnen und werde fluchen, die dir fluchen und in dir werden geſegnet ſeyn alle Geſchlechter der Erde [4])." Das war der lohnende Segen, welchen Gott Abram für ſeinen bereitwilligen Gehorſam ertheilte. Das Bündniß mit Gott wurde mit dem Siegel der Beſchneidung beſtätigt [5]) und damit deutlich gezeigt, daß nicht an dieſe, welcher der Segen voranging, das Heil geknüpft ſey [6]), ſondern ſie für ſo lange als das äußere gleichſam ſacramentaliſche Zeichen zu die-

---

[2]) *Galat.* II. 7.

[3]) *Genes.* XII. 1.

[4]) *Genes.* XII. 2. 3.

[5]) *Genes.* XVII. 10.

[6]) Vergl. Windiſchmann a. a. O. S. 72.

nen habe, bis daß durch Christi Ankunft der Segen erfüllt sey. Und dieser Segen wurde an dem bereits als Vater vieler Völker mit dem Namen Abraham bezeichneten Patriarchen [7]) von Gott mit einem Eidschwure von Neuem wiederholt [8]), als jener im Gehorsam gegen Ihn seinen eignen Sohn auf dem Berge Moria als Opfer — das Vorbild des göttlichen Opfers auf Golgatha — darzubringen bereit stand, ja im Geiste schon gebracht hatte.

Ist die ganze Geschichte eine Prophetie, so ist es die Geschichte des Stammes Abrahams um so mehr; sie enthält die ganze Reihenfolge der Vorbilder Christi und seiner Kirche und ist erfüllt von Weissagungen, die alle durch ihn ihre Lösung erhielten. Wie nachmals Christus in der nahe bevorstehenden Zerstörung Jerusalems den Untergang der Welt weissagt, so sahen die von Ihm Erleuchteten die nahe und die ferne Zukunft und verkündeten diese in jener. Wie Abraham den Erlöser geschaut, durch welchen auch er das Heil empfangen sollte, so haben Isaak und Jakob, durch Gott zu gleicher Glaubenshöhe emporgehoben, denselben Segen und dieselbe Gnade empfangen [9]). Von dem Baume, von welchem Christus, selbst dessen Wurzel, seine Abstammung nehmen sollte, waren die Nebenäste Ismael und Esau zur Seite abgebogen, und nun wurde von Gott durch den Segen Jakobs: Juda als der eigentliche Ahnherr bezeichnet, von welchem der „Scepter nicht weichen, der Heerfürst nicht

---

[7]) *Genes.* XVII. 5.

[8]) *Genes.* XXII. 18. Vergl. XVIII. 18.

[9]) *Genes.* XXVI. 4. XXVIII. 14.

von ſeinen Lenden, bis da komme der, ſo geſandt ſoll werden, auf den die Völker harren [10]).“

In Aegypten, wohin Jakob mit ſeinen übrigen Söhnen Joſeph gefolgt war, wurde das Volk Iſrael durch die neuen Verhältniſſe, in welche es trat, zu ſeinem Berufe herangebildet und für die Mittheilung des göttlichen Geſetzes, deſſen Endziel Chriſtus [11]), empfänglich gemacht [12]). Die Knechtſchaft, in welche es allmählig durch die Könige Aegyptens gebracht wurde, diente als Schutz gegen die Gefahr, ſich in dieſem Lande heimiſch zu fühlen und machte das auserwählte Volk geſchickt, dem Rufe Gottes zu folgen. Der Weg nach dem Lande der Verheißung führte durch die Wüſte, und hier in dieſer Einſamkeit war es, wo Gott den Iſraeliten an dem Berge Sinai das Geſetz in den zehn Worten gab [13]), welche die ganze moraliſche Ordnung der Welt enthalten [14]), und woran ſich mehrere dieſelben entfaltende Offenbarungen anſchloſſen, die Moſes von Gott empfing. Dazu gehörte auch eine nicht geringe Zahl von Ritualgeſetzen und die Ordnung der Opfer, wie ſie bis zur Erfüllung des Geſetzes durch Chriſtus, von dem Volke Iſrael Gott dargebracht werden ſollten.

---

[10]) *Genes.* XLIX. 10.

[11]) *Rom.* X. 4.

[12]) Vergl. Haneberg, Einleitung in das alte Teſtament. S. 1. u. ff.

[13]) *Exod.* XX. 1.

[14]) Ausführlich handeln von dem Zwecke des Geſetzes die *Conférences ecclésiastiques* du diocése d' Angers sur les loix. Conf. 2. Q. 1. art. 2. p. 89. et suiv.

Es war Moſes nur beſchieden das gelobte Land von ferne zu ſehen [15]); ein andrer Führer Jeſus (Joſue) Nave, auch im Namen Chriſti Vorbild, geleitete das Volk nach Canaan. Das eroberte Land wurde nach den Stämmen der Söhne Jakobs vertheilt; nur der prieſterliche Stamm Levi empfing keinen Grundbeſitz, ſein Antheil war der Herr [16]). In dem neuerworbenen Lande dauerte die bisherige Staatsordnung der Juden fort, ſie, eine durchaus patriarchaliſche, ſchloß ſich an die urſprüngliche der Familie an, aber Gott wirkte auf dieſelbe in ſo fern unmittelbar ein, als er dem Volke ſeine Führer oder Richter beſtimmte [17]) und in Moſes Bruder Aaron und deſſen Söhnen ein erbliches Hoheprieſterthum eingeſetzt hatte [18]).

Durch alle dieſe wunderbaren Führungen und Offenbarungen hatte Gott den Iſraeliten es deutlich gezeigt, wie Er allein der Herr Himmels und der Erde ſey. Ohne daß ſie Neptun angerufen hätten [19]), hatte ſich das rothe Meer vor ihnen aufgethan, ohne die Hülfe irgend einer beſonderen Gottheit, waren ſie mit dem vom Himmel fallenden Manna geſpeiſt und ohne Zuthun der Nymphen mit dem aus dem Felſen für ſie entſpringenden Quell gelabt worden. Krieg hatten ſie geführt und geſiegt ohne Mars und Bellona, und ohne Ceres und Pomona waren ihnen die Früchte der Erde zu Theil geworden. Deſſen-

---

15) *Num.* XX. 12. XXVII. 12. *Deuteron.* XXXII. 14.

16) *Num.* XVIII. 20. — *Josue.* XIII. 33.

17) Vergl. z. B. *Josue.* I. 1. sqq.

18) *Levit.* VIII.

19) Vergl. *Augustin.*, de civit. Dei. IV. 34.

ungeachtet war aber auch für dieſes Volk die Abgötterei ſo verführeriſch, daß es, ſelbſt unmittelbar darauf, als Gott zu ihm geſprochen, und während Moſes auf der Höhe des Sinai bei Jehovah verweilte, das Götzenbild eines goldenen Kalbes anbetete [20]). Ungehorſam gegen Gott, der den Kindern Iſraels die Vernichtung der Cananiten geboten, waren ſie ſtets geneigt von den heidniſchen Völkern, in deren Mitte ſie wohnten, den abgöttiſchen Cultus anzunehmen. Daher klagt der Prophet [21]) über Iſrael, daß es ſeinen Gott gegen Götzen vertauſcht und zu dem Holze geſprochen, „mein Vater biſt du!“ und zu dem Steine: „du haſt mich gezeugt!“ —

Vor dem gänzlichen Verfall in das Heidenthum hat jedoch Gott ſein Volk bewahrt; dieſes aber wollte ſich nicht länger der ſanften Leitung der Richter fügen, ſondern begehrte, auch hierzu durch das Beiſpiel der Heidenvölker verlockt, gegen Samuel und in ihm gegen Gott, der in ſeinem Prieſter beleidigt ward [22]), ſich auflehnend [23]), einen König. Ein ſolcher ward den Iſraeliten, nachdem Samuel das „Recht des Königs,“ worunter aber der Mißbrauch der königlichen Gewalt zu ver-

---

[20]) *Exod.* XXXII.

[21]) *Jerem.* II. 11. 27.

[22]) So verſtehen die in der folgenden Note angeführte Stelle mehrere Kirchenväter z. B. *Cyprian.* Epist. 55. ad Cornelium.

[23]) I. *Reg.* VIII. 7. — Non enim te abjecerunt, ſprach Gott zu Samuel, sed Me, ne regem super eos. Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. Lib. 1. cap. 1. §. 11. n. 2. p. 103.

ſtehen iſt [24]), ihnen warnend vorgehalten hatte, in Saul aus dem Stamme Benjamin gegeben. Gleich einem Prieſter und Propheten wurde er von Samuel geſalbt [25]); ein vorbildliches Zeichen, daß Chriſtus nicht bloß König, ſondern auch Prieſter und Prophet ſeyn werde. Aber in ganz andrer Weiſe noch war Saul ein Vorbild; in ihm als dem erſten Könige ſtrafte Gott durch Verwerfung die Uebertretung ſeines Geſetzes und den menſchlichen Uebermuth [26]). Das Königthum ward von Sauls Stamm genommen und an David, den Sohn Jeſſe's, den jüngſten unter allen ſeinen Brüdern, von Gott durch Samuel auserwählt und geſalbt [27]), gegeben. So ward Davids [28]) Geſchlecht aus dem Stamm Juda von Gott auf den Thron erhoben, damit aus ihm dereinſt der Meſſias hervorgehen ſollte. Der königliche Sänger ſelbſt ſchaut im Geiſte den aus ſeinem Geſchlechte ſtammenden Gottmenſchen [29]) und die den Fürſten wie dem Volke Buße predigenden Propheten, welche Gott in den Zeiten der größten Trübſal den Kindern Iſraels ſandte, verkündeten mit lauter

---

[24]) S. *Gregor M.* in primum Regum. Lib. IV. c. 4. n. 4. (Vol. III. P. II. col. 192.) c. 5. n. 38. col. 254. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. n. 5. p. 106.

[25]) I. *Reg.* X. 1.

[26]) S. *Gregor M.* Moral. Lib. XXVI. in Cap. 36. b. Job. (Vol. I. p. 833.). Hom. in Evang. Lib. I. hom. 7. (col. 1460). — S. auch *Augustin.* de civit. Dei. XVII. 6.

[27]) I. *Reg.* XVI. 13.

[28]) Daher wird Chriſtus auch als „Wurzel Jeſſe" bezeichnet. S. *Isaias.* IX. 1. — Vergl. *Act. Apost.* XIII. 23. — *Rom.* XV. 12.

[29]) *Psalm.* II. XXI. CIX. 1.

Stimme den künftigen König der Juden. Mit den Worten: „Siehe, eine Jungfrau wird empfangen und einen Sohn gebären und ſein Name wird heißen: Emmanuel“ weiſet Iſaias[30]) auf die wunderbare Menſchwerdung Gottes und, als ſtünde er an der Krippe des neugebornen Erlöſers, ruft er aus[31]): „Es iſt uns ein Kind geboren und ein Sohn iſt uns gegeben und die Herrſchaft iſt auf ſeine Schulter gelegt und ſein Name wird heißen: der Wunderbare, der Rathgeber, Gott, der Starke, der Vater des künftigen Zeitalters, der Fürſt des Friedens.“ Ihn ſieht Michäas zu Bethlehem geboren[32]) und von den Königen angebetet werden[33]); es hören die Propheten das Jammergeſchrei der Mütter über den Mord ihrer Kinder[34]) und ſehen den Sohn Gottes aus Aegypten heimkehren[35]) und im Lande Galiläa ſeinen Wohnſitz nehmen[36]). Deutlich bezeichnen ſie den letzten ihrer Reihe, Chriſti Wegebereiter Johannes[37]) und ſehen Chriſtus viele Ihn nicht Verſtehende lehren[38]) und Kranke heilen[39]). Vor ihren Blicken hält der Erlöſer auf einer

---

[30]) *Isaias.* VII. 14.

[31]) *Isaias.* IX. 6.

[32]) *Mich.* V. 2. Vergl. *Ev. Matth.* II. 6. — *Ev. Ioann.* VII. 42.

[33]) S. *Psalm.* LXXI. 10.

[34]) *Jerem.* XXXI. 15.

[35]) *Osee.* XI. 1.

[36]) *Isaias.* IX. 1.

[37]) *Isaias.* XL. 3. — *Malach.* III. 1.

[38]) *Isaias.* VI. 9.

[39]) *Isaias.* XXXV. 5. LIII. 4.

Eselin seinen Einzug in seine Königsstadt [40]), aber sie schauen ihn auch um dreißig Silberlinge verrathen werden [41]) und als den Mann der Schmerzen, mit Schmach beladen [42]), am Kreuze das Versöhnungsopfer für die Sündenschuld des Menschengeschlechtes darbringen [43]). Nicht minder deutlich wird von David [44]), und in der Person des Propheten Jonas [45]) Christus als wiederauferstehend von den Todten vorherverkündet und Er das Licht der Völker [46]), der Ersehnte [47]), der Heilige der

---

[40]) *Isaias.* LXII. 11. — *Zachar.* IX. 9.

[41]) *Zachar.* XI. 12.

[42]) *Isaias.* L. 6. — Vergl. *Ev. Matth.* XXVI. 67. — Der heilige Hieronymus (Praef. ad transl. Isai. Opp. Tom. IV. 11) bezeichnet den Propheten sehr mit Recht als einen Evangelisten. Seine Worte sind: Non tam propheta dicendus est, quam Evangelista. Ita enim universa Christi ecclesiaeque mysteria ad liquidum prosecutus est, ut non putes eum de futuro vaticinari, sed de praeteritis historiam texere. —

[43]) *Isaias.* LIII. — Vergl. *Psalm.* XXI.; hier v. 21. das Looswerfen über die Kleider Jesu (*Ev. Matth.* XXVII. 35.). — Sehr viele der hieher gehörenden, insbesondere das Kreuz Christi bezeichnenden Vorbilder und Prophezeihungen, hat der heilige Justinus Martyr in seinem Dialog mit dem Juden Tryphon zusammengestellt. S. auch Apolog. I. n. 55. p. 76. — Vergl. *Lactant.* Instit. div. IV. 11. sqq. und dazu: *Nourry*, Diss. III. in *Lactant.* c. 2. col. 602. sqq. c. 8. col. 683. sqq. (Apparatus ad biblioth. maxim. veter. pat. Tom. II.) —

[44]) *Psalm.* XV. 10. — Vergl. *Act. Apost.* II. 31. XIII. 35.

[45]) *Ev. Matth.* XVI. 4. — *Ev. Luc.* XI. 29. — Auf den Bildern in den Katakomben Roms wird Christus besonders häufig durch den Propheten Jonas dargestellt.

[46]) *Isaias.* XLIX. 6. — Vergl. *Act. Apost.* XIII. 47.

[47]) *Agg.* II. 8.

Heiligen [48]), von Iſaias als der Stein bezeichnet [49]), welcher in das Fundament Sions, des Gottesreiches auf Erden, eingeſenkt iſt (vergl. §. 13. S. 90.). —

Den Propheten ward aber, gleichſam als den Chriſtus vorangehenden Martyrern, von dem undankbaren Volke mit dem Tode gelohnt [50]). Alle Weiſſagungen von dem verheißenen Meſſias faßte dieſes nur in dem fleiſchlichen Sinne auf, daß er als ein mächtiger irdiſcher König kommen und die dem Fleiſche nach von Abraham, Iſaak und Jakob Abſtammenden zu ſeinem weltbeherrſchenden Reiche vereinigen werde. Dieſer Hoffnung hing das Volk der Iſraeliten um ſo mehr an, als es die in dem Heldenkampfe der Makkabäer errungene Freiheit nach kurzer Friſt wiederum eingebüßt hatte, indem es von den Römern zuerſt in die Gewalt der Idumäerfürſten gegeben, dann aber ſein Land ſtückweiſe dem römiſchen Reiche einverleiben ſehen mußte. Dieſes politiſche Unglück wurde aber von dem noch größeren begleitet, daß mehrere religiöſe Partheien das zu großer Sittenverderbniß herabgeſunkene Volk zerſpalteten. Unter dieſen Sekten [51]) hatten die Einen, die Phariſäer, das Geſetz durch eine Menge ſtreng zu beobachtender Vorſchriften willkührlich umzäunt, die Andern, die Eſſäer, die Meinung gefaßt, ſie könnten dasſelbe nur unter den beengendſten Ceremonien und völliger

---

[48]) *Dan.* IX. 4.

[49]) *Isaias.* XXVIII. 6. — Vergl. *Psalm.* CXVII. 22. — *Ev. Matth.* XXI. 42. — *Act. Apost.* IV. 11. — *Rom.* IX. 33.

[50]) *Ev. Matth.* XXIII. 35. — *Hebr.* XI. 37.

[51]) Vergl. über dieſelben: Döllinger, Handbuch der Kirchengeſch. Bd. 1. Abth. 1. S. 8. u. ff. —

Abgeschiedenheit von den Menschen ausüben, während die Sadducäer eine Mehrzahl der wichtigsten Glaubenslehren gänzlich aufgegeben hatten [52]).

Das Judenthum war also ebenfalls in einer Auflösung begriffen; die Zeit des Heiles war aber herangekommen und in den Seelen Vieler die Sehnsucht nach dem Tage des Herrn erwacht [53]).

§. 95.

5. Vorbereitung des Reiches Gottes in dem Heidenthum.

Christus war nicht bloß als Erlöser der Juden, sondern des ganzen Menschengeschlechtes verheißen, und es sollte die Familie Abrahams durch Ihn auch die Heiden umfassen (§. 94. S. 362.). Daher sang schon David [1]) an Christi Statt: „Ich werde Dich, o Herr, in den Völkern bekennen und deinen Namen singen," und deutete auf die Zukunft des Heiles mit den Worten [2]): „Freuet Euch, Ihr Heiden mit seinem Volke, lobet alle Heiden den Herrn und preiset ihn alle Völker." „Er wird seyn die Wurzel Jesse," verkündet der Prophet [3]), „und Der aufstehen wird, die Völker zu lenken, auf Den werden die Völker hoffen." Eben darum hatte Gott für die An-

---

[52]) *Act. Apost.* XXIII. 8.

[53]) *Ev. Luc.* II. 25. 26.

[1]) *Psalm.* XVII. 50.

[2]) *Psalm.* CXVI. 1.

[3]) *Isaias.* XI. 10.

kunft ſeines Reiches nicht bloß in dem Judenthume Vorbereitung getroffen, ſondern auch in dem Heidenthume Grundſätze und Einrichtungen fortbeſtehen laſſen, welche den Völkern eine gewiſſe Empfänglichkeit für die Stimme der Wahrheit verliehen. Ja ſelbſt die Abſonderung des Volkes Iſrael von allen andern, die Reinerhaltung des Glaubens bei demſelben, konnte und ſollte zu jeder Zeit dazu dienen, um auch die Heiden auf die Gnaden aufmerkſam zu machen, welche der wahre Gott der Juden, auf welchen ſelbſt Orakelſprüche deutlich hinwieſen [4]), ſeinem auserwählten Volke zu Theil werden ließ. Freilich waren die Juden weit vor den Heiden bevorzugt; mit keinem heidniſchen Volke hatte Gott einen Bund geſchloſſen, keinem von ihnen hatte er neue Verheißungen gegeben, ſondern alle befanden ſie ſich nur im Beſitze der in Folge ihres Abfalles von Gott mannigfach verdunkelten und verwirrten Uroffenbarungen. Dennoch aber finden ſich auch bei den Heiden noch viele Wahrheiten, gleichſam koſtbares Gold und Silber, welches ſie freilich nicht ſelbſt erfunden, ſondern welches ihnen von dem Metallfluſſe der göttlichen Vorſehung zu Theil geworden iſt, ſo daß ſelbſt ihre menſchlichen Einrichtungen, gleichſam ein äußeres Gewand, in vielen Fällen wohlgeeignet für die menſchliche Geſellſchaft, auch in der Zeit des Heiles ihren Beſtand behalten durften [5]). Hatten daher die Hei-

---

[4]) Vergl. das bei *Justin. M.* Cohort. ad Graec. n. 11. p. 15. mitgetheilte Orakel: *Μοῦνοι Χαλδαῖοι σοφίην λάχον, ἠδ' ἀρ Ἑβραῖοι ‖ Ἀυτογένητον ἄνακτα σεβαζόμενοι θεὸν ἁγνῶς.*

[5]) Vergl. *Augustin*, de doctr. Christ. II. 40. (bei *Ivo*, Decret. P. XI. cap. 31. Edit. Paris. 1647. p. 341). —

den auch von Gott kein Geſetz, wie die Juden, empfangen, ſo war doch auch ihnen von den älteſten Zeiten her, das Geſetz in das Herz geſchrieben [6]). Auch ihnen kam nun die Barmherzigkeit Chriſti zu Hülfe, indem ſie die in dem Heidenthum liegende verdunkelte Wahrheit erhellte und den Keim des Göttlichen, den es in ſich trug, belebte [7]).

Bei einer näheren Betrachtung des Heidenthums kann es nämlich nicht entgehen, daß das Bewußtſeyn des Göttlichen keineswegs aus demſelben entſchwunden war [8]). Es lebte darin ein göttliches Princip [9]); denn, wenn die Heiden auch mehrere Götter anbeteten, ſo dachten ſie ſich

---

[6]) *Rom.* II. 15.

[7]) So ſagte der heilige Paulus zu den Athenern: Quod ergo ignorantes colitis, hoc ego annuntio vobis. *Act.* XVII. 23. — Vergl. ***Bossuet***, Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte (Oeuvres complètes. Paris. 1826. Tom. XVII.) p. 258.

[8]) Vergl. in dieſer Beziehung die claſſiſchen Abhandlungen von v. Laſaulx: das Sühnopfer der Griechen und Römer und ihr Verhältniß zu dem Einen auf Golgatha (Würzb. 1841); die Linosklage (1842); die Gebete der Griechen und Römer (1842); Der Fluch bei den Griechen und Römern (1843); Prometheus, der Mythus und ſeine Bedeutung (1843); und: der Eid bei den Griechen und Römern (1844).

[9]) Vergl. *Cicero* d. legib. I. 8. Ipsisque in hominibus nulla gens est, neque tam mansueta, neque tam fera, quae non etiamsi ignoret qualem habere Deum debeat tamen habendum sciat. — Vergl. Gladſtone, der Staat in ſeinem Verhältniß zur Kirche; überſ. v. Treuherz. S. 109 u. f. —

dieſelben doch immer als Perſonen, auf welche ſie die von ihnen zertheilte Perſönlichkeit Gottes übertrugen. Auch fehlt es ſelbſt in dem Heidenthume nicht an Sängern [10]), welche die Einheit Gottes verkündeten, nicht an Philoſophen [11]), welche dieſe Einheit mehr oder weniger dunkel ahneten [12]). Das ganze Leben der Heiden ſtand in einer fortwährenden Beziehung zur Religion; von den Göttern leiteten ſie ihre Abſtammung her, von den Göttern die ihnen heiligen Lehren, von den Göttern ſogar ihre Geſetze [13]). Darum ſtrafte es auch Gott an den Heiden, wenn ſie durch Geſetzesübertretung das Princip der göttlichen Gerechtigkeit verletzten [14]). Ja ſelbſt die Idee, daß die Religion überhaupt auf einem Bündniſſe der Gottheit mit den Menſchen beruhe, war ihnen nicht nur nicht fremd, ſondern ſie erkannten eben hierin

---

[10]) Vergl. z. B. *Virgil.* Georg. IV. 231. Deum namque ire per omnes ‖ Terrasque tractusque maris coelumque profundum.

[11]) Vergl. z. B. *Cicero* a. a. O. c. 7.: Huc enim pertinet, animal hoc providum, sagax, multiplex, acutum, memor, plenum rationis et consilii, quem vocamus hominem, praeclara quadam conditione generatum esse a summo Deo. — Vergl. Gladſtone a. a. O. S. 129. — Wegen Plato insbeſondere ſ. noch Ackermann, das Chriſtliche im Plato und in der platoniſchen Philoſophie. Kap. 6. S. 291. u. ff. —

[12]) Vergl. *Justin. M.* a. a. O. n. 15. p. 18. — de Monarchia. c. 2. p. 37. — *Athenag.* Legat. n. 5. p. 244. — *Lactant.* Instit. divin. I. 5. sqq.

[13]) L. 2. D. d. legibus. (I. 3.) —

[14]) *Bossuet* a. a. O. p. 261.

deren eigentliche Bedeutung [15]). In dieſem Sinne betrachtet erſcheinen die heidniſchen Religionen als eben ſo viele falſche Bündniſſe neben dem Einen wahren Bunde, welchen Gott mit Abraham ſchloß, und Chriſtus hat auch die irregegangene Hoffnung der Heiden in ſeinem neuen Bunde erfüllt [16]).

Nimmt man nun den angegebenen Standpunkt ein, ſo erſcheint es auch als etwas Ehrwürdiges, wenn ein heidniſches Volk ſtrenge an den ſeit alten Zeiten von ihm verehrten Gottheiten feſthielt und ſich der Aufnahme des Cultus einer andern Nation widerſetzte [17]). In dem Verlaſſen der alten Götter lag ein abermaliger Bundesbruch, freilich nur die Conſequenz des erſten und dieſem ſonſt nicht zu vergleichen. Darum konnte der Prophet Jeremias die Juden fragen: „Hat wohl je ein Volk ſeine Götter, die keine Götter ſind, vertauſcht? und Mein Volk hat ſeine Glorie mit dem Götzenbild vertauſcht [18])."

Zu ihren Göttern ſendeten die Heiden, eben weil ſie ſich dieſelben als perſönliche Weſen dachten, Gebete em-

---

[15]) Daher bezeichnet auch das Wort Ehe, welches Bund bedeutet (§. 1. S. 4.), die Religion und das aus derſelben ſtammende Geſetz.

[16]) Vergl. v. Lafaulx, Prometheus. S. 4.

[17]) Vergl. z. B. *Liv.* Hist. IV. c. 30. XXXIX. c. 16. — *Polyb.* Hist. VI. 54. 55. 56. — S. auch die Schrift: Rome under the paganism. Vol. I. p. 64. S. auch *Müller*, de hierarchia et studio vitae ascet. p. 21. — Gladſtone, a. a. O. S. 112. —

[18]) *Jerem.* II. 11. S. oben §. 94. S. 366. —

por [19]), sie traten demnach, ihren Vorstellungen gemäß, mit ihnen in eine geistige Gemeinschaft, sie drückten darin ihr Gefühl der Abhängigkeit, das Bewußtseyn ihrer menschlichen Schwäche und das Bedürfniß nach einer höheren Hülfe aus. Alles dieß bedarf nur der Uebersetzung in das Gebiet der Wahrheit. Es kann daher die Andacht und der Ernst, womit das Gebet der Heiden in den älteren Zeiten dargebracht wurde, nur zu dem Wunsche stimmen, daß alle Christen mit gleicher Inbrunst und Wärme zu dem wahren Gotte flehen möchten.

Es genügte aber den Heiden nicht, ihre Gefühle gegen die Gottheit bloß durch die Erhebung des Herzens oder selbst durch viele Worte [20]) auszudrücken, sondern sie brachten ihren Göttern auch Opfer dar. Keine wichtige Handlung des öffentlichen wie des Familienlebens wurde ohne Opfer begangen. Auch hierin spricht sich das tiefe Bewußtseyn der menschlichen Schuld gegen Gott aus. In so scheußlicher Verzerrung die heidnischen Opfer die Wahrheit darstellen, so liegt ihnen dennoch ein durchaus richtiges Princip zum Grunde; ja selbst das Menschenopfer bei den Heiden beruht nur auf dem Irrthume, daß außer dem Gottmenschen, irgend ein Mensch für die Sühne menschlicher Schuld ein genügendes Opfer seyn könne [21]).

Lag in den Gebeten, wie in den Opfern eine Im-

---

[19]) Vergl. außer der obigen (Note 8.) hieher gehörenden Abhandlung von v. Lasaulx, noch Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 26. u. ff.

[20]) *Ev. Matth.* VI. 7.

[21]) Vergl. v. Lasaulx, die Sühnopfer. S. 24.

ploration der Gottheit, so gilt dieß auch von dem Eide. Tief im Irrthume befangen, strebten auch die Heiden nach Wahrhaftigkeit; die Wahrheit war den Griechen der ältern Zeit die Grundlage aller Tugend [22]). Daher überall bei den Heiden die Sitte: die Wahrheit unter Anrufung der die Lüge und den Treubruch strafenden Götter zu bekräftigen. Der Eid trägt daher auch bei ihnen einen durchaus religiösen Charakter [23]) an sich und die Heilighaltung desselben ist selbst wiederum ein Beweis eines Gottesbewußtseyns im Heidenthum. Werden bei einem Volke die Eide nicht mehr bewahrt, so ist dieß ein Zeichen der gänzlichen moralischen Auflösung desselben; daher läßt die Edda das Brechen aller Eide den Herold seyn, welcher den Weltbrand, den Untergang der Welt im Feuer, verkündet [24]).

Jene Auflösung trat aber im Heidenthum überall dann ein, wenn nach der nothwendigen und folgerichtigen Entwicklung, welche dasselbe nehmen mußte, die Verehrung der einem Volke angestammten Gottheiten, diesem nicht mehr genügte. Es wurden daher auch die Römer durch das Bedürfniß dahin getrieben, sich immer mehr den Cultus andrer Völker anzueignen und mit dem

---

[22]) S. v. Lasaulx, der Eid bei den Griechen und Römern. S. 3.

[23]) *Genes.* XXXI. 53. — Vergl. *Augustin.* Epist. 47. ad Public. c. 2. — S. auch *Bossuet.* a. a. O. p. 260. — Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 894.

[24]) Vergl. Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Bd. 1. S. 447. 450. —

ihrigen zu vermiſchen [25]). Aber auch damit war die Hülfe nicht gebracht und noch war die Verheißung von der Ankunft des Erlöſers, die auch im Heidenthum geahnet und durch Vorbilder und Orakel prophezeit worden war [26]), nicht erfüllt. Dazu bedurfte es noch einer andern Vorbereitung für das Reich Gottes, und dieſe ging in der Ordnung der Staaten vor ſich.

Die Entwicklungsgeſchichte der menſchlichen Reiche auf Erden ſteht begreiflicher Weiſe in dem nächſten Zuſammenhange mit der Religion der Völker; allein die Ordnung des Staates iſt älter als das Heidenthum, und wenn ſie auch unter dem Einfluſſe deſſelben bei den einzelnen Völkern ihre Geſtalt geändert hat, ſo tritt ſie doch immer wieder als ein göttliches in die menſchliche Geſellſchaft hineingelegtes Princip in jeder verſchiedenen Geſtalt hervor. Wenn daher auch das religiöſe, theocratiſche Element in den alten Staaten ſich nach und nach mehr verflüchtigte, ſo blieb doch noch lange nachher die unter ſeinem Einfluſſe entwickelte weltliche Ordnung beſtehen und ging erſt allmählig in dieſer Geſtalt unter, um in einer andern wiederum ſich geltend zu machen.

Aus dem urſprünglichen Staate der Familie, die auch fernerhin in allen Staaten das wichtigſte Glied in

---

[25]) *Arnob.* contra nationes. II. 73.

[26]) *Lactant.* Instit. divin. IV. 13. sqq. und dazu: *Nourry*, Diss. III. in *Lactant.* Cap. 8. art. 4. col. 694. — Vergl. v. Laſaulx, Prometheus. S. 29. S. auch Grimm, deutſche Mythologie. 2te Aufl. S. 785. — Von dieſen Prophezeiungen iſt jedoch zu bemerken, was *Augustin.* c. Faustum. XIII. 15. (Can. *Si quid veri.* 13. D. 37.) ſagt.

der Ordnung derſelben geblieben iſt, gingen zuerſt, auf dem natürlichen Wege der Verzweigung der Familien, die Patriarchalſtaaten hervor [27]). Der Stammesälteſte war zugleich der oberſte Prieſter, und es iſt hier alſo keine Scheidung zwiſchen einer geiſtlichen und weltlichen Gewalt. Nicht lange blieb aber den Völkern das Andenken daran, daß ſie alle aus Einer Familie hervorgegangen ſeyen, und ſo wurden ihre Verhältniſſe zu einander nicht oft durch friedfertige Uebereinkunft geordnet, ſondern, wo ſie auf ihren Wanderungen auf einander ſtießen ſchritten ſie zu dem Gottesurtheile des Kriegs [28]). Bei dieſem galt es aber dann nicht bloß den Beſitz des Landes, ſondern um die Religion wurde mit den Waffen geſtritten und das blutige Schwert mußte entſcheiden, welchen Stammes Götter die wahren ſeyen. Konnte das im Kampfe unterliegende Volk ſich nicht durch einen günſtigen Vertrag oder durch Verlaſſen ſeiner Wohnſitze retten, ſo ſtand es in des Siegers Wahl, ob er den Glaubensfeind ſeinen Göttern zum Opfer bringen oder ihn in Knechtſchaft ſein Leben friſten laſſen wollte. —

Auf ſolche Weiſe wurden nach und nach die alten Patriarchalſtaaten gebrochen [29]) und die neuen Reiche auf die Herrſchaft des ſiegreich für die Religion geführten Schwertes gegründet [30]). An die Stelle des Patri-

---

[27]) S. *Devoti*, Jus. canon. univ. Proleg. Cap. 1. §. 3. Tom. I. p. 4.

[28]) Vergl. Hiſt. pol. Blätter. Bd. 4. S. 55.

[29]) *Devoti*, a. a. O. §. 4. p. 5. §. 5. p. 6.

[30]) Vergl. *Augustin.* de civit. Dei. XVIII. 2. —

archen trat hier der Heerführer, und wenn auch in dieſen monarchiſchen Kriegerſtaaten das theocratiſche Element zwar noch immer eine große Bedeutung behauptete [31]), ſo trat es doch allmählig, beſonders wenn daſſelbe von dem Königthum getrennt wurde, die Reiche aber durch neue Eroberungen ſich vergrößerten, gegen die Handhabung der äußeren weltlichen Herrſchaft immer mehr in den Hintergrund. Unter dieſen Kriegerſtaaten ragt vor allen zuerſt das Babyloniſch-Aſſyriſche Reich hervor, und an daſſelbe ſchließen ſich die Reiche der Perſer ſeit Cyrus, der Griechen unter Alexander dem Großen und der Römer als die mächtigſten an, welche die Geſchichte des Alterthums aufzuweiſen hat.

Den meiſten der monarchiſchen Staaten war aber, dem einen früher, dem andern ſpäter, noch eine andre Entwicklung vorbehalten. Die Monarchien theilten das allgemeine Loos der Trennung und Zerſplitterung. Hatten die Völker in ihrem Irrthum den Einen Gott in lauter einzelne Götter zerſpalten, ſo duldeten ſie das Einheitsprincip auch nicht in der weltlichen Herrſchaft. Daher tritt in allmähligen Uebergängen durch Zweiherrſchaft und Oligarchie bei den meiſten Völkern die Demokratie an die Stelle der Monarchie. Dieſes war auch das Schickſal des Königthums in Rom. Keinem Volke des Alterthums war aber in der göttlichen Weltordnung eine ſo große Rolle zugetheilt, als dem der Römer. Das römiſche Reich, unſcheinbar in ſeinen Anfängen, trug

---

[31]) Vergl. z. B. wegen der Germanen: Deutſche Geſchichte. Bd. 1. S. 419. u. ff.

deſſenungeachtet das Princip der Weltherrſchaft in ſich, das Princip und die Ueberzeugung, daß es zu der Beſtimmung Roms [32]) gehöre, alle Völker der bewohnten Erde in ſich zu vereinigen [33]). Dieſe ſeine Aufgabe, durch ſein umfaſſendes Reich das Reich Gottes vorzubereiten, und ſomit gleichſam die Völker in daſſelbe hineinzuführen, hat Rom, ſeit deſſen republikaniſche Würden in der kaiſerlichen vereint waren, beinahe erfüllt; allein es war in dieſer Beziehung nur der Moſes, ein andrer Führer, ein Joſua ſollte das wahre Volk Iſrael in das Land der Verheißung geleiten (§. 94. S. 365.). —

Zu der Zeit, als Gott auch die Juden der Römerherrſchaft untergeben hatte, da erfüllte ſich des Propheten Wort. Maria, die Jungfrau aus dem königlichen Geſchlechte Davids, gebar den Erlöſer der Welt. Durch die fleiſchliche Abſtammung und durch die Beſchneidung, welcher er ſich unterwarf, war er ein Sohn Abrahams, durch den Ort ſeiner Geburt ein Unterthan des römiſchen Kaiſers. Beiden Ordnungen, der jüdiſchen und der heidniſchen, wollte er, der göttliche Heiland, angehören, weil er gekommen war, beide zu erfüllen. —

---

[32]) S. *Otto Friſing.* Lib. III. Prolog.

[33]) Vergl. Deutſche Geſchichte. Bd. 2. §. 47.

II. Die menſchliche Geſellſchaft nach Gründung der Kirche.

A. Verhältniß der Kirche zu den Menſchen ohne Rückſicht auf die Staatsverbindung.

§. 96.

1. Die Kirche in ihrem Verhältniſſe zur geſammten Menſchheit.

Gott hatte dem Menſchengeſchlechte die Zuſage gemacht, daß Er daſſelbe nicht abermals mit einer Sündfluth heimſuchen werde [1]). Dafür hatten aber die Menſchen den Erdkreis mit ihren Sünden überfluthet. Wie damals wurde das menſchliche Geſchlecht auch aus dieſer zweiten Fluth durch das Holz gerettet [2]). Aus ſeinem Kreuze hat Chriſtus, der zweite Noah [3]), ſeine Arche gezimmert, und wie einſt Noah's Arche auf der Höhe des Ararat ruhete, ſo blieb jene auf dem Felſen ſtehen, welcher von Gott als das ſtellvertretende Fundament ſeines

---

[1]) *Genes.* IX. 11.

[2]) *August.* d. civit. Dei. XV. 26.

[3]) *Justin. M.* Dial. cum Tryphon. n. 138. p. 229.

Reiches in das weltbeherrschende Rom eingesenkt ward. Wie Noah seine Familie in die Arche aufnahm und in ihr das bis auf Eine Familie vereinzelte Menschengeschlecht gerettet wurde, so rief Christus seine Familie, die zu Völkern gewordenen Sem, Cham und Japhet, welche vergessen hatten, daß sie Brüder seyen [4]), in die Kirche [5]), damit dieselben von dem ewigen Tode erlöst würden.

Die Kirche als das Reich Gottes ist zugleich eine neue Schöpfung; selbst die leblose Creatur, an sich gut [6]), vom Menschen aber so vielfach zum Dienste der falschen Götzen gemißbraucht, soll ihrer eigentlichen Bestimmung, Gott zu verherrlichen, wiedergegeben werden [7]), um wieviel mehr der Mensch. Christus muß herrschen, bis er alle seine Feinde zu seinen Füßen geworfen hat; wenn aber Alles ihm unterworfen seyn wird, dann wird Er sich demjenigen unterwerfen, der Ihm Alles unterworfen hat, auf daß Er sey Gott Alles in Allem [8]). Die Herrschaft Christi beginnt daher nicht bei der Gesammtheit des Menschengeschlechtes auf einmal, sondern sie beruht vielmehr auf einer Eroberung, auf einem Kampfe, der Triumph tritt erst am Ende der Zeiten ein. Diese Erobe-

---

[4]) Vergl. *Bossuet*, Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte. p. 6. et suiv.

[5]) Wegen des Gegensatzes, in welchem der Bau der Kirche zu dem des Thurmes von Babel steht s. §. 18. S. 123. —

[6]) I. *Tim.* IV. 4. —

[7]) Vergl. *Marangoni*, delle cose gentilesche e profane. Cap. 1. p. 2. sqq.

[8]) I. *Cor.* XV. 25. 28.

rung geht aber von dem rechtmäßigen Herrn aus, welchem ſein und des Menſchengeſchlechtes Feind ſein Beſitzthum widerrechtlicher Weiſe entfremdet hat, und bis zum Ende der Tage ſtets zu entfremden ſucht. Die Eroberung iſt daher eine Wiedereroberung; ihr gegenüber gilt kein Recht, gilt keine Schranke, kein Unterſchied der Perſon; Chriſtus muß herrſchen über Alle.

Demgemäß erſcheinen in Betreff der Aufnahme der einzelnen Menſchen in den Schooß der Kirche die Verhältniſſe derſelben gleichgültig; für die Kirche iſt es genug, daß der Menſch: Menſch iſt. Ob aber der Menſch Mann oder Weib, ob Greis oder Kind, ob er in dieſem oder jenem Zeitalter lebt, iſt völlig Einerlei; kein Feſtland und keine Inſel, kein Gebirg und kein Thal, kein Meer und kein Fluß, keine Zone und kein Welttheil zieht der Kirche in dieſer Rückſicht eine Grenze. Auch das macht in dieſer Beziehung keinen Unterſchied, welcher Lebensweiſe die Menſchen angehören; ob ſie als Nomaden herumziehen oder feſte Wohnſitze haben, ob ſie Jäger oder Ackerbauer, ob ſie das Kriegs- oder andere Handwerke treiben, ob ſie einem königlichen Geſchlechte angehören oder unfreie Knechte ſind, ob gelehrt oder ungelehrt, ob reich oder arm, iſt ganz und gar gleichgültig. Auch darauf kommt es nicht an, von welcher Abſtammung die Menſchen ſind, ob Griechen oder Römer, ob Germanen oder Slaven, alle ohne Unterſchied ſind ſie zu Mitbürgern des Reiches Chriſti berufen.

Von dieſem Standpunkte aus betrachtet muß auch die Form des Staates, in welchem die Menſchen leben, für die Kirche völlig gleichgültig ſeyn; ihr Evangelium iſt nicht bloß für Monarchien und nicht bloß für Re-

publiken bestimmt. Wie sie sich mit ihrem Worte des Heiles an den einzelnen Menschen wendet, so wendet sie sich auch an jede der menschlichen Gesellschaften, die wir Staaten nennen, und wie ihr der Mensch als solcher genügt, so genügt ihr auch der Staat, den sie, wie Jenen überall findet. So wie aber die Kirche alle Menschen sich unterwerfen will, so auch alle menschlichen Gesellschaften, alle Staaten, denn Christus muß herrschen über Alle.

Eben darum hat Christus der Kirche bereits im Voraus das Recht der Herrschaft über das ganze Menschengeschlecht übertragen; alle Gewalt, die Er empfangen hat, hat Er den Aposteln und diesen zugleich den Auftrag gegeben, daß sie hingehen sollen, alle Völker zu lehren und zu taufen. In Folge dessen aber, daß dieß Werk der Bekehrung nur allmählig und nicht auf einmal vor sich gehen kann, wird ein Unterschied zwischen den Menschen durch den Gnadenstrom der sie zum Bade der Wiedergeburt einladenden Taufe gezogen. Jenseits desselben stehen die Juden, welche in ihrem Wahn und ihrer Blindheit [9]) unter dem Schatten des abgeschafften alten Gesetzes verweilen, dessen Geheimnisse sie nicht fassen, indem sie, weder auf Moses noch die Propheten hörend [10]), Christus lästern [11]); sie nennen sich Juden und werden so,

---

[9]) Judaica superstitio. Cap. *Multorum.* 2. X. d. Judacis. (V. 6.) — Judaica caecitas. Cap. *Dignum.* 2. eod. Extrav. comm. (V. 2.). —

[10]) Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. eod. (p. d.) —

[11]) Blasphemus Christi. Can. *Praesenti.* 18. D. 54. (Cap. 1. X. eod. *Conc. Matisc.* I. c. 16. ann. 581.). Cap. *Quum sit nimis.* 16. i. f. eod. —

doch ohne es zu verdienen [12]), es ſey denn nach Judas Iscariot [13]), genannt; jenſeits ſtehen die Heiden (Gentes, Gentiles, Ethnici, Pagani), die verſunken in ihrem ſacrilegiſchen und ſchmutzigen Götzendienſt [14]), ihr Herz den göttlichen Offenbarungen des alten und neuen Bundes nicht geöffnet haben; jenſeits ſtehen endlich die, bisweilen unter dem Ausdrucke Pagani mitbegriffenen [15]) Anhänger des falſchen Propheten Muhamed, welche zwar theilweiſe aus dem alten und neuen Teſtamente Einiges annehmen, jedoch den Koran als ihre heilige Schrift verehren. Sie, Nachkommen der Agar, wüthende Feinde des Kreuzes Chriſti, ſind ſie ein ſchreckliches Volk [16]).

Alle dieſe ſtehen außerhalb des von der Kirche unterworfenen Gebietes und wenn derſelben auch über ſie eine rechtmäßige in mehreren einzelnen Fällen geltend zu machende Gewalt zuſteht (§. 97.), ſo trifft von ihnen doch zu, was der Apoſtel ſagt: „Was haben wir über die ſo draußen ſind, zu richten“ [17]). Für ſie haben natürlicher Weiſe die canoniſchen Satzungen, die ihnen

---

[12]) *Apoc.* II. 9. III. 9.

[13]) *Fermosini* ad. Tit. d. Jud. Rubr. n. 3. (Tom. XII. p. 4.). —

[14]) Idolatriae sacrilegium. *Conc. Tolet.* III. c. 16. — Spurcitiae gentilitatis. *Capit. Karlom.* I. ann. 742. c. 5. —

[15]) Z. B. Cap. *Quum sit nimis.* cit.

[16]) Horribilis et perfida natio. Cap. *Multa.* eod. Extrav. comm.

[17]) I. *Cor.* VII. 13.

nie publicirt worden sind, keine Gültigkeit[18]) und gegen sie kann nicht mit der kirchlichen Strafe der Excommunication verfahren werden[19]), da sie nicht zur kirchlichen Gemeinschaft gehören. Nur in so fern ist jedoch eine Art von Excommunication selbst einzelner Juden möglich, als den Christen ausdrücklich jede Gemeinschaft mit ihnen untersagt werden kann[20]).

Doch werfen wir den Blick auf das diesseitige Gebiet der Kirche. Stehen hier die von Christus Erlösten gemeinsam gegen den gemeinsamen Feind? Leider nicht, denn schon in den ersten Zeiten der Kirche sind Viele wieder zum Judenthum und Heidenthum apostasirt und sind Solche aufgestanden[21]), welche — mit den Decretalen zu reden — statt Schüler der Wahrheit zu seyn

---

[18]) Cap. *Gaudemus.* 8. X. d. div. (IV. 19.). — Qui canonicis constitutionibus non arctantur. — Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 14. c. 2. d. baptism.

[19]) *Fagnani*, Comment. in Cap. *Canonum stat.* 1. X. d. constit. n. 78. p. 26. —

[20]) Cap. *Etsi Judaeos.* 13. Cap. *Postulasti.* 14. Cap. *Quum sit nimis.* 16. X. d. Judaeis (V. 6.). In der zweiten der angeführten Stellen heißt es: tu Christianis omnibus per censuram interdicas, ne cum ipso Judaeo antequam satisfaciat praesumant commercia exercere. — S. noch *Berardi*, Comment. in Jus eccl. univ. Tom. IV. p. 53. c. f.

[21]) Vergl. das Verzeichniß in Can. *Quidam.* 39. C. 24. Q. 3. (*Isidor.* Etymol. VIII. c. 5.) — Cap. *Excommunicamus.* 15. X. d. haeret. (V. 7.) — Cap. *Ad nostrum.* 3. eod. in Clem. (V. 3.) S. auch *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. 5. Tit. 7. n. 18. p. 131.). — *Ant. Augustin.*, Epit. jur. pontif. vet. P. I. Lib. 11. Tit. 24. Tit. 52. —

Lehrer des Irrthums geworden ſind[22]). Ohne von Gott durch den Auftrag der Kirche geſendet zu ſeyn[23]) (§. 10. S. 63.), ohne eine außerordentliche Sendung durch Zeichen und Wunder zu bekräftigen[24]), haben ſie gelehrt; zu dem Weine des reinen Wortes Gottes haben ſie den Irrthum beigemiſcht und in dem goldenen Kelche Babylons[25]) Drachengift dargereicht[26]). So verſchieden auch äußerlich ihre Erſcheinung war, ſo ſind ſie darin doch Alle gleich, daß ſie, ſelbſt blind, ſich Andern zu Führern angeboten und dadurch zahlloſe Schaaren von Gläubigen der Kirche entfremdet haben. Verſchieden im Geſicht gleich jenen Füchſen, ſind ihre Schweife durch das gemeinſame Band des Irrthums zum Verderben der Kirche mit einander verbunden[27]). Das Vergehen dieſer, welche treuloſer als die Juden und grauſamer als die Heiden[28]), iſt um ſo ſchwerer, weil ſie nicht in der falſchen Erwartung eines Meſſias, nicht im Namen falſcher Götter oder eines falſchen Propheten, ſondern unter dem Namen Chri-

---

[22]) Can. *Quid autem.* 30. C. Q. cit. (*Leo M.* Ep. 28. ann. 449.). — Can. *Qui aliorum.* 32. ibid. — Cap. *Vergentis.* 10. X. d. haeret. (V. 7., p. d.). —

[23]) *Rom.* X. 15.

[24]) Cap. *Quum ex injuncto.* 12. X. eod.

[25]) *Jerem.* LIII. 7.

[26]) Cap. *Vergentis.* cit.

[27]) Cap. *Vergentis.* cit. — Cap. *Excommunicamus.* 13.

[28]) Cap. *Si adversus.* eod. (*Augustin.*). —

sti [29]) gegen Christus streiten und eben dadurch so unzählig Viele, ja die Generationen ganzer Jahrhunderte, in ihren Netzen des Irrthums in die Gefangenschaft geführt haben [30]). Die Kirche bezeichnet das Vergehen Solcher, die mit Hartnäckigkeit ihr gegenüber den Irrthum vertheidigen, mit dem Ausdrucke haeretica pravitas [31]); indem sie aber für Alle, insbesondere für diejenigen betet, welche ihr schon durch die Geburt entfremdet sind, giebt sie, stets ihre Arme öffnend [32]), die Hoffnung nicht auf, daß die schlummernde Liebe zu ihr doch einst zum Leben erwachen werde, dabei eingedenk jenes heiligen Feuers des alten Bundes, welches unter dem Wasser verborgen, auf Nehemias Gebet zu Gott emporgeflammt ist [33]).

Wurde durch die Irrlehrer die Auctorität des von Christus eingesetzten und gesendeten Lehramts verworfen, so haben Andre durch Ungehorsam gegen den Papst oder gegen ihren rechtmäßigen Bischof die Einheit der Kirche, ja gleichsam das ungenähte Gewand des Erlösers, welches die römischen Kriegsknechte schonten, zerrissen [34]).

---

[29]) Vergl. Can. *Quo jure.* 1. §. *Legantur.* 2. D. 8. — qui praeter ecclesiae catholicae communionem usurpant sibi nomen Christianum.

[30]) 2. *Petri.* II. 1. 2. — Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. Lib. V. Tit. 6. n. 7. p. 112.

[31]) Cap. *Excommunicamus.* 13. §. *Volumus.* 8. i. f. eod. — Cap. *Praesidentes.* 6. Cap. *Ne aliqui.* 10. eod. in 6to. —

[32]) Cap. *Super eo.* 4. eod. in 6to. (V. 2.). —

[33]) Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 14. S. 243. —

[34]) Cap. *Ad succidendos.* (un.) d. schismat. in 6to.

Allein wie jede Häreſie auch die Trennung von der kirchlichen Einheit nach ſich zieht, ſo hat jedes Schisma nothwendiger Weiſe auch den Irrthum in der Lehre in ſeinem Gefolge [35]).

Durch die Apoſtaſie, Häreſie und Schisma ſind leider innerhalb der Kirche große Klüfte befeſtigt worden, ſo daß in mancher Beziehung ſelbſt in dieſen Verhältniſſen jener apoſtoliſche Ausſpruch factiſch faſt ſeine Anwendung erhalten zu haben ſcheint: „Was haben wir über die, ſo draußen ſind, zu richten?“ (Note 17). Das ſtreitende Heerlager des Reiches Chriſti iſt dadurch bedeutend verringert, als daſſelbe auf eine große Schaar Getaufter nicht nur nicht zählen, ſondern ſelbſt gegen dieſe ſtreiten muß. Die ſchlimmſten Feinde der Kirche ſind aber diejenigen, welche ſich nicht als ſolche erklären, ſondern ſich äußerlich an ſie anſchließen [36]), um deſto ſicherer gegen ſie wirken zu können; das ſind recht eigentlich die giftigen Schlangen im Buſen, die nagenden Mäuſe in dem Brodſacke, die glühenden Kohlen in dem Gewande [37]). —

---

[35]) Cap. *Inter haeresim.* 26. C. 24. Q. 3.

[36]) *Eccles.* XXIII. 13. Si dissimulaverit, delinquet dupliciter. — Vergl. *Augustin.* in Psalm. LXIII. — Simulata aequitas non est aequitas, sed iniquitas duplex, cum etiam ipsa simulatio sit iniquitas. — Can. *Illud sane.* 34. C. 24. Q. 3. (*Leo M.* Ep. 115. ad. Anatol.). — Nam superfluo extra ecclesiam positis resistimus, si ab his, qui intus sunt, in eis, quos decipiunt, vulneramur. — Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia divina. P. IV. Lib. 2. cap. 2. col. 1171. sqq. cap. 8. col. 1816. sqq.

[37]) Cap. *Etsi Judaeos.* 13. X. d. Judaeis (V. 6. p. d.) —

Es bleiben also die der Kirche eigentlich Getreuen noch übrig; kann sie auf diese sich verlassen? Kein Mensch ist zuverläßig, keiner getreu und wahr [38]) gegen Gott, wie Er es verdient. Die Kirche hat also auch mit diesen stets zu thun, um sie in ihrer Zucht und im Gehorsam zu erhalten, sie vor den Gefahren, die ihnen durch fortwährende Versuchungen unabläßig drohen, zu bewahren. Sie ist also selbst in dieser Beziehung die streitende Kirche, indem sie überall gegen die menschliche Natur ihrer Glieder zu kämpfen hat.

Wie der Mensch, so die menschliche Gesellschaft. Wie jeder Mensch, so soll auch jeder Staat zur Kirche gehören. Während freilich ein jüdisches Reich nicht mehr besteht, so waren und sind doch viele Staaten als heidnisch gänzlich von der Kirche getrennt, andre aber, welche bereits zu ihr gehörten, haben sich wieder von ihr losgesagt. Aber auch in vielen von denen, welche zu ihr sich bekennen, haben manche die wahre Eintracht zwischen der göttlichen und weltlichen Ordnung störende Grundsätze Geltung gefunden.

Um nun diese Verhältnisse der Kirche zu den Menschen und der weltlichen Ordnung gehörig zu würdigen erscheint es zweckmäßig, zunächst ohne Rücksicht auf das Staatsgebiet die verschiedene Stellung der Kirche zu den Ungetauften und den Getauften genauer zu prüfen; hieraus ergeben sich mancherlei Resultate, welche mit Nutzen auf die Behandlung der Frage über das Verhältniß der Kirche zu den Staaten angewendet werden können. Ist

[38]) *Rom.* III. 4.

daſſelbe nach allgemeinen Grundprincipien feſtgeſtellt, ſo bietet die Unterſuchung der hiſtoriſchen Geſtaltung jenes Verhältniſſes gleichzeitig ein hinlängliches Material zur Beurtheilung ſowohl der zu verſchiedenen Zeiten über dieſen Gegenſtand aufgeſtellten Theorien, als auch der Zuſtände der Gegenwart.

2. Verhältniß der Kirche zu den Ungetauften.

§. 97.

a. Gewalt der Kirche über die Ungetauften im Allgemeinen.

Als das Reich Chriſti kann die Kirche weder mit dem Judaismus, noch mit dem Heidenthume, noch mit dem Islam ſich befreunden; ihre ganze Tendenz iſt auf die Ausrottung derjenigen Lehren gerichtet, welche die Menſchen von dem Eintritte in ſie entfernt halten. Zu dieſer Vernichtung hat ſie kraft ihrer göttlichen Miſſion ein Recht, Chriſtus hat ihr die Herrſchaft auch über die Ungetauften gegeben. Wäre dieß nicht der Fall, ſo hätten die Apoſtel ihr Bekehrungswerk gar nicht beginnen können. Sie hatten aber die Befugniß nicht bloß die Völker zu lehren und zu taufen, ſondern denſelben auch mit den göttlichen Strafen zu drohen, wenn ſie die Lehren des Heiles und das Sacrament der geiſtigen Wiedergeburt nicht annehmen würden [1]). Dieſe Verhältniſſe

---

[1]) Vergl. *Act. Apost.* XVIII. 6. — So that es auch der heilige Lebuin, als er den Sachſen das Chriſtenthum verkündete. S. *Hucbald.* Vita S. Lebuini (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Vol. II. p. 363.). — Deutſche Geſch. Bd. 2. S. 174. —

wurden dadurch nicht geändert, daß es den Aposteln gelang, Viele von der göttlichen Wahrheit zu überzeugen und daß dadurch ein Gegensatz zwischen Denen entstand, welche bereits in den Schaafstall des guten Hirten aufgenommen waren, und Denen, welche noch draußen in der Irre sich umhertrieben. Gerade diese Schaafe sind es, welche die Apostel und ihre Nachfolger zu suchen ausgehen sollen [2]) und zwar mit dem Rechte, sie, wo sie sich finden lassen, auf ihre Schultern zu nehmen und zur Heerde zurückzutragen.

In diesem Sinne des Wortes gehören also auch die Ungetauften der Kirche; sie gehören ihr, wie sie Christus gehören und in so fern hat auch der Papst, als Stellvertreter Christi, eine Gewalt über sie (§. 96. S. 386). Aber wie diese Gewalt ihrem ganzen Charakter nach eine liebevoll väterliche ist, so hat er auch als Stellvertreter Christi sich der Heiden wie der Juden, wo sie durch Christen schändliche Unterdrückung leiden, schützend anzunehmen [3]). Ueberhaupt aber wendet die Kirche allen Ungetauften ihr Gebet um ihre Bekehrung zu, zieht jedoch unter ihnen in so fern einen bedeutenden Unterschied, als den Heiden in Betreff mancher Verhältnisse bei Weitem nicht eine so große Nachsicht, als den Juden, zu Theil wird.

Den Heiden ist zwar das Gesetz nicht ausdrücklich verkündet, es ist ihnen aber von Gott vermöge ihrer Natur in das Herz geschrieben [4]); sie sind daher Christus

---

[2]) Vergl. *Ev. Joann.* X. 16.

[3]) Vergl. z. B. *Bened. XIV. P.* Const. *Impensa.* 38. ann. 1741. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 97.). —

[4]) *Rom.* II. 14. 15.

und der Kirche verantwortlich, wenn ſie ſich gegen dieſes göttliche Naturgeſetz verfehlen [5]). Das aber thun ſie, z. B. durch unnatürliche Wolluſt; überhaupt aber durch ihren ſie mit Schuld beladenden Götzendienſt (§. 93. S. 360.). Die Kirche darf ſie dafür ſtrafen; ſie darf die Idolatrie verbieten [6]), die Religionsbücher der Heiden vernichten [7]) und ihre Tempel zerſtören laſſen [8]) oder ſie durch die von ihr ausgehende Weihe der Verehrung des wahren Gottes zuwenden. Eben ſo darf ſie mit den übrigen Sachen verfahren, welche bis dahin wider ihren ihnen inwohnenden Zweck bei dem Dienſte der Götzen gebraucht worden ſind. Wie einſt David und Salamon die Beute, welche ſie den Heiden an Geräthſchaften und Koſtbarkeiten abgewonnen, dem Dienſte Gottes in ſeinem Hauſe zu Jeruſalem beſtimmten, ſo hat auch die über das Heidenthum ſiegende Kirche außer den heidniſchen Tempeln die Götzenbilder, die Thermen und Bäder, die Säulen und Obelisken, die Sarkophage und Urnen und eine Menge von Koſtbarkeiten den Heiden genommen und

---

[5]) *Innoc. IV. P.* in Cap. *Quod super his.* X. d. voto. n. 5. fol. 430. A.

[6]) Eine nicht unbedeutende Zahl der hieher gehörigen Canones hat *Ant. Augustin.*, Epitome juris pontific. veter. Lib. XII. Tit. 16. 17. 18. (Opera. Tom. V. p. 519. sqq.) zuſammengeſtellt.

[7]) Vergl. z. B. *Nicol. I. P.* Respons. ad. consult. Bulgar. c. 103. (bei *Mansi*, Concil. Coll. Tom. XV. col. 432.). —

[8]) Vergl. L. *Sicut.* 3. L. *Omnia.* 5. Cod. d. pagan. (I. 11.). — S. *Gonzalez Tellez*, Comment. ad Cap. *Judaei.* 3. X. d. Jud. n. 10. Tom. V. p. 143. —

dazu verwendet, um den christlichen Gottesdienst zu verherrlichen [9]).

Im Uebrigen erkennt die Kirche den Besitzstand der Heiden an und sie will daher auch nicht, daß gegen ein heidnisches Volk bloß deßhalb ein Krieg begonnen werde [10]), weil dasselbe noch nicht christlich ist. Wohl aber darf dieß dann geschehen, wenn die Heiden die zu ihnen gesendeten Glaubensboten, deren Zulassung die Kirche zu fordern berechtigt ist, vertreiben oder tödten [11]) und gegen das Reich Gottes selbst den Kampf erheben. In solchen Fällen hat es sich immer von selbst verstanden, daß die Kirche sehr entschieden auftrat und gegen solche Feinde des christlichen Namens das Kreuz predigen ließ. Jahrhunderte hindurch ist dieß namentlich gegen die Sarrazenen geschehen und wo immer es nur gelang, forderte die Kirche die christlichen Fürsten, in deren Gebieten Sarrazenen wohnten, dazu auf, denselben nicht ferner die freie

---

[9]) Vergl. *Marangoni*, delle cose gentilesche e profane. Rom. 1744., welche Schrift sehr viel interessantes Detail in Betreff dieses Gegenstandes enthält. — Daß in Rom eigentliche Tempel unmittelbar ohne vorhergehende Zerstörung in christliche Kirchen verwandelt worden seyen, stellt, jedoch wohl nicht aus genügenden Gründen, in Zweifel: *Sante Viola* bei *J. A. Zaccaria*, Raccolta di dissertazioni di Storia ecclesiast. Tom. IV. Diss. 27.

[10]) Vergl. *Leuren*, Forum ecclesiast. Lib. V. Tit. 6. Q. 145. (Tom. V. p. 71.). — *Fermosini* ad Cap. *Judaei* 5. X. d. Jud. Q. 1. n. 10. (Opera. Tom. XII. p. 24.) —

[11]) *Engel*, Jus canon. Lib. V. Tit. 6. n. 10. (Tom. II. p. 1025.). — *Schmalzgrueber*, Jus canon. eod. tit. n. 53. p. 122.

Ausübung ihres Cultus zu geſtatten [12]). Vornehmlich ſollte verhindert werden, daß nicht die muhamedaniſchen Prieſter, mit einem wohl verſtümmelten Worte Zabazala in den Clementinen genannt, nicht, wie ſie es zu beſtimmten Zeiten in ihren Moſcheen (mesquitae) zu thun gewohnt, laut und lobpreiſend den Namen ihres falſchen Propheten ausriefen [13]) und daß keine Wallfahrten nach dem Grabe deſſelben unternommen würden. —

In mannigfacher Beziehung iſt die Stellung der Juden zu der Kirche eine andre [14]), als die der übrigen Ungetauften. Das Volk der Juden hat von Gott das Geſetz empfangen, deſſen Erfüllung das Evangelium iſt. Verfehlen ſie ſich gegen dieſes, z. B. wenn ſie Chriſtus als bloßen Menſchen bezeichnen oder ſeine Geburt von einer Jungfrau in Abrede ſtellen [15]), ſo hat die Kirche das Recht ſie zu ſtrafen, ſo wie überhaupt dann, wenn

---

[12]) Cap. *Cedit.* (un.) d. Jud. in Clem. (V. 2.). —

[13]) Nach *Gonzalez Tellez* a. a. O. p. 144. wäre damit der Ausruf: Lagalip eli alla (nullus victor, nisi Deus), welchen Sinnſpruch die Sarrazenen auf ihren Schilden führten, gemeint. Wahrſcheinlicher jedoch möchte nach der Anſicht meines Freundes Haneberg der allgemeine Einladungsruf zum Gottesdienſte darunter zu verſtehen ſeyn. Dieſer lautet: La ilahu ill' Allah we Mohammed rasuluhu (Non Deus nisi Allah et Mohammed apostolus ejus). — Vergl. noch *Marq. de Susannis*, de Judaeis et aliis infidelibus (Venet. 1558). Cap. 3. n. 7. car. 9. A.

[14]) Can. *Dispar.* 11. C. 23. Q. 8.

[15]) *Gregor XIII. P.* Const. *Antiqua.* 131. §. 2. sqq. ann. 1585. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. IV. p. 5.). — S. auch *Quaranta*, Summa Bullarii. s. v. Judaei. p. 387.

ſie falſche Lehren in Betreff ihres eignen Geſetzes, und Schriften, die ſolche Lehren enthalten, verbreiten [16]). Dieß gilt insbeſondere von dem Talmud [17]), welchen, obſchon ſich vielleicht auch aus ihm manche Beſtätigung der katholiſchen Wahrheit entnehmen ließe [18]), die Kirche doch ſtets und mit Recht zu vernichten ſich bemüht hat. Dieß geſchah, nach altrömiſchem Vorbilde [19]), durch öffentliches Verbrennen [20]), namentlich in Frankreich während des dreizehnten Jahrhunderts. Obſchon mehrmalige Verſuche gemacht worden ſind, den Talmud von den anſtößigſten Stellen zu reinigen, ſo ſah ſich doch Papſt Julius III. nach einer abermaligen ſorgfältigen Prüfung veranlaßt, jenes Buch im Jahre 1554 öffentlich zu verbrennen und im folgenden Jahre auch alle Biſchöfe zu

---

[16]) *Innoc. IV. P.* ad Cap. *Quod super his.* X. de voto. n. 5. p. 430. A. — *Fagnani* ad Cap. Canonum statuta. 1. X. d. constit. n. 68. sqq. p. 25.

[17]) Vergl. *Pignatelli*, Consultationes. Tom. V. Cons. 14. p. 57. p. 62.

[18]) Vergl. Victoria *Porcheti* adv. impios Hebraeos. (c. 1500). *P. Galatinus*, de arcanis catholicae veritatis adv. Judaeos. 1518. Letzterer ſchöpfte aus erſterem, ohne ihn zu nennen, erſterer mit Angabe ſeiner Quelle vorzüglich aus *Raym. Martini* (c. 1278), pugio fidei adv. Mauros et Judaeos. (Ed. Par. 1651. Lips. 1687.) S. *J. A. Fabricius*, Delectus argumentorum. Hamb. 1725. p. 573. 576. 577. —

[19]) S. *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Praeterea.* 4. n. 6. p. 172.

[20]) *Innoc. IV. P.* Const. *Impia Judaeorum.* 4. §. 3. ann. 1244.

gleichem Verfahren aufzufordern [21]). Nach ihm hat Papſt Clemens VIII. durch die Conſtitution: *Cum Hebraeorum* [22]) die Talmudiniſchen Bücher ſowohl den Chriſten als den Juden völlig verboten.

So gottvergeſſen und in ihren Sitten verderbt die Juden auch ſind [23]), ſo feindlich ſie dem chriſtlichen Namen und Glauben gegenüberſtehen [24]) und ſogar als ſchlechter als die Heiden bezeichnet werden [25]), ſo hat die Kirche ſie doch ſtets mit größerer Nachſicht und Milde behandelt, als die Heiden. Sie waren doch einſt ein Gott theures Volk und ſie dienen mit ihrem Glauben, der der Anfang der Wahrheit war, ohne es zu wollen der Kirche zum Zeugniß. Sie nämlich ſind es [26]), aus deren Büchern und uralten Traditionen die Heiden um ſo leichter überzeugt werden können, je feindſeliger jene ſelbſt der Kirche ſich zeigen. Sie ſind es, welche die Propheten und die Weiſſagungen von Chriſtus für die Kirche, ſie ihr gleichſam vortragend, bewahrt haben [27])

---

[21]) S. *Petra*, Comment. ad Const. Pontif. Const. *Impia* Innoc. IV. n. 9. Tom. III. p. 10. (Bullar. Tom. III. P. I. p. 298.). —

[22]) *Clem. VIII. P.* Const. 52. ann. 1593. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 426.).

[23]) Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 4. p. 113. — *Pignatelli* a. a. O. p. 55.

[24]) Cap. *Licet universis.* 23. X. d. testib (II. 20.).

[25]) Can. *Nonne.* 37. C. 1. Q. 1.

[26]) Vergl. *Berardi*, Comment. ad Jus eccles. univ. Tom. IV. p. 50.

[27]) S. *Augustin.* c. Faustum. c. 23. Quid est aliud hodie gens ista, nisi quaedam scriniaria, bajulans legem et

und noch gegenwärtig daran so festhalten, daß diese von Niemand einer Verfälschung beschuldigt werden kann [28]). Sie sind es, welche noch heute zu Tage das Zeugniß von sich geben, daß sie Christus getödtet haben, sie sind es, die, nachdem sie die That vollbracht, das Zeugniß des göttlichen Fluches über sie der ganzen Welt kund machen. Hierin, in dem Gebete Davids [29]), in dem Gebete Christi für sie und in der Verheißung ihrer dereinstigen Vereinigung mit der Kirche [30]) liegen die Ursachen, warum ih-

---

Prophetas, ad testimonium assertionis Ecclesiae, ut nos honoremus per Sacramentum, quod illa nuntiat per litteram. — Ad Psalm. LVI. serm. 77: Per omnes gentes dispersi sunt Judaei testes iniquitatis suae et veritatis nostrae. Ipsi habent Codices, de quibus prophetatus est Christus, et nos tenemus Christum. Etsi quando forte aliquis paganus dubitaverit, cum eis dixerimus prophetias de Christo, de codicibus Judaeorum probamus. Librarii denique nostri facti sunt quomodo solent servi post dominos codices ferre. S. auch *Bernard.* Epist. 363. ad Clerum et Populum Gall. orient: Non sunt persequendi Judaei, non trucidandi, sed nec effugandi quidem. Interrogate eos divinas paginas. Novi quid in Psalmo legitur prophetatum de Judaeis: Deus ostendit mihi, inquit Ecclesia, super inimicos meas, ne occidas eos, ne quando obliviscanter populi mei. Vivi quidem apices nobis sunt repraesentantes Dominicam Passionem. Propter hoc dispersi sunt in omnes regiones, ut dum justas tanti facinoris poenas luunt, testes sint nostrae redemptionis. —

[28]) S. *Augustin.* d. civit. Dei XVIII. 46.

[29]) *Psalm.* LIX.

[30]) *Osee.* III. 4. 5. — *Sophon.* III. 8. — *Ezech.* XXXIV. 23. — *Rom.* XI. 25. 26. — Vergl. *Thom. a. Jesu* Thesau-

nen die chriſtliche Milde und Barmherzigkeit beſonders entgegengekommen iſt [31]) und ihnen die freilich oft genug von ihnen gemißbrauchte Duldung [32]) hat zu Theil werden laſſen, die ſie durch Vermittlung der Kirche erlangt haben. (§. 99.). Insbeſondere hat dieſe auch nicht zugegeben, daß die Juden, ſo wie die Heiden, mit Gewalt zum Chriſtenthume gezwungen werden ſollten. Sowohl hierüber, als über die Taufe der Juden- und Heidenkinder ſind manche geſetzliche Beſtimmungen getroffen.

§. 98.

b. Verbot des Zwanges zur Bekehrung.

Das Hauptaugenmerk der Kirche in Betreff der Juden und Heiden hat natürlich ſtets darauf gerichtet ſeyn müſſen, dieſelben zum Chriſtenthume zu bekehren. Der Glaube aber iſt ein Geſchenk Gottes [1]) und zugleich ein Act des menſchlichen Willens [2]), und es iſt der Menſch durch Ueberredung, nicht durch Befehl, wenn Gott ihn nicht durch Trübſal zur Erkenntniß führt [3]), zur Annahme

---

rus sapientiae divinae in gentium omnium salute procuranda. Antw. 1615. Lib. IX. praef. p. 571.

31) Ex christianae pietatis mansuetudine Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. h. f. (p. d.). — Pietas Christiana receptet et sustineat cohabitationem illorum. Cap. *Etsi Judaeos.* 13. eod.

32) Cap. *Etsi Judaeos.* cit.

1) Can. *Gratia.* 145. D. 4. d. cons.

2) Vergl. *Lactant.* Instit. divin. V. 14.

3) Can. *Ad fidem.* 33. C. 23. Q. 5. *Augustin.*

deſſelben zu bewegen [4]). Es gehört nicht zur Religion, zur Religion zu zwingen [5]); vertheidigt ſoll dieſe werden, aber nicht durch Tödtung, ſondern durch Hingabe des Lebens, nicht durch rohe Gewalt, ſondern durch Geduld, nicht durch Unthat, ſondern durch den Glauben [6]). Durch das Feuer der Rede ſollen die Dornen des Irrthums in des Menſchen Innern zu brennen anfangen und die Finſterniß der geiſtigen Nacht erhellt werden [7]). Denn, ſo wie er durch eigne Schuld der Schlange gehorchte und ſich den Untergang bereitete, ſo ſoll er auch auf die ihn rufende Gnade hören und ſich, durch Bekehrung des eignen Sinnes, durch den Glauben retten [8]).

Aus dieſen Gründen hat die Kirche weder Juden noch Heiden, im ſtrengen Sinne des Wortes gezwungen [9]), den chriſtlichen Glauben anzunehmen, wohl aber diejenigen, welche durch Drohungen ſich zur Annahme des Chriſtenthums hatten bewegen laſſen, zum Verharren in demſelben genöthigt, damit nicht Gott geläſtert und der Glaube, den ſie angenommen, verächtlich gemacht werde. Dieß beſtimmte namentlich das vierte Con-

---

[4]) *Bernard.* Serm. 66. in Cant. — Vergl. *Bened. XIV. P.* Const. *Postremo.* 28. §. 13. (Bullar. Bened. XIV. Tom. II. p. 195.) —

[5]) *Tertull.* ad Scapulam. c. 2.

[6]) *Lactant.* Instit. divin. V. 19.

[7]) Vergl. Can..... (Dieſer Canon, trotz vielen Suchens bisher nicht wiedergefunden, wird nachgetragen werden). —

[8]) Vergl. Can. *De Judaeis.* 5. D. 45. (Conc. Tolet. IV. 57.).

[9]) S. *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 10. art. 8.

cilium von Toledo (633) in Betreff der von dem weſtgothiſchen Könige Siſebut [10]) durch Ruthenſtreiche und Confiscation zum Uebertritte zur chriſtlichen Religion gezwungenen Juden [11]). So eifrig jener Fürſt auch für das Chriſtenthum beſeelt war und ſich dadurch die Benennung religiosissimus princeps erwarb, ſo iſt doch ſein Verfahren nicht zu billigen [12]). In gleichem Sinne haben ſich auch die Päpſte, namentlich Gregor der Große [13]), Alexander III. [14]) und Clemens III. [15]), ausgeſprochen. Nur eine Stelle im Decret Gratians [16]), den Briefen des zuerſt erwähnten Papſtes entnommen, ſcheint dem zu widerſprechen, indem derſelbe es allerdings veranlaßt, daß hartnäckig im Heidenthume verharrende Landleute durch die Laſt der ihnen aufzuerlegenden Abgaben zur Annahme des Chriſtenthums bewogen werden ſollen.

---

[10]) S. *Lex Wisig.* XII. 3.

[11]) Viele Juden wanderten damals nach Frankreich aus, wurden aber von König Dagobert ebenfalls zur Annahme des Chriſtenthums gezwungen. S. *Aymoin.* Hist. Franc. IV. 22. — Vergl. auch *Thomassin*, Vetus et nov. Eccl. discipl. P. II. Lib. 3. c. 37. n. 7. (Vol. VI. p. 285.). —

[12]) *Isid.* Chron. Goth. 651. — S. *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. h. t. n. 8. p. 153.

[13]) Can. *Qui sincera.* §. *Judaei.* 3. D. 45.

[14]) *Conc. Later.* III. App. XX. c. 1. (bei *Mansi*, Concil. Coll. Tom. XXII. col. 355.).

[15]) Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. h. f. — ut nullus invitos vel nolentes Judaeos ad baptismum venire compellat. — quippe Christi fidem habere non creditur, qui ad Christianorum baptismum non spontaneus, sed invitus cogitur pervenire. —

[16]) Can. *Jam vero.* 4. C. 23. Q. 6.

Allein abgeſehen davon, daß man Zwang von Zwang in ſo fern unterſcheiden darf [17]), als er noch immer einen gewiſſen Grad von Willensfreiheit zulaſſen kann, ſo liegt in jenen an ſich nicht unrechtmäßigen Abgaben kein eigentlicher Zwang [18]). So wie es zuläſſig iſt, durch ſanftes Zureden und Verheißung von Belohnungen zum Chriſtenthume zu nöthigen — wie denn auch derſelbe Papſt allen Juden auf ſeinen Beſitzungen für den Fall ihres Uebertrittes den dritten Theil ihrer bisher bezahlten Abgaben nachließ [19]), — ſo iſt auch bei der Erhöhung derſelben die Wohlthat künftigen Nachlaſſes um ſo fühlbarer gemacht [20]), überhaupt aber nur ein indirecter Zwang [21]) ausgeübt worden [22]). Gregor der Große macht ſich freilich ſelbſt den Einwand, daß diejenigen, welche durch dergleichen Mittel zum Uebertritte bewogen werden, nicht ſelbſt ſchon die aufrichtigſten Diener der Kirche werden würden, allein von ihren im Schooße des Chriſtenthums zu erziehenden Kindern ſey dann um ſo Beſſeres zu hoffen [23]). Indeſſen hat die Kirche ſelbſt eines der groß-

---

[17]) Cap. *Majores.* 3. X. d. baptism. (ſ. oben §. 45. Note 50.).

[18]) *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. V. Tit. 6. n. 42. p. 127.

[19]) *Greg. M.* Epist. V. 8. (Opp. Tom. II. col. 734.).

[20]) Vergl. *Greg. M.* Opera edit. Maur. not. b. ad Lib. I. Epist. I. 35.

[21]) *Fermosini* ad Cap. *Sicut Judaei.* Q. 1. n. 2. p. 37. — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 43. p. 128. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 53. p. 121. *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 20. p. 88.

[22]) Vergl. noch Can. *Vides.* 3. C. 23. Q. 6. (*Augustin.*). —

[23]) *Greg. M.* Epist. V. 8.

artigſten Beiſpiele, eines, jedoch von Gott geübten Zwanges, in Paulus aufzuweiſen. Dieſer Gezwungene hat mehr für das Evangelium gethan, als alle diejenigen, welche der liebevollen Einladung des Wortes gefolgt ſind [24]).

Um jedoch eines jeden directen Zwanges ſich zu enthalten, hat die Kirche inſonderheit in Betreff der Taufe der Judenkinder nähere Beſtimmungen getroffen, unter welchen Vorausſetzungen [25]) dieſelbe überhaupt und insbeſondere ſelbſt gegen den Willen ihrer Eltern, was im Allgemeinen bei großer Strafe verboten iſt [26]), vollzogen werden dürfe [27]). In dieſer Beziehung verſteht es ſich von ſelbſt, daß jedes Kind bei obſchwebender Todesgefahr, ſo wie auch dann getauft werden darf, wenn ſeine Eltern es gänzlich von ſich geſtoßen oder ausgeſetzt und ſich dadurch ihrer Rechte begeben haben [28]), was jedoch

---

[24]) Can. *Quis nos.* 43. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

[25]) Vergl. *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 10. art. 12. 3. Q. 68. art. 10. — Quodlib. II. art. 7.

[26]) Papſt Julius III. ſetzte eine Geldſtrafe von tauſend ducati darauf. S. *Pignatelli*, Consultationes. Tom. V. cons. 14. n. 200. p. 69.

[27]) S. *Bened. XIV. P.* Const. *Postremo.* 28. ann. 1747. (*Bullar. Bened.* XIV. Tom. II. p. 186. — Const. *Probe te.* 54. ann. 1751. (Tom. III. p. 417. sqq.). — d. synod. dioec. Lib. VI. cap. 4. n. 2. — Im Allgemeinen ſind dieſe Beſtimmungen analog auch auf die Heiden- und Türkenkinder anzuwenden; ſind deren welche im Kriege gefangen, ſo können ſie von ihren Herren zur Taufe gebracht werden. S. Const. *Probe te.* cit. §. 15. §. 26. —

[28]) *Bened. XIV. P.* Const. *Postremo.* cit. §. 8. — §. 10.

nicht schon bei einem solchen Kinde anzunehmen ist, das sich allein auf der Straße umhertreibt [29]). Hat ein Kind keine Eltern, so tritt der Vormund an deren Stelle und ohne seine Zustimmung ist die Taufe nicht zu vollziehen [30]). Außer den angegebenen gibt es aber doch noch mehrere Fälle, wo wider den Willen beider oder eines der Eltern die Aufnahme der Kinder in die Kirche Statt finden darf; dieß ist nämlich dann zulässig, wenn dasselbe von bestimmten dazu für berechtigt erklärten Personen zur Taufe dargestellt wird. Insonderheit ist dieß dem zum Christenthume bekehrten Vater wider den Willen der Mutter gestattet, wie Gregor IX. dem Einspruche einer solchen Frau, welche sich darauf berief, sie habe das Kind mit Beschwerde vor der Geburt getragen, mit Schmerzen geboren und nach der Geburt mit Mühe gepflegt, so wie daß die Ehe nicht patrimonium, sondern matrimonium heiße, damit begegnete: das Kind befinde sich in der Gewalt des Vaters, für den auch zu Gunsten der christlichen Religion entschieden werden müsse [31]). Eben diese letztere Rücksicht findet aber auch auf den umgekehrten Fall ihre Anwendung, wenn die christlich gewordene Mutter das Kind taufen lassen will, der Vater aber widerspricht; denn durch die Taufe scheidet die Frau aus der ehelichen Gewalt ihres ungetauften Mannes aus [32]) und steht ihm in Betreff der Gewalt über die Kinder gleich, zu Ehren

---

[29]) Cap. un. X. d. infant. et languid. expos. (V. 11.).

[30]) Const. *Postremo.* cit. §. 14. p. 195.

[31]) Cap. *Ex litteris.* 2. X. d. convers. infidel. (III. 33.).

[32]) Can. *Judaei.* 10. C. 28. Q. 1. (*Conc. Tolet.* IV. c. 62.).

des Chriſtenthums iſt ihr aber in dieſer Beziehung der Vorzug zu gewähren [33]). Die Streitfrage, ob auch der chriſtliche Großvater väterlicher Seits ſeinen Enkel taufen laſſen dürfe, wenn eines der Eltern oder gar beide widerſprechen, iſt, da er ebenfalls unter den parentes mitverſtanden wird [34]), nach Analogie des Falles, daß der Wille des freien Großvaters bei der Verheirathung ſeiner Enkelin dem der unfreien Eltern vorgeht [35]), und zu Gunſten der chriſtlichen Religion ebenfalls für jenen zu entſcheiden [36]). Auch für die Großmutter von der Vatersſeite her [37]), wenn ſie als Chriſtin ihren Enkel gegen den Willen der Eltern taufen zu laſſen beabſichtigt, hat ſich Benedikt XIV. nach einer ſehr ſorgfältigen Prüfung und Beſeitigung der entgegenſtehenden Gründe, in einem Schreiben an den Aſſeſſor der Congregatio s. officii, Petrus Hieronymus Guglielmi ausgeſprochen [38]).

---

[33]) Can. *Judaei.* cit. — Vergl. *Azor.* Instit. moral. P. I. Lib. 8. c. 25. Q. 3. Ubi de communi fidei bono agitur, nulla habenda est ratio patriae potestatis, quam leges et jura Romana sanxerunt; et propterea mater fidelis, quamvis ei jus civile patriam potestatem non tribuat, jus habet ad baptismum filium offerendi. — S. auch *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. IV. p. 58. 59.

[34]) L. *Justa interpretatione.* 201. D. d. V. S.

[35]) Can. *Patrem.* (un.) C. 32. Q. 3.

[36]) Const. *Postremo.* §. 17. p. 196.

[37]) Für die Großmutter mütterlicher Seits, die *Berardi* a. a. O. p. 59. ebenfalls unter die in dieſer Beziehung berechtigten Perſonen zählen will, ſcheinen aber keinerlei Gründe zu ſprechen. S. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. Tom. II. p. 607. n. V.

[38]) Const. *Probe te.* cit.

Bietet aber ein Vater ſelbſt ſein Kind zur Taufe an, will nachher jedoch wieder davon abgehen, ſo wird er bei ſeinem gegebenen Worte gehalten und das Kind auch wider ſeinen Willen getauft [39]).

Was bisher von den Judenkindern hinſichtlich ihrer Taufe wider den Willen ihrer Eltern oder Vormünder bemerkt worden iſt, gilt jedoch nur von denjenigen, welche noch ſelbſt nicht zum Gebrauche ihrer Vernunft gelangt ſind. Haben ſie aber das ſiebente Lebensjahr überſchritten [40]) und melden ſich zur Aufnahme in die chriſtliche Kirche, ſo ſind ſie nur dann den Eltern zu reſtituiren, wenn die wegen Zweifels an ihren Verſtandeskräften angeſtellte Prüfung zu ihrem Nachtheile ausfällt [41]).

Schon Benedict XIII. hat in Betreff des Verfahrens bei der Aufnahme der Juden überhaupt, die ehedem acht Monate [42]) und nach einer Beſtimmung Gregors des Großen vierzig Tage [43]) unter den Catechumenen zu verweilen hatten, eine für die ganze Kirche geltende Verordnung erlaſſen [44]). Es müſſen zwei Zeugen, welche den Juden als die Taufe begehrend bezeichnen, ihre Er-

---

[39]) Const. *Postremo* §. 18. p. 197.

[40]) Const. *Postremo*. §. 32. p. 208.

[41]) Const. *Postremo*. §. 33. p. 211.

[42]) Can. *Judaei*. 93. D. 4. d. cons. (*Conc. Agath*. ann. 506. c. 34.).

[43]) Can. *Ne quod absit*. 98. D. cit.

[44]) *Bened. XIII. P.* Const. *Emanavit*. 168. ann. 1727. (Bullar. Tom. XII. p. 187.). Vergl. *Giraldi* a. a. O. p. 608. — *Pignatelli* a. a. O. n. 210.

klärung darüber unter Eideskraft zu Protocoll geben, worauf dann der Jude, welcher deutlich ſeinen Willen kund zu geben hat [45]), zwölf Tage lang in dem Hauſe der Katechumenen zuzubringen hat, damit die Aufrichtigkeit ſeiner Geſinnung und ſeiner Beharrlichkeit erprobt werde. Iſt nur ein vollgültiger Zeuge vorhanden, ſo iſt es in Rom dem Cardinalvicar anheimgeſtellt für einen andern zweckmäßigen Aufenthalt zu ſorgen, wie denn überhaupt die ganze Leitung der Angelegenheit in ſein Ermeſſen geſtellt iſt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Kirche diejenigen Juden, welche wirklich zum Chriſtenthume übergetreten ſind, in allen ihren Rechten ſchützt, ja ſie begünſtigt [46]). Mit ſeinen jüdiſchen Verwandten, namentlich wenn der Neophyt ſich ſelbſt noch in jugendlichem Alter befindet, darf derſelbe natürlich nicht zuſammen bleiben, ſondern es ſind ſolche Perſonen wohl unterrichteten Chriſten zu übergeben [47]), ſo wie auch dafür geſorgt werden ſoll, daß ſie mit Chriſten verheirathet werden [48]). Das Kind, welches wegen der nothwendigen Trennung aus der Gewalt ſeines jüdiſchen Vaters ausſcheidet [49]), hat das Recht von demſel-

---

[45]) Voluntas patefacta. Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. h. t.

[46]) *Conc. Tolet.* XVI. ann. 693. c. 1. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. IV. col. 1797): Nam aequitatis ordo deposcitat qui fide Christi decorantur, coram hominibus nobiles ac honorabiles habeantur.

[47]) Can. *Judaeorum filios.* 11. C. 28. Q. 1. (*Conc. Tolet.* IV. c. 59.). —

[48]) *Paul III. P.* Const. *Cupientes.* 38. §. 5. ann. 1542. (Bullar. Tom. IV. P. I. p. 205.).

[49]) *Fermosini* ad Cap. *Judaei* Q. 2. n. 2. p. 25. ad cap. *Sicut Judaei.* Q. 2. n. 20. p. 43.

den seinen Lebensunterhalt zu fordern und darf von ihm nicht enterbt werden [50]). Da es in hohem Grade ungerecht wäre, wenn die zum Christenthume übergetretenen Juden ihr Vermögen, welches sie bisher in Ruhe besessen haben, einbüßten, so fordern die Kirchengesetze die Fürsten auf, dergleichen Neophyten auf jede Weise zu schützen [51]). Die vor der Taufe contrahirten Schulden ist der Convertit unbedenklich zu zahlen [52]), so wie auch unrecht insonderheit durch Wucher erworbenes Gut dann zu restituiren verpflichtet, wenn die benachtheiligten Personen zu ermitteln sind; gelingt dieß nicht, so darf er es behalten [53]). —

Dieß sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche in Betreff der Bekehrung der Juden von der Kirche erlassen worden sind; blickt in denselben zwar überall die nothwendiger Weise große Begünstigung der christlichen Religion hindurch, so zeigt sich doch auch in dieser Hinsicht die Milde darin sehr deutlich, daß selbst in Rom eine nicht unbedeutende Menge von Juden lebt, ohne daß der mindeste Zwang zum Uebertritte gegen sie geübt würde. Da aber die Zerstreuung der Juden eine eigentliche Mis-

---

[50]) S. Glossa *fideles.* ad. Can. *Judaei.* 7. C. 1. Q. 4. (*Conc. Tolet.* IV. c. 60.). — S. auch *Leuren*, Forum eccles. h. t. Q. 139. p. 68.

[51]) Cap. *Judaei.* 5. X. h. t. — Cap. *Dignum.* 2. eod. Extrav. commun.

[52]) *Fermosini* ad Rubr. Tit. d. Jud. Q. 2. n. 1. p. 7.

[53]) Const. *Cupientes.* cit. §. 1. — personis vero non extantibus praedictis, quia bona ipsa essent per manus Ec-

ſion zu ihnen nur Ausnahmsweiſe da zuläßig macht [54]), wo ſie in größeren Maſſen zuſammenwohnen, ſo muß zu ihrer Bekehrung ein anderer Weg eingeſchlagen werden. Demgemäß ſind die Juden verpflichtet und zwar mit Zwang dazu anzuhalten [55]), denjenigen Predigten, welche mit beſonderer Beziehung auf die Weiſſagungen und Geſetze des alten Bundes eigens für ſie von der Kirche veranſtaltet werden, beizuwohnen [56]). Um ſo weniger dürfen ſie, wenn ſie bei demſelben zugegen ſeyn wollen [57]), von dem chriſtlichen Gottesdienſte ausgeſchloſſen werden [58]).

§. 99.

c. Duldung der Juden.

Die Kirchengeſetze haben aus verſchiedenen Gründen (§. 97. S. 398.) den Juden, die von den Heiden ge-

---

clesiae in pios usus convertenda, bona hujusmodi eisdem Judaeis, et aliis infidelibus, in favorem suscepti baptismatis, tanquam in pium usum libere concedimus.

[54]) Eine ſolche wurde z. B. den Dominicanern in der Lombardei im dreizehnten Jahrhunderte übertragen. S. *Nicol. III. P.* const. *Vineam Soreth.* Vergl. *Petra*, Comment. ad Const. apost. n. 3. Tom. III. p. 269.

[55]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 58. p. 123.

[56]) *Greg. XIII. P.* Constit. *Sancta mater.* 170. ann. 1584. (Bullar. Tom. IV. P. IV. p. 74.). *Clem. XI. P.* Const. *Propagandae.* 61. ann. 1704. (Bullar. Tom. XII. P. I. p. 64.). S. auch *Giraldi* a. a. O. p. 609.

[57]) Vergl. *Act. Apost.* XIII. 7. sqq. —

[58]) S. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 3. p. 124. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 9. p. 112. —

mieden [1]) und von den Sarrazenen verabſcheut wurden [2]), Duldung zu Theil werden laſſen, ſie haben jedoch, neben der dieſen zugewendeten humanen Behandlung, niemals die hohe Würde des Chriſtenthums bei Seite geſetzt. Sie mußten zu gleicher Zeit auch auf die Beſeitigung jeder Gefahr, die für die Chriſten aus jener Duldung entſpringen konnte, bedacht ſeyn, und wollten, trotz aller Milde, die Juden doch ſtets daran erinnern, welches die Urſache ſey, warum ſie Zurückſetzungen erführen [3]). Dieſen Charakter tragen ſowohl die früheren in den Decretalenſammlungen enthaltenen Kirchengeſetze, als auch die ſpäteren Conſtitutionen einzelner Päpſte der drei letzten Jahrhunderte, wie Paul's III. und IV., Pius IV. und V., Gregor's VIII. u. ſ. w. an ſich [4]).

---

[1]) *Ammian. Marcell.* Histor. Lib. XXII. — Vergl. *Gonzalez Tellez* Comment. ad Cap. *Cum sit nimis.* X. d. Jud. n. 5. (Tom. V. p. 158.). —

[2]) Cap. *Etsi Judaeos.* 13. X. d. Judaeis (V. 6; p. d.) — quos etiam propter eorum perfidiam Sarraceni, qui fidem catholicam persequuntur, sustinere non possunt.

[3]) Hier gilt was *Augustin.* c. litt. Petil. II. 83. (Can. *Ad fidem.* 33. C. 23. Q. 5.) in Betreff der Donatiſten ſagt: Quum aliquid adversus vos reges constituunt, admoneri vos credite, ut cogitetis, quare ista patiamini.

[4]) Die einzelnen hieher gehörigen Conſtitutionen ſind außer den in §. 98. Note 56. angegebenen, vorzüglich folgende: *Paul. III. P.* Const. *Cupientes.* 38. ann. 1542. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. I. p. 204.). — *Jul. III.* Const. *Cum sicut.* 2. ann. 1550. (Tom. IV. P. I. p. 269.). — Const. *Cum sicut.* 32. ann. 1554. (p. 309.) — *Paul IV.* Const. *Cum nimis.* 4.

Die Kirche hat den Juden zunächſt geſtattet, unter Chriſten ihr Domicil zu haben; ſelbſt in dem Kirchenſtaate, jedoch — was die älteren zu denſelben gehörigen Länder anbetrifft — nur in Rom und in Ancona, iſt es ihnen erlaubt, zu wohnen [5]). Zwar dehnte Papſt Sixtus V. die Heimathsrechte der Juden auf den ganzen Kirchenſtaat aus [6]), doch ſah ſich Clemens VIII. veranlaßt in ſeiner Bulle *Caeca et obdurata* [7]) das frühere Verhältniß wiederherzuſtellen. Da unter eben dieſem Papſte

---

ann. 1555. (Tom. IV. P. I. p. 320). *Pii V.* Const. *Romanus Pontifex.* 10. ann. 1566. (Tom. IV. P. II. p. 286.). Const. *Hebraeorum.* 110. ann. 1569. (Tom. IV. P. III. p. 57.). — *Gregor. XIII.* Const. *Antiqua.* 121. ann. 1581. (Tom. IV. P. IV. p. 5.). Const. *Sancta mater.* 171. ann. 1584. (p. 75.). *Sixt. V.* Const. *Christiana pietas.* 69. ann. 1586. (Tom. IV. P. IV. p. 265.). — *Clem. VIII.* Const. *Caeca,* 52. ann. 1592. (Tom. V. P. I. p. 426.). — *Clem. XI.* Const. *Propagandae.* ann. 1704. (Tom. XII. P. I. p. 64.). — *Bened. XIV. A quo primum.* 49. ann. 1751. (Bullar. Bened. XIV. Tom. III. p. 390.). — Vergl. *Quaranta,* Summa Bullarii. s. v. Judaei. p. 380. sqq.

[5]) *Pii V. P.* Const. *Hebraeorum.* cit. §. 1.

[6]) *Sixt. V. P.* Const. *Christiana pietas.* cit. —

[7]) *Clem. VIII. P.* Const. 52. §. 5. §. 6. ann. 1592. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 426.). Der Papſt bemerkt: — usu et re ipsa edocti, quae eisdem Judaeis — pia et benigna — indulgentia permissa fuerunt, ea, ut sperabatur, minime profuisse, quinimo contra mentem concedentium, malitia Judaeorum in damnum Christi fidelium retorta extitisse, omnia et quaecunque . . . privilegia — revocantes, cassantes, abolentes et annullantes, irrita, cassa et nulla decernentes. —

Ferrara und unter Urban VIII. Urbino mit dem Kirchenstaate vereinigt wurde, so beließ man die Juden in diesen Gegenden in ihren bisherigen Wohnsitzen [8]).

Wo nun überhaupt die Juden einmal Aufnahme gefunden haben, da dürfen sie auch nicht ohne ganz besondere Ursache vertrieben werden [9]). Sie haben dann, so lange sie selbst ihre Pflichten in Beziehung auf die Kirche und den Staat erfüllen, vollständigen Anspruch auf den Rechtsschutz. Sie dürfen nicht ohne genügende Ursache getödtet, verwundet, ihres Vermögens beraubt oder zu unrechtmäßigen Diensten gezwungen werden [10]). Die Kirche hat sich in dieser Beziehung der Juden hülfreich und schützend angenommen und mußte es um so mehr, als die einheimischen Rechtsprincipien in manchen Staaten, z. B. im deutschen Reiche, sie in eine äußerst ungünstige Stellung versetzte und hier der Grundsatz, daß der Kaiser alle Juden tödten und ihre Schuldforderungen cassiren dürfe, doch immer gleich einem Schwerte des Damokles über ihnen hieng [11]).

Nach dem Vorgange des römischen Rechtes [12]) gestatten die Kirchengesetze [13]) den Juden, daß sie ihre Sy-

---

[8]) Vergl. *Bened. XIV.* d. syn. dioec. Lib. VI. cap. 4. n. 1.

[9]) S. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 7. 8. p. 125. Vergl. *Bened. XIV. P.* Const. *A quo primum.* cit. §. 4. p. 392.). —

[10]) Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. h. t.

[11]) Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 45.

[12]) L. *Nullus.* 14. Cod. d. Judaeis (I. 9.). —

[13]) Cap. *Judaei.* 3. Cap. *Consuluit.* 7. X. h. t.

nagogen da behalten dürfen, wo man ſie ihnen einmal zugeſtanden hat; eine neue hingegen ſoll nicht errichtet werden und an einem Orte auch nur immer eine ſeyn; ſind mehrere vorhanden, ſo müßen dieſe von den Juden ſelbſt niedergeriſſen werden [14]). Geräth eine Synagoge in Verfall, ſo darf ſie ausgebeſſert und wieder aufgebaut, aber nicht ſchöner und koſtbarer ausgeſtattet werden, als ſie es bisher war. Bei ſolchen Bauten dürfen aber keine Chriſten den Juden in irgend einer Weiſe behülflich ſeyn [15]). Die Synagogen der Juden genießen des Friedens [16]) und dürfen ihnen ſelbſt nicht zu Gunſten des chriſtlichen Gottesdienſtes entzogen werden. Papſt Gregor der Große mißbilligte es daher in hohem Grade, als ein Neophyt zu Genua im Eifer ſeines neuen Glaubens am Tage nach ſeiner Taufe in die Synagoge eindrang und hier das Bild der allerſeligſten Jungfrau und das Kreuz aufpflanzte; beides befahl der Papſt wiederum hinwegzunehmen und jenen unzeitigen Eifer zu beſtrafen. Iſt jedoch factiſch eine Synagoge in eine Kirche verwandelt worden, ſo bleibt ſie Kirche und die Juden müſſen ſich mit einer Entſchädigung zum Aufbau einer neuen Synagoge begnügen [17]). Auch ſind die Gottesäcker der

---

[14]) *Paul. IV. P.* Const. *Cum nimis absurdum.* cit. Vergl. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. Tom. II. p. 604.

[15]) *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 169. art. 2. — *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Judaei.* 3. n. 9. p. 143. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 18. p. 114. —

[16]) Cap. *Judaei* cit. — Vergl. L. *In synagogam.* 4. Cod. h. t.

[17]) Vergl. *Giraldi* a. a. O. p. 605.

Juden befriedet und die Verletzung derselben, insbesondere die Ausgrabung der Todten in gewinnsüchtiger Absicht ist mit dem Verluste von Amt und Würde, so wie mit der Excommunication bedroht [18]).

Gleich ihren dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden wird auch der Cultus der Juden durch das kirchliche Recht geschützt; sie sollen in demselben nicht beunruhigt, am wenigsten auf eine rohe Weise mit Steinwürfen und Schlägen darin gestört werden [19]), nur müssen sie alle solche Handlungen unterlassen, durch welche den Christen ein wirkliches Aergerniß bereitet wird, wie dieß z. B. bei dem zum Spotte Christi dienenden Gebrauche den Aman zu verbrennen, der Fall ist [20]). Im Uebrigen aber wird ihnen die Feier des Sabbaths und ihrer Festtage gestattet, so daß sie zu solchen Zeiten nicht genöthigt werden dürfen, vor Gericht zu erscheinen (Note 19.). Der Beobachtung ihrer religiösen Gebräuche und Sitten wird kein Hinderniß in den Weg gelegt, nur dürfen sie von den bisherigen Normen in so fern nicht abweichen, als sie Neuerungen einführen, wodurch ihr Cultus einen Charakter größerer Oeffentlichkeit erhielte [21]).

---

[18]) Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. h. t. — obtentu pecuniae. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad h. c. n. 3. p. 149.

[19]) Can. *Qui sincera.* 3. D. 45. — Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. h. t. — Vergl. L. *In festivitatibus.* 2. L. *Die Sabbati.* 13. Cod. h. t.

[20]) Die hiervon handelnde Constitution *L. Judaeos* 11. Cod. ist aus *Cod. Theod.* eod. zu ergänzen. Vergl. *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Judaei.* 3. n. 11. p. 143.

[21]) *Conc. Narbon.* can. 9. ann. 589. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 493.) — Dahin würde auch gehören, wenn

Ihrerſeits müſſen ſie ſich aber alles deſſen enthalten, was für den chriſtlichen Gottesdienſt in irgend einer Weiſe ſtörend ſeyn könnte. Demgemäß iſt ihnen durch eine Decretale Papſt Alexanders III. geboten [22]), am Charfreitage ihre Fenſter und Thüren zu ſchließen, und durch eine an ältere Canones ſich anſchließende [23]) Beſtimmung Innocenz III. unterſagt [24]), in den letzten Tagen der Charwoche auszugehen oder gar ſich während jener Trauerzeit unter den Chriſten feſtlich aufgeputzt blicken zu laſſen. Dagegen erſcheinen ſie verpflichtet ihre Häuſer, wenn an denſelben am Frohnleichnamstage das hochwürdigſte Gut in Proceſſion vorübergetragen wird, auf gebührende Weiſe auszuſchmücken [25]).

In denjenigen Gegenden, wo die kirchlichen Vorſchriften in Betreff der Juden wirklich ihre Anwendung finden, wird indeſſen ein ſolcher Fall deshalb ſelten vorkommen, weil den Juden verboten iſt, in Gemeinſchaft mit den Chriſten zu wohnen, ihnen vielmehr nur beſtimmte Straßen oder wo ſie in größerer Zahl vorhanden ſind,

---

ſie ſich erlaubten, die Bundeslade mit Lichtern von einem Orte zum andern zu begleiten. S. *Nicollis*, Praxis canon. Tit. d. Judaeis p. 754.

[22]) Cap. *Quia super his.* 4. X. h. t.

[23]) *Conc. Aurel.* III. c. 30. ann. 538. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. II. col. 1428.). — *Conc. Meldense.* ann. 845. can. 73 (ebend. Tom. IV. col. 1497.). —

[24]) Cap. *In nonnullis.* 15. X. h. t.

[25]) Vergl. *Fermosini* ad Rubr. tit. d. Jud. Q. 1. n. 10 p. 6. — *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. IV. p. 53.

ein eignes Quartier in einer Stadt (Ghetto, Judenſtadt) angewieſen iſt [26]). Indem ſie auf dieſe Weiſe von den Chriſten gänzlich abgeſondert werden, ſollen ſie ſich von ihnen, vorzüglich zur Verhütung geſchlechtlicher Vermiſchung, auch durch eine eigenthümliche Kleidung unterſcheiden [27]). Dieſe iſt nicht überall gleichmäßig beſtimmt [28]); häufig iſt die gelbe Farbe für dieſelbe vorgeſchrieben, den jüdiſchen Weibern aber insbeſondere geboten, ſich durch irgend ein auffallendes Zeichen an ihrem Kopfputze kenntlich zu machen.

Der allgemeine für die Rechtsverhältniſſe der Juden vorherrſchende Geſichtspunkt: daß ſie eigentlich als die von dem Herrn, zu deſſen Tod ſie ſich verſchworen, verworfenen Knechte der von Chriſtus Erlöſten zu betrachten ſeyen [29]), äußert ſich vornehmlich auch darin, daß ſie keinerlei Aemter bekleiden ſollen [30]), denn, „das

---

[26]) *Paul. IV. P.* Const. *Cum nimis.* 4. §. 1.

[27]) Cap. *In nonnullis.* cit. — Const. *Cum nimis.* cit. — *Pii V. P.* Const. *Romanus Pontifex.* p. 284.

[28]) S. *Gonzallez Tellez* ad Cap. *In nonnullis.* n. 2. p. 156. — *Marq. de Susan.*, de Judaeis. P. I. cap. 4. n. 1. 2. car. 12. A.

[29]) Cap. *Etsi Judaeos.* 13. X. h. t. *v. Inhibemus.*

[30]) Can. *Nullus.* 14. D. 54. (*Conc. Tolet.* III. c. 14.) Can. *Constituit.* 31. C. 17. Q. 4. (*Conc. Tolet.* IV. c. 64.). — Can. *Quum sit nimis.* 16. Cap. *Ex speciali.* 18. X. h. t. — S. auch Cap. *Judaei.* 21. X. d. test. (I. 20): — quum eos Christianis subjacere oporteat, et ab eis pro sola humanitate foveri. S. Note 37. — Vergl. *Marq. de Susan,* a. a. O. P. II. c. 5. car. 66.

hieße die Kirche unterdrücken und die Synagoge des Satans erbauen [31])." Derjenige, welcher einem Juden ein Amt verleiht oder durch Wahl ihm dazu verhilft, begeht nach dem Ausſpruche der Decretalen ein Sacrilegium und verfällt zur Strafe in die Excommunication; der Jude verliert das Amt und was er durch daſſelbe erworben, wird an die Armen vertheilt [32]). Dieſe Ausſchließung bezieht ſich eben ſowohl auf die Tutel über Chriſten [33]) als auch auf die Pacht von Zöllen [34]). Sollte ihnen dieſe eigentlich gar nicht geſtattet werden, ſo hat man ſie doch unter der Bedingung zugelaſſen, daß die wirkliche Erhebung und Einſammlung der Zölle durch einen Chriſten geſchieht [35]). Hiermit iſt das vorhin angegebene Motiv dieſer geſetzlichen Beſtimmungen deutlich ausgedrückt; es ſoll den Juden keine Gelegenheit geboten werden, die Chriſten in irgend einer Weiſe zu bedrücken [36]).

Aus eben dieſem Grunde [37]) iſt es den Juden auch

---

[31]) *Gregor* VII. Epist. IX. ep. 2. ad Alphons. Reg. (bei *Mansi*, Concil. Tom. XX. col. 341.).

[32]) Cap. *Quum sit nimis.* cit. i. f.

[33]) Vergl. *Berardi* a. a. O. p. 55.

[34]) *Conc. Matisc.* I. ann. 581. c. 13. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 453.).

[35]) Vergl. *Nicollis*, Praxis canon. Tit. de Judaeis. Tom. I. p. 754.

[36]) Can. *Constituit.* cit: quia sub hac occasione Christianis injuriam faciunt. — Cap. *Quum sit nimis.* cit. quoniam sub tali praetextu Christianis plurimum sunt infesti.

[37]) Cap. *Praesenti.* 1. X. h. t. — quia nefas est quem Christus redemit blasphemum Christi in servitutis vincu-

nicht geſtattet, chriſtliche Unfreie zu haben [38]) und ihnen daher zur Pflicht gemacht, jeden bisher ungläubigen Sclaven, welcher Chriſt wird oder werden will, gegen ein in den älteren Geſetzen auf zwölf Solidi beſtimmtes Löſegeld frei zu geben [39]), nicht aber anderweitig zu verkaufen [40]). Eben ſo wird auch der chriſtliche Unfreie, welcher vor ſeinem jüdiſchen Herrn nach einem Aſyl flieht, demſelben nicht mehr ausgeliefert [41]), ſondern ſtatt ſeiner das obige Löſegeld bezahlt [42]). Nur ſolche Unfreie darf ein Jude nach der Beſtimmung der Decretalen auf ſeinen Gütern haben, welche ſich hier eines feſten Wohnſitzes erfreuen, ſo daß ſie, als ſogenannte originarii oder adscriptitii nicht willkührlich von dem Grund und Boden, auf welchem ſie ſitzen, getrennt werden dürfen [43]). Die Kirche hat gerade dieſem Verhältniße und zwar aus der triftigen Urſache einen feſteren Beſtand verliehen [44]), weil ſonſt den Juden Gelegenheit geboten würde, an die Stelle der Chriſten lauter jüdiſche Coloniſten anzuſiedeln [45]).

---

lis detinere. — S. auch *Conc. Tolet.* IV. c. 66. (*Hardouin.* Tom. III. col. 591.). Nefas enim est, quod membra Christi serviant antichristi ministris.

[38]) Vergl. Tit. *Cod.* Ne mancipium Christianum. (I. 10.).

[39]) Can. *Praesenti.* 18. D. 54. (Cap. *Praesenti.* cit.).

[40]) Vergl. Can. *Fraternitatem.* 15. D. 54.

[41]) Can. *Quilibet.* 16. Can. *Etsi Judaeorum.* 17. D. 54.

[42]) Cap. *Sicut Judaei.* 9. Cap. *Nulli.* 19. X. h. t.

[43]) Vergl. *L. Colonos.* 15. *Cod.* d. agricol. (XI. 47.).

[44]) Cap. *Multorum.* 2. X. h. t.

[45]) *Berardi* a. a. O. p. 51. — Vergl. *Fermosini* ad Cap. *Multorum.* Q. 1. n. 7. sqq. p. 19.

Erlaubt jedoch ein jüdiſcher Herr ſich gegen ſeine chriſtlichen Landleute Bedrückungen, ſo büßt er ſein ganzes Colonatrecht über ſie ein.

Zur Bedrückung der Chriſten Seitens der Juden bietet ſich aber auch in den Verhältniſſen des Handels mancherlei Gelegenheit. Wird es nun zwar den Juden nachgeſehen, mit ihrem Gelde zu wuchern [46]), ſo dürfen ſie doch nicht durch Forderung übertriebener Zinſen eine Härte gegen die Chriſten üben, und deren Vermögenskräfte gleichſam erſchöpfen [47]). Damit aber überhaupt in dem Handel die Gefahr des durch die Juden leicht zu verübenden Betruges entfernt werde, ſollen ihnen eigentlich nur gewiſſe Handelsgeſchäfte geſtattet werden [48]), und zugleich die Pflicht obliegen, ordentliche Bücher und zwar in der Landesſprache zu führen [49]). Dieſen Büchern kann aber ſelbſt unter dem hinzukommenden Eide den Chriſten gegenüber aus dem Grunde keine volle Beweiskraft beigelegt werden, weil der Judeneid aus Mangel an Vertrauen, den er genießt, ſelbſt nicht einmal für das Zeugniß in fremder Sache gegen einen Chriſten für

---

[46]) Vergl. *Marq. de Susan.* a. a. O. P. I. cap. 11. n. 13. fol. 39. Bd. 34.

[47]) Cap. *Quanto.* 18. X. d. usur. (V. 19.). —

[48]) Die ars strazzaria und cenciaria, ſ. Const. *Cum nimis.* cit. §. 9. — Auch ſollen die Juden nicht mit Kreuzen, Heiligenbildern und geiſtlichen Schriften handeln. S. *Nicollis* a. a. O. p. 755.

[49]) Const. *Cum nimis.* cit. §. 8.

zuläßig erachtet wird [50]). Allerdings ſcheint dem eine Beſtimmung des dritten unter Alexander III. gehaltenen lateranenſiſchen Concils zu widerſprechen, wo geſagt wird, daß man das Zeugniß der Chriſten um ſo mehr gegen Juden zulaſſen ſolle, als dieſe ſich ihrer Zeugen gegen Chriſten bedienen [51]). Allein eben hiermit wird nur auf einen Mißbrauch hingedeutet [52]), der in Gregors IX. Decretalenſammlung [53]) noch deutlicher durch quum — uti praesumant ſtatt quum — utantur hervorgehoben wird. In manchen Ländern nämlich hatte man den Juden in dieſer Beziehung es als ein Privilegium gewährt, daß ſie durch kein chriſtliches Zeugniß ſollten überführt werden dürfen; hiergegen erklärte ſich noch entſchiedener als Alexander III. Clemens V. auf dem Concilium zu Vienne [54]). — Wie von dem Zeugniſſe [55]), ſo ſind gegen Cleriker die Juden auch von der Anklage ausgeſchloſſen [56]).

---

[50]) Can. *Non potest.* 24. Can. *Si haereticus.* 26. c. 1. Q. 6.

[51]) *Conc. Later.* III. ann. 1179. can. 26. — quum illi adversus Christianos testibus suis utantur.

[52]) *Catalani*, Conc. oecum. Tom. III. p. 227. n. 9. *Giraldi* a. a. O. Tom. I. p. 170. — Vergl. auch *Berardi* a. a. O. p. 55.

[53]) Cap. *Judaei.* 21. X. d. testib. (II. 20.)

[54]) Cap. *Quum Judaei.* 1. d. testib. in Clem. (II. 8.)

[55]) Bei der Abſchließung von Verträgen und Errichtung von Teſtamenten dürfen ſie jedoch Zeugen ſeyn. Vergl. L. *Quoniam.* 21. Cod. d. haeret. (I. 8.)

[56]) Can. *Definimus.* 1. C. 4. Q. 1. — Can. *Omnibus.* 2. C. 4. Q. 6.

Eine weitere Zurückſetzung, welche die Juden erfahren, iſt endlich noch die, daß ſie in keinem Teſtamente eines Chriſten mit einer Erbſchaft oder mit einem Legate honorirt werden dürfen [57]); nur unter der einen Vorausſetzung iſt das Legat geſtattet, wenn der Teſtator auf dieſem Wege eine ihm gegen den Juden obliegende Schuld abträgt [58]). Das Motiv dieſer geſetzlichen Beſtimmung liegt darin, daß das einmal in den Händen eines Chriſten befindliche Vermögen nicht in die eines Juden kommen darf, weil es dadurch allen chriſtlichen Zwecken entfremdet wird. Eine andre Frage aber iſt es, ob es zuläſſig ſey, einen Juden unter der Bedingung, daß er Chriſt werde, als Erben zu inſtituiren oder ihm ein Legat zuzuwenden? Das römiſche Recht würde in ſo fern widerſprechen, als daſſelbe fordert, der Erbe oder Legatar müſſe bereits zur Zeit der Einſetzung die erforderlichen Eigenſchaften haben [59]). Bei Berückſichtigung des Glückes, den chriſtlichen Glauben zu beſitzen, und des Umſtandes, daß die Taufe eines Juden auch ſeine Nachkommenſchaft rettet, ſo wie nach dem Geſichtspunkte, daß die Bekehrung der Ungläubigen durch Freundlichkeit, Milde, Nachlaß von Abgaben [60]), wie überhaupt durch eine in-

---

[57]) Nach einer extenſiven Interpretation von Cap. *Si quis episcopus.* 5. und Cap. *In eos.* X. d. haeret. (V. 7.) — Vergl. *L. Quod Cornelia* 1. *Cod.* d. Judaeis (I. 9.) —

[58]) *Berardi* a. a. O. p. 52.

[59]) L. *Liber.* 59. §. *Si haeres.* 4. *D.* d. haered. instit. (XXVIII. 5.). —

[60]) Vergl. noch *Thom. a Jesu*, Thesaurus sapientiae divinae in gentium omnium salute procuranda. Antverp. 1613. Lib. V. P. I. p. 204.

directe Nöthigung Statt finden dürfe (§. 98. S. 403), würden sich auf dem kirchlichen Gebiete gegen die Bedingung des Religionswechsels nicht dieselben Einwendungen machen lassen, wie auf dem politischen bei dem Verhältnisse zweier bürgerlich einander gleichberechtigten Confessionen.

§. 100.

d. Verkehr der Christen mit den Ungläubigen.

Die den Juden unter gewissen Bedingungen durch die Kirchengesetze gewährte Duldung führt begreiflicher Weise in ihrem Gefolge mancherlei Gefahren für die Christen mit sich. Der nähere Umgang mit Juden droht Neubekehrten, vornehmlich Kindern, mit Gefahr des Rückfalles zum Judenthum, aber selbst für geborne Christen war zu manchen Zeiten der Verkehr mit den Juden höchst nachtheilig, theils indem jüdische Sitten und Gebräuche angenommen wurden, theils indem auch wirkliche Uebertritte zum Judaismus vorkamen, wie dieß insbesondere in der Zeit nach der Unterdrückung der Albigenser und Waldenser der Fall war [1]). Der Kirche als einer für ihre Kinder sorgsamen Mutter konnten solche Gefahren nicht entgehen und so hat sie nicht bloß den Verkehr mit den Juden, sondern mit den Ungläubigen überhaupt, durch mehrere gesetzliche Vorschriften geregelt. —

Dem Bedürfnisse in dieser Beziehung konnte es nicht genügen, wenn den Juden anbefohlen wurde, von den

---

[1]) Vergl. *Petra* ad Const. Clem. IV. *Turbato corde.* n. 2. Tom. III. p. 261.

Chriſten abgeſondert zu wohnen; es mußte auch dieſen, wie es zunächſt durch die Trullaniſche Synode vom Jahre 692 geſchah [2]), eingeſchärft werden, daß ſie ſich nicht unter Juden niederlaſſen und mit dieſen zuſammenwohnen ſollten. Gerade in dieſer Beziehung mußte für die Neubekehrten ganz beſondere Fürſorge getroffen werden [3]); chriſtlich gewordene Kinder mußten, ſo wie die Kinder derjenigen, welche zum Judenthume wieder abfielen, von ihren Eltern getrennt werden [4]) (§. 98. S. 408), ein chriſtlicher Ehegatte konnte, in der Regel wenigſtens, mit dem jüdiſchen Theile nicht zuſammenbleiben [5]). Um ſo verwerflicher mußte die Eingehung einer gemiſchten Ehe der Art erſcheinen [6]); da dieß aber öfters vorkam und manche Chriſten hin und wieder ihre Töchter aus Mangel an Männern [7]) ſogar an Heiden verheiratheten, ſo mußte die Kirche dergleichen Verbindungen ausdrücklich mit der Excommunication bedrohen [8]).

Zur Vermeidung vieler Mißſtände (§. 99. S. 417). war es gewiß ſehr geeignet, daß man den Juden vor-

---

[2]) Can. *Nullus.* 13. C. 28. Q. 1.

[3]) Can. *Saepe.* 12. C. Q. cit. (*Conc. Tolet.* IV. c. 61.).

[4]) Can. *Judaeorum filios.* 11. ibid. (*Conc. Tolet.* IV. c. 59.)

[5]) Can. *Judaei.* 10. ibid. (*Conc. Tolet.* IV. c. 62.)

[6]) Can. *Cave.* 15. ibid.

[7]) *Conc. Eliber.* ann. 313. can. 15. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 252.). —

[8]) Can. *Si quis.* 17. C. Q. cit. (*Conc. Arvern.* ann. 535.). —

ſchrieb, ſie müßten eine ſie von den Chriſten unterſcheidende Kleidung tragen; um ſo mehr iſt es aber auch die Pflicht der Chriſten, daß ſie dieſe heilſame Vorſchrift nicht dadurch erfolglos machen, daß ſie ſich die jüdiſche Kleidung anlegen. Nur um einer Todesgefahr zu entgehen kann es den Chriſten geſtattet ſeyn, ſich der Kleider der Juden, ſo wie der Ungläubigen überhaupt zu bedienen [9]). Im Uebrigen iſt alles Derartige ſtreng zu vermeiden, daher es auch chriſtlichen Kaufleuten nicht geſtattet ſeyn kann, wegen der damit verknüpften Handelsvortheile, einen türkiſchen Namen anzunehmen [10]).

Es war eine ſehr zweckmäßige Beſtimmung, daß ein Jude keinen chriſtlichen Sclaven haben ſolle, allein damit war noch nicht hinlänglich vorgebeugt, daß nicht Chriſten freiwillig ihre Dienſte an Juden vermietheten. Dieß [11]), ſo wie einen Juden in Dienſt zu nehmen [12]), wurde daher den Chriſten unterſagt, weil eben wegen der

---

[9]) Vergl. *Fermosini* ad Cap. *In nonnulis.* X. h. t. Q. 1. n. 7. p. 57. n. 13. sqq. p. 51. — *Thom. a Jesu*, Thes. sap. div. Lib. IV. dub. 6. p. 219.

[10]) *Bened. XIV. P.* Const. *Quod provinciale.* ann. 1754. (Bullar. Bened. XIV. Tom. IV. p. 221.). — de synod. dioec. Lib. XIII. c. 20. n. 8. 9.

[11]) Cap. *Ad haec.* 8. (ne Judaeorum servitio se assidue pro aliqua mercede exponant). Cap. *Etsi Judaeos.* 13. X. d. Judaeis. — Vergl. *Pirhing*, Jus canon. h. t. §. 1. n. 6. p. 101. —

[12]) Dieß folgt aus dem Can. *Nullus.* 13. cit. Nullus — cum eis habitet. — Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 24. p. 115. Einen jüdiſchen Diener, der außer dem Hauſe wohnt, anzunehmen iſt geſtattet. Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 14. p. 125.

Familiarität die Gefahr der Verführung vorlag, wozu dort noch das andre Motiv hinzukam, daß der freie Chriſt nicht den zur Knechtſchaft beſtimmten Juden dienen ſolle (§. 99. Note 37.). Vornehmlich aber mußte es verboten werden, daß keine Chriſtinnen ſich als Ammen für jüdiſche Kinder hergeben ſollten[13]), weil abgeſehen von jener aus der Familiarität und aus der gleichſam mütterlichen Zuneigung der Amme für das von ihr genährte Kind entſpringenden Gefahr[14]), gerade jenes Verhältniß den Juden zu allerhand Abſcheulichkeiten die Veranlaſſung bieten konnte. So haben z. B. die Juden, ausgehend von der verkehrten Vorſtellung die ſacramentaliſche Speiſe theile ſich dem Leibe mit, die chriſtlichen Ammen ihrer Kinder, wenn ſie zur öſterlichen Communion gegangen waren, zum Oefteren genöthigt, mehrere Tage hindurch die Milch in die Latrine auszuſpritzen[15]). Aber ſelbſt außer dem Hauſe ſollen chriſtliche Ammen keine Judenkinder ſäugen, indem doch ſelbſt dann der nähere Verkehr mit den Angehörigen derſelben nicht zu vermeiden iſt[16]). Eben ſo wenig dürfen chriſtliche Hebammen den Jüdinnen bei der Entbindung helfen (Note 19) und chriſtliche Aerzte den Juden anders als in den äußerſten Nothfällen beiſtehen[17]). —

---

[13]) Cap. *Ad haec.* Cap. *Etsi Judaeos.* cit.

[14]) Vergl. *Berardi*, Comment. ad Jus eccles. univ. Tom. IV. p. 51.

[15]) Cap. *Etsi Judaeos.* cit.

[16]) S. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. p. 605. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 25. n. 27. p. 116. —

[17]) Vergl. *Nicoltis*, Praxis canon. Tit. d. Judaeis. Tom. I. p. 754.

Damit aber jeder vertrauliche Verkehr zwischen Christen und Juden vermieden werde, so sollen jene sich nicht von diesen unterrichten lassen [18]) und sich in Krankheitsfällen um so weniger jüdischer Aerzte bedienen [19]), als es eine besondere Pflicht des Arztes ist, den Kranken an den Empfang der Sakramente zu mahnen [20]). Auch sollen Christen sich keine Medicamente von den Juden verabreichen lassen [21]), wohl aber dürfen sie von ihnen die rohen Stoffe kaufen, um diese dann selbst zu präpariren. Ferner ist es den Christen verboten, einen Juden zu Tische einzuladen [22]) oder eine solche Einladung von ihm anzunehmen [23]); gemeinschaftlich mit ihm essen darf der Christ nur dann [24]), wenn er zufällig mit ihm in einem Gasthause, so wie auch mit ihm baden [25]) nur dann, wenn er unabsichtlich mit ihm in einer Badanstalt zusammentrifft [26]). Die Gemeinschaft der Tafel — deren Freuden ohnedieß leicht zu einer Täuschung führen können [27]) —

---

[18]) Vergl. *Nicollis*, a. a. O. Tom. I. p. 755.

[19]) Can. *Nullus*. cit. — Vergl. *Berardi* a. a. O. p. 55. — *Fermosini* ad text. cap. fin. h. t. Q. 1. n. 4—6. p. 100.

[20]) Cap. *Cum infirmitas*. 13. X. d. poenit. (V. 38.)

[21]) *Paul*. IV. Const. *Cum nimis*. §. 10.

[22]) Glossa ad Cap. *Nullus*. cit.

[23]) Can. *Omnes*. 14. C. 28. Q. 1. (*Conc. Agath*. ann. 506. can. 40.) — Const. *Cum nimis*. §. 7.

[24]) S. unten Note 26.

[25]) Das Verbot in Can. *Nullus*. cit.

[26]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 21. n. 23. p. 114.

[27]) Can. *Unusquisque*. C. 22. Q. 4. — Vergl. Glossa *Judaeorum*. in Can. *Omnes*. cit.

knüpft ein innigeres Band unter den Theilnehmern, galt ja doch bei den Römern der Sclave für frei [28]), der an ſeines Herrn Tiſche aß. Dort aber kommt noch der andere Grund hinzu, daß die Juden die Speiſen unterſcheiden; unwürdig aber wäre es, ja ſacrilegiſch, von ihren Speiſen zu genießen, während ſie das, was mit Erlaubniß des Apoſtels die Chriſten eſſen [29]), für unrein halten [30]). Es iſt daher bei Strafe der Excommunication bei Layen und Depoſition bei Clerikern [31]) nur in dem Falle erlaubt, von ihren Speiſen anzunehmen, wenn man ſich nicht anders vor dem Tode retten kann [32]). In dieſem Falle dürfen die Chriſten ſogar von den heidniſchen Opferſpeiſen eſſen, auch iſt es den Miſſionarien überhaupt geſtattet, die Speiſen, welche ihnen die Heiden vorſetzen, jedoch mit Berückſichtigung der gebotenen Abſtinenz, anzunehmen [33]).

Da ſchon die Speiſe in einer gewiſſen Beziehung zur Religion ſteht, ſo begreift es ſich von ſelbſt, daß es keinem Chriſten erlaubt ſeyn kann, die Synagogen der Juden, es ſey denn mit dem Auftrage und der Abſicht

---

[28]) Vergl. *Berardi* a. a. O. p. 51.

[29]) I. *Tim.* IV. 3.

[30]) Can. *Omnes.* cit. — Die Juden ſollen daher auch nicht bei einem chriſtlichen Metzger ſchlachten laſſen. Vergl. *Nicollis.* a. a. O.

[31]) Can. *Sicut.* 8. C. 32. Q. 4.

[32]) Vergl. Can. *Presbyteros.* §. *Qui autem.* 2. D. 50. Daher auch um nicht erkannt zu werden. S. Glossa *fame* ad Can. *Sicut.* (Note 31). — Vergl. *Fermosini* ad Cap. *Ad haec.* 8. h. t. Q. 1. n. 5. p. 36. — *Thom. a Jesu* a. a. O. Lib. IV. dub. 5. p. 218.

[33]) Cap. *Quam sit laudabile.* 10. X. h. t.

sie zu belehren [34]), zu besuchen [35]), oder an ihren religiösen Festlichkeiten, zu welchen auch Hochzeiten gehören, Theil zu nehmen [36]).

Im Uebrigen ist der Verkehr mit den Juden freigegeben; es dürfen daher erlaubte Verträge mit ihnen eingegangen werden, doch bleibt davon die Societät deshalb ausgeschlossen, weil sie eigentlich ein brüderliches Verhältniß zwischen den Theilnehmern begründet [37]) und außerdem die Veranlassung werden könnte, den Christen in wucherliche Geschäfte hineinzuziehen [38]). — Hinsichtlich des Handels hat die Kirche außerdem noch mehrere andre hieher gehörige Bestimmungen treffen müßen; diese beziehen sich aber wesentlich auf den oft verbrecherischen Verkehr vieler Christen mit den Sarrazenen.

Es mußte während der Zeit der Kreuzzüge, so wie auch nachmals während der Kriege gegen Mauren und Türken [39]), nothwendig als ein sehr schweres Verbrechen erscheinen, wenn christliche Kaufleute ihre ungezähmte

---

[34]) Unter diesen Voraussetzungen dürfte nach Can. *Infideles*, 17. C. 23. Q. 4. auch das gemeinschaftliche Essen zu gestatten und darnach auch Can. *Ad mensam.* 24. C. 11. Q. 3. zu verstehen seyn.

[35]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 19. p. 126.

[36]) S. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 10. p. 112.

[37]) L. *Ut sit.* 31. *D.* pro socio (XVII.) 2.) — affectio societatis. — L. *Verum est.* pr. 63. eod. — jus quodammodo fraternitatis.

[38]) *Berardi* a. a. O. p. 53.

[39]) Vergl. *Navarrus*, Relectio Cap. Ita quorundam. notab. 4. (Opera. Tom. II. p. 215). —

Habgier [40]) ſo weit trieben, daß ſie ſelbſt die Sarrazenen dadurch an Bosheit übertrafen, daß ſie dieſen Feinden des Kreuzes Chriſti Waffen zuführten. Es wurde daher in einer Reihenfolge von Decretalen [41]) und durch die Bulla Coenae [42]) beſtimmt, daß Niemand bei Strafe der Excommunication und unter Androhung des göttlichen Zornes [43]) weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten [44]) den Sarrazenen Kriegsmaterialien verkaufen oder liefern dürfe. Dieſe Excommunication tritt ipso facto ein und iſt nachmals dem päpſtlichen Stuhle reſervirt worden [45]); ſelbſt im Augenblicke des Todes ſoll einem ſolchen gottloſen Chriſten und

---

[40]) Cap. *Ita quorundam.* 6. X. d. Judaeis. (V. 6.) — saeva cupiditas. — superiores in malitia.

[41]) Cap. *Ita quorundam.* cit. Cap. *Quod olim.* 12. Cap. *Ad liberandam.* 17. X. eod. — Cap. un. eod. Extrav. Joann. XXII.

[42]) *Urban. V. P.* Const. *Apostolatus.* 3. ann. 1363. (Bullar. Roman. Tom. III. P. II. p. 325.). §. 2. — *Jul. II. P.* Const. *Consueverunt.* 30. (Tom. III. P. III. p. 319.) — *Paul. III. P.* Const. *Consueverunt.* 10. (Tom. IV. P. I. p. 140.) — *Gregor XIII. P.* Const. *Consueverunt.* 147. (Tom. IV. P. IV. p. 27.). — *Paul. V. P.* Const. *Pastoralis.* 151. ann. 1601. (Tom. V. P. III. p. 393.). — *Urban. VIII. P.* Const. *Pastoralis.* 219. ann. 1627. §. 7. (Tom. VI. P. I. p. 38.).

[43]) Verum etiam iram Dei viventis incurrant. — Cap. *Quod olim.* 12.

[44]) Vergl. *Fermosini* ad Cap. *Ita quorundam.* Q. 1. n. 1. 2. p. 27. — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 31. p. 126.

[45]) Die Glossa *excommunicationis* zu Cap. un. d. Judaeis. Extrav. Joann. XXII. nimmt an, dieſer Papſt habe die Abſolution reſervirt; auf jeden Fall iſt es geſchehen durch die Bulle *Coena Domini.*

Verräther [46]) nur dann Vergebung ertheilt werden, wenn er eben ſo viel, als er an Werth dem Feinde zugeführt hat, dem heiligen Lande zuwendet [47]). Unter dem Kriegsmaterial werden hier aber nicht bloß Waffen [48]), ſondern überhaupt alles rohe und verarbeitete Metall, Schiffsbauhölzer [49]), Hanf und Stricke, ja auch die Feldfrüchte verſtanden [50]). Nur zu Gunſten der ganz armen Albaneſen iſt in ſpäterer Zeit die Ausnahme gemacht worden, daß ihnen geſtattet wurde, weil ſie nur dadurch ihr Leben friſten, den Türken zu Friedenszeiten Pulver, Blei, Stricke und anderes Material mit Ausſchluß von Kanonen, Mörſern, Kugeln u. dgl. zuzuführen [51]). Auſſerdem wurde noch in Betreff jener Excommunication verordnet, daß die Namen derjenigen, welche von derſelben betroffen wurden, in den größeren Seeſtädten an Sonn- und Feiertagen öffentlich in den Kirchen ver-

---

[46]) Vergl. L. *Nemo.* 12. *Cod.* Quae res exportari. (IV 41.). —

[47]) Cap. *Ad liberandam.* cit. i. f.

[48]) Wer gute Waffen gegen ſchlechte umtauſcht, macht ſich desſelben Vergehens ſchuldig. S. *Fermosini* a. a. O. n. 21. p. 29.

[49]) Statt ligamina galearum iſt in Cap. *Ad liberandam.* cit. unſtreitig lignamina galearum zu leſen, und letzteres Wort nicht in der Bedeutung von Helm, ſondern Galeere zu nehmen. — Vergl. auch *Navarrus* a. a. O. notab. 7. p. 224.

[50]) S. *Gregor. XIII. P.* Const. *Volentes.* ann. 1587. (Bullar. Rom. Tom. IV. P. IV. p. 294.). — *Urban. VIII. P.* Const. *Superni.* ann. 1624. — Vergl. *Fermosini* ad Cap. *Quod olim.* Q. 1. n. 5. p. 48.

[51]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 20. n. 7.

leſen werden ſollten [52]). Uebrigens erſtreckte ſich dieſe Strafe auch weiter auf alle diejenigen, welche den Sarrazenen ſonſt noch auf irgend eine Weiſe mit Rath und That Beiſtand leiſteten [53]), welche mit ihnen während des Krieges oder Waffenſtillſtandes überhaupt Handel betrieben [54]) oder gar als Schiffscapitäne auf ihren Flotten dienten [55]); dieſe ſollten die Sclaven derjenigen werden, in deren Gefangenſchaft ſie geriethen, was aber auf die chriſtlichen von den Sarrazenen oder Türken zum Galeerendienſte gezwungenen Ruderknechte keine Anwendung findet [56]). Damit aber auch jeder noch ſo glänzende Vorwand benommen werde, mit den Sarrazenen in einen geſetzlich verbotenen Verkehr zu treten, ſo ſollten auch diejenigen, welche angaben, ſie gingen nach dem Oriente um Gefangene auszulöſen, dazu nur dann die Erlaubniß erhalten, wenn ſie vorher die Wahrheit ihrer Angabe vor ihrem Biſchofe eidlich erhärtet hatten [57]).

Alle dieſe Beſtimmungen wurden von Papſt Cle-

---

[52]) Cap. *Ita quorundam.* cit. i. f.

[53]) Cap. *Quod olim.* cit. — nec quocunque alio modo aut ingenio — consilia vel alia auxilia transmittatis — Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 47. p. 121.

[54]) Cap. *Significavit.* 11. X. h. t. — In dieſer Beziehung kommen jedoch einzelne Privilegien vor. Vergl. *Bened. XIV.* a. a. O. n 4.

[55]) Cap. *Ita quorundam.* cit. Cap. *Ad liberandam.* cit.

[56]) S. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 47. p. 120. — *Fermosini* a. a. O. n. 4. p. 33. — *Thesaurus*, de poen. eccles. s. v. *Arma.* cap. 8. p. 100. — *Bened. XIV.* a. a. O. n. 6.

[57]) Cap. *Significavit.* cit.

mens V. auch gegen die Mauren in Spanien zur Anwendung gebracht [58]) und obschon sie nach den Decretalen nur in dieser Ausdehnung gelten würden [59]), so hat die *Bulla Coenae* sie doch als Norm in Betreff aller Feinde der Kirche festgestellt [60]).

3. Verhältniß der Kirche zu den Getauften.

§. 101.

a. Im Allgemeinen.

Die Forderung, mit welcher sich die Kirche an das menschliche Geschlecht überhaupt wendet, daß sich dasselbe den Segnungen, welche Gott durch sie spendet, nicht entziehen solle, sondern sich von ihr, als der Erzieherin, die Richtschnur des Lebens vorzeichnen lasse, stellt sie insbesondere an diejenigen, welche bereits wirklich ihrem Rufe gefolgt und durch das Bad der Wiedergeburt in die Kirche aufgenommen sind. Wirft die göttliche Sonne, Christus, ihre Strahlen auch auf jenes außerkirchliche Gebiet und zieht diejenigen, welche ihre Herzen erwärmen lassen, zu sich heran, so leuchtet sie in ihrem vollen Glanze doch nur in der Kirche selbst. Kraft der ihr gegebenen Vollmachten hat diese freilich auch eine Herrschaft über die, so draußen sind (§. 97. S. 393.) allein über sie spricht sie doch nicht in dem Sinne Recht, wie

---

58) Cap. un. d. Jud. in Clem. (V. 2.)

59) *Pirhing*, Jus canon. h. t. §. 4. n. 34.

60) Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 615. — Das Princip liegt in der L. *Nemo.* cit. —

über diejenigen, welche durch die Pforte der Taufe in die Kirche eingegangen ſind und in dieſem Sacramente das unauslöſchliche Kennzeichen der Mitgliedſchaft an dem Reiche Chriſti empfangen haben. Dieſe haben in der Taufe den Unterthaneneid, ſie haben Fidelitas und Homagium [1]), den Eid der perſönlichen glaubensvollen Treue und den Lehnseid des treuen werkthätigen Dienſtes mit dem ihnen zu Lehen gegebenen Talente geſchworen. Wegen des von ihnen geleiſteten Taufgelübdes heißen ſie Fideles, heißen ſie Christiani, die Mannen Chriſti, welche ſich gleich Vaſallen in das Gewand ihres Lehnsherrn gekleidet haben und unter ſeinem Banner, dem Panier des Kreuzes, zum Streite für das Reich ihres Königs ausziehen. —

Demgemäß ſind die Chriſten nicht bloß zum unverbrüchlichen Glauben an das Wort des göttlichen Heilandes verpflichtet, ſondern ihr Glaube muß auch lebendig werden in den Werken, welche Chriſtus dereinſt vielfältig vergelten wird [2]). Nach jenem Worte haben ſich die Werke zu richten, denn gerade in ihnen ſpricht ſich der Glaube aus und gibt ſich daher vorzugsweiſe in dem Gehorſam gegen die Kirche kund, da eben ſie es iſt, welcher Chriſtus den Schatz ſeines göttlichen Wortes übergeben hat. Niemand iſt von dieſem Gehorſam ausgeſchloſſen, Alle

---

[1]) Vergl. Mein deutſches Privatrecht. Bd. 2. §. 194. S. 348. u. ff.

[2]) Cap. *Firmiter*. I. X. d. summa trin. et fide cath. — redditurus singulis secundum opera sua. — Cap. *Cum ex eo*. 14. X. d. poenit. (V. 38.). —

sind der Kirche zur Leitung und Erziehung für den Himmel anvertraut, es ist daher für Alle ohne Ausnahme [3]) die Kirche eine von Gott gesetzte Obrigkeit. Die von dem Menschengeschlechte durch Ungehorsam verlorene Möglichkeit, seinen höchsten Zweck, das ist die Verherrlichung Gottes (§. 91. S. 343.), zu erreichen, hat Christus jenem wiedergegeben, aber nur auf dem Wege des Gehorsams kann das Ziel erlangt werden. Der Ungehorsam gegen das göttliche Wort, das Verwerfen oder Bezweifeln [4]) auch nur einer von der Kirche ausgesprochenen göttlichen Wahrheit, versetzt den einzelnen Menschen wiederum auf jene Bahn des Unheils, welche die ersten Stammeltern zu ihrem eignen und ihrer Nachkommen Verderben betreten haben, indem auch sie dem ihnen einfach und klar verkündeten Worte nicht glaubten, sondern eine andere ihnen besser zusagende Auslegung desselben wählten. Es soll daher der Mensch in Allem seine Vernunft der ihm von Gott mitgetheilten höheren Gnade des Glaubens unterordnen. Beide, Glauben und Vernunft, entspringen aus einer und derselben Quelle und haben sich gegenseitig Hülfe zu leisten; die Vernunft soll die Wahrheit des Glaubens darthun, schützen und vertheidigen, der Glaube aber die Vernunft von allen Irrthümern befreien und sie auf wunderbare Weise mit der Erkenntniß der göttlichen Dinge erleuchten, befestigen und vervollkommnen [5]). Ganz und gar soll daher der Mensch von dem Glauben, wie

---

[3]) *Bernard.* de consid. II. 8. (s. §. 16. Note 11.). —

[4]) Cap. *Dubius.* X. d. haeret. (V. 7.). — S. unten §. 102. S. 442

[5]) *Pii IX. P.* Encyclica. 10. Novbr. 1846.

die Kirche ihn lehrt, durchdrungen ſeyn und nicht nur nicht denſelben verwerfend, ſich der Kirche in Feindſchaft gegenüberſtellen, auch nicht bloß gleichgültig ſich zu der göttlichen Wahrheit verhalten, ſondern ſelbſt als ein lebendiges Glied an dem Leibe Chriſti, den Glauben in ſich begierig aufnehmen und in der Sphäre, in welche ihn Gott und ſein Beruf geſtellt haben, das Reich Chriſti fördern. Seine Verbindung mit der Wahrheit ſoll eine ſo innige ſeyn, daß, wie die Kirche die Braut Chriſti iſt, ſo auch der einzelne Menſch als Mitglied der Kirche, ſeine Seele durch den treuen Glauben an Ihn mit Gott vermählt.

Sind die Menſchen auf dieſe Weiſe mit Gott in dem Glauben der Kirche vereint, ſo verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß ſie Alle durch das Band der gegenſeitigen Liebe in Chriſtus umſchlungen und Alle von derſelben Hoffnung, einſt ewig mit Ihm zu herrſchen, beſeelt ſind. Nichts iſt daher ſchrecklicher als das mit dem wahren Glauben nicht übereinſtimmende Werk, die Sünde, und jede Sünde bedarf, da ſie das Band mit Gott und mit den im Bunde mit Ihm ſtehenden Menſchen zerreißt, der Sühne. Insbeſondere müſſen daher Diejenigen Gott ſchwer beleidigen, welche entweder geradezu den Glauben der Kirche von ſich werfen oder denſelben nur in ſo weit annehmen, als er ihnen in der von ihnen getroffenen Auswahl richtig erſcheint, oder das Band der Einheit der Kirche dadurch zerreißen, daß ſie ſich von der rechtmäßigen ihnen von Gott in derſelben geſetzten Obrigkeit in Ungehorſam losſagen.

Somit bietet ſich hier die vorhin (§. 96. S. 387.) angedeutete Veranlaſſung von den drei kirchlichen Verbre-

chen der Apoſtaſie, der Häreſie und des Schisma zu ſprechen. Dieſelben können jedoch hier nur von einem näher zu beſtimmenden Standpunkte in Betracht gezogen werden, nämlich nur in ſo fern, als es darauf ankommt, die Stellung der Kirche zu den von ihr Getrennten im Allgemeinen aufzufaſſen. Es handelt ſich hier alſo nicht um die eigentlich ſtrafrechtliche Entwicklung dieſes Gegenſtandes, die für eine andere Stelle aufbehalten bleibt, ſondern nur um die Feſtſtellung des Weſens und der Begriffe ſelbſt und um die Vorſchriften, welche die Kirche hinſichtlich des Verkehres der ihr treugebliebenen Glieder mit den Getrennten aufgeſtellt hat. Aber auch noch in einer andern Beziehung muß die Grenze, innerhalb welcher hier allein von dieſem Gegenſtande die Rede ſeyn kann, beſtimmter gezogen werden. Der Standpunkt nämlich, welcher hier einſtweilen einzunehmen iſt, iſt der bloß kirchliche; es wird dabei gänzlich von der hiſtoriſchen Geſtaltung des Verhältniſſes verſchiedener chriſtlicher Confeſſionen abgeſehen. Auf dieſem Gebiete geſtalten ſich natürlich die Dinge ganz anders; während dort die Kirche allein berechtigt erſcheint, ſind ihr hier politiſch gleichberechtigte Confeſſionen an die Seite geſtellt; während dort die Kirche für Alle den Einen Glauben fordert und keinen andern daneben duldet, ſind hier von der weltlichen Obrigkeit heilig zu haltende Verträge geſchloſſen und Geſetze erlaſſen worden, welche den Mitgliedern der Kirche die Duldung ſelbſt nur unter der Bedingung der Reciprocität geſtatten; hiervon zu handeln bietet ſich weiter unten die Gelegenheit.

In der ſo eben angegebenen Weiſe haben ſich gar oft die Verhältniſſe zu dem Schisma und der Häreſie geſtal-

tet, nicht ſo zu der Apoſtaſie, weil dieſe, wenn ſie bei ganzen Völkern Statt fand, bereits die zunächſt folgende Generation wegen Mangels der Taufe aus dem Bereiche der kirchlichen Jurisdiction herausſtellte, man es daher bald gar nicht mehr mit Chriſten, ſondern nur mit Heiden zu thun hatte. Im Uebrigen iſt von der Apoſtaſie, welche in dem gänzlichen Verwerfen des chriſtlichen Glaubens, in der Abtrünnigkeit zum Judaismus oder Heidenthum oder Islam beſteht, hier nur zu bemerken, daß ſie auf dem kirchlichen Gebiete gleichſam das Verbrechen der beleidigten Majeſtät Gottes iſt [6]). Verflucht aber iſt der Mann, ſagt Innocenz III. mit Bezug auf mehrere Ausſprüche der heiligen Schrift, der auf zwei Wegen [7]) die Erde betritt und ſich kleidet in ein Gewand von Flachs und Wolle [8]); beſſer wäre es ihm geweſen, den Weg des Herrn gar nicht gekannt zu haben, als den betretenen zu verlaſſen [9]). Mit Zwang ſoll er daher zur Kirche zurückgeführt werden und nur dann eine mildere Beurtheilung finden, wenn er von den Ungläubigen zur Verläugnung ſeines Glaubens gezwungen worden war [10]). Denn leicht kann es geſchehen, daß Jemand durch Qualen bezwungen, mit dem Munde leugnet und mit dem

---

[6]) L. *Si quis.* 1. sqq. *Cod.* d. apostat. (I. 7.) — Vergl. *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. IV. p. 63.

[7]) Vergl. *Eccles.* III. 28.

[8]) Vergl. *Levit.* XIX. 19. — *Deuter.* XXII. 11.

[9]) S. Cap. *Quidam.* 4. X. d. apost. (V. 9.)

[10]) Can. *Presbyteros.* 32. D. 50. (*Conc. Ancyr.* c. 1. ann. 314.). —

Herzen anbetet. Daß ein Solcher nicht gleich demjenigen zu beurtheilen ſey, der von freien Stücken leugnete, mußte der heilige Ambroſius den Novatianern gegenüber beſonders hervorheben [11]), da ſie behaupteten, unter keinerlei Umſtänden könne die Apoſtaſie vergeben werden. Es ſtehen aber die Arme der Kirche einem jeden Apoſtaten offen [12]), ſobald er durch Uebernahme der erforderlichen Genugthuung die beleidigte Majeſtät Gottes aufrichtig ſühnen will. —

§. 102.

b. Verhältniß der Kirche zu den Häretikern und Schismatikern.

Im Gegenſatze zu der gänzlichen Verwerfung des chriſtlichen Glaubens bezeichnet Häreſie oder Ketzerei [1]) die willkührliche Auswahl [2]) unter den kirchlichen von den Menſchen in ihrer ganzen Fülle zu glaubenden Dogmen,

---

[11]) Can. *Potest.* 52. D. 1. d. poenit. Can. *Scenicis.* 96. D. 2. d. cons. (*Conc. Carth.* III. ann. 317. c. 35.)

[12]) Cap. *Super eo.* 4. d. haeret. in 6to.

[1]) Der von früheren Häretikern angenommene Name *Καθαροί* (Can. *Si qui.* 8. C. 1. Q. 7.) wurde auf die Waldenſer und Albigenſer übertragen, und hieraus die Bezeichnung Gazzari gebildet. Vergl. *Gonzalez Tellez*, ad Cap. *Sicut ait.* 8. n. 5. p. 182. —

[2]) Can. *Haeresis.* 27. C. 24. Q. 3. Haeresis graece ab electione dicitur, quod scilicet unusquisque sibi eligat disciplinam, quam putat esse meliorem. — Vergl. *Isid.* Sentent. I. c. 16. Qui sunt haeretici, nisi qui relicta Dei Ecclesia, privatas elegerunt societates.

die Beſchränkung des Glaubens auf jene ausgewählten Lehren, an welchen der Menſch gleichſam hängen bleibt, woran ſich dann zugleich die Annahme falſcher Lehrſätze anzureihen pflegt [3]). In dieſem weiteren Sinne werden alle diejenigen Haeretici genannt, welche nur einzelne Glaubenslehren der Kirche annehmen, unter ihnen muß jedoch genau unterſchieden werden. Hierbei kommt es nämlich weſentlich darauf an, daß man den Irrthum von der Häreſie ſondert [4]). Es kann Jemand wider ſeinen Willen aus Einfältigkeit oder aus Mangel an Unterricht oder weil er einen ſchlechten Unterricht empfangen hat, ſich in Betreff dieſer oder jener Kirchenlehre im Irrthume befinden. Einen ſolchen Irrthum des Verſtandes nennt man wohl Haeresis materialis [5]), aber die eigentliche Häreſie, die Haeresis formalis, hat ihren Sitz in dem Willen [6]). Sie beſteht darin, daß zu dem Irrthum noch die Hartnäckigkeit des Willens, von demſelben nicht abzuſtehen, hinzukommt [7]). Wer alſo ſelbſt einen Lehrſatz

---

[3]) Can. *Inter haeresim.* 26. C. 24. Q. 3. — perversum dogma. — Can. *Haereticus* 28. ibid. — qui falsas ac novas opiniones vel gignit vel sequitur. — Can. *Dixit Apostolus.* 29. ibid. — falsa et perversa sententia. — Can. *Qui in ecclesia.* 31. ibid. — pestifera et mortifera dogmata. —

[4]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. V. Tit. 7. §. 1. n. 8. p. 130.

[5]) *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. §. 1. n. 12. p. 125.

[6]) *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 1. p. 123.

[7]) *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 11. art. 1. — Die Häreſie wird daher auch kurz dahin definirt: Error pertinax in catholico contra fidem catholicam. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Dubius.* 1. h. t. n. 6. p. 166. —

aufſtellt und erfährt, daß die Kirche anders lehrt, hat ſich zwar in einem Irrthume befunden, verfällt aber, ſobald er den von ihm aufgeſtellten Satz nicht hartnäckig vertheidigt [8]) und ſich der Lehre der Kirche unterwirft, nicht in Häreſie [9]). Wer dagegen wiſſend, daß die Kirche anders lehrt und trotz deſſen, daß die Kirche ſich über dieſen Glaubenspunkt ausgeſprochen hat, ſein Urtheil hochmüthiger Weiſe dem der Kirche vorzieht [10]), wird durch dieſe Hartnäckigkeit, das charakteriſtiſche Merkmal der Häreſie [11]), ein Häretiker im eigentlichen Sinne des Wortes. Zu der Häreſie gehört daher nicht, daß Jemand ſelbſt als Häreſiarch der Stifter einer neuen Secte werde oder daß er durch freie Wahl zu einer von der Kirche verurtheilten Secte übertritt, ſondern ſie iſt ſchon dann vorhanden, wenn Jemand auch mitten im Schooße der katholiſchen Kirche nur von einem einzigen Glaubenspunkte abweicht oder eine Stelle der heiligen Schrift anders verſteht, als die Kirche ſie unter dem Beiſtande des heiligen Geiſtes ausgelegt hat [12]). Denn ſo groß iſt

---

[8]) Can. *Dixit Apostolus.* cit. — nulla pertinaci animositate defendere.

[9]) Cap. *Damnamus.* 2. §. *In nullo tamen.* X. d. summa trin. (I. 1.); dazu die Glossa *paratus.* — Vergl. *Fagnani* Comment. ad Cap. *Damnamus.* cit. n. 25. p. 130.

[10]) Can. *Quid autem.* 30. C. 24. Q. 3. — qui non ad propheticas voces, non ad apostolicas literas, nec ad evangelicas autoritates, sed ad semetipsos recurrunt.

[11]) Can. *Qui in ecclesia.* 31. ibid. — Cap. un. d. summa trin. in Clem. (I. 1.). —

[12]) Can. *Haeresis.* cit.

das Gewicht der Häreſie, daß durch den Mangel des Glaubens auch nur in einem Punkte, das eigentliche Glaubensfundament ſelbſt aufgehoben wird [13]), ſo daß, wer ſich an einem Dogma verſchuldet, zugleich an dem ganzen Glauben der Kirche ſchuldig wird [14]). Daher iſt nicht bloß der ein Häretiker, welcher einen von der Kirche definirten Satz verwirft, ſondern auch der, welcher nach einer ſolchen Definition behauptet, die Sache ſey noch zweifelhaft [15]). Die Kirche fordert daher mit dem Apoſtel Jakobus [16]): daß der Menſch nirgend an dem Glauben zweifelnd hängen bleibe und, mit dem heiligen Athanaſius in dem nach ihm benannten Glaubensbekenntniſſe: daß er treu und feſt glauben ſoll, wenn er gerettet werden will [17]). So beginnt auch das Buch, welches die Summe der Erziehungsregeln für das chriſtliche Volk in ſich ſchließt; die Decretalenſammlung Gregors IX., characteriſtiſch genug mit den Worten: Firmiter credimus et simpliciter confitemur [18]), damit zu gleicher Zeit die Fe-

---

[13]) Vergl. *Petra*, Comment. ad Constit. X. Pontif. Const. Tom. IV. p. 3. n. 14.

[14]) Sehr gut wird dieß in L. *Omnes*. 2. *Cod.* h. t. dahin ausgedrückt: Haereticorum autem vocabulo continentur et latis adversus eos sanctionibus succumbere debent, qui vel levi argumento a judicio catholicae religionis vel tramite detenti fuerint deviare.

[15]) *Thom. Aquin.* II. 2. Q. 10. art. 5. Q. 11. art. 5.

[16]) *Jacob.* I. 6. In fide nihil haesitans.

[17]) *Symb. Athanas.* Nisi fideliter firmiterque crediderit, salvus esse non poterit. —

[18]) Cap. *Firmiter*. 1. X. d. summa trin. et fide cath (I. 1.). —

stigkeit und die Einfachheit des Glaubens, welche allen Doppelsinn und alle dialectische Sophisterei ausschließt [19]), bezeichnend. Dazu aber gehört, daß dem Menschen der katholische Glaube hinlänglich bekannt geworden sey. Diejenigen also, welche durch ihre Geburt in solche Verhältnisse gestellt worden sind, daß sie die wahre Kirchenlehre gar nicht empfangen haben oder denen von Kindesbeinen an mit der falschen Lehre die Kirche nicht anders als in Irrthümern befangen dargestellt worden war, sind keineswegs eigentliche Häretiker [20]), so lange ihr Irrthum wirklich nur im Verstande seinen Grund hat. Kehren sie zur Kirche zurück, so kann auch von einer Anwendung von Strafen nicht die Rede seyn; einer Verantwortung machen sie sich aber dann schuldig, wenn sie hartnäckig ihr Auge gegen die sichtbare Kirche und ihr Ohr gegen deren vernehmbares Wort verschließen. Denn leugnen läßt es sich nicht, daß ihnen Allen der heilige Geist Gnade genug dazu giebt, an der Wahrheit ihrer Religion zu zweifeln und dazu auffordert, an den Quell aller Wahrheit, die Kirche sich zu wenden [21]). —

---

[19]) Can. *Transferunt.* 33. §. *De haereticis.* C. 24. Q. 3.

[20]) Can. *Dixit Apostolus.* cit. — Sed qui sententiam suam, quamvis falsam atque perversam nulla pertinaci animositate defendunt, praesertim quam non audacia suae praesumtionis pepererunt, sed a seductis atque in errorem lapsis parentibus acceperunt, quaerunt autem cauta solicitudine veritatem, corrigi parati, quum invenerint, nequaquam sunt inter haereticos deputandi. — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 13. p. 130.

[21]) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 14. p. 131.

Um die Rückkehr der von ihr getrennten Glieder betet die Kirche, welche kraft der ihr über die Häretiker, als Getaufte, zuſtehenden Jurisdiction auch zum Zwange zu ſchreiten berechtigt iſt [22]), aber ſie wendet in dem Gebete und in der Jedem gewährten Belehrung die einzigen ihr zu Gebote ſtehenden Mittel an, durch welche ſie, wie ſich jetzt wenigſtens die Verhältniſſe geſtaltet haben, mit ihnen in Verkehr treten kann. Dulden aber kann ſie die Heiden, weil dieſe aus Unwiſſenheit irren, dulden kann ſie die Juden, als die Zeugen der Wahrheit, nicht aber kann ſie die Häreſie dulden, weil gerade dieſe das Fundament des geſammten Glaubens erſchüttert. Die Synagoge läuft der Kirche als eine dienſtfertige Magd, die heiligen Schriften tragend, voran (§. 97. S. 398.), die Häreſie aber erhebt ſich als Herrin über die Kirche, verunehrt ſie von den Füßen bis zum Scheitel [23]), ſetzt ſich zu Gericht über ſie und will ſie, gleichſam Chriſtus den Mund verſchließend, aus der Schrift nach ſelbſtgewählter Auslegung verurtheilen. Mit dem göttlichen Worte eröffnet ſie freilich ihren Reigen, aber ſie behandelt es als ein Zitherſpiel, aus welchem Jeder nach Willkühr die Töne, die er gerade braucht, hervorlocken kann.

Die Kirche verzeiht dem Irrthume, aber ſie kann ſich nicht dem hartnäckig irrenden Willen unterordnen, ſondern ſie muß ſeine Herrſchaft, ſeine Tyrannei zerſtören. Mit ihm kann ſie, die Lehrerin der Wahrheit, nicht Frie-

---

[22]) Vergl. Can. *Displicet.* 38. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*) —

[23]) *Jerem.* II. 16. — Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. Cap. 8. n. 104. n. 105. p. 208.

den schließen, ihn kann sie nicht zu sich auf den Thron erheben und mit ihm sich nicht in die Herrschaft theilen. Denn, die Häresie in ihrer eigentlichen und wahren Bedeutung gefaßt, ist ein schreckliches Verbrechen; lästern die Heiden Gott aus Unwissenheit, so zerfleischt die Häresie die Wahrheit wissentlich [24]); haben die Juden Christus dem Fleische nach gekreuzigt [25]), so schlägt die Häresie seinen mystischen Leib, die Kirche, ans Kreuz [26]). Auch schon darum kann die Kirche die Ketzerei nicht dulden, weil gerade an sie die größte Gefahr der Verführung sich anknüpft; den Heiden und Juden meidet der Christ leicht, nicht so den durch das Taufgelübde ihm verbundenen, durch die Häresie aber von ihm getrennten Christen [27]).

Aus diesen Gründen erklärt sich die völlige Unduldsamkeit, welche die Kirche in allen ihren Gesetzen gegen die Häresie und insbesondere in der Bulla Coenae (§. 100.

---

[24]) *Chrysost.* Homil. in *Ev. Matth.* XII.

[25]) *Ambrosius* de fide lib. III. c. 5. n. 38. (Edit. Par. 1845. Tom. II. P. I. col. 597).

[26]) Viele Stellen aus den Kirchenvätern, welche die Häresie in ihrem Schrecken vor derselben mit sehr strengen Ausdrücken bezeichnen, hat *Reiffenstuel* a. a. O. §. 4. n. 142. p. 151. gesammelt. — Vergl. auch *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Ad abolendam.* n. 10. p. 189. S. unten Note 29.

[27]) Allerdings kann unter Umständen auch die Gültigkeit der Taufe zweifelhaft werden. Vergl. Can. *Si quis.* 52. C. 1. D. 1. (*Conc. Nic.* c. 19.). — Can. *De Arianis.* 109. ibid. (*Conc. Arel.* I. ann. 314. c. 8.

[28]) Z. B. Cap. *Ad abolendam.* 9. §. *Statuimus.* Cap. *Excommunicamus.* 13. §. *Moneantur.* 3. X. h. t.

Note 42) ausgeſprochen hat [28]). Hieraus erklären ſich die allerdings hart klingenden Ausdrücke, in welchen ſie von der Häreſie ſpricht [29]), hieraus die ſtrengen Strafen gegen die Häretiker [30]), die Auslieferung derſelben an den weltlichen Arm [31]) und die Aufforderung an die weltlichen Fürſten, mit dem Geſetz und den Waffen zur Ausrottung der Häreſien zu Hülfe zu kommen [32]). Daß die Kirche über die Häretiker die Excommunication verhängt, iſt Nichts weiter als eine declaratoriſche Sentenz deſſen, was von den Häretikern ſelbſt vorher ſchon ausgeſprochen war; gerade um ſo mehr da dieſelben Chriſten ſind, muß ſie ſie von ſich ausſcheiden, damit ſie nicht zu ihr gerechnet werden und ſie für deren Hartnäckigkeit als ſchuldig erſcheint.

Es begreift ſich daher, daß die Kirche auch Alles dazu aufbietet, daß ſie ihre Glieder vor der Anſteckung

---

[29]) Cap. *Excommunicamus.* cit §. *Moneantur.* 3. X. h. t. haeretica foeditas. — Cap. *Accusatus.* 8. eod. in 6to. pestis haeretica. — Cap. *Ut officium.* 11. eod in 6to. Cap. *Multorum.* 1. §. *Propter.* 1. eod. in Clem.: labes haeretica. — Cap. *Ad nostrum.* 3. eod. in Clem.: secta abominabilis. — secta detestabilis. — exsecrandi errores. — Cap. *Multorum.* cit. §. *Verum.* 4. contagiosa enormitas. — S. oben §. 96. S.387. —

[30]) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. §. 5. p. 160. §. 6. p. 165. — *Schmalzgrueber* a. a. O. §. 3. n. 89. p. 138. — *Berardi* a. a. O. p. 67. sqq.

[31]) Cap. *Ad abolendam.* 9. X. h. t. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad h. cap. n. 9. p. 187. sqq.

[32]) Cap. *Vergentis.* 10. Cap. *Excommunicamus* 13. X. h. t.

mit häretiſchen Lehren bewahrt. Sie hat daher mit dem Apoſtel [33]) den Verkehr mit den Häretikern verboten [34]), doch bezieht ſich dieß nach der Bulle Martins V. Ad evitanda nur auf die perſönlich und namentlich wegen ihrer Hartnäckigkeit Excommunicirten [35]). Zu gleichem Zwecke unterſagt die Kirche den Gläubigen die Leſung häretiſcher Schriften [36]), die auch dann dieſen Charakter behalten, wenn gleich der Autor nur aus Unwiſſenheit fehlte [37]), und übergibt dieſelben dem Feuer [38]). Sie fordert ferner von ihren Gliedern nach Verſchiedenheit der Umſtände und Zeiten die ausdrückliche Verſicherung der Treue in der Ablegung des Glaubensbekenntniſſes, und läßt diejenigen, welche in ihren Schooß zurück-

---

[33]) *Tit.* III. 10.

[34]) Can. *Clericus.* 35. (Stat. eccl. antiq. 80—82.). Can. *Cum quibus.* 36. C. 24. Q. 3. — Cap. *Sicut ait.* 8. X. h. t.

[35]) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. §. 2. n. 22. sqq. p. 133.

[36]) Cap. *Fraternitatis.* 4. X. h. t. — Vergl. *Conc. Constant.* Sess. 8. (*Mansi*, Concil. Tom. XXVII. col. 630.). — *Leon. X. P.* Const. *Inter sollicitudines.* 13. ann. (Bullar. Roman. Tom. III. P. III. p. 409.). — *Concil. Later.* V. Sess. 10. bei *Catalani*, Conc. oec. Tom. IV. p. 340. — *Concil. Trident.* Sess. 24. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Praeterea.* 4. h. t. n. 4. p. 172. —

[37]) Cap. *Damnamus.* 2. X. d. summa trin. (I. 1.) Cap. *Vas electionis.* 2. d. haeret. Extrav. comm.

[38]) S. *Act. Apost.* XIX. 19. — Vergl. L. *Decere.* 3. §. *Sancimus.* 2. *Cod.* d. summa trin. (I. 1.). — S. *Gonzalez Tellez* a. a. O. n. 4. p. 172. — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 95. p. 141. — *Schmalzgrueber* a. a. O. §. 2. n. 29. p. 129.

kehren, die Häreſie abſchwören [39]), unterſagt allen Denen, die dazu nicht die ausdrückliche Miſſion erhalten haben, das Predigen [40]), den Laien außerdem noch bei Strafe der Excommunication, wenn nicht beſondere Ausnahmen gerechtfertigt werden, das Disputiren über den Glauben [41]).

Wer ſich auf den Standpunkt der Kirche, als der einzigen von Gott gegründeten, zum Heil der Menſchen unumgänglich nothwendigen und unfehlbaren Kirche ſtellt, kann in jenen Maaßnahmen gegen das ihr und dem Heile der ihr anvertrauten Heerde feindlichſte Princip, unmöglich eine Härte finden. Dieſe Härte fiele auf Gott; Er, der den Abfall der Heiden, der die Blindheit der Juden ſtraft, kann den mit Bewußtſeyn ſich der Wahrheit und der dieſelbe verkündenden Kirche unter dem Scheine der Wahrheit gegenüberſtellenden Irrthum nicht durch dieſe ungeahndet laſſen. Deſſenungeachtet aber läßt Gott die Häreſie zu [42]) und durch ſie [43]) die Glieder der Kirche angreifen, damit ſie dieſe befragen um das, was ſie nicht wiſſen, und auf ſolchem Wege die Trägheit überwinden und das göttliche Wort kennen zu lernen begeh-

---

[39]) Vergl. *Berardi* a. a. O. p. 67. sqq. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 68. p. 135.

[40]) Can. *Mulier.* 29. D. 23. — Cap. *Cum ex injuncto.* 12. Cap. *Excommunicamus.* 13. §. *Quia vero.* 6. X. h. t. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad cap. *Cum ex injunto.* cit. n. 6. p. 205.

[41]) Cap. *Quicunque.* 2. §. *Inhibemus.* 1. h. t. in 6to.

[42]) *Bolgeni*, L'Episcopato. Cap. 8. n. 164. p. 205.

[43]) Can. *Ideo divina.* 40. C. 24. Q. 3.

ren. Deshalb ſagt der Apoſtel [44]): es müſſen Häreſien kommen, damit die Erprobten unter Euch offenbar werden. Ihnen aber beizutreten ſind die Chriſten hinlänglich durch das Kennzeichen gewarnt, daß da kommen werden Solche, die ſich ſelbſt abſondern [45]), wie ſollte man ſich aber auch an die Lüge hängen, deren Macht zerſtreut wird, wenn die Sonne aufgeht [46]); aber freilich iſt die Finſterniß die Zeit, in welcher die Wölfe umhergehen [47]).

Mit der Häreſie iſt wiederum das Schisma nahe verwandt. Daſſelbe beſteht nach ſeiner eigentlichen Bedeutung darin, daß der Getaufte ohne an dem Glauben zu zweifeln und ohne von demſelben ſich trennen zu wollen, ſich von der ihm von Gott in der Kirche vorgeſetzten Obrigkeit losſagt [48]). Im weiteren Sinne des Wortes kann das Schisma ſowohl in Beziehung auf den eignen Biſchof [49]), als auch auf den Papſt begangen werden,

---

[44]) I. *Cor.* XI. 19.

[45]) *Ep. Jud.* 17. 18. 19. — Vergl. *Bossuet*, Politique tirée d'écriture sainte. p. 272. p. 275.

[46]) *Cyprian.* Ep. 55. ad Cornelium.

[47]) *Psalm.* CIII. 20. — Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 107. p. 211.

[48]) *Isid.* Orig. VIII. 3. Schisma a scissura animorum nomen accepit, eodem etiam cultu eodemque ritu credit, ut ceteri, solo congregationis delectatur dissidio. — Can, *Schisma.* 34. C. 24. Q. 1.

[49]) Can. *Scire debes.* 7. C. 7. Q. 1. (Cyprian. Ep. ad Florent. ann. 254.). — Can. *Inter haeresim.* 26. C. 23. Q. 4. (Hieron. ad Tit. III.). — schisma propter episcopalem dis-

im eigentlichen gilt jedoch nur die Lostrennung von dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit, von dem Papſte, für ein Schisma, obgleich die Auflehnung gegen den eignen, von dem Oberhaupte der Kirche anerkannten Biſchofe, zugleich immer auch eine Lostrennung von der ganzen Kirche in ſich ſchließt. Der Schismatiker von der kirchlichen Einheit getrennt, wie will er ſich in der Reinheit der Lehre bewahren? Führt die Häreſie zum Schisma, ſo führt das Schisma unausbleiblich zur Häreſie [50]), indem daſſelbe nur durch eine falſche Lehre ſich rechtfertigen kann. Die Kirche betrachtet daher das Schisma als ein eben ſo ſchweres Verbrechen als die Häreſie und hat daher daſſelbe im Allgemeinen auch gleichmäßig mit dieſer behandelt [51]). Denn die Kirche iſt Eine und als ſolche kann ſie nicht drinnen und draußen zugleich ſeyn [52]). Wer ſich daher an einen Schismatiker anſchließt, ſchei-

---

sensionem ab ecclesia separat. — Vergl. auch Can. *Loquitur Dominus.* 18. C. 24. Q. 1. (*Cyprian.* d. unit. Eccl.) —

[50]) Can. *Inter haeresim.* 26. C. 24. Q. 2.

[51]) Ein ſogenanntes Schisma purum d. h. ein ſolches, welchem keine Häreſie beigemiſcht iſt, möchte heute zu Tage ſelten mehr vorkommen. Gegen Schismatiker dieſer Art hat die Kirche die Excommunication, welche nach der Bulla Coenae §. 1. dem Papſte reſervirt iſt, verhängt. S. Can. *Nulli fas.* 5. §. *Sit ergo.* 1. D. 19. (*Greg.* IV.). — Can. *De Liguribus.* 43. C. 23. Q. 5. (*Pelag.* I. Ep. ad Nars.) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. Lib. V. Tit. 8. n. 9. p. 179.

[52]) Can. *Didicimus.* 31. C. 24. Q. 1. (*Cyprian.* Ep. ad Magnum. a. 255.). —

det mit ihm aus der Gemeinschaft der Kirche aus, wie auch der heilige Geist durch den Mund des Propheten[53]) es ausdrückt: „ihre Opfer werden ein Trauerbrod, alle, die davon essen, verunreinigen sich; denn ihr Brod bleibt bei ihnen und kommt nicht in das Haus des Herrn."

---

[53]) *Osee.* IX. 5.

B. Verhältniß der Kirche zu den Staaten.

I. Das Verhältniß zwiſchen der Kirche und den Staaten nach göttlichem Rechte.

§. 103.

1. Die Mitglieder der Kirche als Staatsunterthanen.

Erſt jetzt, nachdem die Stellung der Kirche zu den Menſchen überhaupt mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der religiöſen Ueberzeugungen dargeſtellt worden iſt, kann auf ihr Verhältniß zu den Menſchen in ihrer Sonderung nach Staaten eingegangen werden. Aber auch in dieſer Rückſicht bleibt die Verfaſſung der Staaten für die Kirche an ſich gleichgültig, der Umſtand vielmehr, auf welchen auch hier Alles ankommt, iſt wiederum die religiöſe Ueberzeugung. Die Verhältniſſe der Kirche zu den Staaten werden ſich daher darnach verſchieden geſtalten, je nachdem ſich dieſe, die Obrigkeiten in ihnen ſowohl als die Unterthanen, zu dem Glauben der Kirche bekennen oder nicht. Allerdings hat die Kirche kraft der ihr von Gott gegebenen Vollmachten das Recht von jedem Staate das

zu fordern, was sie von jedem Menschen zu verlangen befugt ist: daß er das göttliche Wort von ihr annehme und darnach handle. Hierin ist zu gleicher Zeit die Basis für das Verhältniß eines solchen Staates zur Kirche gegeben und es muß sich darauf dasselbe auf eine harmonische und dem Willen Gottes entsprechende Weise gestalten. Allein es gibt viele Staaten, welche den Glauben der Kirche entweder noch gar nicht angenommen oder von demselben sich wieder getrennt haben; existirt zwar kein jüdischer Staat mehr, so gibt es doch heidnische und muhamedanische, häretische und schismatische, paritätische und in Beziehung auf die Religion indifferente Staaten. In diesen findet das göttliche Recht der Kirche entweder gar keine oder doch keine volle Anerkennung, sondern hier gelten auch in dieser Beziehung Grundsätze des positiv menschlichen Rechtes.

Eine Berücksichtigung aller dieser Verschiedenheiten kann in einer Darstellung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat überhaupt nicht, am wenigsten aber bei dem heutigen Zustande der Dinge, entbehrt werden. Es ist daher für die nachfolgende Entwicklung auch diese Aufgabe, in Betreff deren hauptsächlich die Geschichte zu Rathe zu ziehen ist, gegeben; ganz eigentlich aber und vor ihr ist die andre zu lösen: von dem Standpunkte des göttlichen Rechtes aus das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu prüfen und auf diesem Wege gewisse leitende Principien zu gewinnen, vermittelst welcher die Beurtheilung der verschiedenen historischen Gestaltungen jenes Verhältnisses möglich wird.

Der Staat, so alt als das Menschengeschlecht selbst, war demselben von Gott gegeben (§. 91. S. 346.), da-

mit es, von der göttlichen Ordnung abgewichen, durch die ſtellvertretende menſchliche Ordnung unter dem von der Obrigkeit zu führenden Schwerte der Gerechtigkeit dem kommenden Reiche Gottes entgegengeführt und für die Aufnahme deſſelben vorbereitet werde [1]). (§. 92. S. 349.). Es hat daher der Staat von ſeinem Anbeginn bereits eine ganz beſondere Beziehung auf das ewige Seelenheil der Menſchen gehabt [2]) und er genügte hierin durch die Handhabung des menſchlichen Rechtes. Dem Staate alſo, oder vielmehr dem göttlichen Amte der Obrigkeit in den Reichen der Menſchen, hatte Gott dieſe übergeben und anvertraut und ſelbſt lange nach der Verbreitung derſelben über den ganzen Erdkreis und nach Entſtehung und Untergang vieler Reiche, war doch ſelbſt den Heiden das Gedächtniß an den göttlichen Urſprung des Staates nicht entſchwunden (§. 95. S. 378.). Noch viel klarer aber würde ſchon den Völkern des Alterthums derſelbe geweſen ſeyn, hätten auch ſie die Stimme Gottes in den Schriften des alten Bundes vernommen: „Durch Mich regieren die Könige und entſcheiden die Gründer der Geſetze das Gerechte! Durch Mich herrſchen die Fürſten und entſcheiden die Mächtigen die Gerechtigkeit [3])!" „Höret Ihr Könige — weil Eure Gewalt Euch von Gott

---

[1]) Vergl. Reithmayr, Commentar zum Briefe an die Römer. S. 687.

[2]) *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. II. c. 3. col. 1087.

[3]) *Proverb.* VIII. 15. 16.

gegeben ist und Eure Kraft von dem Allerhöchsten [4])." „Es sollen die Lebendigen es erkennen, daß im Reiche der Menschen der Allerhöchste herrsche, und Er es gebe, wem Er will und den Niedrigsten der Menschen darüber setze [5])." Dieß sind die Aussprüche, in welchen sich Gott durch den Mund Salamo's, des Königs der auf dem Throne saß, von welchem her Gott über Israel regierte [6]), und des Propheten Daniel als den Urheber der Reiche der Menschen kund gibt; „denn jedem Volke hat er seinen Regenten vorgesetzt, Israel aber ist offenbar Gottes Theil [7])". Demgemäß war auch kraft göttlicher Ordnung jeder Mensch von jeher seiner Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet und wenn anders nicht, so schon durch die Furcht vor dem Schwerte dazu genöthigt. Denn dazu sind die Gesetze gemacht, damit aus Furcht vor ihnen die menschliche Verwegenheit gezügelt werde und unter den Schlechten die Unschuld sicher sey, und daß bei den Schlechten selbst die Macht zu schaden durch die Furcht vor der Todesstrafe in Schranken gehalten werde [8]).

Wie nun die Kirche? hat sie das Gesetz des allgemeinen Gehorsams umgestoßen? Christus ist nicht gekommen, das Gesetz aufzuheben, sondern zu erfüllen. Christus, selbst der Herr des Himmels und der Erden, wollte im Staate geboren werden und hat die Obrigkeit in die-

---

[4]) *Sapient.* VI. 2. 4.

[5]) *Dan.* IV. 14. V. 21. Vergl. noch *Jerem.* XXVII. 21.

[6]) I. *Paralip.* XXVIII. 5. XXIX. 23.

[7]) *Ecclesiast.* XVII. 14. 15.

[8]) Can. *Tactae.* 1. D. 4. (*Isid.*). —

ſem Staate als ſolche anerkannt. Er hat ihr den Tribut entrichtet [9]), hat Alle gelehrt zu geben dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt [10]) und hat ſelbſt die obrigkeitliche Gewalt eines Pilatus, als dieſem von Oben gegeben, geduldet [11]). Hat etwa die Kirche die Bande, welche bisher die Unterthanen an ihre Obrigkeiten feſſelten, gelöst? hat ſie die Nationalität aufgehoben? hat ſie die Gränzſcheiden der Völker verändert? Nichts von dem Allen hat ſie gethan; gleich Chriſtus hat ſie ſtets die Ordnung des Staates anerkannt und das ihr zur Erziehung anvertraute über alle Länder und Reiche verbreitete chriſtliche Volk zum Gehorſam gegen ſeine ihm in dieſem oder jenem Staate ſpeciell vorgeſetzte Obrigkeit verpflichtet [12]). Aber nicht die Layen bloß, ſondern ihre Diener alle hat ſie durch dieß Geſetz gebunden [13]), denn das Evangelium hebt auch für dieſe die Staatsgeſetze nicht

---

[9]) *Ev. Matth.* XVII. 24. sqq.

[10]) *Ev. Matth.* XXII. 21.

[11]) *Ev. Joann.* XIX. 11.

[12]) Vergl. *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1417. n. 1422. Tom. V. p. 12. p. 15.

[13]) Can *Suscipitisne.* 6. D. 10. (*Gregor. Naz.*). — Vergl. *Bellarmin*, de clericis. Lib. I. c. 28. — *Mamachi*, Origines christianae. Lib. IV. P. I. c. 2. §. 3. n. 4. Tom. IV. p. 92. sqq. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 26. Tom. I. p. 272. — *Suarez*, de legib. III. c. 33. n. 13. — *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Lib. I. §. 16. n. 1. Tom. I. p. 131. — Vergl. Hiſt. pol. Blätter. Bd. 1. S. 339. u. ff. — S. auch: das Verhältniß zwiſchen Kirche

auf [14]), und darum hat Kaiser Valentinian ganz recht, wenn er sagt: tüchtige Bischöfe gehorchen nicht bloß den Gesetzen Gottes, sondern auch denen der Könige [15]). Hat die Kirche sich also an den bisherigen Zustand in dieser Beziehung angeschlossen, so besteht doch darin ein großer Unterschied gegen die vorchristliche Zeit, daß nunmehr der die Kirche regierende heilige Geist durch den Mund der beiden Apostel Petrus und Paulus den göttlichen Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt der ganzen Welt kund gethan und die Pflicht des Gehorsams gegen dieselbe als eine der unverbrüchlichsten und strengsten den Christen auferlegt hat.

„Jede Seele sey den obrigkeitlichen Gewalten untergeben, denn es gibt keine Gewalt, außer von Gott; die aber da sind, sind von Gott geordnet [16])." Deutlicher kann der göttliche Ursprung des Staates kaum ausgedrückt werden

---

und Staat; nach den Lehrsätzen eines Jesuiten dargestellt durch Th. Scherer. (Regensb. 1846). §. 68. S. 83. u. ff.

[14]) *Chrysost.* Homil. XXIII. n. 1. in *Rom.* XIII. Edit. Paris. Tom. IX. p. 685. sq.: — *δεικνὺς ὡς οὐκ ἐπ' ἀνατροπῇ τῆς κοινῆς πολιτείας, ὁ Χριστὸς τοὺς παρ' αὐτοῦ νόμους εἰσήγαγεν. — Καὶ δεικνὺς ὅτι πᾶσι ταῦτα διαπράττεται, καὶ ἱερεῦσι καὶ μοναχοῖς, οὐχὶ τοῖς βιωτικοῖς μόνον.* — Vergl. *Gelas. P.* Ep. 4. ad Anastas. Imp. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 893.) — cognoscentes imperium tibi superna dispositione collatum, legibus tuis ipsi quoque parent religionis antistites. — S. auch *Tertull.* adv. Scapulam. c. 2. — *Lucifer Calarit.* lib. de non parcendo delinquentibus in Deum. c. 3.

[15]) *Theodoret.* Histor. IV. 8.

[16]) *Rom.* XIII. 1.

und es ſind mit dieſen Worten des Apoſtels die Kirchenväter wie mit einem ſchützenden Schilde der weltlichen Gewalt gegen die Häreſie und das Heidenthum zu Hülfe gekommen. Wurde behauptet, die weltliche Gewalt verdanke ihren Urſprung dem Teufel, ſo trat ein heiliger Irenäus [17]) damit auf, den Teufel der Lüge zu zeihen, wenn er von ſich geſagt: „ihm ſey Alles übergeben und wem er wolle, gebe er es", und damit, aus der heiligen Schrift, insbeſondere aus dem Römerbrief, Gott als den Verleiher aller Herrſchaft zu verkünden: Er ſey es, der die Menſchen geboren werden laſſe, Er ſey es, der die Könige zu Königen mache. Wollten die Heiden den Urſprung der kaiſerlichen Gewalt auf ihre Götzen zurückführen, ſo belehrte ſie ein Tertullian [18]) und ein heiliger Auguſtin [19]), daß alle Gewalt auf Erden nur von dem Einzigen und wahren Gott herkomme. So ſind auch mit jenen Worten des Apoſtels von vorne herein alle andern Theorien über den Urſprung der menſchlichen Geſellſchaft widerlegt, wenn ſich für dieſelben auch ſcheinbar die Worte einzelner Kirchenväter anführen laſſen. Der heilige Auguſtin, welcher nicht anſteht zu erklären [20]): „ganz und gar

---

[17]) *Iren.* c. haeres. V. 24. — S. auch oben §. 92. S. 350. —

[18]) *Tertullian.* Apolog. c. 30.: Unde Imperator, unde et homo, antequam Imperator. Unde potestas unde et spiritus.

[19]) *Augustin.* de civit. Dei. V. 21. — Qui (regnum dat) Augusto, ipse et Neroni, qui Vespasianis, vel patri vel filio, suavissimis imperatoribus, ipse et Domitiano crudelissimo. —

[20]) *Augustin.* a. a. O. V. 1. — prorsus divina providentia constituuntur regna humana.

ſind durch die göttliche Vorſehung die Reiche gegründet", hat daher mit der Aeußerung[21]): „es iſt ein allgemeines Uebereinkommen der menſchlichen Geſellſchaft, Königen zu gehorchen", es wohl nicht verdient, als eine Auctorität für den Geſellſchaftsvertrag als den Entſtehungsgrund der Staaten herbeigezogen zu werden[22]).

Würde eine ſolche Lehre dem Worte des Apoſtels gänzlich widerſprechen, ſo hat dieſes doch andererſeits auch nicht wiederum den Sinn[23]), daß der einzelne Regent unmittelbar von Gott eingeſetzt ſei[24]). „Daß die

---

[21]) *Augustin.* Confess. III. 8. n. 2. (1. Can. *Quae contra.* 2. §. *Si enim.* 2. D. 8.): — generale pactum humanae societatis regibus obedire d. h. es iſt eine unter allen Menſchen ſich von ſelbſt verſtehende Sache, Alle ſtimmen darin überein, Königen zu gehorchen.

[22]) Es iſt ſehr auffallend, wenn ein ſonſt ſo ſtrenggläubiger und ſcharfſinniger Schriftſteller wie Bianchi, in ſeinem oben (Note 13) angeführten Werke ſeine ganze Argumentation über das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat auf den Urſprung des letzteren durch den Contrat social gründet. Vergl. *Taparelli* a. a. O. n. 1418. not. p. 13. — Eben ſo iſt auch Bianchis Anſicht, daß die Chriſten während der über ſie von den römiſchen Kaiſern verhängten Verfolgungen, bloß deshalb, weil ſie es nicht vermocht, keinen Widerſtand geleiſtet hätten (Lib. I. Tom. I. p. 44), nicht ſtichhaltig. — S. noch *Bolgeni*, L'Episcopato. Cap. 8. n. 120. p. 238. u. p. 239. —

[23]) Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 66.

[24]) Dieß iſt die Meinung des *P. de Marca*, Concord. sacerd. et imper. Lib. II. cap. 2. n. 1. und vieler Andrer. S. dagegen: *Suarez*, Defensio fidei catholicae adversus An-

Einen befehlen, die Andern gehorchen, das iſt" — wie Chryſoſtomus ſich vernehmen läßt [25]) — „das Werk der göttlichen Weisheit; daher hat der Apoſtel nicht geſagt: es gibt keine Fürſten, außer von Gott, ſondern er ſpricht von der Sache ſelbſt, indem er ſagt: es gibt keine Gewalt, außer von Gott." Jene Meinung [26]) ſtützt ſich hauptſächlich auf die oben erwähnten Aeußerungen der Kirchenväter, die aber von einer unmittelbaren Einſetzung dieſes oder jenes Fürſten gar nicht reden, ſondern nur den göttlichen Urſprung der Obrigkeit gegen den ihr von den Heiden und Häretikern angedichteten vertheidigen. Eben ſo wenig enthalten die Canones [27]), noch die Geſetze Juſtinians [28]) dieſen Grundſatz, ſo wie auch aus den Ausdrücken, in welchen das im Jahre 829 gehaltene Concilium von Paris — das ohnehin allein für ſich in dieſer Beziehung keine entſcheidende Auctorität ſeyn könnte,

---

glicanae sectae errores. Lib. III. cap. 2. (Opp. Tom. XXI. p. 114). —

[25]) *Chrysost.* a. a. O. p. 686. —

[26]) S. noch *Bennettis* a. a. O. p. 10. sqq. wo eine reichhaltige Literatur über dieſen Gegenſtand anzutreffen iſt.

[27]) Can. *Duo sunt.* 10. D. 96. aus dem oben (Note 14.) angeführten Schreiben des Papſtes Gelaſius entnommen; Can. *Quoniam.* 8. D. 10. von Nicolaus I. Von beiden wird weiter unten ausführlicher die Rede ſeyn.

[28]) *Novell.* 1. 6. praef. Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia Sacerdotium et Imperium: et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens ex uno eodemque principio utraque procedentia humanam exornant vitam.

— Nichts dergleichen zu entnehmen ist [29]). Das Concil spricht auch nur von dem Amte der Könige, von welchem es bezeugt, daß es seinen Ursprung weder von den Vorfahren des einzelnen Regenten, noch von den Menschen überhaupt, sondern allein von Gott genommen habe [30]).

Hinsichtlich der Pflicht des Gehorsams, welchen die Unterthanen ihrem Fürsten schuldig sind, ändert sich jedoch dadurch, daß der Einzelne nicht unmittelbar von Gott eingesetzt ist, gar Nichts; in dieser Beziehung darf zwischen dem obrigkeitlichen Amte und der Person, die damit bekleidet ist, nicht unterschieden werden [31]). Jeder menschlichen, eingesetzten Obrigkeit [32]), welcher Gott diese

---

[29]) *Conc. Paris.* VI. ann. 825. c. 5. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 1338): Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari, qui dicit: (— folgt die in Note 3 angeführte Stelle aus *Proverb.* VIII —). Quod autem non ab hominibus sed a Deo regnum terrenum tribuatur, Daniel propheta testatur dicens: (folgen die Note 5 aus *Daniel.* und *Jerem.* citirten Schrifttexte.). —

[30]) Vergl. *Mamachi* a. a. O. §. 2. p. 56. sqq. — S. unten §. 105.

[31]) Vergl. Reithmayr a. a. O. S. 686. —

[32]) I. *Petr.* II. 13. Das griechische ἀνθρωπίνη κτίσις läßt sich weder im Lateinischen durch humana creatura, noch im Deutschen durch „menschliches Geschöpf" gehörig wiedergeben; κτίσις könnte hier auch einen activen Sinn haben; es wäre dann nicht das Geschaffene, sondern das Schaffende, Ordnende, Gründende, daher die mit der Macht zum Ordnen bekleidete Obrigkeit. — Nimmt man das Wort im passiven Sinne, so ist die Stelle doch nicht so zu verstehen, als ob das κτίζειν von den Menschen aus-

Gewalt geliehen hat, es ſeien Könige oder Statthalter oder irgend ſonſt welche Herren, ſoll von den ihnen Untergebenen gehorcht werden [33]), ſo daß die Kirche, indem ſie dieſes befiehlt, auch den an ſich unnatürlichen Zuſtand der Sclaverei anerkennt [34]). Auch macht es keinen Unterſchied, ob dieſe Herren gut und billig oder ſchlimm ſind; ſchon heidniſche Schriftſteller, namentlich Tacitus, lehren, daß auch die böſen Fürſten gleich den Elementarſchäden zu tragen ſeien [35]), um ſo treffender bemerkt der heilige Auguſtinus [36]) in Uebereinſtimmung mit der Kirchenlehre: „Auch die Gewalt der Schadenſtiftenden iſt von Gott“ und ſelbſt ein Tyrann macht die göttliche Anordnung der königlichen Gewalt nicht tadelnswerth. Denn eben auf dieſen Grund kommen die Ausſprüche der Apoſtel immer wieder zurück: weil Gott der Obrigkeit die Gewalt gegeben, weil ſie die Dienerin Gottes, weil ſie die Rächerin mit dem Schwerte gegen

---

gegangen ſey, ſondern Gott hat das von ihm Geordnete Menſchen übergeben. — Vergl. Cap. *Solitae.* 6. X. d. major. et obed. (I. 33; *Innoc.* III.). — S. auch *Bennettis* a. a. O. p. 65.

[33]) Vergl. *Ephes.* VI. 5. — *Coloss.* III. 22. — *Tit.* II. 9.

[34]) Vergl. *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 78. —

[35]) *Tacit.* Histor. IV. 74. Quomodo sterilitatem aut nimios imbres aut caetera naturae mala; ita luxum vel avaritiam dominantium tolerate. Vitia erunt donec homines erunt. —

[36]) *Augustin.* de nat. boni c. Manich.: Etiam nocentium potestas non est nisi a Deo. — Can. *Neque enim.* 9. C. 14. Q. 5. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. §. 3. n. 3. p. 23. — S. noch *Joann. Sarisber.* Policrat. Lib. VI. c. 23. VIII. 18.

denjenigen iſt, der Uebles thut [37]), darum ſoll ihr gehorcht werden. Nicht bloß die Furcht vor dem jüngſten Gerichte, ſondern auch die vor der weltlichen Obrigkeit [38]) ſoll die menſchliche Bosheit zurückſchrecken, damit Gott nicht in Ewigkeit zu ſtrafen brauche [39]). Gott vereint ſich gewiſſermaßen mit der Obrigkeit, ſo daß der Gehorſam gegen dieſe immer zugleich zu einer religiöſen Handlung wird [40]). In der Obrigkeit erſcheint dem Chriſten der Abglanz der göttlichen Majeſtät [41]); erklärten ja doch ſchon die Heiden die Könige für die Ebenbilder Gottes [42]), und meinte daher Plutarch [43]), es bedürfe keines Phidias, um eine Bildſäule der Gottheit anzufertigen, in dem Könige ſtelle ſich dieſe ſchon ſelbſt dar. Um ſo mehr haben die Chriſten in ihren Fürſten die Ebenbilder Gottes zu erblicken [44]), denn es iſt die Macht Gottes, welche in dieſen offenbar wird. Wie nämlich auf jedem Punkte des Weltalls die Kraft Gottes wirkt, ſo auf jedem Punkte des Reiches die königs-

---

37) Vergl. Can. *Qui malos.* 29. C. 23. Q. 5. (*Hieron.*). — S. auch *Epiphan.* Haeres. haer. 40. n. 4.

38) Can. *Prodest.* 4. §. *Nam hominum.* 1. C. 23. Q. 5. (*Augustin.*). —

39) Can. *Quid ergo.* 6. ibid. (*Augustin.*). —

40) *Bossuet* a. a. O. p. 78.

41) *Bossuet* a. a. O. p. 214.

42) Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia P. III. Lib. II. c. 4. col. 1093.

43) *Plutarch.* ad princ. inerud. c. 3. (Moral. Edit. Wyttenb. Tom. IV. p. 134.). — Vergl. *Mauclerus* a. a. O. Lib. I. c. 3. col. 1014.

44) Can. *Haec imago.* 13. C. 33. Q. 5. — Vergl. *Joann. Sarisber.* Policrat. IV. 1.

liche Gewalt; zöge dort Gott ſeine Hand zurück, ſo zerfiele alles in Nichts; entſchwindet hier die Auctorität, ſo herrſcht ſtatt ihrer Verwirrung [45]). Wenn des Kaiſers Lippen ſich bewegen, wenn ſein Mund die befehlenden Worte ſpricht [46]), ſogleich iſt bis zu den äußerſten Grenzen das Reich in Bewegung, um ſeinen Willen zu vollziehen; aber nicht aus ſich hat er die Kraft, ſondern Gott iſt es, der durch ihn ordnet und befiehlt. Darum widerſteht Gott, wer der Obrigkeit widerſteht; deßhalb ſoll der Menſch, aus Gottesfurcht nichts Uebles wirkend, die Obrigkeit in ihrer Auctorität und Gewalt ehren [47]), die ſie haben muß und von Gott erhalten hat, um das Ueble zu verhüten und das Gute zu fördern [48]).

Man ſoll daher der Obrigkeit im eigentlichſten Sinne des Wortes um Gottes Willen untergeben ſeyn; aber eben dadurch wird dem Gehorſam, wie ihn die Kirche von den Chriſten für die weltliche Obrigkeit in Anſpruch nimmt, ein im Verhältniſſe zu der vorkirchlichen Zeit neuer Charakter aufgeprägt [49]). Weil der Obrigkeit wegen des göttlichen Willens gehorcht werden muß, ſo wendet ſich die Kirche damit an das Gewiſſen. Nicht aus Furcht und Zwang, ſondern wegen ſeines Gewiſſens, welches das göttliche Geſetz kennt und auf daſſelbe hinweist, ſoll der Chriſt gehorchen [50]). Sein Gehorſam

---

[45]) *Bossuet.* a. a. O. p. 215.

[46]) Vergl. *Augustin.* in *Psalm.* CXLVIII. n. 2.

[47]) *Rom.* XIII. 1–6. — I. *Petr.* II. 15—18.

[48]) *Ecclesiast.* VIII. 2. sqq. — Vergl. *Bossuet.* a. a. O. p. 107.

[49]) Reithmayr a. a. O. S. 680.

[50]) *Rom.* XIII. 5. — I. *Petr.* II. 19.

und seine Liebe gegen Gott wird in dem freiwilligen Gehorsam gegen die Obrigkeit geprüft [51]). Allerdings vermögen Furcht und Zwang viel, aber wenn die Menschen durch kein höheres Princip dazu bewogen werden, sich der Obrigkeit zu unterwerfen, so vermögen jene Mittel doch nur Sclaven oder Heuchler zu erziehen [52]), welche dem Idol des Königthums so lange Weihrauch streuen, als sie dazu gezwungen sind, und begierig die erste Gelegenheit ergreifen, dasselbe zu zerbrechen. Dagegen schmiedet die Liebe zu Gott eine ganz andere und stärkere Kette, mit welcher der Christ an seine Obrigkeit gefesselt wird. Durch solchen Gehorsam wird diese stark; denn nicht der große Umfang eines Staates, nicht seine Reichthümer, nicht die Zahl seiner Bewohner, nicht seine großen Heere machen einen Fürsten mächtig, sondern der im christlichen Gehorsam für ihn vereinte Gesammtwille seiner Unterthanen, welche in seinem Gebot den Willen Gottes erkennen [53]). Darüber aber werden sie von der Kirche belehrt, welche zugleich von ihnen fordert, für ihre Obrigkeit kein Opfer zu scheuen, sondern aus Liebe für sie Gut und Blut, Leib und Leben einzusetzen [54]).

Dieser Gehorsam soll aber kein sclavischer seyn und schließt, wie der Apostel Paulus durch sein Beispiel ge-

---

[51]) Vergl. Can. *Si apud.* 24. C. 23. Q. 5. (*Hieron.*).

[52]) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. Cap. 8. n. 119. p. 237.

[53]) Vergl. *Theophil.* ad Autolyc. Lib. I. c. 11. (*Justin. M.* Opera. edit. Paris. p. 344.). —

[54]) Vergl. *Mauclerus* a. a. O. Lib. II c. 12. col. 1137. — Treffend sagt Walter, Lehrbuch §. 47. Note 10: „Die ausgebildetste Polizei vermag die Wirkungen des simpelsten Dorfkathechismus nicht zu ersetzen."

zeigt hat[55]), die Befugniß nicht aus, ſich gegen einen ungerechten Befehl der Obrigkeit durch die Berufung auf ſein zuſtändiges Recht zu ſchützen[56]). Wenn dieß aber nicht zum Ziele führt, ſo ſoll der Chriſt, nach der Anweiſung der Kirche zu ſeinem Verdienſte Geduld übend[57]), ohne Widerſtand zu leiſten, der Gewalt weichen. In dieſem Sinne ruft der heilige Ambroſius[58]) aus: „Wollt Ihr mein väterlich Erbtheil, ſo nehmt es; wollt Ihr mich zum Tode führen? Dieß iſt mein Verlangen und nicht werde ich mich mit Volkshaufen umringen, auch werde ich nicht die Altäre umfaſſen, ſondern für die Altäre den Todesſtreich empfangen! Gegen Waffen und Soldaten ſind Thränen meine Waffen, denn das iſt die Vertheidigung des Prieſters, anders kann und darf ich nicht widerſtehen!“ — Dagegen darf der Chriſt dann nicht gehorchen, wenn die Obrigkeit von ihm eine Handlung wider das göttliche Geſetz ſelbſt verlangt; hier muß man Gott mehr als den Menſchen gehorchen[59]). So handelten nach dem Vorbilde der Apoſtel die chriſtlichen Soldaten unter dem Kaiſer Julian. „Wenn es die Sache Chriſti galt, da erkannten ſie nur dieſen, der im Himmel

---

[55]) *Act. Apost.* XVI. 37. XXII. 25. XXV. 10. 11. — Vergl. Can. *Si in adjutorium.* 7. D. 10.

[56]) Reithmayr a. a. O. S. 680.

[57]) I. *Petr.* II. 19. 20.

[58]) Can. *Convenior.* 21. C. 23. Q. 8. (*Ambros.* Ep. ad Marcell. soror. ann. 385. — Vergl. Hiſtor. polit. Blätter. Bd. 1. S. 344.

[59]) *Act. Apost.* V. 29. — Vergl. Can. *Imperatores.* 1. §. *Quicunque* 1. D. 9. (*Augustin.*). — S. auch *Tertullian.* de idolatria. c. 15. — *Hieron.* in cap. 3. ad Tit.

thront, als ihren Herrn. Wenn jener wollte, daß sie die Götzenbilder anbeten und ihnen Weihrauch streuen sollten, dann zogen sie ihm Gott vor. Wenn er aber sagte: „„ordnet die Schlachtreihe! ziehet wider jenes Volk!““ da gehorchten sie sogleich [60]).“ Demgemäß hat der Christ, der ohnehin Keines Feind seyn soll, am wenigsten seiner Obrigkeit [61]), dieser, sie sei heidnisch oder christlich, seine Liebe, insbesondere sein Gebet zuzuwenden [62]), auf daß es den Menschen vergönnt sei, ein ruhiges und geordnetes Leben zu führen [63]); denn wer für die Fürsten betet,

---

[60]) Can. *Imperatores.* 98. C. 11. Q. 3. — S. diese und mehrere andere auch hieher gehörende Stellen oben §. 80. S. 176. 177.

[61]) *Tertullian.* ad Scapulam. c. 2. Christianus nullius est hostis, nedum imperatoris: quem sciens a Deo suo constitui, necesse est ut et ipsum diligat et revereatur et honoret, et salvum velit cum toto Romano imperio. —

[62]) *Tertullian.* Apolog. c. 30. — oramus pro omnibus imperatoribus, vitam illis prolixam, imperium securum, domum tutam, exercitus fortes, senatum fidelem, orbem quietum et quaecunque hominis et Caesaris vota sunt; haec ab alio orare non possum, quam a quo scio me consecuturum, quoniam et ipse est, qui solus praestat etc. Auch die folgenden Kapitel des Apologeticus enthalten noch vieles Schöne über diesen Gegenstand. — S. auch *Athenag.* Legat. pro Christ. cap. alt. *Τίνες γὰρ καὶ δικαιότεροι ὧν δέονται τυχεῖν, ἢ οἵ τινες περὶ μὲν τῆς ἀρχῆς τῆς ὑμετέρας εὐχόμεθα κ. τ. λ.* — *Athanas.* Apolog. ad Constant. c. 18. — *Grēgor. M.* Epist. VII. 7. col. 851. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. III. p. 29. — *Mamachi*, de' costumi de' primitivi cristiani. Tom. III. p. 246. —

[63]) I. *Tim.* II. 2.

bittet für das allgemeine Wohl, wie der heilige Ambroſius dem Kaiſer Gratian es ſchrieb [64]); es war daher eine allgemeine Wahrheit für das Verhältniß zwiſchen Fürſten und Unterthanen, was die Veteranen Conſtantin dem Großen zuriefen [65]); „Euer Wohl, unſer Wohl; wahr ſprechen wir, bei unſerm Eide ſei's geſagt!" Denn von der Obrigkeit wird die Ordnung des ſocialen Lebens aufrecht erhalten und durch dieſe das irdiſche Glück der Menſchen bedingt. Nicht umſonſt iſt die Gewalt des Königs, das Strafrecht des Richters, die Zangen des Scharfrichters, die Waffen des Kriegers, die Zucht des Hausherrn und die Strenge des Vaters, alles dieß hat ſein geordnetes Maaß, hat Urſache, Grund und Nutzen. Denn indem dieſe Dinge gefürchtet und die Böſen dadurch Zwang erleiden, leben die Guten unter den Böſen um ſo ruhiger [66]). Darum — um mit Auguſtin zu reden — „wollet nicht ſagen: was habe ich mit dem Könige zu thun? was haſt du mit Beſitzungen zu thun? — Du haſt geſagt: was habe ich mit dem Könige zu thun? wolle nicht die Beſitzungen Dein nennen, denn Du haſt auf die menſchlichen Rechte ſelbſt verzichtet, kraft welcher Beſitzungen beſeſſen werden. Nimm hinweg die Rechte der Kaiſer und wer wird noch wagen zu ſpre-

---

[64]) *Ambros.* Ep. 1. ad. Gratian. Imp. ann. 397. Et haec quidem cum pro tua salute deferebamus, pro nobis faciebamus.

[65]) Vergl. L. 2. *Cod. Theod.* d. veteran. (VII. 20.). — S. *Mauclerus* a. a. O. Lib. II. c. 5. col. 1098.

[66]) Can. *Non frustra.* 18. C. 23. Q. 5.

chen: mein iſt dieſes Landgut, mein iſt dieſer Sklave oder dieſes Haus iſt mein [67])?" — Eben wegen dieſes Schutzes, welchen die Obrigkeit mit dem Schwerte den Menſchen leiſtet, hat ſie aber auch einen rechtmäßigen Anſpruch darauf, daß ihr die Unterthanen Steuern entrichten. Denn „wenn der Sohn Gottes den Zinsgroſchen zahlte, wer biſt Du", fragt Ambroſius, „der Du meinſt, ihn nicht zahlen zu müſſen [68])?"

Die von der Obrigkeit zu handhabende Ordnung hat aber auch noch eine andere Seite, die nämlich, daß dadurch die Aufgabe der Kirche, die Menſchen zum ewigen Heile zu führen, weſentlich erleichtert wird. Iſt dieß ſchon im Allgemeinen richtig und hatte eben darin der Staat bis zum Eintritte der Kirche in die Geſchichte einen Theil ſeines Zweckes erfüllt, ſo iſt es um ſo mehr in dem Falle wahr, wenn der Staat ſelbſt mit der Kirche in völligem Einklange ſteht und nicht bloß er von ihr als göttlichen Urſprunges anerkannt, ſondern auch ſie von ihm in der Fülle ihrer göttlichen Würde geehrt wird.

§. 104.

2. Die Obrigkeit im Staate als Mitglied der Kirche.

Die Kirche erkennt die Obrigkeit im Staate als von Gott geſetzt an, ohne darauf Rückſicht zu nehmen, ob

---

[67]) Can. *Quo jure.* 1. §. *Tolle.* 2. sqq. D. 8. (*Augustin.*) —

[68]) Can. *Si tributum.* 27. Can. *Magnum.* 28. C. 11. Q. 1. (*Ambros.*). — S. *Mauclerus* a. a. O. Lib. II. c. 8. col. 1115.

dieſe ſich ſelbſt bereits zum Glauben der Kirche bekennt oder nicht. Das Gebot des Gehorſams, welches ſie allen ihren Mitgliedern gegen die Obrigkeit auferlegt, iſt ein durchaus allgemeines und kein Chriſt darf ſeinen Ungehorſam damit entſchuldigen wollen, daß die Obrigkeit keine chriſtliche ſey. Es kann daher, wenn der Staat in ſeiner Obrigkeit ſich zur Kirche bekennt, die Pflicht des Gehorſams nicht mehr ſtrenger werden, als ſie es ohnedieß ſchon iſt, aber die Erfüllung des Gebotes wird in dieſem Falle leichter, und in ſo fern iſt die Verletzung deſſelben in dieſem Falle für den Chriſten mit einer noch größeren Verantwortlichkeit verbunden. In dieſer Rückſicht iſt es daher allerdings ein Anderes, ob die Obrigkeit von dem chriſtlichen Glauben ihrer Unterthanen getrennt oder mit ihnen in demſelben vereint iſt. Kann dort die Kirche nur die Unterthanen der Obrigkeit in Liebe und Treue zuführen, ſo führt ſie hier auch die Obrigkeit den Unterthanen auf halbem Wege entgegen. Der Kirche verdanken es die Fürſten, wenn ſie einer ruhigen Regierung ſich erfreuen, der Kirche die Unterthanen, wenn die Könige, deren Herzen in Gottes Hand ſind [1]), ihre Gewalt nicht mißbrauchen.

Es iſt auf den erſten Blick erſichtlich, wie die Stellung einer chriſtlichen Obrigkeit zu ihren Unterthanen eine ganz andere iſt, als die einer noch nicht bekehrten. Jede von beiden iſt von Gott, jede von beiden Gottes Dienerin, jede von beiden dazu berechtigt, von den Unterthanen Gehorſam zu fordern, jede von beiden trägt das

---

[1]) *Proverb.* XXI. 1.

Schwert als Rächerin gegen Den, der Uebles thut, aber nur die erſtere kann von dem Bewußtſeyn ihrer erhabenen Würde durchdrungen ſeyn. Nur chriſtliche Fürſten können ſich zu der ganzen Höhe des Gedankens emporheben, Gottes Stellvertreter zu ſeyn [2]); nur chriſtliche Fürſten im Gefühle ihrer Würde als Werkzeuge Gottes handeln; ſie wiſſen es, daß ſie Gott ihren Arm leihen [3]), ſie dürfen es von ſich ſelbſt ſagen, Gott ſei es, der durch ihren Mund ſpreche. Daher erachteten es auch chriſtliche Kaiſer für keinen Raub und wurden von den Vätern der Kirche nicht darin getadelt, wenn ſie ſich ſelbſt die Bezeichnung nostra divinitas [4]) oder nostrum numen [5]) gaben, ihren Befehl divinum praeceptum [6]), ihre Anordnungen divina beneficia [7]), ihr Wort divinum verbum [8]) nannten und das Zuwiderhandeln dagegen für ein Sacrilegium [9]) erklärten; hatte ja doch Gott ſelbſt die Lenker der Völker mit ſeinem eignen göttlichen Na-

---

[2]) Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. II. cap. 12. col. 1138. Lib. III. cap. 8. col. 1200.

[3]) Vergl. Reithmayr, Commentar zu dem Briefe an die Römer. S. 687.

[4]) L. *Decere.* 3. §. *Ut autem.* 4. Cod. d. summa trin. (I. 1. *Theodos. et Valentin.*). —

[5]) L. *Sacrosancta.* 8. L. *Neminem.* 11. Cod. d. sacros. eccles. (I. 2.; *Theod. et Valent.*). —

[6]) L. *Decere.* cit. §. *Quoniam.* 3. i. f.

[7]) L. *Sacrilegii.* 5. Cod. d. divers. rescr. (I. 23.)

[8]) L. *Sancimus.* 2. Cod. d. mandat. princ. (I. 15.; *Justin. et Justinian.*). —

[9]) L. *Sacrilegii.* cit.

men bezeichnet [10]). Nicht thaten ſie es in dem verkehrten heidniſchen Sinne ihrer Vorfahren auf dem Throne [11]), als ob ſie ſich als Gottheit anſahen, ſondern ſie wollten dadurch die göttliche Auctorität um ſo mehr dann in ſich geehrt wiſſen [12]), wenn ſie der Kirche Hülfe leiſtend Anordnungen zur Förderung der chriſtlichen Religion bei ihren Unterthanen trafen [13]). Iſt nämlich die Obrigkeit überhaupt ein von Gott geſetztes Amt, ſo hat die chriſtliche Obrigkeit vorzugsweiſe ein auf die Religion bezügliches, ja in ſo fern ein geiſtliches Amt [14]). Im Heidenthum war gar oft Königthum und Prieſterthum in einer Perſon verbunden [15]), im Judenthum hingegen getrennt; hier

---

[10]) *Exod.* VII. 1. — *Psalm.* LXXXI. 6.

[11]) Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. Lib. III. §. 5. n. 2. p. 498.

[12]) Vergl. *Mauclerus*. a. a. O. Lib. I. c. 5. col. 1021.

[13]) Daß hierin für den menſchlichen Hochmuth die größte Gefahr lag, braucht kaum erwähnt zu werden. Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 1. sqq. —

[14]) Vergl. *Mauclerus* a. a. O. Lib. II. c. 3. col. 1091. — *Bennettis* a. a. O. p. 159. p. 173.

[15]) Vergl. z. B. *Virgil.* Aen. III. 80. Rex Anius, rex idem hominum, Phoebique sacerdos. — S. *Gelas. P.* Tomus de anathematis vinculo (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 934.): Fuerint haec ante Christi adventum, ut quidam figuraliter, adhuc tamen in carnalibus actionibus constituti, pariter reges existerent et pariter sacerdotes. Quod sanctum Melchisedech fuisse sacra prodit historia. Quod in suis quoque diabolus quoque imitatus est, — ut pagani Imperatores iidem et maximi Pontifices dicerentur. S. unten §. 105. Note 42. Vergl. noch *Bianchi* a. a. O. Tom.

aber ward dem Könige bei seiner Salbung das göttliche Gesetz, damit er darnach regiere, in die Hand gegeben [16]). Auch in der Kirche wurde die kaiserliche Würde von diesem Standpunkte aufgefaßt; daher geschah es, daß Leo der Große in seinen Briefen den Kaisern, ohne sie darum selbst für Priester zu erklären [17]), „königliche Gewalt und priesterlichen Eifer [18])", „königlichen und priesterlichen Sinn [19])", „priesterliches und apostolisches Gemüth [20])" beilegte, und daß er von ihrer „königlichen Krone und priesterlichen Palme [21])" von ihrer „königlichen Gewalt und priesterlichen Erkenntniß [22]), von dem „Gipfel ihrer königlichen Macht" und von ihrer „priesterlichen Heiligkeit [23])" redete. In eben diesem Sinne rief das Concilium von Chalcedon Marcian zu: „dem Priester, dem Kaiser [24])"! In gleicher Weise sah man während des

---

III. Lib. I. §. 2. n. 10. p. 22. — *Bennettis* a. a. O. p. 103. — Wegen der Germanen s. deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 115. u. ff.

16) *Deuter.* XVII. 18. 19.

17) Vergl. *Zaccaria*, sulla potestà regolatrice della disciplina. P. I. Art. 4. §. 3. (Raccolta di dissertationi di storia ecclesiast. Tom. IV. Diss. 28. p. 526.). —

18) *Leon. M.* Epist. 115. ad Marcianum. c. 1. (Edit. Baller. Tom. I. col. 1201.). —

19) Epist. 155. ad Anatol. c. 2. col. 1319.

20) Epist. 156. ad Leonem. c. 6. col. 1325.

21) Epist. 142. ad Marcian. c. 1. col. 1297.

22) Epist. 116. ad Pulcher. c. 1. col. 1207.

23) Epist. 117. ad Julian. c. 2. col. 1208.

24) *Conc. Chalced.* ann. 451. act. 6. (bei *Hardouin* a. a. O. col. 490.). —

Mittelalters in der kaiſerlichen Würde ein prieſterliches Amt; darum trug bei feierlichen Anläſſen der Kaiſer das Gewand der Diakonen, ſich damit deutlich als den Helfer der Kirche darſtellend.

Allerdings liegt der Gedanke nahe, daß mit dem Eintritte der Kirche in die Geſchichte die Aufgabe des Staates erfüllt geweſen ſey; dieß war ſie jedoch, wie oben (§. 103. S. 469.) bemerkt, nur zum Theil. Die eigentliche Aufgabe des geſammten Menſchengeſchlechtes und ſomit auch der einzelnen Geſellſchaften, aus welchen es beſteht, iſt dieſelbe wie die eines jeden Menſchen; es ſoll nämlich, wie dieſer, die göttlichen Offenbarungen gläubig annehmen und alle ſeine Handlungen mit dieſem Glauben in Uebereinſtimmung bringen. Nun iſt aber die menſchliche Natur einmal von der Art, daß ſie dieß nicht jederzeit aus freiem Antriebe thut, ſondern es müſſen die Menſchen auch von Außen dazu geführt werden, alle ihre Handlungen, die ſtets in einer Beziehung zu dem künftigen Leben ſtehen, ſo einzurichten, daß ſie dem Zwecke des ewigen Heiles entſprechen. So wie nun jede Sache für ihren eigentlichen Zweck geſchickt gemacht werden muß, wie der Schmidt das Schwert ſo ſchärft, daß es zur Schlacht tauglich iſt und der Erbauer eines Hauſes dasſelbe ſo einrichtet, daß es bewohnt werden kann, ſo muß auch, da der Zweck des gegenwärtigen Lebens die Glückſeligkeit im Himmel iſt, die Obrigkeit das Leben der Unterthanen ſo einzurichten ſich beſtreben, daß es für die Erreichung dieſes Zweckes geeignet iſt [25]). Denn, indem

---

[25]) *Thom. Aquin.* de princip. regim. Lib. I. c. 15. (Edit. Ludg. Batav. 1651. p. 84.). —

die menſchliche Geſellſchaft von der Kirche das göttliche Geſetz empfängt, übernimmt auch die Obrigkeit in derſelben die Verpflichtung, dieſes Geſetz in ihrer Sphäre zu verwirklichen. Ihre Stellung aber zu den Unterthanen, die gegen ſie zum Gehorſame verpflichtet ſind, macht ſie ganz beſonders dazu geſchickt, durch die Handhabung der Ordnung, durch Aufrechterhaltung des Friedens und Förderung der Gerechtigkeit die Menſchen in einen Zuſtand zu verſetzen und darin zu erhalten, in welchem ihnen die Hinwendung ihrer Handlungen zu jenem Ziele, das ihnen durch die Kirche vorgeſtellt iſt, erleichtert wird. Denn es läßt ſich, mit Chryſoſtomus [26]), nicht in Abrede ſtellen, „daß auf die gröberen Gemüther nicht ſo ſehr die fernen Strafgerichte der Zukunft, als die der Gegenwart Eindruck machen" und „oft ſuchen", wie Leo der Groſſe [27]) es ausſpricht, „die Menſchen das Heilmittel der Seligkeit, wenn ſie fürchten, daß die körperliche Strafe über ſie kommen werde." An eine wohlorganiſirte Ordnung der menſchlichen Geſellſchaft, als ein ganz beſonders geeignetes Mittel dem menſchlichen Willen die erforderliche Richtung zum Gehorſam gegen das Wort Gottes zu geben, iſt auch das Gedeihen des kirchlichen Lebens geknüpft [28]). Gerade alſo in dieſer Beziehung er-

---

[26]) *Chrysostom.* Homil. 23. in *Rom.* XIII. (Edit. Paris. Tom. IX. p. 688.). —

[27]) *Leon. I M.* Epist. 15. ad Turribium. (Tom. I. col. 696.). Cap. *Sicut ait.* 8. X. d. haeret. (V. 7.). S. unten §. 107. Note 3.

[28]) Vergl. Reithmayr a. a. O. S. 686.

ſcheint die weltliche Obrigkeit als die Dienerin Gottes und die Ausübung ihres Amtes als ein göttlicher Dienſt; ſie ſtraft die Böſen und, mit dem heiligen Gregorius [29]) zu reden, „hilft Denen, die das Gute wollen, ſie macht den ſchmalen Weg zum Himmel breiter und alſo dient das irdiſche Reich dem himmliſchen.“

Auf ſolch hohen Gipfel geſtellt, ſollte es den Fürſten nicht entgehen können, daß Gott allein es iſt, der ihnen dieſe Macht verleiht [30]). Was haben ſie als ſchwache und ſündige Menſchen vor Andern voraus? den Adel der Geburt? — Auch ſie ſind aus dem Geſchlechte jenes Erdenſohnes, der zuerſt geſchaffen ward und ſind zu Fleiſch gebildet in dem Mutterleibe. Auch ſie athmen bei ihrer Geburt die allgemeine Luft, ſie fallen auf dieſelbe Erde nieder und ihre erſte Stimme iſt wie bei allen Andern das Weinen [31]); es rinnt in den Adern der Fürſten kein andres Blut, als in denen ihrer Mitmenſchen. Anders war freilich die heidniſche Vorſtellung [32]), die chriſtliche aber iſt die, daß alles Fleiſch verdorben, Alles in Knechtſchaft gerathen iſt und durch

---

[29]) *Gregor. M.* Epist. Lib. III. ep. 65. (ad Maurit. Imper.) (Tom. II. col. 676.). —

[30]) *Augustin.* de civit. Dei. V. 21. Solus quippe Deus regnorum imperiorumque terrae largitor est, qui dat felicitatem in regno coelorum solis piis, regnum vero terrenum et piis et impiis, sicuti ei placet, cui nihil injuste placet. — Vergl. *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 74.

[31]) Vergl. *Sapient.* VII. 1. 3.

[32]) Vergl. Deutſche Geſchichte. Bd. 1. S. 419.

Chriſtus alle Getauften ein freies, edles, königliches Geſchlecht geworden ſind. Auch der Erſte unter den Fürſten muß ſterben und gleich allen Andern Rechenſchaft über ſeine Werke ablegen. „Es möge ihm genügen", ſagt Tertullian [33]), „Kaiſer genannt zu werden; groß iſt auch ſchon dieſer Name, weil er von Gott verliehen wird. Der verkennt den Kaiſer, der ihn Gott nennt; iſt er nicht Menſch, ſo iſt er auch nicht Kaiſer. Daß er aber ein Menſch ſey, daran wird er ſelbſt auf ſeinem erhabenen Triumphwagen gemahnt, denn von hinten wird ihm zugeraunt: blicke zurück, gedenke, daß du ein Menſch biſt." Er möge ſich daran erinnern, daß — wie der heilige Petrus Damiani an die Kaiſerin Agnes ſchrieb [34]) — „wer heute mit dem Purpur bekleidet, morgen in das Grab eingeſchloſſen wird; wer heute über die Menſchen herrſcht, morgen, zur Fäulniß geworden, von den Würmern zernagt wird; heute wird er mit dem königlichen Diadem geſchmückt, morgen als entſeelter Leichnam in elende Tücher gewickelt, heute glänzt er mit der Krone auf dem Throne königlicher Herrlichkeit, morgen ſtinkt er in Auflöſung im Grabe liegend."

Das Gefühl ihrer menſchlichen Hinfälligkeit iſt daher ganz dazu geeignet, die Fürſten daran zu mahnen, daß Gott ſie nicht um ihrer ſelbſt willen, ſondern wegen der ihnen anvertrauten Völker [35]) und zwar nicht bloß

---

[33]) *Tertullian.* Apolog. c. 33.

[34]) *Petr. Damiani*, Epist. VII. 7. ad Agnet. Imper. (Edit. Paris. Tom. I. p. 124.). —

[35]) Vergl. (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. Tom. I. p. 14.

zu deren zeitlichem Wohl [36]) (S. 474.) auf den Thron erhoben hat. Sie ſind daher für die Völker, nicht die Völker für ſie da, auch ſie ſollen als gute Hirten nicht ſich ſelbſt, ſondern die ihnen übergebene Heerde weiden [37]). Denn, wie der Schiffer eine günſtige Fahrt, der Arzt die Heilung des Kranken, der Feldherr den Sieg vor Augen hat, ſo der Regent das Wohl des Volkes [38]); bezeichnet ja doch ein heidniſcher Schriftſteller ſchon die kaiſerliche Herrſchaft als eine Sorge für fremdes Wohl [39]). Der Fürſt ſoll es daher als eine beſondere Gnade erachten, wenn ihm das Volk gehorcht [40]); denn nicht bloß zur Bezwingung ſeiner Feinde bedarf er der göttlichen Hülfe, ſondern auch dazu, um die Seinen im Gehorſam zu erhalten. „Gut regieren iſt um Nichts geringer, als Siege über Feinde davon zu tragen; Mancher büßte ſein Leben im Frieden ein, der aus dem Kriege große Trophäen davongetragen hatte [41])."

---

[36]) *Augustin.* c. Crescon. III. 51. In hoc reges, sicut eis divinitus praecipitur, Deo serviunt in quantum reges sunt, si in suo regno bona jubeant, mala prohibeant; non solum quae pertinent ad humanam societatem, verum etiam quae pertinent ad divinam religionem. — S. *Héricourt*, Les lois ecclésiastiques de France. P. I. E. chap. 12. p. 269. — *Mauclerus* a. a. O. Lib. II. c. 3. col. 1087. —

[37]) S. *Ezech.* XXXIV. 2. sqq. — Vergl. *Bossuet.* a. a. O. p. 88.

[38]) *Cicero* ad Attic. Lib. VIII. ep. 11. —

[39]) *Ammian. Marcell.* Lib. XXIX. (Edit. Hamb. 1609. p. 421.). —

[40]) *Psalm.* CXLIII. 1. 2. Benedictus Dominus meus — qui subdit populum meum sub me.

[41]) *Chrysost.* ad *Psalm.* cit.

Der Fürst soll über sein Volk herrschen, nicht aber soll er sich, gleichsam ein Sclave [42]), von seinen Leidenschaften beherrschen lassen und nicht meinen, alle seine Thaten seien schon dadurch, daß er sie thut, sittlich und gerecht; ihn würde der Heide Antigonus beschämen, der Solches den Königen der Barbaren nachsehen wollte, von sich aber sagte: daß für ihn nur das Sittliche sittlich und das Gerechte gerecht sey [43]). Der von der christlichen Wahrheit erleuchtete König erkennt daher, daß er die Tugenden, durch deren Uebung er als Beispiel vorangehen soll, von dem Könige der Könige zu lernen habe [44]). Ein wahrer christlicher Regent wird nämlich daran erkannt, daß er an diesen, den wahren Fürsten des Friedens und an Sein Wort glaubt und darnach lebt. Dieß stellten die Bischöfe des westlichen Frankreichs Ludwig dem Deutschen vor, indem sie ihm schrieben [45]): „Weil Ihr König seyd und Herr genannt werdet, so ziemt es sich für Euch, daß Ihr stets mit erhobenem Herzen zu Dem emporschauet, von welchem als dem Könige der Könige und dem Herrn der Herrschenden Ihr den Namen eines Königs und Herrn erborgt habt." Sie

---

[42]) Vergl. *Augustin.* d. civit. Dei. IV. 3.

[43]) *Plutarch.* Apophtegm. (Oper. edid. Reiske. VI. p. 692.). *Εἰπόντος δε τινος, ὅτι πάντα καλὰ καὶ δίκαια βασιλεῦσι. Ναὶ μα Δία, εἶπεν, τοῖς τῶν βαρβάρων· ἡμῖν καὶ μόνα καλὰ τὰ καλά, καὶ μόνα δίκαια τὰ δίκαια.*

[44]) Vergl. *Mauclerus* a. a. O. Lib. I. cap. 12. col. 1058.

[45]) Epist. Episc. ad Ludov. Reg. ann. 858. c. 11. (bei *Mansi*, Concil. Tom. XVII. App. col. 76.; bei *Walter*, Corp. jur. Germ. Tom. III. p. 88.). —

ermahnen ihn daher, zuerſt als Menſch an ſich, und dann als Fürſt an ſeinen Unterthanen das göttliche Geſetz zu verwirklichen. Ueberhaupt erkannte jene Zeit in den Biſchöfen die Befugniß an, die Fürſten auf alle ihre Pflichten aufmerkſam zu machen, insbeſondere aber enthält das zweite im Jahre 836 zu Aachen gehaltene Concilium eine ſehr umfangreiche Zuſammenſtellung jener Pflichten, die theils aus der heiligen Schrift, theils aus den Werken der Väter entnommen iſt. Von dem Amte der Könige, welche alsdann wahrhaft königliche Regenten ſind, wenn ſie ſich ſelbſt zu regieren wiſſen, heißt es hier [46]: daß daſſelbe recht eigentlich darin beſtehe, „das Volk zu leiten und zu regieren mit Billigkeit und Gerechtigkeit und dahin ſich zu bemühen, daß man des Friedens und der Eintracht genieße; vor Allem ſei der Fürſt der Vertheidiger der Kirchen und der Diener Gottes, der Wittwen, Waiſen und überhaupt der Armen, ſo wie aller Hülfsbedürftigen [47]. Denn ſeine Furcht einflößende Gewalt und ſein Streben muß ſo viel als möglich zunächſt dahin gerichtet ſeyn, daß keine Ungerechtigkeit geſchehe, dann aber, wenn doch eine ſolche Statt gefunden hat, keiner Hoffnung verborgen zu bleiben und keinem frechem Trotz im Böſen Raum gegeben werde, ſondern Alle müſſen es wiſſen, daß, wenn irgend ein begangenes Unrecht zu des Fürſten Kenntniß gelangt, es nicht ungeahndet und un-

---

[46]) *Conc. Aquisgr.* II. ann. 836. cap. 3. n. 3. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 1400.). — Vergl. *Conc. Troslej.* ann. 909. c. 2. (ebend. Tom. VI. P. I. col. 507.). —

[47]) Vergl. Can. *Regum officium.* 23. C. 23. Q. 5. — Cap. un. *Inter cunctas.* §. *Propter quod.* d. privil. in Extrav. comm. (V. 7.). —

geſtraft bleibe, ſondern nach Beſchaffenheit der That das gehörige Maaß der Strafe angewendet werde."

Gerade dieſe Pflicht: die Böſen zu ſtrafen, wird auch in einer Reihe von Canones, welche ihre Aufnahme in Gratians Sammlung gefunden haben, den Fürſten dringend ans Herz gelegt. „Mörder und Gotteslästerer ſtrafen, iſt kein Blutvergießen", ſagt Hieronymus [48]), „ſondern Dienſt des Geſetzes"; wenn daher ein Menſch nach Urtheil und Recht hingerichtet wird, ſo hat nicht der Richter, ſondern das Geſetz ihn getödtet [49]), mag auch der Räuber am Galgen den Richter grauſam ſchelten [50]). Die Obrigkeit erfüllt daher durch die Handhabung der Gerechtigkeit nur ihre Pflicht, aber „ſo wie Diejenigen, welche ſie wegen des Schreckens, den ſie einflöst, fürchten, ſie lieben ſollen, ſo ſollen auch Diejenigen, welche den Schrecken einflößen, die, von denen ſie gefürchtet werden, lieben. Nichts darf aus bloßer Luſt Schaden zuzufügen geſchehen, ſondern Alles mit dem liebevollen Streben Hülfe zu ſchaffen, Nichts auf grauſame, Nichts auf unmenſchliche Weiſe. Die Rache des Richters werde gefürchtet, aber ſo, daß nicht auch die Frömmigkeit des Fürbittenden verachtet werde, weil, es werde geſtraft oder verziehen, doch nur immer Das gut iſt, wodurch das Leben der Menſchen gebeſſert wird [51])."

---

[48]) Can. *Homicidas.* 31. C. Q. cit. — S. auch Can. *Sunt quaedam.* 39. ibid. — Cap. *Postulasti.* X. d. homic. (V. 12.)—

[49]) Can. *Si homicidium.* 41. §. *Cum homo.* 1. C. Q cit. (*Augustin.*). — Vergl. Can. *Illud etiam.* 46. C. 23. Q. 4.

[50]) Can. *Non est.* 28. C. 23. Q. 5.

[51]) Can. *Prodest.* 4. §. *Nam hominum.* 1. C. Q. cit. (*Augustin.*). —

Es darf demgemäß die Gerechtigkeit nicht der Liebe entbehren, aber eben ſo wenig ſollen aus einer verkehrten Philanthropie [52]) die Schlechten geſchont werden [53]); auch iſt darum die Anwendung des Heilmittels nicht zu verabſäumen, wenn gleich die Peſt Vieler unheilbar erſcheint [54]). Denn, ſind nach göttlicher Vorſehung die Reiche der Menſchen gegründet, ſo ſollen ſie auch nicht durch menſchliche Ungerechtigkeit vernichtet werden; dieſer aber macht ſich der Fürſt theilhaftig [55]) und ruft zugleich den Zorn Gottes auf ſich herab [56]), wenn er nicht zu gehöriger Zeit ſtraft. Darum iſt der Regent eben ſo ſtrenge zur Gerechtigkeit, wie der Unterthan zum Gehorſame verpflichtet [57]). Ohne Gerechtigkeit aber ſind — wie Auguſtinus ſagt — die Reiche nichts Andres als große Räuberbanden [58]); damit ſie nicht in ſolche ſich auflöſen, dazu bedarf es der chriſtlichen Religion. Abgeſehen von dem eignen Intereſſe [59]), welches freilich nur

---

[52]) Can. *Non putes.* 36. C. Q. cit. (*August.*). — Can. *Est injusta.* 33. C. 23. Q. 4. (*Augustin*). —

[53]) Can. *Ea vindicta.* 51. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). — Can. *Si audieris.* 31. C. 23. Q. 5. (*Cyprian.*). — Vergl. *Gregor. M.* Epist. IX. 11. (Tom. II. col. 936.).

[54]) Can. *Nimium.* 37. §. *At enim.* C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

[55]) Can. *Quisquis.* 52. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

[56]) Can. *Si ea.* 50. C. Q. cit. (*Augustin.*). —

[57]) Vergl. (*Pey*) a. a. O. p. 19.

[58]) *Augustin.* de civit. Dei. V. 21. S. unten Note 67. —

[59]) Vergl. noch Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 10te Aufl. §. 47. Note 10.

zu oft der einzige Antrieb gewesen ist, ist es daher der Fürsten höchste Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß das Evangelium in die Herzen der Unterthanen gepflanzt und darin erhalten werde. Die Religion ist daher — wie bereits der Philosoph sie bezeichnet [60]) — die erste Staatsangelegenheit [61]); ohne sie kann kein Reich bestehen [62]) und selbst im Heidenthum hat eben nur der darin bewahrte Rest von Gottesbewußtseyn, welches den göttlichen Ursprung der Obrigkeit ahnden ließ, die Staaten zusammengehalten [63]). Erkannten es ja doch die Heiden sogar, daß ein Staat stärker durch die Religion als durch Festungen sey [64]); wie also sollten christliche Fürsten nicht ganz und gar von dem Bewußtseyn durchdrungen seyn, daß Christus ihre Stütze sey [65]) und daß ihre Herrschaft einzig und allein auf ihrem und ihrer Unterthanen werk-

---

[60]) *Aristot.* Polit. VII. 8. — *πρῶτον ἡ περὶ τῶν θείων ἐπιμελεία.*

[61]) Vergl. Gengler, Aphorismen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. (Tübing. Quartalschr. Jahrg. 1832. S. 454.). —

[62]) *Lactant.* de ira Dei. c. 12. Timor Dei solus est, qui custodit hominum inter se societatem. — Vergl. gegen die in dieser Beziehung von Bossuet gemachten Aeußerungen: *Bianchi* a. a. O. Tom. I. Lib. III. §. 7. n. 4. — *Bennettis* a. a. O. p. 84.

[63]) (*Pey*) a. a. O. p. 19.

[64]) *Plutarch* adv. Colotem. 31. p. 1125. — Vergl. *Cicero* de legib. II. 6. 7.

[65]) Vergl. *Innoc. II. P.* Epist. 2. ai. Lothar. et Richiz. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1153.). — Vergl. *Mauclerus* a. a. O. Lib. I. cap. 1. col. 1008. Lib. III. c. col. 1167.

thätigen Glauben an den göttlichen Erlöſer beruhe? Ohne dieſen iſt das Leben des Einzelnen, wie der Völker leer an Anmuth [66]), aber voll von Thorheit [67]), leer an Frieden, aber voll von Verwirrung, leer an Segen, aber voll von Fluch; wenn aber die Fürſten im Glauben an Gott auf dieſen ſich ſtützen, dann ſteht auch Gott ihnen bei [68]) und ſie mögen alle Gefahren eben ſo wenig fürchten, als jener Numa, der bei der Kunde von dem Nahen des Feindes, ruhig ſprach: „Ich werde den Göttern opfern [69])."

3. Regierung der menſchlichen Geſellſchaft durch die geiſtliche und die weltliche Gewalt.

§. 105.

1. Göttliche Anordnung zweier Gewalten und Nothwendigkeit derſelben.

Die ſämmtlichen in dem göttlichen Worte enthaltenen Wahrheiten werden der menſchlichen Geſellſchaft, insbeſondere den Obrigkeiten in derſelben, durch die Kirche

---

[66]) Vergl. *Mauclerus* a. a. O. Lib. III. c. 7. col. 1167.

[67]) *Lactant.* a. a. O. — religione justitiaque detracta, vel ad stultitiam pecudum amissa ratione devolvimur, vel ad bestiarum immanitatem.

[68]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 4. (Tom. I. p. 238.) —

[69]) *Plutarch.* Numa. c. 15. p. 70. — S. noch *Ribadeneira*, Princeps christianus. Lib. I. c. 16. 17. II. 41. 42. —

zugeführt. Nimmt nun eine Obrigkeit dieſes göttliche Wort an, ſo muß dieß auch in Betreff der ganzen Fülle deſſelben geſchehen. Sie iſt fortan in ihrem Gewiſſen, welches von ihr ſchon den Eintritt in die Kirche erfordert hat, nicht mehr frei und darf von der Lehre, von welcher auch ſie das Heil erwartet, nicht mehr abweichen [1]). Eben darum kann es ihr auch nicht geſtattet ſeyn, eklektiſch aus dieſem Schatze ſich Dasjenige herauszuwählen, was ihr nach menſchlicher Weisheit am Meiſten zuſagt, das Uebrige aber auf ſich beruhen zu laſſen. Wenn die Kirche ihre Mitglieder den Gehorſam gegen die Obrigkeit lehrt, wenn ſie ſchon dadurch, ſo wie überhaupt durch Anempfehlung der Uebung gemeinnütziger Tugenden [2]) einen wohlverſtandenen Patriotismus nährt [3]), ſo wären dieß freilich ſchon an ſich Grundſätze, welche einer jeden, auch der heidniſchen Obrigkeit ſehr zuſagen müßten. Wollte aber eine chriſtliche Obrigkeit ſich gerade nur dieſe Leh-

---

[1]) Vergl. *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1420. Tom. V. p. 14.

[2]) Eine ſchöne dieſen Gegenſtand betreffende Aeußerung von Leibnitz führt Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 43. Note c. an; ſie iſt entnommen aus der Epist. censor. contra Puffendorf. §. IV. und lautet: Tolle religionem et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et justo, discrimen fortunarum, vitaeque ipsius subeat, si eversis aliorum rebus, ipse consulere sibi et in honore atque opulentia vitam ducere possit.

[3]) *Augustin.* Epist. 5. ad Marcellin. Vergl. *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 38. p. 43. p. 46.

ren, als ihrem Intereſſe entſprechend, auswählen [4]), ſo befände ſie ſich eben durch dieſe Wahl (§. 102. S. 439.) auf einem durchaus unkirchlichen Standpunkte. —

Wie der einzelne Chriſt, ſo hat alſo auch die chriſtliche Obrigkeit Alles ohne irgend welche Beſchränkung und ohne allen Zweifel anzunehmen, was die von Chriſtus gegründete Kirche zu glauben vorſtellt. Wenn nun die weltliche Obrigkeit gerade erſt durch die Kirche ihre eigne hohe Bedeutung und Würde erfährt und nur durch die Kirche zu dem Bewußtſeyn derſelben gebracht wird, ſo vernimmt ſie aber auch nicht minder und zwar als einen ſtreng feſtzuhaltenden Glaubensſatz: daß Gott außer ihr noch eine ganz andre Gewalt und zwar auf eine ganz andre Art [5]) auf Erden eingeſetzt habe [6]). Dieſe andre Gewalt iſt aber Diejenige, welche Chriſtus Petrus und den Apoſteln gegeben hat; dieſe hat Er, wie der Vater Ihn, mit den drei Vollmachten des Lehramtes, Hohenprieſterthums und Königthums zu dem ganzen Menſchengeſchlechte geſendet. Während alſo die weltliche Obrigkeit vollkommen berechtigt iſt, ihr Amt von Gott abzuleiten (§. 103. §. 104), ſo rührt doch nur die Ordnung,

---

[4]) Vergl. Can. *Suscipitisne.* 6. D. 10. (*Gregor. Naz.*). — S. auch *Justin. M.* Apolog. I. n. 17. p. 54.

[5]) In den Reg. *Innoc. III* d. negot. imp. p. 693 wird darauf hingewieſen, wie bei den Juden das Königthum per extorsionem humanam ſeinen Anfang genommen habe.

[6]) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 110. p. 218. n. 114. p. 227. — (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. Tom. II. p. 14.

daß die obrigkeitliche Gewalt da ſey und ihr pflichtmäßig von den Menſchen gehorcht werde, von Gott her, nicht aber hat Gott die Obrigkeit in dieſem oder jenem Reiche ſelbſt unmittelbar eingeſetzt [7]), wie Er es that bei der Erwählung ſeines mit der höchſten Auctorität bekleideten Stellvertreters in ſeinem Reiche auf Erden, in der Kirche [8]) (§. 11. S. 65.). Dieß Reich mit ſeiner ganzen Verfaſſung iſt von Gott ſelbſt gegründet, von Gott ſelbſt der Monarch darin eingeſetzt und nach göttlicher Ordnung die Herrſchaft darin auf die Biſchöfe, als die Nachfolger der Apoſtel, übergegangen [9]), denn ſie ſind vom heiligen Geiſte geſetzt, die Kirche zu regieren [10]). Außer dem allgemeinen von Ihm durch den Mund des Apo-

---

[7]) S. *Almainus.* de potestat. eccles. et laica Q. 1. cap. 1. — quoad debitum ipsa potestas saecularis sive laica est ex ordinatione divina: sed non est ex Deo regulariter ad istum sensum, quod Deus alicui communicaverit istam jurisdictionem laicam, quia nunquam alicui regulariter immediate communicavit hanc potestatem, nec dedit speciale praeceptum, ut alicui communicetur, et ideo non est a Deo quantum ad istum (ſ. §. 103. S. 459.). Et sic tangitur prima differentia inter has duas potestates, quia ecclesiastica est immediate a Christo instituente; sed laica quamvis a Deo sit ex ordinatione quantum ad debitum, nunquam tamen est a Deo regulariter instituta. — Vergl. noch *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 10. sqq. — S. Note 5.

[8]) Vergl. noch *Bolgeni* a. a. O. n. 106. p. 209.

[9]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Prolog. cap. 12. §. 8. p. 242. §. 26. p. 272.

[10]) *Act. Apost.* XX. 23.

ſtets gegebenen Befehl, daß Jeder den obrigkeitlichen Gewalten unterworfen ſeyn ſoll — zu welcher die von Gott unmittelbar eingeſetzte Gewalt doch nothwendig auch gehören muß — hat Chriſtus noch ausdrücklich ſich in dieſer Beziehung mit ſeiner Kirche identificirt, indem er ſagt: „Wer euch höret, höret Mich; wer euch verachtet, verachtet Mich und wer Mich verachtet, verachtet Den, der Mich geſendet hat [11])". Hiermit verbindet Chriſtus noch das andre Gebot, denjenigen, welcher die Kirche nicht hört, gleich einem Heiden und Zöllner zu achten [12]). Darum legt auch der Apoſtel den Chriſten das Gebot des Gehorſams gegen die geiſtliche Obrigkeit dringend in den Worten an das Herz: „Gehorchet euern Vorſtehern und ſeyd ihnen unterthänig: denn ſie wachen für eure Seelen als Solche, die Rechenſchaft geben werden, damit ſie dieß mit Freuden thun und nicht mit Seufzen, denn das würde euch keinen Nutzen bringen [13])". Nach dem Beiſpiele Chriſti, der gehorſam den Willen ſeines Vaters erfüllte, ſollen — wie der Pſeudo-Iſidor ſehr richtig ſagt — die Chriſten, von welchen die chriſtliche Obrigkeit nicht ausgenommen iſt, den Willen ihrer Mutter thun [14]) und derjenige Chriſt, welcher dem Oberhaupte in dem Reiche Gottes auf Erden ungehorſam iſt, ladet gleichſam das peccatum paganitatis auf ſich [15]).

---

[11]) *Ev. Luc.* X. 16.

[12]) *Ev. Matth.* XVIII. 17.

[13]) *Hebr.* XIII. 17.

[14]) Can. *Non decet.* 1. D. 11.

[15]) Can. *Si qui sunt.* 15. D. 81. (*Gregor. VII.*). —

Chriſtus bezeichnet die Kirche ganz entſchieden als ein Reich [16]), legt dieſem aber auch zugleich den Charakter bei, daß es nicht von dieſer Welt ſey [17]) und gibt damit den Fürſten dieſer Welt die Zuſicherung, daß er ihre Herrſchaft nicht ſtöre. „Höret es Ihr Juden und Heiden, höre es Beſchneidung, höre es Vorhaut, höret es Ihr irdiſchen Reiche alle: Ich behindere Eure Herrſchaft in dieſer Welt nicht! Was wollt Ihr mehr? kommt zu dem Reiche, welches nicht von dieſer Welt iſt, kommt im Glauben und wollet nicht aus Scheu davor dagegen wüthen [18])"! Mit jenen, die Herkunft ſeines Reiches bezeichnenden Worten des Heilandes darf man aber ſein Reich nicht aus dieſer Welt hinausweiſen und demſelben alle Macht in dieſer Welt und über Das, was in dieſer Welt iſt, abſprechen wollen [19]). Das Volk in dieſem ſeinem ſichtbaren Reiche auf Erden (§. 26. S. 214.)

---

[16]) Vergl. *Suarez*, Defensio fidei catholic. Lib. III. c. 6. (Opp. Tom. XXI. p. 128.). — *Bennettis*, a. a. O. p. 9. sqq. — Einer weiteren Entwicklung der Kirche als des göttlichen Reiches auf Erden und der ihr von Chriſtus überwieſenen Berechtigungen, bedarf es hier nicht mehr, da dieß der Gegenſtand der vorausgehenden neun Kapitel geweſen iſt.

[17]) *Ev. Joann.* XVIII. 36.

[18]) *Augustin.* Tract. 115. in Joann. — Vergl. *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Tom. I. p. 164. sqq. — S. auch *Mauclerus*, de Monarchia. P. IV. Lib. I. cap. 3. col. 1690. —

[19]) Vergl. Litta, Briefe über die ſogenannten vier Artikel des Clerus von Frankreich. (Aus dem Franzöſ. Münſter 1844.). S. 78. u. —

ſind nämlich die in dieſer Welt lebenden getauften Menſchen, die Guten, wie die Böſen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Engel Gottes als Schnitter kommen und das Unkraut in das hölliſche Feuer werfen werden [20]). Die Einen, wie die Andern ſind berufen und es iſt ihnen Allen in der Lehre, in den Sacramenten und in der Leitung durch die von Chriſtus geſetzte Obrigkeit die göttliche Gnade dargeboten, um ſich mit Hülfe derſelben die ewige Glückſeligkeit zu erwerben; zu ſolch erhabenem Zweck und zu keinem minderen kam Chriſtus in dieſe Welt, gründete in ihr ſein königliches Reich und vergoß für dieſes, nicht für die Reiche der Menſchen [21]), ſein koſtbares Blut. Waren bisher nur zeitliche Dinge durch königliche Gewalt geleitet worden, ſo ſollten von jetzt an die ewigen es ebenfalls werden; bis dahin hatte die königliche Herrſchaft im Staate nur dazu gedient, um unter der Gewalt des Schwertes die Menſchen der Kirche entgegenzuführen, jetzt ſollte die königliche der Kirche gegebene Herrſchaft dazu dienen, um die Menſchen unter dem Banner des Kreuzes zum Himmel zu leiten. Deshalb hat Chriſtus ſein königliches Prieſterthum nach der Ordnung des prieſterlichen Königs Melchiſedech [22]) ein-

---

[20]) *Augustin.* Tract. 115. in Joann.

[21]) *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 111. p. 219.

[22]) Vergl. *Gervas. Tilber.* Otia Imperialia ad Otton. IV. Imper. (bei *Leibnitz*, Scriptor. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 881.). — Totiusque rex ille summus simul et sacerdos Christus secundum ordinem Melchisedech suo sacerdotium consecravit imperio.

geſetzt. Sein Reich iſt alſo in dieſer Welt und hat über die Menſchen die ihm von Chriſtus gegebene Macht; es iſt aber nicht von dieſer Welt d. h. es ſtammt nicht von den Menſchen her. Von dieſer Welt ſind die Reiche der Menſchen, die auch ihren nächſten Zweck in der Glückſeligkeit dieſer Welt haben. —

Zwei Gewalten alſo ſind es, durch welche nach Gottes Ordnung [23]) ſeit der Gründung der Kirche, die Welt regiert wird: das königliche Prieſterthum und das weltliche Königthum [24]), die beiden vorzüglichſten den Menſchen von der göttlichen Milde verliehenen Gaben [25]). Chriſtus, der zugleich aus prieſterlichem und aus königlichem Geſchlechte ſtammte [26]), hat jeder dieſer beiden Gewalten ihr beſonderes Amt gegeben [27]), ſo daß

---

[23]) Vergl. *Mauclerus* a. a. O. c. 1. col. 1677. sqq.

[24]) Can. *Duo sunt.* 10. D. 96. (*Gelas.*). — Vergl. über dieſen Canon: *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. II. Tom. I. p. 337.). — *Isid. Pelus.* Lib. III. Ep. 249. (Edit. Venet. 1745. p. 239.): Ex sacerdotio et regno rerum administratio constituta est. — *Petr. Damiani.* Opusc. IV. disceptat. synod. (Opp. Tom. III. p. 35.): quod per hos duos apices in utraque substantia regitur. — Sehr ſchön ſagt auch *Lactant.* div. Instit. III. c. 1. Et in his duobus inseparabiliter connexis et officium hominis et veritas omnis inclusa est.

[25]) *Novella.* 6. praef. (ſ. §. 103. Note 28.). —

[26]) Vergl. *Innoc. III.* Epist. Lib. II. ep. 294. (Edit. Paris. 1682. Vol. I. p. 536.). —

[27]) Can. *Quoniam.* 8. D. 10. — Can. *Cum ad verum.* 6. D. 96. (*Nicol.* I. ann. 865.). —

ſich der ganze Leib der heiligen Kirche Gottes in zwei hohe Würden, in die prieſterliche und die königliche theilt[28]). Sie ſind gleichſam[29]) die beiden ehernen Säulen an der Pforte des Tempels[30]), die beiden goldenen Cherubim, welche die Seiten des Gnadenthrones Gottes decken, ihre Flügel ausbreitend und den Thron überſchattend und ſich gegenüber ſind, das Angeſicht gegen den Gnadenthron gekehrt[31]). Beide Gewalten ſind auf Chriſtus als den Eckſtein gegründet[32]), beide dienen demſelben Schöpfer und regieren dieſelben Menſchen[33]), welchen von Chriſtus geboten wird, jeder von beiden das ihr Gebührende zu geben; dem Kaiſer ſoll gegeben werden, was des Kaiſers iſt, Gott, was Gottes iſt[34]).

Obſchon die göttliche Weisheit die Dinge alſo geordnet hat, ſo liegt doch die Frage[35]) nahe: warum dieſe Theilung der Gewalten? drohet nicht gerade ſie der ſocialen Einheit Schaden zu bringen? Abſolut nothwen-

---

[28]) *Conc. Paris.* VI. ann. 829. Lib. I. cap. 3. (bei *Hardouin.* Tom. IV. col. 1297.). — Vergl. *Conc. Aquisgr.* II. ann. 836. c. 25. (ebend. col. 1407.). —

[29]) *Innoc. III.* a. a. O. — Vergl. *Mauclerus* a. a. O. c. 11. col. 1682.

[30]) III. *Reg.* VII. 15. — *Jerem.* LII. 21.

[31]) *Exod.* II. XXV. 20.

[32]) *Ephes.* II. 14. 20. — Vergl. *Mauclerus.* a. a. O. P. IV. Lib. I. cap. 11. col. 1741.

[33]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 4. p. 234.

[34]) *Ev. Matth.* XXII. 21.

[35]) Vergl. *Suarez* a. a. O. p. 131. 132.

dig kann an ſich dieſe Theilung nicht ſeyn [36]), wie dieß auch in dem Canon *Principes* [37]) ausgeſprochen wird; allein Iſidor, von welchem derſelbe herrührt, fügt auch ſogleich den oben (§. 104. S. 474.) angedeuteten Grund hinzu, daß bei der Beſchaffenheit der Menſchen das bloß mahnende Wort des Prieſters nicht genüge, wenn dieſem nicht die Furcht vor den zeitlichen Strafen zur Seite ſtünde. Aber eben darum wäre — ſo ſcheint es — dieſem Mißſtande durch die Vereinigung beider Gewalten vorgebeugt; Chriſtus hätte den Königen der Erde das Prieſterthum oder dem von Ihm eingeſetzten Prieſterthume auch das weltliche Königthum verleihen können. Aber auch hier tritt nicht minder die menſchliche Natur in mehrfacher Beziehung hindernd in den Weg. Iſt ſie wegen der Größe der Bürde ſchon zu ſchwach, nur eine der beiden Gewalten, wie nun gar ſoll ſie im Stande ſeyn, das mit der weltlichen Königsgewalt vereinte Prieſterthum auf ihren Schultern zu tragen [38]). Eine ſolche Vereinigung, die nur in Chriſtus Statt finden konnte [39]),

---

[36]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 32. p. 284.

[37]) Can. *Principes*. 20. C. 23. Q. 5. (*Isid.* Sentent. III. 53.): Ceterum intra ecclesiam potestates necessariae non essent.

[38]) Vergl. *Bolgeni*, a. a. O. n. 115. p. 229.

[39]) Bei Andern wenigſtens nur vorbildlich. Vergl. *Facund. Hermian.* defens. tr. capit. Lib. II. c. 3. Christi solius est regnum cum sacerdotio simul habere: quoniam etsi quidem reges in ejus venturi figuram sacerdotis functi sunt, tamen cum manifesta lux veniret in mundum, umbras removens futororum, nulli alteri dedit, quod sibi singulare servavit,

würde in der einen, wie in der andern Weiſe zu dem ſchrecklichſten Despotismus geführt haben. Welcher Menſch wäre es fähig, auf die ſchwindelnde Höhe des Gipfels kirchlicher und weltlicher Alleinherrſchaft über die ganze Erde emporgehoben, ſich vor dem ſchrankenloſeſten Mißbrauche zu bewahren? Eine ſociale Einheit wäre dadurch freilich auch begründet worden, aber es wäre die Einheit der drückendſten Sclaverei; es hätte damit auf Seiten der Unterjochten der freie Wille, zugleich aber auch alles Verdienſt der Menſchen aufgehört [40]), und der Glaube, dieß Geſchenk Gottes, wäre die Sache des Zwanges, der rohen Gewalt und der Unthat (vergl. §. 98. S. 401.) geworden. Das aber hat Chriſtus nicht gewollt [41]), das konnte Er nicht wollen. Indem Er, der Mittler zwiſchen Gott und den Menſchen, die Aemter beider Gewalten, der menſchlichen Gebrechlichkeit eingedenk, mit herrlicher Nachſicht ordnete und ſonderte, wollte Er die Seinigen durch heilbringende Demuth retten, nicht aber durch menſchlichen Hochmuth zu Grunde gehen laſſen [42]).

---

sed in diversos sua dona distribuens sic, quae propria sunt sacerdotii, regibus interdixit. —

[40]) Vergl. *Lupoli* a. a. O. p. 173. not. a.

[41]) Can. *Si imperator*. 11. D. 96. (*Joann.* VIII. ?). — Ad sacerdotes enim Deus voluit quae ecclesiae disponenda sunt pertinere, non ad saeculi potestates.

[42]) *Gelas. P.* Tomus de anathematis vinculo (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. II. col. 934.). Auf die oben (§. 104.

§. 106.

2. Nothwendigkeit der Eintracht unter den beiden Gewalten.

Wenn Chriſtus, der Fürſt des Friedens [1]), die kirch-

Note 15.) angeführten Worte dieſer Schrift folgt: Sed cum ad verum ventum est eumdem regem atque pontificem, ultra sibi nec Imperator pontificis nomen imposuit, nec pontifex regale festigium vindicavit. Quamvis enim membra ipsius, id est veri regis atque pontificis, secundum participationem naturae magnifice utrumque in sacra generositate sumpsisse dicantur, ut simul regale genus et sacerdotale subsistant: attamen Christus memor fragilitatis humanae, quod suorum saluti congrueret, dispensatione magnifica temperans, sic actionibus propriis dignitatibusque distinctis officia potestatis utriusque discrevit; suos volens medicinali humilitate salvari non humana superbia rursus intercipi; ut et Christiani Imperatores pro aeterna vita Pontificibus indigerent, et Pontifices pro temporali cursu rerum imperialibus dispositionibus uterentur: quatenus spiritalis actio a carnalibus distaret incursibus, et ideo militans Deo, minime se negotiis saecularibus implicaret: ac vicissim non ille rebus divinis praesidere videretur, qui esset negotiis saecularibus implicatus: ut et modestia utriusque ordinis curaretur ne extolleretur utroque suffultis et competens qualitatibus actionum specialiliter professio aptaretur. — Aus dieſer Stelle hat Papſt Nicolaus I. in ſeinem im Jahre 865 an den Kaiſer Michael geſchriebenen Briefe, welcher mit den Worten *Proposueramus quidem* (ſ. *Mansi*, Concil. Tom. XV. col. 186. sqq.) geſchöpft. (ſ. *ibid.* col. 214) und hieraus ſind die beiden Canones bei Gratian: *Quoniam* und *Cum ad verum.* cit. (ſ. Note 27.) hervorgegangen. Vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. II. Tom. II. p. 259 —

[1]) *Isaias.* IX. 6. S. oben §. 94. S. 368.

liche und die weltliche Gewalt von einander unterſchieden hat, ſo muß es ſich damit von ſelbſt verſtehen, daß ſie das gemeinſchaftliche Werk der Weltregierung auch in völliger Eintracht mit einander durchzuführen haben; obſchon zwei, ſollen ſie doch nur wie Eine ſeyn. Beide haben das gemeinſchaftliche Ziel: die Verherrlichung Gottes und die Wohlfahrt des menſchlichen Geſchlechts [2]), durch ſie ſoll der göttliche Segen und die göttliche Gnade auf daſſelbe herabſtrömen. Eben deshalb ſollen auch beide den Frieden und die Ordnung unter den Menſchen begründen, erhalten und fördern, denn an dieſe koſtbaren Güter iſt das Wohl derſelben weſentlich geknüpft [3]). „Friede dieſem Hauſe" iſt der Segensgruß, welchen der Heiland die Apoſtel lehrte [4]); Friede dieſem Lande! der Segensgruß, mit welchem die Kirche zu der weltlichen Obrigkeit jedes menſchlichen Reiches herantritt, denn ſie iſt es, welche den Frieden, wie ihn Chriſtus, nicht wie die Welt ihn gibt [5]), auf die Erde bringt. Zu dieſem Frieden hat Chriſtus ſelbſt die beiden Gewalten auf eine

---

[2]) *Isid. Pelus.* Lib. III. Epist 247; nach den oben §. 105. Note 24. mitgetheilten Worten dieſer Stelle heißt es: Quamvis enim utriusque (sacerdotii et regni) permagna differentia sit (illud enim velut anima est, hoc velut corpus) ad unum tamen et eundem finem tendunt, hoc est ad subditorum salutem. — Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 1. p. 233. sq.

[3]) Vergl. *Mauclerus.* de Monarchia. P. III. Lib. I. cap. 4. col. 1019. P. IV. Lib. I. cap. 11. col. 1742.

[4]) *Ev. Matth.* X. 12.

[5]) *Ev. Joann.* XIV. 27.

geheimnißvolle Weise [6]) innig mit einander verbunden; durch Christus selbst, in der Kirche, in dem christlichen Volke, ist es klar vor Augen gestellt [7]), wie beide Gewalten in Ihm ihre Einheit haben. Christus — Priester und König [8]), der Mann, dessen Name ist Aufgang, der da sitzen und herrschen wird auf seinem Throne und Rath und Frieden wird zwischen diesen beiden seyn [9]); die Kirche — von Ihm mit Priesterthum und Königthum bekleidet, denn als Fürsten sind die Bischöfe über die ganze Erde gesetzt [10]), das christliche Volk — berufen zum Priesterthum und zur Herrschaft mit Christus, dem

---

[6]) *Petr. Damiani*, Opusc. IV. discept. synod. (Opp. Tom. III. p. 35.): sicque mundi vertices in perpetuae charitatis unionem concurrant, ut inferiora membra non resiliant; quatenus sicut in uno mediatore Dei et hominum haec duo, Regnum scilicet et Sacerdotium, divino sunt conflata mysterio: ita sublimes istae duae personae tanta sibimet invicem unanimitate jungantur, ut quodam mutuo charitatis glutino, et Rex in Romano Pontifice, et Romanus Pontifex inveniatur in Rege.

[7]) *Petr. Damiani*, Epist. Lib. VII. Ep. 3. (ad Henricum, Henrici II. Imp. fil. Tom. I. p. 121): Utraque praeterea dignitas et regalis scilicet et sacerdotalis, sicut principaliter in Christo sibimet invicem singularis sacramenti veritate connectitur, sic in Christiano populo mutuo quodam sibi foedere copulatur.

[8]) Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 130 sqq. p. 135. —

[9]) *Zachar.* VI. 13.

[10]) *Psalm.* XLIV. 17. S. oben § 22. Note 24. — Vergl *Bennettis* a. a. O. p. 131.

das Loblied geſungen wird: „Du haſt uns unſerm Gotte zum Königthum und Prieſterthum gemacht [11]).“

Nach ſolchem Gleichniß ſoll auch die Einheit der beiden Gewalten mit einander ſo groß ſeyn, daß ſie als untrennbar durch den Kitt der Liebe zuſammengefügt erſcheinen und in dem Prieſterthum das Königthum, in dieſem jenes angetroffen wird [12]). Denn gerade durch dieſe Vereinigung von Prieſterthum und Königthum in ſeiner Perſon hat Chriſtus „den Neid von der Gleichſtellung und die Schmach von der Ungleichheit hinweggenommen, indem Er ſprach: wer unter euch der Größere iſt, werde wie der Mindere. Damit hat er gelehrt, daß unter ihnen kein Streit über Würde und Rang ſeyn ſolle, weil ſie ein Herz und eine Seele im Herrn ſind [13])“. Darum glücklich der Fürſt, welcher ſein obrigkeitliches Schwert, das er als Diener Gottes trägt, mit dem Schwerte des Prieſterthumes vereinigt [14]); das ſeine wird dadurch

---

[11]) *Apoc.* V. 10; vergl. I. 6.

[12]) *Petr. Damiani* Opusc. IV. a. a. O. (Note 6.). —

[12]) *Gervas. Tilber.* Otia imper. (bei *Leibnitz*, Script. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 882.): Christus univit in se regnum et sacerdotium tollens de aequalitate invidiam et de imparitate calumniam, dixit: qui major est in vobis, fiat sicut minor. Per hoc docens nullam inter eos habendam de dignitate majoritateque discordiam, quorum cor unum et anima una in Domino.

[14]) In dieſer Weiſe ſprach ſich König Edgar zu den Biſchöfen Dunſtan, Oswald und Aethelwald aus, indem er ſagte (Orat. *Edgar.* Reg. ann. 969. bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 675.): Aemulamini, o sacerdotes, aemulamini vias Do-

gemildert, dieſes geſchärft, denn es bitten ſich dieſe beiden Schwerter gegenſeitig um Hülfe und eines leihet dem andern ſeine Kraft [15]) (§. 107.). Dann wird in dieſer von dem Herrn im Voraus nach ihrem Werthe wohl ermeſſenen Bundesgenoſſenſchaft das Königthum gefördert, das Prieſterthum ausgebreitet, jedes von beiden geehrt [16]).

Eben darum hat Chriſtus die beiden Gewalten zur Vollführung ihrer gemeinſchaftlichen Aufgabe, auch durch das Bedürfniß an einander gefeſſelt; für das ewige Leben bedürfen die Könige der Biſchöfe und für den Lauf der göttlichen Dinge dieſe der von den Königen ausgehenden Geſetze [17]); durch den Schirm des Königthums wird das Prieſterthum geſchützt und in der Heiligkeit des prieſterlichen Amtes findet das Königthum ſeine Stütze [18]).

---

mini et justitias Dei nostri. Tempus insurgendi contra eos qui dissiparunt legem. Ego Constantini, vos Petri gladium habetis in manibus. Jungamus dexteras: gladium gladio copulemus, et ejiciantur extra castra leprosi, ut purgetur sanctuarium Domini et ministrent in templo filii Levi.

15) *Richard.* Archiep. Cantuar. Epist. ad omn. Episc. Angliae inter *Petr. Bles.* Epist. 73. (Edit. Paris. Tom. I. p. 110.). —

16) *Petr. Damiani* Serm. 69. in dedicat. eccles. 2. (Opp. Tom. II. p. 181.). —

17) *Gelas.* Tomus de anathem. vinc. (ſ. §. 105. Note 42.). — Can. *Cum ad verum.* 6. D. 96. — S. auch die folgende Note.

18) *Petr. Damiani* Epist. Lib. III. Ep. 6. ad Annon. Archiep. Colon. (Tom. I. p. 46.) — quoniam utraque dig-

Für dieſes betet die Kirche, damit deſſen Wirken ihr Ruhe verſchaffe, für die Kirche wirket das Reich, damit ihr Gebet ihm den Ruhm des dereinſtigen Triumphes erlange. Die Kirche betet [19]), daß das Königthum zu der Herrlichkeit Davids emporgehoben werde, die weltliche Macht gebraucht ihre Waffen, auf daß mit Melchiſedech das Prieſterthum ſtehe. Mit dem Schwerte wird der König umgürtet, damit er den Feinden der Kirche bewaffnet entgegentrete; in Nachtwachen liegt der Prieſter dem Gebete ob, damit er dem Könige und dem Volke Gott verſöhne. Jener iſt dazu beſtellt, daß er die Unruheſtifter und die Verbrecher mit der Ahndung der geſetzlichen Sanctionen zwinge, dieſer dazu verordnet, daß er durch die Schlüſſel der Kirche, welche er empfangen, die Einen mit dem Eifer canoniſcher Kraft binde, die Andern mit der Milde kirchlicher Frömmigkeit löſe [20]). Wenn daher der Unzulänglichkeit der einen Gewalt im Strafen durch die andere abgeholfen wird, ſo erſcheint, was ſie dem Uebelthäter zufügen, nicht als eine Straf-

---

nitas alternae invicem utilitatis est indiga, dum et Sacerdotium Regni tuitione protegitur, et Regnum sacerdotalis officii sanctitate fulcitur. — Vergl. *Conc. Nic.* II. ann. 787. act. III. (Epist. Episc. ad Tarasium; bei *Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 130.).

[19]) In dieſes Gebet der Kirche für das Wohlergehen ſeines Reiches empfahl ſich Kaiſer Juſtinus bei ſeinem Regierungsantritte, indem er an Papſt Hormisdas (*Justin. Imp.* Epist. ann. 518. bei *Mansi*, Concil. Tom. VIII. col. 434) ſchrieb: precamur, ut sanctis orationibus vestris divinae potentiae supplicetis, quatenus initia nostri roborentur imperii.

[20]) *Petr. Damiani* Epist. ad Henr. cit. p. 121.

verdoppelung [21]); zwar zwei Gewalten sind's und doch Ein großes Christenreich [22]).

Auf solche Weise schmücken die beiden Gewalten das menschliche Leben [23]); durch ihre Eintracht wird der Glaube befördert, die Ketzerei vertilgt, werden die Tugenden angepflanzt und die Laster ausgerottet, wird die Gerechtigkeit bewahrt und die Bosheit entkräftet, es dauert die Ruhe, alle Verfolgung hört auf, mit dem Frieden des christlichen Volkes wird die Barbarei der Heiden überwunden, mit dem Gedeihen des Reiches wächst die Freiheit der Kirche [24]), mit der körperlichen Wohlfahrt das Heil der Seelen und es werden dem Clerus und den Layen ihre Rechte gewahrt [25]). Du weißt es, schreibt Ivo von Chartres an Papst Paschalis II, „daß wenn Königthum und Priesterthum mit einander übereinstimmen, die Welt gut regiert wird und die Kirche blühet und Früchte trägt [26])". Beide Gewalten sollen sich da-

---

[21]) *Richard.* Archiep. Epist. cit. — ideoque si ab altero suppletur alterius insufficientia, non videtur duplex contritio, aut punitio combinata.

[22]) Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 83.

[23]) *Novella.* 6. praef. (§. 103. Note 28.). —

[24]) Vergl. Cap. *Novit.* 13. X. d. judic. (II. 1. Innoc. II.). — ad honorem ac profectum et incrementum ipsius (regis Franciae) efficaciter adspiramus, exaltationem regni Francorum sublimationem sedis apostolicae deputantes. (p. d.). —

[25]) *Innoc. III. P.* Epist. Lib. II. ep. 294. (Edit. Baluz. Tom. I. p. 536.). —

[26]) *Ivo Carnot.* Epist. 238. p. 103. Novit Paternitas vestra, quia cum Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia.

her vertrauensvoll entgegenkommen deſſen eingedenk, daß ſie eben wirklich zur gemeinſchaftlichen Weltregierung beſtellt ſind.

Um ſo nachtheiliger iſt es für die Wohlfahrt des menſchlichen Geſchlechtes, wenn das Band der Eintracht zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Gewalt zerriſſen wird; „dann kann kein Friede beſtehen, dann muß die Welt voll Haders und voll Streites ſeyn [27])". „Sind ſie unter einander uneins", fährt Ivo in ſeinem vorhin erwähnten Briefe fort, „ſo gehen nicht nur geringfügige Dinge nicht vorwärts, ſondern auch die wichtigen werden auf eine klägliche Weiſe zu Grunde gerichtet [28])." Alsdann wird die Freiheit im Staate vermindert, die Kirchen werden zerſtört, die Rechte mißachtet und große Gefahr wird den Seelen bereitet [29]). Beiden, der kirchlichen und der weltlichen Herrſchaft Loos ſind ſtets an einander geknüpft und wer den Unfrieden, wer Spaltung und Trennung in der Kirche anſtiftet, thut das Gleiche im Staat; darum bringe kein Fürſt es dahin, daß von ihm, wie von

---

[27]) *Card. Arag.* Vita Alexandri III. P. (bei *Muratori*, Script. rer. Ital. Tom. III. col. 469.). — Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 61.

[28]) *Ivo Carnot.* a. a. O. — Cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur. S. auch *Hugo Floriac.* de reg. potest. et sacerd. dign. Prol. (bei *Baluz.* Miscell. Tom. IV. p. 10.) —

[29]) *Innoc. III.* Epist. cit. — Vergl. *Ivo Carnot.* Epist. 214. p. 91. — In tanta scissura, in tanta procella, florere et fructific arenon potest mater Ecclesia.

Phaleg [30]) gesagt werden könne, unter ihm habe die Trennung Statt gefunden [31]). Stets ist es auch durch die Erfahrung bewiesen worden, daß, so wie die Eintracht das Wohlergehen, so die Zwietracht den Schaden, sowohl der Kirche als der Staaten zur Folge gehabt hat [32]). Insbesondere hat Gott bei vielen Veranlassungen und durch manche Vorbilder im alten Bunde gezeigt, wie Er die Könige, welche das Band der Einheit mit der Kirche gewissenhaft bewahren, reichlich belohne, Diejenigen aber, welche dasselbe zerreissen, mit schweren Züchtigungen heimsuche [33]).

Es ist daher ein Werk teuflischer Bosheit, den Samen des Mißtrauens und der Zwietracht zwischen der Kirche und der weltlichen Obrigkeit auszusäen, weil gerade dadurch die Menschheit um ihr zeitliches und ewiges Glück betrogen wird [34]). Auf diesem Wege hat es

---

[30]) *Genes.* X. 35.

[31]) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 104. p. 205. n. 108. p. 212.

[32]) *Devoti* a. a. O. §. 4. p. 238.

[33]) Vergl. *Belluga* (Obispo di Cartagena), Memorial al Rey Phelipo Quinto sobre las materias pendientes con la Corte de Roma y expulsion del Nuncio de Su Santidad de los Reynos de Espanja. In dieser interessanten und gelehrten Schrift handelt §. 12. p. 150: über diesen Gegenstand. S. auch *Palafox*, Memorial al Rey por la inmunidad ecclesiastica. (Obras. Tom. III. P. II. p. 511.). — *Mauclerus* a. a. O. P. IV. Lib. V.

[34]) Sehr ausführlich handelt hierüber *Mauclerus* a. a. O. P. IV. Lib. II. sqq.

dahin kommen können, daß das Oberhaupt der geſammten Chriſtenheit von Vielen als eine auswärtige Macht angeſehen wird, als ob die Kirche aufgehört habe eine allgemeine zu ſeyn und als ob das für die Chriſten gemeinſchaftliche Band, welches alle Reiche zu dem Einen Reiche Chriſti verbindet, eine fremde Feſſel ſeyn könne. Was iſt es daher für eine Verblendung, wenn chriſtliche Könige geglaubt, durch Abſchüttlung des Joches von Rom, wie ſie es nannten, ſich freier zu machen [35]), welch böſe Rathgeber ſind es, die ihren Herren ſolche Grundſätze einflößen konnten [36])?! „Ihr Diener der Kirche, Ihr Diener der Könige"! ruft daher Boſſuet [37]) aus, „warum trennet Ihr Euch? iſt die Ordnung Gottes der Ordnung Gottes entgegengeſetzt? O warum gedenket Ihr nicht, daß Eure Thätigkeit eine vereinte iſt? daß Gott dienen auch dem Staate dienen und daß dem Staate dienen Gott dienen iſt"? Unſtreitig iſt dieß, vorausgeſetzt daß der Staat keinen Dienſt wider Gott und wider die Kirche begehrt, eine große Wahrheit, durch welche das allgemeine Princip des gegenſeitigen Beiſtandes, den ſich die beiden Gewalten zu leiſten haben, ſehr deutlich ausgedrückt wird.

---

[35]) *Bossuet*, Sermon sur l'unité de l'Eglise. (Oeuvres complètes. Tom. IV. p. 314.). — Vergl. *Devoti* a. a. O. p. 235. not. 5.

[36]) *Bolgeni* a. a. O. n. 118. p. 236.

[37]) *Bossuet* a. a. O. p. 306.

§. 107.

3. Pflicht der beiden Gewalten zur gegenseitigen Hülfeleistung.

Dadurch, daß jede der beiden Gewalten, die kirchliche sowohl als die weltliche, die ihr zu Gebote stehenden Mittel nicht bloß für sich, sondern auch zum Nutzen und Besten der andern — und damit doch wiederum zu ihrem eignen Vortheile [1]) — verwendet, erscheinen Beide, wie es auch seyn soll, nur wie Eine (§. 106. S. 496). Durch diese Hülfeleistung gewinnt jede von ihnen, was ihr mangelt, und zwar gewinnt sie, indem die Kraft der andern mit ihr wirkt, diejenige Macht, welche eine Gewalt haben würde und haben müßte, die dazu berufen wäre, die Welt allein zu regieren. Da aber Gott eine solche Alleinherrschaft nicht gewollt (§. 105. S. 494.), so hat er, um jenen Zweck der Einheit zu erreichen, jeder der beiden Gewalten das Recht gegeben [2]), überall wo ihre Mittel nicht zureichend sind, die Hülfe der andern in Anspruch zu nehmen.

Sobald nun ein Fürst sich dessen bewußt ist, daß die göttliche Vorsehung ihn auf den Thron gesetzt habe, so kann es ihm nicht entgehen, welchen Beistand er seiner Mutter, der Kirche, schuldig sey [3]); er kann sich dem

---

[1]) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 118. p. 236.

[2]) Vergl. Can. *Si in adjutorium.* 7. D. 10. (*Augustin.*, mit Bezug auf das Beispiel des Apostels Paulus in *Act. Apost.* XXII.). — Vergl. auch Can. *Non invenitur.* 41. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). — Can. *Nec licuit.* 4. i. f. D. 17. (*Pelag.* I.). — Cap. *Si quis.* 2. i. f. X. d. cler. excom. (V. 27.). —

[3]) *Leon. M.* Epist. 164. c. 1. ad Leon. August. (Tom. I. col. 1345.). —

edeln Amte des Schutzes und der Vertheidigung derſelben gegen Alles, was ihr feindlich iſt oder Gefahr drohet, nicht entziehen [4]). Er trägt das Schwert, aber er erkennt das Richtige, wenn er ſein materielles Schwert als zur Hülfe des geiſtlichen beſtellt betrachtet [5]) und in ſo fern iſt es auch wahr, daß die Kirche beide Schwerter habe, indem das eine von ihr ſelbſt, das andere zu ihrem Schutze getragen wird [6]). Die Fürſten haben aber dereinſt vor Gott darüber Rechenſchaft abzulegen, wie ſie ihre heiligen Pflichten als Mitglieder der Kirche überhaupt (§. 104) und insbeſondere wie ſie die ihnen zum Schutze anvertraute Kirche in allen Verhältniſſen, in welchen ſie deſſen bedurfte, auch wirklich nach Kräften unterſtützt haben [7]). Nicht bloß darauf kommt es nämlich an, daß ſie dem äußeren Bedarf der Kirche an Un-

---

[4]) *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 31. Tom. I. p. 280.

[5]) *Frider. II. Imp.* Const. ann. 1220. c. 7. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IV. p. 236.): Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, etc. — Das Prinzip erkannte auch Heinrich IV. an. S. *Conventus Wormat.* ann. 1076. (ebend. p. 48.).

[6]) *Bernard.* Epist. 256. ad. Eugenium P. — Exerendus est nunc uterque gladius in passione Domini. . . . Per quem autem, nisi per vos? Petri uterque est; alter suo nutu, alter sua manu, quoties necesse est, evaginandus. — Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 116. p. 230. — S. auch Cap. *Unam sanctam.* 1.d. major. et obed. Extrav. comm. (I. 8.). Vergl. *Belluga*, Memorial. §. 8. n. 132. p. 123.

[7]) *Isidor. Hisp.* Sentent. III. cap. 49.

terhalt für den Cultus und ihre Diener entsprochen, nicht bloß darauf, daß sie, die Bewahrer des kirchlichen Friedens [8]), der Kirche den gewöhnlichen äußeren Rechtsschutz, wie ihn jede an sich erlaubte Genossenschaft in Anspruch nehmen darf, nicht entzogen, sondern vielmehr darauf, daß sie es als ihr höchstes Ziel, als ihre vorzüglichste Lebensaufgabe betrachtet haben, das Reich Gottes zu fördern. Dieß aber geschieht durch eine wohlgeordnete Gesetzgebung, welche aus sich Alles ausscheidet, was mit dem göttlichen durch die Kirche verkündeten Gesetze auch nur in dem leisesten Widerspruche stünde (§. 111.), durch eine Gesetzgebung, die den kirchlichen Vorschriften selbst mit ihrer Auctorität zu Hülfe kommt [9]), dieß geschieht insbesondere durch die Anwendung der weltlichen Strafgewalt da, wo die geistliche nicht ausreicht [10]). Denn die Stimme des Hirten genügt nicht immer dazu, um die Wölfe von der Heerde Christi entfernt zu halten; dann soll es aber das Schwert des Fürsten seyn, welches sie in Schrecken setzt und verscheucht [11]). „Die kirchliche Sanftmuth, zufrieden mit dem priesterlichen Spruche, meidet die blutigen Strafen, aber durch das

---

[8]) *Gregor. M.* Epist. VII. 6. col. 802.

[9]) Vergl. Can. *Certum est.* 12. D. 10. Papst Gelasius empfiehlt hier dem ostgothischen Könige Theodorich die Beobachtung des römischen Rechtes nicht bloß in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen.

[10]) Cap. *Ad abolendam.* 9. X. d. haeret. (V. 7.) — imperialis fortitudinis vigore suffulti. — Nos Friderici vigore suffulti. —

[11]) Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 117. p. 235.

ſtrenge Geſetz der chriſtlichen Fürſten wird ihr geholfen [12])", indem diejenigen, welche gegen den Glauben und die Ordnung der Kirche handeln, durch die Strenge der Fürſten niedergedrückt werden; ſo geſchieht es, daß die nämliche Disciplin (vergl. §. 106. S. 500.), welche die Demuth der Kirche nicht auszuüben vermag, dem Nacken der Stolzen durch die fürſtliche Gewalt auferlegt wird [13]).

Es konnte nicht an einer Menge von Veranlaſſungen fehlen, bei welchen das Oberhaupt der Kirche die weltlichen Regenten auf dieſe ihre Stellung aufmerkſam machte. „Ohne Verzug mußt Du es anerkennen", ſchreibt Papſt Leo der Große an den Kaiſer gleichen Namens [14]), „daß Dir die Herrſchergewalt nicht bloß zur Regierung der Welt, ſondern ganz vorzüglich zum Schutze der Kirche anvertraut iſt, daß Du, indem Du verruchte Wagniſſe unterdrückſt, ſowohl das gut Geordnete vertheidigſt, als auch den wahren Frieden, da wo er geſtört worden iſt, wiederherſtelleſt." Die weltliche Obrigkeit hat daher

---

[12]) *Leon. M.* Epist. 15. ad Turribium (Tom. I. col. 696): Ecclesiastica lenitas, etsi sacerdotali contenta judicio, cruentas refugit ultiones, severis tamen christianorum principum constitutionibus adjuvatur.

[13]) *Isidor.* Sentent. Lib. III. c. 53. S. oben §. 105. S. 493. —

[14]) *Leon. M.* Epist. 156. c. 3. ad Leon. Aug. (Tom. I. col. 1323.). — Debes incunctanter advertere regiam potestatem tibi non solum ad mundi regimen, sed maxime ad Ecclesiae praesidium esse collatam, ut ausus nefarios comprimendo et quae sunt bene statuta defendas, et veram pacem his, quae sunt turbata, restituas.

überall, und zwar in ihrem eignen wohlverstandenen Interesse [15]), selbst auf den entferntesten Punkten ihrer Herrschaft, jede Feindseligkeit gegen die Kirche zu unterdrücken [16]) und dem Glauben der Väter, wo demselben Gefahr drohet, zu Hülfe zu kommen [17]). Somit haben daher beide Gewalten vereint gegen Apostasie, Häresie und Schisma aufzutreten; nur im Bündnisse mit einander sind sie gegen diese stark. Die Kirche kann zwar als solche niemals durch diese überwunden [18]), aber ganze Völker können um das Glück des wahren Glaubens gebracht werden [19]), wenn die weltliche Obrigkeit nicht ihre Hülfe gegen die Verbreitung der Irrthümer gewährt und nicht ihren Arm gegen den Abfall leihet [20]). Aus diesem Grunde geschah es, daß die Kirche von den frühesten Zeiten an, auch in Betreff der Berufung der Concilien, sobald diese zur Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten sehr wünschenswerth erschienen, die weltliche Auctorität in Anspruch

---

[15]) S. §. 104. S. 482. Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 118. p. 236. — *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1417. Tom. V. p. 12. — *Mauclerus* a. a. O. col. 1205. 1214. 1735.

[16]) *Leon. M.* Epist. 111. ad Marcian. Imp. col. 1185.

[17]) *Anatol.* Epist. ad Leon. Pap. (inter *Leon.* Epist. 101. col. 1122.) — S. *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 276. p. 320.

[18]) *Gelas.* Epist. ad Anastas. Imp. (bei *Hardouin*, Concil. col. 894.): Impeti possunt humanis praesumtionibus, quae divino judicio sunt constituta; vinci autem quorumlibet potestate non possunt.

[19]) *Bolgeni* a. a. O. n. 104. p. 205.

[20]) *Bolgeni* a. a. O. n. 116. p. 232.

nahm, daß die Kaiſer ſelbſt auf den Concilien gegenwärtig waren und für die Ausführung der Beſchlüſſe derſelben Sorge trugen (ſ. oben §. 84. S. 238.). —

Wenn die Kirche ſich zwar oft in dem Falle befindet, die weltliche Obrigkeit zur Unterſtützung aufzurufen, ſo kommt ſie dieſer doch auch nicht mit leeren Händen entgegen. Bedürfen die Reiche der Menſchen zu ihrem Beſtande der Religion (§. 104. S. 483.), ſo iſt damit zu gleicher Zeit gegeben, wie die Kirche dem Staate als eine ſchützende und helfende Macht, nur in einer andern Weiſe als er ihr, zur Seite ſteht. Es ſagt daher Papſt Leo der Große nicht zu viel, wenn er dem Kaiſer Theodoſius II. ſchreibt [21]: „Gebt uns die Freiheit, den Glauben zu vertheidigen, denn mit den kirchlichen Angelegenheiten betreiben wir zugleich die Eures Reiches und Heiles, damit Ihr in ungeſtörtem Beſitze Eurer Provinzen verbleibet. Vertheidiget gegen die Häretiker den unerſchütterten Stand der Kirche, damit durch Chriſti Rechte auch Euer Reich beſchützt werde". Mit dieſem Beiſtande, welchen die Kirche dem Staate gewährt, kann nicht, wenigſtens nicht zunächſt, gemeint ſeyn, daß ſie mit den ihr zu Theil gewordenen zeitlichen Mitteln in Fällen der Noth dem Staate Unterſtützung leiſtet; dieß verſteht ſich ohnehin von ſelbſt und es hat auch die Geſchichte die großartigſten Beiſpiele der Art aufzuweiſen [22]. Weit

---

[21]) *Leon. M.* Epist. 43. c. 3. ad Theodos. (ex MSS. Latinis collect. Chalced. bei *Ballerini*, Tom. I. col. 910.). —

[22]) Vergl. insbeſondere *Mamachi*, del diritto libero della chiesa di acquistare e possedere beni temporali. Tom.

größer ist hingegen die Hülfe, welche die Kirche der weltlichen Obrigkeit durch ihre Lehre, durch die wiederholte Einschärfung ihres Gebotes des Gehorsams gegen die weltlichen Gesetze [23]) und durch die Ausübung ihrer Strafgewalt leistet. Die Kirche kann diejenigen, welche ihrer weltlichen Obrigkeit in solchen Dingen, worin diese den Gehorsam zu fordern berechtigt ist, denselben verweigern, eben so wenig dulden als der Staat. Sie, im Bündnisse mit diesem, schließt daher kraft ihrer Strafgewalt die Ungehorsamen auch aus ihrer Gemeinschaft aus oder nöthigt sie durch Anwendung andrer Mittel, sich wiederum ihrer Obrigkeit zu unterwerfen.

Gerade dieser Punkt, daß Gott die kirchliche und die weltliche Gewalt so mit einander vereinigt hat, daß aufrührerische Untergebene der einen bei der andern keine Zuflucht finden, sondern von dieser zum Gehorsame zurückgeführt werden sollen, verdient noch eine besondere Berücksichtigung. Etwas anders ausgedrückt lautet das hierin enthaltene Prinzip: weder Kirche noch Staat, die auf der wahren Basis des göttlichen Rechtes mit einander verbunden sind, kennen die Toleranz [24]). Die Kirche nicht, weil weder der wahre Friede noch die wahre Liebe

---

III. P. I. p. 236. sq. P. II. p. 245. sqq. — (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. P. IV. chap. 2. §. 4. Tom. III. p. 377. — S: *Devoti* a. a. O. §. 28. nat. 1. p. 276.

[23]) Can. *De capitulis*. 9. Can. *Quis autem*. 11. D. 10. (*Gelas.*), — Vergl. *Petr. Bles*. Ep. 7. p. 11. —

[24]) Vergl. (*Pey*), a. a. O. chap. 1. §. 3. Tom. III. p. 323. et suiv. — *Muzzarelli*, Tolleranza (in deſſen: Il buon uso della logica. Tom. II. p. 66. sqq.). —

die Toleranz kennt, der Staat nicht, weil auch er ſeinem Prinzip gemäß, Nichts dulden darf, was mit der göttlichen Gerechtigkeit nicht übereinſtimmt. Chriſtus ſelbſt verwirft die Toleranz, indem er ſagt: „Wer nicht iſt für Mich, iſt wider Mich [25])"! und der Friede, welchen Er auf die Erde gebracht hat, iſt ein ganz andrer, als der, welchen die Welt gibt [26]); dieſer Frieden Chriſti iſt ſehr wohl vereinbar mit dem Schwerte, welches Er auch gebracht hat [27]), wodurch Vater und Kind, Bruder und Bruder von einander getrennt werden. Der Friede Chriſti und ſomit der Kirche geht Hand in Hand mit der Wahrheit und Gerechtigkeit, nicht aber mit dem Irrthume und der Sittenloſigkeit, er geht Hand in Hand mit der Einheit, aber nicht mit der Trennung; dieſer Friede ruft zur Bewahrung der Einheit das Schwert herbei, um Bruder von Bruder zu trennen, damit nicht der Bruder den Bruder von der Einheit der Kirche trenne. So iſt auch die Liebe das höchſte Gebot, welches die Kirche ihre Mitglieder lehrt [28]), aber das wäre keine Liebe, wenn ſie das Unkraut wuchern ließe, wenn ſie es duldete, daß das Gift der falſchen Lehre, dieſelben von der Wahrheit entfernte. Daher konnte der Apoſtel Paulus, welcher alle Opfer und alle Werke der Menſchen ohne die Liebe für Nichts anſchlägt [29]), dennoch diejenigen, welche die Einheit und Ordnung der Kirche ſtörten, dem Satan

---

[25]) *Ev. Matth.* XII. 30.

[26]) *Ev. Joann.* XIV. 27.

[27]) *Ev. Matth.* X. 34. — *Ev. Luc.* XII. 51.

[28]) *Ev. Matth.* XXII. 39.

[29]) I. *Cor.* XIII. 2.

überliefern [30]) und sie zu meiden gebieten [31]). Mit Christus muß aber auch seine Braut, die Kirche sagen: Wer nicht ist für Mich, der ist wider Mich! denn sie hat von Christus die ganze Fülle der Lehre empfangen und muß kraft ihres Auftrages fordern, daß Jeder diese annehme; wer sich dessen hartnäckig weigert oder hartnäckig auf der Wahl des ihm darin Beliebigen besteht, der ist wider sie. Duldete aber die Kirche einen solchen Widersacher, so müßte sie jeden dulden, duldete sie eine Sekte, so müßte sie jede dulden und damit sich selbst aufgeben. — Auf dem nämlichen Standpunkte, wie die Kirche, muß aber auch die von der Wahrheit der kirchlichen Lehre durchdrungene weltliche Obrigkeit stehen. So wenig, als sie es duldet, daß in ihrem Bereiche sich eine von ihrer Auctorität sich lostrennende Gesellschaft bildet, weil dieß zu ihrer eignen Vernichtung führen würde, so wenig, als sie es duldet, daß durch Aufruhr und Bürgerkrieg die Unterthanen ihrer irdischen Wohlfahrt beraubt werden, eben so wenig darf sie es dulden, daß durch Gesellschaften, die sich von der Auctorität der Kirche, die sie als treue Bundesgenossin zu schützen hat, lostrennen, die nämlichen Unterthanen um das Heil ihrer Seelen betrogen werden. Ist daher eine christliche Obrigkeit in ihrem Lande der Kirche gegen alle diejenigen, welche nicht der Lehre derselben anhängen, beizustehen und die Gemeinschaft mit ihnen zu meiden verpflichtet, so ist darnach um so leichter die Frage zu beurtheilen:

---

[30]) I. *Tim.* I. 20.

[31]) *Tit.* III. 10.

ob es einer ſolchen Obrigkeit geſtattet ſeyn könne, mit den Heiden oder Häretikern ein Bündniß einzugehen? Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Frage im Allgemeinen durchaus zu verneinen iſt, inſonderheit kann keine Rede von der Statthaftigkeit eines ſolchen Bündniſſes dann ſeyn, wenn ein ungerechter Krieg geführt werden ſoll, wenn eine Erweiterung der Herrſchaft der akatholiſchen Bundesgenoſſen dabei in Ausſicht geſtellt iſt und ſelbſt bei dem gerechteſten Kriege nicht, wenn das Bündniß unter irgend welchen der Kirche nachtheiligen Bedingungen geſchloſſen wird; in einem ſolchen Falle ſoll der Fürſt ſeine Sache Gott anheim ſtellen und von Ihm eine andre Abhülfe erwarten [32]).

Es iſt demnach in jeder Beziehung der Standpunkt der religiöſen Intoleranz, welchen jede Obrigkeit kirchliche wie weltliche, nach göttlichem Rechte einnehmen muß. Bereits oben (§. 101. S. 437.) wurde jedoch hervorgehoben, daß dieß nicht das Prinzip des hiſtoriſch gewordenen Rechtes ſey; in dieſem hat ſich durch heilig zu haltende Verträge, durch beſchworene Verfaſſungen u. ſ. w. Vieles anders gebildet, was in dem folgenden Abſchnitte ſeine Erledigung finden wird. Nach poſitivem menſchlichen Rechte hat daher jenes innige Bündniß, wie es nach göttlichem Rechte gefordert wird, zwiſchen den beiden zur Regierung der Welt berufenen Gewalten nicht immer Statt. Gerade aber durch dieſes Bündniß, gleichſam ihre Vermählung in Chriſto, ſoll die große Verſchiedenheit zwiſchen Kirche und Staat ausgeglichen wer-

---

[32]) *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. V. Tit. 7. n. 156. sqq. p. 153.

den [33]). Konnte bei den bisherigen Erörterungen diese Verschiedenheit nicht ganz unberücksichtigt bleiben, so ist sie doch noch bestimmter hervorzuheben und hieran die Frage anzuknüpfen: in wie weit die beiden Gewalten von einander unabhängig seyen?

§. 108.

4. Verschiedenheit beider Gewalten.

Durch die von Gott unmittelbar ausgegangene Gründung der Kirche, während die weltliche Herrschaft nur mittelbar ihren Ursprung von Gott herleiten kann, wird schon an sich ein sehr bedeutender Fingerzeig gegeben, daß dieser Unterschied auch noch mehrere andre in seinem Gefolge haben müße. Das Reich, welches Gott selbst gegründet hat, muß alle Reiche der Menschen überragen; seine Herrschaft soll sich nicht auf diese oder jene einzelne Menschen, auch nicht auf diesen oder jenen Staat beschränken, sondern der von Gott gepflanzte Baum soll das ganze Erdreich überschatten und unter seinen Zweigen sollen alle Völker ihre Wohnung aufschlagen [1]). Das von der Kirche verkündete höchste Sittengesetz verbindet

---

[33]) S. *Gregor. II.* Ep. 1. ad Leon. Isaur. (int. praeamb. Conc. Nic. II. bei *Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 10.): Consilium autem Christi amantium Imperatorum, et piorum pontificum virtus una est, quando cum pace atque caritate res administrantur. — Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 127.

[1]) Vergl. *Ev. Matth.* XIII. 31.

Alle [2]); ohne Unterſchied der Nationen ſollen Alle nach demſelben in der Kirche erzogen werden. Die Geſetze eines Staates hingegen verbinden nur diejenigen, welche gerade zu dieſem einzelnen beſonderen Beſtandtheile der menſchlichen Geſellſchaft gehören. Freilich iſt die Ordnung des Staates an ſich in ſo fern eine allgemeine, als ſich eine ſolche Ordnung überall auf dem ganzen Erdkreiſe wiederfindet (§. 92. S. 349.) und noch außerdem durch das kirchliche Gebot des Gehorſams der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit eine allgemeingültige Grundlage erhalten hat. Aber eben dieſer Ordnungen gibt es verſchiedene und ſomit trägt der Staat im Gegenſatze zu der univerſellen Kirche (§. 27. S. 221.) den Charakter des Particularismus an ſich.

Mit dieſer Allgemeinheit verbindet die Kirche auch die Eigenſchaften der Einheit und Unveränderlichkeit [3]); anders der Staat. Während es mehrere Staaten gibt, kann es doch keine mehreren Kirchen geben (§. 2. S. 9.). Die Kirche kann nur das Eine Reich des Einen Gottes ſeyn, Gott kann hier auch nur Einen Stellvertreter haben; die menſchliche Geſellſchaft hat ſich aber in verſchiedene Reiche geſpalten und wenn in jedem derſelben die Obrigkeit Gottes Stelle vertritt, ſo gibt es hier nach menſchlicher Art mehrere Stellvertreter für einzelne Völker, während die Kirche das geſammte chriſtliche Volk in ſich beſchließt. Allerdings hat ſich die Eine Kirche in verſchiedene Gemeinden, die ebenfalls Kirchen genannt

---

[2]) *Ev. Marc.* XVI. 15.

[3]) Vergl. §. 27. S. 218. §. 28. S. 224. —

werden (§. 2. S. 9.), entfaltet, aber niemals kann sie in der Weise sich theilen, daß irgend eine solche Gemeinde berechtigt wäre, von dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit sich zu entfernen; denn von dem Stellvertreter Christi sich lossagen, ist eben so viel als von Christus selbst sich trennen. Die Staaten hingegen können getheilt werden und in großer Mannigfaltigkeit des Wechsels können sich immer neue obrigkeitliche Einheitspunkte bilden, gegen welche eine bestimmte Gesellschaft von Menschen in der Weise ausschließlich zum Gehorsame verpflichtet ist, daß sie keine andere als eben nur diese weltliche Herrschaft über sich anerkennt.

Mit einem solchen Wechsel in der Staatenbildung, indem die Gestirne, welche eine Zeit lang an dem politischen Firmamente geleuchtet haben, erlöschen und wiederum andre aufgehen, ist aber nothwendig verbunden, daß auch die innere Organisation der Staaten der Veränderung unterliegt [4]); was heute Monarchie, ist morgen Demokratie und schnell wendet sich in Ochlokratie die Oligarchie. Dagegen bleibt die göttliche Constitution der Kirche, obschon auch diese mit dem Menschengeschlechte den Weg durch die Geschichte wandelt, stets unverändert dieselbe bis zu dem Ende der Tage. Aber bis zu diesem dauert auch der Staat; auch der Staat ist unsterblich (§. 92. S. 349). Allerdings muß, da bis zu dem Ende der Tage die Menschen nicht aussterben, auch die menschliche Gesellschaft mit dem ihr von Gott gegebenen

---

[4]) Vergl. *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. I. Lib. I. p. 11.

Ordnungsprinzip des Staates unſterblich ſeyn; allein damit iſt keinem einzigen beſtimmten Reiche der Menſchen, keinem beſtimmten mit der Herrſchaft hier oder dort bekleideten Geſchlechte die Dauer bis zu dem Zeitpunkte verheißen, wo das Zeichen des Menſchenſohnes am Himmel erſcheinen und Chriſtus wiederkommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten [5]). Die Kirche aber wird ihrem Bräutigam die Schaar aller Derjenigen, welche ihre Gewänder in dem Blute des Lammes gewaſchen haben [6]), freudig und frohlockend übergeben. Sie, das Reich der himmliſchen Zukunft, eilt in ewiger Jungfräulichkeit ihrem Triumphe entgegen, während das Reich der irdiſchen Gegenwart in Staub und Aſche zerfällt [7]).

Eben hiermit iſt zu den charakteriſtiſchen Merkmalen des Unterſchiedes zwiſchen der kirchlichen und weltlichen Gewalt ein neues hinzugefügt, das nämlich, daß die Kirche es mit den ewigen oder geiſtlichen, der Staat aber mit den zeitlichen oder weltlichen Dingen zu thun hat [8]). Die

---

[5]) *Ev. Matth.* XXIV. 30. XXVI. 64. — *Apoc.* XX. 11. sqq.

[6]) *Apoc.* XXII. 14.

[7]) *Gervas. Tilber.* Otia imper. (bei *Leibnitz*, Script. rev. Brunsvic. Tom. I. p. 883): Terrenum regnum cum carne cinis erit et pulvis. Quasi coeleste vel subcoeleste militantis ecclesiae est, quae dum ad triumphandum properat, cursum suum dirigitad id, quod est perfectum.

[8]) Dieſen Gegenſatz führt der heilige Petrus Damiani in der oben (§. 106. S. 500.) mitgetheilten Stelle ſehr ſchön aus. — Vergl. noch *Gelas.* Epist. 4. ad Athanas. Imp. (bei *Hardouin.* Concil. Tom. II. col. 893; oben §. 103. Note 14.). S. auch *Symmachus.* Ep. apolog. ad Anastas. (bei *Mansi*, Concil. Tom. VIII. col. 215). — Tu (Imperator) humana administras, ille tibi divina dispensat.

Kirche ist das Reich der himmlischen Glückseligkeit, der Staat das Reich der irdischen; dieser Zweck [9]) begründet die wichtigste Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat und es führt zu den gefährlichsten Irrthümern, wenn derselbe nicht strenge im Auge behalten wird [10]). Er würde die beiden Gewalten völlig von einander scheiden, wenn nicht auch eben der Staat die Vorbereitung für das ewige Wohl der Menschen zu bewirken [11]) und eben darum Gott die beiden Gewalten auf eine so wunderbare Weise zur Eintracht und gegenseitigen Hülfeleistung mit einander verbunden hätte (§. 106. §. 107.). —

---

[9]) Vergl. *Duval*, de Romano Pontif. Q. 1. (Bibl. max. pontif. Tom. III. p. 425.). — S. die Schrift: de finibus utriusque potestatis ecclesiasticae et laicae. Lugan. et Ratisb. 1781. cap. 2. p. 64. sqq.

[10]) In dieser Beziehung verdient insbesondere *Beveridge*, Pandectae Canon. Tom. I. Proleg. n. 1. 2. obschon er mit dem falschen Satze anhebt: Etiamsi Ecclesia in imperio sit, unumque cum eo in singulis regnis caput commune habeat, nachgelesen zu werden. — Vergl. unten §. 111. —

[11]) Vergl. oben §. 104. S. 471. S. noch *P. de Marca*, de Concord. sacerd. et imper. Lib. II. cap. 10. n. 2. Reipublicae pacem et singulorum civium, quatenus sunt partes reipublicae, promoveant, verum etiam et cultum Christo debitum generaliter sanciant seu defendant, poenis in contumaces latis; unde per consequentiam amotis impedimentis felicitas aeterna singulorum civium procuretur.

§. 109.

5. Unabhängigkeit beider Gewalten.

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß jede der beiden Gewalten ihre eigenthümliche nach ihrem Umfange näher zu beſtimmende Sphäre (§. 110. u. ff.) hat; in dieſer ihrer Sphäre iſt gerade durch den verſchiedenen Zweck beider Gewalten jede von der andern unabhängig [1]). Dieſer Ausdruck iſt jedoch vor manchem Mißverſtändniſſe nicht geſichert und darum muß genauer geprüft werden, in welchem Sinne dieſe Unabhängigkeit zu nehmen ſey. Daß damit nicht gemeint ſeyn könne: die eine Gewalt bedürfe der andern nicht, möchte aus den obigen Unterſuchungen einleuchten, denn gerade durch ihr Bedürfniß ſind beide aneinander gebunden. Auch kann dieſe Unabhängigkeit nicht ſo verſtanden werden, daß keine der beiden Gewalten auf die andre zu hören benöthigt ſey; im Gegentheil ſind ſie beiderſeitig verpflichtet, den Vorſtellungen, welche die eine der andern macht, ein williges Ohr zu leihen und wo eine wohlbegründete Urſache zur Beſchwerde vorliegt, abzuhelfen, denn ſonſt wäre auch wiederum alle Harmonie geſtört; insbeſondere muß aber der Staat dem göttlichen der Kirche übergebenen Geſetze nachkommen, kann alſo in dieſer Beziehung für Nichts weniger, als für unabhängig gelten (§. 116.). Die Unabhängigkeit beider kann daher nur den Sinn haben, daß ſie beide frei ſind in dem Streben

---

[1]) Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. Lib. I. p. 9.

für ihr Ziel [2]); die Kirche [3]) hat sich nicht in die weltlichen, der Staat nicht in die kirchlichen Dinge einzumischen [4]). Jene, über die geistlichen Dinge gesetzt, hat nicht die Angelegenheiten der Republiken und Königreiche oder gar die zeitlichen Sachen der ganzen Welt an sich zu ziehen. Dafür ist die weltliche Obrigkeit [5]) und zwar in der Weise bestimmt, daß sie hierin die höchste und von der Kirche unabhängige Gewalt ist und bleibt [6]), so lange diese Dinge nicht selbst in einen Gegensatz zu dem göttlichen Gesetze treten [7]).

Unter der so eben angegebenen Voraussetzung steht es daher der kirchlichen Obrigkeit nicht zu, sich um die inneren Motive und Absichten der Fürsten bei ihren Regierungshandlungen zu kümmern [8]); mag der Fürst wirklich Alles zur Ehre Gottes oder nur zu seinem eignen Ruhme thun, so lange er sich in den von Gott der weltlichen Gewalt zugewiesenen Grenzen hält, so muß ihn die Kirche als durchaus frei und unabhängig gewähren las-

---

[2]) Vergl. *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1429. (Tom. V. p. 21.)

[3]) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 125. p. 246.

[4]) Vergl. Cap. *Novit.* 13. X. d. judic. (II. 1.). —

[5]) *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 19. p. 263.

[6]) *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 108. — Vergl. auch Cap. *Licet.* 10 X. d. foro comp. (II. 2.)

[7]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. I. Lib. III. §. 6. n. 2. p. 508. n. 3. p. 509.

[8]) *Bianchi* a. a. O. n. 4. p. 510. — Vergl. Cap. *Venerabilem.* 34. X. d. elect. (I. 6.). —

ſen. Sind ſeine Abſichten nicht rein, ſo ſchadet er nur ſich, er tritt doch dem Gewiſſen ſeiner Unterthanen nicht zu nahe, wenn er gleich dasjenige Ziel nicht im Auge hat, wohin alle irdiſchen Dinge geleitet werden ſollen. In dieſem Sinne iſt es auch ganz richtig, daß der Fürſt, wie der heilige Optatus von Milevis [9]) ſagt, Niemand anders als nur Gott, der ihn zu ſeiner Würde erhoben, über ſich hat; eben darum hat er auch nur Ihm Rechenſchaft zu geben. Es kommen daher mit Recht Ambroſius und Chryſoſtomus in der Auslegung der Worte des fünfzigſten Pſalmes: „Tibi soli peccavi" darin überein, daß es ein Unterſchied ſey, ob ſich ein König oder einer ſeiner Unterthanen verfehle. Der erſtere könne durch kein menſchliches Geſetz zur Strafe gezogen werden, er habe ſich allein gegen Gott verſchuldet, weil kein Menſch über ihm ſtehe, der über ſeine Thaten zu urtheilen hätte, wogegen der Unterthan ſich durch ſeine Handlungen zugleich gegen Gott und gegen den König verfehlen könne. Daher macht Iſidor von Sevilla [10]) eine ſehr treffende Bemerkung, wenn er ſagt: „es iſt ſehr ſchwer, daß ein Fürſt, der ſich in Sünden verwickelt, zur Beſſerung gelange. Völker, die ſich verfehlen, fürchten den Fürſten, Könige aber werden allein durch die Furcht vor Gott und durch den Schrecken vor der Hölle in Schranken gehalten". Gregor von Tours konnte daher nicht ohne Grund den König Childerich dadurch auf ſeine Pflichten aufmerkſam machen, daß er ihm vorhielt [11]): „wenn un-

---

[9]) *Optat. Milev.* d. schism. Donat. Lib. III. c. 3.

[10]) *Isidor.* Sentent. III. c. 50. n. 4.

[11]) *Gregor. Turon.* Hist. eccles. Franc. V. 18.

ser einer den Weg der Gerechtigkeit überschreiten wollte, so könnte er durch dich gebessert werden, wenn aber du davon abweichest, wer soll dich strafen? wir sprechen zu dir, du hörst aber nur, wenn du willst; wenn du aber nicht hören willst, wer wird dich verurtheilen, als nur Derjenige, der Sich Selbst als die Gerechtigkeit verkündet hat. Du hast das Gesetz und die Canones; dieß genau zu beobachten liegt dir ob, wenn du aber das, was sie vorschreiben, nicht befolgst, so wisse, daß dir das Gericht Gottes [12]) bevorsteht."

Faßt man alle diese Aeußerungen der erwähnten Schriftsteller zusammen, so ist durch sie doch nur Folgendes deutlich ausgedrückt: zunächst, daß die weltliche Gewalt mit dem Schwerte Gott diene, indem sie ihre Unterthanen, wenn sie Böses thun, straft; zweitens, daß eine solche Gewalt über dem Fürsten nicht stehe, sondern daß er in Betreff solcher Dinge, in welchen die Unterthanen gegen ihn verantwortlich sind, nur Gott Rechenschaft schuldig sey. Hiermit wird aber keineswegs gesagt, daß, wenn er sich gegen das göttliche Gesetz verfehlt, die Kirche ihn nicht sollte zur Verantwortung ziehen können, denn sonst würde aus jenen Stellen in Betreff der Unterthanen zu folgern seyn, auch sie hätten auf Erden keine andre Gewalt, als nur den König über sich. Dieß aber wäre ganz falsch, denn zwei Gewalten sind es, durch welche die Welt regiert wird. Von diesen ist

---

[12]) Die Schrecken desselben für die Könige, welche die göttlichen Gesetze verachten, werden besonders hervorgehoben in *Sapient.* VI. 4—10. —

aber nur Eine zur Regierung der Kirche beſtellt und zwar der Episcopat mit ſeinem Oberhaupte, dem Papſte. Dieſer hat keine weltliche Herrſchaft über die Könige, eben ſo wenig haben aber dieſe eine ſolche über die Kirche [13]) und Diejenigen, welche das Erſtere gern hören, müſſen ſich auch das Letztere gefallen laſſen [14]). Hat alſo die kirchliche Obrigkeit ſich nicht mit den weltlichen Angelegenheiten zu befaſſen, ſo hat andrerſeits die weltliche nicht die Befugniß ſich in die kirchlichen einzumiſchen [15]). Geſchieht dieß, ſo wird der eigentliche Zweck, welchen Gott bei der Theilung der beiden Gewalten im Auge hat, aufgehoben. Das willkührliche Uebergreifen der einen in das der andern ausſchließlich überwieſene Gebiet iſt gleichſam eine Räuberei [16]), und will man der weltlichen Obrigkeit in dergleichen Fällen geſtatten, ein ſolches Verfahren abzuwenden, ſo dürfte dieſes Recht der Abwehr und Verhütens (Jus cavendi) noch weniger der Kirche zu verſagen ſeyn [17]). Sie weiſet daher, ſobald die weltliche Obrigkeit ſich in irgend einer Beziehung die Kirchengewalt anmaßt — worin

---

[13]) Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 129.

[14]) Vergl. *Suarez*, Defensio fidei catholicae. Lib. III. cap. 8. (Opp. Tom. XXI. p. 133.). —

[15]) Can. *Convenior*. 21. C. 23. Q. 5. (*Ambros.*): — ea quae divina sunt, imperatoriae potestati non esse subjecta.

[16]) Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. I. cap. 16. col. 1071. sq.

[17]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. — Droſte zu Viſchering, über Kirche und Staat (Münſter. 1818.). S. 45. S. 54. — Scheill, Kirche und Staat. S. 55. S. 67. —

immer etwas Häretiſches liegt[18]) — dieſelbe in die Grenzen der ihr zuſtehenden Sphäre zurück, denn in dergleichen Dingen darf „die Kirche dem Capitol nicht weichen[19])". Sie iſt daher auch, ihrer Pflicht getreu, ſtets ſolchen Eingriffen, wo ſie es nur immer vermocht hat, mit der größten Entſchiedenheit entgegengetreten. „Miſche dich nicht in geiſtliche Dinge" ſprach Oſius, der Biſchof von Cordova, zum Kaiſer Conſtantius[20]), „und erlaſſe nicht an uns über dergleichen Sachen Verordnungen, ſondern vielmehr umgekehrt, laſſe dich von uns darüber belehren. Dir hat Gott das Kaiſerthum verliehen, uns hat er das Kirchliche anvertraut. Und ſo wie derjenige, der dir das Kaiſerthum entreißt, der Anordnung Gottes widerſtreitet, ſo habe Scheu, daß du nicht, indem du die kirchlichen Dinge an dich zieheſt, dich eines großen Verbrechens ſchuldig macheſt. Es iſt geſchrieben: „„Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt und Gott was Gottes iſt"„; uns kommt es nicht zu, die Erde zu beherrſchen, du aber haſt keine Gewalt, den Weihrauch zu ſtreuen." Mit dieſer Andeutung wies der berühmte Biſchof auf das Schrecken erregende Beiſpiel des Königs Ozias hin, den Gott wegen ſeines Eingriffes in die prieſterlichen Functionen mit dem Ausſatz ſtrafte[21]). Wegen des Unheiles, welches aus

---

[18]) Vergl. *J. Thomasius* (Card.), Opusc. 16. (Opp. Tom. VII. p. 161.). —

[19]) *Cyprian.* Ep. 55. ad Corn. Pap.

[20]) *Athanas.* Hist. Arianor. ad Monachos. c. 44.

[21]) II. *Paralip.* XXVI. — Vergl. Glossa *administrationibus* ad Can. *Imperium* 5. D. 10.

einer ſolchen Umkehr der Ordnung für den Staat ſelbſt hervorgeht, mahnt auch Papſt Felix III. den Kaiſer Zeno von der Anmaßung der Kirchengewalt ab, indem er an ihn ſchreibt [22]): „Es iſt gewiß für deine Angelegenheiten heilſam, daß du dich bemühſt in göttlichen Dingen deinen kaiſerlichen Willen den Prieſtern Chriſti unterzuordnen, nicht aber vorzuziehen, und die heiligen Dinge von Denen, die ihnen vorgeſetzt ſind, vielmehr zu lernen, als ſie zu lehren, die kirchliche Ordnung zu befolgen, ſtatt Vorſchriften menſchlichen Rechtes als die zu beobachtende Norm ihr voranzuſtellen, noch über Deſſen heilige Anordnungen herrſchſüchtig ſich erheben zu wollen, deſſen Milde du nach Gottes Willen in frommer Ergebenheit deinen Nacken unterwerfen ſollſt, damit nicht durch Ueberſchreitung des Maaßes der göttlichen Anordnung dem Anordnenden Schmach zugefügt werde." In gleichem Sinne läßt ſich der unbekannte Autor [23]) des Canons *Si Imperator* [24]) vernehmen, indem er ſagt: Iſt der Kaiſer katholiſch, ſo iſt er ein Sohn, nicht ein Vorſtand der Kirche; was die Religion anbetrifft, das kommt ihm nicht zu lehren, ſondern zu lernen zu; er beſitzt die Vorrechte ſeiner Gewalt, welche er zur Handhabung der Staatsgeſetze von Gott erhalten hat, auf daß er ſolcher Wohlthaten eingedenk, Nichts gegen die Beſtimmung der göttlichen Ordnung vorzunehmen ſich unterfange. Denn

---

[22]) Can. *Certum est.* 3. D. 10. —

[23]) Vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. II. Tom. II. p. 293.

[24]) C. 11. D. 96.

Gott hat gewollt, daß die Verfügungen über kirchliche Dinge den Priestern, nicht den weltlichen Machthabern zustehen, von diesen aber, daß sie als Gläubige den Priestern Seiner Kirche untergeben seyn sollen. Man eigne sich nicht ein fremdes Recht an und kein Amt, welches einem Andern zugewiesen ist, damit man nicht gegen Den zur Trennung strebe, von welchem Alles gegründet ist und nicht gegen Dessen Wohlthaten anstreite, von welchem man selbst seine Gewalt erlangt hat. Nicht von den Staatsgesetzen, nicht von den weltlichen Machthabern, sondern von den Bischöfen und Priestern hat der allmächtige Gott gewollt, daß die Cleriker und Priester der christlichen Religion eingesetzt und, wenn sie von einem Irrthum zurückkehren, beurtheilt und wieder aufgenommen werden sollen. Die christlichen Kaiser sollen ihre Maaßregeln den Vorstehern der Kirche unterordnen, nicht vorziehen". Denn, wie Papst Stephan V. an Kaiser Basilius schreibt [25]), „unsre priesterliche und apostolische Würde wird nicht der königlichen Hand untergeben, denn obgleich du als Kaiser auf Erden das Ebenbild Christi darstellst, so ist dir doch nur die Sorge für die weltlichen und bürgerlichen Dinge übertragen". „Niemand könnte mich überzeugen", sagt daher der heilige Johannes von Damascus, „daß die Kirche durch die Gesetze der Kaiser zu verwalten sey, sondern sie wird nach den Einrichtungen der Väter, sie seyen geschrieben oder ungeschrieben, regiert [26])" weil „die Gewalt zu binden und zu lösen Christus

---

[25]) *Steph. V. P.* Ep. 1. ad. Basil. Imp.

[26]) *Joh. Damasc.* de imagin. orat. 2. n. 17. — Vergl. (*Pey*) a. a. O. Tom. II. n. 19. p. 500.

nicht den Königen, ſondern den Apoſteln und ihren Nachfolgern übergeben hat[27])." „Denn der Apoſtel ſagt: Gott hat Etliche in der Kirche eingeſetzt; erſtens Apoſtel, zweitens Propheten, drittens Hirten und Lehrer zur Vollkommenheit der Heiligen, nicht aber hat er geſagt: Könige"; „dem Kaiſer", wie mit Bezug darauf der heilige Theodorus Studites ausruft[28]), „iſt die Verwaltung der äußeren Dinge übergeben, die der kirchlichen aber, wie der Apoſtel ſagt, den Prieſtern und Lehrern".

Und in der That, es hätte die weltliche Obrigkeit mit der ihr überwieſenen Sphäre ſo vollauf zu thun[29]), daß es für ſie nicht nöthig erſcheint, ſich auch noch mit der kirchlichen Verwaltung zu befaſſen. Darum ſagt es auch Papſt Nicolaus II. dem Kaiſer Michael theils im Allgemeinen[30]), theils im Gegenſatze dazu, daß der Diener Gottes ſich nicht in weltliche Dinge zu miſchen habe: der Kaiſer ſoll mit der Verwaltung des Staates zufrieden ſeyn und, da er in weltliche Geſchäfte verwickelt iſt, ſich nicht das Anſehen geben, als ob er der Kirche vorſtehe[31]); das Gleiche drückt Gregor II. in einem Schreiben an Leo den Iſaurier aus[32]). Es darf demgemäß

---

[27]) *Joh. Damasc.* de imagin. orat. 1. i. f.

[28]) *Theod. Stud.* Vita (bei *Sirmond*, Opera. Tom. V. p. 47.). Vergl: Epist. Lib. II. Ep. 129. p. 582. p. 583.

[29]) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 11. —

[30]) Can. *Imperium.* 5. D. 10.

[31]) Can. *Quoniam.* 8. i. f. ibid.

[32]) *Gregor. II. P.* Epist. 1. ad Leon. Isaur. (int. praeamb. Conc. Nic. II. bei *Hardouin* Concil. Tom. IV. col. 10.): Id-

die weltliche Obrigkeit in dieſer Rückſicht nicht noch mehr fordern, als Gott ſelbſt ihr ſchon zugewieſen hat; denn ſtrenge genommen iſt die Ehrfurcht und der Gehorſam, welchen Gott den Menſchen gegen die Obrigkeit zum Gebote gemacht hat, ſchon Etwas, was Gottes iſt. Um ſo mehr muß aber auch das von Gott ſelbſt gegründete Reich, die Kirche, den Gehorſam für ſich fordern und darf nicht zulaſſen, daß der Staat etwas begehre, was nicht des Kaiſers, ſondern Gottes iſt. Damit nimmt aber die Kirche für ſich nur dieſelbe Unabhängigkeit in Anſpruch, als ſie ſie dem Staate ebenfalls beilegt. Sie darf und will keine Geſetze für die weltliche Regierung in den Staaten vorſchreiben, ſie hat und übt nicht die Befugniß, die Geſetze der weltlichen Obrigkeit von ihrer Genehmigung oder Beſtätigung abhängig zu machen, ſie kümmert ſich nicht um die Anſtellung der Beamten im Staate und zieht ſie nicht wegen ihrer Amtsführung zur Verantwortlichkeit; ein Gleiches begehrt ſie aber auch mit Recht von der weltlichen Obrigkeit in dem Verhältniſſe zu ihr. —

Das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat iſt daher in allen ſeinen Beziehungen ein durchaus gegenſeitiges und erſcheint eigentlich als ein ſehr einfaches und natürliches. Das Bedürfniß der beiden befreundeten Gewalten erfordert gegenſeitige Hülfeleiſtung, die ſich vorzüglich, aber nicht ausſchließlich, auf Seiten des Staates

---

circo ecclesiis praepositi sunt pontifices a reipublicae negotiis abstinentes, et Imperatores ergo similiter ab ecclesiasticis abstineant.

in dem Schutz [33]) ausſpricht; ihre Unabhängigkeit gewährt jeder von beiden Gewalten die Befugniß, die etwaigen Anmaaßungen oder Uebergriffe der andern Gewalt, jedoch ohne anderſeitige Rechtsverletzung, zurückzuweiſen [34]). Es iſt alſo auch das ſogenannte Jus cavendi, von deſſen Ausübung bei wirklich beſtehender Freundſchaft zwiſchen Kirche und Staat kaum einmal die Rede ſeyn kann, ein gegenſeitiges [35]). Es darf hierbei jedoch nicht überſehen werden, daß das in Rede ſtehende Verhältniß auf der Baſis des göttlichen Rechtes beruhe, die Kirche aber deſſen Verkünderin iſt; der Staat hat daher die Pflicht, daſſelbe von ihr anzunehmen, ſich darnach zu richten und, ſelbſt nur ein Reich der Menſchen, ſie als das Reich Gottes anzuerkennen. Dieß gibt, trotz der Unabhängigkeit beider von einander, der Kirche einen großen einflußreichen Vorzug. (§. 116.). —

So einfach nun auch nach dem Obigen das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat iſt, ſo erſcheint es doch aus verſchiedenen Gründen zweckmäßig und geeignet, nicht bloß bei der an ſich richtigen Unterſcheidung,

---

[33]) Vergl. Droſte zu Viſchering, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 102; daß aber auch die Kirche den Staat zu ſchützen habe und ihn ſchützen könne, wird (ebend. S. 105.) an dem Beiſpiele der Verurtheilung der Lehre Lamennais gezeigt.

[34]) Vergl. Cap. *Sicut*. 2. X. d. privil. (V. 33.) Sicut in judiciis laicorum privilegia turbare nolumus, ita eis praejudicantibus nobis moderata volumus auctoritate resistere.

[35]) S. oben S. 524. — Vergl. Droſte zu Viſchering a. a. O. S. 34. S. 97. —

daß der Kirche die geiſtlichen, der weltlichen Obrigkeit die zeitlichen Dinge zur Leitung überwieſen ſeyen, ſtehen zu bleiben, ſondern auch auf die Begriffe, welche man mit dieſen Ausdrücken, aber nicht immer richtig, zu verbinden pflegt, näher einzugehen. Hieran wird ſich dann zum Schluſſe der Entwicklung der Prinzipien, ſo weit ſie dem göttlichen Rechte angehören, die Erörterung über den Vorzug der Kirche vor dem Staate anreihen. —

6. Nähere Beſtimmung des Wirkungskreiſes der kirchlichen und weltlichen Gewalt.

§. 110.

a. Geiſtliche, weltliche und gemiſchte Sachen.

Bei der Unterſcheidung, welche man zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Sachen zu ziehen hat, kommt es zunächſt und weſentlich darauf an, von derſelben ein großes Mißverſtändniß, welches leicht aus ihr entnommen werden könnte, entfernt zu halten. Wollte man nämlich, wie es oft geſchehen, den Begriff der weltlichen und geiſtlichen Dinge lediglich nach dem Geſichtspunkte auffaſſen, ob ſie als körperlich ſichtbar in die äußere Erſcheinung eintreten oder nicht [1]), ſo würde man das Bereich der erſteren einerſeits auf Koſten der geiſtlichen Sachen bedeutend erweitern, andrerſeits aber zu ihrem eig-

[1]) Vergl. dagegen: ***Bianchi***, della potestá e della politia della chiesa. Tom. Lib. I. III. §. 6. n. 2. p. 217. — ***Bolgeni***, L'Episcopato. cap. 8. n. 110. p. 217. — ***Bennettis***, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 82. sqq.

nen Nachtheile über die Gebühr begrenzen. Denn es würden darnach z. B. die Sacramente, deren mehrere ſich den Menſchen unter einer körperlichen Hülle mittheilen, zu den zeitlichen Dingen zu rechnen ſeyn, jede Beurtheilung des menſchlichen Willens aber, insbeſondere der Zurechnungsfähigkeit, der weltlichen Obrigkeit entzogen werden müßen. Hiermit ſtimmt es der Sache nach überein, wenn man das Verhältniß ſo bezeichnet, die weltliche Herrſchaft ſtehe den Leibern, die kirchliche den Seelen vor. Dieß würde aber den Menſchen, der ſelbſt aus Leib und Seele beſteht, zertheilen; um ihn zu ſchaffen wurden beide Elemente auf eine wunderbare und geheimnißvolle Weiſe mit einander vereint und um ihn zu regieren, ſollten ſie, wie zum Tode, von einander getrennt werden [2])? gewiß ein Irrthum, deſſen Größe von ſelbſt in die Augen fällt. Denn, die Religion tritt ſelbſt ſichtbar in das äußere Leben hinüber und weder mit dem Körper, noch mit der Seele allein ſoll Gott gedient werden; ja Chriſtus macht die Aufnahme in das Himmelreich davon abhängig, daß man Ihn auf Erden vor den Menſchen, alſo auch äußerlich, nicht bloß durch Seelenempfindungen, bekannt habe [3]). Dem widerſpricht nicht, daß der Apoſtel [4]) von den Waffen der Kirche ſagt: ſie ſeyen keine fleiſchliche; dieß heißt, ſie ſind keine ſchwachen Waffen, denn den Gegenſatz dazu bilden nicht etwa geiſtige Waffen, ſondern die Gewalt Gottes, welche für

---

[2]) *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Tom. I. p. 168. sqq.

[3]) *Ev. Matth.* X. 32.

[4]) II. *Cor.* X. 4.

die Kirche ſtreitet [5]). Allerdings läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß bei einigen Kirchenvätern, wie Chryſoſtomus [6]) und Hieronymus [7]), Aeußerungen der Art vorkommen, daß der König den Leibern, der Biſchof den Seelen vorſtehe; nennt ja doch der heilige Petrus den Erlöſer ſelbſt, deſſen erſter Stellvertreter auf Erden er geworden, den Biſchof der Seelen [8]). Allein aus den Worten jener beiden heiligen Schriftſteller, ſo wie mancher ſpäteren [9]), die ſich der nämlichen Ausdrucksweiſe bedienen, läßt ſich darthun, daß ſie durchaus nicht in einem ausſchließlichen Sinne haben ſprechen, ſondern eben nur auf das bei jeder von beiden Gewalten vorherrſchende Element haben hinweiſen wollen [10]); was aber die erwähnte Bezeichnung anbetrifft, welche Chriſtus durch den Apoſtelfürſten beigelegt wird, ſo möchte wohl Niemand auf den Gedanken kommen, hieraus eine Beſchränkung der Herrſchaft Chriſti auf die Seelen herleiten zu wollen.

Demgemäß muß jener Unterſchied zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Dingen auf eine andre Weiſe und zwar

---

[5]) Vergl. *Chrysost.* in h. l.

[6]) *Chrysost.* Homil. 4. in Isaiam.

[7]) *Hieron.* Ep. 60. ad Heliodorum. c. 13. (Edit. Paris. 1845. Tom. I. col. 591.). —

[8]) I. *Petr.* II. 25.

[9]) Vergl. z. B. *Gervas. Tilber.* Otia imp. bei *Leibnitz*, Script. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 882.: Pontifex animarum Caput est post Christum, Imperator corporum Dominus post Deum.

[10]) *Lupoli* a. a. O. p. 174.

nach dem Zwecke derſelben beſtimmt werden [11]). Darnach ſind geiſtliche Dinge diejenigen, welche einen ausſchließlich geiſtlichen Zweck haben, indem ſie zum Heile der Seelen beſtehen, auch wenn ſie ihrer Beſchaffenheit nach körperlich ſind, wohingegen als weltliche Dinge ſolche zu bezeichnen ſind, welche zunächſt einen weltlichen Zweck haben und für die Ruhe und den Beſtand der menſchlichen Geſellſchaft geordnet ſind, wenn ſie ihrer Beſchaffenheit nach auch nicht körperlich ſind [12]). Wenn es demnach hierbei auf den Zweck ankommt, zu welchem die Dinge dienen, ſo entſcheidet für den in Rede ſtehenden Unterſchied, die Grenzlinie, welche zwiſchen dem Zwecke der Kirche und demjenigen des Staates zu ziehen iſt. —

Bereits vor dem Eintritte der Kirche in die Geſchichte beſtand der Staat in ſeinem Zwecke der Vorbereitung für das Reich Gottes (§. 92. S. 349.); ſeitdem aber jenes die Menſchheit beglückende Ereigniß ſich zugetragen hat, ſo muß fortan der nunmehrige Zweck des Staates nicht mehr aus ſich, ſondern durch die der Kirche gewordene Aufgabe beſtimmt werden. Hierin aber liegt nun das eigentlich leitende Prinzip für das geſammte Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat. Sie, als das Reich Gottes, hat die ihr von ihrem Gründer ſelbſt und unmittelbar angewieſenen Zwecke im vollſten und unbeſchränkteſten Umfange zu verfolgen und auszuführen, und

---

[11]) Vergl. (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. Tom. II. p. 367.

[12]) *Bianchi* a. a. O. p. 508. — Vergl. v. Droſte zu Viſchering, über Kirche und Staat. (Münſter. 1838.). S. 44. —

muß deshalb ſich aller zu dieſen Zwecken geeigneten Mittel ungehindert bedienen können; dem Staate bleibt daher nur dasjenige Gebiet der Weltregierung übrig, welches nach jenen Zwecken nicht der Kirche anheimgefallen iſt [13]), und hierin hat er ebenfalls, ſtets vorbereitend und zum Reiche Gottes leitend [14]), eine ihm von Gott angewieſene Aufgabe zu löſen; was ihm dieſer gemäß und überhaupt nach der natürlichen Ordnung der Dinge zuſteht, darf dem Staate eben ſo wenig entzogen werden [15]). Dagegen hat er keinerlei Recht, über jenes kirchliche Gebiet zu ſchalten, keine ſogenannten Majeſtätsrechte über die Kirche, ſondern nur ein wahrhaftes und wohlwollendes Schutzrecht für ſie auszuüben, mehr noch eine Schutzpflicht zu erfüllen, und die Befugniß, etwa vorkommende, aber wirkliche Uebergriffe, welche die geiſtliche Gewalt in ſein Bereich ſich erlaubt, zurückzuweiſen. Aber weder das Eine noch das Andre darf, ſelbſt nicht unter dem beſchönigenden Vorwande der Bewahrung der öffentlichen Ruhe dahin ausgedehnt werden, daß die weltliche Obrigkeit es ſich geſtattet, über geiſtliche Dinge zu entſcheiden [16]).

Es hat nun aber die Kirche drei Vollmachten von Gott empfangen und jede dieſer Vollmachten ſoll in ih-

---

[13]) Quae propria sunt sacerdotii, regibus interdixit (Christus). *Facund. Hermian.* in der oben §. 105. Note 39 angeführten Stelle.

[14]) Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. III. cap. 6. col. 1087. —

[15]) Cap. *Pastoralis*. 2. d. sent. et re jud. in Clem. (II. 11.): — cum illa imperatori tollere non licuerit, quae juris naturalis existunt.

[16]) Vergl. (*Pey*) a. a. O. Tom. III. p. 171.

rem ganzen Umfange auf Erden in Wirkſamkeit treten. Mithin kann nach göttlichem Rechte die Gewalt keiner weltlichen Obrigkeit ſo weit reichen, daß ſie die Kirche in der Ausübung einer dieſer Vollmachten zu behindern, oder von ihrer Erlaubniß ſie abhängig zu machen oder gar ſie zu unterſagen befugt wäre [17]). Hieraus darf aber nicht etwa der Schluß hergeleitet werden, daß die Kirche der Staatsgewalt zu deren Benachtheiligung [18]) zu enge Grenzen ziehe; ſie zieht ihr keine engeren Grenzen, als Gott ſelbſt ſie gezogen hat [19]); Er hat in ſeiner Weisheit die Dinge ſo geordnet und auch der weltlichen Obrigkeit nicht ſie ſelbſt, ſondern Seine Verherrlichung zum letzten Zwecke geſetzt. Gäbe man jener Auffaſſung Folge, ſo könnte man freilich in Chriſtus ſelbſt und der von ihm den Apoſteln übertragenen Gewalt die Keime aller möglichen Unordnungen und Störungen des zeitlichen Wohles der Menſchen finden [20]). Gegen Chriſtus wurde freilich ſchon in den erſten Zeiten ſeines Wandels auf Erden die weltliche Obrigkeit von Eiferſucht geſtachelt. Darum ließ Herodes die Kinder zu Bethlehem morden, aber Gott machte die Rathſchläge des Tyrannen zu Schanden und gerade das Kind, auf deſſen Leben es

---

[17]) Dieſer Gegenſtand wird im Einzelnen im folgenden Paragraphen ausgeführt werden.

[18]) Vergl. die Schrift: Grundſätze zur Feſtſtellung und Aufrechterhaltung der Eintracht zwiſchen der politiſchen und kirchlichen Macht in katholiſchen Staaten. (1785.). S. 134. u. ff.

[19]) Vergl. (*Pey*) a. a. O. Tom. III. p. 161.

[20]) Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 110. p. 217.

bei dem Blutbade abgeſehen war, wurde einzig und allein gerettet. Was thaten die Phariſäer Andres, als daß ſie Chriſtus fortwährend der Aufwieglung des Volkes beſchuldigten? und was ſollte nach der Anſicht der Menſchen der Kreuzestitel über dem Haupte des Heilandes Andres beſagen, als: Dieſer ſey mit dem Tode beſtraft, weil er ſich die Rechte der Obrigkeit angemaßt. Was man dem Heilande zum Vorwurfe gemacht, das mußte auch von allen ſeinen Nachfolgern gelten; darum wurden die Apoſtel, darum unter den heidniſchen Kaiſern die friedfertigen und der Obrigkeit gehorſamen Chriſten, dennoch ſtets der Unruheſtiftung beſchuldigt und dieſe Lüge: die chriſtliche Religion ſey dem Staate gefährlich, hat ihre Wanderung durch alle Zeiten hindurch gemacht. Sie verſchwindet aber in ihr Nichts, wenn man ſich den wahren in jenen drei Vollmachten ausgeſprochenen Zweck der Kirche vor Augen ſtellt und darnach den wahren Zweck des Staates, der weſentlich in der Handhabung der Gerechtigkeit und der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung beſteht, bemißt. Dieß vorausgeſetzt hat auch die Unterſcheidung zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Sachen keine Schwierigkeit (ſ. §. 111.). —

Wenn man nun aber auch dieſen Unterſchied in ſeinem richtigen Sinne auffaßt, ſo muß hierbei jedoch noch ein andrer Umſtand in Betracht gezogen werden. Dergleichen ſcharf abgemeſſene Unterſcheidungen haben auch praktiſch ihren Nutzen, wenn eine Gefahr des ungebührlichen Eingreifens der einen Gewalt in die Sphäre der andern drohet oder eine Verletzung in dieſer Beziehung Statt gefunden hat, alſo dann, wenn das richtige Ebenmaaß des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat

geſtört oder nahe daran iſt, geſtört zu werden. Beides ſetzt eine Entfremdung der beiden Gewalten voraus, die freilich nur zu oft zum großen Schaden der Völker in der Geſchichte eingetreten iſt, mit dem göttlichen Willen aber und der göttlichen Ordnung durchaus nicht übereinſtimmt. Stellt man ſich aber auf den Standpunkt der von Gott beabſichtigten Eintracht der beiden Gewalten und des gegenſeitigen von Gott gewollten Vertrauens zwiſchen ihnen, ſo kann man nicht überſehen, daß, da beide dazu beſtellt ſind, gemeinſchaftlich die Welt zu regieren, hier nicht für alle Verhältniſſe eine ſcharfe Grenzlinie gezogen zu werden brauche [21]). Darüber wird freilich kein Zweifel obwalten, daß das göttliche Geſetz der Kirche übergeben iſt, und daß daſſelbe im Falle des Widerſpruches vor dem menſchlichen den Vorzug hat [22]), allein damit iſt noch nicht geſagt, daß nicht auch die weltliche Obrigkeit es mit dem göttlichen Geſetze zu thun habe. Im Gegentheil, je inniger das Verhältniß zwiſchen den beiden Gewalten iſt, um deſto häufiger wird die weltliche Obrigkeit in der Vollziehung des göttlichen Geſetzes der kirchlichen zu Hülfe kommen und gerade in dieſer Beziehung iſt es richtig, die königliche Gewalt ein geiſtliches Amt zu nennen (§. 104. S. 472.). Dieſe

---

[21]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. c. 110. n. 2. Tom. VI. p. 763. — S. auch die Schrift de finibus utriusque potestat. cap. 12. p. 178. — Droſte zu Viſchering, über Kirche und Staat. S. 23. — Scheill, Kirche und Staat. S. 15. —

[22]) Can. *Lege*. 1. D. 10.

Bezeichnung ist um so zulässiger, als es die besondere Aufgabe der Obrigkeit ist, ihre ganze Thätigkeit dahin zu verwenden, die Handlungen der Unterthanen, so weit sie es vermag, so zu lenken, daß sie mit dem göttlichen Gesetz in Einklang treten (§. 104. S. 474.). So kann es ferner der Fall seyn, daß bei dieser untrennbaren Beziehung aller menschlichen Dinge auf das höchste Endziel, viele derselben zwei Seiten haben, deren Ordnung sich zwischen der Kirche und dem Staate theilt. Es läßt sich sodann nicht in Abrede stellen, daß es der weltlichen Obrigkeit bei der Verfolgung ihrer nächsten und entfernteren Zwecke wegen des Zusammenhanges derselben mit denen der Kirche, sehr viel auf die Unterstützung durch die geistliche Gewalt ankommen muß (§. 107. S. 510.). Wo sie mit dem einschneidigen Schwerte, welches sie trägt, nicht durchzudringen vermag, da dringt die Kirche mit dem zweischneidigen Schwerte des Wortes durch. Jenes wirkt unmittelbar auf den Körper und nur durch die Furcht von diesem getrennt zu werden, auch auf die Seele; das Schwert des göttlichen Wortes dringt aber selbst bis zur Theilung der Seele und des Leibes [23]). Aber eben darum hat es auch leicht geschehen können, daß die weltliche Gewalt die Ordnung vieler Dinge, welche nach jener strengen Unterscheidung zu ihrem Gebiete gehören würden, in friedlichem Einverständnisse mit der Kirche dieser überlassen hat [24]). Andrerseits hat auch die Kirche

[23]) *Hebr.* IV. 12.

[24]) *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. c. 12. §. 23. not. 1. Tom. I. p. 269. — *Thomassin* a. a. O. (Note 21.).

ſo manches geiſtliche Recht, der Ausübung nach, der weltlichen Obrigkeit zugeſtanden und oft einen factiſch entſtandenen Gebrauch durch ausdrückliches Privilegium anerkannt [25]).

In Folge dieſer Verhältniſſe hat ſich der den in Rede ſtehenden Unterſchied vermittelnde Begriff der gemiſchten Sachen [26]) bilden können, über welche beide Gewalten zu verfügen und zu urtheilen haben [27]). Indeſſen auch bei dieſem Begriffe ſind wiederum zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen gewiſſe Unterſcheidungen zu ziehen, indem derſelbe, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, auf eine dreifache Weiſe gefaßt werden kann. Manche Gegenſtände können nämlich deshalb gemiſcht ſeyn, weil zur leichteren Execution göttlichen oder menſchlichen Geſetzes in Betreff des geſtörten Friedens und der bedrohten Ruhe die eine Obrigkeit die Hülfe der andern regelmäßig in

---

[25]) Vergl. *Bened. XIV.* d. synod. dioec. Lib. IX. c. 9. n. 11. — S. *Devoti* a. a. O. §. 20. i. f. p. 264. —

[26]) Ohne daß im Uebrigen der Vergleich ſeine unbedingte Anwendung finden ſoll, möge hier doch auf eine gewiſſe Analogie aufmerkſam gemacht werden, welche in dem Inſtitute der particulären ehelichen Gütergemeinſchaft hervortritt. Hierbei hat jeder der beiden Ehegatten ſein Sondergut, gewiſſe Güter ſind aber zur Gemeinſchaft mit einander vermiſcht.

[27]) Sehr richtig ſagt Droſte zu Viſchering, a. a. O. S. 45: „was nach der Natur der Sache beiden angehört, darüber verfügen und urtheilen beide, ſo weit der Wirkungskreis der einen oder andern reicht; und geſegnet die Völker, wenn die beiderſeitigen Verweſer zu dem hohen Ziel, in Eintracht, in Vertrauen und Liebe zuſammenzuwirken verſtehen". —

Anſpruch nimmt [28]). In ſo fern iſt die Häreſie eine gemiſchte Sache [29]) und man würde mit gleichem Rechte die Empörung gegen die weltliche Obrigkeit hieher zählen können, weil hiebei die kirchliche Auctorität, der weltlichen zu Hülfe eilend, ebenfalls von ihren Waffen Gebrauch zu machen pflegt. — Andere Dinge ſind wegen ihres zwiefachen Zweckes als gemiſcht zu bezeichnen, indem ſie eben ſo wohl ein Glied in der kirchlichen, als in der weltlichen oder natürlichen Ordnung bilden, wie dieß namentlich von der Ehe [30]), in gewiſſem Sinne ſogar von dem von Gott verliehenen Amte der weltlichen Fürſten gilt. Endlich können wiederum andre Sachen dieſen gemiſchten Charakter auf dem Wege hiſtoriſcher Entwicklung erhalten haben [31]) und die letzteren ſind es, welche vorzugsweiſe mit dieſem Namen bezeichnet werden; der angegebene Urſprung derſelben darf ſie jedoch auch

---

[28]) Vergl. *Nat. Alexander*, Hist. eccles. Saec. IV. cap. 2. schol. 3. (Tom. VII. p. 14.). — S. auch die Schrift: de finib. utr. pot. cap. 5. p. 94. —

[29]) *Devoti* a. a. O. §. 22. p. 265.

[30]) S. *Thom. Aquin.* Lib. 4. sent. dist. 34. art. 1. ad 4.: in quantum ordinatur ad bonum naturae, dirigitur in finem a natura inclinante in hunc finem, et sic dicitur esse naturae officium: in quantum vero ordinatur ad bonum politicum subjacet ordinationi legis civilis: quantum igitur ordinatur ad bonum ecclesiae oportet, quod subjaceat regimini ecclesiastico. — Vergl. Scheill a. a. O. S. 37. — *Devoti* a. a. O. §. 18. p. 261. sqq.

[31]) *Devoti* a. a. O. §. 22. p. 265. — S. auch die Schrift: de finib. utr. pot. cap. 5. n. 25. p. 95.

hier, wo von dem göttlichen Rechte die Rede iſt, nicht gänzlich von der Beurtheilung ausſchließen.

In dem erſten der hier angegebenen Fälle iſt die Gränze zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Gewalt leicht nach dem allgemeinen Prinzip dahin zu beſtimmen: daß keine von beiden aus der Bahn der bloßen Hülfeleiſtung herausſchreiten ſoll. Für den zweiten jener Fälle iſt jeder von beiden Gewalten nach ihren verſchiedenen Zwecken ihr Gebiet wiederum von ſelbſt zugewieſen. Daher hat die Kirche bei der Ehe, in Betreff deren ein Canon des Conciliums von Trient die Behauptung, die geiſtlichen Gerichte ſeyen nicht für ſie competent, mit dem Anathem bedroht [32]), über alle diejenigen Punkte zu beſtimmen, welche in irgend einer Beziehung zu der ſacramentaliſchen Bedeutung derſelben ſtehen. Hieher gehört die Frage nach der Gültigkeit einer eingegangenen Ehe, aber auch der Verlöbniſſe, ſo wie der Zuläſſigkeit einer Trennung von Tiſch und Bett [33]), dagegen ſind die Anordnungen über das Güterrecht der Ehegatten, deren Erbfolge u. dgl. in das Bereich der weltlichen zu ziehen [34]). Das Amt dieſer ſelbſt iſt aber vorhin ebenfalls in die Claſſe der gemiſchten Sachen geſtellt worden und zwar in dem Sinne, daß die Kirche der von Gott eingeſetzten Obrigkeit wegen

---

[32]) *Conc. Trid.* Sess. 24. de matrim. can. 12. Si quis dixerit causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.

[33]) *Bened. XIV.* a. a. O. n. 3. n. 4.

[34]) *Devoti* a. a. O. §. 18. p. 262. Das Nähere gehört in die Darſtellung des Eherechts.

des auch geistlichen Zweckes derselben die göttliche Sanction durch Krönung und Salbung ertheilt.

In dem dritten Falle endlich bestimmt sich die Gränze in der Weise: daß die überhaupt dem Wechsel unterworfenen historischen Rechte, so weit sie mit dem göttlichen Rechte nicht im Widerspruche stehen, als wohlerworben und auf unvordenklicher Verjährung beruhend [35]), nach dem bisherigen Besitzstande so lange aufrecht zu erhalten sind, als nicht die historische Entwicklung der Verhältnisse von selbst oder auf dem Wege einer zu Recht bestehenden Vereinbarung zwischen den beiden Gewalten, nicht aber nach der Willkühr einer derselben, einen andern Zustand herbeiführt. Warum sollte hier auch um diese Verhältnisse, welche aus Eintracht und Vertrauen hervorgegangen sind, ein Streit begonnen werden, welcher der Kirche einige, dem Staate aber sehr viele Rechte entziehen würde; mit dem Buche der Richter [36]) könnte man auch dagegen einwenden: „Da Israel in Hesebon wohnte, und in dessen Dörfern dreihundert Jahre, warum habt Ihr in so langer Zeit diese Rückforderung nicht versucht". —

Die angegebene Sonderung der gemischten Sachen in drei verschiedene Arten wird dadurch nicht aufgehoben, auch nicht um eine vierte Art vermehrt, wenn man unter diesem Ausdrucke diejenigen Gegenstände verstehen will,

---

[35]) S. *Thomassin* a. a. O. P. II. Lib. III. c. 65. n. 5. (Tom. VI. p. 473.). — Vergl. die Schrift de finib. utr. pot. cap. 12. n. 52. sqq. p. 183. — *Devoti* a. a. O. §. 23. p. 267.

[36]) *Judic.* XI. 26.

bei welchen die Beurtheilung gleichmäßig der geiſtlichen und weltlichen Gewalt in ſo fern zukomme, als hiebei die Prävention entſcheide [37]); haben Sachen dieſen Charakter, ſo iſt dieß nur eine beſondere Seite ihrer hiſtoriſchen Ausbildung. —

Da nun überall das menſchliche Recht dem göttlichen weichen muß, ſo iſt, abgeſehen von dem, was ſich auf dem Wege der Geſchichte gebildet hat und wofür die juriſtiſche Möglichkeit in der den beiden Gewalten gemeinſchaftlich anvertrauten Weltregierung liegt, die genauere Begränzung der denſelben zuſtehenden Gebiete nicht nach dem Maaßſtabe der weltlichen Herrſchaft, ſondern nach den drei der Kirche übergebenen Vollmachten zu beſtimmen; dieß iſt der Gegenſtand der nachfolgenden Unterſuchungen.

b. Beſtimmung der geiſtlichen Sachen nach den drei Vollmachten der Kirche.

§. 111.

1. Allgemeine Ueberſicht.

Unter den einzelnen Vollmachten, welche die Kirche von Chriſtus empfangen hat, möge hier das Lehramt die erſte Stelle einnehmen. Alles, was dieſes nach der ganzen Bedeutung des Auftrages, welchen die Apoſtel hinſichtlich der Lehre erhielten, betrifft, muß nothwendig zum

---

[37]) Vergl. mit Bezug auf Cap. *Cum sit generale.* 8. X. d. for. comp. (II. 2.) und mehrere Stellen des römiſchen Rechts: *Alteserra*, de jurisd. eccles. Lib. IV. cap. 4. p. 157. Lib. V. cap. 1. p. 177.

Bereiche der Kirche gehören [1]). Es kann demnach hiermit nicht bloß der innerliche Glaube der Menschen gemeint seyn, als trage nur er den Charakter einer geistlichen Sache an sich, sondern ganz wesentlich ist auch die äußere Verbreitung der Lehre und die Entscheidung über dieselbe hierher zu ziehen. Es darf daher auch nicht unter dem Vorwande, daß durch die Lehre der äußere Friede gestört werden könnte, über welchen zu wachen dem Staate obliege, diese in das Bereich des letzteren gestellt werden. Das hieße nichts Andres, als der Kirche Stillschweigen gebieten [2]) und geradezu die Vollmacht Christi vernichten wollen. Die weltliche Obrigkeit darf sich nicht für berechtigt halten, das Werk Gottes zu verbessern und der Kirche etwa bloß die Sphäre des Unterrichts ohne Befehl und ohne die gegenüberstehende Pflicht des Gehorsams einzuräumen [3]). Die Kirche hat nicht bloß die Macht eines Hauslehrers oder einer schwachen Mutter, die nur bitten, aber nicht strafen kann [4]), sie hat die Macht Gottes. Jede Abhängigkeit des kirchlichen Lehramtes von der weltlichen Obrigkeit ist daher mit dem

---

[1]) *Gregor.* II. Ep. 1. ad Leon. Isaur. (int. praeamb. ad Conc. Nic. II. bei *Hardouin.*, Concil. Tom. IV. col. 10.): Scis, Imperator, sanctae ecclesiae dogmata non Imperatorum esse, sed pontificum, quae tuto debent dogmatizari. — Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 140.

[2]) *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 2. Tom. I. p. 235.

[3]) *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 110. p. 218.

[4]) Vergl. Litta, Briefe über die sogenannten vier Artikel des Clerus von Frankreich. S. 87.

göttlichen Rechte unvereinbar und weder Predigtamt noch Katecheſe, weder Hirtenbriefe noch dogmatiſche Decrete können in das Bereich jener Gewalt geſtellt und weder das Eine noch das Andere von ihrer Genehmigung oder Beſtätigung abhängig gemacht werden [5]). Dieß haben daher mit Recht Päpſte und andere Biſchöfe den Kaiſern an das Herz gelegt; der Reihenfolge ſchon angeführter Zeugniſſe (§. 109. S. 526.) möge ſich noch die Frage nebſt ihrer Beantwortung anſchließen, welche der heilige Ambroſius an Valentinian ſtellte [6]): „Wann mildeſter Kaiſer, haſt du wohl je gehört, daß in Sachen des Glaubens Layen über Biſchöfe geurtheilt hätten? wenn der Biſchof von dem Layen belehrt werden ſoll, was wäre davon wohl die Folge? der Laye hätte den Glauben vorzutragen, der Biſchof zuzuhören und vom Layen zu lernen. Wenn wir aber die Reihe der heiligen Schriften oder die alten Zeiten ins Auge faſſen, wer könnte in Abrede ſtellen, daß in Glaubensſachen die Biſchöfe über die chriſtlichen Kaiſer, nicht die Kaiſer über die Biſchöfe zu urtheilen haben."

Geſchähe es, daß man die Lehre dem Bereiche der weltlichen Gewalt unterordnete und ſchritte man auf dieſer Bahn conſequent fort, ſo blieben zuletzt nur noch die Gedanken und Empfindungen der Menſchen als zur Sphäre der Kirche gehörend übrig, vorausgeſetzt, daß auch ſie

---

[5]) Vergl. (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. P. III. chap. 4. §. 6. Tom. III. p. 137. et suiv.

[6]) *Ambros.* Epist. 21. ad Valent. c. 4. (Edit. Paris. 1845. Tom. III. col. 1003.). —

sich nicht in Worten oder sonst in äußeren Zeichen kund gäben. Oder hatte etwa das Synedrium Recht, als es den Aposteln die Lehre Christi und dessen Auferstehung von den Todten zu verkündigen verbot [7]), weil dadurch die öffentliche Ruhe gestört und die Römer veranlaßt werden konnten, gegen die Juden zu den Waffen zu greifen [8])? Auch ist es in sich nothwendig, daß keine wahre Lehre dem wahren Frieden widerstrebt, so daß eine Lehre wider diesen eben darum keine wahre ist [9]). Gerade das ist die Eigenschaft des Irrthums, daß er statt Frieden nur Zwietracht stiftet, weil er nur auf diesem Wege zur Herrschaft gelangen kann.

Allerdings ist durch die göttliche Lehrvollmacht der Kirche dem Staate in so fern eine Schranke gezogen [10]), als er die Verkündigung der frohen Botschaft Christi nicht hindern darf, während er in seiner vorchristlichen Zeit unbestritten die Befugniß ausübt, neue Religionslehren und Zusammenkünfte, welche zum Zwecke derselben Statt finden, zu verbieten [11]). Ein solches Recht kann ihm aber, dem

---

[7]) *Act. Apost.* IV. 17. 18.

[8]) *Devoti* a. a. O. §. 2. p. 236.

[9]) Vergl. *Pufendorf*, de jure nat. et gent. VII. 4. n. 8. (Edit. Francof. 1759. Tom. III. p. 52.): Nulla vera doctrina paci repugnat et quae paci repugnat, vera non est, nisi etiam pax et concordia contrariae legibus naturalibus dicantur. — S. *Devoti* a. a. O. §. 3. p. 237. not. 1. —

[10]) Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 112 p. 222.

[11]) S. *Pauli* Sentent. recept. V. 21. 3. (edid. *Arndts*). — Vergl. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 17. Note 2. S. 32.

Reiche Chriſti gegenüber, in welchem nicht die Lehre der Menſchen, ſondern das Wort Gottes verkündet wird, nicht beigelegt werden.

Mit der kirchlichen Lehre, welche zu prüfen dem Staate nicht zuſteht [12]), kann derſelbe es daher nur in ſo fern zu thun haben, als er auch ſeinerſeits und zwar in ſeinem eignen wohlverſtandenen Intereſſe (§. 104. S. 483.) nicht nur jedes Hinderniß, welches der Verbreitung derſelben im Wege ſteht, hinwegräumt, und alle Schriften, welche von der Kirche als ihrer Lehre feindlich bezeichnet werden, unterdrückt, ſondern auch ſelbſt für die Förderung der Wahrheit nach allen ſeinen Kräften ſorgt [13]). Der Unterricht überhaupt iſt ſowohl Sache der Kirche als des Staates [14]); für die Verbreitung erſprießlicher Kenntniſſe haben, da dieſe zur Veredlung und Erziehung des Menſchengeſchlechtes beitragen, beide zu ſorgen. Aber ſo wie die Kirche darüber wacht, daß die Wiſſenſchaft ſich nicht von dem Fundamente des Glaubens und der Sittlichkeit entferne (§. 62. S. 685.) und dadurch, ſtatt zur Erleuchtung, zur Verdunkelung des menſchlichen Geiſtes diene, ſo iſt es auch die Pflicht des

---

[12]) *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1417. Tom. V. p. 12.

[13]) Vergl. *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 284.

[14]) Vergl. Droſte zu Viſchering, über Kirche und Staat. S. 37. — Deſſelben Schrift: über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 113. u. ff. — Scheill, Kirche und Staat. S. 49. u. ff. —

Staates in dieſer Beziehung der Mahnung der Kirche nachzukommen und nicht zu dulden, daß der Unterricht, welchen er in den Wiſſenſchaften ertheilen läßt, aus den ihm aus Rückſicht auf Glauben und Sittlichkeit nothwendig zu ziehenden Grenzen heraustrete. — Eben ſo wenig ſteht es aber der weltlichen Obrigkeit zu, aus eigner Machtvollkommenheit dogmatiſche Verordnungen zu machen; nur in ſo fern darf ſie in ihre Erlaſſe dogmatiſche Beſtimmungen aufnehmen, als ſie ſich auf die von der Kirche aufgeſtellten Glaubenslehren bezieht oder dieſe wiederholt und davon auf die von ihr zu ordnenden Verhältniſſe die gehörige Anwendung macht [15]).

Die zweite Vollmacht der Kirche iſt das Hoheprieſterthum. Sie, welcher der ganze Gnadenſchatz, den Chriſtus hinterlaſſen hat, anvertraut iſt, hat auch denſelben dem menſchlichen Geſchlechte mitzutheilen. Alles mithin, was ſich auf die Spendung der Sacramente, überhaupt auf Liturgie und Cultus bezieht, insbeſondere Anordnung von Gebeten, Verkündigung von Abläſſen, Veranſtaltung von Proceſſionen u. dgl. kann, ſo ſehr auch dieſe Gegenſtände in das äußere Leben eintreten, doch nur von der mit dem Auftrage dazu von Gott ausgerüſteten Kirche ausgehen [16]). Unmöglich kann dieß aber auch nach göttlichem Rechte von der Erlaubniß und Genehmigung des Staates abhängig ſeyn; es muß ſich von ſelbſt verſtehen, daß die weltliche Obrigkeit, von der Wahrheit des Glau-

---

[15]) *Devoti* a. a. O. §. 6. p. 239.

[16]) *Bolgeni* a. a. O. n. 110. p. 217. — *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Tom. I. p. 166. —

bens an den Heiland durchdrungen, nach keinem Gute mehr, als gerade nach dieſer Heiligung des Volkes zu trachten hat. In allen dieſen Beziehungen iſt ſie daher von der kirchlichen Obrigkeit nur wegen des pflichtſchuldigen Schutzes, wo derſelbe nöthig ſeyn ſollte und aus Rückſicht auf das Vertrauen, welches ſich beide zu erweiſen haben, mit freundlichem Entgegenkommen in Kenntniß zu ſetzen [17]).

Wie wenig aber die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit als eine für die Zuläßigkeit der kirchlichen Thätigkeit in dieſen Verhältniſſen nothwendige Bedingung angeſehen werden darf, zeigt das Beiſpiel der Apoſtel, welche ohne irgend die Staatsgewalt um deren Erlaubniß zu fragen oder deren Genehmigung einzuholen [18]), alle für jene Gegenſtände erforderlichen Einrichtungen getroffen haben [19]). Sie haben getauft, Diakonen, Presbyter und Biſchöfe geweiht [20]), ſie haben Sünden vergeben und die übrigen Sacramente geſpendet und ſie mit beſtimmten Ceremonien umgeben [21]).

---

[17]) Vergl. Scheill a. a. O. S. 18. u. ff. —

[18]) Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 151.

[19]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 9. p. 244. — *Zaccaria*, sull' origine ed eccellenza della disciplina ecclesiastica. Diss. XIX. §. 6. §. 7. (Raccolta di dissertazioni di storia ecclesiastica. Tom. IV. p. 297. sqq.) —

[20]) *Act. Apost.* VI. 6. XIV. 22. S. oben §. 25. S. 196. u. ff.

[21]) *Act. Apost.* VIII. 36. I. *Cor.* X. 16. XI. 20. 34. S. auch Note 20. — Vergl. *Devoti* a. a. O. p. 245.

Sie haben ferner die gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte der Chriſten geordnet, die Feier der für die Kirche beſonders wichtigen Ereigniſſe begründet, auch wohl Ablaß verliehen[22]) und gewiß viele andre der noch gegenwärtig in der Kirche geltenden liturgiſchen Einrichtungen getroffen, von denen man wegen ihres uralten Beſtandes zu dem Schluſſe berechtigt iſt, daß ſie bereits der apoſtoliſchen Zeit ihren Urſprung verdanken [23]) (vergl. §. 66 S. 3.). Um ſo natürlicher iſt es, daß die Kirche alle dieſe Ceremonien und Gebräuche, beſonders in ſo weit ſie ſich auf die Sacramente beziehen, ſehr heilig hält, ja die Verachtung derſelben mit dem Anathem belegt hat [24]).

Nicht anders als mit dieſen beiden kann es ſich mit der dritten Vollmacht der Kirche verhalten. Chriſtus hat dieſer den Auftrag gegeben, das chriſtliche Volk zu erziehen. Er hat zu dieſem Zwecke in den Biſchöfen, welche Lehramt und Prieſterthum verwalten, zugleich ein Königthum eingeſetzt. Als Hirten müßen dieſe alle Einrichtungen und Anordnungen treffen können, die für die Erziehung des chriſtlichen Volkes erforderlich ſind, ſo wie ſie ſich auch in dem Beſitze der erforderlichen Mittel befinden müßen, um ihre Aufgabe ins Werk ſetzen zu können. Es müßen daher alle diejenigen Rechte und Befugniſſe,

---

[22]) II. *Cor.* II. 7. 10.

[23]) S. *Basilius* de spiritu sancto. c. 27. benützt in Can. *Ecclesiasticarum.* 5. D. 11. und dazu die Notat. Correct. — Can. *Illa autem.* 11. D. 12. — Vergl. (*Pey*) a. a. O. P. III. chap. 5. §. 1. p. 157.

[24]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. sacram. can. 13.

deren die weltliche Obrigkeit zur Durchführung ihrer Aufgabe bedarf, auch auf dem Gebiete der Kirche auf eine der Natur derſelben entſprechende Weiſe der hier eingeſetzten Obrigkeit zuſtehen. Der in dieſer Rückſicht zwiſchen der Kirche und dem Staate anzuſtellende Vergleich bietet daher immer auch einen Prüfſtein dafür, was die Kirche bei der Ausübung ihrer ihr von Gott übertragenen Regierungsgewalt zu fordern hat.

Gerade in Betreff dieſes Punktes iſt es aus hiſtoriſchen Gründen am Nothwendigſten das Gebiet der Kirche von dem Bereiche der weltlichen Obrigkeit zu ſondern. Bei einer richtigen Würdigung dieſer Verhältniſſe kann aber die Regierungsgewalt des Staates zu der der Kirche ſich in keinem feindlichen Gegenſatze befinden. Denn, abgeſehen von der hiſtoriſchen Entwicklung der gemiſchten Sachen, iſt beider Jurisdiction, man nehme das Wort im engeren oder im weiteren Sinne (§. 66. S. 6.), eine durchaus getrennte [25]), und ſo wie die Kirche ihrerſeits nicht in die Sphäre des Staates eingreifen will [26]), ſo duldet ſie auch keine Anmaßung der weltlichen Obrigkeit,

---

[25]) Vergl. *Glossa* ad Cap. *Sicut.* 2. X. d. privil. (V. 33.).—

[26]) Cap. *Novit.* 13. X. d. judic. (II. 1.). — Non putet aliquis, quod jurisdictionem illustris regis Francorum perturbare aut minuere intendamus, cum ipse jurisdictionem nostram non velit nec debeat impedire. — Cap. *Causam.* 7. X. qui filii sint legit. (IV. 17): attendentes, quod ad regem pertinet, non ad ecclesiam de talibus possessionibus judicare, ne videamus juri regis Anglorum detrahere, qui ipsarum judicium ad se asserit pertinere. S. die folgende Note.

ſondern fordert zu einem gemeſſenen Widerſtande gegen dergleichen Zumuthungen auf [27]). Das Reich Gottes muß auch in dieſer Beziehung frei und unabhängig ſeyn, die Kirche hat daher ſtets die Verfechter ihrer Freiheiten [28]) hoch geehrt, ja manche derſelben, wie Gregor VII. und Thomas Becket unter die Zahl der Heiligen verſetzt [29]).

Demgemäß handhabt die Kirche die geſammte Disciplin [30]) und zwar durch ihr Organ, durch das in ihr eingeſetzte Königthum, den Episcopat, welcher die dazu Berufenen für den Dienſt Gottes einweiht; ſie handhabt die Disciplin mittelſt Aufſicht, Geſetzgebung, Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, Anſtellung der erforderlichen Beamten und Adminiſtration des kirchlichen Vermögens. Man darf aber in dieſer Beziehung weder eine äußere und innere noch eine öffentliche und Privatdisciplin unterſchei-

---

[27]) Cap. *Sicut.* cit. (§. 109. Note 34.). —

[28]) Unter dem Titel: Quibus cautionibus muniendi sint episcopi, qui in aula frequentes sunt hat *Thomassin*, Vet. et nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. cap. 58—61. c. 63. (Tom. VI. p. 429. sqq.) eine Menge hieher gehöriger Beiſpiele zuſammengeſtellt. — Vergl. auch die Schrift: de finib. utr. potest. p. 191.

[29]) *Devoti* a. a. O. §. 10. p. 247. — *Zaccaria*, Diss. 28. sulla potestà regolatrice della disciplina. art. 2. §. 4. p. 517. (Raccolta di dissertazioni di storia. eccles. Tom. IV.)

[30]) *Devoti* a. a. O. §. 7. p. 241. — *P. de Marca.* de conc. sacerdot. et imp. Lib. II. cap. 7. n. 1. — *Bossuet*, a. a. O. VII. 5. 11. p. 315. — Vergl. die Schrift: de finib. utr. pot. cap. 5. p. 89. sqq. — S. auch *Beveridge*, Pandect. canon. Proleg. Tom. I. p. 1. sqq. —

den [31]) und hier wie dort etwa nur die letztere der Kirche überlaſſen, die erſtere hingegen dem Staate zuweiſen wollen. Eine ſolche Unterſcheidung hat Chriſtus nicht gezogen, Er hat eine ſichtbare Kirche, die keine Privatgeſellſchaft, ſondern eine öffentliche über den ganzen Erdkreis verbreitete Genoſſenſchaft iſt, gegründet und ſie ganz und gar den Apoſteln zu regieren übertragen; es kann daher die Leitung der Handlungen der Menſchen nur in ſo weit einer andern Gewalt überwieſen werden, als ſie Chriſtus nicht in das Bereich der Kirche gezogen hat. Wie groß war ſchon die Disciplinargewalt des jüdiſchen Synedriums [32]), um wieviel größer mußte ſie in dem Reiche Gottes werden, welches beſtimmt war alle Völker und alle Fürſten in ſich aufzunehmen. Der Vollmacht des Heilandes gemäß haben daher die Apoſtel vor den Augen der ganzen Welt, unabhängig von Jedermann, aber geleitet vom heiligen Geiſte, die Kirche regiert [33]) und ſollte dieſe durch die Bekehrung der Kaiſer und Könige in eine größere Abhängigkeit gekommen ſeyn [34])?

Iſt es nun ein unbeſtreitbares Recht eines jeden weltlichen Staates die Unverletzlichkeit ſeiner geſammten Verfaſſung in Anſpruch zu nehmen, um ſo mehr iſt das Reich Gottes mit der ihm von Chriſtus gegebenen Ver-

---

[31]) S. gegen dieſe Eintheilungen *Devoti* a. a. O. §. 12. p. 249. sqq. — *Zaccaria*, a. a. O. p. 513.

[32]) Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 115. sqq.

[33]) *Zaccaria* a. a. O. §. 2. p. 515.

[34]) Vergl. (*Pey*) a. a. O. Tom. III. p. 162.

fassung dazu befugt. Muß dort ein jedes Recht des Regenten gewahrt bleiben, darf dort der innere Organismus, die Gliederung des gesammten Staatskörpers nicht gestört, insonderheit die Verbindung der Unterthanen mit ihrem Regenten nicht gehemmt werden, so muß ein Gleiches auch von der Kirche gelten. Ihre göttliche Constitution hat ihr Fundament in dem Primate Petri; auf diesem steht der Episcopat, dieser wiederum trägt die Gemeinde. Die Kirche fordert daher von der menschlichen Gesellschaft, daß sie sich diesem göttlichen Bau einfüge und verlangt insbesondere von der weltlichen Obrigkeit, daß sie die Rechte des Oberhauptes der Kirche achte, daß sie die organische Gliederung des gesammten hierarchischen Körpers nicht störe und den freien Verkehr aller Unterthanen in dem Reiche Gottes mit dem sichtbaren Stellvertreter Christi nicht hemme. Gerade durch diese Verbindung wird die Ausübung des wesentlich nothwendigsten Rechtes einer jeden Regierung, das der Oberaufsicht, möglich gemacht. Keine Herrschaft kann auf die Dauer bestehen, wenn sich der Regent nicht in der Lage befindet, selbst oder durch geeignete Organe sein Reich zu überwachen. Um so weniger darf diese Befugniß dem Oberhaupte der Kirche und in kleineren Kreisen den Bischöfen entzogen werden, weil die Gegenstände, auf deren Beaufsichtigung es hier ankommt, nicht nur die größte Aufmerksamkeit verdienen, sondern auch schwieriger als die zeitlichen Dinge zu beobachten sind[35]). Unumgänglich ist es aber nöthig, daß nicht eine andre, als gerade die dazu eingesetzte Obrigkeit diese Aufsicht führe; es gebührt

---

[35]) *Lupus Ferrar.* Epist. 19. Edit. Baluz. p. 38.

daher dem Staate Nichts weniger, als das demſelben öfters beigelegte Jus inspectionis saecularis über die Kirche [36]), durch deſſen Annahme die Unabhängigkeit derſelben aufgehoben werden würde. Dieſe erfordert es, daß die weltliche Obrigkeit nicht nur kein Hinderniß in den Weg ſtelle, ſondern nach Kräften zur Erhöhung des Reiches Gottes es fördere, auf daß ſich der Papſt theils durch Legaten, theils durch Berichterſtattung die nöthige Ueberſicht über das ganze Bereich der Kirche verſchaffen könne und die Erzbiſchöfe und Biſchöfe in ihren Provinzen und Diöceſen Viſitationen halten, welche ſich ſtets als ein ganz vorzügliches Mittel zur Aufrechterhaltung und Wiederherſtellung der Disciplin gezeigt haben. In dieſer Beziehung können alſo immer nur die kirchlichen Organe in Thätigkeit geſetzt werden, die es ihrerſeits wiederum gar nicht mit der Beaufſichtigung des Staates zu thun haben.

Damit aber die Kirche in den Stand geſetzt werde, überhaupt eine Wirkſamkeit auf Erden auszuüben, muß es ihr auch geſtattet ſeyn, ſich frei diejenigen Perſonen, die ſie für ihren Dienſt braucht, auszuwählen und jeder derſelben den für ſie geeigneten Wirkungskreis anzuweiſen. Sie muß ferner die erforderlichen zeitlichen Mittel haben, um den Unterhalt des Cultus und ihrer Diener beſtreiten zu können. Es gehören daher auch dieſe Verhältniſſe in das Bereich der auf der Regierungsvollmacht der Kirche beruhenden geiſtlichen Sachen, welche nächſt einigen der kirchlichen Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit gewidmeten

---

[36]) Vergl. Scheill, Staat und Kirche. S. 83. S. 87.

Betrachtungen, so weit es die Grenzbestimmung zwischen Kirche und Staat mit sich bringt, nunmehr noch im Einzelnen näher zu berücksichtigen sind.

§. 112.

2. Freiheit der Kirche in der Ausübung der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit.

Die Kirche, die nicht bloß das Hohepriesterthum des alten Bundes, sondern auch das mit dem Priesterthum vereinigte Königthum Melchisedechs zum Vorbilde hat, bedarf zur Vollführung ihres großen Auftrages: das christliche Volk zu erziehen, des Rechtes der Gesetzgebung. Ihrer Bestimmung nach hat sie stets [1]) und insonderheit auch in dem Ausspruche des letzten ökumenischen Conciliums [2]) gefordert, daß die Canones von Allen ohne Unterschied, also auch von den Fürsten, beobachtet werden sollen. Denn die Canones fußen so weit sie kirchliche Dinge betreffen, auf den ewig unwandelbaren Dogmen der Kirche; sie sind — mit Petrus von Celles [3]) zu reden — ein Supplement zu den Evangelien, Episteln

---

[1]) S. Can. *Si Romanorum.* 1. D. 19. — Cap. *Canonum.* 1. X. d. constit. (I. 2.). Vergl. *Fagnani*, Comment. ad h. c. n. 55. (I. 2).

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 18.: Quapropter sciant universi, sacratissimos Canones exacte ab omnibus et quoad ejus fieri poterit, indistincte observandos.

[3]) *Petr. Cellens.* Epist. Lib. VI. Ep. 23. p. 267. (Edit. Sirm. Par. 1613.). —

und Prophezien, wie dieſe beſtimmt zu dem Heile des menſchlichen Geſchlechts. Damit aber die Kirche ihre Geſetze für das Leben der Menſchen zur Anwendung bringen könne, bedarf ſie auch der Gerichtsbarkeit und gegen die Widerſpänſtigen und die Uebertreter der Geſetze der Strafgewalt.

Es muß alſo von der erſten Emanation eines kirchlichen Geſetzes bis zu deſſen wirklicher Anwendung in jedem einzelnen in das Bereich deſſelben gehörigen Falle die Kirche eine völlig freie Thätigkeit entwickeln können. Die Staatsgewalt kann in dieſer Beziehung nach den bereits entwickelten Prinzipien des göttlichen Rechtes, nur die Pflicht zu erfüllen haben, welche ſich durch die damit verbundene Ehre zu einem Rechte geſtaltet, die Kirche gegen alle ihr entgegentretenden Hinderniſſe zu ſchützen. Am Allerwenigſten dürfen daher dergleichen Hemmniſſe von der weltlichen Obrigkeit ſelbſt ausgehen, indem dieſe etwa ſich den Erlaß oder die Genehmigung zur Publication kirchlicher Geſetze oder die Auslegung der Canones anmaaßt, oder indem ſie in die Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit eingreift oder ſich bereit finden läßt, den geordneten kirchlichen Inſtanzenzug dadurch aufzuheben, daß ſie ſelbſt die Appellation von den Ausſprüchen der geiſtlichen Gerichte annimmt. Denn diejenige Gewalt, welche auch nur eine von dieſen Befugniſſen ausübt, wird eben dadurch die eigentlich regierende, und während ſie alle der weltlichen Obrigkeit innerhalb ihrer Sphäre unbeſchränkt zuſtehen, kann dieſe ſie nicht auch noch auf dem kirchlichen Gebiete haben, weil nicht die Kirche, ſondern die Welt von zwei Gewalten regiert

werden soll [4]). Demgemäß sind die beiden in einem sehr nahen Zusammenhange mit einander stehenden Institute: das Placetum regium und die Appellatio tanquam ab abusu oder Recursus ad Principem durchaus nicht mit den Grundsätzen des göttlichen Rechtes zu vereinbaren [5]). Sie gehören, ihrem Ursprunge nach, der historischen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat an, und es kann das Placet durch Concession der Kirche unter besondern Umständen und Voraussetzungen dem Staate zugestanden seyn. Da man aber die Begründung beider Institute sehr häufig schon aus den von Gott mit dem Staate verbundenen Zwecken hat herleiten wollen [6]), so können sie bereits hier an geeigneter Stelle nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden, während die Entwicklung der historischen Momente für die Darstellung der Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat aufbehalten bleibt.

Zur richtigen Würdigung des hier zu behandelnden Gegenstandes kommt es wesentlich darauf an: die Stellung der weltlichen Obrigkeit zu der kirchlichen Gesetzgebung zu prüfen. Die Fürsten sind die mit dem Schwerte zum Schutze der Kirche bewaffneten Söhne derselben, nicht

---

[4]) Vergl. (*Pey*), sur l'autorité des deux puissances. Tom. III. p. 245.

[5]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 5. p. 238. §. 33. p. 284. — (*Pey*) a. a. O. p. 156. p. 241. et suiv. — Scheill, Kirche und Staat. S. 57. u. ff.

[6]) Vergl. z. B. *van Espen*, Tract. de promulgat. legum eccles. — Tract. de recursu ad Principem.

aber ſind ſie die Väter der Kirche [7]). Sie haben daher in kirchlichen Dingen keine Geſetze zu geben, ſondern ſie haben dieſe in Demuth von der Kirche zu erwarten, ſie haben zu hören und zu glauben, ſie haben zu gehorchen und mittelſt ihrer Auctorität Andre gehorchen zu machen [8]). Beſchützer der kirchlichen Freiheit ſollen ſie dieſe nicht vermindern, denn ſonſt würde ihr Schutz zu einem Joche und man müßte einem leider verirrten geiſtvollen Schriftſteller neueſter Zeit glauben, wenn er ſagt [9]): „Seit den Zeiten Conſtantins bis auf unſere Tage hat die Kirche mehr von ihren Schutzherren, als von ihren Verfolgern gelitten, und ihr bleibt nur zu wünſchen übrig, daß man ſie weniger beſchützen und deſto mehr dulden möge."

Man kann es nicht leugnen, daß die Geſchichte mancherlei Beiſpiele weltlicher Geſetzgebung über kirchliche Gegenſtände darbietet. Abgeſehen davon, daß die Kirche ſelbſt [10]) dergleichen Verordnungen veranlaßt

---

[7]) Vergl. *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. IV. Lib. II. cap. 3. §. 2. n. 9. p. 419.

[8]) Vergl. *Lup. Ferrar.* Ep. 81. ad Amul. Episc. p. 122. quod sancti docerent Episcopi, et ipsi implerent et impleri facerent devotissimi reges. — S. mit Bezug auf Fenelons bei der Conſecration des Erzbiſchofes von Cöln gehaltene Rede: *Zaccaria*, Diss. 28. sulla potestà regolatrice della disciplina. P. II. art. 2. (in deſſen Raccolta di dissertaz. di storia eccles. Tom. IV. p. 597.).

[9]) *De la Mennais*, Mélanges religieux et philosophiques. Paris. 1819. p. 197. — Vergl. v. Haller, Reſtauration der Staatswiſſenſchaft. Bd. 4. S. 409.

[10]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 13. p. 251.

hat, haben in der That manche christliche Könige [11]), sey es, daß ihr Eifer sie fortriß, sey es, daß sie in der Wahl des Ausdruckes unvorsichtig waren, bisweilen eine Sprache geführt, als ob ihnen wirklich von Gott das Recht der kirchlichen Gesetzgebung übertragen sey. Allein die Kirche hat ihrerseits dieß niemals anerkannt, sondern die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, die Könige an ihre Pflichten zu mahnen und sie an die ihnen von Gott angewiesene Stellung zu erinnern [12]). Dieser gemäß ist es aber weder zuläßig, daß die weltliche Obrigkeit da, wo die Canones Nichts über einen kirchlichen Gegenstand bestimmt haben, Gesetze gebe, noch daß sie die vorhandenen Canones durch ihre Gesetze abändere. Jedes derartige gegen die kirchlichen Normen und neben denselben [13]), erlassene Gesetz, wenn nicht von der Kirche begehrt oder ausdrücklich von ihr anerkannt, ist daher an sich ungültig [14]), wie dieß auch in Uebereinstimmung mit dem Con-

---

[11]) Z. B. Ludwig der Fromme in seinem *Capit. Aquisgr.* ann. 825. cap. 2. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 243.). — Vergl. *Zaccaria* a. a. O. P. I. art. 5. p. 528. 529. —

[12]) Wie dieß namentlich in Betreff Ludwigs des Frommen durch das sechste Concilium von Paris geschah. — Vergl. *Thomassin*, vetus et nov. discipl. Eccles. P. II. Lib. III. cap. 92. n. 14. (Tom. VI. p. 639.).

[13]) Vergl. die Schrift: de finib. utriusque potestatis. cap. 7. n. 45. p. 112.

[14]) Can. *Lege.* §. *Non quid.* 2. D. 10. — S. *P. d. Marca*, de Concord. Sacerd. et Imp. Proleg. Praef. II. n. 5. p. 96. Libell. edit. Barcin. ann. 1646. reg. 9. p. 128; s. auch

cilium von Chalcedon [15]) und mit ſeinem Vorgänger Marcian [16]) von Kaiſer Juſtinian anerkannt wurde [17]). Praktiſch indeſſen wich er davon ab [18]); ſein weiſerer Nachfolger Leo, der manche derartige Beſtimmungen Juſtinians aufhob [19]), erklärte daher, auf das alte Sprüchwort ſich beziehend: „man ſoll für den die Ohren öffnen, der in ſeiner eignen Sache ſpricht", mit Recht: daß es ſich gezieme, das heilige Geſetz, welches über die in ſein Bereich gehörenden Dinge gebietet, zu hören [20]). Es trieb daher auch Baſilius in ſeiner an das achte öcumeniſche Concilium gehaltenen Rede [21]) die Beſcheidenheit

---

p. 136. — Vergl. die Schrift de finib. cap. 41. n. 290—299. p. 51. sqq. cap. 7. n. 1. p. 104.

[15]) *Conc. Chalced.* act. III. can. 4. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 443.). —

[16]) L. *Privilegia.* 12. §. *Omnes* 1. Cod. d. sacros. eccl. (I. 2.) — Vergl. *Facund. Hermian.* Def. trium capit. Lib. XII. cap. 3. — Vir temperans, et suo contentus officio ecclesiasticorum canonum executor esse voluit, non conditor, non exactor. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. n. 5. p. 411. —

[17]) *Novell.* 137. praef. — *Devoti* a. a. O. §. 13. not. 1. p. 251. —

[18]) S. L. *Omnem.* 42. §. *Convenit.* 1. Cod. d. Epist. et Cler. (I. 3.) — *Novella* 123. cap. 13. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. n. 2. p. 403.

[19]) *Leon. Imp.* Const. *Cum sacrosancti.* 2. — Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 14. p. 252.

[20]) *Leon. Imp.* const. *Vetus.* 16. S. noch *Thomassin*, a. a. O. P. I. Lib. II. cap. 69. n. 1. (Tom. II. P. 481.). —

[21]) *Conc. Const.* IV. ann. 870. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 921.).

nicht zu weit, wenn er sagte: „Wie sollte es uns, die wir zu der Ordnung der Schaafe gehören, zukommen, mit der Worte Spitzfindigkeit die Hirten zu schlagen oder die Dinge, die über uns stehen, zu suchen und zu begehren; nichts Andres, als was unsrer Stellung entsprechend ist, sollen wir verlangen". Unter gewissen Voraussetzungen können aber die Fürsten allerdings die Bitte um Abänderung in der kirchlichen Gesetzgebung stellen, denn eben in der Disciplin hat die Kirche ihre veränderliche Seite [22]) und selbst Vorschriften der Apostel können möglicher Weise auf dem Wege der Gesetzgebung Umwandlung erfahren; allein, wo eine solche Aenderung an sich zuläßig ist [23]), darf sie doch immer nur durch die dazu bestellten kirchlichen Organe und nur im Falle der unabweisbaren Nothwendigkeit oder des offenbaren Vortheiles für die Kirche vor sich gehen [24]).

Haben nun nach dem Umfange ihrer Gewalt die Bischöfe in ihren Diöcesen das Recht die Gesetzgebung auszuüben, so kann jedoch die Anordnung aller besonders wichtigen Verhältnisse der Art nicht ihrer Willkühr überlassen bleiben [25]), sondern hier ist es das Oberhaupt der Kirche, welchem diese Befugniß zusteht. Der Papst also ist der oberste

---

[22]) Vergl. *Tertull.* de virgin. veland. c. 1.

[23]) Vergl. über diesen Gegenstand: *Zaccaria*, Diss. 21. sulla mutabilitá poco intesa dai piu della disciplina ecclesiastica (Raccolta. Tom. IV. p. 387.).

[24]) Cap. *Non debet.* 8. X. d. cons. et affin. (IV. 14.). — Vergl. *Zaccaria* a. a. O. P. II. art. 1. n. 18. p. 417.

[25]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 11. p. 249.

Wächter der Canones [26]), wie Bonifacius I. in ſeinem Briefe an den Biſchof Hilarius von Narbonne [27]) und Leo der Große in ſeinem an die zum Concilium zu Chalcedon verſammelten Väter ſich bezeichnete [28]), ſelbſt aber auch von Kaiſer Marcian als ſolcher verehrt wurde [29]). Wenn man daher hin und wieder auch die weltlichen Fürſten als Wächter der Canones bezeichnet hat, ſo darf unter dieſem Ausdrucke ſich doch nicht das Mißverſtändniß einſchleichen, als ob ihnen in Betreff der kirchlichen Geſetzgebung irgend etwas Andres zuſtehe, als nach Kräften für deren wirkliche Anwendung zu ſorgen. Am Weiteſten würde man ſich aber von der Wahrheit entfernen, wenn man jener Bezeichnung den Sinn unterſchieben wollte, daß die Fürſten ſelbſt gegen den Papſt die bisher geltenden Canones dann zu wahren hätten, wenn derſelbe es für nothwendig erachtet, durch eine neue Verordnung eine Aenderung in der Disciplin vorzunehmen [30]). In dieſen, wie in vielen andern Fällen hat nun öfters

---

[26]) S. *Zaccaria*, Diss. 28. P. II. art. 1. p. 595. — *Bianchi* a. a. O. n. 9. p. 420.

[27]) *Bonif. I. P.* Ep. 12. (bei *Coustant*, Roman. Pont. Epist. col. 1033.): convenit nos paternarum sanctionum diligentes esse custodes.

[28]) *Leon. I. P.* Epist. 114. i. f. (Tom. I. col. 1199.): Et me auxiliante Domino catholicae fidei et paternarum constitutionum esse custodem.

[29]) *Marcian.* Ep. ad Leon. (inter Leon. Ep. 110. col. 1183.). — Vergl. Ep. 115. c. 1. col. 1203. —

[30]) *Zaccaria* a. a. O. art. 2. corr. 4. p. 604.

das Placet der weltlichen Obrigkeit dazu gedient, der kirchlichen Gesetzgebung und somit der kirchlichen Freiheit überhaupt, den größten Eintrag zu thun.

Unter dem Placet versteht man die von dem Staate in Anspruch genommene Befugniß, die Publication der Kirchengesetze, wie überhaupt die Anordnungen der geistlichen Obrigkeit von seinem Wohlgefallen und seiner Genehmigung abhängig zu machen. Es ist ersichtlich, daß sobald dem Staate diese Befugniß zustünde, nicht die vom heiligen Geiste dazu eingesetzten Bischöfe, sondern die weltliche Obrigkeit die Kirche regieren würde [31]). Denn, da jedes Gesetz der Publication bedarf, so kann diese nicht durch den guten Willen einer andern Gewalt bedingt seyn, denn sonst würde diese die eigentliche Gesetzgeberin; bei ihr würde es stehen, indem sie ihre Schutzpflicht in ein Bestätigungsrecht verwandelt, einer jeder ihr mißfälligen canonischen Bestimmung ihre Genehmigung zu versagen [32]). Unmöglich kann aber auch eine solche Befugniß in den Rechten der Staatsgewalt, als solcher, liegen, so zwar, daß der Fürst sich sogar des Placets nicht begeben dürfte [33]); denn sonst hätten selbst die heidnischen

---

[31]) Vergl. Droste zu Vischering, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 106. u. f.

[32]) (*Pey*) a. a. O. p. 160. 161. — *Belluga*, Memorial al Rey Phelipo V. §. 4. n. 56. n. 58. p. 52.

[33]) S. *van Espen*, Tract. de promulgatione leg. eccles. P. II. cap. 3. §. 2.: hocque Jus una cum Regno ipso natum est et potestati Regiae tam inconvulse connexum, ut Jus hoc a se Princeps nequeat abdicare nisi una seipsum Principatui exeat. Van Espen spricht an dieser Stelle generell

Kaiſer und jeder heidniſche König ſie haben müßen und ſollte — um nochmals dieſe Frage zu wiederholen — durch die Bekehrung der Fürſten zur Kirche, dieſe abhängiger als zuvor geworden ſeyn? Gott würde ja dann mit der weltlichen Herrſchaft in den Reichen der Menſchen eine Gewalt verbunden haben, welche die ganze Wirkſamkeit ſeines eignen von Ihm ſelbſt mit den größten Vollmachten ausgerüſteten Reiches zu vernichten im Stande wäre. Ganz im Gegentheil davon bringt die Kirche das Placet des höchſten Königs der Könige, der ihr die Macht und Gewalt zur Geſetzgebung verliehen hat, mit ſich.

Als das eigentliche Fundament, worauf die Berechtigung zum Placet beruhen ſoll, hat man gewöhnlich die Pflicht des Regenten bezeichnet, ſeine Unterthanen vor allem Schaden und Nachtheil, der ihnen aus kirchlichen Verfügungen erwachſen könnte, zu bewahren. Allein es ſetzt unſtreitig das größte Mißtrauen, ja eine dem göttlichen Rechte völlig widerſprechende Entfremdung zwiſchen Kirche und Staat voraus, wenn dieſer der geiſtlichen Obrigkeit mit dem Argwohn entgegentritt, daß die zum Heile des chriſtlichen Volkes erlaſſenen Canones etwas Staatsgefährliches enthalten könnten [34]). Deſſenungeachtet iſt ſogar behauptet worden, daß das Placet ſich recht-

---

von der Protection, die der Fürſt ſeinen Unterthanen angedeihen laſſen müſſe, allein daß ſpeciell damit das Placet gemeint ſey, ergibt ſich aus der Ueberſchrift des Paragraphen.

[34]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 5. p. 239. — v. Haller, a. a. O. S. 398.

mäßiger Weise auf die kirchlichen Bücherverbote [35]), ja, wenn man die dogmatischen Vorschriften auch auszunehmen schien, selbst auf diese zu erstrecken habe. Wurde zugegeben, daß die weltliche Obrigkeit sich zwar allerdings nicht mit der Prüfung der Lehre zu befassen habe, so müße es ihr doch zustehen, zu untersuchen, ob einem dogmatischen Erlasse nicht etwas Andres beigemischt sey [36]).

Stehen die Dinge auf diesem Punkte, so ist freilich die Entfremdung zwischen Kirche und Staat bis zum Aeußersten vorgeschritten und es bedarf keiner weitern Widerlegung, daß solche Zustände nicht die normalen sind. Man mag nun aber das Placet nehmen, wie man will, so wird das Resultat immer das seyn, daß dasselbe die Selbstständigkeit, das Ansehen und die Ehre der Kirche auf das Empfindlichste verletzt. Es bleibt sich in dieser Hinsicht gleich [37]), ob wegen Mangels des Placets die Handlung der kirchlichen Obrigkeit von dem Staate für unerlaubt oder ob sie für die Betreffenden für ungültig erklärt wird. Soll das Placet aber etwa nur die Bedeutung haben, daß der Staat, der nicht darum ersucht worden ist, der kirchlichen Maaßregel seine Unterstützung zu versagen berechtigt sey, so entzieht er sich auf eine ihm nicht zustehende Weise einer ihm von Gott auferlegten Pflicht. Wenn jedoch zwischen den beiden die Welt regierenden Ge-

---

[35]) S. *Van Espen* a. a. O. P. IV. c. 1. §. 1.

[36]) *Van Espen* a. a. O. P. V. c. 2. §. 1. — Dagegen: *Gerbert*, de legit. eccles. potest. p. 531. — Walter, Kirchenrecht. §. 47. VII. S. 101.

[37]) Droste zu Vischering a. a. O. S. 109. u. ff.

walten eine wahre Eintracht beſteht, ſo liegt es auch nahe, daß ſie ſich gegenſeitig von ihren Maaßnahmen Mittheilung machen, inſonderheit die Kirche dem Staate, damit er die nöthigen Vorbereitungen für den ihr in dem einzelnen Falle zu gewährenden Schutz treffe. (§. 111. S. 550.). Allein ſobald der Staat eine ſolche Mittheilung, welche zu machen die Kirche nie Anſtand genommen hat [38]), als eine Pflicht fordert, auf deren Leiſtung er einen Rechtsanſpruch ſich beilegt, ſo überſchreitet er ganz und gar die ihm zugewieſenen Grenzen. Es läßt ſich daher aus dem auf der Baſis göttlichen Rechtes beruhenden Verhältniſſe zwiſchen Kirche und Staat keinerlei Placet ableiten [39]) und ſelbſt die Beſchränkung deſſelben auf diejenigen Fälle, wo die kirchliche Disciplin das bürgerliche Leben mit berührt [40]), kann abgeſehen von den Noth-

---

[38]) Vergl. v. Haller a. a. O. S. 416. u. ff.

[39]) Anders Permaneder, Kirchenrecht. §. 51. S. 60. der das Placet bei geiſtlichen Verordnungen, „welche das äußere kirchliche Leben und die Disciplin betreffen, wenn und inſoweit ſie zugleich die bürgerlichen Verhältniſſe berühren oder die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig machen" aus der Grundanſchauung des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat ableitet. — S. noch S. 575. die Erörterung über das Placetum ecclesiasticum.

[40]) S. Walter a. a. O. §. 47. V. S. 100. in den Vorſchlägen zur Herſtellung des Friedens. Allerdings ſpricht er nicht von dem göttlichen Rechte, ſondern hat die hiſtoriſchen Verhältniſſe im Auge, allein ſo allgemeine Ausdrücke, wie „das bürgerliche Leben mitberühren" und „Sachen gemiſchter Natur" (Note b), ohne daß deren Begriff genau beſtimmt würde, möchten in der Praxis weit eher zum Streite als zum Frieden führen.

ſtänden, in welchen die Kirche ſich befindet, oder von beſonderen Conceſſionen, die in dieſem oder jenem Lande der weltlichen Obrigkeit von der Kirche gemacht worden ſind, in dieſer Rückſicht keineswegs für genügend erachtet werden. Denn, in welchen Fällen berührt etwa die kirchliche Disciplin das bürgerliche Leben nicht? Wenn aber gar die Entſcheidung über dieſe Frage der Staatsgewalt überlaſſen wird [41]), ſo iſt begreiflich, daß das Placet durchaus den Charakter einer alle kirchliche Freiheit aufhebenden Feſſel behält. Eben deshalb hat die Kirche über alle Diejenigen, welche die Publication der päpſtlichen Breven und Bullen unter irgend einem Vorwande, namentlich unter dem ihres Beneplacitums zurückhalten, die Excommunication ausgeſprochen [42]) und dieſe in der Bulla Coenae (S. §. 100. Note 42.) verkünden laſſen.

Den bezeichneten Charakter des Placets theilt mit demſelben die Appellatio tanquam ab abusu, die ſich auch ihrer ganzen Bedeutung nach enge daran anſchließt. Denn, wenn ein Kirchengeſetz wirklich das Placet erhalten hat, ſo iſt damit ſeine Anwendung für den concreten Fall noch keineswegs geſichert, ſobald die Staatsgewalt aus ihrem Schutze für ſich das Recht ableitet [43]), über die richtige

---

[41]) Walter a. a. O. VI.

[42]) Vergl. *Urban.* VIII. P. Const. *Pastoralis* 219. ann. 1627. §. 13. (Bullar. Roman. Tom. VI. P. I. p. 40.). — Vergl. *Belluga* a. a. O. n. 53. p. 50. wo jedoch die Worte der Bulle zwar dem Sinne nach richtig, aber nicht ganz genau wiedergegeben werden. —

[43]) Ihre Berechtigung dazu nimmt *van Espen* in ſeinem Tract. d. recurs. ad Princ. cap. 1. §. 3. §. 4. an. — Unter

Auslegung der Kirchengeſetze und deren paſſende Anwendung in den geiſtlichen Gerichten zu wachen und für den Fall, daß dieß nach ihrer Anſicht nicht geſchehen ſey, eine Appellation von jenen Gerichten anzunehmen [44]). Es iſt ein allgemeines Prinzip, daß jeder Geſetzgeber auch der Ausleger ſeiner Geſetze ſey [45]), mithin muß es auch der Kirche überlaſſen bleiben, zu erklären, wie ihre Geſetze zu verſtehen ſeyen; es iſt daher in allen zweifelhaften Fällen die Entſcheidung der Kirche über den Sinn ihrer Geſetze abzuwarten. Dagegen hat die weltliche Obrigkeit gar keinen Rechtstitel, von den Geiſtlichen die Beobachtung der Canones zu fordern, ſondern nur der Kirche zu helfen, wenn jene der Aufforderung derſelben Widerſtand leiſten [46]). Der Hoheit der Regenten ſind die Cleriker eben nur als Bürger des Staates nicht aber als Diener der Kirche unterworfen. Wenn es ſich alſo darum handelt, ob ein geiſtlicher Richter ein Geſetz falſch verſtanden, ob er gegen die Canones verfahren, ob alſo, wie man ſich techniſch ausdrückt, ein abusus Statt

---

den älteren Schriftſtellern gehören beſonders hieher: *Feuret*, Traité de l'abus et du vray suiet des appellations. Lyon. 1667. fol. und *P. d. Marca* a. a. O. Lib. II. cap. 20.

[44]) L. ult. Cod. d. legib. (I. 14.): tam conditor, quam interpres legum solus Imperator juste existimabitur. — Cap. *Inter alia*. 31. X. d. sent. excomm. (V. 39.): — ut igitur, unde jus prodiit, interpretatio quoque procedat. — Vergl. *Zaccaria*, Diss. 28. P. II. art. 2. corr. 3. p. 604. —

[45]) *Zaccaria* a. a. O. corr. 5. p. 604. — *Bianchi* a. a. O. n. 10. p. 422.

[46]) *Zaccaria* a. a. O. p. 610.

gefunden habe, so kann auch nicht an eine Richtergewalt appellirt werden, die einer ganz andern Sphäre angehört, während die gerade Straße die ist, die in der Kirche in vollständiger Ordnung bestehenden Instanzenzüge zu benützen [47]). Die Staatsgewalt hat wohl ein Interesse daran, daß die Canones beobachtet werden, aber sie hat nicht die Handlungen der Kirche gültig zu machen, sie hat sie nicht zu prüfen, nicht zu lenken, nicht zu verbessern, nicht ihre Ausführung zu hemmen. Welch eine Unordnung müßte in einem Staate entstehen, dessen Obrigkeit nicht die letzte Entscheidung hätte; der Fürst, von dessen Ausspruch an einen andern Fürsten appellirt werden könnte, wäre dessen Untergebener [48]).

Was jedoch den Mißbrauch selbst anbelangt, so ist zwar im Obigen bereits genau angegeben, in welchem Falle nach einer viel verbreiteten Ansicht die Appellation Statt zu finden habe, allein es müßen doch auch diejenigen Fälle ausgeschieden werden, in welchen wirklich ein Recurs an den Fürsten Statt finden darf, und zugleich die historischen Beispiele berücksichtigt werden, auf die man sich zur Rechtfertigung jener Appellation zu berufen pflegt. — Unbedenklich darf an die weltliche Obrigkeit gegen das Verfahren eines geistlichen Richters recurrirt werden, sobald dieser seine Sphäre überschreitet und in das Gebiet der weltlichen Jurisdiction eingreift [49]); wie ja auch seiner-

---

[47]) Vergl. (*Pey*) a. a. O. p. 239.

[48]) Vergl. (*Pey*) a. a. O. p. 254. — *Devoti* a. a. O. §. 33. p. 284. — *Bianchi* a. a. O. p. 423.

[49]) Vergl. Cap. *Dilecto*. 6. d. sent. excomm. in 6to (V. 11.).

ſeits der geiſtliche Richter ein ſolches Verfahren des weltlichen zurückweiſen kann [50]). Eben ſo iſt eine eigentliche Appellation von dem geiſtlichen an den weltlichen Richter geſtattet, wenn erſterer nach der Verfaſſung eines beſtimmten Landes als Richter über weltliche Rechtsverhältniſſe beſtellt iſt [51]). Endlich ſteht Nichts im Wege, daß ein Recurs an den Regenten genommen wird, wenn ſich ein völlig incompetentes geiſtliches Gericht die Jurisdiction angemaßt hat; in dieſem Falle wird der Fürſt darum angegangen, die Entſcheidung durch die competente geiſtliche Gerichtsbehörde zu veranlaſſen [52]), wobei er ſich nur vor der irrigen Auffaſſung zu hüten hat, dieſe als eine von ihm delegirte Behörde zu betrachten, denn Niemand kann eine Jurisdiction delegiren, die er ſelbſt nicht hat [53]). Wenn daher der heilige Athanaſius [54]) gegen die über ihn verhängte Sentenz der arianiſchen Biſchöfe an den Kaiſer recurrirte und von ihm die Ueberweiſung der Sache an ſeine rechtmäßige geiſtliche Obrigkeit begehrte, ſo kann man ſich dieſes, wie mehrerer andrer

---

[50]) *Alteserra*, ecclesiasticae jurisdictionis vindic. (*Pey*) a. a. O. p. 215. p. 258. — *Devoti* a. a. O. — S. auch *Gibert*, Corpus jur. canon. Proleg. P. I. Tit. 8. Sect. 3. Tom. I. p. 21.

[51]) (*Pey*) a. a. O. p. 256.

[52]) Vergl. Can. *Placuit*. 11. C. 11. Q. 1. — *Berardi*, Gratiani canon. genuini. Tom. I. p. 168.

[53]) Vergl. *Zaccaria* a. a. O. corr. 6. p. 611.

[54]) Vergl. *Socrates*, Hist. eccles. Lib. I. c. 28. — *Sozomen.* Hist. eccles. Lib. II. c. 15.

analoger Fälle [55]), (wie die Berufung des heiligen Chryſoſtomus an den Kaiſer gegen den Urtheilsſpruch des Theophilus), nicht als eben ſo vieler Beiſpiele für die Rechtmäßigkeit der eigentlich ſogenannten Appellatio ab abusu bedienen. Aber ſogar der Apoſtel Paulus [56]), welcher gegen das Synedrium und gegen Feſtus ſich an die Gerechtigkeit des Kaiſers wendete, muß bisweilen, ohne daß es hier einer Widerlegung bedürfte, zur Rechtfertigung eines Inſtitutes dienen, wovon kein Beiſpiel über das vierzehnte [57]), ja kaum über das fünfzehnte Jahrhundert hinausreichte.

Um aber zu der eigentlichen in den Kirchengeſetzen verbotenen [58]), und durch das Beiſpiel eines Paulus von Samoſata und der Donatiſten [59]), hinlänglich charakteri-

---

[55]) *Zaccaria* a. a. O. p. 612.

[56]) *Act. Apost.* XXV. 11. — Vergl. *Alteserra* a. a. O. Lib. VIII. c. 5. p. 292.

[57]) Vergl. (*Affre*), de l'appel comme d'abus. Paris 1845 p. 56. — Peter von Cugnières beſchwerte ſich zur Zeit Philipps von Valois ums Jahr 1329 darüber, daß nullus a curia praelatorum appellat ad curiam regis. — Vergl. *D. Bertrandi*, Card. Ep. Eduens. c. Petr. d. Cugner. pro eccl. libert. act. 1. n. 14. (Max. biblioth. Patr. Tom. XXVI. p. 111.). — *Alteserra* a. a. O. Lib. VIII. cap. 7. p. 295. cap. 8. p. 297. — (*Pey*) a. a. O. p. 253. p. 486. n. 212. — Die bekannten Conſtitutionen von Clarendon ſtellten allerdings auch das Prinzip der Appellation von dem Erzbiſchof an den König auf, jedoch ſo, daß der König eine neue Entſcheidung durch ein geiſtliches Gericht veranlaſſen ſollte. — Vergl. *Alteserra* a. a. O. Lib. VIII. c. 6. p. 292. S. auch §. 129.

[58]) Vergl. *Conc. Antioch.* ann. 341. can. 11. can. 12. (Can. *Si quis a proprio.* 2. C. 25. Q. 5.). —

[59]) Vergl. *Alteserra* a. a. O. Lib. VIII. cap. 5. p. 288.

ſirten Appellatio ab abusu zurückzukehren, ſo iſt ſie, wie ſchon oben gezeigt, im Prinzip völlig unhaltbar [60]) und wird auch dadurch nicht annehmbarer gemacht, wenn dem weltlichen Richter vorgeſchrieben iſt, nicht zu weit zu gehen [61]) oder dadurch, daß die Appellation nur bei ganz notoriſchem Mißbrauche angenommen werden ſoll. Allerdings iſt es eine ausgemachte Wahrheit, daß keine Obrigkeit ein Recht hat, ihre Gewalt zu mißbrauchen, die Auctorität kann den Mißbrauch, der von den Menſchen ausgeht, nicht rechtfertigen; aber eben ſo wahr iſt es, daß der Mißbrauch niemals die Auctorität, die von Gott kommt, aufheben kann [62]). Wenn daher auch der geiſtliche Richter durch ſeine Sentenz ein materielles Unrecht feſtſtellt, ſo muß dieſe doch ſo lange aufrecht erhalten werden, bis daß der höhere geiſtliche Richter, an den man ſich zu wenden hat, das Urtheil abändert. Iſt es ja doch auf dem Gebiete des weltlichen Rechtes gerade ſo; das formelle Recht, wenn es auch ein materielles Unrecht iſt, bleibt ſo lange in Kraft, als nicht das materielle Recht durch die höhere competente Appellationsinſtanz ebenfalls in das Gewand des formellen Rechts gekleidet wird.

Iſt ſchon in dieſer Beziehung der Vergleich der kirchlichen Sphäre mit der der weltlichen Jurisdiction lehrreich, ſo bietet ſich in der Gegenüberſtellung des Staates zur Kirche überhaupt ein Prüfſtein für die Richtigkeit der oben aufgeſtellten Grundſätze. Dieß geſchieht nämlich in

---

[60]) Vergl. *Devoti* a. a. O. not. 2. p. 285.

[61]) *P. d. Marca* a. a. O. Lib. IV. cap. 20.

[62]) (*Pey*) a. a. O. p. 239. — S. auch Tom. I. p. 54.

ſo fern, als die Unzuläſſigkeit der Appellatio ab abusu, ſo wie des Placets nach göttlichem Rechte, ſehr klar dann hervortritt, wenn man bei der Gegenſeitigkeit des Verhältniſſes beider Gewalten, den Verſuch machen wollte, der Kirche eben jene vermeintlichen Gerechtſame dem Staate gegenüber einzuräumen. Es kann, was zunächſt das Placet anbetrifft, keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche ein großes Intereſſe daran hat [63]), im Voraus zu wiſſen, welche Principien der Staat bei ſeiner Geſetzgebung, ſo wie bei andern die kirchlichen Verhältniſſe mit berührenden Anordnungen zum Grunde legen will. Es wäre daher ſehr natürlich, daß ſie, die von Gott ſelbſt geſetzte Macht, von dem Staate forderte, kein Geſetz an ihre, der Kirche, Unterthanen zu erlaſſen, zu welchem ſie nicht zuvor ihre Genehmigung ertheilt hätte. Dem Placetum regium würde ſich daher, ſobald man ſich einmal auf den Standpunkt einer ſolchen Controle ſtellt, ein Placetum ecclesiasticum und zwar auf einer viel ſolideren Baſis entgegenhalten laſſen. Es hat daher auch nicht an Solchen gefehlt, welche ein derartiges Placet ebenfalls angenommen haben [64]). Allein die Vorausſetzung, von welcher man hier ausgeht, iſt falſch. Kirche und Staat ſind nicht da, um ſich gegenſeitig zu controliren, ſondern

[63]) Vergl. Droſte zu Viſchering a. a. O. S. 112. — Scheill, Kirche und Staat. S. 84. —

[64]) S. *Oliva*, Tract. d. for. eccles. (1678.). Tom. I. p. 22. n. 19. — *Wanner*, de placito ecclesiastico. (Diling. 1782.) cap. 3. §. 16. p. 55. — Vergl. v. Haller a. a. O. S. 416. — S. auch Scherer, das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat. S. 28.

gemeinſchaftlich in Liebe und Vertrauen die Welt zu regieren. Daher nimmt die Kirche für ſich kein Placet der weltlichen Geſetze in Anſpruch, ſondern erſt dann, wenn ſie ſich davon überzeugt, daß ein vom Staate erlaſſenes Geſetz dem Seelenheile der Gläubigen und der kirchlichen Ordnung nachtheilig iſt, tritt ſie demſelben zwar nicht ſogleich entgegen und erklärt es nicht ſelbſt ohne Weiteres für ungültig, ſondern bittet bei der weltlichen Obrigkeit um deſſen Zurücknahme. Hiermit möchte auch für das Verhalten der weltlichen Obrigkeit in analogen Fällen der Fingerzeig gegeben ſeyn.

Eben ſo verhält es ſich mit der Appellatio tanquam ab abusu. Weit mehr, als es in dem Berufe der weltlichen Obrigkeit liegen kann, daß die geiſtlichen Richter gemäß der Canones verfahren und urtheilen, iſt es auch ein ſich von ſelbſt verſtehendes Intereſſe der geiſtlichen Gewalt, daß von dem weltlichen Richter die Gerechtigkeit gehandhabt werde; denn, geſchieht dieß nicht, ſo droht ihr ſelbſt die größte Gefahr. Es wäre daher, wenn man auch hier wie zuvor den Geſichtspunkt der Controle feſthielte, die Kirche eben ſo wohl berechtigt, die Appellatio tanquam ab abusu vom weltlichen Richter anzunehmen und durch ihre Richter in höherer Inſtanz die Sache entſcheiden zu laſſen [65]). Allein die Kirche hat auch dieſes nicht zu fordern [66]), ſondern in einem

---

[65]) *Suarez*, Defensio fidei cath. Lib. IV. c. 34. (Oper. Tom. XXI. p. 281.). — Vergl. *Bellugа* a. a. O. n. 57. p. 52.

[66]) Cap. *Si duobus*. 7. X. d. appellat. (II. 28.). — Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. univ. h. t. §. 3. n. 79. p. 416. —

solchen Falle ihre Incompetenz mit den Worten des Herrn auszusprechen: Wer hat mich zum Richter oder Erbtheiler über euch gesetzt [67])? Umgekehrt soll dieß aber auch die Richtschnur für die weltliche Obrigkeit seyn, wofür der Grund eben in ihrer völligen Incompetenz liegt, denn wer hat sie zum Richter über die Kirche gesetzt?

Es mahnt daher Papst Benedict XIV. aus wohlbegründeter Sorge die Bischöfe, daß sie in jeder Beziehung darauf bedacht seyn sollen, die Jurisdiction der Kirche gegen jeden Eingriff der weltlichen Obrigkeit zu schützen [68]).

§. 113.

3. Recht der Kirche auf die ihr nöthigen Personen.

Die Freiheit der Kirche kann durch das Placet und durch die Appellatio tanquam ab abusu vielfach Seitens der weltlichen Obrigkeit geschmälert werden. Es würden sich aber, wenn zwischen den beiden Gewalten die Eintracht gestört wäre, für den Staat noch manche andre Mittel bieten, die freie Entwicklung der kirchlichen Thätigkeit in Ausübung der drei göttlichen Vollmachten zu hemmen, namentlich das, daß er dem Eintritte in den geist-

---

[67]) *Ev. Luc.* XII. 14. — Vergl. Droste zu Vischering S. 208.

[68]) *Bened. XIV.* d. syn. dioec. Lib. IX. cap. 9. n. 12. sqq.

lichen Stand oder dem kirchlichen Gütererwerb große Schwierigkeiten oder gar Verbote in den Weg ſtellte. Beides darf nach den Grundſätzen des göttlichen Rechtes nicht Statt finden, ſondern die Kirche muß in jeder dieſer Beziehungen ihren freien Gang nehmen können, ſie hat von Gott ein Recht auf die ihr zur Vollführung ihrer Zwecke nöthigen Perſonen und Sachen [1]).

Die Menſchen gehören ſowohl der Kirche, als dem Staate an; mit völliger Unabhängigkeit, ja bisweilen auch mit Anwendung äußeren Zwanges, erſieht ſich der letztere die ihm für ſeinen Dienſt tauglich ſcheinenden Individuen. Die Kirche, wie ſie bei der Weihe ihrer Diener auf dieſe durch ihr Flehen den heiligen Geiſt herabruft, betet auch ſchon zuvor, daß der Herr ihr die Arbeiter zu der großen Ernte ſende [2]); ſie wartet alſo auch in dieſer Beziehung ruhig den Willen Gottes ab, da ſie Leute, welche ſich ohne Beruf dem geiſtlichen Stande widmen, nicht brauchen kann. Allein ſie begnügt ſich auch damit nicht, daß der zum Eintritte in ihren Dienſt ſich Meldende ihr die Zuſicherung gibt, er fühle den Beruf in ſich; ſie prüft erſt dieſen Beruf, ſie prüft (§. 44. S. 421. u. ff.), ob er überhaupt die erforderlichen Eigenſchaften beſitze. Die Kirche hat gerade in dieſer Beziehung die ſtrengſten Vorſchriften erlaſſen und es iſt bereits oben ausführlich gezeigt worden [3]), wie viel dazu

---

[1]) S. *Suarez*, Defensio fid. cath. Lib. IV. (Opera. Tom. XXI. p. 190. sqq.)

[2]) *Ev. Matth.* IX. 37. 38. — Vergl. Droſte zu Viſchering, über den Frieden. S. 153.

[3]) Vergl. den Abſchnitt über die Ausſchließung der Unfähigen

gehört, um jenen Regeln zu genügen und wie wenig dazu, um als irregulär von dem Dienste der Kirche zurückgewiesen zu werden.

Unter diesen Umständen ist für den Staat keine Gefahr vorhanden, daß ihm durch die Kirche zu viele Individuen entzogen würden, umgekehrt könnte es gar leicht für das Reich Gottes zu befürchten seyn, daß demselben durch die Welt, die ohnehin des Menschen Natur mehr anzieht, die Zahl der für den göttlichen Dienst erforderlichen Personen zu sehr geschmälert werde [4]). Wer nicht in den Dienst der Kirche, sondern in den des Staates tritt, wird dadurch freilich nicht der Wirksamkeit für das Reich Gottes entzogen, denn Jeder hat die Aufgabe in seinem Kreise das Sittengesetz, die höchsten Gebote Gottes, zu verwirklichen; noch weniger aber scheiden diejenigen, welche die Kirche in ihren Dienst aufgenommen hat, von einer ersprießlichen Thätigkeit für den Staat aus. Freilich treiben sie als Geistliche keine Gewerbe und leisten keinen Kriegsdienst, aber wenn die christliche Religion ein Fundament der Staaten ist (§. 104. S. 482), so müßen doch Diejenigen, welche diese Religion lehren und sich ausschließend dem Dienste derselben widmen, ja vor Allen darauf hingewiesen sind, sie praktisch zu üben, dem Staate von dem größten Nutzen seyn [5]).

---

und Untauglichen von dem Empfange der Weihen. Bd. 1. Kap. 7. §. 44—46. —

[4]) Vergl. Scheill, Kirche und Staat. S. 70.

[5]) Vergl. (*Pey*), **sur l'autorité des deux puissances. Tom. III. p. 365.**

Demgemäß ſoll auch der Staat der Kirche darin behülflich ſeyn, daß ſie die erforderliche Anzahl von Dienern gewinne und es ihr ſelbſt überlaſſen, in dieſer Beziehung nicht nur ihr Bedürfniß zu beſtimmen [6]), ſondern auch durch vorbereitenden Unterricht in eigens dazu errichteten Bildungsanſtalten ſich einen tüchtigen Clerus heranzuziehen [7]). Denn ohne eine ſolche Vorbereitung wird es der Kirche außerordentlich ſchwer, ja faſt unmöglich, brauchbare Arbeiter für den Weinberg des Herrn zu gewinnen; der Kriegsdienſt erzieht keine Geiſtlichen und ſo wie der Staat für jenen die Kadettenhäuſer und ähnliche Anſtalten braucht, ſo die Kirche die Seminarien.

Analog mit dem Eintritte in den Clerus iſt auch der in die klöſterlichen Anſtalten zu beurtheilen, bei welchen hier auch das weibliche Geſchlecht in Betracht kommt. Die Kirche iſt unſtreitig dazu befugt [8]), religiöſe Genoſſenſchaften zu gründen oder gegründete anzuerkennen. Sobald ſie einen Orden gebilligt und als einen ſolchen bezeichnet hat, der unter beſtimmten gegebenen Verhältniſſen für das Heil der Seelen ſowohl Derer, die in denſelben eintreten, als auch Andrer, für welche Jene wirken [9]), erſprießlich ſey, ſo hat die weltliche Obrigkeit

---

[6]) Vergl. die Schrift de finib. utr. potest. cap. 9. n. 7. p. 135. — (*Veremund. Gufl*), Demonstratio jurium stat. eccles. P. I. p. 59. sq.

[7]) Droſte zu Viſchering a. a. O. S. 139. u. ff.

[8]) Droſte zu Viſchering a. a. O. S. 161. u. ff.

[9]) Vergl. *Al. Rodriguez*, Exercicio de perfeccion y virtudes religiosas. P. III. Tratt. I. cap. 9. n. 7. (Ed. Saragoça. 1681. Tom. III. p. 51.) — (*Gufl*) a. a. O. p. 60.

kein Recht einem solchen Orden ihre Territorialgrenze abzusperren, sondern sie muß in das Urtheil der Kirche einstimmen und soll dem Wachsthum derartiger kirchlicher Institute nicht hinderlich seyn. Was aber die einzelnen Individuen anbetrifft, welche sich das klösterliche Leben erwählen, so versteht es sich von selbst, daß ein so wichtiger und für die ganze Zukunft einer solchen Person entscheidender Schritt mit der gehörigen Ueberlegung geschehe, so wie daß er überhaupt die Folge eines freien Entschlusses sey. In dieser Beziehung ist daher eine Prüfung durchaus nothwendig, allein wem steht diese Prüfung zu? doch gewiß der Kirche. Sie hat die Individuen auszuwählen, die ihr für einen auserwählten Stand passend erscheinen und auch in dieser Beziehung hat sie strenge Vorschriften [10]) erlassen, durch deren Beobachtung die geistliche Obrigkeit hinlänglich in den Stand gesetzt wird, sich von dem wahren Beruf der den Eintritt in das klösterliche Leben begehrenden Personen zu überzeugen. Hat aber die Kirche diese Ueberzeugung gewonnen, so sollte sich der Staat dabei um so mehr beruhigen können, als ja ihrerseits die Kirche den Staat weder an der Gründung von Genossen- und Gesellschaften zu den verschiedenartigsten Zwecken hindert, noch sich um die Bedingungen des Eintrittes in dieselben kümmert, es sey denn, daß eine solche Genossenschaft zu irreligiösen oder unsittlichen Zwecken sich bildete, in welchem Falle sie die weltliche Obrigkeit allerdings darauf aufmerksam zu machen hätte.

---

[10]) Vergl. z. B. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. regular. cap. 15. sqq.

Für diejenigen Perſonen, in welchen die Kirche den Beruf zum geiſtlichen Stande erkannt und denen ſie in der Weihe die Befähigung zu demſelben mitgetheilt hat, nimmt die Kirche die Freiheit von den gewöhnlichen Staatslaſten in Anſpruch [11]) (§. 60. S. 651. u. ff.). Die Frage, ob ein ſolcher Anſpruch auf unmittelbarer göttlicher Einſetzung beruhe oder lediglich aus der Bewilligung der weltlichen Obrigkeit ſeinen Urſprung herleiten könne [12]), möge hier einſtweilen nicht erſchöpft werden, und nur auf den Ausſpruch des Conciliums von Trient [13]) und den Gebrauch aller heidniſchen Völker hingewieſen werden. Dieſer ſicherte überall dem prieſterlichen Stande eine beſondere Ehre und die Befreiung von öffentlichen Laſten und mindeſtens ein Gleiches dürfte wohl, wie das vierte Concilium von Orleans es ausſpricht [14]), den chriſtlichen Prieſtern gebühren. Denn, wie Chryſoſtomus dieſen Gegenſtand weiter ausführt [15]),

---

[11]) Vergl. *Palafox*, Memorial al Rey por la Immunidad ecclesiastica (Obras. Madr. 1762.) Tom. III. P. II. p. 472. sqq.

[12]) *Gonzalez Tellez*, ad Cap. *Non minus.* 4. X. d. immun. eccles. (III. 49.). n. 8. (Tom. III. p. 979.) — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. VI. p. 297. n. 3. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 24. p. 268. — *Gerbert*, de legit. eccles. potestate. Lib. III. c. 5. p. 452. sqq.

[13]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 20.

[14]) *Conc. Aurel.* IV. ann. 541. can. 13. i. f. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 1438.).

[15]) *Chrysost.* Hom. 65. in Genes. c. 47. n. 4. (Tom. IV. p. 626.).

„wenn die Heiden im Irrthume befangen und ganz dem Götzendienste hingegeben, dadurch die Götzen mehr zu ehren vermeinten, daß sie ihre Diener ehrten, welcher Verwerfung wären diejenigen nicht würdig, welche dasjenige mindern, was schon zu jenem Cultus gehörte. Oder wisset Ihr nicht, daß auf Gott selbst die Ehre übergehe?" Der erwähnte öcumenische Kirchenrath sagt aber: die Immunität der geistlichen Personen sey durch göttliche Anordnung und canonische Sanctionen festgestellt; wenn damit auch nicht eine unmittelbare göttliche Anordnung ganz ausdrücklich ausgesprochen ist, so liegt doch mindestens soviel in den Worten des Conciliums, daß eine solche Immunität der Geistlichen aus dem göttlichen Rechte abzuleiten sey [16]) und daß der dieselbe anerkennende Staat durch Bestimmungen der Art sich nahe an göttliches Recht anschließe. — Insbesondere aber darf man aus dem Umstande, daß Christus für sich und Petrus den Tribut entrichten ließ [17]), nicht die Schlußfolge ziehen, die Geistlichen seyen nach göttlicher Ordnung als steuerpflichtig anzusehen. Gerade bei dieser Gelegenheit sprach Christus die Freiheit der Kirche aus, auch nahm er den Zinsgroschen nicht aus dem Säckel, den er zur Bestreitung seiner und der Bedürfnisse der Apostel mit sich führen ließ, sondern aus dem Maul des Fisches und zahlte ihn nur um Aergerniß zu vermeiden [18]).

---

[16]) *Devoti* a. a. O. not. 3. p. 270.

[17]) *Ev. Matth.* XVII. 23. sqq.

[18]) Vergl. *Suarez*, a. a. O. cap. 5. p. 200. — *Muzzarelli*, Immunità ecclesiastica reale. Lett. 1. (Il buon uso della logica nella materia di religione. Tom. VI. p. 41.). —

Aus ihrem Clerus wählt nun die Kirche Diejenigen aus, welchen ſie die einzelnen Aemter anvertrauen will; ſie muß daher auch die verſchiedenen Wirkungskreiſe der kirchlichen Thätigkeit nach ihren Bedürfniſſen näher beſtimmen können und zwar in beiderlei Beziehung unabhängig von dem Staate. Für die Kirche als ſolche hat die Territorialgrenze keine Bedeutung (§. 96. S. 384.). So wie nun jede weltliche Obrigkeit das ihr untergeordnete Land eintheilt, ſo theilt die Kirche die Welt in Provinzen und Diöceſen ein. Die Uebereinſtimmung dieſer kirchlichen Diſtricte mit der weltlichen Landeseintheilung iſt nicht nur zuläßig, ſondern kann auch ihren Nutzen haben und es hat ſich die Kirche in dieſer Hinſicht gar oft an ſchon beſtehende Verhältniſſe der Art angeſchloſſen (§. 68. S. 28.); allein die weltliche Gewalt hat kein abſolutes Recht von der Kirche zu fordern, ſie ſolle ihren Einrichtungen hierin nachkommen (§. 68. S. 26.). Noch weniger hat aber der Staat nach göttlichem Rechte die Befugniß, zu verlangen, daß ein beſtimmtes kirchliches Amt gerade derjenigen Perſon übertragen werde, welche er nach ſeinen Intereſſen für die angemeſſenſte hält. Oder fragte etwa Paulus bei dem römiſchen Kaiſer an, als er den Titus in Creta und den Timotheus in Epheſus als Biſchöfe einſetzte? Begehrt ja doch die Kirche nicht, daß die weltliche Obrigkeit ihre Landeseintheilung nach der kirchlichen einrichte, begehrt ja doch ſie nicht, daß ein weltliches Amt Dieſem oder Jenem verliehen werden ſolle, ſo groß auch ihr Intereſſe in dieſer Beziehung ſeyn könnte. Wenn ſich deſſenungeachtet auf hiſtoriſchem Wege ein Patronatrecht der Layen, insbeſondere ein Nominationsrecht einzelner Fürſten, als In-

ſtitute menſchlichen Rechtes gebildet haben, ſo zeigt dieß nur, wie nachgiebig die Kirche ſtets geweſen iſt, während die Geſchichte weder von der Exiſtenz eines kirchlichen Patronatrechtes an weltlichen Aemtern, noch von der eines kirchlichen Nominationsrechtes für weltliche Fürſtenthümer, Etwas weiß. —

§. 114.

4. Recht der Kirche auf die ihr nöthigen Sachen.

Das Bedürfniß jeder der beiden die Welt regierenden Gewalten erheiſcht es, daß Menſchen ſich ihrem Dienſte widmen und ſich dieſem ausſchließlich hingeben. Eben ſo vermag auch keine von beiden ihre Zwecke zu erreichen, wenn ihr nicht Sachen, welche ausſchließlich dazu als Mittel dienen, zu Gebote ſtehen. Der Staat braucht für ſeine profanen Zwecke, für ſeine Heere ſeine Beamten, ſeine öffentlichen Gebäude und Anſtalten zeitliche Mittel; daher die Pflicht der Unterthanen ihrer Obrigkeit Abgaben zu zahlen (§. 103. S. 469.), daher die Nothwendigkeit, daß die Einkünfte des Staates gleichſam eine heilige und unantaſtbare Domaine für ihn bilden [1]), bei deren Verwaltung keine andern, als nur die verfaſſungsmäßig dazu beſtimmten Organe thätig werden dürfen. Auch die Kirche kann für ihre Zwecke, ſie kann für den Cultus, für den Clerus, für ihre Gebäude und

[1]) Vergl. (*Pey*), sur l'autorité des deux puissances. Tom. III. p. 374.

ihre Anſtalten der zeitlichen Mittel nicht entbehren, wie überhaupt keine Religion ohne dieſe, wie Vernunft und Erfahrung es lehrt, Beſtand haben kann [2]). Denn, obſchon kein Reich von dieſer Welt, iſt die Kirche doch ein Reich in dieſer Welt (§. 105. S. 489.), und iſt die chriſtliche Religion auch nicht wegen des Leibes eingeſetzt, ſo ſind doch ihre Prieſter nicht Engel, ſondern Menſchen, welche des Lebensunterhaltes bedürfen [3]). Es beſteht daher für alle Chriſten die Pflicht, wie dem Staate, ſo der Kirche von ihrer Habe abzugeben und ihr zu widmen [4]); das auf dieſe Weiſe gebildete Kirchenvermögen

---

[2]) Vergl. *Mamachi*, del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, si mobili, che stabili. Rom. 1770. — Défense de l'immunité des biens ecclésiastiques. Londres. 1750. — *Palafox*, Memorial al Rey por la Immunidad ecclesiastica. (Obras. Madrid. 1762. Tom. III. P. II. p. 472. y seg.) Eine vorzügliche Arbeit über dieſen Gegenſtand iſt die Schrift von J. Evelt, die Kirche und ihre Inſtitute auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Soeſt 1845.

[3]) Vergl. Oeſing, Abhandlung von den Gütern und Einkünften der Geiſtlichkeit. S. 57. u. ff.

[4]) *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 87. art. 1. in corp. (Edit. Paris. 1845. Tom. III. col. 660.): Quod enim eis qui divino cultui ministrabant ad salutem populi, populus necessaria victûs ministraret, ratio naturalis dictat; sicut et his, qui communi utilitati invigilant, scilicet principibus et militibus, et aliis hujusmodi, stipendia victûs debentur a populo. — Art. 4. ad 3. col. 667: Naturalis enim ratio dictat, ut illi qui habet curam de communi multitudinis statu, provideatur de bonis omnibus, unde possit exequi ea quae pertinent ad communem salutem.

muß ebenfalls eine heilige und unantaſtbare Domaine für die Kirche ſeyn, und die Verwaltung deſſelben ausſchließlich den dazu beſtellten kirchlichen Vorſtänden überlaſſen bleiben.

Für das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat entſcheidet demgemäß in dieſer Beziehung der Grundſatz, daß ſie ſich gegenſeitig in dieſen Rechten anzuerkennen, ſoviel es an ihnen iſt, ſich darin zu ſchützen und im Falle dringenden Bedürfniſſes mit denen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln zu unterſtützen haben. Damit aber ein ſolcher Nothſtand möglichſt vermieden werde, muß auch der Kirche die Erwerbung zeitlicher Güter nach den gewöhnlichen im weltlichen Rechte anerkannten Titeln unbehindert freiſtehen [5]). Es laſſen ſich daher alle Verbote der Veräußerungen an die ſogenannte „todte Hand", die Amortiſationsgeſetze, von dem Standpunkte des göttlichen Rechtes aus, nicht billigen [6]). Dieß und mehrere der übrigen berührten Verhältniſſe, werden in noch klarerem Lichte ſich darſtellen, wenn man ſich vergegenwärtigt, welches nach jenem Standpunkte die wahre Grundlage alles irdiſchen Beſitzes und wer als der Eigenthümer des kirchlichen Vermögens zu betrachten ſey [7]).

---

[5]) Droſte zu Viſchering, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 172.

[6]) S. *Mamachi* a. a. O. Tom. I. p. 6. — (*Veremund. Guft*). Vindiciae jurium status ecclesiastici. Ratisb. 1757. P. II. p. 450. sqq. — Droſte zu Viſchering a. a. O. S. 168. —

[7]) Sehr belehrend iſt hierüber die im Jahr 1433 auf dem Concilium zu Baſel gehaltene Oratio *Joannis de Polemar*, de

Im ſtrengen Sinne des Wortes kann man nämlich überhaupt keinen Menſchen den Eigenthümer einer Sache nennen. Er hat im Schweiße ſeines Angeſichtes die Erde zu beſtellen, all ſein Beſitz iſt nur ein ihm von Gott gegebenes Lehen, der Menſch iſt nur der Verwalter, Gott der Eigenthümer [8]). Auf dieſes ſein Eigenthum hat Gott keineswegs Verzicht geleiſtet, auch hat Er daſſelbe nicht etwa auf den Staat übertragen [9]), ſondern dieſem nur die beſondere Aufgabe geſtellt, durch den Rechtsſchutz des Beſitzes die Ordnung zu handhaben. Dagegen hat Gott, wie der alte Bund hinlänglich davon Zeugniß gibt, ausdrücklich befohlen, daß beſtimmte Gegenſtände Ihm vorbehalten ſeyn ſollen [10]), welche Er dann den Prieſtern und Leviten übergeben hat. „Alle Zehnten des Landes ſowohl von Getreide, als von Baumfrüchten, gehören dem Herrn und ſind ihm geheiligt [11])"; alſo lautet eines von den Geboten, welches Gott auf Sinai an Moſes gab [12]), und ein andres [13]): „das Erſtgeborne, das

---

civili dominio clericorum (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VIII. col. 1909. sqq.).

[8]) Vergl. Berlin. polit. Wochenblatt. Jahrg. 1836. S. 277. u. ff.—

[9]) *Muzzarelli*, Immunità ecclesiastica reale. Lett. I. (Il buon uso della logica in materia di religione. Tom. VI. p. 11.). —

[10]) Vergl. *Défense.* p. 27.

[11]) *Levit.* XXVII. 30.

[12]) Vergl. oben §. 94. S. 394.

[13]) *Levit.* XXVII. 26.

dem Herrn gehört, kann Niemand heiligen und verloben, ſey es Ochs oder Schaaf, ſie ſind dem Herrn", „denn Mein iſt alle Erſtgeburt, ſeit Ich die Erſtgeburt erſchlagen im Lande Aegypten; Ich habe mir geheiligt, was zuerſt geboren wird in Iſrael, vom Menſchen bis zum Vieh, Mein iſt es: Ich bin der Herr [14])". Den Söhnen Levi aber hat Gott alle Zehnten übertragen [15]) und an Aaron alles Erſte des Oeles und des Weines und des Getreides, was ſie an Erſtlingen opfern, gegeben, nicht minder das Fleiſch aller Erſtgeburt und, wie Gott weiter zu ſeinem Prieſter ſpricht: „Alle Erſtlinge des Heiligthums, welche die Söhne Iſraels dem Herrn opfern, hab Ich dir gegeben und deinen Söhnen und deinen Töchtern als ewige Gebühr [16])". Dieſe Gegenſtände ſind daher Gottes Eigenthum im engeren Sinne des Wortes und erhalten eben dadurch einen heiligen und unverletzlichen Charakter. Mit ſeinem Gebote iſt Gott hierin aber der menſchlichen Natur entgegengekommen, die in der Darbringung von Opfern das Verhältniß ihrer Abhängigkeit, ihr religiöſes Gefühl ausdrücken will [17]). Dem-

---

[14]) *Numer.* III. 15.

[15]) *Numer.* XVIII. 21.

[16]) *Numer.* XVIII. 8. 12. 18. 19.

[17]) *Thom. Aquin.* a. a. O. Q. 85. art. 1. in corp. col. 649. — ex naturali ratione procedit, quod homo quibusdam sensibilibus rebus utatur, offerens eas Deo in signum debitae subjectionis et honoris, secundum similitudinem eorum, qui dominis suis aliqua offerunt in recognitionem dominii. — Vergl. Evelt, a. a. O. S. 7.

gemäß iſt es als eine allgemeine, auch im Heidenthume vorkommende Erſcheinung zu bezeichnen, daß das der Gottheit gewidmete Gut als ein heiliges und unverletzliches betrachtet wurde [18]).

Waren im Judenthume die Gott zu widmenden Sachen durch ausdrückliches Geſetz, deſſen Beobachtung gegen beabſichtigte Abweichungen Nehemias mit heiligem Eifer wahrte [19]), nach dem Charakter des alten Bundes ſtrenge vorgeſchrieben, ſo trat im Chriſtenthume auch hierin die Freiheit ein. Keinesweges aber wurde das Prinzip aufgehoben, ſondern, wie der heilige Irenäus [20]) ſagt: „Oblationen dort und Oblationen hier, Opfer beim Volke wie in der Kirche, nur die Art iſt verändert, weil nicht mehr von Knechten, ſondern von Freien dargebracht wird, denn Einer und Derſelbe iſt der Herr". Aber trotz dieſer Freiheit ſoll doch die Freigebigkeit der Chriſten gegen Gott die des Phariſäers [21]) überſteigen und wenn dieſer ſich ſeines Zehnten rühmte, ſo ſollen die Chriſten ſich auf dieſe Gabe nicht beſchränken [22]). Es ſind daher

---

[18]) *August. Valle*, de bonis eccles. p. 7. — Deſing a. a. O. S. 63. u. ff.

[19]) II. *Esdr.* XIII. 6. 10. — Vergl. (*Pey*) a. a. O. p. 374. —

[20]) *Iren.* adv. haeres. IV. 18. n. 2. Et non genus oblationum reprobatum est; oblationes enim et illic, oblationes autem et hic: sacrificia in populo, sacrificia in Ecclesia: sed species immutata est tantum, quippe cum jam non a servis sed a liberis offeratur. Unus enim et idem Dominus.

[21]) *Ev. Matth.* V. 20.

[22]) S. *Augustin* in *Psalm.* CXXXV. — *Hieron.* in *Malach.* III. 8. (Tom. VI. col. 1561.). — Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 528. —

Grundstücke, deren auch die Leviten, wenn gleich von der Landestheilung ausgeschlossen, ganz rechtmäßig sehr viele besaßen [23]), als Opfergabe an Gott nicht ausgeschlossen, denn es kommt in der Kirche eben nicht mehr auf die Art der Gabe, sondern auf die Absicht des Gebers an [24]). Durch die Ausführung dieser Absicht hören aber die der Kirche dargebrachten Gegenstände auf, weltliche Sachen zu seyn und treten in die Kategorie der heiligen Dinge ein [25]). Für den Staat entspringt daraus die Pflicht, die Kirche in ihrem Besitze zu schützen [26]), einerlei ob sie jenen Sachen durch eine besondere Ceremonie — der Weihe der ihrem Dienste sich widmenden Menschen vergleichbar — einen vorzüglicheren Charakter der Heiligkeit beigelegt hat oder nicht [27]). Ganz in Uebereins-

---

[23]) Vergl. *Joann. de Polemar*, a. a. O. col. 1918.). — Ueber den Reichthum der Leviten s. noch Oesing a. a. O. S. 1. u. ff.

[24]) Vergl. *Muzzarelli* a. a. O. p. 25. e seq.

[25]) *Thom. Aquin.* a. a. O. Q. 99. art. 1. in corp. col. 756. Sicut autem ex eo quod aliquid ordinatur in finem bonum sortitur rationem boni; ita etiam ex hoc quod aliquid deputatur ad cultum Dei, efficitur quoddam divinum; et sic ei quaedam reverentia debetur, quae refertur in Deum.

[26]) (*Guft*) a. a. O. p. 89. — *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. VII. §. 8. p. 310.

[27]) *Thom. Aquin.* a. a. O. art. 3. in corp. col. 759.: — Post sacramenta autem secundum locum tenent vasa consecrata ad sacramentorum susceptionem, et ipsae imagi-

ſtimmung mit dem göttlichen Worte des alten Bundes nennen daher ſchon die apoſtoliſchen Canones und Concilienſchlüſſe älterer Zeit dieſe Gegenſtände ohne Unterſchied: *Τὰ τοῦ θεοῦ* [28]), *Τὰ κυριακὰ* [29]), Res dominicae [30]), Res Deo sacratae [31]). In gleicher Weiſe ſprechen die Kirchenväter, unter denen namentlich der heilige Hieronymus das Gott geweihte Gut als Substantia Christi bezeichnet [32]). Aehnliche Ausdrücke finden ſich bei allen Schriftſtellern des Mittelalters [33]); es war daher auch keine Abweichung von der allgemeinen Auffaſſungsweiſe, wenn Papſt Innocenz III. das Kirchengut

---

nes sacrae et reliquiae sanctorum, in quibus quodammodo ipsae personae sanctorum venerantur et dehonorantur; deinde ea quae pertinent ad ornatum Ecclesiae et ministrorum; deinde ea quae sunt deputata ad sustentationem ministrorum sive sint mobilia sive immobilia. Quicumque autem contra quodcunque praedictorum peccat, crimen sacrilegii incurrit. — Vergl. *Conc. Troslej.* ann. 909. can. 4. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 514.). —

[28]) *Can. Apost.* 38. (bei *Beveridge*, Pand. Can. Tom. I. p. 26.). —

[29]) *Can. Apost.* 40. p. 27. — Can. *Sint manifestae.* 21. C. 12. Q. 1.

[30]) *Conc. Carth.* III. ann. 397. c. 49. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 968.). — Can. *Sint manifestae.* cit.

[31]) *Conc. Carth.* IV. ann. 398. (ebend. col. 981.). — Vergl. auch *Conc. Nic II.* act. 7. c. 12. (bei *Hardouin.* Tom. IV. col. 769.). —

[32]) *Hieron.* Ep. 58. ad Paulin. n. 7. (Edit. Paris. Vol. I. col. 583.).

[33]) S. *Muzzarelli* a. a. O. p. 20. e seg.

Patrimonium Christi [34]), Petrus von Blois Patrimonium Crucifixi [35]) und das Concilium von Trient [36]) es Res Dei nannte.

Gegen dieſe Erörterung ſcheint jedoch der Einwand [37]) erhoben werden zu dürfen, daß Chriſtus, der die Armen ſelig preiſt [37]), der das Eingehen der Reichen in das Himmelreich als höchſt ſchwierig vor Augen ſtellt [38]) und ſelbſt nicht hatte, wohin er ſein Haupt legen konnte [39]), ſeiner Kirche und dem Clerus den Beſitz weltlicher Güter verboten habe [40]). Denn wenn der Heiland zu ſeinen Jüngern ſagt: ſie ſollten ſich auf dem Wege weder eines Stockes noch einer Taſche bedienen, ſie ſollten kein Brod, keine zwei Röcke und keine Schuhe mitnehmen, aber auch Niemanden grüßen [41]); wenn Er ferner es ihnen an das Herz legt: „Wollet nicht beſorgt ſeyn und ſagen, was werden wir eſſen, oder was werden wir trinken [42]), oder

---

[34]) Cap. *Cum secundum.* 16. X. d. praeb. (III. 5.). — Vergl. Cap. *Cum ex eo.* 34. d. elect. in 6to. (I. 6.).

[35]) *Petr. Bles.* Ep. 20. ad Crisp. et Pagan. (Edit. Paris. p. 37.). —

[36]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 1.

[37]) *Ev. Matth.* V. 3.

[38]) *Ev. Matth.* XIX. 24.

[39]) *Ev. Matth.* VIII. 20. — *Ev. Luc.* IX. 58.

[40]) Weitläuftig iſt dieſer Punkt in der oben Note 7 angeführten Rede des *Joann. de Polemar* erörtert.

[41]) *Ev. Marc.* VI. 8. *Ev. Luc.* IX. 3. vergl. X. 4.

[42]) *Ev. Matth.* VI. 31. 34.

womit uns bedecken? wollet nicht beſorgt ſeyn um den morgenden Tag"; ſo würde man hierin allerdings, wenn dieſe Ausſprüche durchaus wörtlich zu nehmen wären, hierin ausdrückliche Verbote erkennen müßen. Handelt aber wohl ein Geiſtlicher gegen das göttliche Gebot, wenn er für ſich und für diejenigen, die ſeiner Obhut übergeben ſind, Sorge trägt? Gewiß nicht, denn wie der heilige Auguſtinus [43]) bemerkt: „der Herr ſelbſt, dem die Engel dienten, hat um des Beiſpieles willen, damit Niemand ſich ärgere, wenn er einen Seiner Diener das ihm Nothwendige ſich verſchaffen ſieht, ſich gewürdigt, Säckel [44]) zu haben, in welchen das Geld getragen wurde, womit das für die nothwendigen Bedürfniſſe Erforderliche beſorgt werden konnte". Aus dieſer Fürſorge haben daher auch die Apoſtel Geldſammlungen für die Kirche und ihre Bedürfniſſe veranſtalten laſſen [45]). Chriſtus ſelbſt erklärt jedoch den Arbeiter in ſeinem Weinberge für des Lohnes würdig und gibt ihm das Recht, Hospitalität zu fordern [46]), der Apoſtel Paulus aber lehrt ausdrücklich, daß der dem Altare dient, auch vom Altare leben ſolle [47]). Es haben daher auch die Apoſtel niemals Scheu getragen, die Gaben, welche die Gläubigen zu

---

[43]) *Augustin.* Lib. II. d. serm. Dom. in monte.

[44]) *Ev. Joann.* XII. 4—6.

[45]) *Rom.* XV. 26. —

[46]) *Ev. Luc.* X. 5. — Vergl. *Pey* a. a. O. p. 374.

[47]) I. *Cor.* IX. 13. — I. *Tim.* V. 18. — Vergl. Can. *Ex his.* 22. C. 12. Q. 1.

ihren Füßen niederlegten, anzunehmen [48]). Jenes: „Wollet nicht besorgt seyn" ist daher durchaus nicht als ein Verbot zu nehmen, denn wollte man so wörtlich interpretiren, so würde Christi Ausspruch: „Wollet nicht richten [49])" jedes Gericht und des Apostels Wort: „Wolle nicht Wasser trinken [50])" jede Stillung des Durstes mit Wasser für unerlaubt erklären [51]). Eben so wenig enthalten die Worte Christi: weder Beutel noch Tasche, noch Schuhe zu tragen und Niemanden auf dem Wege zu grüßen, ein buchstäblich zu nehmendes allgemeines Gebot für die Diener der Kirche, denn sonst müßten sie, um nur dieses hervorzuheben, sämmtlich baarfuß gehen. Nicht anders verhält es sich aber auch mit den übrigen Schriftterten, welche öfters gegen die Statthaftigkeit des kirchlichen Vermögens angeführt werden [52]). Für die Unrichtigkeit einer solchen Deutung spricht aber schon jener Geldsäckel des Herrn, worin die Gaben der Gläubigen aufbewahrt und woraus Seine und Andrer Bedürfnisse bestritten wurden [53]); er darf mit Augustinus als die erste Begründung des Kirchenvermögens angese-

---

[48]) *Act. Apost.* II. 44. IV. 34. — Vergl. *Muzarelli* a. a. O. p. 17.

[49]) *Ev. Luc.* VI. 37.

[50]) I. *Tim.* V. 23.

[51]) Vergl. *Jo. de Polemar* a. a. O. col. 1920.

[52]) Wir verweisen wegen derselben theils auf die erwähnte Rede Joh. v. Polemar, theils auf den ersten Band der angeführten Schrift von Mamachi. — S. auch *Moneta Crem.* adv. Catharos et Valdenses. Lib. V. cap. 7. (Romae. 1743.) p. 446.

[53]) Vergl. *Ev. Joann.* IV. 8. 27. 31.

hen werden [54]). Wer aber war und iſt der Eigenthümer desſelben? Hier bietet ſich dieſelbe Antwort wie zuvor, ſie tritt hier aber in der Perſon Chriſti ſelbſt aufs Deutlichſte entgegen. —

Wenn demnach Gott, wenn Chriſtus [55]) und ſomit durch Ihn Sein myſtiſcher Leib, die Kirche [56]), der wirkliche Eigenthümer iſt, wenn ferner alle kirchlichen Perſonen und Körperſchaften, denen einzelne Beſtandtheile jenes Vermögens übergeben ſind, nur als Verwalter deſſelben zu betrachten ſind [57]), ſo wären von dieſem ſtreng feſtzuhaltenden Standpunkte [58]) aus, mehrere ſehr wichtige Folgerungen, inſonderheit für das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat zu ziehen. Zunächſt ſind jene Theorien, welche entweder die einzelne Kirchengemeinde oder gar den Staat zum Eigenthümer des Kirchenvermögens machen, oder ihm ein Obereigenthum daran [59]) beilegen,

---

[54]) S. *Augustin.* Tract. LXII. in Joann in Can. *Habebat.* 17. C. 12. Q. 1.

[55]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. univ. Lib. II. Tit. 25. §. 2. n. 47. Tom. III. p. 319.

[56]) *Conc. Troslej.* ann. 909. can. 4. (*Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 514.): quia Christus et ejus ecclesia una est persona, et quaecunque ecclesiae sunt, Christi sunt. — Vergl. Evelt a. a. O. S. 12. u. f. S. 76. u. ff.

[57]) Vergl. *Can. Expedit.* 13. (*Jul. Pomer.* ſ. Note 73.). Can. Episcopus. 23. C. Q. cit.

[58]) Vergl. *Défense.* a. a. O. p. 11.

[59]) S. dagegen Walter, Kirchenrecht. §. 47. XIII. — *Devoti* a. a. O. §. 29. p. 278.

völlig zu verwerfen [60]). Auch ist es unrichtig den Papst sich als Eigenthümer zu denken; derselbe kann immer nur als der oberste Verwalter des Kirchenvermögens angesehen werden [61]), von welchem in besonders wichtigen Fällen die letzte Entscheidung über dessen Verwendung ausgeht [62]). Sodann ergibt sich aus jenem Princip, wie schon oben bemerkt, daß die Amortisationsgesetze zu göttlichem Rechte nicht bestehen; ferner: daß derjenige, welcher der Kirche das ihr zugedachte oder in ihrem Besitze befindliche Gut entzieht, damit Gott beraubt und sich dadurch eines Sacrilegiums schuldig macht; endlich: daß der Staat von aller Verwaltung des Kirchenvermögens ausgeschlossen bleibt, diese vielmehr nur von kirchlichen Organen, jedoch mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu führen ist [63]).

Was zuvörderst jene Amortisationsgesetze anbetrifft, so liegt ihnen, wie so manchen andern Maaßnahmen der Staaten, die unfreundliche Voraussetzung zum Grunde [64]),

---

[60]) Eine gründliche Kritik dieser Ansichten s. bei Evelt a. a. O. S. 14. u. ff. S. 41. u. ff.

[61]) S. *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 100. art. 1. ad 7 col. 763: — quamvis enim res Ecclesiae sint ejus ut principalis dispensatoris, non tamen sunt ejus ut domini et possessoris. — Vergl. Evelt a. a. O. S. 75. — S. auch *Nat. Alexander*, Hist. eccles. Saec. XV. XVI. Diss. 9. art. 6. n. 3. (Tom. XIII. p. 598.). — (*Guft*) a. a. O. p. 85. sqq.

[62]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 28. p. 276.

[63]) Vergl. *Gerbert*, Princip. theol. canon. Sect. II. cap. 2. §. 64. p. 240.

[64]) Défense. p. 20.

die Kirche könne zum Nachtheile des Staates zu reich werden. Kann denn Chriſtus zu reich werden? „Möge doch", drückt ſich hierüber das ſechſte Concilium von Paris ſo wahr und treffend aus [65]), „möge doch dieſe Anmaaßung ein Ende haben, welche zu ſagen pflegt: die Kirchen Chriſti hätten zu viel Vermögen; möge ſie bedenken, daß, wenn das Vermögen der Kirche auch noch ſo groß ſey, es nicht zu groß ſeyn könne [66]), wenn dasſelbe ſo verwaltet wird, wie es verwaltet werden ſoll. Die Habgier, ja die Nachläſſigkeit vieler Verwalter, nicht die Größe des kirchlichen Vermögens iſt verwerflich. Denn es iſt wunderlich: die weltliche Anmaßung hat nie genug, und die Kirche hat zuviel." Gegen ſchlechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens, die doch den Charakter deſſelben eben ſo wenig aufhebt [67]), als durch ſie ein Privatvermögen ſeinen Charakter nicht verliert, gibt es ein entſchiedenes Mittel in der tüchtigen Handhabung der Kirchenzucht [68]). Wenn es aber auch hieran fehlt, ſo geht daraus doch für den Staat eben ſo wenig ein Recht hervor, in dieſe Verwaltung einzugreifen, als die Kirche die Befugniß hätte, die Adminiſtration des Staatsvermögens bei Vernachläſſigung Seitens der weltlichen Beamten, an ſich zu ziehen oder dieſelbe auch nur zu controliren. Die doch mindeſtens dem drit-

---

[65]) *Conc. Paris.* VI. ann. 829. c. 18. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 1310.).

[66]) Défense. p. 5.

[67]) Droſte zu Viſchering, über den Frieden. S. 180.

[68]) Vergl. *Mamachi* a. a. O. Tom. III. P. I. p. 285. e seq.

ten Jahrhunderte angehörigen [69]) apoſtoliſchen Conſtitutionen [70]) ſagen daher ſehr richtig: „Dir, o Laye, kommt es zu, daß du ſchenkeſt, dem Biſchofe aber, als dem Haushalter und Verwalter des kirchlichen Vermögens, daß er es anwende. Hüte dich aber, daß du nicht den Biſchof zur Rechnungsablage aufforderſt, noch ſeine Verwaltung beaufſichtigſt, wie er ſie führe, oder wann oder wem oder wo er zuwendet, ob gut oder ſchlecht oder wie ſich's gebührt. Denn von ihm wird Gott, der dieſe Verwaltung in ſeine Hände legte, der ihm das Prieſterthum ſolch hoher Würde übertragen gewollt, die Rechnung fordern [71])". Die Verwaltung der Kirchengüter hat aber, wie das angeführte Concilium von Paris [72]) es verlangt, in der Weiſe zu geſchehen, daß die Geiſtlichen das Kirchengut beſitzen, nicht aber davon in Beſitz genommen ſind, und wie Proſper [73]) ſchreibt, „daß ſie die Sachen beſitzend ſie verachten und nicht für ſich, ſondern für Andre ſie beſitzen. Denn es iſt bekannt, daß heilige Bi-

---

[69]) Bickell, Geſchichte des Kirchenrechts. Bd. 1. S. 61.

[70]) *Constit. apostol.* II. c. 35. (bei *Coteler.* Patr. apostol. Tom. I. p. 248.). —

[71]) Es möchte daher wohl nicht, wie Permaneder, Kirchenrecht. S. 51. annimmt, aus der richtigen Grundanſchauung des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat für dieſen die Befugniß Seitens der Kirche Rechnungsablage zu verlangen, zu folgern ſeyn.

[72]) Can. 17. col. 1309.

[73]) Oder vielmehr *Jul. Pomerius*, de vita contemplativa. Lib. II. cap. 9. (*S. Prosperi* Opera. Paris. 1711. App. col. 32.) —

ſchöfe die Kirchenſachen nicht für ſich, ſondern für Andre beſeſſen haben, ſie nicht zu ihrem Ruhme und ihrer Ergötzlichkeit, ſondern vielmehr zu Gottes Ehre und zur Hülfe der Gläubigen gebraucht haben." In dieſem Sinne des Wortes heißen daher die Kirchengüter mit Recht auch das Patrimonium pauperum [74]), weil ſie, da Chriſtus ſich mit den Armen identificirt [75]), wenigſtens zu bedeutendem Theile für die Armen beſtimmt ſind. Dem Biſchofe, der ja auch die Seelen nährt, ſteht es um ſo mehr die Armen zu laben zu [76]), als er von denen, welche ihr Vermögen der Kirche hingeben, gleichſam als der Executor ihres Teſtamentes beſtellt iſt [77]). —

Schon aus dem Bisherigen iſt erſichtlich, daß durch die Bereicherung der Kirche dem Staate Nichts entzogen wird; berückſichtigt man aber die vielen Wohlthaten, welche dem Staate durch die die himmliſchen Güter ſpendende

---

[74]) Schon *Jul. Pomerius* a. a. O. bedient ſich des Ausdruckes: scientes nihil aliud esse res Ecclesiae, nisi vota fidelium, pretia peccatorum et patrimonia pauperum, welchen Can. *Quia juxta.* 59. C. 15. Q. 1. (bei *Walter*, Corp. jur. Germ. Tom. II. p. 171. als Capit. I. ann. 803. c. 1.) und das *Conc. Aquisgr.* II. ann 836. cap. 2. can. 7. (bei *Hardouin*, Conc Tom. IV. col. 1394.) ebenfalls mit Beziehung auf den heiligen Prosper von Aquitanien wiederholt. — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 50. p. 319. S. auch Epist. synod. 84. ann. 849. inter *Lupi Ferr.* Ep. p. 127.

[75]) *Ev. Matth.* XXV. 35. 40. — Vergl. *Muzzarelli* a. a. O. p. 29.

[76]) Can. *Praecipimus.* 24. C. 12. Q. 1. (Can. Apost. 41.).—

[77]) Vergl. *Petr. Bles.* Ep. 20.

Kirche zugehen[78]), gedenkt man insbeſondere ihrer Anſtalten für Krankenpflege und Erziehung, erinnert man ſich mit einem Rückblicke auf die Geſchichte, was die Kirche ſelbſt durch die Cultivirung des Bodens geleiſtet hat[79]), faßt man ferner die ſich von ſelbſt verſtehende Pflicht der Kirche ins Auge, dem Staate in Nothfällen mit ihrem Vermögen, als mit einem allgemeinen Almoſen[80]) zu Hülfe zu kommen[81]), — worüber natürlich der Papſt zu entſcheiden hat[82]) — ſo muß jene Beſorgniß vor dem den Staat benachtheiligenden Reichthum der Kirche verſchwinden[83]) und eine Vergabung an dieſe nicht als eine Veräußerung an die todte Hand, ſondern vielmehr an die lebende und ſtets tauſendfältig wiedergebende Hand Chriſti betrachtet werden.

Dieſer Hand, das heißt der geiſtlichen Obrigkeit, muß die Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Gutes

---

[78]) Droſte zu Viſchering a. a. O. S. 178.

[79]) (*Pey*) a. a. O. p. 376.

[80]) Défense. p. 44. — Vergl. *Ambros.* de offic. ministr. Lib. I. c. 28. n. 132. 135. (Edit. Paris. Tom. II. P. I. col. 62). —

[81]) Die Geſchichte beweiſet, daß dieß ſtets im größten Umfange geſchehen ſey. S. oben §. 107. Note 22. — Vergl. noch *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 260. sqq.

[82]) Cap. *Adversus.* 7. X. d. immun. eccles. (III. 49.; *Conc. Later.* IV. can. 46.). — Cap. un. eod. Extrav. comm. (III. 13.).

[83]) Vergl. *Mamachi* a. a. O. Vol. III. P. I. p. 1. sqq. — Deſing, Staatsfrage: ſind die Güter der Geiſtlichkeit dem Staate ſchädlich oder nicht? (München 1768.). S. 27. u. ff. —

überlaſſen bleiben. Dürfen nun die geiſtlichen Vorſtände als getreue Verwalter nur in beſondern Nothfällen einer Kirchenſache eine andre Beſtimmung geben, als diejenige iſt, welche ſie bei ihrer erſten Zuwendung an die Kirche erhalten hat, ſo kann eine ſolche Maaßregel noch viel weniger der weltlichen Obrigkeit zuſtehen [84]). Wollte dieſe eine Kirchenſache einem andern, wenn auch kirchlichen Zwecke zuwenden, ſo würde ſie, wie Papſt Alexander III. dem Könige Heinrich II. von England bemerkte, vor Gott eben ſo wenig etwas Wohlgefälliges thun, als wenn ſie einen Altar entkleidete, um den andern zu bedecken [85]). Es muß ſich daher um ſo mehr von ſelbſt verſtehen, daß die Anwendung von Kirchenſachen zu weltlichen Zwecken oder mit andern Worten die Säculariſation des Kirchengutes eine Handlung der Feindſeligkeit gegen Gott und Seine Kirche iſt. Gleich jeder Privatperſon, welche an das Kirchengut Hand anlegte, würde auch die weltliche Obrigkeit ſich dadurch eines Sacrilegiums ſchuldig machen; dieß iſt daher auch der durchaus richtige Standpunkt, von welchem Kirchenväter und Concilien eine ſolche That aufgefaßt haben. Dient ja ſchon Heliodor, an welchem Gott den beabſichtigten Tempelraub auf eine ſo Schrecken erregende Weiſe ſtrafte [86]),

---

[84]) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. h. t. §. 10. p. 605. — Vergl. die Schrift de finib. utr. potest. cap. 17. n. 22. p. 249.

[85]) *Alexandr. III. P.* Epist. 10. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1385.). —

[86]) II. *Machab.* III. 7. sqq. — Vergl. *Ribadeneira*, Princeps christ. I. c. 37. p. 170. —

zum warnenden Beispiele; doch ihm, der nur als Werkzeug gehandelt, ward Gnade zu Theil, Antiochus aber, der die That anbefohlen und den jener vergeblich gemahnt hatte, mit furchtbaren Schmerzen heimgesucht; nachdem er zu spät die Beleidigung Gottes erkannt, starb er elenden Todes dahin [87]).

Demgemäß fassen die Canones einen jeden Eingriff in das kirchliche Vermögen stets als ein schweres Verbrechen auf; mehrere derselben bezeichnen denjenigen, der sich dessen schuldig macht, mit dem Beifügen als einen Todschläger, daß, wer Gott, seinen Vater, der ihn geboren werden ließ und die Kirche, seine Mutter, die ihn durch die Taufe wiedergeboren hat, beraubt und betrügt, als solcher zu erachten sey [88]). Am Gebräuchlichsten ist aber in den kirchlichen Quellen für einen Solchen der Ausdruck Sacrilegus, über dessen Bedeutnng gerade in dieser Beziehung das zu Trosley bei Soissons im Jahre 909 gehaltene Concilium sich am Ausführlichsten vernehmen läßt [89]). Hierbei darf es nicht irre machen, daß die meisten jener in das Decret Gratians aufgenommenen Canones theils aus dem Pseudo-Isidor [90]), theils aus

---

[87]) II. *Machab.* IX. 5. sqq. —

[88]) Can. *Qui Christi.* 1. Can. *Qui abstulerit.* 6. C. 12. Q. 2. — S. auch *Nulli.* 2. ibid.

[89]) Can. 4. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 513. sqq.). —

[90]) Can. *Qui Christi.* 1. Can. *Praedia.* 5. Can. *Qui abstulerit.* 6. C. Q. cit.

der Sammlung des Benedict Levita [91]) entlehnt ſind. Gäbe es keine andere Auctoritäten als dieſe, welche die Handlung in der angegebenen Weiſe bezeichneten, ſo hätte doch ſchon der Pſeudo-Iſidor vollſtändig das richtige Prinzip getroffen; aber längſt vor ihm haben ſich die Kirchenväter Chryſoſtomus [92]) und Baſilius [93]), Ambroſius [94]), Auguſtinus [95]) und Hieronymus [96]) eben ſo ausgeſprochen und es hat ſich insbeſondere das erſte zu Viſeu in Portugal im Jahre 442 verſammelte Concilium [97]) den ſehr treffenden [98]) Ausdruck des letzteren: „einem Freunde etwas nehmen iſt ein Diebſtahl, die Kirche betrügen ein Sacrilegium", zu eigen gemacht. Mit Recht fragt daher

---

[91]) Can. *Nulli* cit.

[92]) *Chrysost.* Hom. 2. in II. *Tim.* I. n. 3. (Tom. XI. p. 670.). —

[93]) *Basil.* in Const. Monach. c. 20.

[94]) *Ambros.* de poenit. II. 9. n. 85. col. 517.; in Can. *Sunt qui opes.* 3. C. 17. Q. 4.

[95]) *Augustin.* Tract. 50. in Joann. — Ecce inter sanctos est Judas, ecce fur est Judas, et ne contemnas, fur et sacrilegus: non qualiscunque fur, fur loculorum, sed Dominicorum: loculorum, sed sacrorum. — Non sic judicatur furtum rei privatae, quomodo publicae: quanto vehementius judicandus est sacrilegus fur, qui ausus fuit non undecunque tollere, sed de ecclesia tollere? Qui aliquid de ecclesia aufert, vel furatur, Judae perdito comparatur.

[96]) *Hieron.* Ep. 52. ad Nepot. n. 16. col. 529.

[97]) *Conc. Vasense.* can. 4. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 1788.) in Can. *Qui oblationes.* 10. C. 13. Q. 2.

[98]) *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 99. art. 3. (Note 25.). —

Petrus von Blois [99]): „Was soll das heißen, wenn diejenigen, so für die Kirche streiten, sie berauben? glauben diese Unsinnigen und Elenden etwa, daß Christus, der die höchste Gerechtigkeit ist, sich aus Beleidigungen und Sacrilegium ein Opfer bereiten lassen wolle oder daß er die hierdurch begangene Plünderung gedeihen lassen werde?" Darum hat auch, um die gesammte Christenheit zu mahnen, das letzte ökumenische Concilium [100]) mit feierlichem Ernste den Fluch der Kirche über alle diejenigen, sie seyen Geistliche oder Layen, ja selbst wenn sie in der kaiserlichen oder königlichen Würde glänzen, ausgesprochen, welche was immer für Güter der Kirche dem Gebrauche derselben entziehen und an sich reißen. Daher trat auch Papst Benedict XIV. im Jahre 1744 der damals im deutschen Reiche projectirten Säcularisation eines Theiles des Kirchengutes mit der größten Entschiedenheit warnend entgegen [101]) und beschwur damals noch den Sturm der einige Decennien später über die Kirche Deutschlands hereinbrach.

Schließlich bleibt hier nur noch die Frage zu erörtern übrig: ob der Staat nicht die Befugniß habe, die Güter der Kirche der Steuerpflichtigkeit zu unterwerfen? Es läßt sich nicht verkennen, daß, da die Einkünfte der Kirchengüter für kirchliche Zwecke bestimmt sind, in deren Besteuerung durch den Staat offenbar eine Entfremdung

---

[99]) *Petr. Bles.* Ep. 112. p. 172. —

[100]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. c. 11.

[101]) *Bened. XIV.* Const. *Ut primum.* 90. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 308.). —

derſelben zu andern, nämlich zu Staatszwecken, enthalten iſt [102]). Dieß fühlten auch ſchon heidniſche Völker und erkannten daher die Steuerfreiheit des Tempelgutes als der ganzen Bedeutung deſſelben entſprechend an [103]). Insbeſondere hat aber die Kirche nach dem Vorbilde des alten Bundes den Grundſatz feſtgehalten [104]), daß die weltliche Obrigkeit kein Recht habe, das Kirchengut zu beſteuern [105]). Etwas Andres iſt es, wenn Geiſtliche ein Privatvermögen [106]) beſitzen oder wenn ſchon ſteuerpflichtige Grundſtücke der Kirche übergeben ſind [107]) oder die Verleihung von Gütern an die Kirche unter verſchiedenen Bedingungen und Vorbehalten Statt gefunden hat [108]). In ſolchen Fällen hat die Kirche eben nur

---

[102]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 27. p. 273. — Défense. p. 30. p. 33.

[103]) *Genes.* XLVII. 22. 27. — Vergl. *Bennettis*, a. a. O. Tom. VI. p. 251. sqq.

[104]) Vergl. §. 90. S. 667. — Auch hier (vergl. §. 112. S. 583.) läßt ſich der Tribut, den Chriſtus zahlte, nicht als Gegenargument benützen.

[105]) Beſonders ausführlich handelt hierüber *Urban VIII. P.* Const. *Romanus Pontifex.* 676. (Bullar. Roman. Tom. VI. P. II. p. 289. sqq.). —

[106]) Dieß muß überhaupt von dem Kirchenvermögen wohl unterſchieden werden. Vergl. Can. *Manifesta.* 20. Can. *Sint manifestae.* 21. C. 12. Q. 1.

[107]) Vergl. *Muzzarelli* a. a. O. p. 5.

[108]) S. Défense. p. 42. — S. *Suarez*, Defens. fid. cath. Lib. IV. cap. 20. p. 239. —

zins- oder dienstpflichtiges Gut erhalten und muß unbedenklich dergleichen Reallasten, sowohl gegen den Staat als gegen Privatpersonen, anerkennen [109]). Wo aber solche Obliegenheiten nicht vorhanden sind, haben die Bischöfe die Pflicht, die Freiheit des Kirchengutes gegen alle Zumuthungen der Art nach Kräften zu vertheidigen [110]).

7. Rangordnung der beiden Gewalten.

§. 115.

a. Feststellung des Prinzips.

Nachdem die beiden Gewalten, welche Gott zur gemeinschaftlichen Regierung der Welt angeordnet hat, in ihrer Verschiedenheit von einander aufgefaßt und die ihnen zustehenden Gebiete nach dem Zwecke einer jeden von beiden, näher bestimmt worden sind, so bleibt für die Entwicklung der Grundsätze des göttlichen Rechtes in Beziehung auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, nur noch die Frage zu erörtern übrig: ob unter den bei-

---

[109]) *Glossa* v. *Bonorum* ad Cap. *Quia.* 1. d. immun. eccles. (III. 23.): quid dices, si tributarium praedium donetur ecclesiae: nunquid ecclesia tenetur ad tributum? dic, quod sic, quia res transit cum onere suo. — Vergl. Can. *Si quis laicus.* 42. C. 16. Q. 1.

[110]) Vergl. die Schrift de finib. utr. potest. c. 12. n. 88. p. 189.

den Gewalten ein Vorzug Statt finde, ſo daß, unbeſchadet der gegenſeitigen Unabhängigkeit, dennoch die eine der andern untergeordnet iſt? Der Umſtand, daß beide, die Kirche ſo wie der Staat, göttlichen Urſprunges ſind, würde an und für ſich kein Hinderniß einer ſolchen Unterordnung ſeyn. Chriſtus erkennt die Gewalt eines Pilatus ſogar als von Oben gegeben an, ohne daß er ihn damit von ſeiner Unterordnung unter den Kaiſer eximirt [1]), insbeſondere aber bietet ſich in der Kirche in der Stellung der Biſchöfe zum Papſte ein deutliches Beiſpiel dafür [2]). Die biſchöfliche Gewalt iſt von Gott, der Primat iſt von Gott, aber jene hat zugleich die ihr von Gott gegebene Eigenſchaft, daß ſie dem Primate untergeordnet iſt (vergl. §. 24. S. 189.). Allein da beide einer und derſelben Sphäre angehören, ſo muß hier auch eine wirkliche Abhängigkeit um der Ordnung willen ſich von ſelbſt verſtehen, die bei dem Verhältniſſe zwiſchen Kirche und Staat in ſo fern ausgeſchloſſen iſt, als jede der beiden Gewalten ein beſonderes ihr zugewieſenes Gebiet hat.

Für dieſes Verhältniß wären nun drei Fälle denkbar: entweder, daß Kirche und Staat ſich völlig coordinirt ſind oder daß der Staat der Kirche oder dieſe jenem untergeordnet iſt. Das Letztere und zwar bis zur Annahme einer völligen Abhängigkeit der Kirche von dem Staate

---

[1]) Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. p. 17.

[2]) S. *Bianchi* a. a. O. p. 501. — *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 70.

iſt öfters behauptet worden und man hat die Beſtätigung dieſer Meinung ſowohl in der heiligen Schrift, als auch in manchen Ausſprüchen der Kirchenväter finden wollen. Man hat nämlich die göttlichen Gebote des Gehorſams gegen die Obrigkeit, wie die Apoſtel Petrus und Paulus ſie in ihren Briefen dem ganzen Menſchengeſchlechte ſo nachdrücklich ans Herz gelegt haben (§. 103.), auf einen Gehorſam bezogen, den auch die geiſtliche Obrigkeit der weltlichen ſchulde [3]). Allein es iſt zunächſt in Betreff der bekannten Stelle des Römerbriefes [4]) leicht erſichtlich, daß ſie dieſen Sinn nicht haben kann; ſie ſpricht nicht von der Unterordnung einer Gewalt unter die andre, ſondern nur von den Individuen, welche perſönlich den höheren Gewalten untergeben ſeyn ſollen. Da aber von dieſen höheren Gewalten die kirchliche nicht ausgeſchloſſen iſt (§. 105. S. 488.), ja im Verhältniß zu andern ſelbſt für eine sublimior potestas gelten dürfte [5]), ſo wäre aus dieſer Stelle weit eher das Gegentheil, unſtreitig aber die Wahrheit abzuleiten, daß jede Seele der kirchlichen Gewalt untergeben ſeyn ſolle; ein Satz, der ſich im ſtrengſten Wortſinne auf die Unterthänigkeit gegen die weltlichen Obrigkeiten nicht anwenden läßt, denn ſonſt könnte es in der Welt nicht mehrere von einander unabhängige Staaten geben. Auf die Worte Petri hat

---

[3]) Vergl. dagegen *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 26. Tom. I. p. 272.

[4]) *Rom.* XIII. 1. Omnis anima potestatibus sublimioribus (ἐξουσίαις ὑπερεχούσαις) subdita sit.

[5]) *Bianchi* a. a. O. p. 487. p. 489.

ſich Kaiſer Alexius I. berufen [6]), um damit den Vorrang der weltlichen vor der geiſtlichen Gewalt gegen Papſt Innocenz III. zu beweiſen (vergl. §. 80. S. 175.). Dieſer nimmt in ſeiner Entgegnung [7]) den Ausdruck humana creatura [8]) in dem allgemeinen Sinne der Worte, allein wenn dieß auch nicht der richtige ſeyn möchte, ſondern damit wirklich die von Gott geſetzte Obrigkeit gemeint iſt, ſo iſt die Ermahnung Petri, wäre ſie auch vorzugsweiſe an Cleriker gerichtet, doch immer nur ſo zu verſtehen, daß man der Obrigkeit in denjenigen Dingen zu gehorchen habe, in welchen ſie zu befehlen hat. Wenn ferner der Apoſtel von dem rex praecellens ſpricht, ſo iſt damit kein abſolutes Emporragen über Alles ausgedrückt [9]), ſondern nur in dem Sinne, wie Paulus die sublimiores potestates nimmt [10]). In demjenigen Bereiche d. h. in dem der weltlichen Dinge, in welchem die weltliche Gewalt emporragt, da ſoll man ihr untergeben ſeyn. Damit aber wird nicht ausgeſchloſſen, daß es nicht noch ein andres Gebiet gebe, wo nicht die weltliche Gewalt

---

[6]) I. *Petr.* II. 13. Subditi estote omni humanae creaturae propter Deum, sive regi quasi praecellenti (*βασιλεῖ ὡς ὑπερέχοντι*) sive ducibus tanquam ab eo missis, etc.

[7]) *Ἀνθρωπίνη κτίσις* S. §. 103. Note 32.

[8]) Cap. *Solitae.* 6. X. d. maj. et obed. (I. 33.).

[9]) Die deutſche Ueberſetzung dieſer Stelle von Allioli: „ſey es dem Könige, welcher der höchſte iſt", die auch das griech. *ὡς* nicht berückſichtigt, gibt daher den Sinn keineswegs ganz getreu wieder.

[10]) Der griech. Text hat an beiden Stellen das Wort *ὑπερέχειν*. S. Note 4. u. 6.

ſondern wo eine andre, die geiſtliche, hervorragt und wo daher dieſer zu gehorchen iſt [11]).

Ganz vorzüglich hat man aber die Anſicht von der Unterordnung der Kirche unter den Staat durch einen Ausſpruch des heiligen Optatus von Milevis beſtätigt gefunden [12]). Dieſer ſagt in ſeinem Werke gegen die Donatiſten in der That ausdrücklich: „Non enim est Respublica in Ecclesia, sed Ecclesia in Republica est [13])".

---

[11]) Cap. *Solitae.* cit. — Non negamus, quin in spiritualibus antecellit. Innocenz hat an dieſer Stelle für das griechiſche ὡς beide Male tanquam — die Vulgata (Note 6) das erſte Mal quasi — und macht darauf aufmerkſam, daß jenes Wort nicht ganz zufällig zu ſtehen ſcheine: nec pure sit subscriptum: „regi praecellenti", sed interpositum fuit non sine causa „tanquam". — Vergl. Note 9.

[12]) Vergl. *Gibert*, Corpus jur. canon. Proleg. Tom. I. p. 20. —

[13]) *Optat. Milev.* de schismat. Donat. Lib. III. c. 3. (Edit. Paris. 1845. col. 999.). Die Stelle lautet in ihrem Zuſammenhange: — Quem enim latet — imperatorem Constantem, Paulum et Macarium primitus non ad faciendam unitatem misisse, sed cum eleemosynis: quibus sublevata per Ecclesias singulas posset respirare, vestiri, pasci, gaudere paupertas? Qui cum ad Donatum — venirent, et qua re venerant indicarent, ille solito furore succensus, in haec verba prorupit: Quid est imperatori cum Ecclesia? et de fonte levitatis suae, multa maledicta effudit. — Jam tunc meditabatur, contra praecepta Apostoli Pauli, potestatibus et regibus injuriam facere, pro quibus, si Apostolum audiret, quotidie rogare debuerat. Sic enim docet beatus Apostolus Paulus: Rogate pro regibus et potestatibus, ut quietam et tranquillam vitam cum ipsis agamus

Allein man würde ſehr irren, wenn man glaubte, Optatus habe damit einen allgemein geltenden Satz aufſtellen wollen, ſeine Abſicht war vielmehr nur die, mit jenen Worten auf den damaligen factiſchen Stand der äußeren Verhältniſſe der Kirche aufmerkſam zu machen. Zu einer Zeit, wo die Folgen der Apoſtaſie Julians noch Allen vor Augen ſtanden, wo noch ſehr viele der Beamten im römiſchen Reiche Heiden waren, wo die Kirche außerhalb deſſelben noch wenig verbreitet war und ſonſt nirgends die weltliche Obrigkeit ſich zu ihr bekannte, ver-

---

(I. *Tim.* II. 2.). Non enim Respublica est in Ecclesia, sed Ecclesia in Republica est, id est, in imperio Romano: quod Libanum appellat Christus in Canticis Canticorum, cum dicit: Veni, sponsa mea, inventa de Libano (*Cant.* IV. 8), id est de imperio Romano: ubi et sacerdotia sancta sunt et pudicitia et virginitas, quae in barbaris gentibus non sunt; et si essent, tuta esse non possent. Merito Paulus docet, orandum esse pro regibus et potestatibus: etiam si talis imperator esset, qui gentiliter viveret: quanto (magis) quod Christianus, quanto quod Deum timens. — Certe jam apud Deum sunt ambo, et qui dare voluit, et qui obstitit, ne daretur. Quid si jam dicat Deus Donato: Episcope, quid vis fuisse Constantem? Si innocentem, quare ab innocente accipere noluisti? Si peccatorem, quare non permisisti dare, propter quem feci pauperem? Sub hac interrogatione qualis futurus est? quid de levitate et furore laboravit tantis pauperibus impedire? Carthaginis principatum se tenuisse crediderat: et — cum se Donatus super imperatorem extollit, jam quasi hominum excesserat metas, ut prope, se Deum, non hominem aestimaret, non reverendo eum, qui post Deum ab hominibus timebatur. — Vergl. dazu die Noten von Albaſpinäus und Balduin col. 999. col. 1153.

ſchmähten es die Donatiſten nach dem Vorbilde des Stifters ihrer Secte, der ſich über den Kaiſer ſtellte, für dieſen, der ihnen aus Erbarmen Almoſen hatte zukommen laſſen wollen, zu beten. Optatus gibt ihnen daher zu bedenken, wie gerade dieſes Gebet, damit das kirchliche Leben gedeihen könne, die beſondere Pflicht eines jeden Chriſten ſey. Denn, von dem Kaiſer komme der Schutz der Kirche her; nicht ſie umfaſſe das ganze römiſche Reich, ſondern, wie ſie in dieſem ihren Urſprung genommen, befinde ſie ſich auch jetzt noch innerhalb deſſelben. Optatus ſtellt alſo jenen in Beziehung auf die Räumlichkeit ganz richtigen Satz nicht darum auf, um aus ihm die Obergewalt des Staates über die Kirche, ſondern vielmehr die Pflicht zu einem Acte der Pietät herzuleiten [14]). Eben ſo weit als der Biſchof von Milevis iſt aber auch der heilige Gregorius davon entfernt, das Prinzip der Unterordnung der Kirche unter den Staat zu lehren, obſchon er von dem Kaiſer ſagt, daß derſelbe nicht bloß über die Soldaten, ſondern auch über die Prieſter herrſche [15]). Abgeſehen davon, daß Gregorius die Worte Dominus und dominare überhaupt in einem ſehr weiten Sinne gebraucht [16]), ſo drückt er mit jenem Satze

---

[14]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. III. p. 58. sqq.

[15]) *Gregor M.* Epist. Lib. III. ep. 66. (Opp. Tom. II. col. 678). Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 65. sqq.

[16]) Er ſchreibt z. B. an Mauritius, daß dieſer bereits vor ſeiner Thronbeſteigung ſein Herr geweſen ſey. (Epist. III. ep. 65. col. 675.). Vergl. *Joh. Diacon.* Vita S. Gregor M. Lib. IV. c. 58. Quantae humilitatis Gregorius fuerit, cum ex multis, tum maxime ex his manifestissime poterit comprehendere, quod — laicos dominos — in suis litteris nominabat.

doch nichts Andres, als das allgemeine Prinzip aus: daß auch der Clerus in allen weltlichen Dingen dem Kaiſer unterworfen ſey. Wie wenig es aber ſeine Vorſtellung war, daß die weltliche Gewalt über die geiſtliche geordnet ſey, geht zur Genüge aus ſeinen anderweitigen Aeußerungen über dieſen Gegenſtand hervor, insbeſondere aber tadelt er den Kaiſer [17]), daß er, die Grenzen ſeiner Gerechtſame überſchreitend, darnach trachte, die Kirche, welche unſer Erlöſer, der ſie durch den Preis ſeines Blutes erkauft, und befreit hat, zur Magd zu machen. „Um wieviel beſſer würde es ſeyn", fährt Gregorius fort, „wenn er ſie als ſeine Herrin anerkennte und ihr nach dem Beiſpiele frommer Fürſten Gehorſam leiſtete, ſtatt Gott gegenüber den Herrſcherübermuth zu zeigen, da er doch von Ihm die Herrſchaft ſeiner Macht empfangen hat. Aber er geht in der Vermeſſenheit ſeiner Verblendung ſo weit, daß er ſich an der römiſchen Kirche, dem Haupte aller Kirchen vergreift und ſich das Recht irdiſcher Herrſchaft gegen die Herrin der Völker anmaaßt."

Läßt ſich nun weder aus der heiligen Schrift, noch aus den Kirchenvätern die Anſicht begründen, daß die Kirche dem Staate untergeordnet ſey, ſo iſt doch nicht zu verkennen, daß jene Aeußerungen auf die Perſonen übertragen eine Wahrheit enthalten, ja daß ſogar der Satz: die Kirche iſt in dem Staate, einen allgemein richtigen Sinn hat. Ihn oder den Gegenſatz: „der Staat iſt in der Kirche" aufzuſtellen, kann leicht eine Sophiſterei

---

[17]) Wenn anders Gregor der Verfaſſer der Exposit. in V. Psalm. poenit. (c. 13. *Gregor. M.* Opp. Tom. III. col. 518.) iſt. Gegen die Zweifel ſ. beſonders die ausführliche Erörterung von *Bianchi* a. a. O. p. 70. sqq.

und deshalb unnütz seyn, weil in dem einen Sinne das Eine, in dem andern das Andre wahr ist [18]); es kommt also auf den richtigen Sinn an, in welchem er aufgefaßt wird. Unstreitig ist die Seele in dem Leibe und ihre Thätigkeit in vieler Beziehung durch den Leib bedingt, daraus ist aber noch keineswegs eine Herrschaft des Leibes über die Seele zu folgern, sondern dem Sittengesetze nach ist das Gegentheil richtig, und in diesem Sinne umfaßt die Seele den ganzen Leib. So muß auch die Kirche, weil sie eben auf Erden ist, in allen Gliedern, aus welchen die menschliche Gesellschaft zusammengesetzt ist, insbesondere also in den Staaten seyn, und doch umfaßt sie den ganzen Inbegriff aller Staaten und diese sind daher wiederum in ihr. Da nun die Kirche im obigen Sinne in ihren Mitgliedern in den Staaten ist, so können auch diejenigen Menschen, denen in der Kirche eine geistliche Gewalt, sey es in einem größeren oder minderen Umfange, übertragen ist, der weltlichen Obrigkeit sich nicht entziehen, sondern sind ihr untergeben. Ist es aber andrerseits nicht eben so wahr, daß alle Menschen, auch wenn ihnen auf dem Gebiete der weltlichen Ordnung eine obrigkeitliche Gewalt verliehen ist, der Kirche angehören und deren Obrigkeit unterworfen sind?

Demgemäß scheint die völlige Coordination von Kirche und Staat das eigentlich naturgemäße Verhältniß für die beiden Gewalten zu seyn, und die so eben als unleugbar hervorgehobene gegenseitige Unterordnung der Individuen

---

[18]) Vergl. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft. Bd. 4. S. 403.

würde ſich, indem man zur näheren Bezeichnung die höchſten Repräſentanten der beiden Gewalten wählt, verſöhnend dahin ausdrücken laſſen: in geiſtlichen Dingen ſey der Kaiſer dem Papſte, in weltlichen der Papſt dem Kaiſer untergeordnet. Dieſer Auffaſſung möchte auch die Geſchichte zu Hülfe kommen, denn wer wollte es in Abrede ſtellen, daß der Papſt, bevor er den Kirchenſtaat erwarb, innerhalb des Kaiſerreiches lebend, auch den die bürgerliche Ordnung betreffenden Geſetzen unterworfen war. Auch ließe ſich als eines der wichtigſten Beiſpiele kaiſerlicher Jurisdiction über den Papſt die Thatſache anführen, daß, als Damaſus I. beim Kaiſer verklagt wurde, die Biſchöfe des zu Rom verſammelten Conciliums darum nachſuchten, ihm, der über ſie alle hervorrage, möchte gewährt werden, was ihnen geſtattet ſey, ſich vor der Kirche von den Anſchuldigungen zu reinigen [19]). Andrer-

---

[19]) S. Epist. Rom. Conc. inter *Damas. I. P.* Epist. 6. c. 10. 11. (bei *Coustant*, Roman. Pontif. Epist. col. 528. sq.). Es kommt hier nicht darauf an, dieſen Gegenſtand näher zu entwickeln, doch möge bemerkt werden, daß Damaſus von freien Stücken hierbei gehandelt habe. Vergl. *Ballerini* de eccles. potest. Cap. 5. §. 2. p. 75. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 654. — S. auch die Schrift: Romani Pontif. summa auctorit. jus et praest. (Favent. 1789.) cap. 18. n. 65. p. 162. — Merkwürdig iſt es insbeſonders, wie *P. de Marca*, d. Concord. sacerdot. et imper. Lib. I. cap. 11. n. 5. ſich hierüber ausſpricht: — Ad quaestionem, quam discutio, valde confert, ut severius examinentur verba hujus epistolae; quae ita castigata sunt, ut nihil de dignitate Pontificis Romani remittant, licet ad rationem temporum sint accommodata. Cognitionem illam Principibus a Damaso arrogari, Dama-

ſeits hatte aber der Papſt unbeſtritten die geiſtliche Gewalt über den Kaiſer und konnte dieſer nach der obigen Auffaſſung jenen vor ſein Forum ziehen, ſo ſtand Nichts im Wege, daß nicht der Papſt den Kaiſer, wenn derſelbe wider göttliches Recht ſich verfehlte, ſeinem Richterſpruche hätte unterwerfen können; übte ja eine ſolche Gewalt ſogar der Biſchof von Mayland gegen Theodoſius den Großen aus [20]).

Hierauf geſtützt könnte man weiter argumentiren: dieß einfache Verhältniß völliger Coordination habe, ohne ſelbſt aufgehoben zu ſeyn, nur durch zwei hiſtoriſche Thatſachen Modificationen erlitten: durch die Ausbildung des privilegirten Gerichtsſtandes des Clerus und durch die Erwerbung des Kirchenſtaates Seitens des Papſtes. Jener entziehe zwar die Cleriker nicht der weltlichen Obrigkeit, gewähre aber doch der geiſtlichen Jurisdiction auch auf dem Gebiete des Staates einen weiteren Spielraum, ſey mithin gleichſam eine Veränderung der Grenze zu Gunſten der Kirche; durch die Erwerbung des Kirchenſtaates ſey aber der Papſt ſelbſt in die Reihe der Souveraine eingetreten, ſey mithin in gar keiner Beziehung irgend einer weltlichen Obrigkeit unterworfen, während er in ſeiner geiſtlichen Macht dadurch um ſo weniger

---

sum severioribus Episcoporum judiciis se ipsum dedere pronuntiant, non autem cognitionem illam in arbitrio Principis aut Episcoporum esse positam; ita ut privilegium illud primae sedis in mente habuisse patres illos non absurdum mihi videtur. Vergl. noch Döllinger, Handb. d. Kirchengeſch. Bd. 1. Abth. 2. S. 189.

[20]) Vergl. Can. *Duo.* 10. §. *Talibus.* 2. D. 96.

eine Einbuße erlitten habe. Wäre dieſe Argumentation, die einen gewißen Schein für ſich hat, in allen ihren Theilen richtig, ſo würde ein dem göttlichen Rechte völlig entſprechendes Verhältniß dadurch hergeſtellt werden, wenn das Privilegium fori aufgehoben würde, der Kirchenſtaat für den Papſt verloren ginge und er etwa als Unterthan dem Senate irgend einer freien Stadt oder irgend einem kleinen ſouverainen Fürſten ſich unterordnen müßte. Aber, wenn man von den Perſonen, welche die Träger der geiſtlichen und weltlichen Gewalt ſind, abſieht, ſollte bei einem ſolchen allerdings denkbaren Verhältniſſe, wirklich eine Coordination der geiſtlichen und weltlichen Gewalt begründet werden? oder ſollte eine ſolche zu der Zeit, als der Papſt auf kaiſerlichem Territorium wohnte, wirklich beſtanden haben?

Ein Blick auf die Verſchiedenheit zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Gewalt (§. 108) zeigt die Unmöglichkeit der Coordination [21]). Die Kirche iſt das von Gott unmittelbar gegründete, allumfaſſende, auf unabänderlichen Geſetzen beruhende, zum Zwecke der ewigen Glückſeligkeit beſtehende Reich Chriſti; die Staaten aber ſind die einzelnen, verſchieden geſtalteten, für die irdiſche Wohlfahrt

---

[21]) Vergl. Gengler, einige Aphorismen über das Verhältniß der Kirche zum Staat. (Tüb. Theol. Quartalſchr. 1832.) S. 464. S. 469. — Dieß erkennt von ſeinem Standpunkte aus, auch Stahl, Rechtsgutachten. S. 69. an, indem er ſagt: „Das Eine oder das Andere muß ſeyn; entweder die indirecte Gewalt des Papſtes über die weltlichen Angelegenheiten, oder die indirecte Gewalt des Fürſten über die geiſtlichen Angelegenheiten. Es gibt kein Drittes.“

beſtimmten Reiche der Menſchen. Wie kann das von Menſchen gegründete Reich dem göttlichen [22]), wie das durch Zeit und Raum beſchränkte dem allumfaſſenden, wie das täglich wandelbare Geſetz dem ewigen, wie der Zweck irdiſcher Wohlfahrt dem der Seligkeit der Herrſchaft mit Chriſtus coordinirt ſeyn? Ja, wollte man ſogar gegen die Wahrheit (§. 103. S. 459.) annehmen, jede einzelne menſchliche Obrigkeit habe ihre Gewalt unmittelbar von Gott, ſelbſt dann ragte doch wegen ihrer Katholizität, wegen ihrer ewigen Geſetze, insbeſondere aber durch ihren Zweck die geiſtliche Gewalt weit über die weltliche empor. Der Zweck, der den wahren Unterſchied zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Dingen begründet (§. 110. S. 534.), er begründet auch den Unterſchied in der Ordnung, denn, wegen der Erhabenheit der geiſtlichen Dinge über die zeitlichen [23]), kann die Kirche nicht dem Zwecke des Staates untergeordnet, ſie kann ihm aber auch nicht gleichgeſtellt ſeyn, ſondern nach dem Zwecke der Kirche muß der Staat regiert werden; denn nur, was dem heiligen Zwecke der Kirche entſpricht, iſt wahrhaft gut [24]).

---

[22]) Schon dieſer Umſtand allein iſt völlig genügend, um den Ausſchlag zu geben. S. *Bennettis* a. a. O. p. 8. p. 64., vergl. Tom. IV. p. 302.

[23]) Vergl. Cap. *Unam sanctam.* 1. d. major. et obed. Extrav. comm. (I. 8., *Bonif.* VIII.): — Spiritualem autem et dignitate et nobilitate terrenam quamlibet praecellere potestatem, oportet tanto clarius nos fateri, quanto spiritualia temporalia antecellunt.

[24]) *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 113. p. 225.

Dieſem Vorzuge der Kirche kann aber, das Privilegium fori möge kraft göttlichen Rechtes gefordert werden dürfen oder nicht (§. 113. S. 582.), die Entziehung desſelben keinen Eintrag thun; noch weniger aber wird die Subordination der weltlichen Gewalt dadurch aufgehoben, daß der Papſt innerhalb des Territoriums eines weltlichen Regenten wohnt. Es kann dadurch an dem faktiſchen Verhältniſſe der Träger der beiden Gewalten Vieles geändert werden, aber die Stellung dieſer Gewalten bleibt nach göttlichem Rechte doch immer dieſelbe. Demgemäß iſt die weltliche Gewalt, obſchon in ihrer Sphäre unabhängig (§. 104.), vorzüglich deshalb die untergeordnete [25]), weil ſie einen untergeordneten Zweck hat, ja, weil ſie für jenen höheren Zweck des Wohles des Menſchengeſchlechtes, welchen die geiſtliche Gewalt kraft ihrer drei göttlichen Vollmachten zu verwirklichen hat, eigentlich nur ein Mittel iſt [26]). Aus dieſer Unterordnung des Staates unter die Kirche gehen aber manche wichtige Folgerungen hervor, welche nunmehr noch im Einzelnen in Betracht zu ziehen ſind. —

§. 116.

b. Unterordnung der weltlichen unter die geiſtliche Gewalt.

Die geiſtliche Gewalt der Kirche, ſagt der heilige Chryſoſtomus, „übertrifft die weltliche ſo weit, ja noch

---

[25]) Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 114. p. 226. sq.

[26]) *Bennettis* a. a. O. Tom. VI. p. 64.

weiter, als der Himmel herrlicher ist als die Erde [1])". In jener ist mit dem Königthum Christi, welches allein schon für sich über die Herrschaft aller Könige emporragt [2]), noch das prophetische Lehramt und das Hohepriesterthum vereinigt. Vorbildlich wurde daher im alten Bunde nicht bloß der Priester, sondern auch der König und der Prophet gesalbt. „Seitdem aber Jesus der Nazarener, den Gott mit dem heiligen Geiste salbte, mit dem Oele der Frömmigkeit vor seinen Genossen gesalbt worden ist, Er, gemäß dem Apostel, der Kirche Haupt und sie sein Leib, da ist die Salbung des Fürsten von dem Haupte auf den Arm übertragen. Auf dem Haupte des Bischofs aber ist die sacramentalische Spendung beibehalten, weil er in seinem bischöflichen Amte die Person des Hauptes darstellt. Es ist aber ein Unterschied zwischen der Salbung des Bischofs und des Fürsten, weil das Haupt des Bischofs mit dem Chrisam geweiht, der Arm des Fürsten aber mit Oel bestrichen wird, auf daß gezeigt werde, welch ein Unterschied zwischen der Auctorität des Bischofs und der Gewalt des Fürsten bestehe [3])". Es war daher im Gefühle dieser seiner bischöflichen Würde gesprochen, wenn der heilige Gregorius von Nazianz, als er den Streit zwischen den Bewohnern der Stadt und ihren Magistraten schlichtete, zu diesen sagte: „Auch wir sind mit der Gewalt bekleidet und zwar mit einer grö-

---

[1]) *Chrysost.* Homil. 15. in *Cor.* II. — *αὕτη γὰρ ἡ ἀρχὴ τοσοῦτον τῆς πολιτικῆς ἀμείνων, ὅσον τῆς γῆς οὐρανός· μᾶλλον δὲ καὶ πολλῷ πλέον.*

[2]) *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 132.—

[3]) Cap. un. §. *Unde.* 5. X. d. sacr. unct. (I. 15.). —

ßeren und vollkommneren, denn billig iſt's, daß das Fleiſch dem Geiſte, daß dem Himmliſchen das Irdiſche weiche [4])".

Ueber allen Andern, über Prieſtern, Königen, Fürſten, Vätern, Söhnen und Lehrern ſteht demnach, wie es durch jene Salbung bezeichnet wird, als Stellvertreter Chriſti der Biſchof [5]). Iſt dieß ſchon von allen Hirten der Kirche wahr, wie muß es erſt ſeine Geltung in Betreff des Nachfolgers Petri [6]) haben, der ganz unmittelbar an Stelle Deſſen ſteht, der keine Sünde gethan und in deſſen Munde kein Betrug gefunden ward [7]). Als Chriſti Statthalter iſt er nicht bloß über alle Fürſten, Länder und Völker, ſondern auch über alle Biſchöfe (§. 16. S. 110.) geſetzt; für ſie alle hat er Rechenſchaft zu geben, für ſie alle, als der gute Hirt für ſeine Schaafe, das Leben zu laſſen. Iſt ihm in der Bürde ſeiner Pflichten Niemand gleich, ſo auch in der Fülle der Ehre nicht; ja, es iſt gewiß, daß es auf dem ganzen Erdenrund keine Würde gibt, die höher als die ſeine iſt [8]).

---

[4]) *Gregor Nazianz.* Orat. XVII. Gratian hat dieſe Stelle, jedoch bedeutend verändert, in den Can. *Suscipitisne.* 6. D. 10. aufgenommen. Vergl. *Berardi*, Gratian. canon. genuini. Tom. III. p. 49.

[5]) *Const. apostol.* Lib. II. c. 11. (bei *Cotelier*, Patres apostol. Tom. I. p. 222.).

[6]) *Innoc. III.* Epist. Lib. I. Ep. 88. (Edit. Baluz. Tom. I. p. 47.): qui licet peccatores simus et nati de peccatoribus, illius tamen vices exercemus in terris, qui peccatum non fecit. — Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 70.

[7]) *Isaias.* LIII. 9. — I. *Petr.* II. 22. —

[8]) *Benven. Immol.* zu *Dante*, Infern. (bei *Muratori*, Antiquitat. I. col. 1038.) — Vergl. Hurter a. a. O. S. 67. —

Soll daher von allen Christen den Bischöfen, als den Trägern der geistlichen Gewalt, die gebührende Ehre erwiesen werden, so müßen sich die Herzen Aller ganz vorzüglich Dem unterwerfen, welchen Gott über sie Alle erhoben hat[9]). Es ist demnach insbesondere die Pflicht Derer, welche mit der weltlichen Gewalt bekleidet sind, diese ihre Unterordnung durch Ehrerbietung (§. 80. S. 175) um so mehr anzuerkennen, als sie inne werden müßen, daß der Glanz ihres Diadems weit durch die Krone überstrahlt wird, die sie, als zur Mitherrschaft mit Christus durch die Taufe berufen, in dieser empfangen[10]). Der Ambrosiaster[11]) hat daher so Unrecht nicht, wenn er behauptet, daß der bischöflichen Ehre und Erhabenheit kein Gleichniß an die Seite gestellt werden könne, indem der Könige Glanz und der Fürsten Diadem sich dazu wie Blei zu Gold verhalte, denn man sähe Könige und Fürsten ihren Nacken zu den Knien der Priester beugen und

---

[9]) Vergl. *Gelas. P.* Ep. 4. ad Anastas. Imp. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 893.) — Et si cunctis generaliter sacerdotibus — fidelium convenit corda submitti: quanto potius sedis illius praesuli consensus est adhibendus, quem cunctis sacerdotibus et divinitas summa voluit praeeminere et subsequens ecclesiae generalis jugiter pietas celebravit.

[10]) Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. I. cap. 2. col. 1010. — Ludwig der Heilige erklärte daher, der schönste Beiname, den er haben könne, sey der nach der Kirche, in welcher er getauft worden. S. ebend. Lib. II. cap. II. col. 1086.

[11]) (*Pseudo-*) *Ambrosius*, de dignit. sacerd. c. 2. (Opp. S. Ambros. Edit. Paris. 1845. Tom. IV. col. 569.). —

die Rechte ihnen küſſend, ſich ihrem Gebete empfehlen. Welch chriſtlicher König fleht nicht, wie Gregor VII. bemerkt [12]), wenn es zum Sterben kommt, demüthig die Hülfe des Prieſters an, Niemand aber verlangt auf dem Sterbebette eines Königs Beiſtand.

Gerade darin beſteht ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Gewalt, daß jene keinem Layen mitgetheilt werden kann; er muß erſt durch eine beſondere Befähigung zu der höheren Stufe des Clerikats emporgehoben werden. Kein Geſetz kann dieſen Unterſchied aufheben, keine Gewalt dieß ändern. Es bleiben daher die Fürſten, ſo groß auch ihre irdiſche Macht, immer Layen [13]); ſelbſt der Fürſt, dem es gelänge, den Erdkreis ſich zu unterwerfen, iſt doch kein Lehrer, ſondern ein Schüler der Wahrheit [14]), er iſt kein Hirte, ſondern ein Schaaf der Heerde [15]), er iſt kein Vater, ſondern ein Sohn der Kirche [16]). Sie ſoll er wie ſeine Mutter [17]), ja mehr als ſeine leibliche Mutter lieben,

---

[12]) *Gregor., VII. P.* Epist. VIII. 21. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 1472.). —

[13]) Vergl. *Mauclerus* a. a. O. cap. 15. col. 1066.

[14]) Vergl. *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1428. p. 21.

[15]) *Basil.* Imp. Orat. ad Conc. Const. IV. ann. (ſ. oben §. 112. S. 563.). — Vergl. Hurter a. a. O. S. 65.

[16]) Can. *Si Imperator.* 11. D. 96. (S. oben §. 109. S. 526.) — *Rothrod.* Archiep. Rothom. Epist. ad Henr. III. Angl. Reg. (inter *Petr. Bles.* Ep. 33. p. 54.).— Vergl. *Mauclerus* a. a. O. col. 1065. — *Bennettis* a. a. O. p. 145.

[17]) Vergl. *Ambros.* Expos. in *Ev. Luc.* (XVIII. 20.) Lib. VIII. n. 10. (Tom. II. col. 1788.). —

denn dieſe gebiert ihn, auf daß er zum Staube zurückkehre [18]), jene aber, damit er Chriſti, des ewigen Herrſchers, Miterbe werde. Da er aber von Dieſem keine geiſtliche, ſondern nur eine weltliche d. h. nur eine niedere Gewalt erhalten hat, ſo muß er gleich allen andern Layen, den Trägern der geiſtlichen Gewalt unterworfen ſeyn [19]). Denn die Auctorität der Kirche muß den Layen gegenüber, ohne Rückſicht auf deren verſchiedene weltliche Stellung, durchaus dieſelbe ſeyn. Chriſtus hat nicht Schaafe und Schaafe unterſchieden [20]), ſo daß er eben damit deutlich ausdrückt: Derjenige gehöre nicht zu ſeinem Schaafſtalle, welcher die geiſtliche Gewalt der Kirche, insbeſondre ſeines oberſten Stellvertreters [21]), nicht über ſich anerkennt [22]).

Demgemäß ſind daher auch alle Könige und Fürſten auf gleiche Weiſe dem göttlichen Geſetze und den Canones der Kirche [23]) unterworfen und wenn ſie ſich dagegen ver-

---

[18]) *Petr. Damian.* Opusc. 4. discept. syned. (Edit. Paris. 1781. Vol. III. p. 27.). —

[19]) Vergl. *Suarez*, Defensio fid. cath. Lib. III. cap. 21. (Opera. Tom. XXI. p. 167.). —

[20]) Vergl. Cap. *Unam sanctam.* 1. d. maj. et obed. Extrav. comm. (I. 8.). Meas, inquit, et generaliter non singulariter has vel illas: per quod commississe sibi intelligitur universas.

[21]) Vergl. *Suarez* a. a. O. p. 165.

[22]) Cap. *Solitae.* 6. §. *Nobis.* 6. X. d. major. et obed. (I. 33.) Vergl. *Gregor VII. P.* Epist. cit. col. 1469.

[23]) Cap. *Canonum.* 1. Cap. *Ne innitaris.* 5. X. d. constit. (I. 2.)

fehlen, ſo hat die geiſtliche Gewalt auch über ſie zu richten. Oder dürfte vielleicht geſagt werden, mit ihnen ſey anders zu verfahren, als mit Andern [24])? Nein! denn es ſteht in dem göttlichen Geſetze geſchrieben [25]): „Du ſollſt den Großen richten, wie den Kleinen und es ſoll bei Dir kein Anſehn der Perſon ſeyn"! Dieß würde aber Statt finden, „wenn Du dem, der mit prächtigem Kleide angethan, ſagteſt: ſetze dich hier auf den guten Platz, zu dem Armen aber: Du ſteh dort oder ſetze dich hier zu meinem Fußſchemel [26])". Darum iſt auch der König dem ihm zunächſt ſtehenden Inhaber der geiſtlichen Gewalt d. i. dem Biſchofe [27]), in deſſen kirchlichem Sprengel er wohnt, als Diöceſan untergeordnet [28]), es ſey denn, daß ein beſonderes Privilegium ihn von demſelben eximirt und unmittelbar unter das Oberhaupt der Kirche geſtellt hätte [29]).

Aus den bisherigen Bemerkungen dürfte zunächſt der große Ehrenvorzug, welchen die Träger der geiſtlichen Gewalt vor denen der weltlichen genießen, hervorgehen, ſodann aber auch, daß die Fürſten mindeſtens für ihre Per-

---

[24]) Cap. *Novit.* 13. v. *Cum enim.* X. d. judic. (II. 1.). —

[25]) *Deuter.* I. 17.

[26]) *Jacob.* II. 3.

[27]) Vergl. Cap. *Omnes.* 4. X. d. major. et obed. (I. 33.).

[28]) Vergl. *Rothrod.* Archiep. Rothom. Ep. ad Reginam Angliae (a. a. O. Ep. 154. p. 241.): — parochiana enim nostra es, sicut et vir tuus.

[29]) *Suarez* a. a. O. p. 167. i. f. — *Layman*, Jus canon. ad Cap. *Omnes.* cit. (Tom. I. p. 738.). —

ſon der geiſtlichen Gewalt unterworfen ſeyn müßen. Hierauf ſoll ſich nach einer vielverbreiteten Anſicht die Unterordnung der weltlichen unter die geiſtliche Gewalt beſchränken [30]), wogegen eine andre [31]) jene Unterwerfung auch auf die weltliche Obrigkeit in ſo fern bezieht, daß ſie als ſolche der Kirche für die Ueberſchreitung des göttlichen Geſetzes verantwortlich wird [32]). Die Kirche hat ſich über dieſen Punkt nicht durch dogmatiſche Definition ausgeſprochen, ſie hat keine jener Anſichten verworfen, ſie hat keine ausdrücklich anerkannt. Es iſt alſo hier in Betreff des Glaubens freier Spielraum gelaſſen und es kann nur darauf ankommen, ob Gründe der Vernunft mehr für die eine oder andere Auffaſſung ſprechen. Dieß dürfte aber entſchieden der Fall in Betreff derjenigen Anſicht ſeyn, welche die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geiſtliche in jenem weiteren Umfange, mit andern Worten eine indirecte Gewalt der Kirche über den Staat annimmt; thut man dieß nicht, ſo bleibt nichts Andres übrig, als die indirecte Gewalt des Staates über die geiſtlichen Dinge zu ſtatuiren; ein Drittes gibt es nicht [33]). Zu dieſer Auffaſſung des Verhältniſſes, welche

---

[30]) S. (*Pey*), sur l'autorité des deux puissances. Tom. I. p. 80. sqq.

[31]) Vergl. *Suarez* a. a. O. cap. 22. sqq. p. 168. sqq.

[32]) Vergl. über dieſe Anſichten im Allgemeinen: Litta, Briefe über die ſogenannten vier Artikel des franzöſiſchen Clerus. S. 73. u. ff. —

[33]) Vergl. oben §. 115. Note 21. die Bemerkung von Stahl. — S. auch *Suarez* a. a. O. p. 169.

die bedeutendsten Auctoritäten und die Praxis der Kirche für sich hat [34]), leitete bereits oben (§. 115. S. 619.) die Erörterung hin; hier ist sie, um weiter ausgeführt zu werden, wieder aufzunehmen, und bei der Verschiedenheit des Zweckes beider Gewalten anzuknüpfen.

Da die irdische Wohlfahrt des Menschen seiner ewigen Glückseligkeit untergeordnet ist, so muß auch die für jene bestimmte Gewalt diesem höheren Zwecke dienen. Alles daher, was von dieser Gewalt ausgeht, welches statt diesen Zweck zu fördern, den Menschen von demselben entfernt, ist eine Umkehr der Ordnung. Da nun von Gott die Kirche mit der Gewalt bekleidet ist, die Gesetze und Regeln dem Menschengeschlechte vorzuschreiben, nach welchen jenes höhere Ziel zu erreichen ist, so kann auch die weltliche Obrigkeit als solche, soweit ihr die Leitung der Menschen anvertraut ist, sich unmöglich der Beobachtung jener göttlichen Gesetze und hierin der Unterordnung zur Kirche entziehen [35]). Etwas Andres ist es,

---

[34]) Vergl. Litta. a. a. O. Achter Brief. S. 76. — Hier heißt es sehr treffend: „Die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung können diese Facta nicht leugnen. Und so sehen sie sich genöthigt, fast alle Kirchenlehrer, Bischöfe und Päpste jener Zeiten, entweder der Unwissenheit oder Schmeichelei, oder des Vorurtheils oder sogar der Ehrsucht zu beschuldigen. Je mehr sie aber dieselben anhäufen müßen, desto weniger Glauben finden solcherlei Beschuldigungen bei einsichtsvollen Personen, die darin vielmehr leere Ausflüchte, als gewichtige Gründe erblicken. Diese Anschuldigungen sind aber noch weit nichtiger rücksichtlich der Concilien, aus deren Verfahren sich die gleiche Ueberzeugung von dieser Macht der Kirche erweiset."

[35]) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 114. p. 227.

wenn die Obrigkeit noch heidnisch ist [36]); sobald sie aber christlich wird, bekennt sie selbst, daß auch für sie das göttliche Gesetz im Gewissen verbindlich wird. Sie erkennt damit die Kirche, als die von Gott bestellte Macht an, von welcher das für die ganze menschliche Gesellschaft geltende Recht und Gesetz ausgeht und verwirklicht werden soll; sie erklärt damit, daß sie dem göttlichen Gesetze gehorchen [37]) und Andere gehorchen machen (§. 112. S. 560.) wolle. Der gläubige Fürst, dem seine Vernunft es sagt, daß das sociale Wohl dem höchsten Gute untergeordnet seyn müße, kann unmöglich nur als Mensch gläubig, als Regent aber ungläubig seyn wollen [38]); es kann ihm nicht genügen, persönlich Tugenden zu üben und als Regent die göttlichen Gesetze zu übertreten [39]).

---

[35]) Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. p. 502.

[37]) Vergl. *Mauclerus* a. a. O. col. 1063. — Gengler, einige Aphorismen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. (Tübing. theol. Quartalschrift. 1832. S. 469.). —

[38]) *Taparelli* a. a. O. n. 1428. p. 21.

[39]) Vergl. *Gelas* Ep. 4. ad Anastas. col. 894. Quapropter sub conspectu Dei pure ac sincere pietatem tuam deprecor, obtestor et exhortor, ut petitionem meam non indignanter accipias: rogo, inquam, ut me in hac vita potius audias deprecantem, quam (quod absit) in divino judicio sentias accusantem. Nec me latet, Imperator Auguste, quod pietatis tuae studium fuerit in privata vita. Optasti semper fieri particeps promissionis aeternae. Quapropter noli, precor, irasci mihi, si te tantum diligo, ut regnum, quod temporaliter assecutus es, velim te habere perpetuum; et qui imperas saeculo possis regnare cum Christo.

Er muß daher nach den Vorſchriften der Kirche nicht bloß perſönlich gerecht ſeyn, ſondern auch gerecht regieren; er muß den Vorſchriften der Kirche in allen Dingen nachkommen, die ſich auf den Zweck derſelben und auf die zum Heile ſeiner Unterthanen beſtehende Ordnung beziehen [40]). Er darf demnach auch als Obrigkeit Nichts thun [41]) und Nichts fordern, was dem göttlichen Geſetze zuwider iſt, denn das hieße dem Teufel geben, was Gottes iſt [42]). Eben ſo muß er auch ſein von ihm erlaſſenes Geſetz, wenn es jenem widerſpricht, wieder aufheben [43]), denn jeder ſeiner Unterthanen iſt als Chriſt dazu verpflichtet und daher von der Kirche ſtillſchweigend oder ausdrücklich aufgefordert, vor dem Geſetze der weltlichen Obrigkeit dem göttlichen den Vorzug zu geben [44]). (§. 103. S. 466.). Uebrigens dürfen jedoch die zum Gehorſame gegen ihren Fürſten verbundenen Unterthanen keinen Unterſchied zwiſchen dem Menſchen und dem Regenten in ſeiner Perſon ziehen; dieſer Unterſchied gilt

---

— Qua fiducia (rogo te) illic ejus praemia petiturus es, cujus damna hic non prohibes. Non sint gravia, quaeso te, quae pro tuae salutis aeternitate dicuntur.

40) Can. *Certum.* 3. D 10. — Vergl. *Taparelli* a. a. O. n. 1428. n. 1429. p. 21. sq. —

41) Can. *Non licet.* 2. D. 10. (*Pr. Isid.*)

42) *Chrysost.* in *Ev. Matth.* XXII. 21. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 480.

43) Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 519. — S. oben §. 112. S. 576.

44) Can. *Lege.* 1. D. 10. —

aber auch der Kirche gegenüber nicht. So wie dort jene zur Rechtfertigung ihres etwanigen Ungehorsams nicht die sittliche Schlechtigkeit des Fürsten vorschützen dürfen, so darf sich andrerseits der Fürst dem unbedingten Gehorsame in allen unter dem göttlichen Gesetze stehenden Dingen nicht auf seine Eigenschaft als Regent berufen, welche ihn der Verantwortlichkeit gegen die Kirche enthöbe. Durch Gottes Anordnung sind alle Fürsten in Betreff ihrer Handlungen wider das Sittengesetz der geistlichen Gewalt unterworfen; begehen sie nun eine unmoralische Handlung durch Mißbrauch ihrer weltlichen Macht, so kann dadurch die Auctorität der Kirche zur Beurtheilung derselben nicht ausgeschloßen werden [45]). Geschähe dieß, so müßte, da den Fürsten die Leitung der Völker anvertraut ist, bald auch jeder Einfluß der Kirche auf diese aufhören und wäre dieß die Ordnung Gottes, so würde Er selbst in der weltlichen Gewalt ein Sein eignes Reich zerstörendes Prinzip autorisirt haben (vergl. §. 112. S. 566.). Dieß aber ist unmöglich und daher müßen, wegen der Beziehung aller weltlichen Dinge auf das ewige Wohl des Menschengeschlechtes, dieselben auf eine dem göttlichen Gesetze entsprechende Weise geleitet werden, was nur durch das indirecte Einwirken der Kirche auf die weltliche Gewalt geschehen kann. Eine solche Einwirkung ist aber sowohl mit der Unterscheidung zweier Gewalten, als auch mit der Unabhängigkeit der weltlichen Macht in ihrer für die Förderung des zeitlichen Wohles bestimmten Sphäre, sehr gut vereinbar.

---

[45]) Litta, a. a. O. S. 73. S. 86.

Demzufolge iſt es keineswegs eine Anmaßung, wenn der Papſt, als das Oberhaupt der Kirche, ſich in mehreren einzelnen Decretalen die Befugniß beilegt, wegen der den Regentenhandlungen der Fürſten beigemiſchten oder inwohnenden Sünde, dieſelben zu tadeln, ja unter Umſtänden mit den der Kirche zu Gebote ſtehenden Waffen zu ſtrafen. In dieſem Sinne ſchreibt Innocenz III. an Kaiſer Alexius III. [46]): „Wir hätten, obſchon wir dieß nicht zum Tadel geſchrieben haben, doch mit allem Grunde tadeln können, wenn man lieſt, daß der Apoſtel Paulus an den Timotheus [47]) zu ſeiner Anweiſung als Biſchof geſchrieben hat: Predige das Wort, ohne Unterlaß, es ſey gelegen oder ungelegen, überweiſe, beſchwöre, tadle in aller Geduld und Lehrweisheit. Denn unſer Mund darf nicht verbunden, ſondern muß geöffnet ſeyn für Alle, damit wir nicht nach dem prophetiſchen Worte ſtumme Hunde ſind, die nicht bellen können. Unſere Zurechtweiſung ſoll Dir daher nicht läſtig ſeyn, ſondern vielmehr angenehm, da ein Vater, der ſeinen Sohn liebt, ihn zurechtweist und Gott Den, welchen Er liebt, überweiſet und züchtiget. Wir erfüllen daher die Pflicht unſres Hirtenamtes, wenn wir beſchwören, überweiſen, tadeln und nicht bloß Andre, ſondern auch die Kaiſer und Könige und, es ſey ihnen gelegen oder nicht, uns bemühen, ſie dazu hinzuführen, was dem göttlichen Willen wohlgefällig iſt". Mit Recht durfte ſich Innocenz auf die gött-

---

[46]) Cap. *Solitae.* 6. §. *Nos autem.* 5. X. d. major. et obed. (I. 33.) Vergl. §. 128.

[47]) II. *Tim.* IV. 2.

liche Ordnung in dieſer Beziehung berufen und ſagen [48]): „Weil unſere Gewalt nicht von einem Menſchen, ſondern von Gott ſtammt, ſo kann Niemand, der geſunden Sinnes iſt, darüber in Unwiſſenheit ſeyn, daß es zu unſerm Amte gehöre, über jede Todſünde jeden Chriſten zurechtzuweiſen, und, wenn er die Zurechtweiſung verachtet, durch kirchliche Strafe zu zwingen". Dieß muß namentlich dann geſchehen, wenn die weltliche Obrigkeit, etwa durch ihren Abfall von der Kirche, ihre Unterthanen auf den Weg des Verderbens zu führen droht und zwar ſchreitet die geiſtliche Obrigkeit hier aus einem doppelten Grunde ein: aus Rückſicht nämlich auf den Fürſten ſowohl, als auch auf das Volk. Jener geht, wenn er einen ſchlechten Gebrauch von ſeiner Gewalt macht, ſeiner Verdammung entgegen; es iſt daher Sache der Kirche, insbeſondere des Oberhauptes derſelben, ihn davor zu bewahren, denn auch für ihn hat der Papſt Rechenſchaft abzulegen (S. 622.). Dieſelbe Sorge hat aber die Kirche auch für das Volk; ſie muß, auch für dieſes verantwortlich, die geiſtlichen Nachtheile von ihm entfernt zu halten ſich bemühen [49]). —

Was nun die Mittel anbetrifft, deren ſich die Kirche in dieſer Hinſicht im Verhältniſſe zur weltlichen Obrigkeit bedienen kann, ſo bieten ſich hier zunächſt als ſolche: Bitte, Ermahnung, Zurechtweiſung und Tadel. Wenn aber dieſe vergeblich angewendet ſind, indem der Fürſt

---

[48]) Cap. *Novit.* 13. X. d. judic. (II. 1.) v. *Cum enim.*

[49]) Vergl. *Suarez* a. a. O. p. 168.

die Kirche verachtet und ſie nicht hört [50]), dann gilt von ihm, was Chriſtus ganz allgemein von Allen geſagt hat: „Wer euch verachtet, verachtet Mich [51])"! und: „wer die Kirche nicht hört, ſey Dir wie ein Heide und Publican [52])". (ſ. oben §. 105. S. 488.). In einem ſolchen Falle ſchließt die Kirche, die natürlich den Unterthanen kein Recht der Selbſtentſcheidung einräumt [53]), auch den Fürſten von ihrer Gemeinſchaft aus, um ihn auf dieſem Umwege, da er den geraden nicht gehen will, wieder zu ſich zurückzuführen. Wenn aber auch dieſes Mittel ohne Erfolg bleibt, wenn der Fürſt unverbeſſerlich und hartnäckig auf der Bahn des Verderbens forteilt und auf dieſer ſein Volk mit ſich zieht, alsdann muß die Kirche zu dem letzten Mittel greifen, welches ihr zur Rettung jenes Theiles ihrer Heerde zu Gebote ſteht. Sie muß dieſe Schaafe wenigſtens, wenn es mit dem Fürſten ſelbſt nicht gelingt, von dem Abgrunde zurückhalten und

---

[50]) Cap. *Ad apostolicae.* 2. d. sent. et re judic. in 6to (II. 14.): — Sed, licet sic apud eum pro pace paternis monitis et precum curaremus insistere lenitate: idem tamen — preces hujusmodi et monita elata obstinatione ac obstinata elatione despexit; propter quod, non valentes absque gravi offensa Christi ejus iniquitates amplius tolerare, cogimur urgente nos conscientia juste animadvertere in eundem. — Nos itaque etc. ſ. Note 62.

[51]) *Ev. Luc.* X. 16.

[52]) *Ev. Matth.* XVIII. 17.

[53]) Wegen des Vortheils, der daraus für die Obrigkeit entſpringt, daß die Kirche ſich die Entſcheidung vorbehält ſ. *Bianchi* a. a. O. p. 78. p. 511. — Litta a. a. O. S. 83. —

ihr bleibt nichts Andres übrig, als den die Rettung Verſchmähenden ſeinen Weg allein wandeln zu laſſen. Dazu muß ſie das Band, welches jene an ihn knüpft, auflöſen [54]); denn, ſo heilig dieſes Band auch iſt, ſo kann es doch nicht die Kraft haben, daß es ſelbſt bis zum offenbaren Ungehorſam wider Gott verpflichtete; brauchte ja doch kein Vaſall ſeinem Lehnsherrn wider den höheren Herrn zu dienen [55]) und der Dienſt wider Gott ſollte geſtattet ſeyn? Hier iſt die Grenze des Gehorſams gegen die weltliche Obrigkeit (S. 630.) und die Gewalt, welcher die Vollmacht zu binden und zu löſen gegeben iſt [56]), kann daher auch in einem ſolchen Falle darüber entſcheiden: wann die in Empörung wider Gott verharrende Obrigkeit nicht ferner berechtigt ſey, ihre Unterthanen zu leiten [57]). —

Dieß war auch das Verfahren, welches die Kirche bei mehreren verſchiedenen Gelegenheiten eingeſchlagen hat. Das dritte lateranenſiſche Concilium [58]) z. B. zählte die

---

[54]) Cap. *Gravem.* 13. X. d. poen. (V. 37): — fideles ipsius, quamdiu in excommunicatione perstiterit, ab ejus fidelitatis juramento denuncietis penitus absolutos. — Vergl. Can. *Nos sanctorum.* 4. C. 15. Q. 6. S. unten Note 58. 59. 60. — Vergl. *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 10. art. 10. (Tom. III. col. 98. Q. 12. art. 2. col. 113.

[55]) Vergl. II. *Feud.* 28. §. 4. 55. §. 5. —

[56]) Vergl. Cap. *Novit.* 13. v. *Cum enim.* (p. d.) X. d. judic. (II. 1.). — Cap. *Ad apostolicae.* cit. (Note 62.)

[57]) Vergl. Litta a. a. O. S. 82. — *Bianchi* a. a. O. p. 78. p. 137. p. 453. p. 478. —

[58]) *Conc. Later.* III. ann. 1179. cap. 27. (bei *Hardouin*, Conc. Tom. VI. P. II. col. 1684.). —

Vaſallen von dem Eide der Treue los, deren Herren zu der Secte der Albigenſer übergetreten waren und das vierte [59]) drohte Denjenigen mit derſelben Strafe, welche die Häretiker in ihren Ländern dulden würden; eben ſo ſprach im Jahre 1245 das Concilium von Lyon [60]) feierlich die Abſetzung Friedrichs II. aus. Daß die Kirche in jenen Fällen erſt nach eingeholter Erlaubniß der Fürſten alſo verfahren, in dem letzteren aber Innocenz IV. nicht mit Zuſtimmung des Conciliums, ſondern nur in deſſen Gegenwart die Sentenz gefällt habe, iſt eine Erklärungsweiſe [61]), die durchaus nicht ihre Stelle finden kann. Iſt jene Behauptung völlig unerweislich, ſo beſagen hier die Worte des Urtheils ganz das Gegentheil, indem Innocenz IV. ausdrücklich erklärt, er thue dieß, nachdem er mit ſeinen Brüdern und dem heiligen Concilium über dieſe Angelegenheit ſorgfältige Berathung gepflogen habe [62]). Es bleibt alſo keine andre Wahl, als entweder das Recht der Kirche zu einem ſolchen Verfahren anzuerkennen oder zu behaupten, daß die Kirche ſich einer Uſurpation ſchul-

---

[59]) *Conc. Later.* IV. ann. 1215. cap. 3. (Cap. *Excommunicamus.* 13. §. *Moneantur.* 3. X. d. haeret. V. 7.). —

[60]) *Conc. Lugdun.* ann. 1245. Sent. contra Frider. II. (ſ. Cap. *Ad Apostolicae.* cit.). —

[61]) S. (*Pey*) a. a. O. p. 90.

[62]) Cap. *Ad apostolicae* cit. — Nos itaque super praemissis — ejus nefandis excessibus cum fratribus et sacro concilio deliberatione praehabita diligenti, cum Jesu Christi vices, licet immeriti, teneamus in terris nobisque in B. Petri persona sit dictum: Quodcunque ligaveris super terram, ligatum erit et in coelis: memoratum principem — denunciamus etc.

dig gemacht und die Unterthanen jener Fürſten ſelbſt dazu verleitet habe, ein Unrecht zu begehen [63]).

Indem mit dieſer Entwicklung der Unterordnung, in welcher der Staat zu der Kirche ſteht, die Darſtellung des Verhältniſſes der beiden Gewalten zu einander, wie dieſes nach göttlichem Rechte beſtimmt iſt, ſchließt, möge nur darauf noch hingewieſen werden, daß man ſich jenes Verhältniß zu verſchiedenen Zeiten durch einzelne Gleichniſſe anſchaulich zu machen geſucht hat. Mehrere dieſer Gleichniſſe, wie das der beiden Schwerter, von denen das materielle zum Schutze des geiſtlichen Schwertes beſtellt iſt (§. 106. S. 498.), ſo wie das andre von Seele und Leib [64]), die, ſo lange das irdiſche Leben dauert, mit einander vereinigt ſind, wurden bereits gelegentlich erwähnt. Insbeſondere wird dieſes in einem Briefe Ivo's von Chartres weitläuftiger ausgeführt, indem derſelbe den König Heinrich von England darauf aufmerkſam macht[65]), daß nur durch die Eintracht zwiſchen Kirche und Staat alle Dinge wohl geleitet würden und daß es dafür auch ein Princip der Ordnung der beiden Gewalten zu einander geben müße [66]), dieſes aber darin liege, daß die geiſtliche eben ſo den Vorzug vor der weltlichen habe, als die Seele vor dem Leibe. Denn, „ſo viel als der Körper vermag,

---

[63]) Vergl. Litta a. a. O. S. 76. —

[64]) *Isid. Pelus.* Lib. III. Ep. 247. (ſ. §. 106. Note 2.). — *Greg. Nazianz.* Orat. XVII. (Can. *Suscipitisne.* 6. D. 10.; ſ. oben S. 622.) —

[65]) *Ivo Carnot.* Epist. 106. ad Henric. Angliae Reg. p. 50. —

[66]) Vergl. *Suarez* a. a. O. p. 170.

wenn er nicht von der Seele geleitet wird, ſoviel vermag die irdiſche Gewalt, wenn ſie nicht belehrt und geleitet wird durch die kirchliche Disciplin. Und ſo wie das Reich des Körpers dann in Frieden iſt, wenn das Fleiſch dem Geiſte nicht widerſtrebt, ſo wird das Reich der Welt in Frieden beſeſſen, wenn es dem Reiche Gottes nicht zu widerſtehen ſtrebt [67])". Dagegen vergleicht Papſt Innocenz III. in den Decretalen, nach dem Vorgange Gregors VII. [68]), geiſtliche und weltliche Gewalt mit den beiden großen Lichtern, welche Gott an das Firmament geſtellt hat; die Sonne, das größere, leuchtet dem Tage, als den geiſtlichen, der Mond, das kleinere, der Erde nähere, der Nacht, als den irdiſchen Dingen [69]). In neuerer Zeit hat man das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat häufig mit der Ehe verglichen und allerdings möchte dieſer Vergleich für die richtige Würdigung dieſer Materie belehrend ſeyn, nur muß er

---

[67]) Auch bei *Thom. Aquin.* d. princ. regim. lib. 3. c. 10. (Edit. Ludg. Batav. 1651. p. 225.), wenn anders dieß Buch von ihm herrührt, findet ſich dieſes Gleichniß. — Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 128. p. 137. p. 144. —

[68]) *Gregor. VII. P.* Epist. Lib. VII. ep. 25. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 1447.)

[69]) Cap. *Solitae.* 6. §. *Praeterea.* 4. X. d. major. et obed. (I. 33.). — Es iſt bekannt, daß in Frankreich im Jahre 1626 durch das Parlement von Paris verboten wurde, dieſen Vergleich zu ziehen. Vergl. *Gerbert*, de legitima eccles. potest. Lib. III. cap. 1. p. 279.

nicht auf eine verkehrte Weiſe gefaßt werden[70]). Dieß geſchieht ſobald man ſich durch die Sprache[71]) oder in andrer Weiſe irre führen läßt, daß man die Kirche für das weibliche, den Staat für das männliche Prinzip in dieſer Verbindung anſieht; wenn man aber dieſen Vergleich ziehen will, ſo muß das Verhältniß gerade umgekehrt genommen werden.

Das Menſchengeſchlecht iſt göttlichen Urſprunges, aber nur den Mann formte Gott zuerſt allein; nachher entnahm er aus ihm das Weib und gründete die Ehe. So iſt die weltliche Ordnung allerdings auch göttlichen Urſprunges, allein nur mittelbar; ſie hat eine große Bedeutung für die Regierung des menſchlichen Geſchlechts, aber ihre Aufgabe iſt es vorzüglich, der göttlichen Ordnung auf Erden zu helfen. Als dieſe gleichſam ſchlummernd in den Hintergrund trat, da wurde die weltliche aus ihr entnommen. Als aber das menſchliche Geſchlecht in dem neuen Adam erwachte, da begrüßte die göttliche Ordnung die weltliche als Fleiſch von ihrem Fleiſch, und als Gebein von ihrem Gebein; beide ſollten nun mit einander zur Ehe verbunden, die Welt regieren. Es hat ſich aber in der Geſchichte die Stellung beider zu einander auf ſehr mannigfache Weiſe geſtaltet und es ſind hierbei hauptſächlich drei Verhältniſſe von einander zu unterſcheiden. Erſtens: die Kirche wendet ſich

---

[70]) Wie dieß z. B. Bluntſchli in ſeinen pſychologiſchen Studien über Staat und Kirche (Zürich 1844.)thut.

[71]) Die Parallele dafür wäre: die Sonne, der Mond. S. oben. S. 638.

mit den ihr von Gott verliehenen Anſprüchen an die weltliche Gewalt mit der Aufforderung, ſich mit ihr zu verbinden. Dieß iſt das Verhältniß der Kirche zum heidniſchen Staate, gleichſam die Zeit der Brautwerbung. Zweitens: die weltliche Gewalt iſt dieſer Aufforderung gefolgt und hat ſich mit der Kirche wirklich vereinigt, ſo daß beide in Eintracht, jede in ihrem Bereich, die Welt regieren. Dieß iſt das Verhältniß der Kirche zum wahrhaft katholiſchen Staat, die durch keine Trennung und Spaltung geſtörte Ehe. In dieſer kann es allerdings auch Mißverſtändniſſe geben, denn die Träger beider Gewalten ſind, wie die Ehegatten Menſchen; allein haben beide zur Ehe Vereinten den aufrichtigen Willen, die Ehe in Chriſto zu führen, ſo werden ſolche Mißverſtändniſſe leicht beſeitigt. Drittens: die weltliche Gewalt ſagt ſich von dem Glauben der Kirche und von dem Gehorſam gegen dieſelbe in göttlichen Dingen los; dieß iſt der Zuſtand der getrennten Ehe. Hier aber treten wiederum nach dem Grade der Entfremdung verſchiedene Verhältniſſe ein; erſtens: die Ehefrau ſagt ſich gänzlich von ihrem Gatten los, indem ſie ihrerſeits das Band zerreißt; zweitens: ſie bricht die Ehe, indem ſie zu der Verbindung mit einem Andern ſchreitet, dieſen zur Herrſchaft in dem Hauſe erhebt und mit ſeiner Hülfe den rechtmäßigen Gatten unterdrückt; drittens: ſie will zwar nicht mehr die abſolute Herrſchaft deſſen, der ſie ihrem Gatten entfremdet hat, aber auch dieſer iſt ihr gleichgültig oder ſie nähert ſich ihm wohl wieder, aber ſie fordert die gleiche Anerkennung jenes Andern. In dieſen Gleichniſſen ſpiegelt ſich das Verhältniß der Kirche zu dem apoſtaſirten, zu dem ſchismatiſchen und häretiſchen, ſo wie

zu dem indifferenten und paritätischen Staate ab. Hierin wären aber alle historischen Gestaltungen des Verhältnisses der Kirche zum Staate zusammengefaßt, deren Darstellung, nachdem bereits die Basis des göttlichen Rechtes gelegt ist, sich nunmehr in dem folgenden Abschnitte anschließen wird.